Monarchien versus Republiken

Ein Beitrag zur Unterscheidung von Typen politischer Systeme

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät der
Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Tobias Haas
aus Villingen-Schwenningen

Wintersemester 2013/14

Erstgutachterin: Prof. Dr. Gisela Riescher.

Zweitgutachter: Prof. Dr. Ulrich Eith.

Vorsitzender des Promotionsausschusses der Gemeinsamen Kommission der Philologischen, Philosophischen und Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät: Prof. Dr. Bernd Kortmann.

Datum der Disputation: 16.7.2014.

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2013/14 als Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg angenommen. Die enthaltenen Daten entsprechen, wenn nicht anders angegeben, dem Stand vom 1.1.2014. Die Arbeit nimmt den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Sach-, Literatur- und Forschungsstand auf.

Mein Dank gilt Gisela Riescher, die die Dissertation angeregt und das Erstgutachten erstellt hat. Zugleich danke ich Ulrich Eith für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie zahlreichen Kolleginnen und Kollegen am Freiburger Seminar für Wissenschaftliche Politik für viele hilfreiche Gespräche und Anregungen. Ferner danke ich der Friedrich-Ebert-Stiftung für die Gewährung eines Promotionsstipendiums sowie der FAZIT-Stiftung und der Burckhardt-Stiftung der Universität Freiburg für weitere finanzielle Unterstützungen. Schließlich danke ich meiner Frau für ihre Unterstützung sowie meinen Eltern, die mir mein Studium ermöglicht haben und denen diese Arbeit gewidmet ist.

Kirchzarten, Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung **9**
Einführung 9
Stand der Forschung 10
Fragestellung und Erkenntnisinteresse 16
Vorgehen und Methode 19
Vorarbeiten 26

1 Erbe und Herausforderungen der Staats- und Regierungsformenforschung **28**
1.1 Klassische Staatsformenlehre 29
1.1.1 Dreiteilung Monarchie-Aristokratie-Demokratie 29
1.1.2 Zweiteilung Monarchie-Republik 48
1.1.3 Alternative Einteilungen 66
1.1.4 Zwischenbilanz 78
1.2 Moderne Regierungsformenforschung 84
1.2.1 Grundunterscheidung Demokratie-Diktatur 85
1.2.2 Alternative Grundunterscheidungen 101
1.2.3 Subunterscheidungen von Demokratie und Diktatur 108
1.2.4 Themenspezifische Unterscheidungstypologien 123
1.2.5 Zwischenbilanz 129
1.3 Herausforderungen 136
1.3.1 Probleme der Regierungsformenforschung 136
1.3.2 Vetospielertheorie 138
1.3.3 Governance-Ansätze 144
1.3.4 Zwischenbilanz 147

2 Monarchien und Republiken **150**
2.1 Drei Republikanisierungswellen 150
2.2 Monarchie- und Republikbegriff 157
2.2.1 Republikbegriff 158
2.2.2 Monarchiebegriff 163
2.2.3 Definition und Abgrenzung 172
2.3 Monarchie- und Republikformen 178
2.3.1 Republikformen 178
2.3.1.1 Nominelle Republikformen 178
2.3.1.2 Aristokratische und demokratische Republiken 180
2.3.1.3 Moderne Republikeinteilungen 181
2.3.2 Monarchieformen 182
2.3.2.1 Nominelle Monarchieformen 182
2.3.2.2 Erb- und Wahlmonarchien 184
2.3.2.3 Absolute, konstitutionelle und parlamentarische Monarchien 188
2.4 Zwischenbilanz 196

3 Parlamentarische Monarchien und parlamentarische Republiken . . . 201
3.1 Methodische Vorbemerkung . . . 201
3.2 Merkmalsanalyse . . . 206
3.2.1 Zum Forschungsdesign der Merkmalsanalyse . . . 206
3.2.2 Primäre Merkmale . . . 210
3.2.2.1 Das Staatsoberhaupt kommt (nicht) auf Lebenszeit ins Amt . . . 210
3.2.2.2 Das Staatsoberhaupt kommt (nicht) qua Geburt ins Amt . . . 213
3.2.3 Sekundäre Merkmale . . . 219
3.2.3.1 Das Staatsoberhaupt ist (nicht) Teil einer Dynastie . . . 219
3.2.3.2 Das Staatsoberhaupt ist (nicht) Inhaber von Souveränität . . . 225
3.2.3.3 Das Staatsoberhaupt ist (nicht) einer Religion verpflichtet . . . 231
3.2.4 Tertiäre Merkmale . . . 234
3.2.4.1 Das Staatsoberhaupt ist (nicht) Haupt einer Adelsschicht . . . 234
3.2.4.2 Das Staatsoberhaupt ist (nicht) unverletzlich . . . 237
3.2.4.3 Das Staatsoberhaupt ist (nicht) mit anderen Staatsoberhäuptern verwandt . . . 240
3.2.5 Zwischenbilanz . . . 243
3.3 Funktionenanalyse . . . 247
3.3.1 Zum Forschungsdesign der Funktionenanalyse . . . 247
3.3.2 Symbolische Funktionen . . . 249
3.3.2.1 Identitätsstiftungs- und Integrationsfunktion . . . 249
3.3.2.2 Stabilisierungsfunktion . . . 255
3.3.2.3 Religiöse Funktion . . . 260
3.3.2.4 Unterhaltungs- und Vorbildfunktion . . . 265
3.3.3 Politische Funktionen . . . 271
3.3.3.1 Entscheidungsfunktion . . . 271
3.3.3.2 Politische Orientierungsfunktion . . . 275
3.3.3.3 Reservefunktion . . . 278
3.3.4 Zwischenbilanz . . . 286
3.4 Schlussfolgerungen der Merkmals- und Funktionenanalyse . . . 288

4 Perspektiven der Regierungsformenforschung . . . 296
4.1 Umgang mit dem europäischen Mehrebenensystem . . . 296
4.2 Umgang mit der Vielzahl der Unterscheidungsmodelle . . . 304
4.2.1 Unterscheidung von Staats- und Regierungsformen . . . 305
4.2.2 Hierarchisierung von Unterscheidungsmodellen . . . 311
4.2.3 Catch all-Modelle . . . 318
4.2.4 Perspektivenvielfalt . . . 321
4.2.5 Zwischenbilanz . . . 323

Schlussbetrachtung . . . 331
Monarchie-Republik-Unterscheidung . . . 331
Regierungsformenforschung . . . 336
Anknüpfungspunkte . . . 339

Abkürzungsverzeichnis **343**

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis **344**

Literaturverzeichnis **346**

Anhang **397**

Einleitung

Einführung

Derzeit gibt es weltweit 41 Monarchien und 154 Republiken (siehe Abbildung 1). Sowohl unter den Monarchien als auch unter den Republiken befinden sich dabei äußerst unterschiedliche politische Systeme. Das Spektrum reicht einerseits von absoluten Monarchien wie Saudi-Arabien bis zu parlamentarischen Monarchien wie Norwegen und andererseits von demokratischen Republiken wie Österreich bis zu autoritären Republiken wie China. Die moderne Politikwissenschaft hat deshalb die einst zentrale Unterscheidung Monarchie versus Republik aufgegeben – zu wenige Erkenntnisse lässt sie augenscheinlich hinsichtlich der grundlegenden Machtstrukturen in einem politischen System zu. Gleichwohl ist es für ein politisches System auch heute noch nicht einerlei, ob es eine Monarchie oder eine Republik ist. So macht es etwa für die symbolischen und politischen Funktionen des Staatsoberhaupts durchaus einen Unterschied, ob ein Präsident oder ein Monarch dieses Amt bekleidet. Es ist nicht dasselbe, ob das Staatsoberhaupt Elizabeth II. oder Joachim Gauck heißt.

Abbildung 1: Übersichtskarte zu Monarchien und Republiken weltweit (2014)

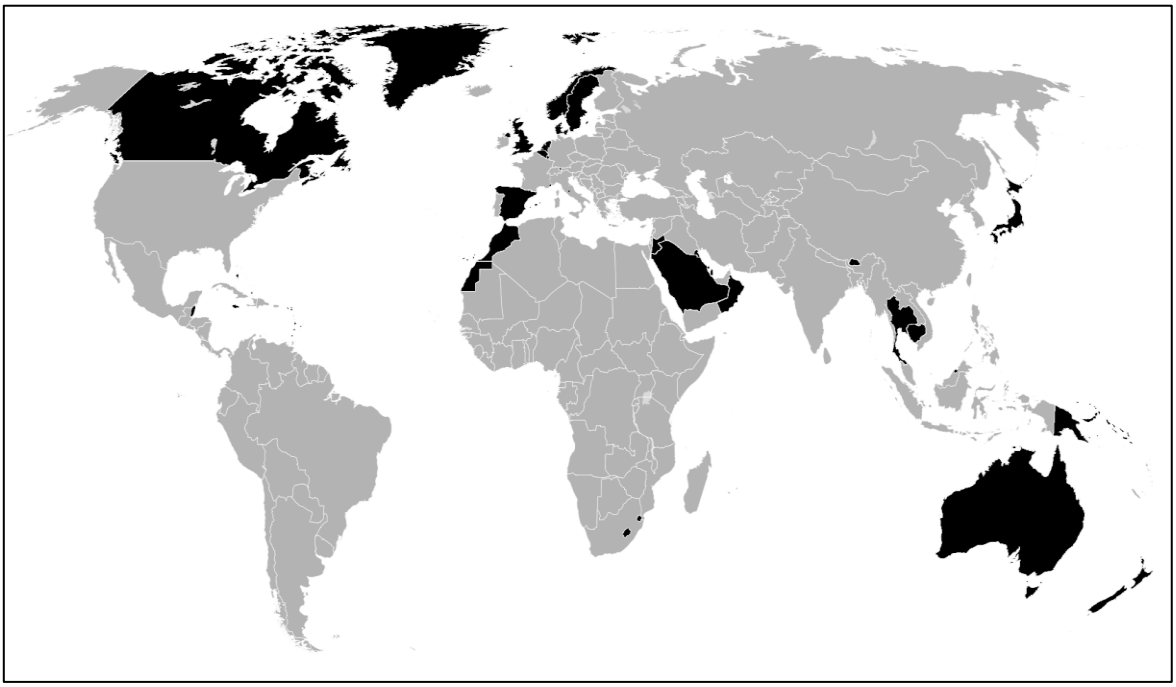

Eigene Darstellung. Monarchien sind dunkel, Republiken hell dargestellt.

Der vorliegenden Arbeit geht es darum, diese Unterschiede zwischen Monarchie und Republik systematisch herauszuarbeiten. Sie stellt die Frage, was Monarchien und Republiken heute noch unterscheidet bzw. welchen Unterschied es für ein konkretes politisches System im Einzelnen macht, ob es als Monarchie oder als Republik ausgestaltet ist. Dazu wird eine Typologie entwickelt, die zunächst mit Hilfe von Unterscheidungsmerkmalen beide Staatsformen idealtypisch gegenüberstellt und dann die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Funktionen des Staatsoberhaupts offenlegt. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, konzentriert sich die Typologie dabei auf parlamentarische Monarchien und parlamentarische Republiken. Mit dieser Unterscheidungstypologie will die Arbeit die früher grundlegende, heute brachliegende Monarchie-Republik-Dichotomie neu entdecken und insbesondere für die Analyse von Staatsoberhäuptern mit ihren Aufgaben und Funktionen fruchtbar machen. Außerdem wird die Typologie mit den Perspektiven und Herausforderungen konfrontiert, denen sich klassische Unterscheidungstypologien heute generell gegenüber sehen – sei es durch die Konkurrenz neuerer Ansätze im Bereich der Vetospieler- oder Governance-Theorien, sei es durch das europäische Mehrebenensystem, dessen Erfassung traditionellen Typologien nicht immer gelingt. Auf diese Weise soll die Monarchie-Republik-Unterscheidung in einen größeren Zusammenhang gestellt und ein Beitrag zu aktuellen Problemen der Staats- und Regierungsformenforschung geleistet werden.

Im Folgenden werden einleitende Ausführungen zum Forschungsstand, zur Fragestellung und zum Erkenntnisinteresse sowie zu Vorgehen und Methode der Arbeit gemacht. So sollen Ausgangslage, Ziele und Gang der Untersuchung dargelegt werden.

Stand der Forschung

Es gibt wenige Themenfelder, die in der Vergangenheit derart ausgiebig erforscht wurden und heute so frappierend vernachlässigt werden, wie die Themen Monarchie und Republik. So ist der Umfang der wissenschaftlichen Literatur, die in früheren Jahrhunderten zum Thema Monarchie verfasst wurde, gewaltig: Solange die Monarchie, „die noch vor einem Jahrhundert den ganzen Erdball umgürtete“,[1] die normale, scheinbar natürliche Staatsform

1 Loewenstein 1952: 17. Einige allgemeine Hinweise zur hier praktizierten Zitierweise: Zitate werden in dieser Arbeit generell in der Rechtschreibung wiedergegeben, in der sie veröffentlicht wurden. Hervorhebungen, die im Original beispielsweise durch kursive Schrift oder Sperrschrift gemacht werden, werden grundsätzlich nicht übernommen (falls ausnahmsweise doch, wird dies mit „Hervorhebung vom Original übernommen“ kenntlich gemacht). Enthalten Zitate im Original – beispielsweise aufgrund des Lexikonformats des Originals – den Lesefluss störende Abkürzungen wie „demokr.“ für „demokratisch“ oder „versch.“ für „verschiedene“, werden diese Abkürzungen hier ausgeschrieben. Klassische Werke

war, setzten sich praktisch alle politischen Denker in der einen oder anderen Weise mit ihr auseinander. In der Antike fand die Beschäftigung mit der Monarchie und ihren Erscheinungsformen vor allem im Rahmen der von Aristoteles geprägten Staatsformenlehre statt.[2] Im Mittelalter befasste sich eine Vielzahl von Fürstenspiegeln mit der Frage, wie in der Monarchie gut regiert werden könne.[3] In der Neuzeit legitimierten Vertragstheoretiker die umfassende Macht der absoluten Monarchie, während sogenannte Monarchomachen diese Allmacht kritisierten.[4] Noch im 19. Jahrhundert war die Monarchie Gegenstand eines breiten theoretischen Diskurses: Benjamin Constant (1767–1830) beispielsweise gab dem mittlerweile konstitutionell gebundenen Monarchen als *pouvoir neutre* eine neue, schiedsrichterlich-regulierende Aufgabe im politischen System.[5] Friedrich Julius Stahl (1802–1861) suchte mit der Lehre vom monarchischen Prinzip zu begründen, dass auch der konstitutionelle Monarch noch Inhaber der gesamten Staatsgewalt sei, auch wenn er deren praktische Ausübung teilweise an andere Organe delegiert haben mag.[6] Lorenz von Stein (1815–1890), dem eine zwischen den Klassen vermittelnde Monarchie vorschwebte, forderte das „soziale Königtum“ und fürchtete ein Scheitern des Königtums, „wenn es nicht den hohen sittlichen Mut hat, ein Königtum der sozialen Reform zu werden“.[7] Walter Bagehot (1826–1877) schließlich, der die britische Monarchie bereits als parlamentarische Monarchie beschrieb, betonte ihre symbolisch-mythische Funktion und zählte sie zusammen mit dem Oberhaus zu den *dignified parts* der Verfassung, denen er mit Kabinett und Unterhaus die mächtigen *efficient parts* gegenüberstellte.[8]

---

aus der Zeit vor 1800 werden nach der tradierten Zitierweise wiedergegeben (z.B. „Discorsi I, 2“), während für alle neueren Werke eine amerikanische Zitierweise verwendet wird (z.B. „Sternberger 1981: 98“).

2 Siehe unten, Kapitel 1.1.

3 Fürstenspiegel, die schon in der Antike bekannt waren und im Mittelalter ihren Höhepunkt erfuhren, waren zumeist normative Schriften, die der Erziehung, Belehrung und Beratung von Monarchen oder Thronfolgern dienten. Umfassend dazu: Philipp, Stammen 1996.

4 Monarchomachen sind zeitgenössische, insbesondere calvinistische Kritiker der uneingeschränkten Monarchie des Absolutismus. Umfassend dazu: Ottmann 2006: 90 ff.

5 Constant, der den Begriff der konstitutionellen Monarchie mitprägte, sieht den Monarchen des 19. Jahrhunderts, dessen vormals absolute Macht nun eingeschränkt ist, als neutrale Kraft, die zwischen den anderen Kräften ausgleicht und notfalls als Korrektiv regulierend eingreift, um das politische System zu stabilisieren. Umfassend dazu: Campagna 2003.

6 Die Lehre vom monarchischen Prinzip, an deren Entwicklung der konservative Theoretiker Stahl entscheidenden Anteil hatte und die im 19. Jahrhundert die herrschende Monarchietheorie in Deutschland war, geht davon aus, dass im Kern „die gesammte Staatsgewalt im Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben“ soll, so Art. 57 der Wiener Schlussakte von 1820, ungeachtet dessen, dass der Monarch die aktive Politik in einer Verfassung teilweise an Regierung und Parlament abgegeben hat. Vgl. Stahl 1845.

7 Stein 1959: 41.

8 Vgl. Bagehot 1983: 61.

So unübersehbar die Literatur ist, die von Aristoteles bis Bagehot zum Thema Monarchie geschrieben wurde, so wenig beschäftigt sich die moderne Politikwissenschaft heute damit. Zwar mag es weiterhin Monarchien geben – immerhin 41 weltweit, elf davon allein in Europa – doch für viele Politikwissenschaftler[9] ist die Monarchie eher ein Gegenstand von gestern, mit dem sich allenfalls die Geschichtswissenschaft zu beschäftigen hat. Abgesehen von Länderstudien zu einzelnen Monarchien liest man zur Monarchie dementsprechend hauptsächlich in historischen Abhandlungen. Hinzu treten monarchistische Jubelschriften, populäre Darstellungen und vor allem unzählige Biographien. Politikwissenschaftlich ist die Monarchie also weitgehend unerforschtes Gebiet. Zu den wenigen Ausnahmen zählen Karl Loewensteins Monographie „Die Monarchie im modernen Staat" von 1957[10] und der von Gisela Riescher und Alexander Thumfart herausgegebene Sammelband „Monarchien" von 2008, der die Monarchien der Gegenwart porträtiert.[11] Auch der Autor dieser Arbeit hat verschiedene Beiträge zum Thema Monarchie veröffentlicht, auf denen diese Dissertationsschrift zum Teil aufbaut.[12] Insgesamt ist die Monarchie aber, wie Peter Häberle zu Recht meint, ein „Gegenstand, der bisher ersichtlich vernachlässigt wurde".[13]

Ein Gegenstand, der ebenfalls heute weniger wissenschaftliche Beachtung findet als in der Vergangenheit, ist die Republik. „Republik" ist, wie Alois Riklin schreibt, „ein schillernder Begriff",[14] mit dem über die Jahrhunderte hinweg sehr unterschiedliche Vorstellungen verbunden wurden. So war für Cicero (106–43 v. Chr.) jede legitime politische Ordnung eine Republik.[15] In Zuspitzung dieser Auffassung war *res publica* im politischen Denken lange ein allgemeiner Ausdruck für ein Gemeinwesen, sozusagen für den Staat an sich.[16] Eine bestimmtere, deutlich normativere Bedeutung hatte der Begriff hingegen in der frühen Neuzeit, insbesondere im 18. Jahrhundert, etwa bei Rousseau, Kant oder den Federalist Papers.[17] Für Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) war eine Republik zum Beispiel ein sittliches, auf Gewaltenteilung, Rechtsstaatlichkeit, Volkssouveränität

9 Bei Wörtern wie „Wissenschaftler", „Autoren", „Präsidenten", „Monarchen" etc. wird in dieser Arbeit der sprachlichen Vereinfachung wegen stets die männliche Form verwendet, obgleich die Aussagen in der Regel sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts gemünzt sind.

10 Vgl. Loewenstein 1952.

11 Vgl. Riescher et al. 2008.

12 Vgl. Friske 2007b; Friske 2008c; Friske 2008a; Friske 2008b; Friske 2008d. Die Schriften sind unter dem Geburtsnamen des Autors, Friske, erschienen und stellen zum Teil wichtige Vorarbeiten zu dieser Dissertationsschrift dar.

13 Häberle 1994: 683. Vgl. zum Forschungsstand auch Friske 2007b: 7 f.

14 Riklin 1999: 73.

15 Ciceros Werk „De re publica" wird entsprechend mit „Vom Gemeinwesen" (Cicero 2009) bzw. „Über den Staat" (Cicero 1990) übersetzt. Zu Ciceros Republikbegriff vgl. auch Martitz 1903: 5; Hauser 1967: 7; Riklin 1999: 73.

16 Vgl. Hauser 1967: 7.

17 Ausführlich dazu siehe unten, Kapitel 2.2.1.

und Gemeinwohl gründendes Staatswesen.[18] Im 20. Jahrhundert hat der Republikbegriff diese normativen Implikationen wieder verloren, wurde in seiner Bedeutung im Wesentlichen auf die Abwesenheit von Monarchie reduziert und gilt seither vielfach schlicht als „Nicht-Monarchie".[19] Für Carl Schmitt (1888–1985) etwa stellt die Republik „nur negativ einen Gegensatz zur Monarchie" dar.[20]

Ein stärker normativ geführter Diskurs hat sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit den politischen Theorien des Republikanismus entwickelt. Dieser *new republicanism* betont unter Rückgriff auf antikes und frühneuzeitliches politisches Gedankengut die Bedeutung von republikanischen Tugenden wie Bürgersinn, Beteiligung und Gemeinwohlorientierung. Der Republikanismus, der mit dem Aufkommen deliberativer und kommunitaristischer Konzepte[21] weiteren Zulauf erhielt und mittlerweile verschiedene Stoßrichtungen ausgebildet hat, entstand nicht zuletzt aus der Kritik an einem überzogenen Liberalismus, der individuelle Freiheit über gemeinschaftliche Werte stellt.[22] Eine der wichtigsten Referenzautorinnen in diesen Zusammenhang ist Hannah Arendt (1906–1975), die vor dem Hintergrund der Erfahrung totalitärer Herrschaft einen freiheitlichen Republikanismus entwickelt, der die Autonomie des Politischen hervorhebt und die Partizipation der Bürger einfordert.[23] Arendt erklärt, „daß keiner ‚glücklich' genannt werden kann, der nicht an öffentlichen Angelegenheiten teilnimmt".[24] Dieser neuere Republikanismus ist allerdings nicht mehr an eine bestimmte Staatsform gebunden und kann seine Verwirklichung auch in einer demokratischen Monarchie finden. Diese Entkoppelung des Republikanismus von der Staatsform der Republik führt dazu, dass auf der einen Seite ein normativer, äußerst lebendiger Republikanismus-Diskurs existiert, während auf der anderen Seite die Republik selbst weitgehend auf die blasse Nicht-Monarchie-Bedeutung beschränkt geblieben ist. Als Republiken gelten jene Staaten, die keine Monarchien sind.[25] Dieser bescheidene Republikbegriff ist im Gegensatz zum Republikanismus auch kein Gegenstand einer virulenten Forschungstätigkeit: Der Wissenschaft, findet Josef Isensee,

18 Vgl. Euchner 1983: 494 f.; Zurbuchen 2009: 149 ff.
19 Jellinek 1960: 711.
20 Schmitt 1928: 223.
21 Vgl. Riescher 2014: 46.
22 Vgl. Llanque 2007b: 261 ff.; Rieger 2005b: 866; Baesler 2012: 72, 79 f.
23 Vgl. Arendt 1963: 319 ff.; Bonacker 2002: 186 ff.; Grunenberg 2005: 216 f.; Llanque 2007b: 261.
24 Arendt 1963: 326.
25 „Eine Republik ist", so etwa Jesse, „eine Nicht-Monarchie" (Jesse 1998: 730). Auch Rieger meint: „Allein die […] negative Abgrenzung bleibt eindeutig: Republiken sind Nicht-Monarchien" (Rieger 2005a: 866).

„fällt heute zur ‚Republik' nichts ein".[26] Aus vielen politikwissenschaftlichen Lexika ist das Stichwort „Republik" mittlerweile sogar ganz verschwunden.[27]

Ein Forschungszweig, in dem sowohl die Monarchie als auch die Republik traditionell eine wichtige Rolle gespielt haben, ist die Staatsformenlehre, zu deren wichtigsten Grundunterscheidungen die Dichotomie von Monarchie und Republik zählt. Die Monarchie-Republik-Unterscheidung hatte hier insbesondere seit der Französischen und der Amerikanischen Revolution – als die Alternative „Monarchie oder Republik?" ganz real auf der Agenda der Geschichte stand – zentrale Bedeutung. Mit dem Revolutionszeitalter begann die Monarchie-Republik-Zweiteilung die seit der Antike bekannte Dreiteilung Monarchie-Aristokratie-Demokratie allmählich zu verdrängen und stieg im Verlauf des 19. Jahrhunderts zum vorherrschenden Einteilungsschema auf.[28]

Geprägt wurde die Zweiteilung dabei besonders durch die Rechtswissenschaft, speziell die Allgemeine Staatslehre, die im 19. Jahrhundert die Staatsformenlehre dominierte. Es waren Staatsrechtslehrer wie Edmund Bernatzik (1854–1919) oder Georg Jellinek (1851–1911), die mit ihren juristischen Definitionen die Unterscheidung von Monarchie und Republik bestimmten und stark an formalen Kriterien ausrichteten. Für Jellinek etwa war „eine wissenschaftlich befriedigende Einteilung der Staatsformen nur als eine rechtliche Einteilung möglich. Die Frage nach den Staatsformen ist identisch mit der nach den rechtlichen Unterschieden der Verfassungen."[29] Nicht zuletzt in Abkehr von dieser formalistischen, rechtspositivistischen Staatsformenlehre entwickelte sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Vergleichende Regierungslehre. Sie nahm für sich in Anspruch, weniger die Verfassung als vielmehr die Verfassungswirklichkeit und die tatsächlich bestehenden Machtverhältnisse zu analysieren. Dementsprechend distanzierte sie sich von der juristisch geprägten Staatsformenlehre und verwendete statt der klassischen Drei- oder Zweiteilung neue Kategorisierungen. Ihre Unterscheidungen heißen seither Demokratie und Diktatur, parlamentarische und präsidentielle Demokratie oder Mehrheits- und Konsensusdemokratie, um nur einige zentrale Typologien zu nennen.[30]

Mit der Ablösung der rechtswissenschaftlichen Staatslehre durch die politikwissenschaftliche Regierungslehre geriet die Monarchie-Republik-Unterscheidung ins Abseits. Eine letzte Hochphase hatte sie um 1918 erlebt, als sich viele Staaten erneut vor die Alternative

26 Isensee 1981: 1.
27 Das gilt etwa für Nohlen et al. 2007; Fraenkel et al. 1957; Nohlen 1995; Noack et al. 1976; Mickel 1983; Fuchs et al. 2007.
28 Ausführlich dazu siehe unten, Kapitel 1.1.2.
29 Jellinek 1960: 665.
30 Ausführlich dazu siehe unten, Kapitel 1.2. Vgl. Friske 2007b: 8 f.

„Monarchie oder Republik?“ gestellt sahen und sich noch einmal viele Publikationen mit der Zweiteilung beschäftigten.[31] Danach erstarb das wissenschaftliche Interesse jedoch. Zu sehr empfand man mittlerweile, dass die überkommenen Begriffe von Monarchie und Republik nicht mehr mit der politischen Wirklichkeit übereinstimmten. Die parlamentarisierten Monarchien Europas, wie zum Beispiel Großbritannien, Belgien oder Norwegen, waren ganz offensichtlich keine Monarchien im wörtlichen Sinne von Alleinherrschaften mehr. Gleichzeitig wurde durch Diktatoren wie Salazar in Portugal, Piłsudski in Polen oder Stalin in der Sowjetunion deutlich, dass Alleinherrschaft auch in Republiken möglich war. Bereits 1915 schrieb Rudolf Kjellén (1864–1922), dass die Monarchie-Republik-Unterscheidung „hinsichtlich des wirklichen Lebens und Wesens der Staaten wenig zu sagen hat“.[32]

Im Kern ist es bei dieser Einschätzung geblieben. Für Ernst Fraenkel trägt die Monarchie-Republik-Unterscheidung „nicht zum vertieften Verständnis politischer Zusammenhänge […] bei“,[33] für Günter Dürig ist sie „unbrauchbar“[34] und für Roman Herzog sind Monarchie und Republik Kategorien, die „am Kern der Dinge und vor allem an der politischen Wirklichkeit vorbeigehen“.[35] Auch für Eckhard Jesse „führt eine solche Klassifikation nicht weiter“,[36] für Aurel Croissant ist sie „wenig hilfreich“[37] und für Hans-Joachim Lauth hat sie zumindest „stark an Bedeutung verloren“.[38] Abgelehnt wird die Monarchie-Republik-Unterscheidung von all diesen Stimmen vor alles deshalb, weil sie keine wesentlichen Erkenntnisse hinsichtlich der grundlegenden Machtstrukturen in einem politischen System bereit hält. Dies wird überdeutlich – darauf wurde bereits hingewiesen – wenn man sich vergegenwärtigt, dass zu den Monarchien heute so unterschiedliche Länder wie der Oman oder Schweden zählen: die Spanne reicht von absoluten bis zu parlamentarischen Monarchien. Ähnliche Unterschiede gibt es auf Seiten der Republiken, denkt man an Beispiele wie Frankreich oder Nordkorea: freiheitlich-demokratische Republiken sind hier ebenso zu finden wie autoritäre Volksrepubliken. In der Tat ist damit die Unterscheidung von Monarchie und Republik als Grundunterscheidung politischer Systeme, als die sie noch im 19. Jahrhundert fungierte, ungeeignet. Längst haben andere Klassifikationen, insbesondere die Unterscheidung von Demokratien und Diktaturen, ihren

31 Vgl. z.B. Bernatzik 1919; Hübner 1919; Stier-Somlo 1919; Schöpfer 1919; Weber 1919.
32 Kjellén 1915: 428.
33 Fraenkel 1957b: 276.
34 Dürig 1956: 744.
35 Herzog 1989a: 81, Fn. 1.
36 Jesse 2007: 350.
37 Croissant 2006: 115.
38 Lauth 2006: 94, Fn. 3.

Platz als grundlegendes Einteilungsschema übernommen. Die Monarchie-Republik-Unterscheidung liegt brach.

Fragestellung und Erkenntnisinteresse

Dass die Monarchie-Republik-Unterscheidung wenig über die grundsätzliche Machtverteilung sagt, sagt allerdings nicht, dass sie nichts zu sagen hätte. Im Gegenteil: Die Frage von Monarchie oder Republik lässt beispielsweise wichtige Aussagen zur der Rolle des Staatsoberhaupts in einem politischen System zu. Denn für das Amt des Staatsoberhaupts macht es einen erkennbaren Unterschied, ob ein Staat eine Monarchie oder eine Republik ist. Es ist keineswegs dasselbe, ob das Staatsoberhaupt durch Wahl oder durch Geburt ins Amt kommt, ob es dieses Amt auf Zeit oder auf Lebenszeit übertragen bekommt. Die Rolle einer Monarchin wie Elizabeth II. ist anders angelegt als die Aufgaben eines Präsidenten wie Joachim Gauck. Zugleich hat das unterschiedliche, teilweise geradezu gegenläufige Funktionenprofil beider Typen von Staatsoberhäuptern Auswirkungen auf das politische System und die Gesellschaft insgesamt. Die Arbeit geht daher von der Hypothese aus, dass es für ein politisches System nach wie vor von erheblicher Bedeutung ist, ob das Staatsoberhaupt ein Monarch oder ein Präsident ist und dass es daher auch heute noch interessant und produktiv ist, die beiden Staatsformen zu differenzieren.

Ziel der Arbeit ist es, die einst grundlegende, heute verwaiste Monarchie-Republik-Dichotomie neu nutzbar zu machen. Dabei geht es um einen Neuansatz, nicht um eine Rekonstruktion. Nicht beabsichtigt ist, die Monarchie-Republik-Unterscheidung in ihrer einstigen Funktion als Grundunterscheidung, d.h. als fundamentale, die politischen Systeme in zwei grobe Regimekategorien scheidende Einteilung wiederzubeleben. In der Regel wird diese Funktion heute der Unterscheidung von Demokratie und Diktatur, teilweise auch der Triade Demokratie-Autoritarismus-Totalitarismus zugewiesen. Allerdings gibt es neben diesen Großunterscheidungen der Makroebene eine Vielzahl weiterer Unterscheidungen und Subunterscheidungen mit mittlerer Reichweite, die sich auf bestimmte Aspekte des politischen Systems konzentrieren und in deren Kreis die Monarchie-Republik-Unterscheidung sinnvoll einzuordnen wäre. Unterscheidungen wie die von Mehrheits- und Konsensusdemokratien, von defekten und funktionierenden Demokratien, von autoritären und totalitären Diktaturen oder von Systemen mit Volks-, Verfassungs- oder Parlamentssouveränität blicken mit eigenen, ganz unterschiedlichen Schwerpunkten und Perspektiven auf das politische System. Ein Modell interessiert sich beispielsweise für den politischen Willensbildungsprozess, wie es die Unterscheidung von

Konkurrenz- und Konkordanzdemokratie tut, eine andere Unterscheidung fragt – wie die parlamentarischer und präsidentieller Demokratien – nach dem Verhältnis von Exekutive und Legislative und wieder ein anderes Modell ist auf das Wahlsystem fokussiert, wie die Unterscheidung von Mehrheits- und Verhältniswahl. Intension dieser Arbeit ist es, mit der Monarchie-Republik-Dichotomie dieser Vielfalt an mehr oder weniger spezialisierten Unterscheidungsmodellen eine weitere, ganz eigene Perspektive hinzuzufügen. Beabsichtigt ist die Entwicklung einer Unterscheidungstypologie, die politische Systeme in erster Linie aus dem Blickwinkel der von der Forschung vernachlässigten Figur des Staatsoberhaupts aus betrachtet.[39] Ziel ist also nicht die Restaurierung der alten Monarchie-Republik-Unterscheidung als Grundunterscheidung, sondern die Erweiterung des Instrumentariums der Vergleichenden Politikwissenschaft um eine moderne „Typologie mittlerer Reichweite“,[40] die neue Einsichten, insbesondere zur Rolle und Funktion des Staatsoberhaupts im politischen System, gewähren soll.

Folgende Fragen ergeben sich hieraus: Welchen Unterschied macht es für ein politisches System, ob es eine Monarchie oder eine Republik ist? Welche Bedeutung hat es, ob das Staatsoberhaupt ein Monarch oder ein Präsident ist? Ergeben sich Unterschiede aus der Frage, ob das Staatsoberhaupt auf Zeit oder auf Lebenszeit ins Amt kommt, ob es durch Wahl oder durch Geburt dorthin gelangt? Was bedeutet dies für die Kompetenzen des Staatsoberhaupts, was für seine Funktionen und Aufgaben innerhalb des politischen Systems und welche Implikationen ergeben sich daraus schließlich für das politische System insgesamt? Kurzum: Was unterscheidet heute noch Monarchien und Republiken? Dies ist die erste, im Zentrum der Arbeit stehende Fragestellung.

Daneben geht es der Arbeit auch um die Frage nach den generellen Möglichkeiten der heutigen Politikwissenschaft, Typen politischer Systeme zu unterscheiden. Neben der Entwicklung einer zeitgemäßen Monarchie-Republik-Unterscheidung wird auf die Perspektiven und Probleme einzugehen sein, vor denen die Vergleichende Politikwissenschaft im Bereich der Typologisierung und Klassifikation von Staats- und Regierungsformen steht. Wo eine neue Unterscheidungsdichotomie vorgeschlagen wird, wie es hier geschieht, kann man nicht umhin, sich mit den Herausforderungen auseinanderzusetzen, denen sich dieser Forschungsbereich heute gegenübersieht. Ziel ist

39 Das Staatsoberhaupt als Institution ist von der Politikwissenschaft bislang generell „vernachlässigt“ (Lehmbruch 1999: 109) bzw. weitgehend „den Juristen überlassen“ worden (Beyme 1999: 317).

40 Klaus von Beyme bezeichnet die Unterscheidung parlamentarischer und präsidentieller Demokratien als „Typologie mittlerer Reichweite“, da sie nicht das gesamte politische System erfasst, sondern sich auf einen Aspekt, nämlich das Verhältnis von Exekutive und Legislative, konzentriert (Beyme 1970: 48).

es, die Monarchie-Republik-Dichotomie in einen größeren Zusammenhang zu stellen und einen kritischen Beitrag zur Staats- und Regierungsformenforschung zu leisten.

Eine der Herausforderungen für politikwissenschaftliche Unterscheidungstypologien liegt darin, dass klassische Unterscheidungen, wie etwa die zwischen parlamentarischen und präsidentiellen Demokratien, in zunehmender Konkurrenz zu neueren Ansätzen aus dem Bereich der Vetospieler- oder Governance-Theorien stehen, die politische Systeme jenseits bestimmter Regierungssystemtypen erfassen und vergleichen. Während traditionelle Unterscheidungstypologien stark auf die westlichen Regierungssysteme fixiert sind, können diese Ansätze wesentlich flexibler auf politische Systeme jedweder Art und auch im begrenzten Raum einzelner Politikfelder angewandt werden. Hier stellt sich die Frage, ob es Vorzüge klassischer Unterscheidungstypologien gibt, die diese Defizite ausgleichen und das Heranziehen von herkömmlichen Typologien auch in Zukunft attraktiv erscheinen lassen. Eine zusätzliche Herausforderung besteht darin, dass die etablierten Unterscheidungskonzepte am Nationalstaat entwickelte und orientierte Modelle sind, die nur bedingt zur Analyse supranationaler Organisationen wie der Europäischen Union geeignet sind. Es ist nur eingeschränkt möglich, die Europäische Union beispielsweise mit den Kategorien „parlamentarisch“ oder „präsidentiell“ zu untersuchen. Es stellt sich also die Frage, wie die Staats- und Regierungsformenforschung auf die veränderten Bedingungen von Europäisierung und Mehrebenensystem reagiert. Eine weitere Herausforderung kann in der Vielfalt der existierenden Unterscheidungsmodelle gesehen werden. Interessant ist, dass die Politikwissenschaft eine große Zahl an verschiedensten Unterscheidungskonzepten kennt, aber vergleichsweise wenig Aussagen zu deren Verhältnis zueinander macht. Fragen, inwieweit es hier möglicherweise eine Über- und Unterordnung speziellerer und allgemeinerer Unterscheidungen, eher eine stufenweise Hierarchie oder mehr ein freies Spiel unverbundener Modelle gibt, werden kaum gestellt. Dabei könnte es womöglich äußerst produktiv sein, zu untersuchen, welche Erkenntnisse die einzelnen Modelle in ihrer Zusammenschau ergeben, wie sie zueinander in Beziehung stehen und wie sich ihre Aussagen ergänzen können. Es stellt sich die Frage, wie sich die Monarchie-Republik-Dichotomie hier einfügen lässt, welche Aspekte sie neu einbringt, die von anderen Modellen außer Acht gelassen werden und welche Ergebnisse sie im Verbund mit den anderen Unterscheidungsmodellen befördern kann.

Folgende Fragen werden also aufgeworfen: Was sind die Herausforderungen und Perspektiven der Vergleichenden Politikwissenschaft bei der Unterscheidung von Typen politischer Systeme und welchen Sinn haben klassische Unterscheidungstypologien angesichts der Möglichkeiten neuerer Ansätze im Bereich der Vetospieler- oder Governance-

Theorien? Was sind die Perspektiven für die Staats- und Regierungsformenforschung unter den Bedingungen des Mehrebenensystems und der Europäisierung? Wie ist mit der Vielzahl an Unterscheidungsmodellen umzugehen und wie ist deren Verhältnis untereinander? Welchen Platz kann schließlich die Monarchie-Republik-Unterscheidung hier einnehmen und wie ist sie für die Vergleichende Politikwissenschaft nutzbar zu machen? Kurzum: Welche Rolle kann die Monarchie-Republik-Unterscheidung im Konzert der anderen Unterscheidungsmodelle spielen? Dies ist die zweite, den Kontext der Arbeit bildende Fragestellung.

Insgesamt ergibt sich daraus für die Arbeit ein doppeltes Erkenntnisinteresse, das sich in zwei Fragen zusammenfassen lässt:

1. Was unterscheidet eine Monarchie heute noch von einer Republik? Hier geht es um die Erarbeitung einer modernen Monarchie-Republik-Dichotomie mittlerer Reichweite, die neue Einsichten, insbesondere zur Rolle des Staatsoberhaupts in einem politischen System, liefern soll. Dies ist die konkrete, im Zentrum der Arbeit stehende Fragestellung.

2. Welche Rolle kann die Monarchie-Republik-Dichotomie im Konzert der anderen Unterscheidungsmodelle spielen? Hier geht es darum, einen Beitrag zu den Perspektiven der Staats- und Regierungsformenforschung zu leisten und die Monarchie-Republik-Dichotomie in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Dies ist die allgemeine, den Kontext der Arbeit bildende Fragestellung.

Vorgehen und Methode

Die doppelte Fragestellung spiegelt sich in der Gliederung der Arbeit wider, die – neben Einleitung und Schluss – aus vier Teilen besteht:

1. Erbe und Herausforderungen der Staats- und Regierungsformenforschung
2. Monarchien und Republiken
3. Parlamentarische Monarchien und parlamentarische Republiken
4. Perspektiven der Regierungsformenforschung

Teil 2 und 3 bilden dabei das Herzstück der Arbeit. Hier wird vornehmlich die erste, im Zentrum der Arbeit stehende Frage nach dem Unterschied von Monarchie und Republik diskutiert. Teil 1 und 4 widmen sich hingegen der zweiten, den Kontext bildenden Frage nach der Einbettung der Monarchie-Republik-Dichotomie in die generellen Unterschei-

dungsmöglichkeiten von Staats- und Regierungsformen und bilden insofern in einem doppelten Sinne den Rahmen der Analyse.

In Teil 1 wird zunächst das Forschungsfeld der Staats- und Regierungsformen ausgebreitet. Es geht darum, die Entwicklung von der antiken Staatsformenlehre zur modernen Regierungsformenforschung zu rekapitulieren und die Bedeutung der Monarchie-Republik-Unterscheidung in diesem Prozess offenzulegen. Außerdem werden die gegenwärtigen Möglichkeiten und Schwierigkeiten dieses Forschungsfeldes problematisiert. Antworten auf diese Herausforderungen werden dann in Teil 4 gesucht, wo neue Perspektiven für die Staats- und Regierungsformenforschung aufgezeigt werden. Im Mittelpunkt stehen hier die Möglichkeiten, unter den Bedingungen von Europäisierung und Mehrebenensystem Typen politischer Systeme zu unterscheiden sowie verschiedene Optionen im Umgang mit der Vielzahl der bestehenden Unterscheidungsmodelle.

Die Monarchie-Republik-Dichotomie wird in den mittleren Teilen 2 und 3 entwickelt. Dabei widmet sich Teil 2 zunächst Monarchien und Republiken im Allgemeinen und Teil 3 sodann parlamentarischen Monarchien und parlamentarischen Republiken im Besonderen. Teil 2 skizziert mit Hilfe eines Modells dreier Republikanisierungswellen die historische Entwicklung von der Monarchie zur Republik und gibt einen Überblick über die heute weltweit existierenden Monarchien und Republiken. Außerdem wird definiert, was Monarchien und Republiken sind und welche Formen von Monarchien und Republiken unterschieden werden können. In diesem Teil geht es also um die systematische Erfassung und Kategorisierung der bestehenden Monarchien und Republiken sowie die begriffliche Abgrenzung beider Staatsformen.

Teil 3 konzentriert den Blick dann auf eine bestimmte Form der Monarchie, nämlich die parlamentarische Monarchie, und ihr Pendent, die parlamentarische Republik. Mit Hilfe einer Merkmalstypologie, wie man sie z.B. von Winfried Steffanis Modell parlamentarischer und präsidentieller Demokratien kennt,[41] werden zunächst parlamentarische Monarchien und parlamentarische Republiken unterschieden (Kapitel 3.2 Merkmalsanalyse). Danach wird mittels eines Funktionenkatalogs, wie man ihn beispielsweise aus der Parlamentarismusforschung kennt,[42] erörtert, welche Konsequenzen sich aus den Merkmalen für die unterschiedlichen Aufgaben und Funktionen von Staatsoberhäuptern in beiden Staatsformen ergeben (Kapitel 3.3 Funktionenanalyse). Teil 3 fokussiert die Perspektive der Analyse also gegenüber der allgemeinen Unterscheidung von Monarchie und Republik in Teil 2 auf die speziellere Unterscheidung parlamentarischer Monarchien

41 Vgl. Steffani 1979.
42 Vgl. Hofmann, Riescher 1999: 56 ff.

und parlamentarischer Republiken: Während in Teil 2 der Konkordanzmethode folgend gefragt wird, was die sehr verschiedenen Monarchien und die vielfältigen Republiken jeweils gemeinsam haben, wird in Teil 3 der Differenzmethode folgend gefragt, was die prinzipiell ähnlichen Systemtypen der parlamentarischen Monarchie und der parlamentarischen Republik unterscheidet.[43]

Die angesprochene Fokussierung der Analyseperspektive bedeutet eine Begrenzung von Untersuchungszeitraum und Untersuchungsgegenstand. Untersuchungszeitraum ist grundsätzlich die Gegenwart. Zwar lässt sich gerade eine so tradierte Institution wie die Monarchie kaum ohne geschichtliche Einordnungen ergründen, weshalb (insbesondere in Teil 2) auch diachrone Längsschnitte vorgenommen werden. Der Grundansatz (insbesondere in Teil 3) ist aber ein synchroner. Ähnlich verhält es sich mit dem Untersuchungsgegenstand: Zwar werden teilweise (insbesondere in Teil 2) alle bestehenden Monarchien und Republiken in den Blick genommen, der Schwerpunkt (insbesondere in Teil 3) liegt aber auf parlamentarischen Monarchien und parlamentarischen Republiken. Die Konzentration auf parlamentarische Monarchien und parlamentarische Republiken erfolgt zum einen aus praktischen Erwägungen – schon aus Kapazitätsgründen können nicht alle Monarchien und Republiken der Welt vertieft untersucht werden – und ergibt sich zum anderen – dies wird im Verlauf der Untersuchung noch zu zeigen sein – aus der Vergleichbarkeit der beiden politischen Systeme: Beides sind parlamentarische Demokratien.[44] Diese Vergleichbarkeit ist wichtig, da Unterschiede, die zwischen beiden Staatsformen herausgearbeitet werden, auf ihre Eigenschaften als Monarchie bzw. Republik zurückzuführen sein sollen und nicht darauf, dass es sich z.B. im einen Fall um eine autoritäre Monarchieform und im anderen um eine parlamentarisch-demokratische Republik handelt.

Zur empirischen Untersuchung im Rahmen von Teil 3 werden auf der Seite der parlamentarischen Monarchien konkret folgende Staaten als Fallländer herangezogen: Belgien, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden und Spanien. Auf der Seite der parlamentarischen Republik dienen Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Österreich und Portugal als Untersuchungsfälle. Es handelt sich um acht westeuropäische parlamentarische Monarchien und acht westeuropäische parlamentarische Republiken. Damit liegt ein Sample zweier quantitativ und

43 Generell wird die Konkordanzmethode dann angewandt, wenn grundsätzlich verschiedene politische Systeme untersucht werden, um deren Gemeinsamkeiten herauszufinden (*most different cases design*). Die Differenzmethode wird angewandt, wenn prinzipiell gleichartige Systeme analysiert werden, um deren Unterschiede aufzudecken (*most similar cases design*). Vgl. Riescher et al. 2011: 21 ff.

44 Ausführlich dazu siehe unten, Kapitel 3.1.

qualitativ grundsätzlich vergleichbarer Fallgruppen vor, deren Auswahl in den methodischen Vorbemerkungen zu Teil 3 noch eingehender begründet wird.[45]

Die Untersuchung der Fälle umfasst grundsätzlich sowohl qualitative als auch quantitative Elemente.[46] Vorherrschend ist allerdings ein qualitatives Vorgehen, wie es etwa bei der detaillierten Untersuchung und Ausdeutung der ausgewählten Merkmale und Funktionen zur Anwendung kommt. Eine qualitative Vorgehensweise ist angesichts der hier gewählten Fallzahl jedoch nur möglich, indem die Länder nicht in ihrer Gänze, sondern lediglich punktuell untersucht werden: Statt ein Land von seinem geschichtlichen Herkommen und seiner politischen Kultur bis zu den Besonderheiten seines Wahl- und Parteiensystems zu begutachten, fragt diese Arbeit „nur", wie dort die Situation mit Blick auf die einzelnen Merkmale und Funktionen der Unterscheidungstypologie ist. Dieses sozusagen „punktuell-qualitative" Vorgehen ermöglicht es, sich den einzelnen Elementen intensiv zu widmen, ohne die Analyse auf nur sehr wenige Fälle beschränken zu müssen.

Eine Alternative zur Untersuchung der vergleichsweise großen Zahl von Ländern wäre eine paarweise Vergleichsstudie, in der beispielsweise Großbritannien (als parlamentarische Monarchie) und Deutschland (als parlamentarische Republik) zu untersuchen gewesen wären. Für einzelne Länder gewonnene Erkenntnisse lassen sich allerdings nicht immer verallgemeinern. Was für Großbritannien gilt, gilt noch lange nicht für andere parlamentarische Monarchien und was für Deutschland gilt, ist nicht unbedingt auf alle parlamentarischen Republiken übertragbar. Da hier aber eine allgemeine Unterscheidungstypologie erarbeitet werden soll, sind gerade generell-abstrakte Erkenntnisse beabsichtigt, weshalb von einem induktiv-prototypischen Vorgehen abgesehen wird. Großbritannien und Deutschland spielen in dieser Arbeit zwar als illustrierende Beispiele eine wichtige Rolle, sie dienen aber nicht als Musterbeispiele, von denen aus die beiden allgemeinen Idealtypen abstrahiert werden.

Zur Untersuchung der Fallländer werden verschiedene Quellen herangezogen. Neben der einschlägigen Sekundärliteratur wird auf ein umfangreiches Zeitungsartikelarchiv zurückgegriffen, in dem mehrere hundert Artikel versammelt wurden und das es erlaubt, auch aktuelle Ereignisse in die Analyse einzubeziehen.[47] Zudem wurde für die Arbeit eine ver-

45 Vgl. dazu Kapitel 3.1.

46 Als quantitativ kann etwa eine „Monarchie-Messung" bezeichnet werden, die in Kapitel 3.2.5 vorgenommen wird. Quantitative Elemente spielen zudem in der Funktionenanalyse in Kapitel 3.3 eine wichtige Rolle, bei der jede zunächst theoretisch (qualitativ) herausgearbeitete Funktion des Staatsoberhaupts in parlamentarischen Monarchien bzw. parlamentarischen Republiken anschließend (quantitativ) auf ihre empirische Belastbarkeit hin überprüft wird.

47 Das Archiv besteht aus eigenen Sammlungen und Beständen des Freiburger Seminars für Wissenschaftliche Politik.

gleichende Textanalyse der Verfassungen der untersuchten Länder durchgeführt, um verfassungsrechtliche Unterschiede deutlich machen zu können.[48] Allerdings bestehen gerade bei Monarchien nicht selten erhebliche Differenzen zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit, weshalb – neben politikwissenschaftlicher und historiographischer Literatur – auch umfangreiches rechtswissenschaftliches Schrifttum auszuwerten war. Zur Erhebung statistischer Daten wurden schließlich die Länderinformationen des Auswärtigen Amtes sowie die Angaben verschiedene Jahrbücher, wie das Britannica Book of the Year, der Fischer Weltalmanach und das Political Handbook of the World, zugrundegelegt.[49]

Die auf dieser Basis stattfindende Untersuchung der parlamentarischen Monarchien und parlamentarischen Republiken in Teil 3 gliedert sich, wie bereits erwähnt, in zwei Abschnitte: die Merkmalsanalyse und die Funktionenanalyse. Auf Methode und Forschungsdesign beider Analyseteile wird ausführlich in gesonderten Kapiteln zu Beginn von Teil 3 eingegangen.[50] Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die Merkmalsanalyse sich zunächst den unterschiedlichen Eigenschaften des Staatsoberhaupts in beiden Staatsformen widmet: Mit Hilfe von primären, sekundären und tertiären Merkmalen[51] werden zwei sich dichotom gegenüberstehende Beschreibungen der parlamentarischen Monarchie und der parlamentarischen Republik herausgearbeitet, die – im Sinne Max Webers – Idealtypen darstellen.[52] Die einzelnen Merkmale dieser Typologie werden dabei sowohl durch Deduktion, d.h. durch theoretische Herleitung aus der zuvor in Teil 2 erarbeiteten Definition von Monarchie und Republik, als auch durch Induktion, d.h. durch empirische Herleitung aus den untersuchten parlamentarischen Monarchien und parlamentarischen Republiken, entwickelt.[53] Danach folgt die Funktionenanalyse, der es im Grundsatz darum geht, einen Katalog konkreter Funktionen des Staatsoberhaupts in parlamentarischen Monarchien und parlamentarischen Republiken zu erarbeiten. Während die Merkmalsanalyse vor allem auf das Staatsoberhaupt selbst blickt und nach den diese Institution auszeichnenden Merkmalen fragt, richtet die Funktionenanalyse den Blick

48 Verfassungen werden im Folgenden, sofern nicht anders angegeben, nach der jeweils aktuellsten Textfassung zitiert, wie sie auf der Internetseite http://www.verfassungen.net zugänglich ist.

49 Vgl. Auswärtiges Amt 2013b; Auswärtiges Amt 2014; Trumbull 2001; Der Fischer Weltalmanach, 1965 ff.; Mallory 1950 ff.

50 Siehe Kapitel 3.1 sowie 3.2.1 und 3.3.1.

51 Primäre Merkmale sind dabei definitorisch, d.h. leiten sich aus der Definition von Monarchie und Republik ab. Sekundäre Merkmale sind nicht definitorisch, aber typisch für Monarchien und Republiken und bedeutsam für die Funktionen des Staatsoberhaupts. Tertiäre Merkmale sind schließlich zwar typisch für Monarchien und Republiken, aber ohne gravierende funktionale Auswirkungen auf das Amt des Staatsoberhaupts. Ausführlich dazu siehe unten, Kapitel 3.2.1.

52 Ein Idealtyp wird nach Max Weber „durch einseitige Steigerung eines oder einiger Gesichtspunkte […] zu einem in sich einheitlichen Gedankenbilde“ gewonnen (Weber 1968: 191). In diesem Fall sind die Gesichtspunkte die Merkmale, die zusammen jeweils die idealtypischen Gedankengebilde der parlamentarischen Monarchie und der parlamentarischen Republik bilden.

53 Ausführlich dazu siehe unten, Kapitel 3.2.1.

darauf, welche Wirkungen das Staatsoberhaupt sowohl in parlamentarischen Monarchien als auch in parlamentarischen Republiken nach außen, d.h. für das politische System und die Gesellschaft insgesamt, entfaltet. Solche Wirkungen werden hier – im Sinne Werner Patzelts – als „Funktionen“ bezeichnet.[54] Dabei werden die Funktionen, bei denen grob zwischen „politischen“ und „symbolischen“ Funktionen unterschieden wird, aus den zuvor identifizierten Merkmalen entwickelt. Die beiden Analyseabschnitte – Merkmals- und Funktionenanalyse – sind also nicht isoliert zu betrachten, sondern bauen aufeinander auf.

Konkret gleicht der Gang der Untersuchung einem Dreischritt: Zuerst werden die einzelnen Merkmale herausgearbeitet (unabhängige Variablen), um danach daraus Folgerungen in Form von Funktionen abzuleiten (abhängige Variablen), die schließlich empirisch zu belegen sind. Der erste Schritt ist also die Bestimmung der Merkmale, die identifiziert, definiert und ggf. operationalisiert werden. Im zweiten Schritt werden theoretische Überlegungen dazu angestellt, was sie bedeuten, d.h. welche konkreten Funktionen sich aus den verschiedenen Merkmalen ableiten lassen. Der dritte Schritt besteht schließlich darin, die theoretisch erarbeiteten Funktionen empirisch zu überprüfen. Ein Beispiel: Als ein Unterscheidungsmerkmal kann die lebenslange Amtszeit des Staatsoberhaupts in einer Monarchie benannt werden. Aus diesem formalen Merkmal (unabhängige Variable) könnte theoretisch eine Stabilisierungsfunktion des Monarchen aufgrund der hier gegebenen besonderen Kontinuität an der Staatsspitze gefolgert werden (abhängige Variable), was schließlich empirisch, etwa mit Daten zur Systemstabilität von Monarchien und Republiken, zu belegen wäre.

Dieses Zusammenspiel aus theoretischer Folgerung und empirischer Überprüfung soll zwei Fehler vermeiden: Erstens die Neigung der Empirie, aus dem bloßen Feststellen von Korrelationen zweier Variablen auf eine Kausalität zu schließen. Dies wäre voreilig, denn die Tatsache, dass z.B. parlamentarische Demokratien mit einem monarchischen, lebenslangen Staatsoberhaupt statistisch gesehen besonders stabil sind, heißt noch nicht, dass dies auch *wegen* ihrer monarchischen Staatsform der Fall ist, solange dieser Zusammenhang nicht auch theoretisch erklärt und plausibel gemacht werden kann.[55] Zweitens die Neigung

54 Patzelt definiert: „Funktionen entstehen zusammen mit stabilen Austauschbeziehungen zwischen einer Institution und ihrer Systemumwelt. Funktionen sind nämlich jene Leistungen, welche eine Institution für ihre Umwelt, darunter auch für andere Institutionen, besser oder schlechter erfüllt“ (Patzelt 2003: 61). In diesem Fall ist die Institution das Staatsoberhaupt, das bestimmte Funktionen für seine Systemumwelt erbringt.

55 Dass hinter einer empirisch zu beobachtenden Korrelation zwischen bestimmten Phänomenen nicht unbedingt eine Kausalität stehen muss, belegt Petra Stykow mit einem anschaulichen Beispiel. So liefert die statistisch gesicherte Tatsache, dass die Schuhgröße und das Einkommen einer Person kovariieren für Stykow noch keine Kausalerklärung: Personen verdienten wahrscheinlich nicht viel Geld, weil sie große Füße haben. Wahrscheinlicher sei, dass eine dritte Variable Auslöser ist: Männer (die durchschnittlich größere Füße als Frauen haben) verdienen vielfach mehr Geld als Frauen. Vgl. Stykow 2007: 36 f.

der Theorie, Kausalitäten bloß zu behaupten. So finden sich etwa zu den symbolischen Funktionen und Fähigkeiten der Monarchie viele Mutmaßungen und Zuschreibungen, die oft behauptet, aber selten belegt werden.[56] Es genügt nicht, der Monarchie z.B. eine besondere integrierende Kraft zu unterstellen, wenn dies nicht auch – so schwierig das gerade im Bereich solcher „weichen" Funktionen auch ist – empirisch in irgendeiner Weise untermauert werden kann.

Insgesamt betrachtet liegt eine theoretisch-vergleichende Arbeit vor. Sie versteht sich sowohl als Beitrag zur theoretisch-ideengeschichtlichen als auch zur Vergleichenden Politikwissenschaft. Sie umfasst theoretische und ideengeschichtliche Anteile (etwa in den Kapiteln zur Staats- und Regierungsformenforschung), besitzt aber auch große empirisch-vergleichende Abschnitte (etwa bei der Untersuchung der Merkmale und Funktionen in den Fallländern). Bewusst wird auf ein Zusammenwirken von Theorie und Empirie, von quantitativem und qualitativem Vorgehen, von Konkordanz- und Differenzmethode, von Induktion und Deduktion sowie von synchroner und diachroner Herangehensweise gesetzt. Dahinter steckt zum einen die Idee, Ergebnisse durch „Spiegelung", d.h. durch Betrachtung von verschiedenen Seiten aus, solider zu machen. Gewonnene Erkenntnisse sollen aus unterschiedlichen Perspektiven überprüft und abgesichert werden.[57] Zum anderen steht hinter diesem Vorgehen die Überzeugung vom Wert einer integrierenden Politikwissenschaft, die die Grenzen ihrer Teildisziplinen überschreitet. Um zu neuen Erkenntnissen vorzustoßen wird politikwissenschaftliche Forschung, wie Forschung überhaupt, zwar einerseits stets bemüht sein müssen, immer tiefer in die Materie vorzudringen, d.h. sich inhaltlich und methodisch zu spezialisieren: Kryptische Spezialdiskurse politischer Theoretiker über bestimmte, nur einem kleinen Expertenkreis geläufige Begriffe sind manchmal ebenso notwendig wie rätselhafte Zahlenkolonnen notorischer Statistiker. Andererseits erscheint aber auch wichtig zu sein, den umgekehrten Weg zu gehen und spezielle Erkenntnisse in das allgemeinere Wissen zu integrieren und zu fragen, was dieses Spezialwissen in einem größeren Zusammenhang bedeutet und was mit ihm gewonnen ist. Andernfalls wird Spezialisierung unzugänglich und hermetisch. Nur im

---

Manfred G. Schmidt veranschaulicht diese Aussage durch ein anderes Beispiel. Er kritisiert Arend Lijphart, der Konsensusdemokratien eine bessere Leistungskraft als Mehrheitsdemokratien unterstellt. Die Tatsache, so Schmidt, dass „in den Konsensusdemokratien nicht wenige Probleme besser geregelt werden als in den Mehrheitsdemokratien" sage noch nichts über Ursache und Wirkung aus. „Ohne nähere Prüfung anderer Bestimmungsfaktoren bleibt unklar, ob die unterschiedlichen Leistungsprofile ihre Ursache in der Konsensus- bzw. Mehrheitsdemokratie haben" (Schmidt 2006a: 327).

56 Ein Beispiel für solch ein behauptendes Vorgehen sind die Schriften von René Häusler zum Thema Monarchie. Vgl. Häusler 1998; Häusler 1995a; Häusler 1993; Häusler 1996; Häusler 1995b.

57 Dirk Berg-Schlosser, Gisela Riescher und Arno Waschkuhn beschreiben das Verfahren des „wiederholten Spiegelns" und „Widerspiegelns" im Anschluss an Theo Stammen als ein Vorgehen, um über die Betrachtung eines Untersuchungsgegenstandes von verschiedenen Seiten aus zu erweiterter Erkenntnis zu gelangen (Berg-Schlosser et al. 1998: 10).

Bemühen, Ergebnisse tiefschürfender Forschung für die breitere wissenschaftliche Gemeinschaft zu dekodieren, werden aus speziellen Ergebnissen allgemeine Erkenntnisse, die anschlussfähig und somit relevant sind.

Vorarbeiten

Das Thema Monarchie ist seit vielen Jahren ein Forschungsschwerpunkt der Professur für Politische Philosophie, Theorie und Ideengeschichte von Gisela Riescher an der Universität Freiburg.[58] Im Zusammenhang mit der Erforschung der Monarchie entstand hier beispielsweise ein mehrere hundert Artikel umfassendes Zeitungsartikelarchiv. Auch entsprechende Lehrveranstaltungen wurden gehalten. Ein wesentliches Ergebnis der Forschungstätigkeit war außerdem der 2008 von Gisela Riescher und Alexander Thumfart herausgegebene Sammelband „Monarchien", der die Monarchien der Gegenwart vorstellt. Der Autor der vorliegenden Arbeit konnte an diesen Aktivitäten mitwirken und auch mehrere Beiträge zum „Monarchien"-Band beisteuern.[59] Diese Forschungs- und Publikationsarbeiten stellen wichtige Vorarbeiten für die Analysen dieser Dissertation dar.

Eine weitere wichtige Vorarbeit ist die Magisterarbeit des Autors, die 2007 unter dem Titel „Staatsform Monarchie" online publiziert wurde[60] und auf der die vorliegende Dissertation in einigen Teilen wesentlich aufbaut. So hat die Magisterarbeit zur Beschreibung der Staatsform der Monarchie ebenfalls bereits eine Unterscheidungstypologie erarbeitet, wenn auch mit geringerer Komplexität und beispielsweise ohne tertiäre Merkmale. Sie hat sich dabei – wie später die Dissertation – auf parlamentarische Regierungssysteme konzentriert, ohne sich allerdings – wie vorliegend der Fall – auf ein Set an bestimmten Untersuchungsfällen festzulegen. Auch weitere Grundgedanken, etwa das Konzept der „Republikanisierungswellen", sind in der Magisterarbeit bereits angelegt.[61] Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Arbeiten ist, dass die Magisterarbeit sich auf Monarchien konzentrierte und nur indirekt zu Aussagen zur Republik gelangte. Für die Dissertation war es notwendig, hier die Perspektive zu weiten, die Seite der Republik einzubeziehen und eine dichotome Grundstruktur zu wählen. Auch musste die angelegte Unterscheidungstypologie weiter differenziert und um eine Funktionenanalyse ergänzt werden, die die sich aus den Merkmalen ergebenden funktionalen Folgen für das

58 Vgl. https://portal.uni-freiburg.de/politik/professuren/politische-theorie/forschungsschwerpunkte/forschungsschwerpunkte#monarchie (Stand: 1.4.2020).
59 Vgl. Friske 2008a; Friske 2008b; Friske 2008c; Friske 2008d. Die Publikationen sind unter dem Geburtsnamen des Autors, Friske, erschienen.
60 Vgl. Friske 2007b.
61 Vgl. ebd.: 5 f. Siehe auch Friske 2008c: 14 ff.

Staatsoberhaupt und das politische System insgesamt systematisch beleuchtet. Vor allem aber war es aufgrund der Erfahrungen der Magisterarbeit von zentraler Bedeutung, die Erkenntnisse zu Monarchie und Republik in den größeren Zusammenhang moderner Unterscheidungstypologien zu stellen und Herausforderungen wie Mehrebenensystem, Europäisierung oder Vetospieler- und Governance-Theorien aufzunehmen, was zu der beschriebenen doppelten Fragestellung führte. Die Dissertation befasst sich somit nicht nur mit der Monarchie, sondern auch mit der Republik, nicht nur mit einer Merkmals-, sondern auch mit einer Funktionenanalyse und nicht nur mit dem Unterschied von Monarchie und Republik, sondern auch mit den generellen Perspektiven moderner Unterscheidungstypologien und der Frage, welchen Beitrag die Monarchie-Republik-Unterscheidung hier liefern kann.

Im Rahmen der Vorarbeiten ist schließlich die Monographie „Theorien der Vergleichenden Regierungslehre“ zu nennen, die unter Mitwirkung des Autors der vorliegenden Dissertation entstand und 2011 erschien. Darin werden verschiedene theoretische Ansätze zur Unterscheidung von Typen politischer Systeme und Themen der Vergleichenden Politikwissenschaft erörtert, die insbesondere im nachfolgenden ersten Kapitel zum Erbe und zu den Herausforderungen der Staats- und Regierungsformenforschung wieder aufgegriffen werden.[62]

Insgesamt möchte die Dissertation, indem sie zum einen auf bisherige Erkenntnisse aus verschiedenen Vorarbeiten aufbaut und zum anderen wesentliche Weiterungen vorsieht, zu einem fundierten, für die Forschung möglichst gewinnbringenden Beitrag zur Unterscheidung von Typen politischer Systeme gelangen.

62 Zu nennen sind hier etwa die Ausführungen zur Unterscheidung von parlamentarischer und präsidentieller Demokratie, zu Lijpharts Differenzierung von Mehrheits- und Konsensusdemokratien und zur Vetospielertheorie. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die in der vorliegenden Arbeit enthaltenen Abbildungen 4 (Zahl der Staaten) und 5 (Vetospieler mit Indifferenzkurven) in ähnlicher Form auch in den „Theorien der Vergleichenden Regierungslehre“ verwendet werden (Nachweis siehe bei der jeweiligen Abbildung).

1 Erbe und Herausforderungen der Staats- und Regierungsformenforschung

Wissenschaft strebt nach neuen Erkenntnissen und neuem Wissen. Ähnlich viel Mühen verwendet sie jedoch darauf, das bereits bestehende Wissen zu ordnen und zu kategorisieren. Die Systematisierung des Wissens mit Hilfe von Klassifikationen und Typologien gehört dabei zur eingeübten Praxis und ist ein heimliches Lieblingskind vieler Wissenschaftszweige. So auch die Politikwissenschaft: Seit ihren Anfängen klassifiziert sie die von ihr untersuchten Phänomene, und zwar vor allem Staaten und Regierungen, nach bestimmten Formen und Grundmustern. Karl Loewenstein (1891–1973) spricht von einem „Trieb, die Vielfalt der Staaten und die Typen und Formen ihrer Regierungen nach gewissen vernunftgemäßen Kriterien der Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit zu ordnen“.[1] Er stellt fest: „Die politische Wissenschaft begann mit dem Klassifizieren der Regierungsformen, und das Interesse hieran ist bis heute lebendig geblieben.“[2] Auch Georg Jellinek (1851–1911) meint: „Die Bestimmung der Staatsformen, der Gattungen der Staaten gehört zu den ältesten Problemen der Staatswissenschaft. […] Unter dem ungeheuren Einfluß des Aristoteles namentlich hat die Folgezeit bis zur Gegenwart herab nach Einteilungen der Staaten geforscht“.[3]

In diesem Kapitel sollen die Ergebnisse dieser Klassifikations- und Typologisierungsbemühungen zusammengetragen werden. Überblicksartig werden die Entwicklung der klassischen Staatsformenlehre und der modernen Regierungsformenforschung dargelegt sowie deren wichtigste Einteilungen skizziert.[4] Besonderes Augenmerk gilt dabei der Entstehung und Wirkung der traditionellen Monarchie-Republik-Unterscheidung sowie den Ursachen für ihren Niedergang. Außerdem werden neuere Ansätze der Vergleichenden Politikwissenschaft erörtert, insbesondere Vetospieler- und Governance-Ansätze, die eine zunehmende Konkurrenz für die etablierten Modelle der Staats- und Regierungsformenforschung darstellen und die Frage nach Bedeutung und Funktion klassischer Unterscheidungstypologien aufwerfen. Zum einen soll also ein Überblick über das Erbe und die vielfältigen Einteilungsmöglichkeiten der Staats- und Regierungsformenforschung gegeben

1 Loewenstein 1969: 18.
2 Ebd.
3 Jellinek 1960: 661.
4 Vgl. hierzu auch Friske 2007b: 12 ff.

werden und zum anderen sollen die aktuellen Herausforderungen dieses Bereichs der Politikwissenschaft aufgezeigt werden. Es geht darum, Forschungsstand und Problemlagen auf dem Gebiet von Unterscheidungstypologien zu erörtern, bevor in den darauffolgenden Teilen der Arbeit eine solche Unterscheidungstypologie, nämlich die zwischen Monarchie und Republik, eingeführt wird.

1.1 Klassische Staatsformenlehre

„Im Anfang war Aristoteles" – so beschreibt Alexander Gallus pointiert den Beginn der Staatsformenlehre.[5] Aristoteles (384 bis 322 v. Chr.) unterscheidet je nachdem, ob einer, ob wenige oder ob viele herrschen verschiedene Staatsformen. Dient die Herrschaft dem Gemeinwohl, heißen sie Königtum, Aristokratie und Politie, dient die Herrschaft dagegen dem Eigennutz der Regierenden ist von Tyrannis, Oligarchie und Demokratie die Rede.[6] Vereinfachend spricht man von der sogenannten Dreiteilung. Die Bedeutung dieser Staatsformeneinteilung ist kaum zu überschätzten: Sie blieb bis ins 19. Jahrhundert, über zweitausend Jahre lang, das Maß der Dinge. Immer wieder wird Aristoteles daher, so auch in dem oben angeführten Zitat von Jellinek, als Vater der Staatsformenlehre und Begründer der Dreiteilung dargestellt. Allerdings ist Aristoteles zwar ein wichtiger Vertreter, aber keineswegs der Erfinder der klassischen Dreiteilung, wie im Folgenden gezeigt wird.

1.1.1 Dreiteilung Monarchie-Aristokratie-Demokratie

Die Dreiteilung ist die älteste bekannte Staatsformeneinteilung.[7] Sie verdankt ihre Entstehung den besonderen Umständen, wie sie im alten Athen des 5. vorchristlichen Jahrhunderts herrschten, als hier über Umwege eine neue Form von Herrschaft, die Demokratie, entstand. Anfang des 6. Jahrhunderts hatten in Athen noch Adelsgeschlechter geherrscht, in deren Händen die politischen Ämter lagen. Die Adelsherrschaft wurde jedoch um 594 v. Chr. durch die Reformen des Solon zurückgedrängt, indem eine nach Zensus gestaffelte Beteiligung der Bürgerschaft an den politischen Geschäften eingeführt wurde. Allerdings wurde diese auf Partizipation angelegte Ordnung schon bald durch die Usurpation des Peisitratos beseitigt. Er und seine beiden Söhne herrschten etwa 561 bis

5 Gallus 2007: 23. Gallus ist sich allerdings bewusst, dass die Anfänge in Wirklichkeit früher liegen.

6 Vgl. Politika III, 1279a–b. Hier und im Folgenden werden klassische Werke aus der Zeit vor 1800 nach der tradierten Zitierweise wiedergegeben (z.B. „Discorsi I, 2"), während für alle neuere Werke eine amerikanische Zitierweise verwendet wird (z.B. „Sternberger 1981: 98"). Weitere Hinweise zur Zitierweise werden in Fußnote 1 der Einleitung gegeben.

7 Vgl. zur Dreiteilung auch Friske 2007b: 12 f.

510 v. Chr. als Tyrannen. Erst danach konnte man zu der von Solon etablierten politischen Ordnung zurückkehren und sie in Richtung mehr Gleichheit und Beteiligung weiterentwickeln. Kleistehnes errichtete mit Hilfe von Verfahren wie dem Losentscheid, dem Scherbengericht und auf der Basis von Institutionen wie der Volksversammlung, dem Rat der 500 und den Volksgerichten eine neue Staatsform, die Perikles um 462 v. Chr. vollendete und die die Athener ab etwa 450 v. Chr. „Demokratie“ nannten.[8]

In Athen hatte man also Erfahrung mit Tyrannei, mit Adelsherrschaft und mit Demokratie. Das konkrete Erleben dieser drei Herrschaftskonstellationen war eine Voraussetzung für das Entstehen der Dreiteilung. Eine zweite Voraussetzung war, dass in Athen – Anziehungspunkt für die großen Dichter und Denker der Zeit – das Nachdenken über Politik eine Blüte erlebte und die politische Philosophie entstand. Es entwickelte sich ein Bewusstsein für abstrakte politische Strukturen, d.h. man löste die Vorstellung der erlebten Herrschaft von konkret regierenden Personen oder Gruppen und fand zu abstrakten Begriffen wie „Tyrannis“, „Plutokratie“, „Demokratie“, „Oligarchie“ etc.[9] Die Dreiteilung verdankt ihre Entstehung also einer Wechselwirkung aus politischen Erfahrungen und politischem Denken im alten Athen.

Für die Beobachtung und Kategorisierung politischer Herrschaft stand in der griechischen Staatenwelt Anschauungsmaterial zur Genüge zur Verfügung. „Keine zweite Epoche der Weltgeschichte war so reich an Staatsmodellen wie die Antike“.[10] Die frühesten Spuren der Begriffe, die man für die unterschiedlichen Herrschaftsformen fand und die wir zum größten Teil bis heute benutzen, sind in den Hymnen und Dramen der griechische Dichter erhalten. Es ist daher kein Zufall, dass die ersten Hinweise auf die Dreiteilung in einer Ode zu finden sind: Der griechische Dichter Pindar (um 522/518 bis ca. 446 v. Chr.) spricht in seiner zweiten Pythischen Ode davon, dass ein ehrlicher Mann in jeder politischen Ordnung hervorragt – „in der Tyrannis, in der Herrschaft des zügellosen Volkes oder in der weiser Männer, die die Stadt schützen“ (ἐν πάντα δὲ νόμον εὐθύγλωσσος ἀνὴρ π ροφέρει, παρὰ τυραννίδι, χὠπόταν ὁ λάβρος στρατός, χὥταν πόλιν οἱ σοφοὶ τηρέωντι).[11] In dieser Formulierung scheint die Dreigliederung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie bereits durch, ohne dass jedoch von einer elaborierten Verfassungstypologie gesprochen werden kann.[12] Pindar muss als früher Zeuge dafür benannt werden, dass die Dreiteilung in

8 Vgl. Demandt 2007: 85.
9 Vgl. Bleicken 1979: 148 ff.; Meier 1970.
10 Gallus, Jesse 2007: 12.
11 Pythien, II, 86 ff.
12 Dahingehend auch: Bleicken 1979: 150. Christian Meier nimmt weitergehend an, dass Pindar und seine Zeitgenossen bereits in der Lage waren, abstrakt „drei Typen von Verfassung nach dem Kriterium der Herrschafts- bzw. Obmachtsinhabe zu unterscheiden“ (Meier 1970: 43).

der Antike schon vor Aristoteles ein bekanntes Denkschema war, kann aber nicht als Staatsformentheoretiker gelten.

Die erste analytisch strukturierte Dreiteilung lässt sich bei Herodot (um 484 bis ca. 424 v. Chr.) nachweisen. Herodot berichtetet in seinen „Historien“ von einer Debatte, die die führende Männer Persiens nach einem Umsturz im Jahr 522 v. Chr. über die Zukunft ihres Landes und seiner Staatsform geführt haben sollen.[13] Er schreibt:

> „Als sich die Unruhe gelegt hatte […], hielten die Männer […] eine Beratung über die gesamte Lage des Reiches ab […]. Otanes forderte mit folgenden Worten dazu auf, die Herrschaft auf alle Perser zu übertragen: ‚Ich meine, dass nicht mehr einer von uns Alleinherrscher werden soll, denn das ist weder angenehm noch gut. […] Wie könnte denn die Alleinherrschaft eine verlässliche Sache sein, wenn es ihr ohne jegliche Verantwortung möglich ist zu tun, was sie will? […] Mein Votum also lautet, dass wir die Alleinherrschaft aufgeben und die Volksmenge an die Macht bringen, denn bei den vielen liegt alles.‘
>
> Otanes brachte also diese Meinung vor, Megabyzos aber forderte dazu auf, eine Herrschaft von wenigen (*oligarchia*) einzurichten, indem er Folgendes vorbrachte: ‚Was Otanes über die Abschaffung der Tyrannis gesagt hat, soll auch in meinem Sinn gesagt sein; dass er aber dazu auffordert, die Macht auf die Volksmenge zu übertragen, in diesem Punkt hat er die beste Absicht verfehlt. Es gibt nämlich nichts Unverständigeres und Hochmütigeres als die nutzlose Masse. […] Diejenigen, die es mit den Persern schlecht meinen, sollen das Volk heranziehen, uns aber lasst ein Gremium der besten Männer auswählen und ihnen die Macht übergeben.‘ […]
>
> Megabyzos brachte also diese Meinung vor, als Dritter aber legte Dareios seine Ansicht dar, indem er Folgendes sagte: ‚Was Megabyzos über die Volksmenge gesagt hat, scheint er mir treffend gesagt zu haben, nicht zutreffend aber das, was er über die Herrschaft von wenigen (*oligarchia*) gesagt hat. Ich behaupte, dass von den drei Staatsformen, die zur Debatte stehen und die alle in ihrer besten Ausprägung angenommen werden, nämlich beste Volksherrschaft, beste Oligarchie, beste Alleinherrschaft, die Letztere bei weitem den Vorzug verdient. Nichts nämlich dürfte offensichtlich besser sein als ein Einziger, wenn er der Beste ist‘.“[14]

Nach dieser ausführlichen, hier nur verkürzt wiedergegebenen Abwägung der Vor- und Nachteile der drei Staatsformen entschied man sich, so berichtet es Herodot, für die Monarchie und Dareios wurde Großkönig der Perser. Die Historizität dieser Debatte darf – obwohl Herodot solche Zweifel in seiner Abhandlung bereits vorsorglich zurückweist – stark angezweifelt werden.[15] Bedeutsam an dieser Passage ist jedoch, dass sie die älteste bekannte Quelle einer systematischen Unterscheidung der drei klassischen Staatsformen, ja die erste überlieferte Klassifikation von Staatsformen überhaupt darstellt. Herodot kann – auch wenn er in der Rezeption vielfach weiterhin im Schatten des „Klassikers“ Aristoteles

13 Vgl. Riescher et al. 2011: 34 f.
14 Historien III, 80–82.
15 So bereits Rehm 1896: 16. Ausführlich dazu mit weiterer Literatur: Bleicken 1979: 152, insbes. Fn. 7.

steht – als Begründer der Dreiteilung gelten.[16] Dabei nimmt Herodot nicht nur die vermeintlich aristotelische Unterscheidung der Staatsformen nach der Zahl der Herrschenden in Monarchie, Aristokratie und Demokratie vorweg, er tritt, wie die zitierten Auszüge zeigen, auch bereits in eine normative Diskussion der Vor- und Nachteile der einzelnen Staatsformen ein.[17] „Es scheint [...] bei jeder Staatsform gleichermaßen die gute wie die schlechte Seite präsentiert zu werden.“[18] Schon zu Beginn der Staatsformenlehre ist die Einteilung der Staatsformen damit zugleich eine Suche nach der besten Staatsform. Diese Suche ist seither ein durchgängiges Thema der Staatsformenlehre. Wilhelm Hennis spricht von der „perennierenden Erörterung der Frage nach der besten Staatsform“.[19]

Sehr ausführlich beschäftigt mit der Frage nach dem besten Staat hat sich Platon (427/28 bis 348/47 v. Chr.). In seiner „Politeia“ (Der Staat) entwickelt er einen auf Gerechtigkeit gegründeten idealen Staat.[20] Zu diesem Musterbild (*paradeigma*) eines Staates gehört laut Platon, dass „entweder die Philosophen Könige werden […] oder die jetzt so genannten Könige und Gewalthaber wahrhaft und gründlich philosophieren“.[21] Diese Form der Philosophen-Herrschaft kann für Platon als *basileia* (Königsherrschaft) oder *aristokratia* (Herrschaft der Besten) auftreten: „Denn wenn unter den Herrschenden ein einzelner sich ausgezeichnet findet, heißt sie das Königtum, wenn aber mehrere, dann die Aristokratie.“[22] Allerdings droht bei Platon auch dieser idealen Form des Staates stets Untergang und Verfall. Dabei skizziert er den Verfall in einer absteigenden Reihe von Verfassungsformen:[23] Zunächst wandelt sich die ideale Form der Herrschaft durch den zunehmenden Ehrgeiz der Herrschenden zu einer Timokratie. Diese degeneriert später zu einer Oligarchie, in der die Sorge um den Besitz dominiert. Das Streben nach Freiheit führt sodann zur Demokratie, deren Zügellosigkeit schließlich die strenge Herrschaft der Tyrannis heraufbeschwört. Mit dieser linearen Verfallsreihe tritt – neben der Suche nach der besten Staatsform – ein zweites durchgehendes Thema der Staatsformenlehre auf den Plan, nämlich die Idee von Verfassungszyklen und Verfassungskreisläufen. Solche Kreislaufmodelle, die bis ins 20.

16 Bereits Robert von Mohl stellt klar, dass die Dreiteilung „bekanntlich schon bei Herodot“ vorgelegen habe (Mohl 1859: 104, Fn. 2). Darauf weisen auch hin: Riescher et al. 2011: 34; Zippelius 2003: 169; Croissant 2006: 113; Loewenstein 1969: 19; Gallus 2007: 23 f.; Pernthaler 1996: 165; Jesse 1998: 730.

17 Bleicken ist sogar der Meinung, dass in dieser normativen Abwägung bereits die Differenzierung der Dreiteilung in drei gute und drei entartete Formen zu erkennen ist: „Das Schema der drei Ordnungen kann auch bereits durch die Ausfüllung der in der Debatte schon weitgehend ausgeführten positiven und negativen Seiten der einzelnen Ordnungen zu einem Sechser-Schema erweitert werden“ (Bleicken 1979: 161).

18 Leppin 1999: 29.

19 Hennis 1963: 114.

20 Vgl. Riescher et al. 2011: 36.

21 Politeia V, 473c–d.

22 Politeia IV, 445d.

23 Vgl. Zehnpfennig 2007: 28; Riescher et al. 2011: 38.

Jahrhundert hinein Anhänger finden,[24] werden z.B. von Polybios[25] oder Machiavelli[26] entwickelt.

In der „Politeia“ unterscheidet Platon wie gesehen zwei Formen des idealen Staates (Königtum und Aristokratie) sowie vier Verfallsformen (Timokratie, Oligarchie, Demokratie und Tyrannis). Etwas anders gestaltet sich die Einteilung im „Politikos“ (Der Staatsmann). Hier geht Platon von seiner utopischen Vorstellung des Idealstaates ab und unterscheidet Herrschaft danach, wie viele Herrscher es gibt und ob sie die Gesetze beachten oder nicht. Daraus ergeben sich die Begriffspaare Königtum und Tyrannis, Aristokratie und Oligarchie sowie eine gesetzmäßige und eine willkürliche Form der Demokratie.[27] Damit verbindet Platon, wie Hermann Rehm schreibt, den „Gegensatz von Gesetzes- und Willkürstaaten mit der althistorischen Dreiteilung nach der Zahl der Ausüber der obersten Staatsgewalt“[28] und gelangt zu einer doppelten Dreiteilung, die bereits stark an Aristoteles denken lässt. In seinem Alterswerk, den „Nomoi“ (Gesetzte), taucht dann eine dritte Staatsformenunterscheidung Platons auf. Es heißt dort im dritten Buch:

> „Es gibt unter den Verfassungen gleichsam zwei Mütter, von denen man mit Recht sagen könnte, daß die andern aus ihnen entstanden sind, und es ist richtig, wenn man die eine als Monarchie, die andere als Demokratie bezeichnet und behauptet, daß die höchste Vollendung der ersteren beim Perservolk und die der letzteren bei uns zu finden ist.“[29]

Schon im folgenden vierten Buch kommt Platon allerdings wieder auf – wie er es formuliert – die „Arten von Verfassungen [...], die die meisten annehmen“ zurück,[30] nämlich: Tyrannis, Königtum, Oligarchie, Demokratie sowie Aristokratie.[31] Damit sind erneut Begriffe genannt, die in die Dreiteilung eingeordnet werden können.

Mit einigem Recht ist Platon eine gewisse Uneinheitlichkeit seiner Staatsformenlehre attestiert worden.[32] Er verändert seine Position in späteren gegenüber früheren Werken.[33] Die Dreiteilung ist noch nicht konsequent durchgehalten, nicht systematisch etabliert. Gleichwohl ist er mit den Begriffen der Dreiteilung vertraut und unterscheidet auch – wenngleich nicht einheitlich, so doch prinzipiell – gute und schlechte Formen der

24 Vgl. z.B. Kjellén 1915: 438 f. oder Roscher 1933: 9 f.
25 Siehe Ausführungen weiter unten.
26 Vgl. Discorsi I, 2.
27 Politikos 302c–e.
28 Rehm 1896: 49.
29 Nomoi III, 693d.
30 Nomoi IV, 714b.
31 Vgl. Nomoi IV, 710d ff.
32 Vgl. Isokrates, Roth 2003: 168.
33 Vgl. Riescher et al. 2011: 36.

Herrschaft eines Einzelnen, einer Gruppe oder der Masse. Er wird daher insgesamt zu den frühen Vertretern der Dreiteilung gezählt.[34]

Vielleicht noch interessanter als Platons Ausführungen zur Dreiteilung ist der Umstand, dass er in den „Nomoi“ verschiedene Verfassungsformen der Dreiteilung nennt und dabei von „Arten von Verfassungen“ spricht, die nach seinen Worten „die meisten annehmen“.[35] Dies kann als Hinweis für eine weite Verbreitung der Dreiteilung bereits vor Aristoteles gesehen werden. Dafür spricht auch, dass mit Xenophon, Isokrates und Aischines Zeitgenossen Platons benannt werden können, die – im Übrigen alle wie Platon aus Athen stammend oder dort wirkend – ebenfalls mehr oder weniger deutlich die Dreiteilung vertreten: Isokrates (436 bis 338 v. Chr.) formuliert in seinem „Panathenaikos“, „daß es lediglich drei Arten der Staatsordnung gibt – Oligarchie, Demokratie und Monarchie“.[36] Xenophon (um 426 bis nach 355 v. Chr.) berichtet in seinen Erinnerungen, dass Sokrates Königtum, Tyrannis, Aristokratie, Plutokratie und Demokratie unterschieden habe.[37] Aischines (390/89 bis um 314 v. Chr.) sagt in seiner Rede „Gegen Timarchos“, es sei anerkannt, „daß es in der Welt dreierlei Verfassungen giebt, nämlich Alleinherrschaft, Herrschaft Weniger und Volksherrschaft“.[38] Darüber hinaus ist im Übrigen auch Thukydides (etwa 460 bis etwa 400 v. Chr.) mit der Dreiteilung vertraut, wobei er neben der herkömmlichen Trias mit der „Gewaltherrschaft“ (δυναστεία) eine weitere Staatsform benennt.[39] Die Dreiteilung war also unter dem Strich ein verbreitetes, allgemein bekanntes Einteilungsschema. Zum „Klassiker“ wurde sie aber weder durch Pindar oder Herodot, noch durch Platon und seine Zeitgenossen Isokrates, Xenophon oder Aischines, sondern durch Aristoteles (384 bis 322 v. Chr.).

Das Besondere an Aristoteles’ Staatsformenlehre ist sein methodisches Vorgehen, das ihn für viele als „Pionier der vergleichenden Methode“[40] und „Begründer der Vergleichenden Politikwissenschaft“[41] erscheinen lässt. Er gründet seine Verfassungslehre auf empirische Studien zu 158 Verfassungen des Mittelmeerraumes, die er mit Schülern und Mitarbeitern erarbeitet hatte und von denen heute nur noch eine, die im 19. Jahrhundert wiederentdeckte Schrift „Der Staat der Athener“, erhalten ist. Außerdem legt er seinen Ausführungen in gewisser Weise eine Erörterung des Forschungsstandes zugrunde, zitiert andere Autoren,

34 Vgl. Rehm 1896: 49; Friske 2008c: 19; Gallus 2007: 24 f.; Zippelius 2003: 169.
35 Nomoi IV, 714b.
36 Panathenaikos § 132.
37 Vgl. Memorabilien IV 6, 12.
38 Gegen Timarchos 4.
39 Vgl. Leppin 1999: 59 ff.
40 Llanque 2007a: 14.
41 Gallus 2007: 26.

zum Beispiel Homer,[42] Phokylides von Milet,[43] Euripides[44] oder Alzäus,[45] und setzt sich im zweiten Buch der „Politika“ vor allem ausführlich mit Platon auseinander.[46] Darauf aufbauend entwirft Aristoteles im dritten Buch seine Einteilung von Verfassungen, die davon ausgeht, dass stets „entweder einer oder wenige oder die Menge“ herrscht, und zwar „zum allgemeinen Besten“ oder „nur zum eigenen Vorteil“.[47] Von den Formen der Alleinherrschaft, so Aristoteles,

> „pflegt man diejenige, die auf das gemeine Beste sieht, Königtum zu nennen, die Herrschaft weniger, die aber [...] doch mehr sind als einer, Aristokratie, entweder darum weil die Besten regieren, oder darum, weil diese Herrschaft das Beste für den Saat und seine Glieder verfolgt; wenn endlich das Volk den Staat zum gemeinen Besten verwaltet, so gebraucht man dafür die allen Staatsverfassungen gemeinsame Bezeichnung Politie. […] Ausartungen der genannten Verfassungen sind: vom Königtum die Tyrannis, von der Aristokratie die Oligarchie und von der Politie die Demokratie. Denn die Tyrannis ist eine Monarchie (Alleinherrschaft) zum Nutzen des Monarchen, die Oligarchie verfolgt den Vorteil der Reichen und die Demokratie den Vorteil der Armen, aber dem Wohle der Gesamtheit dient keine von ihnen.“[48]

So entsteht eine doppelte Dreiteilung, die einerseits nach der Quantität der Herrschenden und andererseits nach der eigennützigen bzw. gemeinnützigen Qualität der Herrschaft differenziert (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Aristoteles’ Staatsformenlehre

	Einer	Einige	Viele
Gut	Königtum	Aristokratie	Politie
Entartet	Tyrannis	Oligarchie	Demokratie

Eigene Darstellung.

Mit dieser Typologie wird die von Aristoteles bereits vorgefundene Dreiteilung zum „Klassiker“. Grund dafür mag sein, dass Aristoteles bei der Entwicklung seines Modells im Vergleich zu seinen Vorgängern ausgesprochen gründlich, man könnte sagen „politikwissenschaftlich“, und mit Hilfe einer wegweisenden empirisch-vergleichenden Methode vorgeht. Außerdem kommt er im Ergebnis zu einer bestechend einfachen

42 Vgl. Politika III, 1278a, 1285a und 1287b.
43 Vgl. Politika IV, 1295b.
44 Vgl. Politika III, 1277a.
45 Vgl. Politika III, 1285a–b.
46 Vgl. Politika II.
47 Politika III, 1279a.
48 Politika III, 1279a–b.

Systematik, die dazu geeignet war, über Jahrhunderte hinweg Gültigkeit zu behalten, denn man fand es zu allen Zeiten plausibel, dass stets entweder einer, mehrere oder alle herrschen und dass diese Herrschaft, vereinfacht gesagt, stets in gewisser Weise „gut“ oder „schlecht“ sein kann.

Doch die übersichtliche, systematische Anmutung der aristotelischen Staatsformenlehre ist zum Teil auch Ergebnis der Rezeption, die immer wieder die Typologie des dritten Buches der „Politika“ reproduziert und mit Abbildungen wie der hier gezeigten (siehe Tabelle 1) verfestigt. Eine andere Perspektive nimmt Aristoteles in den Büchern IV bis VI ein. Für Otfried Höffe, in dessen Augen die „Politika“ ein Meisterwerk, aber keineswegs ein Werk aus einem Guss ist, ist fraglich, „ob die Bücher IV–VI gegenüber Buch III eine differenzierende oder aber eine andere, konkurrierende Theorie entwickeln“.[49] Manfred G. Schmidt spricht von einer „Ersten“ und einer „Zweiten Aristotelischen Staatsformenlehre“.[50] Bei Marcus Llanque ist von einem gegenüber dem Konzept der sechs Staatsformen „zweiten, dem an die Seite gestellten Modell“ die Rede.[51] Auch Peter Weber-Schäfer beobachtet, dass im Verlauf der „Politika“ die „Vielfalt der real existierenden Verfassungsformen – unter Vernachlässigung der früher vorgenommenen Sechsteilung der Verfassungen – auf die zwei Grundtypen der Demokratie und der Oligarchie“ zurückgeführt wird.[52]

In der Tat steht in den Büchern IV bis VI nicht mehr die idealtypische Charakterisierung der Staatsformen der doppelten Dreiteilung im Vordergrund. Vielmehr geht es um eine praxisnahe Diskussion der relativ besten Verfassung. Da Aristoteles feststellt, dass „die meisten Staaten entweder Demokratien oder Oligarchien sind“,[53] rücken diese beiden Staatsformen hier in den Fokus. Hinzu kommt, dass bei der Unterscheidung von Demokratie und Oligarchie weniger darauf abgehoben wird, wie viele Personen herrschen, sondern darauf, ob sie arm oder reich sind.[54] „Der wahre Unterschied“, so Aristoteles bereits im dritten Buch, „liegt in der Armut und dem Reichtum. Und so ist da, wo die Herrschaft auf dem Reichtum beruht, mögen nun der Herrschenden mehr oder weniger sein, notwendig eine Oligarchie, und da, wo die Armen herrschen, notwendig eine Demokratie.“[55] Das ökonomische Kriterium verdrängt also das der Zahl der Herrschenden,

49 Höffe 2001: 7.
50 Siehe Schmidt 2006a: 36 ff.
51 Llanque 2007a: 13.
52 Weber-Schäfer 2007: 49.
53 Politika IV, 1296a.
54 Vgl. Reese-Schäfer 2011: 32 f.
55 Politika III, 1279b–1280a.

die Oligarchie-Demokratie-Dichotomie die Dreiteilung. Man kann also durchaus von einem zweiten, alternativen Ansatz sprechen.

In der Bewertung von Oligarchie und Demokratie kommt Aristoteles als Mann mit ausgewiesenem Sinn für Maß und Mitte zu dem Ergebnis, dass beides, die Herrschaft der Reichen ebenso wie die der Armen, ungute, instabile Extremformen sind. Nach seiner Überzeugung „muß das mittlere Leben das beste sein“.[56] Das gelte auch für den Staat, der auf Dauer am besten mit einem starken Mittelstand und einer mittleren Verfassung fahre: „Wo die Gesamtheit des Mittelstandes beide Extreme […] überwiegt, da kann die Verfassung von Dauer sein“ und „je besser [...] die Verfassung gemischt ist (so daß sie die Mitte trifft und den Ausgleich findet), um so fester ist ihr Bestand.“[57] Die mittlere, zwischen Oligarchie und Demokratie gelegene Verfassung ist also für Aristoteles die relativ beste. Damit ist ein weiterer, seither immer wieder behandelter Topos der Staatsformenlehre eingeführt: die Idee der Mischverfassung.[58]

Einer der wichtigsten Vertreter der Idee der Mischverfassung war Polybios (ca. 200 bis 120 v. Chr.). Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist erneut die Dreiteilung. Er schreibt in seinen „Historien“: „Die meisten, die uns eine Verfassungslehre haben geben wollen, unterscheiden drei Verfassungsformen, die sie Königtum, Aristokratie und Demokratie nennen.“[59] Hinzuzufügen seien die drei Entartungsformen Tyrannis, Oligarchie und Ochlokratie.[60] „Man muß daher sechs Verfassungsformen ansetzen“,[61] die allesamt – vergleichbar dem Leben und Sterben in der Natur – immer wieder Geburt, Blüte und Verfall erlebten. Polybios beschreibt einen feststehenden, sich mit Naturgesetzlichkeit vollziehenden Kreislauf der Verfassungen, der stark an das Kreislausmodell von Platon erinnert: Indem die guten Staatsformen durch Machtmissbrauch zu schlechten degenerieren, werde zunächst aus Königtum Tyrannis, dann aus Aristokratie Oligarchie und schließlich aus Demokratie Ochlokratie, bevor der Kreislauf von vorn beginne.[62] Von diesem naturgegebenen Zyklus ausgenommen sei eine Mischung aus den drei guten Staatsformen, die Polybios mustergültig im der Römischen Republik verwirklicht sieht. Hier bildeten die Konsuln ein monarchisches, der Senat ein aristokratisches und das Volk mit den Tribunen und der Volksversammlung ein demokratisches Element.[63] Diese

56 Politika IV, 1295a.
57 Politika IV, 1296b–1297a.
58 Vgl. umfassend dazu Wember 1977; Bose 1989.
59 Historien VI, 3.
60 Vgl. Historien VI, 3 f.
61 Historien VI, 4.
62 Vgl. Historien VI, 4 f.; Nippel 2007: 60; Brink, Walbank 1982: 235 ff.
63 Vgl. Graeber 1968: 34; Gallus 2007: 27; Riescher et al. 2011: 31.

gemischte Verfassung, „die alle drei genannten Einzelverfassungen in sich vereinigt“,[64] sei besonders stabil und habe so Roms Aufstieg zur Weltmacht gesichert.[65]

Eine vergleichbare Konzeption entwickelt Marcus Tullius Cicero (105 bis 43 v. Chr.) in seinem Werk „De re publica“ (Vom Gemeinwesen), das ebenfalls von einer Dreiteilung aus Monarchie (*regnum*), Aristokratie (*civitas optimatium*) und Demokratie (*civitas popularis*) ausgeht.[66] Diese Staatsformen, vor allem die Monarchie, seien zwar grundsätzlich gut,[67] in ihrer reinen Form drohten sie jedoch „leicht in die entgegengesetzten Fehler umzuschlagen, derart, daß aus dem König der Herr, aus den Optimaten die Clique, aus dem Volk der wirre Haufen der Masse entsteht“.[68] Auch Cicero stellt bei diesem Verfall der Verfassungsformen „merkwürdige Perioden und gleichsam Umläufe der Veränderungen und Ablösungen in den Gemeinwesen“ fest,[69] leitet daraus jedoch nicht den streng determinierten, sozusagen naturgesetzlichen Kreislauf ab, den Polybios unterstellt.[70] Mit Polybios konform geht Cicero in der Befürwortung der Mischverfassung als der besten und stabilsten politischen Ordnung:

> „Es scheint nämlich richtig, daß es im Gemeinwesen etwas an der Spitze Stehendes und Königliches gibt, daß anderes dem Einfluß der fürstlichen Männer zugeteilt und zugewiesen ist und daß bestimmte Dinge dem Urteil und dem Willen der Menge vorbehalten sind.“[71]

Zusammen mit ihrer Idee von der Mischverfassung trugen Polybios (der in Griechenland aufwuchs, sein Hauptwerk aber bereits in Rom schrieb) und Cicero (der in Rom als Redner und Politiker berühmt wurde) das Gedankengut der klassischen Dreiteilung von der griechischen in die römische Antike.

Im Mittelalter wurde die Dreiteilung von Thomas von Aquin und Marsilius von Padua wieder aufgegriffen. Dabei gilt das Werk von Thomas von Aquin (um 1224–1274) als „Meilenstein der Aristoteles-Rezeption“.[72] Als Assistent von Albertus Magnus in Köln kam der Dominikaner Thomas mit der bis dahin im westlichen Europa unbekannten „Politika“ von Aristoteles in Berührung, die sein Ordensbruder Wilhelm von Moerbeke um 1265 ins Lateinische übersetzte. Mit der Rezeption des Werkes von Aristoteles wurde auch dessen Staatsformenlehre wiederentdeckt. Thomas macht sie sich in seinem Fürstenspiegel

64 Historien VI, 3.
65 Vgl. Brink, Walbank 1982: 241 ff.
66 Vgl. De re publica I, 26 (42); Gebhardt 2007: 121; Stroh 2008: 60.
67 Vgl. De re publica I, 26 (42).
68 De re publica I, 45 (69).
69 De re publica I, 29 (45).
70 Vgl. ebd.; Nippel 2007: 60.
71 De re publica I, 45 (69).
72 Philipp 2007: 527.

„De regimine principum“ (Über die Herrschaft der Fürsten) zu eigen und unterscheidet Königtum, Aristokratie und Politie als gerechte sowie Tyrannis, Oligarchie und Demokratie als ungerechte Formen der Herrschaft.[73] Dabei stellt er die Monarchie „mit Nachdruck als beste“[74] oder doch zumindest „als die naturgegebene“[75] Staatsform dar. So wie der Vater die Familie, wie der Hirte die Herde, wie Gott die Welt und wie die Bienenkönigin ihren Staat führt, so sei auch für die menschliche Gemeinschaft eine einheitliche monarchische Führung natürlich und angemessen.[76] Denn – und hier zitiert der Theologe Thomas nicht Aristoteles, sondern die Bibel – „wo kein Regent ist, zerstreut sich das Volk“.[77] Auch in seinem Hauptwerk, der „Summa theologica“, befürwortet Thomas die Monarchie. Aber – so gibt er hier zu bedenken – „wegen der großen Machtfülle, die einem Könige zugestanden wird, artet ein Königtum leicht in Gewaltherrschaft aus“.[78] Deshalb, so Thomas weiter,

> „müssen alle irgendwie an der Herrschaft teilhaben […]. Das ist nämlich die beste Verfassung des Gemeinwesens: gut vermischt aus dem Königtum, insofern einer an der Spitze steht; aus der Aristokratie, insofern viele kraft ihrer Tugend mitregieren; und aus der Demokratie, das ist die Volksherrschaft, insofern die Herrscher aus den Angehörigen des Volkes gewählt werden können und die Wahl der Herrscher Sache des Volkes ist.“[79]

Insgesamt wird dies vielfach als Plädoyer für eine bis zu einem gewissen Gerade gemischte, sozusagen moderate Monarchie verstanden.[80] Bei aller Sympathie für die Monarchie ist für den Kirchenmann Thomas allerdings klar, dass die Monarchen ihrerseits dem Papst unterstehen. Ihm müssten „alle Könige des christlichen Volkes untergeben sein“.[81]

---

73 Gleich im ersten Kapitel des ersten Buches beschreibt Thomas die sechs Staatsformen folgendermaßen: Ein ungerechter Alleinherrscher werde „Tyrann“ genannt, „weil er nämlich gleichsam mit Gewalt unterdrückt und nicht durch die Gerechtigkeit regiert. […] Wird eine ungerechte Herrschaft nicht von einem einzelnen, sondern von mehreren, und zwar von wenigen geübt, so wird sie Oligarchie genannt […]. Wenn aber die ungerechte Regierung von vielen geführt wird, so heißt das Demokratie, das ist Volksherrschaft, in der die breite Masse durch die Macht ihrer Überzahl die Reichen unterdrückt. Dann wird das ganze Volk wie ein einziger Tyrann sein.“ Dagegen heißt die gerechte Herrschaft der Mehrheit „mit einem allgemeinen Ausdruck Politie, wenn etwa eine Vielzahl von Kriegern in einer Stadt oder einer Landschaft die Führung hat. Ruht sie in der Hand weniger Männer, die aber durch ihre Begabung hervorragen, so nennt man eine derartige Regierungsform Aristokratie, das bedeutet beste Herrschaft oder Herrschaft der Besten […]. Wenn aber die gerechte Herrschaft einem einzigen zusteht, wird dieser im eigentlichen Sinn des Wortes König genannt“ (De regimine principum I, 1).

74 Philipp 2007: 523.

75 Zippelius 1994: 66 f.

76 Vgl. De regimine principum I 1 f.; Weber-Fas 2000: 56.

77 De regimine principum I 1. Vgl. Sprüche Salomons 11, 14.

78 Summa theological I-II, 105, 1.

79 Ebd.

80 Vgl. Weber-Fas 2000: 56; Gallus 2007: 28.

81 De regimine principum I 14.

Marsilius von Padua (etwa 1275–1342/43) vertritt hier eine andere Position. In der intellektuellen Lieblingsdisziplin der mittelalterlichen Gelehrten um die Frage „Wer steht höher: Kaiser oder Papst?“ ergreift Marsilius – mit Wilhelm von Ockham und gegen Thomas von Aquin – klar Partei für den Kaiser.[82] Papst und Klerus sind für Marsilius aufgrund ihrer unguten Interventionen in weltliche Dinge die eigentlichen Störer des Friedens. In seinem Werk „Defensor Pacis“ (Verteidiger des Friedens) fordert er die Zurückdrängung der Kirche auf religiöse Belange.[83] Hans-Otto Mühleisen nennt Marsilius deshalb einen „Vorläufer der Theorie des laizistischen Staates“.[84] Ein weiteres Attribut, das Marsilius gerne zugesprochen wird ist, dass er, so meint etwa Giovanni Sartori, ein früher „Verfechter des Begriffs der Volkssouveränität“ sei.[85] Auch wenn diese Einschätzung in neuen Schriften relativiert wird,[86] so legt Marsilius doch zumindest auf eine sich auf das Volk zurückführende Herrschaft wert. Er schreibt: „Gesetzgeber oder erste und spezifische bewirkende Ursache des Gesetzes ist das Volk oder die Gesamtheit der Bürger oder deren Mehrheit durch ihre Abstimmung oder Willensäußerung, die in der Vollversammlung der Bürger in einer Debatte zum Ausdruck gekommen ist“.[87] Marsilius geht es nicht um Demokratie im modernen Sinne, aber um eine grundsätzlich mit Zustimmung des Volkes und zu dessen Wohl bestehende Herrschaft. Dabei ist für ihn durchaus auch eine Monarchie, am ehesten in der Form der Wahlmonarchie, denkbar. Die Rückbindung von Herrschaft an das Volk ist Marsilius so wichtig, dass dies das „Merkmal“[88] ist, mit Hilfe dessen er die verschiedenen Staatsformen unterscheidet:

> „Ich nenne mit Aristoteles […] *gut gemäßigt* die Gattung, in der der Herrschende die Führung zum Nutzen der Allgemeinheit ausübt nach dem Willen der Untertanen, *entartet* diejenige, die davon abweicht. Jede Gattung zerfällt wieder in drei Arten: die erste, die gemäßigte, in die königliche Monarchie, die Aristokratie und die Politie, die andere, die entartete, in die drei entgegengesetzten Arten: die tyrannische Monarchie, die Oligarchie und die Demokratie.“[89]

Auch Marsilius vertritt hier also die klassische doppelte Dreiteilung, und zwar unter explizitem Rückgriff auf Aristoteles.

Mit der Aristoteles-Rezeption durch Marsilius und Thomas wurde die antike Dreiteilung in das christlich-abendländische Denken überführt.[90] Der Umstand, dass beide ihre Staats-

82 Vgl. Lüddecke 2007: 108; Zippelius 1994: 71.
83 Vgl. Defensor pacis I XIX.
84 Mühleisen 2007: 351.
85 Sartori 1997: 38.
86 Vgl. Lüddecke 2007: 113; Llanque 2008: 130 f.
87 Defensor pacis I XII § 3.
88 Defensor pacis I IX § 5.
89 Defensor pacis I VIII § 2 (Hervorhebungen vom Original übernommen).
90 Weitere Beispiele mittelalterlicher Denker, die sich bei ihren Erörterungen über die Staatsformen mehr oder weniger eng an Aristoteles anlehnten, sind: Johannes von Jandun (†1328), Albertus Magnus (um

formenlehren auf Aristoteles – und nicht etwa auf Herodot oder Platon – aufbauten, ist sicher mitverantwortlich dafür, dass Aristoteles heute als schlechthin der Klassiker in Sachen Dreiteilung gilt. Und noch etwas musste hinzutreten, um Aristoteles zum Klassiker werden zu lassen, nämlich dass Marsilius und Thomas ihrerseits Klassiker wurden. Nur indem sie gelesen und rezipiert wurden, wurde über sie auch Aristoteles kanonisch. Dabei war zunächst keineswegs sicher, dass der mit der Volkssouveränität sympathisierende und vom Papst gebannte Marsilius von Padua die Bedeutung bekommen würde, die die Rezeption ihm schließlich verschaffte. Auch Thomas' Fürstenspiegel „De regimine principum" stand, wenn man Michael Philipp folgt, zeitgenössisch lange im Schatten anderer Autoren, wie etwa Aegidius Romanus.[91] Thomas' Werk war umstritten; hinter vielen seiner Thesen witterte man „einen häretischen Aristotelismus".[92] Dass sich sein Werk schließlich durchsetzte, dazu trugen zwei eher außerwissenschaftliche Faktoren bei: zum einen seine nicht zuletzt kirchenpolitisch motivierte Heiligsprechung im Jahr 1323, mit der Papst Johannes XXII. ein Zeichen zur Stärkung des Dominikanerordens, dem Thomas angehörte, setzten wollte und zum anderen seine Ernennung zum *doctor ecclesiae*, d.h. zum offiziellen Kirchenlehrer, durch Papst Pius V. (selbst ebenfalls Dominikaner) im Jahr 1567.[93] Nicht nur Originalität und Brillanz eines Autors, auch die Vorlieben der Rezeption und die Zufälle der Zeitläufe scheinen bei der Entstehung von Klassikern eine wichtige Rolle zu spielen.

Die seit Marsilius und Thomas im Denken des europäischen Mittelalters verankerte Dreiteilung blieb dank Machiavelli und Bodin auch in der Neuzeit die bestimmende Einteilung, denn die beiden bedeutenden Figuren am Beginn des neuzeitlichen Denkens hielten an der antiken Staatsformenlehre fest und wiesen ihr so den Weg in die neue Epoche. Die Rolle von Niccolò Machiavelli (1469–1527) wird dabei bis heute vielfach fehlgedeutet. In der Literatur, auch in neueren Schriften und Handbüchern, wird er immer wieder mit der Zweiteilung Monarchie-Republik in Verbindung gebracht, ja als deren Begründer und „Klassiker" dargestellt.[94] Dies mag damit zusammenhängen, dass es bei der Betrachtung Machiavellis lange eine Fokussierung auf den „Principe", eine, wie Herfried Münkler schreibt, „auf den ‚Principe' verkürzte Rezeption Machiavellis" gab.[95] Denn der „Principe"

1200–1280), Johannes Quidort von Paris († 1306), Engelbert von Admont (um 1250–1331), Aegidius Romanus († 1316) und Nikolaus von Kues (1401–1464). Vgl. Boldt et al. 1978: 165; Arendt 1929: 44 ff.

91 Vgl. Philipp 2007: 527.

92 Leppin 2009: 105.

93 Vgl. Forschner 2006: 208; Leppin 2009: 105.

94 Siehe z.B. Contiades 1967: 82; Kjellén 1915: 428; Brinkmann 1991: 182 f.; Jellinek 1960: 666; Croissant 2006: 114; Zachariä 1853: 70, Fn. 1; Schaeffer, Albrecht 1931: 46; Weber-Fas 2000: 7; Stern 1984: 578; Schimmel 1921: 14 f.; Lang 2007: 42; Jesse 1997: 241; Fraenkel 1957b: 275; Euchner 1983: 494; Besson 1987: 2558; Hübner 1919: 9; Buß, Oetelshoven 1982: 50.

95 Münkler 1990: 13.

beginnt mit einem effektvollen Satz: „Alle Staaten, die Herrschaft über die Menschen besessen haben oder noch besitzen, sind entweder Republiken oder Monarchien.“ [96] Offenbar hat dieses pointierte, gleich an den Anfang des „Principe“ gestellte Bonmot dazu beigetragen, dass Machiavelli von der Rezeption vielfach als Vertreter der Zweiteilung verbucht wird. Vom traditionsbildenden Eingangszitat abgesehen, findet sich im „Principe“ aber, wie Erich Küchenhoff betont, keine eigene Staatsformenlehre. [97] Machiavelli spricht an mehreren Stellen von Monarchie und Republik, entwickelt hier aber keine Staatsformenlehre. Wo sich Machiavelli der Kategorisierung von Staatsformen widmet, nämlich in den „Discorsi“, ist er hingegen ganz der antiken Dreiteilung verpflichtet: Er unterscheidet Monarchie, Aristokratie und Demokratie einerseits sowie Tyrannis, Oligarchie und Anarchie andererseits. [98] Fast „klassischer“ als die antiken Klassiker vertritt er auch die Auffassung von der Mischverfassung als der relativ besten Staatsverfassung und referiert die Kreislauflehre vom Zyklus der Staatsformen. [99] Insgesamt muss Machiavelli daher zu den frühneuzeitlichen Vertretern der herkömmlichen doppelten Dreiteilung gezählt werden.

Auch Jean Bodin (1529/30–1596) vertritt die Dreiteilung, die er in seinen „Six livres de la République“ (Sechs Bücher über den Staat) aus seinem Konzept der Souveränität als einer absoluten und auf Dauer gestellten Macht („puissance absolue et perpétuelle“) herleitet. [100] Laut Bodin sollte man fragen,

> „wer die Souveränität innehat, um beurteilen zu können, um welche Staatsform es sich handelt. Wenn die Souveränität bei einem Fürsten allein liegt, so sprechen wir von einer Monarchie; hat das ganze Volk an ihr teil, nennen wir diesen Staat eine Demokratie; verfügt nur ein Teil des Volkes darüber, wird der Staat als Aristokratie bezeichnet.“[101]

Bodin unterscheidet darüber hinaus ganz bewusst keine „guten“ und „entarteten“ Formen, sondern bleibt bei einer einfachen Dreiteilung. [102] Bodin meint, dass man Staatsformen zwar auch nach der Tugendhaftigkeit der Herrscher und hinsichtlich „anderer unwesentlicher Merkmale“ unterscheiden könnte, was aber „nichts mit wissenschaftlichen

96 Im italienischen Original lautet der Satz: „Tutti li stati, tutti e’dominii che hanno avuto et hanno imperio sopra li uomini, sono stati e sono o republiche o principati“ (Machiavelli 1957: 15).
97 Vgl. Küchenhoff 1967: 76. Dahingehend auch: Gallus 2007: 29.
98 Vgl. Discorsi I, 2.
99 Vgl. ebd. Vgl. auch Münkler 2007: 374 ff.; Skinner 2004: 98 f.
100 Vgl. Über den Staat I, 8.
101 Über den Staat II, 1.
102 Vgl. ebd. Vgl. auch Quaritsch 1970: 305 f.; Gallus 2007: 30; Imboden 1959: 15.

Vorgehen zu tun hätte".[103] Da für ihn Souveränität nicht teilbar ist, kann es für ihn keine Mischformen oder Varianten der drei genannten Formen geben.

Mit diesem Konzept einer einfachen, nach dem oder den Inhabern der Souveränität unterscheidenden Dreiteilung legt Bodin ein Modell vor, das für viele der nach ihm kommenden Vertragstheoretiker richtungsweisend war. Die kontraktualistischen Staatsformenlehren der frühen Neuzeit sind in der Regel so aufgebaut, dass sie zunächst die Staaten danach klassifizieren, an wen im Zuge des Vertragsschlusses die Souveränität übertragen wird und dann daraus eine einfache Dreiteilung ableiten. So schreibt beispielsweise Thomas Hobbes (1588–1679) im „Leviathan":

> „Die Verschiedenheiten der Staaten hängt von den Personen ab, welche im Besitz der höchsten Gewalt sind. Es besitzt sie entweder einer oder sie ist mehreren anvertraut, und im letzteren Falle entweder allen, so daß jeder das Recht hat, in den Staatsversammlungen zu erscheinen, oder aber bestimmten Menschen, welche vor den übrigen ausgezeichnet sind. Deshalb kann es auch nur dreierlei Staatsverfassungen geben, nämlich die monarchische, bei der die höchste Gewalt in den Händen eines einzigen ist; die demokratische, bei der diese Gewalt von einer Versammlung, zu der jeder freien Zutritt hat, ausgeübt wird, und die aristokratische, bei der die höchste Gewalt dem vornehmsten Bürgerstande anvertraut ist. Weitere Arten von Staatsverfassungen gibt es nicht."[104]

Auch John Locke (1632–1704) entwirft mit seiner Unterscheidung von „Demokratie", „Oligarchie" und „Monarchie" eine einfache Dreiteilung, die sich daran orientiert, wem die sich im Vertrag zusammenschließende Gemeinschaft die *supreme power* (das ist bei Locke die Legislative) überträgt. „Denn die Form der Regierung hängt davon ab, wie man die höchste Gewalt, nämlich die Legislative, anlegt", so Locke in seinen „Two Treatises of Government" (Zwei Abhandlungen über die Regierung).[105]

Die Dreiteilung blieb also auch bei den Vertragstheoretikern das entscheidende Staatsformenmodell und ließ sich gut mit deren Modell der Machtübertragung verbinden. Neben Hobbes und Locke legten folgende Vertragstheoretiker die Dreiteilung zugrunde: Robert Bellarmin (1542–1621),[106] Hugo Grotius (1583–1645),[107] Samuel von Pufendorf (1632–1670),[108] Baruch de Spinoza (1632–1677),[109] Christian Wolff (1679–1754),[110] Jean-

---

103 Über den Staat II, 1.

104 Leviathan 19. Vgl. Kersting 2005: 165; Höffe 2010: 149; Münkler 2001: 118.

105 Two Treatises of Government II, § 132. Vgl. Euchner 2004: 99 f.

106 Bellarmin unterscheidet Monarchie, Aristokratie und Demokratie, wobei er auch ein Ausarten in Tyrannis, Oligarchie und Aufruhr sowie vier aus den drei Grundformen gemischte Formen kennt. Seine Präferenz gilt der gemischten, d.h. gemäßigten Monarchie. Vgl. Arnold 1934: 256 ff.

107 Grotius unterscheidet Monarchie, Aristokratie und Demokratie, wobei er die Aristokratie präferiert. Vgl. Link 1983: 23 f.

108 Pufendorf unterscheidet Monarchie, Aristokratie (oder Polyarchie) und Demokratie als reguläre Staatsformen (*formae regulares civitum*). Daneben kennt er irreguläre Staaten, in denen die Souveränität auf verschiedenen Schultern ruht (ein Beispiel dafür ist das Alte Reich, das Pufendorf in einer berühmt ge-

Jacques Rousseau (1712–1778),[111] Immanuel Kant (1724–1804)[112] und August Ludwig von Schlözer (1735–1809).[113] Die Konzepte dieser Autoren, die an dieser Stelle nur kurz in den Fußnoten umrissen werden, sollen hier nicht im Einzelnen erörtert werden (eine Übersicht über alle in dieser Arbeit erwähnten Modelle zur Unterscheidung von politischen Systemen findet sich im Übrigen im Anhang ab S. 380). Die Zahl der genannten Namen mag jedoch andeuten, wie verbreitet die Dreiteilung einstweilen blieb. Weitere (nicht-kontraktualistische) Vertreter der Dreiteilung waren Ulrich Zwingli (1484–1531),[114] Johannes Calvin (1509–1564),[115] Étienne Pasquier (1529–1615),[116] Giambattista Vico

---

wordenen Formulierung als „Monstrum" kennzeichnet, da hier die Souveränität zwischen Fürsten und Kaiser aufgeteilt sei). Mischverfassungen lehnt Pufendorf ab (vgl. Acht Bücher vom Natur- und Völkerrecht VII, 5). Vgl. auch Zurbuchen 2009: 140 ff.; Quaritsch 1970: 444; Börner 1954; Scattola 2009: 105.

109 Spinoza unterscheidet demokratische, aristokratische und monarchische Regierungen. Vgl. Röd 2002: 301 f.; Hoff 1895: 30 ff. Dass Spinoza mitunter darüber hinaus von „einer vierten Staatsform, der Theokratie" ausging, behauptet hingegen Menzel 1929: 392.

110 Wolff unterscheidet „Monarchie", „Aristocratie" und „Democratie" sowie Mischformen. „Die Republick ist vermischt (republica mixta), wenn sie in einigen Stücken mit der Monarchie, in einigen mit der Aristocratie, und in einigen mit der Democratie eine Ähnlichkeit hat, oder wenigstens an zweien Arten der Republick theil nimmet", so Wolff (Grundsätze des Natur- und Völkerrechts II, § 993). Vgl. Grundsätze des Natur- und Völkerrechts II, § 990 ff.; Bachmann 1977: 158 ff.; Ottmann 2006: 425; Beyme 2009: 154.

111 Rousseau unterscheidet danach, wem das Volk – das selbst Inhaber der Legislative bleibt – die Exekutive treuhänderisch überträgt die Regierungsformen Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Vgl. Vom Gesellschaftsvertrag III, 2–3; Bastid 1964: 315 ff.; Bastid 2010: 156 ff.; Chevallier 1970: 165. Bedeutsamer als die Regierungsform ist für Rousseau allerdings, dass ein Staat der Verfassung nach eine Republik ist, d.h. dass ein Rechtsstaat besteht, bei dem Exekutive und Legislative getrennt sind und letztere unmittelbar in der Hand der Bürger liegt, welche sich deshalb frei nennen können. Siehe unten, S. 57, Fn. 207.

112 Kant unterscheidet Autokratie, Aristokratie und Demokratie danach, ob „entweder nur einer, oder einige unter sich verbunden, oder alle zusammen, welche die bürgerliche Gesellschaft ausmachen, die Herrschergewalt besitzen" (Zum ewigen Frieden, 1. Definitivartikel). Neben dieser Unterscheidung der Herrschaftsformen (*forma imperii*) kennt Kant auch eine Unterscheidung nach Formen der Regierung (*forma regiminis*), die laut Kant despotisch oder republikanisch ausfallen kann. Siehe unten, S. 57.

113 Schlözer lehnt die Gegenüberstellung von Freistaat und Monarchie ab und unterscheidet Monarchie, Aristokratie und Demokratie, wobei er auch alle denkbaren Mischungen der drei Grundformen untersucht. Vgl. Schlözer 1970: 112 ff. Im Ergebnis präferiert Schlözer eine gemischte, beschränkte Monarchie, in der dem Monarchen ein Zweikammerparlament mit Adels- und Volkskammer zu Seite steht. Vgl. Hennies 1985: 217 ff.

114 Zwingli macht sich die antiken „drei Formen der Obrigkeit, zusammen mit drei Mißbildungen, die durch deren Verfall entstehen" zu eigen und unterscheidet Monarchie bzw. Tyrannei, Aristokratie bzw. Oligarchie sowie Demokratie bzw. „Aufruhr, Verschwörung und Durcheinander" (Zwingli 1995: 326 f.). Vgl. Busch 2005: 159.

115 Calvin unterscheidet „jene drei Regierungsformen, die die Philosophen aufstellen (Monarchie, Aristokratie, Demokratie)", wobei für ihn „die Aristokratie oder ein aus ihr und der bürgerlichen Gewalt gemischter Zustand weit über allen anderen steht". Die Dreiteilung ist insofern eine doppele Dreiteilung als Calvin zu bedenken gibt: „Gar leicht kann das Königtum in Tyrannei abgleiten, nicht viel schwerer entartet die Macht der Vornehmsten zur Parteiherrschaft weniger, bei weitem am leichtesten aber kommt es von der Volksherrschaft zum Aufruhr" (Institutio Christianae religionis IV 20, 8). Vgl. Busch 2005: 159 f.; Beyerhaus 1910: 109.

116 Pasquier unterscheidet Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Vgl. Lettres XIX, 7. Dieser Trias stellt er an anderer Stelle eine vierte Form („une quatriesme espece") zur Seite (Lettres VI, 1). Bütler interpretiert diese Form als eine Art parlamentarische Monarchie. Vgl. Bütler 1948: 85.

(1668–1744)[117] und Johann Heinrich Gottlob von Justi (1717–1771).[118] Bis zur Französischen Revolution haben damit – sieht man von Montesquieu ab, auf den weiter unten noch eingegangen wird – fast alle bedeutenden neuzeitlichen politischen Denker die Dreiteilung zugrundegelegt.

Wie lange die Dreiteilung „herrschende Lehre“ blieb, wird sehr unterschiedlich beurteilt. Manche sehen bereits seit der Zeit Machiavellis die Zweiteilung Monarchie-Republik als vorherrschende Einteilung.[119] Andere meinen, die Dreiteilung sei „bis zur Aufklärung“ (Max Imboden),[120] „bis ins späte 19. Jahrhundert“ (Guido Wölky)[121] oder „bis ins 20. Jahrhundert hinein“ (Alexander Gallus)[122] dominant gewesen. Fest steht, dass für das 19. Jahrhundert noch zahlreiche, durchaus namhafte Autoren ausfindig gemacht werden können, die weiterhin die Dreiteilung vertraten. Zu ihnen zählen Karl Salomo Zachariä von Lingenthal (1769–1843),[123] Friedrich Schleiermacher (1768–1834),[124] Karl von Rotteck (1775–1840),[125] Eduard Henke (1783–1869),[126] Friedrich Christoph Dahlmann (1785–1860),[127] Gustav Struve (1805–1870),[128] Max von Seydel (1846–1901),[129] Hermann Schulze (1824–1888),[130] Wilhelm Roscher (1817–1894)[131] und Georg Meyer (1841–

117 Laut Norberto Bobbio ist Vico ein Vertreter der Dreiteilung (vgl. Bobbio 1997: 136). In der deutschen Übersetzung Vicos werden dessen drei Staatformen als „göttliche“ (oder „theokratische“), „heroische“ (oder „aristokratische“) und „menschliche“ Formen der Regierung wiedergegeben (siehe Vicos Prinzipien einer neuen Wissenschaft über die gemeinsame Natur der Völker IV, 4, 925 ff.).

118 Justi unterscheidet – ähnliche wie Montesquieu – die Staaten nach bestimmten, konstituierenden Prinzipien oder Triebfedern in Monarchie (Ehre), Aristokratie (Mäßigung) und Demokratie (Gleichheit). Daneben stehen „vermischte“ Regierungsformen als eigene Kategorie. Vgl. Justi 1760: 104 ff.

119 Diese – unhaltbare – Position findet sich u.a. bei: Stern 1984: 578; Laun 1948: 78; Schimmel 1921: 14 f.; Dürig 1956: 743.

120 Imboden 1959: 15.

121 Wölky o.J. [2006]: 370.

122 Gallus 2007: 51.

123 Zachariä unterscheidet als Beherrschungsformen Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Daneben fragt er jedoch auch, ob ein Staat autokratisch oder nicht autokratisch regiert wird. Vgl. Zachariä von Lingenthal 1800: 14 ff.

124 Schleiermacher unterscheidet: 1. Staaten der niedrigsten, demokratischen Ordnung, 2. Staaten der aristokratischen Ordnung und 3. Staaten der höchsten, monarchischen Ordnung. Vgl. Schleiermacher 1818: 17 ff.

125 Rotteck unterscheidet die Staaten nach unterschiedlichen Kriterien (siehe Tabelle 33 im Anhang). Das erste und sicher wichtigste Kriterium ist dabei die Zahl der Personen, denen die oberste Gewalt zukommt. Hinsichtlich dieses Kriteriums unterscheidet Rotteck Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Vgl. Rotteck 1964: 191 ff.; Rotteck 1997: 167, Fn. 286.

126 Henke unterscheidet aus der Beobachtung der „natürlichen“ Entstehung der Staaten als Zusammenschlüsse von Menschen Demokratie (kleine Horde), Aristokratie (mehrere Stämme) und Monarchie (ein ganzes Volk). Vgl. Henke 1824b; Henke 1824a: 28 ff.

127 Vgl. Dahlmann 1835: 13 ff.; Gallus 2007: 34; Schwarzlose 1905: 14, Fn. 12.

128 Struve unterscheidet Einherrschaft (Monarchie), Mehrherrschaft (Aristokratie) und Volksherrschaft (Demokratie) sowie Keinherrschaft (Anarchie). Vgl. Struve 1847; Friske 2007b: 15; Backes 2007: 218.

129 Seydel unterscheidet nach der Zahl der Herrschenden Monarchie, Oligarchie und Demokratie. Vgl. Seydel 1967; Schwarzlose 1905: 14, Fn. 12.

130 Schulze unterscheidet nach dem „Subject der Staatsgewalt“ Monarchie (ein einzelner Mensch), Aristokratie (ein Stand) und Demokratie (die Gesamtheit des Volkes). Vgl. Schulze 1881: 32.

1900)[132] (eine zusammenfassende Übersicht über die Vertreter der Dreiteilung bietet Tabelle 2).

Selbst im 20. und 21. Jahrhundert fand die Dreiteilung noch vereinzelt Anwendung.[133] So etwa bei Richard Schwarzlose in seiner Dissertation über „Die differenzierenden Momente zwischen Demokratie, Aristokratie und Monarchie“ (1905).[134] Auch Max Imboden unterscheidet in seiner Schrift „Die Staatsformen“ (1959) monokratische Alleinherrschaft, aristokratische Elitenherrschaft und demokratische Gesamtherrschaft.[135] Karl Brinkmann hält in seiner „Verfassungslehre“ (1991) die Dreiteilung zwar für „durchgehend verfehlt“,[136] erarbeitet dessen ungeachtet aber ein Einteilungsmodell mit den drei „Hauptstaatsformen“ Einherrschaft (Monokratie), Mehrherrschaft (Pleokratie) und Vielherrschaft (Polykratie) – und steht damit de facto ebenfalls in der Tradition der klassischen Trias.[137] Auch Rudolf Weber-Fas unterscheidet in seiner Abhandlung „Über die Staatsgewalt“ (2000) weiterhin Monokratie, Oligokratie und Demokratie als „die drei Hauptkategorien“.[138] Schließlich sei Reinhold Zippelius genannt, der auch in der 16., neubearbeiteten Auflage seiner „Allgemeinen Staatslehre“ von 2010 (Erstauflage 1969) die Staatsformen Monokratie, Oligarchie und Demokratie unterscheidet.[139] Von einem völligen Ende der Dreiteilung kann also nicht gesprochen werden – sie wird mit modifizierter Terminologie von einzelnen Autoren weiter verwendet. Allerdings ist ihre dominierende Stellung, die die klassische Dreiteilung 22 Jahrhunderte lang genoss, seit Ende des 19. Jahrhundert vorbei. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurde sie in dieser Position nach und nach von einer anderen Einteilung abgelöst: der sogenannten klassischen Zweiteilung Monarchie versus Republik.[140]

---

131 Roscher unterscheidet als Grundformen Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Aus ihnen entwickelt er die historischen Ausprägungsformen Urkönigtum, Aristokratie, absolute Monarchie, Demokratie, Plutokratie und Cäsarismus. Vgl. Roscher 1933; Wölky o.J. [2006]: 79 ff.

132 Meyer unterscheidet „nach der Person des Herrschers“ Monarchie, Aristokratie und Demokratie, sagt aber auch, dass die beiden letzteren unter dem Namen Republik zusammengefasst werden können. (Meyer 1905: 30; vgl. Schwarzlose 1905: 14, Fn. 12).

133 Vgl. Friske 2007b: 13.

134 Vgl. Schwarzlose 1905.

135 Vgl. Imboden 1959.

136 Brinkmann 1991: 181.

137 Vgl. ebd.: 179 ff.

138 Weber-Fas 2000: 7.

139 Vgl. Zippelius 2010: 130 ff.

140 Vgl. Friske 2007b: 13 ff.

Tabelle 2: Vertreter der klassischen Dreiteilung

- **Herodot** (um 484 bis ca. 424 v. Chr.)
- **Thukydides** (etwa 460 bis etwa 400 v. Chr.)
- **Isokrates** (436 bis 338 v. Chr.)
- **Platon** (427/28 bis 348/47 v. Chr.)
- **Xenophon** (um 426 bis nach 355 v. Chr.)
- **Aischines** (390/89 bis um 314 v. Chr.)
- **Aristoteles** (384 bis 322 v. Chr.) **DD**
- **Polybios** (ca. 200 bis 120 v. Chr.) **DD**
- **Cicero** (105 bis 43 v. Chr.) **DD**
- **Thomas von Aquin** (um 1224–1274) **DD**
- **Marsilius von Padua** (etwa 1275–1342/43) **DD**
- **Niccolò Machiavelli** (1469–1527) **DD**
- **Ulrich Zwingli** (1484–1531) **DD**
- **Johannes Calvin** (1509–1564) **DD**
- **Jean Bodin** (1529/30–1596)
- **Étienne Pasquier** (1529–1615)
- **Robert Bellarmin** (1542–1621) **DD**
- **Hugo Grotius** (1583–1645)
- **Thomas Hobbes** (1588–1679)
- **Samuel von Pufendorf** (1632–1670)
- **Baruch de Spinoza** (1632–1677)
- **John Locke** (1632–1704)
- **Giambattista Vico** (1668–1744)
- **Christian Wolff** (1679–1754)
- **Jean-Jacques Rousseau** (1712–1778)
- **Johann Heinrich Gottlob von Justi** (1717–1771)
- **Immanuel Kant** (1724–1804)
- **August Ludwig von Schlözer** (1735–1809)
- **Friedrich Schleiermacher** (1768–1834)
- **Karl Salomo Zachariä von Lingenthal** (1769–1843)
- **Karl von Rotteck** (1775–1840)
- **Eduard Henke** (1783–1869)
- **Friedrich Christoph Dahlmann** (1785–1860)
- **Gustav Struve** (1805–1870)
- **Wilhelm Roscher** (1817–1894)
- **Hermann Schulze** (1824–1888)
- **Max von Seydel** (1846–1901)
- **Georg Meyer** (1841–1900)
- **Richard Schwarzlose** (geb. 1881)
- **Max Imboden** (1915–1969)
- **Karl Brinkmann** (geb. 1918)
- **Reinhold Zippelius** (geb. 1928)
- **Rudolf Weber-Fas** (k.A.)

Eigene Darstellung. Vgl. Friske 2007b:129 f. Die Tabelle ist chronologisch nach dem Geburtsjahr der Autoren geordnet. Vertreter einer doppelten Dreiteilung sind mit „DD“ gekennzeichnet.

1.1.2 Zweiteilung Monarchie-Republik

Die Ursprünge der Monarchie-Republik-Unterscheidung liegen dort, wo es früh Monarchien und Republiken gab: in Italien. Hier waren bereits im Mittelalter, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, die ersten republikanischen Stadtstaaten und Städtebündnisse entstanden. Fraglich ist, ob auch die Unterscheidung von Monarchie und Republik mittelalterliche Wurzeln hat. Auffällig ist jedenfalls, dass bei einigen italienischen Autoren des Mittelalters, etwa bei Aegidius Romanus (um 1243–1316), Thomas von Aquin (um 1224–1274) und Dante Alighieri (1265–1321), mit *civitas* und *regnum*, also „Stadt" und „Reich", ein neues Begriffspaar auf den Plan trat.[141] Bei Marsilius von Padua (etwa 1275–1342/43) zieht sich diese Doppelformel mit unzähligen Fundstellen[142] sogar durch den ganzen „Defensor Pacis". Was ist mit den beiden Begriffen gemeint? Bedeuten *civitas* und *regnum* so viel wie „Stadtrepublik" und „Königreich", und wird damit im Grunde die Unterscheidung von Republik und Monarchie vorweggenommen?

Dass *civitas* Republik bedeuten könnte, legt Dirk Lüddecke nahe. Er schreibt: „In der Bezeichnung der politischen Ordnung schwankt Marsilius in signifikanter Weise zwischen den Ausdrücken *civitas* (Stadt) und *regnum* (Königreich). *Civitas* spiegelt Marsilius' republikanische Erfahrungen in oberitalienischen Kommunen wider".[143] Auch Marcus Llanque, der Marsilius als „Theoretiker des korporatistischen Stadtstaates"[144] bezeichnet, sieht Marsilius vom Erfahrungshintergrund seiner republikanischen Heimat geprägt. Er meint: „Hauptschauplatz der Auseinandersetzungen zwischen dem Reich und den Stadtstaaten war Oberitalien. […] Diese Erfahrung mag die politische Theorie der Städter motiviert haben, die politische Praxis des Stadtstaates auf den theoretischen Begriff zu bringen."[145] Der Schluss liegt insofern nahe, dass die italienische politische Theorie des Mittelalters die neue republikanische Wirklichkeit mit dem Wort *civitas* eingefangen und sie dem herkömmlichen, monarchischen *regnum* gegenübergestellt hat.

---

141 Zu Romanus vgl. Sternberger 1981: 100; zu Thomas vgl. Passerin d'Entrèves 1959: 53; zu Dante vgl. Hauser 1967: 8.

142 Nur beispielhaft seien im Folgenden einige Stellen der *civitas*/*regnum*-Formel im „Defensor Pacis" belegt, die hier nach der Übersetzung von Walter Kunzmann (Marsilius von Padua 1958) wiedergegeben werden (Kunzmann übersetzt *civitas* und *regnum* mit „Stadt" und „Staat"). Es heißt dort unter anderem: „Wenn eine Mehrzahl von Regierungen in diesem Sinne vorausgesetzt ist, so wird kein Reich und kein Staat eine Einheit sein" (*nullum regnum aut civitas*) (I XVII § 7). „Ruhe und Unruhe eines Staates oder einer Stadt" (*regni vel civitatis*) (I II § 1). „Einheit der Stadt oder des Staates" (*civitatis aut regni*) (I IX § 3). „Wer die Frage aufwirft, welcher Monarch für Stadt oder Staat vorzuziehen sei […]" (*civitati vel regno*) (I IX § 11). „Aus dem Gesagten ist nunmehr ziemlich klar, welches die Einheit einer Stadt oder eines Staates ist" (*civitatis aut regni*) (I XVII § 11). „[…] darum werden sie eine Stadt oder ein Staat genannt […]" (*civitas aut regnum*) (I XVII § 12).

143 Lüddecke 2007: 111.

144 Llanque 2008: 132.

145 Ebd.

Dolf Sternberger, der sich in seiner Schrift „Die Stadt und das Reich in der Verfassungslehre des Marsilius von Padua“ (1981) ausführlich mit der Bedeutung von *civitas* und *regnum* auseinandersetzt, wendet sich allerdings gegen eine Gleichsetzung von *civitas* mit Republik. Er spricht davon, dass „sich eine Reihe von Forschern durch die städtische Herkunft des Marsilius hat verleiten lassen, Züge der italienischen Stadtrepublik in der Staatskonstruktion des „Defensor Pacis“ zu suchen“.[146] Es sei aber klar,

> „daß es sich bei der ‚civitas‘ um die latinisierte ‚polis‘ aus der ‚Politik‘ des Aristoteles handelt, es ist das Wort, das der Übersetzer des 13. Jahrhunderts, Wilhelm von Moerbeke, durchgängig gebraucht hat, um ‚polis‘ wiederzugeben. […] Kurz, die civitas des Marsilius ist eindeutig die ‚polis‘ des Aristoteles“.[147]

Civitas hieße damit schlicht Stadtstaat. Dass *civitas* und *regnum* häufig als Begriffspaar Verwendung finden, erklärt Sternberger damit, dass im Mittelalter eben nicht nur kleine Stadtstaaten vergleichbar der griechischen Polis, sondern auch große Reiche bestanden. Mit dem Begriff *regnum* sollten auch diese größeren Staaten angesprochen werden können, ohne dass damit eine inhaltliche Abgrenzung gegenüber der *civitas* beabsichtigt war.[148] Bei *civitas* und *regnum* handelte es sich demnach also nicht um Gegenbegriffe, sondern um ein additives Begriffspaar, das alle Staaten in ihrer unterschiedlichen Größe und Ausdehnung abdecken sollte. Auch Alexander Passerin d´Entrèves versteht *regnum* als Ergänzung und Erweiterung des engeren *civitas*-Begriffs, der auf die aristotelische Polis zurückgeht und damit eher auf kleine Staaten zielt. „Marsilius, as already St. Thomas Aquinas and several other medieval Aristotelians, felt it necessary to enlarge the Aristotelian notion of πόλις [Polis, T.H.] so as to be able to apply it to the different types of states of his age.“[149] Jürgen Miethke, der ebenfalls skeptisch gegenüber einer republikanischen Lesart von *civitas* ist,[150] weist darauf hin, dass bei Thomas von Aquin *civitas* und *regnum* in erster Linie Begriffe für kleinere bzw. größere politische Einheiten sind und weniger Ausdrücke für eine republikanische bzw. monarchische Staatsform.[151] Insgesamt muss daher konzediert werden, dass bei den politischen Denkern des endenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts *civitas* und *regnum* Begriffe für kleine Stadtstaaten und große Reiche waren – nicht für Monarchien und Republiken.

Bei Coluccio Salutati (1331–1406), nur wenige Jahrzehnte nach Thomas und Marsilius, lässt sich die Unterscheidung von Monarchie und Republik hingegen schon in Umrissen

146 Sternberger 1981: 98.
147 Ebd.: 97.
148 Vgl. ebd.: 98.
149 Passerin d'Entrèves 1959: 53.
150 Miethke äußert etwa gegenüber den „angeblich ‚republikanischen‘ Vorstellungen“ bei Tolomeo von Lucca († 1327) Vorbehalte (Miethke 2010).
151 Vgl. Miethke 2008: 36.

erkennen. Salutati war von 1375 bis 1406 Kanzler der Republik Florenz und als Humanist „in seiner ganzen Art […] republikanisch“.[152] Das hinderte ihn nicht, auch die Vorzüge der Monarchie zu benennen und in Form eines fiktiven Gesprächs, das er in seiner Schrift „De Tyranno“ mit Cicero führt, zu verteidigen.[153] In dieser Schrift unterscheidet Salutati *civitas* und *monarchia*. Zwar bedeutet *civitas* hier weiterhin in den meisten Fällen „Stadtstaat“, der Begriff ist aber auch ein inhaltlicher Gegenbegriff zu *monarchia*: „‚Monarchia‘ ist für Salutati der monarchisch regierte Staat“, den er „dem in seiner Zeit meist nicht herrschaftlich regierten Stadtstaat gegenüber“ stellt, so Susanne Hauser.[154] Der Gegensatz von *civitas* und *monarchia* meint hier nicht mehr nur einen Unterschied der Staatsgröße, sondern ansatzweise auch der republikanischen oder monarchischen Regierungsform.

Die Unterscheidung von Monarchie und Republik ist bei Salutati also bereits angelegt. Den Begriff *respublica* selbst verwendet er jedoch noch ganz im herkömmlichen Sinne von „Staat“.[155] Denn *res publica* steht seit Cicero allgemein für das Gemeinwesen.[156] Salutati, verwendet *respublica* bzw. *repubblica* – ebenso wie Bartolo von Sassoferrato (ca. 1313–1357) und Marino Sanudo (1466–1536) – in diesem übergreifenden, von der Frage von Monarchie und Republik unabhängigen Sinne.[157] Republik hieß bei diesen Autoren schlicht Staat. Das änderte sich erst, als mit *stato* im Verlauf des 15. Jahrhunderts ein neuer Begriff für den Staat aufkam. Vereinzelte Belege für die Verwendung von *stato* im Sinne von Staat finden sich bereits bei Stefano Infessura (ca. 1440–1499/1500), ausgiebig Gebrauch vom neuen Staatsbegriff machten später Marino Sanudo (1466–1536) und Niccolò Machiavelli (1469–1527).[158] „Im 15. Jahrhundert benutzte der florentinische Diskurs den Ausdruck ‚stato‘ bereits umfangreich“, so Marcus Llanque.[159] Mit der Zeit wurde *stato* in Italien so „zum alleinigen allgemeinen Staatsbegriff“[160] und löste den Begriff *repubbica* in dieser Funktion ab. Damit wurde das Wort *repubblica* sozusagen „frei“ – und konnte eine neue, der Monarchie gegenüberstehende Bedeutung annehmen.

Die ersten Belege für eine moderne Verwendung von *repubblica* im Sinne eines nicht-monarchischen, mehr oder weniger demokratisch regierten Staates finden sich nach den Recherchen von Francesco Maggini bei Leon Battista Alberti (1404–1472).[161] Alberti stellt

152 Hauser 1967: 45.
153 Vgl. ebd.: 45 f.
154 Ebd.: 45.
155 Vgl. ebd.: 47 f.
156 Vgl. Martitz 1903: 5; Hauser 1967: 7.
157 Vgl. Hauser 1967: 48, 76.
158 Vgl. Llanque 2008: 49; Hauser 1967: 55 f., 78, 91 f.
159 Llanque 2008: 49.
160 Hauser 1967: 96.
161 Vgl. Maggini 1947: 3; Hauser 1967: 90.

repubblica und *principato* gegenüber,[162] ja nimmt, wie Harald von Bose schreibt, eine „Zweiteilung der Staaten in repubblica und principato“ vor.[163] Alberti kann insofern als Wegbereiter und Nestor der Unterscheidung von Monarchie und Republik gelten.[164]

Machiavelli folgt diesem Muster. Auch er, dessen Heimatstadt Florenz mehrfach zwischen Republik und der Fürstenherrschaft der Medici changierte, hatte den Unterschied zwischen beiden politischen Ordnungen buchstäblich vor Augen. Insofern überrascht es nicht, dass sich bei Machiavelli verschiedene Formulierungen finden, die Republik (*repubblica*) und Monarchie (*principato*) gegenüberstellen. Die berühmteste Stelle – sie wurde bereits erwähnt – ist der erste Satz des „Principe“: „Tutti li stati, tutti e’dominii che hanno avuto et hanno imperio sopra li uomini, sono stati e sono o republiche o principati“ – Alle Staaten, die Herrschaft über die Menschen besessen haben oder noch besitzen, sind entweder Republiken oder Monarchien.[165] Weitere Fundstellen treten hinzu. So spricht Machiavelli etwa von Staaten „als Republiken oder als Monarchien“,[166] von der „Gründung eines Königreichs oder einer Republik“[167] und von der Alternative zwischen „einer Republik oder einem Fürsten“;[168] er benennt „mächtige Republiken und Fürsten“[169] und Gefahren „für eine Republik oder einen Fürsten“[170] bzw. Situationen, vor denen „jede Republik und jeder Fürst“[171] auf der Hut sein müsse; er erwähnt „die Gründer einer Republik oder eines Königreiches“[172] sowie die „Zertrümmerer der Königreiche und der Republiken“.[173]

Diese Formulierungen belegen, dass auch Machiavelli Monarchien und Republiken als Gegensätze verstand. Allerdings besteht darin keine qualitative Neuerung. Der Begriff Republik stand bereits vor ihm nicht mehr allgemein für alle Staaten, hatte schon eine neue, quasi-demokratische Bedeutung erhalten und war von Alberti der Monarchie gegenübergestellt worden. Ein wenig Enttäuschung über die Ungerechtigkeiten der Rezeption, die statt dem „kleinen“ Alberti häufig den „großen“ Machiavelli auf den Schild hebt, klingt bei Josef Isensee an. Er bemerkt zu Machiavelli: „Er erntet den Erfinderruhm.

162 Textbeispiele finden sich in der Vorrede von Albertis Schrift „Della Famiglia“ (Vom Hauswesen). Etwa: „Vero, e cerchisi le republice, ponghisi mente a tutti e’ passati principati […]“ oder „[…] mentenere e difendere le republice e príncipi […]“ (Della Famiglia, Prologo).
163 Bose 1989: 72.
164 Vgl. Friske 2007b: 13.
165 Machiavelli 1957: 15.
166 Discorsi I, 2.
167 Ebd.
168 Ebd.
169 Discorsi II, 30.
170 Discorsi II, 28.
171 Ebd.
172 Discorsi I, 10.
173 Ebd.

Doch er hat die Unterscheidung schon vorgefunden.“[174] Auch zieht Machiavelli nicht die Konsequenz, den wahrgenommenen Gegensatz in eine systematische Monarchie-Republik-Klassifikation, d.h. eine Staatsformenlehre zu überführen. In dieser Hinsicht bleibt er – wie oben gezeigt – ganz der antiken Dreiteilung verhaftet und unterscheidet Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Machiavelli hat also weder die Terminologie von Monarchie und Republik eingeführt, noch daraus eine dichotomische Klassifikation geformt. „Machiavelli ist“, erklärt Susanne Hauser, „nicht der erste, der ‚repubblica‘ im modernen Sinne verwendet, aber er ist eben einer der berühmtesten politischen Denker der Renaissance.“[175] Er ist ein „Klassiker“.

Festgehalten werden kann, dass die politische Theorie der Renaissance in einem längeren Prozess und unter den besonderen Bedingungen Italiens damit begonnen hatte, Monarchien und Republiken zu unterscheiden. Zu den besonderen Bedingungen gehörte zum einen, dass in Italien genügend konkret erlebbare „Anschauungsobjekte“ bereitstanden. Während im übrigen Europa weithin die Monarchie dominierte, entstanden in Italien bereits im Mittelalter die ersten republikanischen Stadtstaaten. In der Renaissance erlebten sie nun eine ungeahnte kulturelle und politische Blüte. Stadtrepubliken wie Florenz, Venedig oder Genua teilten sich mit Fürstentümern, Markgrafschaften und kleinen Königreichen wie Neapel, Mailand oder dem Kirchenstaat die Landmasse des italienischen Stiefels (siehe Abbildung 2). Diese bunte, monarchisch-republikanische Gemengelage verlangte nach Benennung, forderte die politische Theorie heraus. Als zweite italienische Besonderheit kommt hinzu, dass sich hier mit *stato* mittlerweile ein neuer Begriff für „Staat“ etabliert hatte, den es anderswo so nicht gab und der eine Neubestimmung von „Republik“ ermöglichte. Während beispielsweise in Frankreich *république* – etwa bei Jean Bodin (1529/30–1596)[176] oder Étienne Pasquier (1529–1615)[177] – zunächst weiterhin allgemein für „Staat“ stand, konnte das Wort in Italien eine neue Bedeutung erlangen. „Den Italienern, die ‚repubblica‘ als erste in der modernen Bedeutung zu verwenden begannen, stand eben bereits ein neues Wort für die alte Bedeutung von ‚repubblica‘ zur Verfügung, nämlich ‚stato‘.“[178]

174 Isensee 1981: 4.
175 Hauser 1967: 90.
176 Siehe etwa den Titel von Bodins Hauptwerk „Six livres de la République“, den Bernd Wimmer mit „Sechs Bücher über den Staat“ übersetzt (Bodin 1981/86). Die von Gottfried Niedhart besorgte Übersetzung der Reclam-Ausgabe gibt den Titel verkürzend mit „Über den Staat“ wider (Bodin 2005).
177 Pasquier nennt Monarchie, Aristokratie und Demokratie die drei Formen der Republik: „nous avons introduit trois manieres de Republiques: la Royal, la Seigneuriale, la Populaire“ (Lettres XIX, 7). Republik steht also auch hier allgemein für Staat.
178 Hauser 1967: 91.

Abbildung 2: Zwischen Monarchie und Republik – Italien im Jahr 1500

Eigene Darstellung.

Was die italienische Renaissance allerdings nicht hervorbrachte, war eine Staatsformenlehre, die über die bloße Benennung des Gegensatzpaares von Monarchie und Republik hinausgegangen wäre und eine richtiggehende Monarchie-Republik-Klassifikation entwickelt hätte. Falsch sind daher auch Darstellungen, die behaupten, dass seit Machiavelli „der Lehre von den Staatsformen am häufigsten die Zweiteilung zu Grunde gelegt“ worden sei (Johannes-Kurt Schimmel),[179] dass in „der Folgezeit [...] diese monarchisch-republikanische Alternative ohne viel Nachdenken oder kritische Würdigung von den meisten politischen Theoretikern […] übernommen“ wurde (Karl Loewenstein),[180] dass die Zweiteilung von Machiavellis Tagen an „unsere Staatformenlehre beherrscht“ habe (Günter Dürig)[181] oder dass die Zweiteilung seitdem die Dreiteilung „überschattete“ habe (Klaus Stern)[182] bzw. seither „überwiegt“ (Rudolf Laun).[183] Als Staatsformenlehre etablierte sich die Zweiteilung nicht im 15., sondern erst mit der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert.

Ende des 18. Jahrhundert gewann die Frage von Monarchie und Republik mit der Amerikanischen und Französischen Revolution weit über Italien hinaus rapide an Relevanz und Aktualität. Zugleich entstanden mit dem Ende des *ancien régime* und der Auflösung des Alten Reiches um die Jahrhundertwende vielerorts neue Formen der Staatlichkeit, die es einzuordnen galt. Diese Umbruchsituation, die von Reinhard Koselleck als „Sattelzeit“ beschrieben worden ist,[184] bedeutete auch für die Staatsformenlehre eine Phase grundlegender Neuorientierung. So macht sich etwa Arnold Hermann Ludwig Heeren (1760–1842) im Jahr 1805 angesichts der „Zertrümmerung mehrerer bestehender Staatsformen“ sowie neuer „Zeitumstände und Bedürfnisse“ Gedanken über den „Fortgang der wissenschaftlichen Cultur“ und spürt neuen „Systemen und Theorien über die Formen der Verfassungen“ nach.[185] Ein anderer Zeitgenosse, Traugott Wilhelm Krug (1770–1842), schildert seine Wahrnehmung 1806 folgendermaßen:

> „Die große Staatsumwälzung im Westen von Europa, welche so viele andre Staaten in den Revoluzionsschwindel mit hineinzog, veranlaßte auch neue Diskussionen über die möglichen Formen eines Staates und über die möglichst beste unter ihnen. Und diese Untersuchungen blieben nicht etwa in den Studirzimmern der Gelehrten

179 Schimmel 1921: 14 f.
180 Loewenstein 1969: 21.
181 Dürig 1956: 743.
182 Stern 1984: 578.
183 Laun 1948: 78.
184 Unter „Sattelzeit“ versteht Koselleck die Übergangsphase von der ständisch-feudalen zur modernen bürgerlichen Gesellschaft in letzten Jahrzenten des 18. und den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Es handelt sich um eine Transformationsphase, in der viele alte, insbesondere politische Begriffe wie „Republik“, „Nation“ oder „Klasse“ eine neue Bedeutung annehmen bzw. überhaupt erst entstehen. Vgl. Koselleck 1974: XIV f.
185 Zitiert nach: Mohnhaupt 2005: 32.

> verschlossen, sondern sie wurden auch ins Leben eingeführt, indem man die Staaten selbst nach den mancherley Entwürfen von neue Konstituzionen einmal über das andre organisirte und reorganisirte. Auf diese Art experimentirte man gleichsam mit den Staatsformen“.[186]

Die vermehrte Diskussion der neuen Staatsformen und ihrer Bestimmung schrecke dabei, so berichtet Krug weiter, auch vor Kritik an der überkommenen Dreiteilung nicht mehr zurück: „man fragt nicht mehr bloß, was Aristoteles gesagt hat, sondern auch, ob er etwas Wahres gesagt hat“.[187] Krug selbst kommt zu dem Ergebnis, „daß die Aristotelische Eintheilung der Staatsformen in die monarchische, aristokratische und demokratische, irrig und falsch sey“.[188] Solche Zweifel an der Anwendbarkeit der Dreiteilung werden nun von vielen Autoren – beispielsweise schon 1782 von Joachim Friedrich Weissenborn[189] oder um 1800 von Georg Wilhelm Friedrich Hegel[190] – formuliert. Die Dreiteilung war also in einer Krise. Aus dieser Situation heraus, in der die wissenschaftliche Theorie sich neu orientierte und die revolutionäre Praxis die Frage von Monarchie und Republik mit Vehemenz auf die Tagesordnung rückte, entwickelte sich die neue dichotome Staatsformenlehre von Monarchie und Republik.

Der erste, der eine solche systematische Zweiteilung erarbeitete, war nach den Recherchen für diese Arbeit Heinrich Gottfried Scheidemantel (1739–1788). Bereits 1775 unterscheidet Scheidemantel in seiner Schrift „Das allgemeine Staatsrecht“ mit Blick „auf das Subjekt der Majestät“[191] die Regierungsformen der Republiken (die er auch Freistaaten nennt) und der Monarchien (die er auch als Alleinherrschaften bezeichnet).[192] Er meint, dass „eine bürgerliche Gesellschaft monarchisch oder republikanisch regiert wird“.[193] Allerdings betont Scheidemantel zugleich, dass die Republik in die Subtypen Demokratie und Aristokratie zu unterteilen sei: „Die Freistaaten sind [teils] Demokratien […] wo die Majestät allen Mitbürgern der ganzen Nation zusammen genommen zukömmt, teils Aristokratien, wenn die Majestät einer Ratsversammlung eigenmächtig überlassen ist.“[194] Auch gliedert Scheidemantel den Abschnitt seines Buches, in dem er die einzelnen Regierungsformen näher untersucht, nicht nach Monarchie und Republik, sondern nach Demokratie, Aristokratie und Monarchie.[195] Die klassischen drei Staatsformen spielen also noch eine gewichtige Rolle. In gewisser Weise kann man Scheidemantels Zweiteilung eine

186 Krug 1806: 3 f.
187 Ebd.: 6.
188 Ebd.
189 Vgl. Mohnhaupt 2005: 31.
190 Vgl. Hegel 2004: 3 und Hegel 1955: 236 f.
191 Das allgemeine Staatsrecht II, § 2.
192 Vgl. Das allgemeine Staatsrecht II, § 4.
193 Das allgemeine Staatsrecht II, § 6.
194 Das allgemeine Staatsrecht II, § 4.
195 Das allgemeine Staatsrecht II, §§ 12 ff.

verkappte Dreiteilung nennen, denn „Republik“ ist hier eigentlich nur ein zusammenfassender Oberbegriff von Aristokratie und Demokratie, ohne eine darüber hinausgehende eigene, spezifische Bedeutung. Eduard Henke (1783–1869) wandte Anfang des 19. Jahrhunderts kritisch ein, dass eine solche bloß zusammenfassende Vereinfachung der Dreiteilung zur Zweiteilung „nicht als eine Verbesserung der antiken Eintheilung betrachtet werden“ könne.[196]

Scheidemantels „verkappte Dreiteilung“ mag gewissermaßen symptomatisch für den Übergang von der Drei- zur Zweiteilung sein.[197] Es gab jedoch bereits sehr früh, um 1800, auch Zweiteilungsmodelle, die sich vom Einteilungskriterium der Zahl der Herrschenden, und damit von der Dreiteilung, lösten und neue Wege gingen. Statt nach der Zahl der Herrschenden, dem Träger der Souveränität oder dem, wie es bei Scheidemantel heißt, Subjekt der Majestät, fragten sie beispielsweise danach, ob die Gewalten in einem politischen System getrennt oder konzentriert sind, ob die Regierung dem Gemeinwohl oder dem Eigennutz der Herrschenden dient oder ob das Volk an der Regierung beteiligt ist oder nicht. Das Aufkommen dieser neuen Zweiteilungen wird 1814 von Friedrich Schleiermacher (1768–1834) so beschrieben:

> „Erst vor nicht langem ist man inne geworden, daß die in der neueren Zeit entstandenen mannigfaltigen Verfassungen sich unter jene Eintheilung [gemeint ist die Dreiteilung, T.H.] nicht schmiegen wollen, und erst seitdem hat sich die Meinung gebildet, dies gerade sei eine Nebensache ob die Regierung in den Händen Einer oder mehrerer physischen Personen sei, vielmehr seien in der Einheit der Regierung drei Thätigkeiten zu unterscheiden, die gesetzgebende, vollziehende und richterliche, und diese bei der Betrachtung des Staates zum Grunde zu legen, so daß ob alle diese Gewalten in Einer [...] Person vereinigt oder unter mehrere vertheilt wären den Haupteintheilungsgrund ausmache.“[198]

Dazu passen die Beobachtungen von Eduard Henke (1783–1869) aus dem Jahr 1824:

> „Den so eben angedeuteten Gesichtspunkt hat man [...] in einer in der neuesten Zeit der antiken entgegengesetzten Eintheilung der Staatsformen verfolgt. […] Schon seit Locke und Montesquieu war man gewohnt, die Trennung und Theilung der gewöhnlich angenommenen drei Staatsgewalten […] als die Bedingung der staatsbürgerlichen Freiheit zu betrachten; nichts desto weniger aber behielt man die herkömmliche Eintheilung der Staatsformen bei, bis endlich in der neuesten Zeit von […] Jakobi,[199] Kant und Heeren eine neue Eintheilung […] versucht ward“.[200]

196 Henke 1824a: 43.
197 Vgl. Hübner 1919: 9.
198 Schleiermacher 1818: 20.
199 Gemeint ist Friedrich Heinrich Jacobi (1743–1819), der jüngere Bruder des in Freiburg wirkenden Dichters und Universitätsprofessors Johann Georg Jacobi (zu letzterem vgl. Paletschek 2007: 53 f.).
200 Henke 1824a: 43 f.

Immanuel Kant (1724–1804), der hier neben Friedrich Heinrich Jacobi (1743–1819) und Arnold Hermann Ludwig Heeren (1760–1842) genannt wird, ist wahrscheinlich der wichtigste Vordenker der neuen Zweiteilung. Eigentlich ist Kant hinsichtlich der Unterscheidung von Herrschaftsformen ein Vertreter der Dreiteilung, der Autokratie, Aristokratie und Demokratie unterscheidet (siehe oben). Neben den Herrschaftsformen, bei denen es um die Zahl der Personen geht, „welche die oberste Staatsgewalt innehaben“,[201] kennt Kant jedoch auch die von ihm für wesentlich bedeutsamer gehaltenen Regierungsformen, bei denen es um die „Regierungsart des Volks durch sein Oberhaupt“ geht.[202] In „Zum ewigen Frieden“ (1795) erklärt Kant den Unterschied zwischen Herrschaftsform und Regierungsform folgendermaßen:

> „die erste heißt eigentlich die Form der Beherrschung (*forma imperii*), und es sind nur drei derselben möglich, wo nämlich entweder nur einer, oder einige unter sich verbunden, oder alle zusammen, welche die bürgerliche Gesellschaft ausmachen, die Herrschergewalt besitzen (Autokratie, Aristokratie und Demokratie […]). Die zweite ist die Form der Regierung (*forma regiminis*) und betrifft die auf die Konstitution […] gegründete Art, wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrach macht: und ist in der Beziehung entweder republikanisch oder despotisch. Der Republikanism ist das Staatsprinzip der Absonderung der ausführenden Gewalt […] von der gesetzgebenden; der Despotism ist das der eigenmächtigen Vollziehung des Staats von Gesetzen, die er selbst gegeben hat“.[203]

Die Regierungsform eines Staates kann also republikanisch (bei Bestehen einer auf Verfassung beruhenden Gewaltenteilung) oder despotisch sein (bei Fehlen dieser Merkmale). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Staat der Herrschaftsform nach eine Demokratie, eine Aristokratie oder eine Monarchie ist. So spricht Kant beispielsweise von der „Pflicht der Monarchen, ob sie gleich autokratisch herrschen, dennoch republicanisch […] zu regieren“.[204] Für Kant ist es erstrebenswert, dass jeder Staat – dies wäre die Voraussetzung für den ewigen Weltfrieden[205] – eine republikanische Regierung annähme: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein.“[206] Ähnlich hatte sich schon Jean-Jacques Rousseau positioniert, der meint: „Tout gouvernement légitime est républicain.“[207]

---

201 Zum ewigen Frieden, 1. Definitivartikel.

202 Ebd. Zur größeren Bedeutung der Regierungsformen gegenüber den Herrschaftsformen vgl. Gallus 2007: 33; Schulz-Schaeffer 1966: 103; Hočevar 1984: 128.

203 Zum ewigen Frieden, 1. Definitivartikel.

204 Kant 1838: 354.

205 Vgl. Kick 1999: 778; Isensee 1981: 7.

206 Zum ewigen Frieden, 1. Definitivartikel.

207 Zitiert nach: Mager 1998: 257. Unter einer Republik versteht Rousseau ebenfalls eine gewaltenteilige und auf Gesetz basierende politische Ordnung, in der allerdings (das unterscheidet ihn von Kant) die Gesetzgebung unmittelbar vom Volk auszuüben ist – unabhängig davon, ob die Gesetze anschließend von einem einzelnen (Monarchie), einer Gruppe (Aristokratie) oder der Allgemeinheit (Demokratie) vollzogen werden. Vgl. Euchner 1983: 494 f.; Zurbuchen 2009: 152. Schon Rousseau fragte also

Unter Kants Einfluss und in seinem Gefolge ist eine ganze Reihe von Autoren zu nennen, die verschiedene Ausprägungen einer neuen Zweiteilung erarbeiteten. So hat etwa Karl Salomo Zachariä von Lingenthal (1769–1843), der von Hause aus im Grunde ein Vertreter der Dreiteilung ist, im Jahr 1800 Staaten auch danach unterscheidet, ob sie autokratisch oder nicht autokratische beherrscht werden, d.h. ob das Volk Einfluss auf die Regierung nehmen kann oder nicht. Er meint: „wenn der Souverain im Verhältnisse zu seinen Unterthanen betrachtet wird, kann die Beherrschungsform entweder autokratisch seyn, oder nicht autokratisch, (heterokratisch) je nachdem das Volk (die Unterthanen) zugleich in einer andern Beziehung der Souverain ist, oder nicht“.[208]

Ein anderes Beispiel ist Traugott Wilhelm Krug (1770–1842). Er unterscheidet 1806 zwischen Autokratie und Synkratie. Es ist für ihn „ein großer Unterschied, ob [...] Herrscher die höchste Gewalt selbst und ganz allein ausüben, oder ob das von ihnen beherrschte Volk durch einzelne zu ihm gehörige Bürger an dieser Ausübung Theil nimmt […]. Im ersten Falle muß der Staat eine Autokratie, im zweyten eine Synkratie genannt werden.“[209]

Sehr stark normativ geprägt ist die Dichotomie von Friedrich Heinrich Jacobi (1743–1819). Er nimmt 1815 eine Differenzierung in freiheitliche und despotische Regierungen vor, wobei mit Despotie Unfreiheit, Sklaverei und Gewalt verbunden werden. „Das Gegentheil des Despotismus ist das Regiment der Freyheit.“[210] Letzteres steht bei Jacobi für Vernunft, Tugend und Menschlichkeit.[211]

Jakob Friedrich Fries (1773–1843) – um einen weiteren Autor zu nennen – unterscheidet 1816 die Staaten danach, ob die öffentliche Meinung oder die Macht der Regierung dominierend ist, ob der republikanische oder der autokratische Geist vorherrscht.[212] „Der reine republikanische Geist zeigt die Demokratie“[213] – „Der entgegengesetzte entschieden autokratische Geist ist der der Despotie.“[214] Dabei gibt es in der Wirklichkeit, so Fries, freilich zahlreiche aus beiden Reinformen zusammengesetzte Misch- und Verbindungsformen.[215]

---

jenseits der Dreiteilung, ob ein Staat eine Republik ist oder nicht. Er entwickelte daraus jedoch keine Dichotomie Republikanismus-Despotismus, wie dies Kant tut.

208 Zachariä von Lingenthal 1800: 15 f.

209 Krug 1806: 21 f. Neben der Unterscheidung der Regierungsformen Autokratie und Synkratie entwickelt Krug auch eine – für ihn weniger wesentliche – Unterscheidung der Herrschaftsformen Monarchie (oder Einherrschaft) und Polyarchie (oder Vielherrschaft). Vgl. ebd.: 12 f.

210 Jacobi 1815: 364.

211 Vgl. ebd.: 363 ff.

212 Fries 1997: 134 f.

213 Ebd.: 135.

214 Ebd.: 136.

215 Vgl. ebd.: 137.

Schließlich unterscheidet Johann Christoph Freiherr von Aretin (1773–1824) im Jahr 1824 sogenannte „volkstümliche“ Staaten, die auf das Allgemeinwohl bedacht sind und „Ausnahmsstaaten“, die am Eigennutz der Herrschenden orientiert sind: „Es giebt eigentlich nur zweierlei Regierungsarten, je nachdem nämlich im Staate entweder das gemeine Beste, oder irgend ein besonderes Interesse als Zweck des Regierens gilt. Jenen kann man den *volksthümlichen* oder rechtlichen, diesen den vernunftwidrigen oder *Ausnahms*-Staat nennen.“[216] Diese Unterscheidung sieht Aretin ausdrücklich in der Tradition von Kant und seinen Anhängern: „Sie ist von den neuesten französischen Publizisten zum Grund gelegt worden, namentlich von Lanjuinais, Daunou, Destutt de Tracy u. a., nachdem Kant und seine Schüler sie in Deutschland zuerst aufgestellt“ hatten.[217]

Kants Unterscheidung republikanischer und despotischer Regierungsformen kann als der eigentliche Startpunkt der Monarchie-Republik-Unterscheidung betrachtet werden. Wenn man so will, ist Kant der „Klassiker“ der Zweiteilung. Zwar ist die oben erwähnte Monarchie-Republik-Unterscheidung von Scheidemantel aus dem Jahr 1775 zwei Jahrzehnte älter als die Dichotomie von Kant, die er 1795 vorlegte, aber zum einen stellt Kants Modell einen echten Neuansatz gegenüber der Dreiteilung dar, was für Scheidemantels „verkappte Dreiteilung“ nicht in vollem Umfang gilt und zum anderen hat Kant verschiedene Nachfolger gefunden, die an ihn anschlossen. Nur an wen angeknüpft wird – auch das gehört wohl zu einem „Klassiker“ – wird nicht vergessen. Ferdinand von Martitz erinnert 1903 in etwas überschwänglichen Worten an das Aufkommen der Zweiteilung: „es war vor ungefähr hundert Jahren, dass Kant seinen Angriff gegen die überlieferte Schuldoktrin der drei Verfassungen begann“.[218] Damals „unterschied Kant und seine Schule die republikanischen von den despotischen Staaten“.[219] Damit, so Martitz weiter, „hatten die hergebrachten Verfassungsunterschiede ihre grundsätzliche Bedeutung eingebüsst“.[220] Auch bereits zeitgenössisch wurde Kants Republikanismus-Despotismus-Unterscheidung als Neubeginn oder zumindest als Abkehr vom Bisherigen empfunden. So lobt etwa Eduard Henke im Jahr 1824, Kant habe „in der in vielfacher Beziehung denkwürdigen Schrift ‚zum ewigen Frieden‘ […] eine von der hellenischen abweichende Eintheilung der Staatsformen in autokratische (oder, wie Kant sie nennt, despotische) und in republikanische versucht“.[221] Arnold Hermann Ludwig Heeren formuliert 1818: „Kant gebührt das Verdienst in seiner Schrift zum ewigen Frieden […] auf die Grundlosigkeit der

216 Aretin 1824: 1 f. (Hervorhebung vom Original übernommen).
217 Ebd.: 2, Fn. 2.
218 Martitz 1903: 9.
219 Ebd.: 18.
220 Ebd.
221 Henke 1824b: 5.

bisherigen Eintheilung der Staatsverfassungen aufmerksam gemacht zu haben. Aus diesem Gesichtspunct betrachtet ist dieser Aufsatz classisch.“[222]

In den ersten Jahren nach Kant variierten nicht nur die Unterscheidungsmerkmale, sondern auch die Begriffe, die der Zweiteilung zugrunde gelegt wurden, mitunter noch erheblich. Wie gesehen ist beispielsweise von „Despotie“ und „Republik“, von „Despotie“ und „Freiheit“ oder von „Autokratie“ und „Synkratie“ die Rede. Spätestens seit den 1830er Jahren setzte sich aber die Begrifflichkeit „Monarchie“ versus „Republik“ endgültig durch. Zugleich wurde die Zweiteilung zu einer gängigen, fest neben der Dreiteilung etablierten Staatsformeneinteilung, die von zahlreichen Autoren angewandt wurde. Zugrundegelegt wurde sie beispielsweise von Joseph Constantin Bisinger (1818),[223] Carl Ludwig von Haller (1820),[224] Johann Ludwig Klüber (1840),[225] Friedrich Schmitthenner (1845),[226] Arthur Schopenhauer (1851),[227] Heinrich Albert Zachariä (1853),[228] Carl Gareis (1883),[229] Albert Affolter (1892),[230] Joseph von Held (1894)[231] und Conrad Bornhak (1896).[232]

---

222 Heeren 1818: 482, Fn. 1.

223 Nach Bisinger lässt sich die Mannigfaltigkeit der Staatsformen „in Ansehung des Subjects der höchsten Gewalt oder in Hinsicht auf die Herrschaftsform (forma imperii civilis) auf 2 Hauptformen zurückführen, nämlich: 1. die monarchischen, 2. die republikanischen Herrschaftsformen“ (Bisinger 1818: 69).

224 Haller unterscheidet in seinem der Epoche der Restauration den Namen gebenden Werk „Restauration der Staats-Wissenschaft“ Monarchien (Fürstentümer, Einherrschaften) und Republiken (Vielherrschaften, Polyarchien). Vgl. Mohnhaupt 2005: 34; Backes 2007: 205.

225 Klüber unterscheidet „1) das Reich (regnum), wo die Staatsregierung einer oder mehreren (Monarchie, Einherrschaft, Diarchie, Triarchie u.s.w.), mit der persönlichen Majestät bekleideten, physischen Personen übertragen ist […] 2) der Freistaat (eine, im Gegensatz des Reichs, nicht ganz angemessene Benennung) oder die Republik, wo die Staatsregierung einer moralischen Person (einem soverainen Rath) übertragen, und kein Einzelner mit persönlicher Majestät bekleidet ist“ (Klüber 1970: 109, Fn. a).

226 Schmitthenner unterscheidet zwei Formen von Gesellschaften: die der „freien Gemeinheit oder Republik“ und die „der Herrschaft […] der Monarchie“ (Schmitthenner 1845: 430).

227 Schopenhauer unterscheidet auf der Suche nach der relativ besten Verfassung Monarchien, die er als natürlich empfindet, und Republiken, die er als widernatürlich ansieht. Vgl. Schopenhauer 1939: 273; Brinkmann 1958: 52 ff.

228 Zachariä unterscheidet nach dem Subjekt der Staatsgewalt Monarchie (auch *regnum*) und Republik (auch Freistaat). Außerdem differenziert Zachariä nach der Gesetzmäßigkeit der Regierung legitime und nicht legitime Regierungen sowie nach der Art der Bestimmung der Träger der Staatsgewalt Wahlreiche und Erbreiche und schließlich verschiedene Formen der Staatsgliederung („Staats-Unionen“). Vgl. Zachariä 1853: 69 ff.

229 Gareis unterscheidet Einherrschaften (Monarchien, monokratische Republiken) und Pleonokratien (Pleonarchien, pleonokratische Republiken). Vgl. Gareis 1883: 35 ff.

230 Affolter unterscheidet nach der Stellung des Staatsoberhaupts Monarchie und Republik. Vgl. Affolter 1892: 42 f. Daneben kennt er eine „mehr materielle Unterscheidung“ zwischen „Absolutismus“ (starke Stellung des obersten Regierungsorgans), „Konstitutionalismus“ (starke Stellung des Parlaments) und „Demokratie“ (Starke Stellung der Bürger) (Ebd.: 43).

231 Held unterscheidet Monarchie und Republik nach der Zahl der Herrschenden: in der Monarchie herrscht einer, in der Republik eine Mehrzahl von Individuen. Vgl. Held 1894: 1.

232 Bornhak unterscheidet nach dem Subjekt der Staatsherrschaft einerseits den Staat der monarchischen Souveränität (absolute und konstitutionelle Monarchien) und andererseits den Staat der Volkssouveränität (Republik, parlamentarische Monarchie und „demokratische Tyrannis“). Vgl. Bornhak 1896: 25 ff.

Anfang des 20. Jahrhunderts folgten Georg Jellinek (1900),[233] Erwin Grueber (1901),[234] Ferdinand von Martitz (1903),[235] Hermann Rehm (1907),[236] Carl Walther (1907),[237] Heinrich Geffcken (1908),[238] Adolf Tecklenburg (1912)[239] sowie von Edmund Bernatzik (1919)[240] und Rudolf Hübner (1919).[241]

Alle diese Vertreter der Zweiteilung waren – mit Ausnahme von Arthur Schopenhauer – Juristen. Das ist insofern kein Zufall, als die Staatsformenlehre im 19. und frühen 20. Jahrhundert ein fester Bestandteil der Allgemeinen Staatslehre und damit der Rechtswissenschaft war. Der wohl bedeutendste der genannten Staatsrechtslehrer war Georg Jellinek (1851–1911). Er gilt „als ein, wenn nicht sogar als der Klassiker der Allgemeinen Staatslehre“.[242] In seinem Hauptwerk, der im Jahr 1900 erschienen „Allgemeinen Staatslehre“, entwickelt er eine stark juristisch geprägte Zweiteilung. Jellinek betont dort ausdrücklich:

> „Mit wissenschaftlicher Sicherheit lassen sich unter allen Umständen nur die *formalen* Momente der in der Verfassung ausgeprägten Willensverhältnisse erkennen […]. Daher ist eine wissenschaftlich befriedigende Einteilung der Staatsformen nur als eine *rechtliche* Einteilung möglich. Die Frage nach den Staatformen ist identisch mit der nach den *rechtlichen* Unterschieden der Verfassungen.“[243]

Zwar gesteht Jellinek in einer Fußnote zu, dass auch politische Einflüsse von Bedeutung sind, sie seien aber „wie alles Nichtrechtliche im Staate, unsicher und unbestimmt.“[244] Den Unterschied von Monarchie und Republik macht Jellinek daran fest, ob im Staat der Wille einer physischen Person oder der einer Mehrheit physischer Personen entscheidend ist:

---

233 Nähere Ausführungen zu Jellinek folgen auf den nächsten Seiten.

234 Grueber unterscheidet nach dem Träger der höchsten Staatsgewalt Monarchie (Einzelner als Träger der Staatsgewalt) und Republik (Volk als Träger der Staatsgewalt). Vgl. Grueber 1901: 46.

235 Für Martitz sind „in Wahrheit lediglich zwei Grundprinzipien politischer Organisation vorhanden, die ich […] als das herrschaftliche und als das genossenschaftliche bezeichnen möchte“ (Martitz 1903: 19). Davon ausgehen unterscheidet er Monarchie und Republik. Vgl. ebd.: 19 ff.

236 Rehm unterscheidet nach dem Vorhandensein bzw. Fehlen bestimmter Ehrenrechte des Staatsoberhaupts Monarchien und Republiken. Vgl. Rehm 1907: 61 ff.

237 Für Walther gilt: „Der herrschende Faktor ist der wichtigste Einteilungsgrund für die Staaten, nach ihm bestimmt sich die Staatsform. Je nachdem Träger der Staatsgewalt eine Einzelperson oder eine Personenmehrheit ist, unterscheidet man Monarchie und Republik“ (Walther 1907a: 58).

238 Geffcken bringt seine Staatsformenlehre so auf den Punkt: „Je nachdem, ob der Träger des Staates eine physische oder eine juristische Person ist, sondern wir die Staatformen der Monarchie von denen der Pleonarchie (Republik)“ (Geffcken 1908: 14).

239 Tecklenburg unterscheidet Monarchie und Demokratie und löst sich damit bereits wieder von der Monarchie-Republik-Terminologie. Vgl. Tecklenburg 1912: 160 ff.

240 Bernatzik unterscheidet Monarchie und Republik nach dem (Nicht-)Vorhandensein eines Rechts auf das oberste Amt im Staat für eine bestimmte, natürliche Person. Vgl. Bernatzik 1919: 33.

241 Hübner unterscheidet grundsätzlich Monarchie und Republik, kennt aber auch verschiedene Unterformen. Vgl. Hübner 1919: 7 ff.

242 Kersten 2000: 1.

243 Jellinek 1960: 665 (Hervorhebungen vom Original übernommen).

244 Ebd.: 665, Fn. 1.

„Entweder wird der höchste, den Staat in Bewegung setzende Wille gemäß der Verfassung auf rein psychologischem, daher natürlichem oder auf juristischem, daher künstlichem Wege gebildet. Im ersten Falle vollzieht sich die Willensbildung gänzlich innerhalb einer physischen Person [...]. Im anderen Falle wird der staatliche Wille erst auf Grund eines juristischen Vorgangs aus den Willensaktionen einer Mehrheit physischer Personen gewonnen […]. Physischer Wille und juristischer, aus physischem Willen durch Anwendung von Rechtssätzen auf eine verfassungsmäßig vorgeschriebene Art gewonnener Wille, das sind die beiden einzigen Möglichkeiten für die oberste Einteilung der Staaten.“[245]

Bei dieser formalen, rechtspositivistischen Einteilung spielen Fragen wie Freiheit oder Sklaverei, Gemeinwohl oder Eigennutz, despotische Unterdrückung oder republikanische Teilhabe keine Rolle mehr. Der Begriff der „Republik“ hat die normativen Implikationen des Revolutionszeitalters verloren und wird von Jellinek schlicht „als Nicht-Monarchie, als Negation der Leitung des Staates durch eine physische Person“ definiert.[246] Mit dieser Haltung steht Jellinek in gewisser Weise beispielhaft für die juristisch geprägten Zweiteilungen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, die normative Kriterien in den Hintergrund treten lassen und sich wieder stärker auf die Zahl der Herrschenden[247] oder die formale Stellung des Staatsoberhaupts[248] fokussieren.

Jellineks Monarchie-Republik-Unterscheidung hatte auf die Staatslehre des Kaiserreichs großen Einfluss. Das hängt sicher zum einem mit der gründlichen und umfangreichen Darstellung von Monarchie und Republik sowie zahlreicher Unterformen zusammen, zum anderen aber auch mit der immensen Wirkung, die Jellineks in zahlreiche Sprachen übersetzte und immer wieder neu aufgelegte „Allgemeine Staatslehre“ ganz generell erzielte. Prägende und bis heute rezipierte Inhalte des Werks sind etwa die Drei-Elemente-Lehre (nach der ein Staat aus einem Staatsterritorium, einem Staatsvolk und einer effektiven Staatsgewalt besteht),[249] die Status-Lehre (nach der subjektiv-öffentliche Rechte solche des *status negatiivus*, d.h. Abwehrrechte gegen den Staat, des *status positivus*, d.h. Leistungs- und Schutzrechte vom Staat, und des *status activus*, d.h. staatsbürgerliche Partizipationsrechte am Staat, sind),[250] die Zwei-Seiten-Lehre (nach der der Staat eine gesellschaftliche Seite als soziale Verbandseinheit und eine rechtliche Seite als juristische Körperschaft hat)[251] oder die Erkenntnis der normativen Kraft des Faktischen (die besagt, dass vielfach Fakten die Normen bestimmen, mithin die realen Machtverhältnisse die

245 Ebd.: 665 f.
246 Ebd.: 711.
247 So etwa bei Grueber 1901: 46; Walther 1907a: 58; Geffcken 1908: 14; Schimmel 1921: 15.
248 So etwa bei Affolter 1892: 42 f.; Rehm 1907: 61 ff.; Bernatzik 1919: 33.
249 Vgl. Jellinek 1960: 394 ff.
250 Vgl. ebd.: 419 ff. Grundgelegt hat Jellinek die Statuslehre bereits in seiner Schrift „System der subjektiven öffentlichen Rechte“ (Jellinek 1892: insbes. 76 ff.).
251 Dieser Erkenntnis spiegelt sich in der Gliederung der Allgemeinen Staatslehre wider, deren beiden Hauptteile „Allgemeine Soziallehre des Staates“ und „Allgemeine Staatsrechtslehre“ heißen.

Rechtsordnung prägen und nicht umgekehrt).[252] Mit diesen Gedanken und Theorien bestimmte Jellinek ganz wesentlich die Entwicklung der Staatslehre mit. Jellineks Staatslehre ist insofern, um das Wort noch einmal zu strapazieren, „im besten Sinne ‚klassisch' zu nennen"[253] – und mit Jellinek wurde es auch die dichotome Unterscheidung von Monarchie und Republik.

Seit Jellinek stand die Zweiteilung nicht mehr nur neben der Dreiteilung, sondern hatte diese abgelöst. Richard Schwarzlose schreibt 1905: „Es haben sich wohl heute die meisten Lehrer der Staatswissenschaften in der Frage, ob Drei- oder Zweiteilung der Staaten als oberstes Scheidungsmoment das richtig sei, dahin entschlossen, der Monarchie lediglich die Nichtmonarchie oder Republik gegenüberzustellen."[254] Carl Walther bezeichnet Monarchie und Republik 1907 „als die am meisten aufgestellten Grundformen".[255] Auch Ferdinand von Martitz äußert 1903 mit Blick auf die Monarchie: „Dieser Staatsform sind wir nun Alle gewohnt die der Republik gegenüberzustellen."[256]

Am Ende des Ersten Weltkriegs, als sich in vielen europäischen Staaten die Frage von Monarchie oder Republik nochmals akut stellte, diskutierte auch die Wissenschaft diese Alternative noch einmal intensiv. So wurde 1919 etwa eine zweite, durchgesehene Auflage der damals vielbeachteten Schrift „Monarchie und Republik" (zuerst 1892) von Edmund Bernatzik herausgebracht. Bernatzik entwirft darin eine originelle Zweiteilung, die Monarchie und Republik danach unterscheidet, ob in einem Staat eine bestimmte natürliche Person einen unmittelbaren, nur ihr zustehenden Rechtsanspruch auf das höchste Amt im Staate hat (Monarchie) oder nicht (Republik).[257] Im gleichen Jahr publizierte Rudolf Hübner ein Buch mit dem Titel „Die Staatsform der Republik", das auf einer im Sommersemester 1919 für ein breites Publikum gehaltenen Vorlesung basiert. Neben einer Monarchie-Republik-Unterscheidung[258] verschreibt sich die Schrift vor allem der politischen Bildung und Aufklärung über die für Deutschland neue republikanische Staatsform, „weil wir so wenig von der Republik wissen" und die neue Zeit für viele ein „Sprung ins Dunkle" sei.[259] Außerdem wurden weitere Zweiteilungen entwickelt, so von Johannes-Kurt Schimmel (1921),[260] Gustav Strohm (1922)[261] und Adolf Julius Merkl

252 Vgl. Jellinek 1960: 337 ff.; Staff 1981: 296 f.
253 Kersten 2000: 3.
254 Schwarzlose 1905: 14.
255 Walther 1907a: 1.
256 Martitz 1903: 4.
257 Vgl. Bernatzik 1919: 33.
258 Vgl. Hübner 1919: 7 ff.
259 Ebd.: 2 f.
260 Vgl. Schimmel 1921: 15.
261 Vgl. Strohm 1922: 1.

(1923)[262] (eine zusammenfassende Übersicht über die Vertreter der Zweiteilung bietet Tabelle 3). Auch gab es im Zusammenhang mit der Revolution von 1918 eine Vielzahl von politischen und populärwissenschaftlichen Schriften um die Frage von Monarchie oder Republik.[263] Diese ebbten aber bald ab. Die Umbruchsituation um 1918/19 war so etwas wie eine letzte Blüte der Monarchie-Republik-Unterscheidung.

In den frühen 1920er Jahren endete die kurze Phase von gut zwei Jahrzehnten, in der die Monarchie-Republik-Unterscheidung, die „herrschende Lehre" innerhalb der Staatsformenlehre dargestellt hatte.[264] In der Folge sind nur noch vereinzelte, nicht selten etwas rückwärtsgewandt wirkende Monarchie-Republik-Unterscheidungen zu finden, so bei Gottfried Salomon (1931), [265] Ludwig Waldecker (1932), [266] Hans Nawiasky (1920/55),[267] Otto Koellreutter (1933/55),[268] Otto von Habsburg (1956)[269] sowie bei Hugo Buß und Wolfgang Oetelshoven (1982). [270] Buß und Oetelshoven behaupten zwar überraschenderweise, die Zweiteilung sei „auch heute noch als die maßgebende anzusehen",[271] de facto ist sie das jedoch seit den 1920er Jahren für die große Mehrheit der Wissenschaftler nicht mehr. Sie gilt allgemein als veraltet und liegt seither brach.

262 Vgl. Merkl 1995.

263 Siehe beispielsweise die Schriften „Republik oder Monarchie im neuen Deutschland" (Stier-Somlo 1919), „Monarchie oder Republik" (Schöpfer 1919), „Republik oder Monarchie?" (Hoeffer Loewenfeld 1922), „Republik oder Monarchie" (Hartmann 1921) „Studien über das Wesen und die Zukunft der monarchischen Staatsform" (Erich 1917/18) oder Max Webers „Deutschlands künftige Staatsform" (Weber 1919).

264 Vgl. Friske 2007b: 15.

265 Salomon unterscheidet Monarchie (staatliche Willensbildung in einer einzelnen, sichtbaren Person, die außerhalb des Staates steht und ein ursprüngliches, nicht ableitbares Recht auf Herrschaft besitzt) und Republik (staatliche Willensbildung durch eine Mehrheit, d.h. eine juristische Person, die unmittelbar oder mittelbar von den Bürgern gebildet wird). Vgl. Salomon 1931: 44 ff.

266 Waldecker unterscheidet Monarchie und Republik danach, ob der Träger der Staatsgewalt eine physische Person oder ein Kollegium ist. Vgl. Waldecker 1932: 92.

267 Wie schon 1920 in „Die Grundgedanken der Reichsverfassung" (vgl. Nawiasky 1920: 26 ff.), so unterscheidet Nawiasky auch 1955 in seiner „Allgemeinen Staatslehre" Monarchie (Einzelperson als formeller Träger der Staatsgewalt) und Republik (Kollegium als formeller Träger der Staatsgewalt) (vgl. Nawiasky 1955: 123 ff.). Neben dieser für ihn eher formalen Klassifikation erstellt Nawiasky auch eine Sammlung einer Reihe von empirisch zu beobachtenden „Staatstypen der Gegenwart", die stärker die tatsächliche Verschiedenheit der Machtverhältnisse zwischen den Staaten abbilden soll (vgl. Nawiasky 1934; Nawiasky 1955: 138 ff.).

268 Koellreutter unterscheidet 1955 absolute Monarchie und diktatorische Republik, konstitutionelle Monarchie und konstitutionelle Republik sowie parlamentarische Monarchie und parlamentarische Republik. Vgl. Koellreutter 1955: 91 f. Bereits früher, in seiner Allgemeinen Staatslehre von 1933, unterscheidet Koellreutter – ein nationalsozialistisch gesonnener Freiburger Jurist – Monarchie und Republik. Vgl. Koellreutter 1933: 119 ff.

269 Habsburg unterscheidet Monarchie und Republik danach, ob das Staatsoberhaupt gewählt wird oder nicht. Vgl. Habsburg 1956: 111 f.

270 Buß und Oetelshoven unterscheiden in mehreren Ausgaben des Lehrbuchs „Allgemeine Staatslehre und Deutsches Staatsrecht" nach der Kompetenzhoheit Monarchie und Republik. Vgl. Buß, Oetelshoven 1982: 50.

271 Ebd.

Tabelle 3: Vertreter der klassischen Zweiteilung

- **Heinrich Gottfried Scheidemantel** (1739–1788)
- **Immanuel Kant** (1724–1804)
- **Traugott Wilhelm Krug** (1770–1842)
- **Friedrich Heinrich Jacobi** (1743–1819)
- **Jakob Friedrich Fries** (1773–1843)
- **Joseph Constantin Bisinger** (1771–1825)
- **Carl Ludwig von Haller** (1768–1854)
- **Johann Christoph Freiherr von Aretin** (1773–1824)
- **Johann Ludwig Klüber** (1762–1837)
- **Friedrich Schmitthenner** (1796–1850)
- **Arthur Schopenhauer** (1788–1860)
- **Heinrich Albert Zachariä** (1806–1875)
- **Carl Gareis** (1844–1923)
- **Albert Affolter** (1856–1932)
- **Joseph von Held** (1815–1890)
- **Conrad Bornhak** (1861–1944)
- **Georg Jellinek** (1851–1911)
- **Erwin Grueber** (1846–1933)
- **Ferdinand von Martitz** (1839–1921)
- **Hermann Rehm** (1862–1917)
- **Carl Walther** (1877–1960[?])
- **Heinrich Geffcken** (1865–1916)
- **Adolf Tecklenburg** (k.A.)
- **Edmund Bernatzik** (1854–1919)
- **Rudolf Hübner** (1864–1945)
- **Johannes-Kurt Schimmel** (geb. 1892)
- **Gustav Strohm** (1893–1957)
- **Adolf Julius Merkl** (1890–1970)
- **Gottfried Salomon** (1892–1964)
- **Ludwig Waldecker** (1881–1935)
- **Hans Nawiasky** (1880–1961)
- **Otto Koellreutter** (1883–1972)
- **Otto von Habsburg** (1912–2011)
- **Hugo Buß** (k.A.) und **Wolfgang Oetelshoven** (k.A.)

Eigene Darstellung. Vgl. Friske 2007b: 131 f. Erläuterung: Die Tabelle ist chronologisch nach dem Erscheinungsjahr der für die Zweiteilung einschlägigen Werke der einzelnen Vertreter geordnet. Nicht aufgeführt sind Leon Battista Alberti und Niccolò Machiavelli, die zwar Monarchie und Republik unterscheiden, aber noch keine systematische Monarchie-Republik-Klassifikation erstellt haben. Kant hat der Herrschaftsform nach Autokratie, Aristokratie und Demokratie und der Regierungsform nach Despotie und Republik unterschieden. Er hat damit sowohl die Drei- als auch Zweiteilung zugrundegelegt.

1.1.3 Alternative Einteilungen

Bis hierher wurde die Entwicklung der klassischen Staatsformenlehre anhand ihrer beiden Hauptmodelle dargestellt: der seit der Antike bekannten und bis ins 19. Jahrhundert dominierenden Dreiteilung und der Ende des 18. Jahrhunderts hervortretenden, bis ins frühe 20. Jahrhundert gebräuchlichen Zweiteilung. Daneben hat sich auch in der klassischen Staatsformenlehre eine Vielzahl von alternativen Einteilungsmodellen entwickelt. Insbesondere seit dem Ende der beherrschenden Stellung der antiken Staatsformenlehre sind solche alternativen Einteilungen in größerem Umfang aufgekommen: Nach dem Aufbrechen des Dogmas der Dreiteilung und der Neuorientierung der Staatsformenlehre in der Sattelzeit begann im 19. Jahrhundert eine richtiggehende Phase des Experimentierens. Ferdinand von Martitz schreibt 1903 rückblickend: „Von den Schriftstellern, die in den letzten Jahrzehnten das Wort nahmen, hat fast jeder seine Originalität auch durch neue Verfassungsschablonen bekundet.“[272] Diese vielfältigen alternativen Einteilungen lassen sich zu einigen größeren Richtungen und Theoriesträngen gruppieren und zusammenfassen. Die wichtigsten werden im Folgenden skizziert.

Eine erste, relativ frühe Entwicklung ging dahin, Staaten nach bestimmten soziologischen „Prinzipien“ zu ordnen. Für diese Tradition steht im Besonderen der Name Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède et de Montesquieu (1689–1755). Montesquieu unterscheidet in seinem Hauptwerk „De L’esprit des Loix“ (Vom Geist der Gesetze), abweichend von der üblichen Lehre, die Regierungsformen der Republik, der Monarchie und der Despotie:

> „Republikanisch ist diejenige Regierung, bei der das Volk als Körperschaft beziehungsweise bloß ein Teil des Volkes die souveräne Macht besitzt. Monarchie ist diejenige Regierung, bei der ein einzelner Mann regiert, jedoch nach festliegenden und verkündeten Gesetzen, wohingegen bei der despotischen Regierung ein einzelner Mann ohne Regel und Gesetz alles nach seinem Willen und Eigensinn abrichtet.“[273]

Die Republiken unterteilt Montesquieu, ähnlich wie Scheidemantel, noch einmal in Demokratien und Aristokratien (siehe Tabelle 4): „Sobald in der Republik das Volk als Körperschaft die souveräne Macht besitzt, haben wir eine Demokratie vor uns. Sobald die souveräne Macht in den Händen eines Teils des Volkes liegt, heißt sie Aristokratie.“[274]

Das eigentlich Besondere an der Theorie ist jedoch nicht die ungewöhnliche Einteilung in Republik, Monarchie und Despotie, sondern dass Montesquieu sich dabei nicht nur auf die,

272 Martitz 1903: 7.
273 Vom Geist der Gesetze II, 1.
274 Vom Geist der Gesetze II, 2.

Tabelle 4: Staatsformenlehre Montesquieus

Staatsform		Natur der Staatsform	Prinzip der Staatsform	Geeignetes Territorium	Religion
Despotie		Regellose Einherrschaft	la crainte (Furcht)	Großreich	Islam
Monarchie		Gesetzmäßige Einherrschaft	l'honneur (Ehre)	Mittelgroßes Land	Katholizismus
Republik	a) Aristo-kratie	Souveränität eines Teils des Volkes	la modération (Mäßigung)	Kleinstaat/ Stadtstaat	Protestantismus
	b) Demo-kratie	Souveränität des Volkes	la vertu (Tugend)		

Eigene Darstellung.

wie er sagt, „Natur", d.h. die institutionelle Struktur, sondern auch auf das „Prinzip", d.h. die innere Triebkraft einer Regierungsform, stützt. „Das eine ist ihre besondere Struktur, das andere sind die menschlichen Leidenschaften, die sie in Bewegung setzen."[275] Als Triebfedern bzw. Prinzipien ordnet Montesquieu der Demokratie die Tugend (*la vertu*), der Aristokratie die Mäßigung (*la modération*), der Monarchie die Ehre (*l´honneur*) und der Despotie die Furcht (*la crainte*) zu. Für das Funktionieren des Staatswesens sei die Demokratie auf die Tugend der Bürger angewiesen, die Aristokratie auf die Mäßigung innerhalb der politisch mächtigen Schicht, die Monarchie auf den beflügelnden Ehrgeiz bzw. das Rangstreben des Adels und die Despotie schließlich auf die Furcht der Untertanen vor der Gewalt des Despoten.[276] Das in einem Land herrschende Prinzip bildet – zusammen mit Klima, Landschaft, Lebensverhältnissen der Bevölkerung, Religion, Sitten und anderen Faktoren – den dortigen Geist der Gesetze.[277]

Bei Justi, Mohl und Treitschke finden sich Staatsformeneinteilungen, die auf vergleichbare „Prinzipien" wie bei Montesquieu rekurrieren. Johann Heinrich Gottlob von Justi (1717–1771) unterscheidet die klassischen drei Staatsformen mit Hilfe bestimmter „Triebfedern". Er bedauert zunächst, „daß der Herr von Montesquieu bey seinem großen Geist nicht systematisch genug dachte"[278] und korrigiert dann dessen Modell. So sei das Prinzip der Demokratie nicht, wie Montesquieu gemeint hatte, die Tugend, sondern die Gleichheit.

275 Vom Geist der Gesetze III, 1.
276 Vgl. Vom Geist der Gesetze III, 3 ff.; Frommer 1968: 96; Schmidt 2006a: 78 f.
277 Vgl. Vom Geist der Gesetze I, 3.
278 Justi 1760: 181.

Auf einer Linie mit Montesquieu liegt Justi dagegen bei Aristokratie und Monarchie, denen er die Prinzipien der Mäßigung und Ehre zuschreibt.[279]

Robert von Mohl (1799–1875) ordnet den Staatsformen – auch wenn dies für ihn „eine Frage von nur untergeordnetem Interesse“ ist[280] – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Montesquieu gewissen „Geistesrichtungen, welche die einzelnen Staatsarten durchdringen und beleben“ zu.[281] In seiner sechsgliedrigen Staatsformeneinteilung gehört zur Despotie sittliche Verworfenheit und Feigheit, zum Rechtsstaat Bildungssucht und Selbstsucht, zum antiken Staat Gemeinsinn und Aufopferungsfähigkeit, zur Theokratie Frömmigkeit, zum Patrimonialstaat die „Festhaltung des individuellen Rechtes“ und zum patriarchalischen Staat naive Stammesliebe (zur besseren Übersicht ist die Saatsformenlehre Mohls, ebenso wie alle anderen in der Arbeit genannten Einteilung, in Tabelle 33 im Anhang in schematischer Form dargestellt).[282]

Heinrich von Treitschke (1834–1896) unterscheidet die Staatsformen Monarchie, Aristokratie und Demokratie (wobei er die beiden letztgenannten zuweilen zur Republik zusammenfasst) sowie als vierte Form die Theokratie. Auch er greift dabei Montesquieus Idee der Prinzipien auf, moniert allerdings, Montesquieu habe seine Prinzipien eher freihändig herausgegriffen.[283] Treitschke sieht in der Monarchie das politische Prinzip der Einheit verwirklicht, in der Aristokratie das der Sonderung oder Abschließung der Stände, in der Demokratie das der Gleichheit und in der Theokratie das der Unfreiheit.[284]

1912 hat Adolf Tecklenburg noch einmal versucht, die beiden von ihm unterschiedenen Staatformen der Monarchie und der Demokratie mit solchen Prinzipien – nämlich einerseits „Einheit“ und andererseits „Gleichheit“ – zu unterscheiden.[285] Insgesamt betrachtet blieben Staatsformeneinteilungen aufgrund soziologischer Prinzipien im Sinne Montesquieus jedoch eher die Ausnahme. Ein Grund liegt sicher darin, dass – wie schon aus der Kritik derjenigen deutlich wird, die sich an Montesquieu abarbeiteten – die Festlegung der Prinzipien stets einigermaßen intuitiv, um nicht zu sagen: willkürlich erfolgt. Zudem konnte der Mainstream der juristischen Staatsformenlehre mit derartigen, sich jeder rechtlichen Handhabung entziehenden Prinzipien sicherlich wenig anfangen. Sie wurden in der Folge nicht weiter verfolgt.

279 Vgl. ebd.: 193 ff.
280 Mohl 1859: 103.
281 Ebd.: 102.
282 Ebd.: 103.
283 Vgl. Schwarzlose 1905: 13.
284 Vgl. Wölky o.J. [2006]: 370 ff.
285 Vgl. Tecklenburg 1912: 160, 162.

Eine zweite, relativ große Gruppe von alternativen Einteilungen kann unter der Bezeichnung „entwicklungstheoretische Staatsformenlehren“ zusammengefasst werden. Im 19. Jahrhundert war es ein verbreiteter Gedanke, dass das kulturelle Entwicklungsniveau eines Volkes mit seiner Staatsform in Beziehung steht. So sah beispielsweise Hegel laut Herbert Schnäbelbach eine Abhängigkeit der Verfassung eines Landes vom Bildungsstand der jeweiligen Bevölkerung.[286] Aufbauend auf solchen Vorstellungen haben verschiedene Autoren versucht, Staatformeneinteilungen anhand von kulturellen Entwicklungsstufen zu erarbeiten.

So unterscheidet Karl Theodor Welcker (1790–1869) in einer frühen Schrift aus dem Jahr 1813 die drei Staatsgattungen Despotie, Theokratie und Rechtsstaat. Dabei orientiert er sich am historischen Entwicklungsstand der Völker (siehe Tabelle 5). Auf der niedrigsten Kulturstufe („Kindheit“) herrsche die Despotie, in der das Recht des Stärkeren gilt. Die Theokratie ist sodann die Gattung eines fortgeschritteneren Stadiums („Jünglingsalter“), das vom Recht des Gottglaubens bestimmt wird. Die höchste Kulturstufe („Mannesalter“) bildet schließlich der Rechtsstaat, in dem das Recht der Vernunft gilt.[287]

Friedrich Schleiermacher (1768–1834) unterscheidet 1818 Monarchie, Aristokratie sowie Demokratie und erarbeitet dazu ebenfalls ein historisches Stufenmodell. Hier wird die Demokratie als auf kleine Staaten begrenzte, niedrigste Form dargestellt, die Aristokratie als zur Fortentwicklung und Ausdehnung neigende Staatsform beschrieben und die Monarchie schließlich als die höchste Form der politischen Ordnung angesehen.[288] Schleiermacher meint:

> „Alle drei Formen [...] haben außer ihrer hellenischen Bedeutung […] noch eine weit größere weltgeschichtliche, in der sie […] einander nicht beigeordnet sind sondern untergeordnet, und also auch nicht Arten und Gattungen von Staaten anzeigen, sondern die verschiedenen Entwicklungsstufen der politischen Ideen, indem die niedrigste Stufe eben so wesentlich demokratisch ist als die höchste monarchisch.“[289]

Eduard Henke (1783–1869) knüpft sechs Jahre später, 1824, explizit an Schleiermacher an. Er lehnt die gewöhnliche Staatsformenlehre ab und will stattdessen über einen Weg, „den in neuerer Zeit der scharfsinnige Schleiermacher zuerst betrat“[290] eine auf der Genese der Staaten beruhende Einteilung entwickeln. Grundlage seiner Überlegungen ist die Annahme eines natürlichen Staatsbildungstriebs bei ethnisch und kulturell sich zusammengehörig fühlenden Menschen. „Dieses nun vorausgesetzt, ist es von selbst klar, daß das Erzeugniß

286 Vgl. Schnädelbach 1997: 248; Schnädelbach 2000: 308. Vgl. auch Hegel 1955: 239 f.
287 Vgl. Welcker 1964; Backes 2007: 212.
288 Vgl. Schleiermacher 1818; Schleiermacher 1998: 267 ff.
289 Schleiermacher 1818: 49.
290 Henke 1824b: 20.

Tabelle 5: Staatsformenlehre Karl Theodor Welckers

	Recht des Stärkeren	Recht des Gottesglaubens	Recht der Vernunft
Mannesalter			3) Rechtsstaat
Jünglingsalter		2) Theokratie	
Kindheit	1) Despotie		

Eigene Darstellung nach: Backes 2007: 212.

Tabelle 6: Staatsformenlehre Eduard Henkes

	Niedrige Stufe	Höhere Stufe	Höchste Stufe
Staatsform	1) Demokratie	2) Aristokratie	3) Monarchie
Genese	Vereinigung einer Horde zu einem (kleinen) Staat	Vereinigung mehrerer Stämme eines Volkes zu einem (mittleren) Staat	Vereinigung eines ganzen Volkes zu einem (großen) Staat
Struktur	Relative Gleichheit unter den Bürgern	Ungleichheit; ein führender Stamm herrscht	Ein Führer herrscht

Eigene Darstellung.

des staatenbildenden Triebes verschieden sich gestalten muß, je nachdem derselbe nur eine einzelne Horde eines großen Volkes bewegt, oder eine Mehrheit von Stämmen, oder wohl gar die Gesammtheit derselben ergriffen hat, und sie alle miteinander zu verbinden strebt.“[291] Mit der Größe des Zusammenschlusses korrespondiert zugleich das Niveau des Entwicklungsstandes eines Staates (siehe Tabelle 6): Ein kleiner Staat, zu dem sich eine Horde zusammengeschlossen hat, kann sich ohne weiteres selbst verwalten (Demokratie). Umfasst der Staat mehrere Stämme, ergeben sich komplexere Strukturen mit größerer innerer Ungleichheit, die ein höheres Niveau voraussetzen (Aristokratie). Gelingt es schließlich – was laut Henke nicht einfach ist – ein Volk zu einem Gesamtstaat zusammenzuschließen, ist dies angeblich nur unter einem breit anerkannten König möglich (Monarchie).[292]

291 Ebd.: 21 f.
292 Vgl. Henke 1824a: 28 ff.; Henke 1824b: 20 ff.

Friedrich Rohmer (1814–1856) kommt 1844 auf die 1814 vom damals jugendlichen Theodor Welcker vorgebrachte Idee (siehe oben) zurück, einzelne Staatsformen mit dem Entwicklungsstand eines Menschen zu vergleichen. Dazu unterteilt Rohmer das menschliche Leben – genauer gesagt das Leben eines Mannes – in vier Phasen: Knabe, Jüngling, Mann und Greis. Mit diesen Altersstufen korrespondieren laut Rohmer typischerweise bestimmte parteipolitische Ausrichtungen. So sei der Knabe radikal, der Jüngling liberal, der Mann konservativ und der Greis absolut. Zudem stehen diese parteipolitischen Richtungen für bestimmte Staatsmodelle, denn der Radikalismus führe zu „Idolstaaten", in denen abstrakte Ideen herrschten, der Liberalismus zu „Individualstaaten", der Konservativismus zu auf das Geschlecht fokussierten „Rassestaaten" und der Absolutismus auf die Form bedachten „Formstaaten". [293] So fragwürdig diese Zuschreibungen erscheinen mögen, Rohmer steht mit ihnen nicht allein.

Von ganz ähnlichen Prämissen geht Gustav Struve (1805–1870) aus. Er behauptet 1847: „Wie alle Kinder gewisse Eigenschaften gemein haben, so auch alle in der Kindheit befindliche Staaten. Eben dieses gilt vom Jünglings-, vom Mannes- und vom Greisen-Alter."[294] Bei Staaten könne man – wie bei Menschen – stets einen gewissen Reife- und Entwicklungsstand erkennen, der sich am augenscheinlichsten in der Zahl der Herrschenden manifestiere. Struve argumentiert:

> „Je größer die Anzahl der Männer im Volke ist, welche an den Angelegenheiten des Vaterlands thätig Antheil zu nehmen im Stande sind und sich dazu berufen fühlen, desto weiter ist die Entwickelung des Volkes gediehen. Je geringer jene Anzahl ist, desto geringer ist auch diese Entwickelungsstufe."[295]

Dementsprechend unterscheidet Struve in einer aufsteigenden Linie: erstens die Monarchie („Einherrschaft"), wo nur einer regiert und die Bildung des Volkes zu einer allgemeinen Partizipation (noch) nicht ausreicht, zweites die Aristokratie („Mehrherrschaft"), die ein mittleres Stadium bildet und drittens die Demokratie („Volksherrschaft"), die eine breite politische Bildung voraussetzt und den Höhepunkt der geschichtlichen Entwicklung darstellt. Als vierte Form fügt Struve die Anarchie („Keinherrschaft") als Zustand fehlender Ordnung hinzu.[296] Interessant ist, dass Struve eine Entwicklungslinie von der einfachen Monarchie bis zur hochstehenden Demokratie sieht, während bei Henke – wie oben gezeigt – diese Linie umgekehrt von der primitiven Demokratie über die Aristokratie bis hin zur krönenden Monarchie verläuft.

---

293 Vgl. Fleischer 1845: 1131 f.; Jellinek 1960: 662, Fn. 1.
294 Struve 1847: 1.
295 Ebd.: 13.
296 Vgl. Struve 1847; Backes 2007: 217 f.

Ein weiteres Beispiel ist die Theorie Heinrich Leos (1799–1878). Leo verfolgt 1833 einen naturgeschichtlichen Ansatz, mit Hilfe dessen er „Elementarstaaten“ differenziert. Er unterscheidet einerseits organische Staaten, die über natürliche, sozusagen unverfälscht gewachsene Strukturen verfügen und andererseits mechanische Staaten mit gewissermaßen hergestellten Strukturen. Beiden Grundformen ordnet Leo eine Reihe von Unterformen zu, die sich aus dem jeweils dominierenden „Element“ ergeben. So besteht einerseits die Gruppe der organischen Staaten aus Nomadenstaaten (Element der in Stämmen lebenden Herde) und Ackerbaustaaten (Element des Grundeigentums). Mechanische Staaten gibt es andererseits als Priesterherrschaft (Element der religiösen Furcht), Ideokratie (Element des Fanatismus eines Gedankens), Militärherrschaft (Element der Waffengewalt) und Bankiersherrschaft (Element des Geldes).[297] Dabei erfolgen Leos Einteilungen etwas unsystematisch und bleiben in der Begrifflichkeit diffus. Kurt Mautz hat Leos Einteilung zu Recht als Ausdruck „einer romantischen Soziologie“[298] bezeichnet, die auf einem „problematischen geschichtsmetaphysischen Untergrund“[299] fußt.

Wilhelm Roscher (1817–1894) legt 1892 eine „Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie“ vor, die ebenfalls nach einer „Naturgeschichte“ der Staaten sucht und später mehrfach neu aufgelegt wurde. Die drei allgemeinen Grundformen der Monarchie, Aristokratie und Demokratie, von denen Roscher ausgeht, zeigen sich konkret, so seine Beobachtung, in den speziellen Ausprägungen des Urkönigtums, der Aristokratie, der absoluten Monarchie, der Demokratie, der Plutokratie und des Cäsarismus. In dieser Reihenfolge bilden die sechs Staatsformen zugleich einen Zyklus, den Staaten und Völker für gewöhnlich durchlaufen. Bei seiner Suche nach Gesetzmäßigkeiten der kulturellen, ökonomischen und politischen Genese von Staaten erblickt Roscher in der Entwicklung vom Urkönigtum zum Cäsarismus einen determinierten und, wie Guido Wölky schreibt, „strengen quasi naturgesetzlichen Verlauf der Kultur- und Menschheitsgeschichte“.[300]

Rudolfs Kjellén (1864–1922) präsentiert 1915 schließlich den „Versuch eines natürlichen Systems der Staatsformen“, der ebenfalls ein Zyklusmodell enthält. Dazu nimmt Kjellén zunächst auf, welche Arten von politischen Systemen er in seiner Umwelt vorfindet. Er registriert absolute Monarchien, wie in Russland, konstitutionelle Monarchien, wie in Preußen, parlamentarische Monarchien, wie in England, parlamentarische Republiken, wie in Frankreich, sowie die mit dem Namen der Schweiz verbundene direktoriale Republik.[301]

297 Vgl. Leo 1948: 40 ff.
298 Mautz 1948: 24.
299 Ebd.: 25.
300 Wölky o.J. [2006]: 79. Vgl. Roscher 1892; Roscher 1933; Gallus 2007: 34.
301 Vgl. Kjellén 1915: 432.

Da parlamentarische Monarchien, parlamentarische Republiken und direktoriale Republiken allesamt demokratisch sind, fasst Kjellén sie zur Kategorie der Demokratie zusammen. Durch diese Reduktion gelangt er zu „drei Typen eines natürlichen Systems“.[302] Diese sind: 1. die Monokratie, in der – wie in der absoluten Monarchie – die Macht bei einer Person konzentriert ist (Monismus), 2. der Konstitutionalismus, wo – wie in der konstitutionellen Monarchie – die Macht geteilt ist (Dualismus) und 3. die Demokratie, bei der die Macht ganz beim Volk konzentriert ist (Monismus).[303] Zwischen diesen Grundtypen vollzieht sich auch bei Kjellén mit einer gewissen Gesetzmäßigkeit ein Zyklus, den er bildreich mit Erdumkreisungen, Mondzyklen und Bewegungen der Zeiger einer Uhr illustriert. Unter Heranziehung historischer Beispiele beschreibt er eine Entwicklung von der Monokratie (Machtkonzentration an der Staatsspitze) über den Konstitutionalismus (Machtdualismus) zur Demokratie (Machtkonzentration beim Volk), die dann über das Prinzipat (Machtdualismus wie beim Konstitutionalismus) wieder zurück zur Monokratie führt, wo der Kreislauf von vorne beginnt.[304]

Aus heutiger Sicht erscheinen all diese Versuche, Staatsformen entlang von historischen oder kulturellen Entwicklungsstadien zu gruppieren und zu unterscheiden vielfach als „vorwissenschaftlich“, simplifizierend, ja obskur oder zumindest stark spekulativ. Viele entwicklungstheoretische Staatsformenlehren sind von einer romantischen Suche nach Ordnung und Gesetzmäßigkeit in der Geschichte und im menschlichen Zusammenleben geprägt, die aus der Perspektive der Nachwelt mitunter befremdlich anmutet. Jedoch auch zeitgenössisch wurden diese Versuche sehr kritisch gesehen. Karl von Rotteck etwa schreibt:

> „Aber nicht eigentlich oder doch nicht ausschließlich von den Culturstufen […] hängt der Bau der verschiedenen Verfassungen und ihr Geist ab; und wir können dieselben demnach nicht nach den Volksculturstufen […], sondern wir müssen sie nach den ihnen Selbst einwohnenden Charakteren eintheilen.“[305]

Noch deutlichere Worte findet Robert von Mohl:

> „Endlich ist die Vergleichung der Staaten mit den Altern des menschlichen Lebens, also die Annahme von Staaten der Kindheit, des Jünglingsalters u.s.w. (wie dies Welcker und Rohmer thun, Bluntschli aber verteidigt) nur ein mehr oder weniger dichterischer oder witziger Vergleich, aber keine wissenschaftliche Auffassung und keine Grundlage für Forderungen im Leben. Daß Völker alt oder jung seien, ist eben so wenig ein klarer Verstandesbegriff […] als wenn zwischen männlichen und weiblichen Völkern unterschieden wird. Solche Bezeichnungen sind Phrasen oder Bilder

302 Ebd.: 433.
303 Vgl. ebd.: 433 f.
304 Vgl. ebd.: 439 f.
305 Rotteck 1964: 191.

der Phantasie und machen in der Wissenschaft einen fremdartigen, fast unheimlichen Eindruck.“[306]

Im Nachhinein behielt die Kritik Recht. Kulturalistisch-entwicklungstheoretische Staatsformenlehren erreichten im 19. Jahrhundert zwar eine beachtliche Verbreitung, konnten sich aber letztlich nicht durchsetzen.

Eine andere Entwicklung im Bereich der alternativen Unterscheidungsmodelle war die häufig zu findende Praxis, die Theokratie als eigenen, besonderen Typus neben den Staatsformen der klassischen Drei- oder Zweiteilung aufzuführen.[307] So erkennen etwa Robert von Mohl und Heinrich von Treitschke – ihre Modelle wurden bereits skizziert – in der Theokratie eine eigenstände Staatsform. Georg Waitz (1813–1886) stellt die Theokratie neben die Staatformen der Zweiteilung und unterscheidet Königtum, Republik und Theokratie. Dabei richtet er seinen Blick darauf, „wie das Volk sich zur Gewalt im Staat verhält: ob es diese selbst übt oder üben läßt: Republik; ob dieselbe auf ein höheres göttliches Wesen zurückgeführt wird: Theokratie; ob sie einem Einzelnen selbständig zusteht: Königthum“.[308] Bei Johann Caspar Bluntschli (1808–1881) tritt die Theokratie, die bei ihm auch unter „Ideokratie“ firmiert, neben die klassische Trias. Monarchie, Aristokratie, Demokratie und Theokratie sind für ihn die vier Grundformen jeder staatlichen Organisation.[309]

Hermann Schulze kritisiert 1881 diese Aufwertung der Theokratie. Für ihn „darf die Theokratie, wie dies von Bluntschli geschieht, nicht als eigene Staatsform aufgezählt werden. Wie bedeutsam auch das theokratische Prinzip in der Staatengeschichte eingewirkt hat, so betrifft es doch nur den Glauben an den Ursprung der Staatsgewalt, aber nicht das wirkliche Regiment“.[310] Schon Heinrich Albert Zachariä stellt 1853 fest: „Die s. g. Theokratie ist formell keine besondere Beherrschungsart“.[311] Dahingehend äußert sich auch Georg Jellinek, der im Jahr 1900 die Diskussion um die Theokratie beendet. Er meint:

„man hat in neuerer Zeit die Theokratie den anderen Staatsformen als besonderen Typus zur Seite gesetzt, während doch die theokratische Idee nichts anderes als eine Anschauung vom Ursprung der Staatsgewalt […] ist, die in den wechselndsten Formen in Erscheinung treten kann […]. Theokratie ist somit eine soziale, keine juristische Kategorie“.[312]

306 Mohl 1859: 105, Fn. 2.
307 Vgl. Friske 2007b: 15.
308 Waitz 1862: 35 f. Vgl. ebd. 35 ff.
309 Daneben bildet Bluntschli „Nebenformen“, die den Grad der Freiheit von unfrei bis frei widerspiegeln. Vgl. Bluntschli 1874: 77 ff.; Friske 2007b: 15; Wölky o.J. [2006]: 287 ff.
310 Schulze 1881: 32.
311 Zachariä 1853: 72.
312 Jellinek 1960: 667.

Nach der Theokratie war die Despotie die im 19. Jahrhundert am häufigsten propagierte alternative Staatsform.[313] Despotien unterscheiden sich etwa für Arnold Herrmann Ludwig Heeren (1760–1842) qualitativ so sehr von „normalen“ autoritär regierten Monarchien, dass sie in seinem Modell eine eigenständige Staatsform darstellen. Heeren unterscheidet 1818 mit Rücksicht auf die je unterschiedlichen Beziehungen zwischen Volk und Regierung Republiken, Autokratien und Despotien.[314] Auch andere Autoren – etwas Montesquieu, Robert von Mohl oder Theodor Welcker[315] – betrachten die Despotie als eigenständige Staatsform. Im Ergebnis konnte die Despotie sich aber ebenso wenig wie die Theokratie durchsetzen. „Klassisch“ wurden beide nicht.

Eine letzte alternative Entwicklung, die hier angesprochen werden soll, war das Aufkommen von mehrdimensionalen Einteilungen. Im 19. Jahrhundert traten erstmals vermehrt Staatsformenlehren auf, die sich nicht auf eine Einteilung beschränkten, sondern politische Systeme unter verschiedenen Perspektiven klassifizierten. Die einfachste Form solcher mehrdimensionaler Staatslehren waren Modelle, die zunächst nach der obersten Staatsgewalt fragten – und hier beispielsweise die Zwei- oder Dreiteilung anlegten – und darüber hinaus die Art der Staatsgliederung in den Blick nahmen, d.h. Staaten danach unterschieden, wie föderativ oder zentralistisch sie sind. Stellvertretend für viele Autoren, die Klassifikationen der vertikalen Staatsgliederung vorlegten, seien hier Eduard Henke (1783–1869),[316] Heinrich Albert Zachariä (1806–1875),[317] Georg Waitz (1813–1886),[318] Carl Gareis (1844–1923),[319] Georg Meyer (1841–1900)[320] und Georg Jellinek (1851–1911)[321] genannt. Sie alle differenzierten in der einen oder anderen Weise verschiedene Stufen der Kohäsion des Staates vom unitarischen Einheitsstaat bis zum losen Staatenbund. Zugleich – und das ist charakteristisch für die Staatslehre des 19. und frühen 20. Jahrhunderts – wurden dabei verschiedene Formen monarchischer Föderationen herausgearbeitet. So wurde vielfach zwischen Personalunionen, d.h. eher absichtslos bestehende Verbindungen von Staaten durch einen gemeinsamen Monarchen (z.B. Großbritannien-Hannover oder Niederlande-Luxemburg) und Realunionen, d.h. gewollten

313 Vgl. Friske 2007b: 15.
314 In Despotien sind die Untertanen für Heeren quasi Sklaven eines Herrn, der nach Gutdünken über Besitz und Persönlichkeitsrechte seiner Untergebenen verfügt. In Autokratien ist die persönliche Freiheit zwar gewährleistet, bürgerliche Freiheiten sind aber limitiert und das Volk ist von der Gesetzgebung ausgeschlossen. In der Republik schließlich herrschen persönliche und bürgerliche Freiheit und das Volk nimmt an der Gesetzgebung teil. Vgl. Heeren 1818: 483 ff.; Joss 1918: 76 ff.
315 Die Staatsformenlehren von Montesquieu, Mohl und Welcker wurden weiter oben bereits dargelegt.
316 Vgl. Henke 1824a: 36 ff.
317 Vgl. Zachariä 1853: 89 ff.
318 Vgl. Waitz 1862: 42 ff.
319 Vgl. Gareis 1883: 101 ff.
320 Vgl. Meyer 1905: 37 ff.
321 Vgl. Jellinek 1960: 737 ff.

vertraglichen Zusammenschlüssen unter einem gemeinsamen Monarchen (z.B. Österreich-Ungarn oder Schweden-Norwegen) differenziert. [322] Bald gehörte es zum Standardrepertoire der Staatsformenlehre neben Einteilungen nach der Zahl der Herrschenden auch solche hinsichtlich der Möglichkeiten der föderalen Staatsgliederung bereitzuhalten.

Eine andere, ebenfalls zweidimensionale Art der Staatsformenlehre betrachtete einerseits die formalen „Staatsarten“ und andererseits die wesentlicheren „Staatsgattungen“. So kennt beispielsweise Robert von Mohl (1799–1875) unterhalb seiner am Wesen der Staaten orientierten sechs Staatsgattungen (patriarchalischer Staat, Theokratie, Patrimonialstaat, antiker Staat, moderner Rechtsstaat und Despotie) auch die Staatsarten der Monarchie, der Aristokratie und der Demokratie, die sich durch die für ihn bloß äußerliche Frage der Zahl der Herrschenden unterscheiden. Für Mohl ist wesentlich, ob ein Staat beispielsweise ein moderner Rechtsstaat ist. Erst in zweiter Linie interessiert ihn, ob dieser Rechtsstaat als Monarchie, Aristokratie oder Demokratie ausgestaltet ist. Er meint: „*Staatsgattungen* [...] mögen die Hauptabtheilungen genannt werden, welche je diejenigen Staaten umfassen, die aus derselben wesentlichen Lebensanschauung hervorgehen und denselben Hauptzweck verfolgen; *Staatsarten* dagegen sind deren Unterabtheilungen“. [323] Ähnliche Unterscheidungen zwischen (wesentlichen) Staatsgattungen und (nur formal interessanten) Staatsarten finden sich bei Arnold Hermann Ludwig Heeren (1760–1842)[324] und Johann Christoph von Aretin (1773–1824).[325] Die Unterscheidung dieser beiden Dimensionen ist vergleichbar mit der Differenzierung zwischen Staat- und Regierungsform, auf die weiter unten noch eingegangen wird.[326]

Mehrdimensionale Modelle haben im 19. Jahrhundert insgesamt gesehen noch keinen Durchbruch erzielt. Oft blieb es in der klassischen Staatsformenlehre bei einer Dimension, zuweilen kam immerhin eine zweite hinzu, etwa indem eine klassische Zwei- oder Dreiteilung propagiert wurde, die um eine Einteilung der Staatsgliederung ergänzt wurde. Über zwei Dimensionen hinaus ging die klassische Staatsformenlehre jedoch kaum hinaus. Ausnahmen stellen Karl von Rotteck (1775–1840) und Julius Schwarz (1838–1900) dar, die

322 Umfassend dazu: Juraschek 1878; Jellinek 1882; Franz 1908.

323 Mohl 1859: 98 (Hervorhebungen vom Original übernommen).

324 Heeren unterscheidet unterhalb seiner „Gattungen“ (Republik, Autokratie und Despotie) die „Verfassungsarten“ der Monarchie, Aristokratie und Demokratie, die – zumindest die ersten beiden – in allen Gattungen vorkommen können (vgl. Heeren 1818: 488).

325 Wie bereits oben gezeigt unterscheidet Aretin sogenannte „volkstümliche“ Staaten, die auf das Allgemeinwohl bedacht sind und „Ausnahmsstaaten“, die am Eigennutz der Herrschenden orientiert sind. Beide können jedoch sowohl in der Form der Monarchie, der Aristokratie als auch der Demokratie erscheinen. Bei Aretin gibt es also beides: „Eintheilung der Staaten nach Regierungsart und nach Regierungsform“ (Aretin 1824: 1; vgl. ebd.: 1 ff.).

326 Siehe unten, Kapitel 4.2.1.

Einteilungsmodelle entwickelten, die einen ganzen Fächer an Dimensionen eröffneten.[327] Sie blieben damit aber allein. Mehrdimensionale Modelle konnten sich also zunächst nicht breit etablieren, auch wenn sie – und das unterscheidet sie von mach anderem alternativen Ansatz – keine kurzlebige Episode des 19. Jahrhunderts blieben, sondern im 20. und 21. Jahrhundert eine Fortsetzung und Ausweitung fanden.[328]

Die verschiedenen alternativen Einteilungen, die in diesem Kapitel aufgezeigt wurden, erreichten nicht den Rang von Klassikern. Sie konnten sich nicht durchsetzen und wurden zum Teil vielleicht auch zu Recht vergessen. Weder die auf Montesquieu zurückgehende Idee, die Staaten nach vorherrschenden Prinzipien zu gruppieren noch die diversen Ansätze, Staaten nach ihrem kulturellen oder sonstigen Entwicklungsstand zu klassifizieren blieb auf Dauer Erfolg vergönnt. Auch die zahlreichen Versuche, die Theokratie oder die Despotie als eigenständige Staatsform einzuführen, fanden keinen breiten Rückhalt. Selbst mehrdimensionale Staatsformenmodelle – in der modernen Staat- und Regierungsformenforschung nichts Ungewöhnliches – blieben in der klassischen Staatsformenlehre eher randständig. Viele dieser alternativen Ansätze sind daher ideengeschichtlich bisher kaum beachtet, geschweig denn aufgearbeitet worden. Trotzdem gehören auch diese Umwege, Seitenpfade und Abwege zum Erbe der klassischen Staatsformenlehre. Sie zeigen, dass seit dem Zeitalter der Amerikanischen und Französischen Revolution abseits der hinlänglich bekannten Drei- und Zweiteilung eine Vielzahl weiterer Staatsformenlehren entwickelt und publiziert wurde. Das „lange 19. Jahrhundert“ (Eric Hobsbawm), also die Epoche zwischen der Französischen Revolution und dem Ersten Weltkrieg,[329] war für die Staatsformenlehre eine überaus experimentierfreudige Zeit der Neuorientierung. Man kann sagen: Seit die Zweiteilung am Ende des 18. Jahrhunderts das Monopol der antiken Dreiteilung gebrochen hatte, begann eine Phase der Vielfalt. Man kann aber auch umgekehrt formulieren: Die Zweiteilung war nur eines von vielen Experimenten der bunten Staatsformenlehre des langen 19. Jahrhunderts – wenn gleich das einzige Experiment, das sich durchsetzte.

327 Vgl. zu beiden Modellen die näheren Ausführungen in Kapitel 4.2.3.
328 Siehe unten, Kapitel 4.2.3.
329 Der Begriff „langes 19. Jahrhundert“ geht auf Hobsbawm zurück, der in einer Trilogie (vgl. Hobsbawm 1964; Hobsbawm 1975; Hobsbawm 1987), den Zeitraum von 1789 bis 1914 analysiert. Die Phase von 1914 bis 1989 wird von Hobsbawm demgegenüber als „kurzes 20. Jahrhundert“ (vgl. Hobsbawm 1995) beschrieben.

1.1.4 Zwischenbilanz

Insgesamt betrachtet hat die klassische Staatsformenlehre – häufig ausgehend von wiederkehrenden Problemen, wie der Frage nach der besten Verfassung, der Idee eines Kreislaufs der Verfassungen oder der Suche nach einer stabilen Mischverfassung – eine breite Palette von Ansätzen und Modellen zur Unterscheidung von Typen politischer Systeme hervorgebracht. Prägend waren dabei vor allem zwei Einteilungen: die klassische Dreiteilung und die klassische Zweiteilung. An dieser Stelle sollen – jenseits der einzelnen Autoren und verbunden mit einigen allgemeineren Überlegungen zum Umgang mit Ideengeschichte – noch einmal einige generelle Entwicklungslinien der beiden zentralen Modelle aufgezeigt werden (siehe auch Tabelle 7).

Die Ursprünge der Dreiteilung, die Monarchie, Aristokratie und Demokratie unterscheidet, liegen in der griechischen Antike. Sie wurde in der römischen Antike fortgeführt, im Mittelalter wiederentdeckt und blieb auch in der Frühen Neuzeit und der Phase der Vertragstheoretiker bestimmend. Im 19. Jahrhundert verlor die Dreiteilung, die zuweilen als einfache, zuweilen als doppelte Dreiteilung anzutreffen war, dann ihre dominierende Stellung und wurde im 20. Jahrhundert nur noch vereinzelt rezipiert. Die Zweiteilung, die Monarchie und Republik gegenüberstellt und um die es in dieser Arbeit in besonderem Maße geht, ist eigentlich eine relativ junge Erscheinung, die nur eine kurze Blüte erlebte. Zwar unterschied man schon in der Renaissance Monarchien und Republiken, jedoch wurde daraus erst in der Sattelzeit ein Klassifikationsmodell. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts lief die Zweiteilung der Dreiteilung sodann den ersten Rang ab und dominierte seit der Wende zum 20. Jahrhundert die Staatsformenlehre.

Tabelle 7: Synopse zur Entstehung von Drei- und Zweiteilung

	Zeitlicher Kontext	Räumlicher Kontext	Historischer Kontext	Vermeintliche Begründer („Klassiker“)	Tatsächliche Begründer
Dreiteilung	Antike (5. Jh. v. Chr.)	Griechenland (Athen)	Entstehung der attischen Demokratie	Aristoteles	Herodot
Zweiteilung	Renaissance (15. Jh.)	Italien (Florenz)	Blüte der italischen Stadtrepubliken	Machiavelli	Alberti, Kant

Eigene Darstellung.

Die Phase der Zweiteilung als vorherrschende Einteilung endete jedoch bereits gut zwei Jahrzehnte später. Seit den 1920er Jahren spielte die Zweiteilung nur noch eine untergeordnete Rolle. Im Grunde ist ihre Wirkungsperiode mit der Dauer des langen 19. Jahrhunderts identisch.

Sowohl die in Athen entwickelte Dreiteilung als auch die in Italien grundgelegte Zweiteilung – das wurde im Verlauf dieses Kapitels deutlich – verdanken ihre Entstehung den jeweils herrschenden besonderen Zeitumständen. Die Dreiteilung entstand aus der praktischen Erfahrung Athens mit Tyrannei, Adelsherrschaft und schließlich Demokratie. Die abstrakte (theoretische) Benennung und Unterscheidung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie ist hier insofern eng verbunden mit dem konkreten (realen) Erleben der Vielfalt der Verfassungsformen in der griechischen Staatenwelt und der geschichtlichen Entwicklung Athens im 5. vorchristlichen Jahrhundert hin zur Demokratie. Ähnliches gilt für die Zweiteilung: Die Entstehung der (theoretischen) Unterscheidung von Monarchie und Republik im Italien

des 15. Jahrhunderts ist nicht zu erklären, ohne zu berücksichtigen, dass die italienische Staatenwelt der Renaissance (real) ein Flickenteppich blühender republikanischer und monarchischer Staatsformen war. Und auch die weitere Verbreitung der Zweiteilung als Klassifikation seit Ende des 18. Jahrhunderts ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es im Revolutionszeitalter ganz konkret um die politische Alternative „Monarchie oder Republik?“ ging. Politische Theorie entstand hier jeweils unter dem Eindruck politischer Praxis.[330]

Sowohl Drei- als auch Zweiteilung sind also in nicht geringem Maße das Ergebnis der jeweiligen geschichtlichen Umstände. Es ist daher richtig, Ideengeschichte aus dem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext heraus zu erklären, wie dies die Cambridge School der politischen Ideengeschichte um Quentin Skinner und John Pocock propagiert.[331] Skinner meint, dass es für ein ideengeschichtliches Vorgehen „nicht angemessen ist, sich nur auf eine Idee oder einen Text zu konzentrieren“.[332] Für ihn „liegt der Vorteil der notwendigen Berücksichtigung […] des ‚sozialen Kontextes‘ auf der Hand“.[333] Nur wenn er beachtet werde, ließen sich Fehlinterpretationen vermeiden und könne ein umfassendes Verständnis gewonnen werden.[334]

330 Zum Verhältnis von politischer Theorie und politischer Praxis vgl. Riescher 2004b: X f.
331 Vgl. Mulsow, Mahler 2010: 7 f.
332 Skinner 2010: 69.
333 Ebd.
334 Vgl. ebd.: 69 f.

Aus der Perspektive der Entwicklung der klassischen Drei- und Zweiteilung kann die Bedeutung des Kontexts – da ist Skinner Recht zu geben – nicht genug betont werden. Zugleich – und da muss Skinner ergänzt werden – ist die klassische Staatsformenlehre auch eine Geschichte von Begriffen, wie sie Reinhart Koselleck propagiert.[335] Denn die Entwicklung der klassischen Staatsformenklassifikationen ist nicht zuletzt ein Ringen um bzw. eine Suche nach Begriffen. Die Dreiteilung entstand in einem längeren Prozess, in dem die Dichter und Denker Athens verschiedene abstrakte, über die konkreten Orts- und Zeitumstände hinausweisende Begriffe formten, die wir vielfach bis heute benutzen und die schließlich zur Unterscheidung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie führten. Ähnliches gilt für die Zweiteilung, bei der Generationen von italienischen Schriftstellern und Philosophen schrittweise aus dem mittelalterlichen Gegenüber von *civitas* und *regnum* (Marsilius und andere) über die Dichotomie *civitas* und *monarchia* (Salutati) schließlich zur Unterscheidung von *repubblica* und *principato* (Alberti) fanden. Auch im deutschsprachigen Diskurs schälte sich die Terminologie von Republik und Monarchie, wie oben gezeigt wurde, erst allmählich aus Unterscheidungen wie Republik versus Despotie (Kant), Synkratie versus Autokratie (Krug), Regiment der Freyheit versus Despotie (Jacobi) oder volkstümlicher versus Ausnahmsstaat (Aretin) heraus.

Skinner ist mit der Erforschung von Begriffsentwicklungen zurückhaltend. Er meint: „Vielleicht sollte ich [...] erwähnen, daß ich im Unterschied zu Reinhart Koselleck kein besonderes Gewicht auf die Untersuchung von Begriffen lege. […] Meine Ideengeschichte ist also keine Begriffsgeschichte.“ [336] Aus den hier anhand der klassischen Staatsformenlehre gemachten Beobachtungen spricht jedoch manches dafür, Ideengeschichte auch als Begriffsgeschichte zu verstehen. Der unbedarfte, allzu sehr auf den Kontext fixierte Beobachter mag sich beispielsweise – das mittelalterliche Italien vor Augen, das bereits in Monarchien und Republiken aufgeteilt war – dazu verleiten lassen, schon im frühen Begriffspaar *civitas* und *regnum* eine Art Monarchie-Republik-Unterscheidung zu erblicken. Erst eine sorgfältig analysierende Begriffsgeschichte kann aufdecken, dass *civitas* zunächst schlicht die Übersetzung des griechischen Wortes „Polis“ aus Aristoteles’ „Politika“ und die *civitas*-und-*regnum*-Formel damit lediglich eine additive Benennung kleiner Stadtstaaten und großer Reiche, also (noch) keine Monarchie-Republik-Unterscheidung war. Dass die späteren Begriffe *repubblica* und *principato* hingegen tatsächlich als Monarchie-Republik-Unterscheidung zu verstehen sind, erschließt sich ebenfalls erst durch begriffsgeschichtliche Analyse. Ohne Wissen darum, dass im

335 Vgl. Koselleck 1974; Koselleck 2003; Koselleck 2006.

336 Skinner 2009: 16. Gleichwohl gibt es auch aus der „Cambridge School“ heraus Ansätze, die die Bedeutung von Sprache (John Pocock) und einer kritischen Begriffsgeschichte (Terence Ball) würdigen (vgl. Mulsow, Mahler 2010: 11 f.; Rosa 1994: 214 ff.).

Italien der Renaissance mit *stato* mittlerweile ein neuer Begriff für den Staats gefunden worden war, der es erlaubte, *repubblica* mit einer neuen, quasi-demokratischen Konnotation zu versehen, kann *repubblica* leicht – wie damals im übrigen Europa üblich – einfach mit „Staat“ oder „Gemeinwesen“ übersetzt werden. Nicht nur die Berücksichtigung des Kontexts, auch eine gründliche Analyse der Begriffsgeschichte hilft somit, Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Fast schon selbstverständlich ist im Ergebnis die Erkenntnis, dass beide Perspektiven, Kontext- und Begriffsgeschichte, von Nutzen sind. Ergiebig können darüber hinaus auch weitere Ansätze sein. So ist es für bestimmte Fragestellungen sinnvoll, eine intensive hermeneutische, eng am Text arbeitende Analyse einzelner Schriften vorzunehmen,[337] auch wenn dies hier angesichts der hohen Zahl der behandelten Autoren nicht in Frage kam. Theo Stammen, Gisela Riescher und Wilhelm Hofmann meinen: „Es gibt verschiedene Weisen, politische Ideen- oder Theoriengeschichte zu treiben […]. Diese verschiedenen, untereinander konkurrierenden Weisen haben in gewissen Grenzen alle ihre Berechtigung und brauchen sich nicht wechselseitig auszuschließen.“[338] Wie für die Politikwissenschaft insgesamt, so gilt auch für den Bereich der Ideengeschichte, dass eine integrative Betrachtung verschiedener Perspektiven, eine „Spiegelung“ der Sichtweisen, den Erkenntnisgewinn eher vermehrt denn schmälert.

Was bei jeder Ideengeschichte – jenseits aller unterschiedlichen Methoden und Herangehensweisen – eine zentrale Rolle spielt, sind „Klassiker“. Überall wo wissenschaftliche Diskurse zu beobachten sind, heben sich mit der Zeit klassische Texte und Autoren ab. Karl Jaspers, der sich in seinem Werk „Die Großen Philosophen“ intensiv mit Fragen der Identifizierung der „Großen“ des Denkens befasst, stellt fest: „Wo philosophiert wird, da bildet sich […] in unbestimmter Abgrenzung und in Bewegung, aber im Kern unveränderlich, eine Geltung der Großen und ihrer Werke.“[339] So auch im Falle der Staatsformenlehre. Wenn man danach fragt, warum manche Autoren zu Klassikern werden und andere nicht, dann ist oft von den herausragenden Qualitäten und der zeitlosen Brillanz der Klassiker die Rede. Arnold Bergstraesser und Dieter Oberndörfer etwa schreiben in „Klassiker der Staatsphilosophie“ (1962) über Klassiker: „Wegen der Klarheit ihrer [...] Fragestellung, der Geschlossenheit der gefundenen Antworten und der fortdauernden Aktualität ihres Gehaltes haben sie eine überepochale Bedeutung.“[340] Auch Wilhelm Bleek

337 Vgl. Reese-Schäfer 2011: 205 ff.
338 Stammen et al. 2007: XIII.
339 Jaspers 1957: 10.
340 Bergstraesser, Oberndörfer 1962: XIX.

und Hans J. Lietzmann betonen in ihrem Buch über die „Klassiker der Politikwissenschaft“ (2005):

> „In den Wissenschaften gelten als Klassiker jene Autoren und Autorinnen, deren Überlegungen nicht nur in ihrer eigenen Epoche herausragten, sondern auch in der Folgezeit, bis heute und vermutlich auf absehbare Zeit von prägender Bedeutung sind und Maßstäbe setzten. […] Wissenschaftliche Klassiker sind dabei oft die großen Entdecker in ihrem Fach; sie zeichnen sich durch Einfallsreichtum und Originalität aus und gehen neue Wege.“[341]

Peter Häberle vertritt in seiner Abhandlung über „Klassikertexte im Verfassungsleben“ (1981) die Ansicht, dass das Attribut „Klassisch“ für „bestimmte überragende Qualitäten“ stehe.[342] Für ihn gilt: „Am Klassiker, am Klassischen muß noch mehr sein als nur die formale Rezeption, nämlich etwas Materiales, Objektives: Sonst könnte *jeder* zum Klassiker werden“.[343]

In den Worten von Häberle klingt etwas an, das neben die Qualität des Klassikers treten muss, nämlich die Rezeption. Wer Klassiker wird, entscheidet nicht nur das Können und Wollen des Autors, sondern zuvörderst die Nachwelt. Aristoteles ist vielleicht wegen seines hervorragenden methodischen Vorgehens ein Klassiker, aber auch weil ihn die Rezeption dazu gemacht hat. Klassische Werke sind, wie Walter Reese-Schäfer in „Klassiker der politischen Ideengeschichte“ (2011) formuliert, „jene Texte, auf die sich alle anderen beziehen“.[344] Insofern entscheidet sich der klassische Rang eines Werkes erst im Laufe der Zeit. Darauf weist auch T. S. Eliot hin, der in seiner Schrift „What is a classic?“ (1946) zu dem Schluss kommt: „it is only by hindsight, and in historical perspective, that a classic can be known as such.“[345]

Wie groß die Rolle der Rezeption ist, zeigt sich auch im Bereich der klassischen Staatsformenlehre. Zu Klassikern ihrer beiden zentralen Modelle, der Drei- und der Zweiteilung, hat die Rezeption Aristoteles und Machiavelli erhoben. Dabei ist diese Zuordnung, wie gesehen, keineswegs zwingend. Dass Aristoteles als Klassiker der Dreiteilung gilt, hat auch damit zu tun, dass Thomas von Aquin ihn, und nicht etwa Herodot oder Platon, zitierte. Zudem fällt in der Rezeption meist unter den Tisch, dass Aristoteles neben der Dreiteilung, die er in seiner sogenannten Ersten Staatsformenlehre entfaltet, in seiner Zweiten Staatsformenlehre auch eine Dichotomie von Oligarchie und Demokratie entwickelt. Die Rezeption ist hier einseitig, kapriziert sich auf das dritte Buch der

341 Bleek, Lietzmann 2005: 11.
342 Häberle 1981: 14.
343 Ebd.: 42.
344 Reese-Schäfer 2011: 1.
345 Eliot o.J. [1946]: 10.

„Politika“ und vernachlässigt das vierte bis sechste. Außerdem ist faktisch nicht Aristoteles, sondern Herodot der Begründer der Dreiteilung. Ganz Ähnliches lässt sich über Machiavelli sagen: Dass er als Klassiker der Zweiteilung gilt, hängt weniger damit zusammen, dass er sie tatsächlich begründet hätte, sondern damit, dass er der zentrale Denker der italienischen Renaissance war und deshalb mit der in dieser Epoche aufkommenden Unterscheidung von Monarchie und Republik in Verbindung gebracht wird. Zudem ignoriert die Rezeption vielfach, dass Machiavelli zwar gelegentlich von Monarchie und Republik spricht, dass er aber in seiner Staatsformenlehre klar der Dreiteilung das Wort redet. Die Rezeption ist auch hier einseitig, kapriziert sich auf den ersten Satz des „Principe“ und vernachlässigt die „Discorsi“. Außerdem ist faktisch nicht Machiavelli, sondern Alberti der erste, der Monarchie und Republik unterscheidet und Kant einer der ersten, der daraus eine dichotome Klassifikation macht.

Wie die Rezeption ihre Klassiker bestimmt, ist demnach nicht immer frei von Vorlieben, Zufälligkeiten, sachfremden Erwägungen und Irrationalitäten.[346] Bestimmte Aspekte werden betont, andere vergessen. Das gleiche gilt für Autoren. Problematisch daran ist, dass die Rezeption ihre Urteile und Fehlurteile durch Perpetuierung selbst verstärkt. Indem einmal getroffene Aussagen immer neu aufgenommen und wiederholt werden, entfernt sich die Rezeption immer weiter vom Urtext, wird einseitig und verfälschend. Mark Twain – selbst ein Klassiker – meint, ein Klassiker sei ein Autor, „von dem jeder spricht, den aber niemand mehr liest“.[347] Durch diese Entfernung von der Quelle werden Autoren zu Mythen und Interpretationen zu Dogmen. Am Ende ist dann in den Handbüchern und Lexika – unabhängig davon, was daran richtig sein mag und was nicht – die Botschaft zu lesen: Aristoteles hat die Dreiteilung hervorgebracht und Machiavelli die Zweiteilung. Punkt.

Daher ist es unumgänglich, auch Klassiker immer wieder neu zu hinterfragen. Aus diesem Grund wurde hier versucht, sich kritisch mit den Klassikern der Staatsformenlehre auseinanderzusetzen. Klassiker wie Aristoteles und Machiavelli wurden relativiert, andere – wie Herodot und Kant – stärker hervorgehoben. Auch war die Darstellung bemüht, den Blick über den Reigen der üblichen „Großen“ hinaus auszuweiten, um alternative Modelle sichtbar und verschüttetes Erbe kenntlich zu machen. Dieser kritische Umgang mit Klassikern und ihrer Rezeption ist ebenso notwendig wie er im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Arbeiten selbstverständlich ist und keine Geringschätzung der Klassiker darstellt.

---

346 Niklas Luhmann formuliert etwas defätistisch: „Die Klassiker sind Klassiker, weil sie Klassiker sind“ (Luhmann 1991: 7).

347 Zitiert nach: Häberle 1981: 7.

Im Gegenteil: Klassiker sind wichtig. Sie haben zum einen eine unverzichtbare strukturierende Funktion im wissenschaftlichen Diskurs. „In der vielfältigen Wirklichkeit permanent veröffentlichter Texte bilden Klassiker […] eine Art deutlich sichtbaren Höhenkamm.“[348] Sie strukturieren die Debatte, geben Orientierung. Es gibt Klassiker und „Gegenklassiker“,[349] an die man anschließen und an denen man sich abarbeiten kann. Auf sie kann in der Gewissheit Bezug genommen werden, dass sie den Diskursteilnehmern bekannt sind. Zum anderen tragen Klassiker das Erbe der Ideengeschichte weiter. Ihre Hinterlassenschaften sind der Fundus, aus dem die Nachkommenden schöpfen. „Wird ein Erbe gut verwaltet, so vermehrt es sich in den nachfolgenden Generationen, die dann oft auf die früheren Erfahrungsschätze zurückgreifen, Schulen bilden und das Tradierte innovativ weiter entwickeln.“[350] Klassiker sind insofern Träger des ideengeschichtlichen Erbes. Damit das Erbe lebendig bleibt, müssen sie immer wieder neu bewertet, gewichtet und – auch dies – gelesen werden.

1.2 Moderne Regierungsformenforschung

Das Ende der klassischen Staatsformenlehre kann mit dem Niedergang ihres letzten prägenden Einteilungsschemas, der Zweiteilung, in den frühen 1920er Jahren angesetzt werden. Seither hat eine stärker von der Politikwissenschaft geprägte Regierungslehre die zuletzt strikt rechtswissenschaftlich ausgerichtete Staatslehre abgelöst. Aus Staatsformenlehre wurde Regierungsformenforschung.[351]

Die Zweiteilung wurde in der Folge – das wurde bereits ausgeführt – nur noch vereinzelt angelegt. Im Grunde ist sie als Klassifikation seit bald einem Jahrhundert ohne Beachtung geblieben. Die Monarchie-Republik-Unterscheidung ist gewissermaßen ein Erbe der

348 Reese-Schäfer 2011: 5.
349 Häberle 1981: 15.
350 Riescher et al. 2011: V.
351 Für die politikwissenschaftliche Auseinandersetzung mit Staats- und Regierungsformen wird hier der Begriff „Regierungsformenforschung“ verwendet. Der Begriff „Staatsformenlehre“ ist ein zu sehr mit der älteren Staatslehre verbundener Begriff. Der Begriff „Regierungslehre“ wiederum geht über die Entwicklung von Unterscheidungsmodellen zu Staats- und Regierungsformen hinaus und umfasst weitere Forschungsfelder. Der Begriff „Regimetypen“-Forschung, den die Deutsche Vereinigung für Politische Wissenschaft in ihrer Systematik der Forschungsgebiete verwendet (vgl. Deutsche Vereinigung für Politische Wissenschaft 2011: 204 ff.), ist ebenfalls nicht geeignet, da mit Regimetypen in der Regel nur grundlegende Typen von politischen Systemen, etwa Demokratien und Diktaturen, aber nicht bestimmte Regierungsformen, etwa parlamentarische und präsidentielle Demokratien, angesprochen werden (vgl. dazu Kapitel 4.2.2). Einen anderen eingeführten Begriff gibt es nicht. Aus diesem Grund soll hier von Regierungsformenforschung die Rede sein, wenn die wissenschaftliche Beschäftigung mit Typen politischer Systeme in einem umfassenden Sinne gemeint ist. Vgl. zum Wandel von der klassischen Staatsformenlehre zur modernen Regierungsformenforschung auch Friske 2007b: 15 ff.

klassischen Staatsformenlehre, das bisher niemand angetreten hat. Stattdessen wurden neue Einteilungen erkundet, wobei sich als Nachfolger der klassischen Zweiteilung im Verlaufe der Zwischenkriegszeit die Unterscheidung von Demokratie und Diktatur herausgestellt hat. Der Umbruch von der Monarchie-Republik- zur Demokratie-Diktatur-Unterscheidung kann wiederum sowohl aus begriffsgeschichtlichen als auch aus kontextuellen Faktoren heraus erklärt werden.

1.2.1 Grundunterscheidung Demokratie-Diktatur

Das Ende der Monarchie-Republik-Unterscheidung begann mit Zweifeln an der Bedeutung und der Trennschärfe der Begriffe von Monarchie und Republik. Diese begrifflichen Unsicherheiten wiederum hängen eng mit dem Aufkommen der parlamentarischen Monarchie im europäischen Kontext zusammen. Norberto Bobbio beschreibt dies so:

> „the distinction between monarchy and republic loses all relevance, and it loses it because it loses its original meaning. Originally a monarchy was the government of one alone, and a republic […] the government of many […]. Now, little by little, starting with the British case, as the weight of power started to shift from the monarch to parliament, the monarchy became first constitutional and then parliamentary“.[352]

Schon die konstitutionelle Monarchie des 19. Jahrhunderts war kaum noch eine Monarchie im ursprünglichen, wörtlichen Sinne von Alleinherrschaft gewesen. De facto war die Staatsgewalt hier bereits zwischen Parlament und Monarch geteilt, theoretisch beharrte die im 19. Jahrhundert herrschende Lehre vom monarchischen Prinzip jedoch darauf, dass der Monarch weiterhin „die positiv gestaltende Macht im Staate“ sei und „der Führer der Entwicklung bleibe“, wie es Friedrich Julius Stahl (1802–1861) formuliert.[353] Stahl – einer der führenden konservativen Theoretiker des monarchischen Prinzips – argumentiert, dass der Monarch weiterhin Inhaber der gesamten Staatgewalt sei, auch wenn er deren praktische Ausübung im Wege einer Verfassung teilweise und quasi freiwillig an Parlament und Regierung delegiert habe. Durch diese gedankliche Trennung von Innehaben und Ausüben gelang es der Lehre vom monarchischen Prinzip, die führende Stellung des Monarchen als Herrscher weiterhin zu behaupten. Der Verfassungshistoriker Ernst Rudolf Huber resümiert: „Durch einen staatsrechtlichen Kunstgriff hohen Rangs

352 Bobbio 1997: 104.
353 Stahl 1845: 12.

wehrte die Formel vom ‚monarchischen Prinzip' […] die Lehre von der geteilten Staatsgewalt ab".[354]

Dieses Unterfangen wurde angesichts der parlamentarischen Monarchie, wie sie bereits seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Großbritannien und Belgien bestand, deutlich schwieriger. Georg Jellinek (1851–1911) muss einigen argumentativen Aufwand treiben, um über mehrere Seiten seiner „Allgemeinen Staatslehre" hinweg zu begründen, warum Großbritannien noch als Monarchie, also in seinem Sinne als Staat, in dem der Wille einer einzelnen physischen Person entscheidet, zu bezeichnen ist.[355] Er formuliert nicht ohne Widersprüchlichkeit: „Im heutigen England ruht das Schwergewicht der Staatsgewalt im Parlamente. […] Nichtsdestoweniger ruht die Leitung des Staates ganz in der Hand des Königs."[356] Dies sei so, weil der Monarch weiterhin wichtige Kompetenzen habe, etwa das Zustimmungsrecht zu den Gesetzen. Zwar sei diese Zustimmung in Großbritannien seit Anfang des 18. Jahrhunderts nie versagt worden, trotzdem bestehe das Recht weiter.[357] Jellinek zählt die Gesetzessanktion zu den „wirklichen, von Fiktion freien Kompetenzen des Monarchen".[358] Sie versetzt den Monarchen in die Lage, im Zweifel in die Gesetzgebung einzugreifen. In Anlehnung an Gladstone schlussfolgert Jellinek daraus: „So vermag denn der König mit dem Parlament alles, das Parlament ohne den König nichts".[359] Walter Bagehot (1826–1877), der große britische Verfassungsinterpret, bezeichnet hingegen schon 1867 das Recht des britischen Monarchen, Gesetze zu sanktionieren, explizit als bloße „Fiktion".[360] Mit Blick auf Königin Victoria stellt er klar: „the Queen has no such veto."[361] Für Bagehot ist die Monarchie keine mächtige Entscheidungsinstanz mehr, sondern einer der ehrwürdigen Teile der Verfassung (*dignified parts*), denen mit Regierung und Parlament leistungsfähige Teile (*efficient parts*) gegenüberstehen.[362]

Angesichts der zunehmenden und immer offenkundiger werdenden Machtlosigkeit des Monarchen in der parlamentarischen Monarchie, kamen auch im deutschen Diskurs Zweifel auf, ob diese Art der Monarchie überhaupt noch als Monarchie gelten könne. Conrad Bornhak etwa zählt 1896 die parlamentarische Monarchie nicht mehr zu den Staaten mit monarchischer Souveränität, sondern zu denen mit Volkssouveränität.[363] Auch

354 Huber 1957: 653.
355 Vgl. Jellinek 1960: 679.
356 Ebd.: 680 f.
357 Vgl. ebd.: 680 ff.
358 Ebd.: 680.
359 Ebd.: 682.
360 „It is a fiction of the past to ascribe to her [the Queen, T.H.] legislative power. She has long ceased to have any" (Bagehot 1983: 98 f.).
361 Ebd.: 98.
362 Vgl. ebd.: 61.
363 Vgl. Bornhak 1896: 52 ff.

Hermann Rehm rechnet sie 1899 zu den demokratischen Regierungsformen.[364] Max von Seydel nennt 1902 die parlamentarische Monarchie in Belgien gar ein „Musterbeispiel für eine scheinmonarchische Verfassung“.[365] Jellinek beklagt, dass die parlamentarische Monarchie „häufig als eine Spielart der Republik bezeichnet“ werde, „wodurch die Lehre von Monarchie und Republik […] in unlösbare Verwirrung gerät“.[366]

In der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg, nachdem mittlerweile neben Großbritannien und Belgien auch Norwegen, Schweden, Dänemark sowie die Niederlande und Luxemburg parlamentarische Monarchien geworden waren, spitzte sich die Debatte zu. Rudolf Hübner schreibt 1919:

> „die heutige parlamentarische Monarchie ist eine Monarchie auf demokratischer Grundlage […]. Ist dann aber die parlamentarische Monarchie überhaupt noch eine Monarchie? Oder ist die demokratisch-parlamentarische Monarchie vielmehr eine Republik mit einem erblichen Präsidenten an der Spitze?“[367]

Zu einer eindeutigen Antwort zu kommen, gelingt Hübner nicht mehr. Er sieht nur, dass „zahlreiche Zwischenbildungen auf dem Grenzgebiet zwischen Republik und Monarchie vorkommen“.[368] Auch Johannes-Kurt Schimmel fällt es 1921 angesichts der zunehmenden Demokratisierung der Monarchien schwer, eine klare Abgrenzung zur Republik vorzunehmen. Die Einschränkungen der Monarchien seien jüngst „in einer derartig radikal-liberalen Form ausgebaut worden, daß wesentliche Unterschiede zwischen Monarchie und Republik nicht mehr bestehen“.[369] Der Monarchie-Republik-Dichotomie war mit dem Aufkommen der parlamentarischen Monarchie also die Trennschärfe abhanden gekommen.

Zu dem Phänomen der Parlamentarisierung in den westeuropäischen Monarchien trat der Umstand, dass sich in vielen Republiken der Zwischenkriegszeit Diktaturen ausbreiteten. Horthy in Ungarn, Stalin in der Sowjetunion, Piłsudski in Polen oder Salazar in Portugal sowie zahlreiche autoritäre Systeme in Süd- und Mittelamerika sind hier zu nennen.[370] Damit war nicht nur die Monarchie keine Monarchie im Sinne von Alleinherrschaft mehr – auch umgekehrt traf man nun Formen der Alleinherrschaft in Republiken an. James Bryce stellt 1921 fest: „there are plenty of republics which are not democracies, and some monarchies, like those of Britain and Norway, which are“.[371] Angesichts dieser Entwicklung empfand man vielfach, dass die Monarchie-Republik-Unterscheidung – wie

364 Vgl. Rehm 1899: 348.
365 Seydel 1902: 63.
366 Jellinek 1960: 682, Fn. 2.
367 Hübner 1919: 12 f.
368 Ebd.: 13.
369 Schimmel 1921: 20.
370 Vgl. Friske 2007b: 16.
371 Bryce 1923: 25.

Rudolf Kjellén bereits 1915 formuliert – „hinsichtlich des wirklichen Lebens und Wesens der Staaten wenig zu sagen hat“.[372] Die überkommene Terminologie stimmte nicht mehr mit der veränderten politischen Wirklichkeit überein. Theorie und Realität klafften auseinander.

Auf diese Diskrepanz von Begrifflichkeit und Kontext reagierte der wissenschaftliche Diskurs. In der Rechtswissenschaft der Weimarer Republik regte sich Widerspruch gegen die rechtspositivistische, oft zu weit entfernt von den realen Machtverhältnissen diskutierende Staatslehre herkömmlicher Art. Kritik kam dabei vor allem von Antipositivisten wie Rudolf Smend und Hermann Heller. Rudolf Smend (1882–1975) spricht von einer „allgemeinen Krise der Staatslehre“[373] und moniert, dass „die Staatsformenlehre überwiegend nach formalen Kriterien bestimmt“[374] werde. In einer Schrift aus dem Jahr 1923, in der er sich mit dem „Problem der Staatsform“ befasst, diagnostiziert er „die Unanwendbarkeit der antiken Staatsformenlehre“[375] und kritisiert zugleich die jüngere Staatslehre, die – namentlich Jellinek – ihre ganze Aufmerksamkeit auf formale Aspekte gelegt habe.[376] Er selbst schlägt in noch vagen Ausführungen vor, Staaten anhand von „soziologischen Typen des Integrationsvorgangs“ zu kategorisieren.[377] Hermann Heller (1891–1933) spricht vom „Versagen einer Staatslehre [...], die den Staat als Geist, Idee, Ideologie, Sinngebilde, Normordnung, Abstraktion, Fiktion oder ähnlich bezeichnet, ihm jedenfalls mit allen diesen Namen das Prädikat der Wirklichkeit raubt“[378] und postuliert stattdessen: „Staatslehre ist Wirklichkeitswissenschaft.“[379] In seiner 1934 postum erschienenen „Staatslehre“ formuliert er sein Erkenntnissinteresse so: „im Mittelpunkt steht das Problem der politischen Machtorganisation und Machtverteilung, sowie des Machterwerbs“.[380] Heller war damit nahe bei der sich neu etablierenden, vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika aufblühenden, politikwissenschaftlichen Regierungslehre,[381] zu deren Wegbereitern James Bryce und Carl Joachim Friedrich zählen. James Bryce (1837–1922) legte 1921 mit seinen „Democracies“ ein monumentales Werk vor, in dem er auf rund 1300 Seiten politikwissenschaftliche Länderanalyse betreibt. Sein Credo dabei: „Es kommt

372 Kjellén 1915: 428.
373 Smend 1994b: 218.
374 Smend 1994a: 84.
375 Ebd.: 87.
376 Vgl. ebd.: 84 f.; Friske 2007b: 18.
377 Smenad 1994a: 88. Wie diese Integrationstypen aussehen, deutet Smend 1923 nur an. In seiner Schrift „Verfassung und Verfassungsrecht“ von 1928 entwickelt er drei Typen: persönliche, funktionelle und sachliche Integration. Vgl. Smend 1994b: 142 ff.; Bartlsperger 1964: 10 f.
378 Heller 1934: 38.
379 Ebd.: 59. Vgl. Friske 2007b: 16 f.
380 Heller 1934: 23.
381 Zu Hellers Verständnis der Staatslehre als politische Wissenschaft vgl. ebd.: 3 ff., Albrecht 1983: 127 ff.

auf die Realität an".[382] Zu den Gründungsdokumenten der Vergleichenden Regierungslehre gehört auch die bahnbrechende Monographie „Constitutional Government and Politics" von Carl Joachim Friedrich (1901–1984) aus dem Jahr 1937. Friedrichs Werk, das auf Deutsch 1953 unter dem Titel „Der Verfassungsstaat der Neuzeit" erschien, liegt, wie Hans J. Lietzmann schreibt, „ein gänzlich unjuristischer und genuin politikwissenschaftlicher Begriff von ‚Verfassung', der diese als einen ‚Prozeß' begreift", zugrunde.[383] Sowohl Bryce als auch Friedrich verstanden ihre Disziplin als bewusste Abkehr von der auf die formelle Verfassung fixierten Staatslehre und als Hinwendung zu einer an den tatsächlichen Machtverhältnissen sowie der Verfassungswirklichkeit orientierten Vergleichenden Regierungslehre (*comparative government*).[384]

Indem vergleichend arbeitende Politikwissenschaftler wie Bryce und Friedrich sowie anti-positivistisch ausgerichtete Rechtwissenschaftler wie Smend und Heller daran gingen, „die überkommene Staatsformenlehre als formalen und verstaubten Schematismus beiseite zu schieben",[385] entwickelte sich langsam eine neue, an der Realität der Zwischenkriegszeit orientierte Einteilung: die Unterscheidung von Demokratie und Diktatur.

Allerdings wurde diese Dichotomie nicht durch einen singulären Geistesblitz geboren, sondern kristallisierte sich in einem längeren Prozess heraus. Zur Übergangsphase von der klassischen Zweiteilung zur modernen Demokratie-Diktatur-Unterscheidung gehören einige Autoren, die eigentlich Vertreter der Zweiteilung waren, aber statt von Monarchie und Republik bereits von Monarchie und Demokratie sprachen. So unterscheidet Adolf Tecklenburg schon 1912 als die „beiden modernen Hauptformen der Herrschaftsformen"[386] Monarchie und Demokratie, wobei letztere zuweilen auch noch als „demokratische Republik" bezeichnet wird.[387] Auch Gustav Strohm differenziert 1922 Monarchie und Demokratie: „Die Erscheinungsformen staatlichen Lebens scheiden sich für den Menschen der Gegenwart nach zwei einfachen Begriffen: Demokratie und Monarchie."[388] Dabei gehören zur Monarchie nach seinem Verständnis nicht nur dynastische Monarchien, sondern auch andere, etwa demagogische Formen der Alleinherrschaft.[389] Zu den Autoren des Übergangs können ferner Carl Schaeffer und Wilhelm Albrecht gezählt werden. Sie unterscheiden in ihrer „Allgemeinen Staatslehre"

382 Bryce 1923: 22.
383 Lietzmann 2005: 183. Zu Friedrichs Verständnis von der „Wissenschaft von der Politik" bzw. „comparative government" vgl. Friedrich 1953: VII.
384 Vgl. Gallus 2007: 36; Helms 2003: 37.
385 Imboden 1959: 9.
386 Tecklenburg 1912: 163.
387 Vgl. ebd.: 160 ff.
388 Strohm 1922: 1.
389 Vgl. ebd.: 92 ff.

von 1931 ebenfalls Monarchie und Demokratie, bezeichnen die Demokratie jedoch zuweilen auch noch als Republik.[390] Inhaltlich und auch terminologisch scheint bei allen genannten Autoren noch stark die klassische Zweiteilung durch.

Die ersten wirklich innovativen Neuansätze in Richtung Demokratie-Diktatur-Unterscheidung stammen von Richard Thoma und Hans Kelsen – und damit ironischerweise von zwei Positivisten. Hans Kelsen (1881–1971) versteht Staatsformen als die „verschiedenen Möglichkeiten, die staatliche Ordnung als Rechts-Ordnung zu erzeugen“[391] und formuliert ganz im Jellinekschen Duktus, „daß die Einteilung der Staatsformen eine rechtliche Einteilung ist, nur als rechtliche Einteilung überhaupt möglich ist“.[392] Kelsen behandelt auch die traditionelle Unterscheidung von Monarchie und Republik, erkennt jedoch, „daß es bisher nicht gelungen ist, ein sicheres Kriterium zu finden, nach dem die beiden von der herrschenden Lehre als Grundformen angesprochenen Rechtstypen voneinander unterschieden werden können“.[393] Er nimmt in seiner „Allgemeinen Staatslehre“ von 1925 daher eine neue Unterscheidung vor,[394] die er 1920 in der Schrift „Vom Wesen und Wert der Demokratie“ bereits angedeutet hatte[395] und die er 1945 in „General Theory of Law and State“ bekräftigte[396] – er unterscheidet Demokratie und Autokratie. Das entscheidende Unterscheidungskriterium ist ihm dabei die politische Freiheit der Bürger:

> „Der freie Staat ist jener, dessen Form die Demokratie ist, weil der Wille des Staates oder die Rechtsordnung von denjenigen selbst erzeugt wird, die dieser Ordnung unterworfen sind. Ihr steht gegenüber der unfreie Staat, dessen Form die Autokratie ist, weil die staatliche Ordnung unter völligem Ausschluß der [...] Untertanen von einem einzigen, allen andern darum als Herr Gegenüberstehenden gesetzt wird.“[397]

Hans Kelsen, dessen Werke in über einem Dutzend Sprachen erschienen, darunter in Englisch, Französisch, Spanisch, Japanisch und Chinesisch,[398] wird mit seiner Unterscheidung von Demokratie und Autokratie bis heute, auch im internationalen Diskurs, rezipiert. Norberto Bobbio bezeichnet Kelsens Staatsformeneinteilung als „the only interesting innovation“ seit Machiavelli und Montesquieu.[399] Auch für Michael Alvarez oder Adam

---

390 Im Inhaltsverzeichnis ist beispielsweise von „Monarchien“ und „Demokratien“ die Rede, während im Text die Überschriften „Monarchien“ und „Republiken“ lauten. Vgl. Schaeffer, Albrecht 1931.
391 Kelsen 1925: 320.
392 Ebd.
393 Ebd.: 329.
394 Vgl. ebd.: 320 ff.
395 Kelsen legt in dieser Schrift, in der er sich hauptsächlich mit der auf Freiheit und Gleichheit beruhenden Demokratie befasst, keine Dichotomie vor, erwähnt die Autokratie jedoch verschiedentlich als Gegenstück zur Demokratie. Vgl. Kelsen 1920: 3 f., 20, 24, 26 f. Teilweise werden implizit auch Demokratie und Diktatur gegenübergestellt. Vgl. ebd.: 34, 36.
396 Vgl. Kelsen 1973: 283 ff.
397 Kelsen 1925: 326. Vgl. Friske 2007b: 16.
398 Vgl. Kelsen 1973: 454 ff.
399 Bobbio 1997: 102.

Przeworski gehört sein Modell nach wie vor zu den maßgebenden Unterscheidungen des modernen politischen Denkens.[400]

Richard Thoma (1874–1957), wie Kelsen Positivist, ist hingegen weit weniger berühmt. Er unterscheidet 1923 in einem Aufsatz zum „Begriff der modernen Demokratie“ als Grundformen des Staates Demokratien und Privilegienstaaten. Er behauptet, dass „alle denkbaren Staaten juristisch sich scheiden lassen in Demokratien oder Privilegienstaaten“. [401] Entscheidendes Unterscheidungskriterium ist ihm hierfür das Vorhandensein oder Fehlen eines allgemeinen und gleichen Wahlrechts. Die Demokratie, die über ein solches Wahlrecht verfügt, kann, so Thoma, „die Staatsform der parlamentarischen Monarchie und die verschiedenartigsten republikanischen Staatsformen annehmen, ja auch diejenige des Cäsarismus, solange nur tatsächlich die Macht des führenden Demagogen entscheidend vom Plebiszit abhängt“.[402] Der Privilegienstaat liegt überall vor, wo das demokratische Wahlrecht fehlt, d.h. im Falle einer absoluten Erbmonarchie genauso wie bei einer bolschewistischen oder faschistischen Diktatur.[403] Der Privilegienstaat wird also negativ, sozusagen als Nicht-Demokratie definiert. Mit der Unterscheidung von Demokratie und Privilegienstaat wollte Thoma der „seit […] der Demokratisierung parlamentarisch regierter Monarchien politisch minder wichtig gewordene Unterscheidung zwischen Monarchie und Republik“ eine neue Dichotomie überordnen.[404] Obgleich das Modell von Thoma, anders als jenes von Kelsen, heute weitgehend vergessen ist, wurde es zeitgenössisch breit wahrgenommen und kontrovers diskutiert.[405]

So knüpft etwa Ferdinand Aloys Hermens (1906–1998), wenn auch in kritische Distanz, an Thoma an. [406] In seinen Schriften „Demokratie und Kapitalismus“ (1931) und „Verfassungslehre“ (1964) entwickelt er die Unterscheidung von Demokratien und Herrschaftsstaaten. Für die Demokratie, so Hermens, sei eine Führung charakteristisch, die sich in regelmäßigen Abständen zur Wahl stelle und in freier Konkurrenz um das Vertrauen der Regierten werbe. Im Gegensatz zur demokratischen „Führung“ sieht Hermens die autoritäre „Herrschaft“. Zum Wesen der Herrschaft gehöre es, dass sie, wenn sie einmal etabliert ist, nicht mehr um das Vertrauen der Regierten werbe und Konkurrenten mit Mitteln der Gewalt zu unterdrücken suche. So entsteht ein explizit

400 Vgl. Alvarez et al. 1996: 4; Przeworski et al. 2000: 15.
401 Thoma 1923: 44. Vgl. auch Thoma 1926: 741 ff.; Thoma 1948: 47 f.
402 Thoma 1923: 45.
403 Vgl. ebd.: 44; Rath 1981: 105.
404 Thoma 1926: 742.
405 Vgl. Schmitt 1928: 224 f.; Hermens 1931: 25, Fn. 54; Smend 1994b: 219.
406 Hermens bezieht sich explizit auf Thoma, gibt aber zu bedenken: „Der Ausdruck ‚Privilegienstaat‘ hat manches für sich, führt aber unbewußt in die Nähe von Werturteilen“ (Hermens 1931: 25, Fn. 54).

idealtypisches Gegensatzpaar von Demokratie (die Hermens auch als „Führungsstaat“ bezeichnet) und Herrschaftsstaat.[407]

Hermann Heller (1891−1933) wählte eine andere Terminologie. In seiner „Staatslehre“ (1934) unterscheidet er Demokratien und Autokratien – und folgt damit begrifflich ganz seinem positivistischen Antipoden Hans Kelsen. Anders als Kelsen legt Heller bei seiner Unterscheidung inhaltlich jedoch weniger Gewicht auf die Frage der politischen Freiheit der Bürger, sondern blickt zunächst auf die Struktur der Staatsgewalt:

> „Die Verteilung der Staatsgewalt bedingt die Staatsform. […] Die Demokratie ist ein Machtaufbau von unten nach oben; die Autokratie organisiert den Staat von oben nach unten. In der Demokratie gilt das Volkssouveränitätsprinzip: alle Staatsgewalt geht vom Volke aus; in der Autokratie das Prinzip der Herrschersouveränität: das Staatsoberhaupt vereinigt in sich alle Staatsgewalt.“[408]

Nicht allzu weit entfernt von Kelsen ist Heller jedoch, wenn er hinzufügt, dass eine demokratisch aufgebaute Staatsorganisation im Ergebnis „allen Angehörigen des Staatsvolkes ein in der Wirklichkeit allerdings sehr verschiedenes Mass von ‚Freiheiten‘, d.h. von gesellschaftlicher und politischer Macht sichert“.[409]

Im Laufe der Zwischenkriegszeit begann es im Anschluss an Kelsen und andere also immer mehr üblich zu werden, zwischen demokratischen und autoritären Typen politischer Systeme zu unterscheiden, wenngleich sich für diese Dichotomie noch keine feste Begrifflichkeit etablieren konnte. Der Erfolg der Unterscheidung lag in der Bestätigung, die sie in der politischen Wirklichkeit fand. Europa schien zwischen Demokratien und Diktaturen geteilt. Diese Lage beschreibt Karl Loewenstein 1935 in einem Aufsatz mit dem bezeichnenden Titel „Autocracy Versus Democracy in Contemporary Europe“. Auch Ernst Simon beobachtet 1938 in Europa einen „great clash of ideas“,[410] einen großen „conflict between the two faiths: that of the democrat, who holds that man is an end in himself […]; and that of the new dictators glorying in power and war, hating and despising the ‚humanitarian weakness‘ of democracy“.[411] Vom Erfolg der neuen Unterscheidung zeugt auch die 1939 formulierte Sorge des nationalsozialistischen Juristen Paul Ritterbusch, die Dichotomie sei dabei, zur „communis opinio“ zu werden.[412] Ritterbusch warnt vor dem zunehmenden Einfluss der neuen Dichotomie, die den Nationalsozialismus als Diktatur diffamiere und „die man von der Wissenschaft bis zu der gröbsten und primitivsten Hetzpropaganda mit

407 Vgl. ebd.: 22 ff.; Hermens 1964: 39 f.
408 Heller 1934: 246.
409 Ebd.: 248.
410 Simon 1938b: 14.
411 Simon 1938a: 9.
412 Ritterbusch 1939: 11 f.

allen Mitteln zur allgemeinen Überzeugung zu erheben versucht".[413] Der von Ritterbusch befürchtete Trend zur Demokratie-Diktatur-Unterscheidung hielt jedoch an.

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg blieb die Demokratie-Diktatur-Unterscheidung als grundlegende Basisdichotomie erhalten. Sowohl die Gegenüberstellung beider Typen politischer Systeme als auch ihre weiterhin ungeklärte, variierende Benennung setzten sich fort. Einen neuen Vorschlag machte 1956 Günter Dürig (1920–1996). Er unterscheidet Demokratien und Monokratien.[414] Mit dieser Terminologie möchte er darauf reagieren, dass die Begrifflichkeit der klassische Zweiteilung von Republik und Monarchie angesichts des Auftretens „moderner Führersysteme", [415] die man nicht mehr als Republiken bezeichnen könne und mit Blick auf Monarchien, die längst keine absoluten Ein- oder Alleinherrschaften mehr seien, nicht mehr praktiziert werden könne.[416] Gerade hinsichtlich der parlamentarischen Monarchie bleibt Dürigs Dichotomie Demokratie versus Monokratie jedoch unbefriedigend. Denn zur Monokratie zählt er, neben der absoluten Monarchie und verschiedenen Formen der Diktatur, auch die parlamentarische Monarchie, obwohl letztere doch „nicht mehr eigentlich den Monokratien zuzurechnen" sei.[417] Ebenso unklar bleibt auf der Seite der Demokratie, ob neben westlichen Demokratien auch sozialistische Volksrepubliken dieser Kategorie zuzuordnen seien. Aufgrund des „äußerlich oft gar nicht sehr von gewohnten Formulierungen abweichenden Wortlauts der Verfassungen"[418] in Volksdemokratien tut sich der Jurist Dürig in dieser Frage schwer. Hier ist immer noch die starke Fixierung der juristischen Staatslehre auf den Rechtstext zu erkennen. Dürig meint, die Staatslehre sei heute „nicht mehr so rechtspositivistisch",[419] hält aber fest:

> „Die Methode der Staatsformenlehre ist trotz aller Orientierung zur Sozialwissenschaft hin nach wie vor die juristische Methode geblieben [...], d.h. der Standort der Macht im Staate wird danach bestimmt, wo nach dem Verfassungsrecht des Staates die Macht liegen soll."[420]

Einen wesentlich stärker politikwissenschaftlichen Ansatz bringt wenig später Karl Loewenstein (1891–1973) ein.[421] In seiner „Verfassungslehre" von 1959, die auf Englisch bereits 1957 unter dem Titel „Political Power and the Governmental Process" veröffentlicht wurde, setzt auch er sich zunächst von der klassischen Staatsformenlehre ab:

---

413 Ebd.: 13 f.
414 Vgl. Friske 2007b: 17.
415 Dürig 1956: 743.
416 Vgl. ebd.: 743 f.
417 Ebd.: 745.
418 Ebd.: 750.
419 Ebd.: 743.
420 Ebd.
421 Vgl. Friske 2007b: 17; Riescher et al. 2011: 45 ff.

> „Der Weg zu der dringend gebotenen Neuorientierung ist immer noch durch die konventionelle Terminologie versperrt. Die beiden traditionellen Einteilungsschemata [d.h. die Dreiteilung und die Zweiteilung, T.H.] sind heute gänzlich wertlos […]. Ohne Rücksicht auf die in den Regierungsinstitutionen verkörperten Werte stellen sie nur auf das äußere Gerüst des Regierungsaufbaus ab und lassen die eigentliche Dynamik des Machtprozesses außer acht.“[422]

Loewenstein betont, dass politische Systeme „nicht allein nach Maßgabe der in ihren Verfassungen vorgesehenen Institutionen und Techniken“ kategorisiert werden dürften und fordert eine stärkere „Analyse der politischen Realität des Regierungsprozesses“.[423] Sein Vorschlag für eine „brauchbare Klassifizierung“[424] konzentriert sich auf die Macht:

> „Der entscheidende Unterschied zwischen den verschiedenen politischen Systemen besteht darin, daß die Macht in verschiedenen Stufen des Regierungsprozesses entweder mehreren an sich unabhängigen Machtträgern zugewiesen und somit unter ihnen zur gemeinsamen Herrschaftsausübung verteilt ist, oder daß die Herrschaftsausübung in einem einzigen Machtträger vereinigt und von ihm monopolisiert wird.“[425] „Die Unterscheidung der geteilten Ausübung der politischen Macht und der geteilten Kontrolle derselben von der konzentrierten Machtausübung ohne Kontrolle schafft den Begriffsrahmen für die grundlegende Dichotomie der politischen Systeme in Konstitutionalismus und Autokratie.“[426]

Es werden also autokratische Systeme, in denen ein einzelner Machtträger – sei es eine Person, eine Partei oder eine Versammlung – die Macht ohne Kontrolle ausübt und konstitutionelle Systeme, in denen mehrere Machtträger existieren, die sich gegenseitig kontrollieren, gegenübergestellt.[427] Die Begriffe „Konstitutionalismus“ und „Autokratie“ sind dabei für Loewenstein nicht in Stein gemeißelt. „Polykratie“ und Monokratie“ seien eigentlich besser geeignete, allgemein aber weniger gebräuchliche Begriffe und deshalb hier nicht verwendet worden.[428] In früheren Veröffentlichungen spricht Loewenstein auch von „democracy“ und „autocracy“ (1935)[429] bzw. von „political democracy“ und „autocracy“ (1946).[430] Kein Zweifel besteht darüber, dass Loewenstein – ein Förderer der Demokratiewissenschaft der Nachkriegszeit – normativ jeweils der ersten Option, der Demokratie bzw. dem demokratischen Verfassungsstaat, den Vorzug gab. Der Loewenstein-Experte Markus Lang nennt Loewensteins Verfassungslehre insoweit „normativ aufgeladen“.[431]

---

422 Loewenstein 1969: 21 f. Vgl. Riescher et al. 2011: 46.
423 Loewenstein 1969: 19.
424 Ebd.: 26.
425 Ebd.: 12.
426 Ebd.: 26 f.
427 Vgl. Riescher et al. 2011: 46.
428 Vgl. Loewenstein 1969: 13.
429 Vgl. Loewenstein 1935.
430 Vgl. Lang 2007: 43, 230.
431 Lang 2004: 294. Vgl. Riescher et al. 2011: 47.

Mit seiner Konstitutionalismus-Autokratie-Unterscheidung glaubt Loewenstein grundsätzlich „alle Regierungssysteme der Vergangenheit und Gegenwart“ [432] einfangen zu können. Um zugleich eine stärkere Differenzierung zu ermöglichen, stellte er unterhalb dieser Grunddichotomie auch verschiedene Subtypen auf,[433] die in dieser Form aber heute kaum noch Verwendung finden. Nachhaltige Wirkung erzielte hingegen seine „basic dichotomy“ [434] von Konstitutionalismus und Autokratie. „Loewensteins Staatsformen-Typologie stellte“, so Alexander Gallus, „einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Etablierung der bis heute dominanten Demokratie-Diktatur-Dichotomie in der Politikwissenschaft dar.“[435] Nach Loewenstein wurde sie von vielen Politikwissenschaftlern, etwa von Ernst Fraenkel, Georg Brunner oder Adam Przeworski, zugrundegelegt.[436]

Unmittelbar an Loewenstein angeknüpft haben Otto Heinrich von der Gablentz und Theo Stammen. Von der Gablentz (1898–1972) unterscheidet 1965 nach dem institutionellen Aufbau politischer Systeme Demokratien und Diktaturen. Er schreibt: „Nach dem jeweiligen Verhältnis von Herrschaft und Genossenschaft können wir mit Karl Loewenstein zwei Hauptgruppen unterscheiden: die Demokratie mit prinzipiellem Vorrang der Genossenschaft und die Autokratie mit prinzipiellem Vorrang der Herrschaft.“[437] Auch Theo Stammen orientiert sich 1967 explizit an Loewenstein und unterscheidet grundsätzlich konstitutionelle und autokratische Formen politischer Ordnung.[438] Dabei versieht er diese Unterscheidung, wie er selbst sagt, „auf ähnliche Weise wie Karl Loewenstein mit einem wertenden Akzent“ zugunsten konstitutioneller Systeme.[439] Gleichzeitig will Stammen Loewensteins starke Konzentration auf die Frage der Macht aufbrechen und kombiniert dessen Grunddichotomie mit einem andere Aspekte einbeziehenden Modell Manfred Hättichs.[440]

Winfried Steffani und Ernst Fraenkel waren ebenfalls bemüht, mit ihren Demokratie-Diktatur-Dichotomien über die von Loewenstein betonte Frage von Machtteilung und Machtkonzentration hinauszugehen. So bedeutet für Winfried Steffani (1927–2000) Demokratie weit mehr als Gewaltenteilung und Mehrheitsprinzip. Er betont 1962, dass die Demokratie von einem pluralistischen Gemeinwesen lebe, in dem Grundrechte rechtsstaatlich geschützt seien und nicht zur Disposition der Mehrheit stünden: „Die Demokratie

432 Loewenstein 1969: 27.
433 Vgl. ebd.: 50 ff., 67 ff.
434 Loewenstein 1957: 13.
435 Gallus 2007: 38. Vgl. Friske 2007b: 17; Riescher et al. 2011: 47.
436 Zu den genannten Personen siehe unten.
437 Gablentz 1965: 116 f.
438 Vgl. Stammen 1967: 22, 24; Friske 2007b: 17.
439 Stammen 1972: 51.
440 Vgl. ebd.: 45 ff.; Stammen 1967: 21 ff. Zu Hättichs Modell siehe unten, S. 105 f.

findet demgemäß ihre höchste Ausprägung und wahre Entfaltung als freiheitssicherndes Herrschaftssystem erst in der Form des pluralistischen Rechtsstaates.“[441] Dies führt ihn zu einer begrifflich etwas komplizierten Gegenüberstellung: „Das staatliche Leitbild des freiheitlichen Gemeinwesens des ‚Westens‘ ist […] der demokratisch-pluralistische Rechtsstaat. Ihm steht als Gegenmodell der autokratisch-totalitäre Diktaturstaat [...] gegenüber.“ [442] Demokratisch-pluralistischer Rechtsstaat und autokratisch-totalitärer Diktaturstaat sind für Steffani damit die beiden „extremen Modelle“, zwischen denen in der Realität natürlich vielfältige Zwischenformen denkbar sind.[443]

Auch Ernst Fraenkel (1898–1975) geht 1970 bei seiner Unterscheidung von demokratischen und diktatorischen politischen Systemen über die Organisation des Regierungssystems hinaus. Mit Blick auf die politischen Systeme der BRD und der DDR stellt er vier Prüffragen, nämlich 1. ob das Herrschaftssystem autonom (aus sich heraus, vom Volk ausgehend) oder heteronom (von außen, durch einen Zweck) legitimiert ist, 2. ob das Gesellschaftssystem heterogen (vielgestaltig) oder homogen (einheitlich) strukturiert ist, 3. ob das Regierungssystem pluralistisch oder monistisch organisiert ist und 4. ob das Rechtssystem unverbrüchlich oder unter Vorbehalt besteht.[444] Dies führt zu einem Modell mit relativ großer Reichweite:

> „Es stehen sich […] zwei idealtypische Staatsgebilde gegenüber, die auf diametral verschiedenen Verfassungsgrundsätzen basiert sind: der Idealtyp des autonom legitimierten, heterogen strukturierten, pluralistisch organisierten Rechtsstaats und der Idealtyp der heteronom legitimierten, homogen strukturierten, monistischen, d.h. aber totalitär organisierten Diktatur.“[445]

Fraenkels Unterscheidung mit Hilfe von Prüffragen weist in Richtung moderner Typologien, die ihre Typen durch Merkmale voneinander abgrenzen. Ein Beispiel hierfür ist die Typologie von Georg Brunner (1936–2002). Brunner unterscheidet 1979 Demokratien und Diktaturen mit Hilfe von abstrakten Merkmalen.[446] Im Zentrum steht dabei die Herrschaftsstruktur, die er mit drei primären Merkmalen bestimmt (siehe Tabelle 8). Die sekundären Merkmale des Herrschaftsumfangs und der Herrschaftsausübung dienen insbesondere dazu, Untertypen und Übergangsformen näher zu differenzieren.[447] Die beiden Grundtypen, so Brunner, könne man auch anders benennen, er ziehe die Terminologie von Demokratie und Diktatur jedoch vor, da sie in der Politikwissenschaft

441 Steffani 1962: 256.
442 Ebd.
443 Ebd.: 256 f. Vgl. Friske 2007b: 17.
444 Vgl. Fraenkel 1973: 404 ff.
445 Ebd.: 404.
446 Vgl. Brunner 1979: 60 ff.; Mußler o.J. [1983]: 63; Gallus 2007: 39 f.
447 Vgl. Brunner 1979: 65 ff.

Tabelle 8: Demokratie-Diktatur-Unterscheidung nach Georg Brunner

	Demokratie	Diktatur
Primäre Unterscheidung der Herrschaftsstruktur:		
1. Herrschaftszentren	pluralistisch (mehrere Herrschaftszentren)	monistisch (ein Herrschaftszentrum)
2. Bestellung der Machtträger	autonom (vom Volk gewählt, bestellt)	heteronom (von außen bestimmt)
3. Einstellung des Volkes zu den Machtträgern	legitim (als rechtens anerkannt)	illegitim (nicht als rechtens anerkannt)
Sekundäre Unterscheidungsmerkmale:		
1. Herrschaftsumfang	limitiert (beschränkt)	absolut (unbeschränkt)
2. Herrschaftsausübung	moderiert (beschränkte Herrschaftsmittel)	exzessiv (unbeschränkte Herrschaftsmittel)

Eigene Darstellung.

mittlerweile weit verbreitet sei und „im allgemeinen Sprachgebrauch Assoziationen auszulösen geeignet ist, die den gemeinten Unterschieden relativ nahe kommen“.[448]

Eine neuere, ebenfalls auf Merkmale aufbauende, aber wesentlich minimalistischere Unterscheidung von Demokratie und Diktatur verfolgten 1996 und 2000 einige Autoren um Michael Alvarez und Adam Przeworski. Um von einer Demokratie sprechen zu können, müssen ihrer Typologie zufolge vier einfache Merkmale gegeben sein:

1. eine gewählte Regierung („The chief executive must be elected“[449]),
2. eine gewählte Legislative („The legislature must be elected“[450]),
3. ein Zwei- oder Mehrparteiensystem („There must be more than one party“[451]) sowie
4. tatsächliche Machtalernation zwischen den politischen Lagern („there is a real possibility for the opposition to win and assume office“[452]).

448 Ebd.: 65.
449 Przeworski et al. 2000: 19. Vgl. Alvarez et al. 1996: 7.
450 Przeworski et al. 2000: 19. Vgl. Alvarez et al. 1996: 7.
451 Przeworski et al. 2000: 20. Vgl. Alvarez et al. 1996: 8.
452 Przeworski et al. 2000: 29. Vgl. Alvarez et al. 1996: 13 f.

Werden die Merkmale vorgefunden, handelt es sich um eine Demokratie – trifft ein Merkmal nicht zu, hat man es mit einer Diktatur zu tun. Die Diktatur wird also nicht selbst charakterisiert, sondern negativ als „Nicht-Demokratie“ definiert.[453] Natürlich werden die vier genannten Merkmale näher bestimmt und beispielsweise genaue Anforderungen an die Art und Weise der Wahl der Regierung formuliert, trotzdem liegt insgesamt ein relativ schlichtes Modell vor.[454] Die Autoren sind sich dessen bewusst und räumen offensiv ein, dass sie viele Aspekte, wie Fragen der Grundrechte oder der Verantwortlichkeit der Regierenden, nicht berücksichtigen: „our approach is minimalist“.[455] Zugleich liegt gerade in der Reduktion der besondere Reiz des Modells. Durch die einfachen, gut zu operationalisierenden und damit messbar gemachten Merkmale werden – und darauf kommt es den Autoren an – quantitative Studien möglich, bei denen einzelne Länder relativ leicht zugeordnete werden können. Hier zeigt sich ein deutlicher Wandel der Demokratie-Diktatur-Unterscheidung von der groß angelegten, mit dem gesamten abendländischen Erfahrungswissen argumentierenden, normativ gesättigten und zugleich methodisch eher freihändigen Unterscheidung Loewensteins hin zum minimalistischen, auf Messbarkeit hin konstruieren, methodisch sorgsam konzipierten und normativ fast schon distanzierten Modell von Alvarez und Przeworski.

Trotz aller Unterschiede in der Konzeption und auch trotz einer beachtlichen Bandbreite der Terminologie, die sich interessanterweise erstaunlich lange gegen die allgemein geläufigen Begriffe von Demokratie und Diktatur gestellt hat, scheint doch bei allen hier vorgestellten Modellen – von Kelsen bis Przeworski – das gemeinsame Schema eines Grundgegensatzes von demokratischen und diktatorischen Systemen durch.[456] Ohne allzu grobe Simplifizierung kann gesagt werden, dass sich über die verschiedenen Ausprägungen hinweg seit den 1920er Jahren die Demokratie-Diktatur-Unterscheidung als Grundunterscheidung etabliert hat. „Der unterschiedliche Sprachgebrauch“, so Karl-Heinz Naßmacher, „darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich die Mehrzahl der Typenbildungen an einem Gegensatzpaar orientiert, daß etwas vereinfacht mit den Begriffen Demokratie und Diktatur umschrieben werden kann“.[457]

Zur Herausbildung dieser Dichotomie hat eine Vielzahl von Autoren beigetragen, von denen einige der einflussreicheren hier näher beleuchtet wurden. Weitere Vertreter, wie R.

453 „We treat dictatorship simply as a residual category, perhaps better denominated as ‚not democracy‘“ (Alvarez et al. 1996: 6).

454 Kritisch hierzu: Merkel et al. 2003: 34 f.

455 Przeworski et al. 2000: 35. Vgl. ebd.: 33 ff.; Alvarez et al. 1996: 18 ff. Auf den Punkt gebracht hat Przeworski sein minimalistisches Demokratieverständnis in folgendem definitorischen Satz: „Democracy is a system in which parties lose elections“ (Przeworski 1991: 10).

456 Vgl. Friske 2007b: 17 f.

457 Naßmacher 1973: 16.

M. MacIver,[458] Theodor Eschenburg,[459] John H. Herz und Gwendolen M. Carter,[460] Norberto Bobbio,[461] Eckhard Jesse[462] oder Armin Pfahl-Traughber[463] können genannt werden (eine Übersicht zu den Vertretern der Demokratie-Diktatur-Unterscheidung bietet Tabelle 9). Besondere Wirkung im Sinne von Klassikern haben unter all den Autoren vor allem zwei Protagonisten entfaltet: Hans Kelsen und Karl Loewenstein. Kelsen kann mit seiner Konzeption der frühen 1920er Jahre als Begründer der neuen Demokratie-Diktatur-Unterscheidung gelten, während Karl Loewenstein mit seinem Modell in den 1950er Jahren wesentlich zur Etablierung der Dichotomie in der Politikwissenschaft der Nachkriegszeit beigetragen hat. Beide waren in ihren Anfängen stark von Georg Jellinek geprägte Juristen, die über die Emigration nach Amerika zu Politikwissenschaftlern wurden und so gewissermaßen symbolisch für die Entwicklung von der rechtswissenschaftlichen Staatsformenlehre zur politikwissenschaftlichen Regierungsformenforschung stehen. Denn wie gezeigt ging mit der Ablösung der klassischen Zweiteilung durch die Demokratie-Diktatur-Unterscheidung generell eine schrittweise Verdrängung der Rechtswissenschaft durch die Politikwissenschaft im Bereich der Unterscheidung von Typen politischer Systeme einher. Alexander Gallus spricht von einer „Rückeroberung des Staates und der Staatsformenlehre“.[464]

---

458 MacIver unterscheidet zunächst grundsätzlich Demokratie und Oligarchie (vgl. MacIver 1961: 149 ff.; MacIver 1953: 127 ff.), kommt dann aber zum Schluss, dass der eigentliche Gegensatz zwischen Demokratie und Diktatur besteht: „Hence in the broader perspective the alternatives that now confront the world are in effect the non-authoritarian structure of evolutionary socio-capitalistic democracy and the authoritarian structure of dictatorship“ (MacIver 1961: 174; vgl. ebd.: 225; MacIver 1953: 146, 181; MacIver o.J. [1947]: 168).

459 Eschenburg unterscheidet Demokratie und Diktatur als Grundformen politischer Systeme. „Die einfachste Einteilung ist die zwischen den beiden Grundformen: Machtaufbau von unten nach oben einerseits, Machtorganisation von oben nach unten andererseits. Entweder geht die Staatsgewalt vom Volke aus […] oder aber die Regierung, ob sie nun von einem einzelnen oder von mehreren ausgeübt wird, steht über dem Volk“ (Eschenburg 1956: 275; vgl. ebd.: 275 ff.).

460 Herz und Carter unterscheiden Demokratie und Diktatur: „Grundtypen der heutigen politischen Welt sind nach Ansicht der Verfasser Demokratie und Diktatur“ (Herz, Carter 1962: 7; vgl. ebd.: 202 f.). Etwas inkonsequent ist die Einteilung insofern, als zwischenzeitlich auch vom Gegensatz Demokratie versus Totalitarismus gesprochen wird (vgl. ebd.: 15 ff.) und an anderer Stelle Einparteiendiktatur, Parlamentarismus und Präsidentialismus als die drei „besonders bedeutsamen Formen“ politischer Systeme differenziert werden (ebd.: 28).

461 Neben seinem Buch „Democracy and Dictatorship“ (Bobbio 1997) äußert sich Bobbio auch in „Die Zukunft der Demokratie“ zu diesem Grundgegensatz. Er definiert dort „Demokratie im Gegensatz zu allen Formen autokratischer Regierung“ (Bobbio 1988a: 8) als politisches System, in dem politische Entscheidungen unter direkter oder indirekter Einbeziehung „einer sehr hohen Anzahl von Bürgern“, auf Basis eines liberalen Rechtsstaates und in der Regel mit Mehrheit getroffen werden (ebd.: 10).

462 Zu Jesse siehe unten, S. 103.

463 Pfahl-Traughber unterscheidet im Anschluss an Ernst Fraenkel und Karl R. Popper Demokratie und Diktatur. Vgl. Pfahl-Traughber 2007: 227.

464 Gallus 2007: 36.

Tabelle 9: Vertreter der Demokratie-Diktatur-Unterscheidung

- **Hans Kelsen** unterscheidet (1920/25 und später) Demokratie und Autokratie
- **Richard Thoma** unterscheidet (1923 und später) Demokratie und Privilegienstaat
- **Ferdinand Aloys Hermens** unterscheidet (1931/64) Demokratie und Herrschaftsstaat
- **Hermann Heller** unterscheidet (1934) Demokratie und Autokratie
- **R. M. MacIver** unterscheidet (1947 und später) Demokratie und Diktatur/Oligarchie
- **Günter Dürig** unterscheidet (1956) Demokratie und Monokratie
- **Theodor Eschenburg** unterscheidet (1956) Demokratie und Diktatur
- **Karl Loewenstein** unterscheidet (1957/59) Konstitutionalismus und Autokratie
- **Winfried Steffani** unterscheidet (1962) demokratisch-pluralistischer Rechtsstaat und autokratisch-totalitärer Diktaturstaat
- **John H. Herz und Gwendolen M. Carter** unterscheiden (1962) Demokratie und Diktatur/Totalitarismus
- **Otto Heinrich von der Gablentz** unterscheidet (1965) Demokratie und Autokratie
- **Theo Stammen** unterscheidet (1967) konstitutionelle und autokratische Ordnungsformen
- **Ernst Fraenkel** unterscheidet (1970) Demokratie und Diktatur
- **Georg Brunner** unterscheidet (1979) Demokratie und Diktatur
- **Norberto Bobbio** unterscheidet (1997) Demokratie und Diktatur
- **Adam Przeworski, Michael Alvarez und andere** unterscheiden (1996/2000) Demokratie und Diktatur
- **Eckhard Jesse** unterscheidet (1997/2007) Demokratie und Diktatur
- **Armin Pfahl-Traughber** unterscheidet (2007) Demokratie und Diktatur

Eigene Darstellung. Die Tabelle ist chronologisch nach dem Jahr der Veröffentlichung (Zahl in Klammern) der jeweiligen Hauptschrift geordnet.

Mit dieser Umorientierung von der juristischen Staatslehre zur politikwissenschaftlichen Regierungsformenforschung und der damit verbundenen Etablierung der modernen Demokratie-Diktatur-Dichotomie gelang es dem wissenschaftlichen Diskurs, die Kluft zwischen überlieferter Begrifflichkeit und erlebtem Kontext zu schließen. Die Unterscheidung von Demokratie und Diktatur entsprach in der zeitgenössischen Wahrnehmung eher den politischen Realitäten der europäischen Zwischenkriegszeit als die klassische Zweiteilung und vermochte auch nach dem Zweiten Weltkrieg die Wirklichkeit des Ost-West-Gegensatzes abzubilden. In vielen Demokratie-Diktatur-Unterscheidungen, etwa bei Winfried Steffani oder Ernst Fraenkel, spiegelt sich auch die ideologische Auseinander-

setzung des Kalten Krieges wider. Insofern war die Unterscheidung im besten Sinne „zeitgemäß“. Demokratie versus Diktatur – das war politisch wie politikwissenschaftlich die dominierende Dichotomie der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Und sie scheint es einstweilen zu bleiben.

1.2.2 Alternative Grundunterscheidungen

Nicht verschwiegen werden soll, dass neben der Unterscheidung von Demokratie und Diktatur auch andere Modelle zur grundlegenden Klassifikation politischer Systeme entwickelt wurden. In erster Linie ist hier die Unterscheidung von Demokratie, Autoritarismus und Totalitarismus zu nennen. Hintergrund dieser dreigliedrigen Einteilung ist, dass nach dem Zweiten Weltkrieg unter dem Eindruck von Nationalsozialismus und Stalinismus viele Autoren den Totalitarismus als eigene, dritte Kategorie betrachteten.[465] Hannah Arendt hebt 1951 in „The Origins of Totalitarianism“ die besondere Rolle des Terrors im Totalitarismus hervor und betont, „daß die Institutionen der totalen Herrschaft nicht nur radikaler, sondern prinzipiell verschieden von den Formen politischer Unterdrückung sind, die uns als Despotie, Tyrannis und Diktatur aus Vergangenheit und Gegenwart bekannt sind“.[466] Auch Carl Joachim Friedrich spricht 1957 von Totalitarismus als einer „neuen Art von Staat“,[467] den er als spezielles Phänomen der modernen, technischen Industriegesellschaft betrachtet. Friedrich entwickelt zusammen mit Zbigniew Brzeziński sechs (bis heute vielzitierte[468]) Merkmale totalitärer Systeme: eine umfassende Ideologie, eine hierarchisch gegliederte Massenpartei, eine terroristische Geheimpolizei, ein Nachrichtenmonopol des Staates, ein staatliches Waffenmonopol und eine zentral gelenkte Wirtschaft.[469] Friedrich und Brzeziński sind der Auffassung,

> „daß weder die orientalische Despotie, noch die absolute Monarchie Europas, weder die Tyrannis der griechischen Stadt-Staaten, noch auch das römische Kaiserreich oder die Diktatur Napoleons diese Verbindung von Wesenszügen zeigen, obwohl der eine oder andere dieser Züge sich in abgeschwächter Form findet.“[470] „Die totalitäre Diktatur ist eine neuartige Entwicklung, noch nie hat es etwas ihr wirklich Entsprechendes in der Vergangenheit gegeben.“[471] „Autokratien der Vergangenheit

465 Vgl. Friske 2007b: 18.
466 Arendt 1991: 703. Vgl. Arendt 1951: 376 ff.
467 Friedrich 1957: 13.
468 Vgl. etwa Rensmann et al. 2011: 42; Gellner, Glatzmeier 2004: 101 ff.; Pfahl-Traughber 2007: 228; Merkel et al. 2003: 32; Stykow 2007: 62; Brooker 2009: 19.
469 Vgl. Friedrich 1957: 19 f.
470 Ebd.: 20.
471 Ebd.: 17.

waren nicht annähernd so entsetzlich, wie die totalitäre Diktatur unserer Zeit es geworden ist.“[472]

Aus dieser Wahrnehmung der Einzigartigkeit ergaben sich Unterscheidungsmodelle, die den Totalitarismus nicht als Unterform der Diktatur betrachteten, sondern ihn eigenständig neben Demokratie und Diktatur aufführten. Relativ frühe Vertreter der Triade Demokratie-Autoritarismus-Totalitarismus sind Reinhard Kuhn und Bernard Crick. Kuhn unterscheidet 1967 nach dem „tatsächlichen Verhältnis zwischen Regierenden und Regierten“[473] demokratische, autoritäre und totalitäre Regierungsformen.[474] Crick differenziert ab 1968 in verschiedenen Publikationen totalitäre, autoritäre und republikanische Typen politischer Systeme[475] („Republikanisch“, so Crick, „ist ein viel umfassenderer und genauerer Terminus als demokratisch“[476]). Zu den jüngeren Vertretern dieser Einteilung gehören Wolfgang Merkel und Hans-Joachim Lauth. Merkel unterscheidet 1999 in seinem einflussreichen Werk „Systemtransformation“ anhand von sechs Merkmalen (Herrschaftslegitimation, Herrschaftszugang, Herrschaftsmonopol, Herrschaftsstruktur, Herrschaftsanspruch und Herrschaftsweise) demokratische, autoritäre und totalitäre Systeme.[477] Autoritäre und totalitäre Systeme rechnet er allerdings dem gemeinsamen Typ der autokratischen Systeme zu.[478] In gewisser Weise bleibt damit die bekannte Gegenüberstellung demokratischer und autokratisch-diktatorischer Systeme erhalten, weshalb – wie Alexander Gallus richtig bemerkt – „sich Merkels System qualitativ nicht vom Zweierschema unterscheidet“.[479] Noch inkonsequenter erscheint das Modell von Hans-Joachim Lauth, das er in einem Beitrag mit dem Titel „Regimetypen: Totalitarismus – Autoritarismus – Demokratie“ vorstellt. Lauth geht darin überaschenderweise, und anders als es der Titel vermuten lässt, zunächst von „den Grundtypen von Diktatur und Demokratie“ aus,[480] meint später jedoch, es sei „nicht sehr befriedigend“, alle diktatorischen Herrschaftsformen „dem gleichen Regimetypus zuzuordnen“.[481] Dies führt ihn zu einem Modell, das demokratische, autoritäre und totalitäre Regimetypen danach unterscheidet, ob politische Freiheit, politische Gleichheit sowie politische und rechtliche Kontrolle gegeben, partiell gegeben oder nicht gegeben sind.[482] Autoritäre und totalitäre Systeme sind demnach eigenständige Regimetypen. Zugleich sind sie allerdings insofern

472 Ebd.: 13.
473 Kuhn 1967: 28.
474 Vgl. ebd.: 28 ff.
475 Vgl. Crick 1975: 106 ff.; Crick 1968: 6 ff.
476 Crick 1975: 107.
477 Vgl. Merkel 1999: 25 ff.
478 Vgl. ebd.: 34 ff.
479 Gallus 2007: 41.
480 Lauth 2006: 91.
481 Ebd.: 100.
482 Vgl. ebd.: 101.

nur untergeordnete Typen, als sie, ähnlich wie bei Merkel, unter dem Oberbegriff „autokratische Regime“ zusammengefasst werden: „Beide lassen sich“, so Lauth, „unter den Begriff ‚autokratische Regime‘ […] subsumieren und von der Demokratie (als nicht-demokratische Regime) abgrenzen.“[483] Hier wäre es womöglich konsequenter gewesen, Autoritarismus und Totalitarismus von vorneherein nicht als grundlegende Regimetypen, sondern als Subtypen der Diktatur zu betrachten.

Die Unterscheidung Demokratie-Autoritarismus-Totalitarismus ist ein vergleichsweise verbreitetes Modell unter den alternativen Einteilungen, hat aber – anders als Petra Stykow meint – die weiterhin dominante Demokratie-Diktatur nicht verdrängt.[484] Im Gegenteil: Seit der Globus nicht mehr strikt in Erste, Zweite und Dritte Welt aufgeteilt ist – diese Aufteilung spiegelte die Triade in gewisser Weise wider – scheint sie nur noch eingeschränkt verwendet zu werden. So hielt es etwa Eckhard Jesse nach Ende des Kommunismus für richtig, seine Demokratie-Autoritarismus-Totalitarismus-Unterscheidung aus dem Jahr 1985[485] aufzugeben und 1997 sowie 2007 in Richtung der Demokratie-Diktatur-Unterscheidung einzulenken.[486] Die von ihm früher vertretene dreigliedrige Einteilung sei heute, so Jesse, „angesichts der revolutionären Ereignisse in den einstmals kommunistischen Staaten seit Ende der achtziger Jahre weitgehend überholt“.[487] Theoretisch gegen die Dreiteilung spricht, dass totalitäre Regime im Grunde „nur“ Staat und Gesellschaft zur Gänze durchdringende Regime sind – unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung. Theoretisches Gegenüber des totalen (allumfassenden) Staates ist nicht der demokratische, sondern der liberale (zurückgenommene) Staat.[488] Insofern gilt Totalitarismus heute zu Recht vielfach nicht als dritter Typ neben Demokratie und Diktatur, sondern vor allem als Spezialfall der Diktaturforschung: Autoritäre und

483 Ebd.: 98.

484 Stykow behauptet: „Während um die Mitte des 20. Jahrhunderts die ‚(totalitäre) Diktatur‘ den gebräuchlichen Gegenbegriff zur Demokratie darstellte […], setzte sich später eine dreigliedrige Typologie politischer Systeme durch, die demokratische, autoritäre und totalitäre Regime unterschied“ (Stykow 2007: 59). Zugleich spricht sie von Demokratie und Autoritarismus als „den beiden Grundtypen politischer Systeme“ (ebd.: 58) und meint: „Um politische Systeme zu vergleichen, werden sie zunächst danach unterschieden, ob sie ‚demokratisch‘ oder ‚nicht-demokratisch‘ bzw. ‚autoritär‘ sind“ (ebd.: 46).

485 Vgl. Jesse 1985.

486 Vgl. Friske 2007b: 18. 1997 schreibt Jesse: „es liegt eine Dichotomie […] vor. Der maßgebliche Gegensatz ist der zwischen dem demokratischen Verfassungsstaat und der Diktatur: Staaten mit monistischer Struktur stehen solchen mit pluralistischer gegenüber“ (Jesse 1997: 257). 2007 unterscheidet Jesse funktionierende und defekte Demokratien einerseits sowie autoritäre und totalitäre Diktaturen andererseits (vgl. Jesse 2007: 350 ff.).

487 Jesse 1997: 240.

488 Dahingehend: Zippelius 2010: 225. Vgl. Friske 2007b: 18. Zur Frage des Verhältnisses von Demokratie und Totalitarismus vgl. Steffani 1962: 256; Hättich 1967: 11 f.; Talmon 1952.

totalitäre Systeme werden meist als die beiden wichtigsten Subtypen der Diktatur angesehen.[489]

Eine zweite große Gruppe alternativer Einteilungen stellen entwicklungstheoretische Klassifikationsmodelle dar. Wie schon in der klassischen Staatsformenlehre des 19. Jahrhunderts hat man nach dem Zweiten Weltkrieg versucht, Typen politischer Systeme nach ihrem Entwicklungsstand zu klassifizieren. Ein Beispiel hierfür ist die Typologie von James S. Coleman, der 1960 sieben Formen politischer Systeme nach deren Entwicklungsstand unterscheidet: traditionelle Oligarchien, konservative Oligarchien, kolonial-rassische Oligarchien, Modernisierungsoligarchien, koloniale Endstadiumsdemokratien, tutoriale Demokratien und politische Demokratien.[490] Auch der Entwurf von Jean Blondel von 1969, in dem er vier Typen politischer Systeme differenziert – nämlich primitiv-traditionelle Gemeinwesen, Entwicklungsländer, kommunistische Systeme und liberale Demokratien –, enthält entwicklungstheoretische Implikationen.[491] 1974 haben ferner Dirk Berg-Schlosser, Herbert Maier und Theo Stammen in ihrer „Einführung in die Politikwissenschaft" eine – wie sie sagen – beschreibende Klassifikation „der häufigsten ‚Typen' politischer Systeme der Gegenwart"[492] vorgelegt und dabei „eine entwicklungstheoretische Perspektive gewählt".[493] Sie unterscheiden „von ‚traditionaleren' hin zu ‚moderneren' Systemen"[494] insgesamt neun Typen: 1. zeitgenössische „traditionale" Systeme, 2. statische Oligarchien, 3. modernisierende Oligarchien, 4. „prätorianische" Systeme, 5. Mobilisierungssysteme, 6. Erziehungsdemokratien, 7. faschistische Systeme, 8. kommunistische Systeme und 9. parlamentarisch-demokratische Systeme.[495] Berg-Schlosser und Stammen halten auch in der siebten Auflage von 2003 an dieser Einteilung fest.[496] Insgesamt aber sind solche entwicklungstheoretische Ansätze, die fast notwendigerweise mit normativen Hierarchisierungen einhergehen, eher auf dem Rückzug und hatten ihre Hochphase in den 1960er und 70er Jahren.

Ein neuerer, gänzlich ungewöhnlicher Einteilungsvorschlag kommt von Samuel Finer. In seinem dreibändigen Werk „The History of Government", das 1997 posthum erschien, blickt er auf die unterschiedlichsten Formen des Regierens in den letzten fünf Jahrtausenden zurück – von den sumerischen Stadtstaaten bis zum modernen Nationalstaat

489 Vgl. Friske 2007b: 18. Zu den Subtypen der Diktatur siehe unten, Kapitel 1.2.3.
490 Vgl. Coleman 1960: 559 ff.
491 Vgl. Blondel 1976: 123 ff.
492 Berg-Schlosser et al. 1974: 221.
493 Ebd.: 222.
494 Ebd.
495 Vgl. ebd.: 222 ff.
496 Vgl. Berg-Schlosser, Stammen 2003: 228 ff.

westlicher Prägung.[497] Seine Analyse führt ihn zu vier Haupttypen der Herrschaftsstruktur („main types of polity"[498]), die er vornehmlich nach dem Herrschaftszentrum benennt, nämlich: 1. *Palace* (Entscheidungsgewalt bei einem Individuum), 2. *Forum* (Entscheidungsgewalt bei Teilen oder Repräsentanten des Volkes), 3. *Nobility* (Entscheidungsgewalt bei einer privilegierten Klasse) und 4. *Church* (Entscheidungsgewalt bei religiösen Würdenträgern). Zu diesen vier reinen Typen treten die sechs Mischformen *Church/Nobility*, *Church/Forum*, *Church/Palace*, *Forum/Nobility*, *Palace/Nobility* und *Palace/Forum* (siehe Abbildung 3).[499] Dieses Modell ist vor allem aus historischer Perspektive geeignet, alle möglichen Herrschaftskonstellationen der Menschheitsgeschichte typologisch zu fassen, versteht sich aber auch als zeitloses, diachrones Klassifikationsinstrument und erfährt in letzter Zeit vermehrt Beachtung.[500]

Abbildung 3: Herrschaftsformen nach Samuel Finer

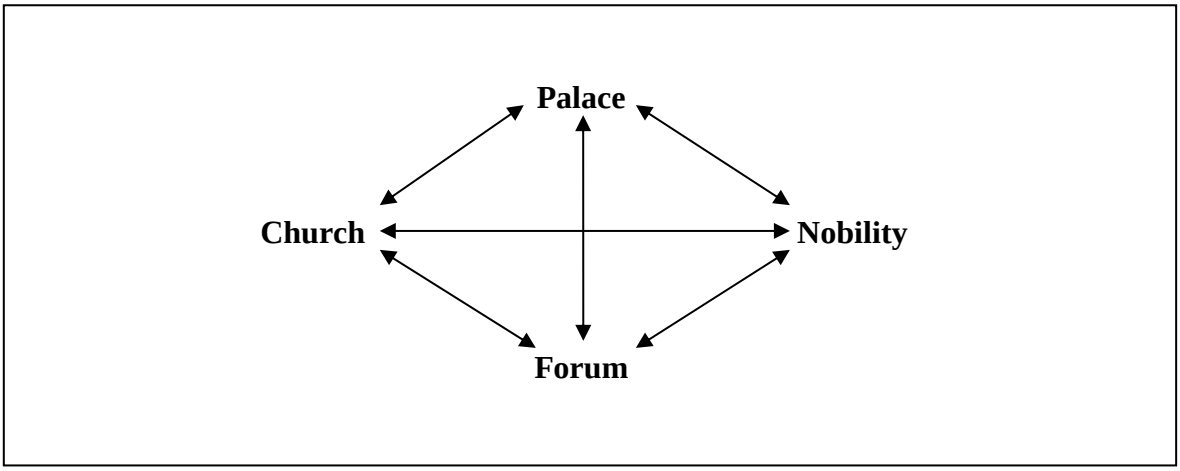

Darstellung nach: Finer 1997b: 37.

Weitere grundlegende Alternativmodelle, die in der Vergangenheit Aufmerksamkeit erlangten, sind heute in den Hintergrund getreten. So etwa die Einteilung von Carl Joachim Friedrich, der 1963 in „Man and His Government" 13 Herrschaftsformen – von der fragmentarischen Herrschaft der Anarchie bis zur absoluten Herrschaft der totalitären Diktatur – unterschied (siehe Tabelle 10)[501] und damit auf einige Resonanz stieß.[502] Von der Rezeption aufgegriffen[503] wurde auch das Modell von Manfred Hättich, der 1967 aus

497 Vgl. Finer 1997a; Riescher et al. 2011: 48 f.
498 Finer 1997b: 37.
499 Vgl. Ebd.
500 Vgl. Tilly 2005: 428; Tilly 2006: 14 f.; Riescher et al. 2011: 48 f.; Landman 2008: 8; Gerring 2012: 145.
501 Vgl. Friedrich 1963: 188 f.; Friske 2007b: 19.
502 Vgl. z.B. Waschkuhn 1997: 246; Waschkuhn 2008: 11; Wuthe 1977: 211.
503 Vgl. z.B. Stammen 1972: 45 ff.; Gellner, Glatzmeier 2004: 93 ff.; Naßmacher 1973: 21.

der Kombination der drei Merkmale Herrschaftsstruktur (monistisch oder pluralistisch), Willensbildung (monopolisiert oder konkurrierend) und Repräsentation (total oder partiell) sechs Grundmodelle politischer Ordnung entwickelte (siehe Tabelle 11).[504]

Vielen weitere Autoren haben Vorschläge für die grundlegende Klassifikation von Herrschafts- und Staatsformen vorgebracht, so beispielsweise Hans Nawiasky (1955),[505] Erwin Faul (1953),[506] Morris Janowitz (1964),[507] Robert A. Dahl (1966),[508] Guido Hischier (1987)[509] oder Harald Guthardt, Egon Schunck und Hans de Clerck (1995).[510] Keines dieser Modelle setzte sich jedoch durch. Wenn es um die prinzipielle Einteilung von Typen politischer Systeme geht, ist nach wie vor die Unterscheidung von Demokratie und Diktatur vorherrschend. Allenfalls die Triade Demokratie-Autoritarismus-Totalitarismus findet weiter eine gewisse Verbreitung. Detlev Jahn hat sicher unter dem Strich Recht, wenn er schreibt: „Heutige Klassifikationen von Regierungsformen bauen vor allem auf der Unterscheidung zwischen Demokratie und Diktatur auf."[511]

504 Vgl. Hättich 1967: 110 ff.; Hättich 1969: 41 ff.

505 Nawiasky unterscheidet zunächst, wie oben dargelegt, die Staatsformen der Monarchie und der Republik. Diese Unterscheidung beinhaltet für ihn jedoch eher formale Aspekte. Daneben unterscheidet er deshalb eine Reihe von empirisch zu beobachtenden Staatstypen, die ihm zur Beurteilung der tatsächlichen Machtverhältnisse bedeutsamer erscheinen. Zu den Staatstypen zählen u.a. aufgeklärter Absolutismus, älterer Liberalismus, moderne Demokratie, Sozialismus und Nationalismus. Vgl. Nawiasky 1955: 136 ff.; Nawiasky 1934.

506 Faul unterscheidet Einherrschaft (untergliedert in Monarchie und Diktatur) und Republik (untergliedert in demokratische und nicht-demokratische Republik). Vgl. Faul 1953: 25 ff.

507 Janowitz unterscheidet aus der Perspektive des militärischen Einflusses auf die Politik fünf Typen: 1. *authoritarian-personal control*, 2. *authoritarian-mass party*, 3. *democratic competitive and semicompetitive systems*, 4. *civil-military coalition* und 5. *military oligarchy*. Vgl. Janowitz 1965: 5; Apter 1967: 23.

508 Dahl entwirft eine Klassifikation mit drei Unterscheidungskriterien: 1. Legitimität der Regierung (sie ist entweder schwach [Tyrannis] oder stark [legitimes System]), 2. Autonomie der Subsysteme (sie ist entweder niedrig [unitarisches System] oder hoch [föderativ-pluralistisches System]) und 3. Zahl der endgültige Regierungsentscheidungen treffenden Personen (einer, wenige, viele oder gemischt). Daraus ergibt sich eine Klassifikation aus sechzehn möglichen Kombinationen. Vgl. Dahl 1966: 171 f.

509 Hischier unterscheidet in einer soziologischen Typologie, die politische und wirtschaftliche Elemente einbezieht, sieben Regimetypen, nämlich: traditionale, nationalistische, sozialistische, kapitalistische, administrativ-autosuffiziente, populistische und demokratische Regime. Vgl. Hischier 1987: 121 ff.

510 Guthardt/Schunck/de Clerck unterscheiden Monarchie, Republik und Diktatur (vgl. Guthardt et al. 1995: 27 ff.). Diktaturen seien zwar eigentlich auch Republiken oder Monarchien, „sie weisen jedoch so wesentliche Sondermerkmale gegenüber den typischen Monarchien und Republiken – die sie der Form nach sind bzw. bleiben – auf, daß es gerechtfertigt ist, sie neben diesen als eine besondere Gruppe von Staatsformen zu behandeln" (ebd.: 33).

511 Jahn 2006: 60.

Tabelle 10: Herrschaftsformen nach Carl Joachim Friedrich

1. Anarchy (Anarchie – fragmentarische Herrschaft)
2. Tribal rule of the king-priest type (Stammesherrschaft eines Priesterkönigs)
3. Despotic monarchy (Despotismus monarchischer Art über große Länder)
4. Oligarchy by the nobility, either by birth or cooption (Oligarchie des Adels)
5. Oligarchy by the wealthy (Oligarchie der Reichen)
6. Oligarchy by priesthood-theocracy (Oligarchie der Priesterschaft – Theokratie)
7. Direct democratic rule (Unmittelbare Demokratie)
8. Tyranny (Tyrannis)
9. Bureaucratic rule under a hereditary monarch (Bürokratische Herrschaft unter einem erblichen Monarchen)
10. Parliamentary-cabinet rule (Parlamentarische Kabinettsherrschaft)
    a. Aristocratic – nobility and wealth predominating (aristokratisch)
    b. Democratic – all classes included (demokratisch)
11. Presidential-congressional rule (Präsidentialismus)
12. Military dictatorship (including pretorian rule) (Militärdiktatur)
13. Totalitarian dictatorship (Totalitäre Diktatur)

Darstellung nach: Friedrich 1963: 189.

Tabelle 11: Sechs Grundmodelle politischer Ordnung nach Manfred Hättich

Typ	Herrschaftsstruktur	Willensbildung	Repräsentation
1.	Monistische Herrschaft	mit monopolisierter Willensbildung	und totaler Repräsentation
2.	Monistische Herrschaft	mit monopolisierter Willensbildung	und partieller Repräsentation
3.	Monistische Herrschaft	mit konkurrierender Willensbildung	und totaler Repräsentation
4.	Monistische Herrschaft	mit konkurrierender Willensbildung	und partieller Repräsentation
5.	Pluralistische Herrschaft	mit konkurrierender Willensbildung	und totaler Repräsentation
6.	Pluralistische Herrschaft	mit konkurrierender Willensbildung	und partieller Repräsentation

Eigene Darstellung nach: Hättich 1967: 110 ff. und Naßmacher 1973: 21. Erläuterung: Hättich kombiniert die drei Merkmale in allen möglichen Kombinationen. Nur die beiden (theoretisch ebenfalls denkbaren) Kombinationen der pluralistischen Herrschaft mit monopolisierter Willensbildung und totaler Repräsentation sowie der pluralistischen Herrschaft mit monopolisierter Willensbildung und partieller Repräsentation wären politisch unlogische Verbindungen und fallen daher heraus. Pluralistische Herrschaft ließe sich kaum mit monopolisierter Willensbildung verbinden.

1.2.3 Subunterscheidungen von Demokratie und Diktatur[512]

Anders stellt sich die Situation unterhalb der Ebene der grundlegenden Regimetypen dar. So dominant die Stellung der Demokratie-Diktatur-Unterscheidung als Grundunterscheidung ist, so vielfältig und bunt präsentierten sich die Subtypen beider Regimeformen. Diktatur und vor allem Demokratie kennen zahlreiche Untergliederungen.

Auf der Seite der Diktatur unterscheiden die meisten Autoren zwischen autoritärer und totalitärer Diktatur.[513] Diese Dichotomie geht in erster Linie auf Juan Linz zurück, der bereits 1964 in einer Studie über das franquistische Spanien Differenzen zwischen autoritären und totalitären Diktaturen festgestellt hatte.[514] In der einschlägigen Schrift „Totalitarian and Authoritarian Regimes“ von 1975 hat Linz diese Unterschiede dann anhand von drei Dimensionen näher bestimmt. Totalitäre Regime zeichnen sich demnach durch 1. die Abwesenheit von Pluralismus, 2. eine umfassende Ideologisierung und 3. hohe Massenmobilisierung aus, während autoritäre Systeme über 1. einen begrenzten Pluralismus, 2. eine vergleichsweise geringe ideologische Durchdringung und 3. nur eine eingeschränkte politische Massenmobilisierung verfügen.[515] Was bei der Rezeption des „Klassikers“ Linz mitunter übersehen wird ist der Umstand, dass Linz neben autoritären und totalitären auch andere Systeme – etwa „sultanistische“[516] und in neueren Veröffentlichungen auch „posttotalitäre“[517] Systeme – als eigene Typen betrachtet. Bekannt geworden sind im Ergebnis vor allem die Typen des Autoritarismus und des Totalitarismus. Ihre Gegenüberstellung in Form der Autoritarismus-Totalitarismus-Dichotomie ist die sicher gängigste Unterscheidung von Diktaturformen. Alternative Diktaturtypologien sind eher selten entwickelt worden. Zu den wenigen Beispielen gehören die Modelle von Friedrich Pohlmann (1988),[518] Barbara Geddes (1999),[519] Alan Siaroff (2005)[520] sowie von Axel Hadenius und Jan Teorell (2007).[521]

---

512 Die Darstellungen in diesem Unterkapitel bauen, wie in der Einleitung dargelegt, zum Teil auf Vorarbeiten im Rahmen der Publikation „Theorien der Vergleichenden Regierungslehre“ (Riescher et al.) auf. Dies gilt etwa für die Ausführungen zur Unterscheidung von Mehrheits- und Konsensusdemokratien von Lijphart und zur Vetospielertheorie von Tsebelis (s.u.).

513 Vgl. beispielsweise Stykow 2007: 61; Naßmacher 1973: 74 ff.; Pfahl-Traughber 2007: 227 f.; Stammen 1972: 156 f.; Rensmann et al. 2011: 41; Brooker 2009: 17.

514 Vgl. Linz 1964.

515 Vgl. Linz 1975; Linz 2009; Linz 2005: 56 f.

516 Gemeint sind traditionell legitimierte, in der Regel monarchisch-feudalistisch strukturierte Systeme. Vgl. Linz 2009: 6, 121 f.; Merkel, Puhle 1999: 65.

517 Gemeint sind zu Beginn totalitär geprägte, in der Folge aber eher autoritär regierte Systeme, wie die Sowjetunion nach Stalin. Vgl. Linz, Stepan 1996; Linz 1999; Linz 2009: 7.

518 Pohlmann unterscheidet: 1. „einfache“, 2. caesaristische und 3. totalitäre Diktaturen (vgl. Pohlmann 1988: 123 ff.).

519 Geddes unterscheidet: 1. *personalist regimes*, 2. *military regimes* und 3. *single-party regimes* (vgl. Geddes 1999: 121 ff.).

520 Siaroff unterscheidet: 1. Totalitarismus, 2. Sultanismus und 3. Autoritarismus (Siaroff 2005: 203 ff.).

Zu erwähnen sind vielleicht noch verschiedene, sich weiter verästelnde Untergliederungen der autoritären Variante der Diktatur. So hat Dieter Nohlen mehrere Ausprägungen autoritärer Systeme, vor allem Einpartei- und Militärdiktaturen, identifiziert.[522] Wolfgang Merkel kennt ganze neun Typen autoritärer Herrschaft.[523] Linz selbst differenziert sieben Formen der autoritären Diktatur.[524] Keine Subtypen sind dagegen für den Totalitarismus bekannt, bei dem allenfalls gefragt wird, ob er rechter bzw. faschistischer oder linker bzw. kommunistischer Provenienz ist.[525]

Auf der Seite der Demokratie ist die wohl älteste Unterscheidung die zwischen direkter und repräsentativer Demokratie. Bereits im 18. Jahrhundert wurde diskutiert, ob die direkte Form der Demokratie, die ihre Ursprünge in der attischen Demokratie der Antike hat, zu präferieren sei oder ob die Demokratie besser mit der Idee der Repräsentation, deren Wurzeln im ständisch-korporatistischen Staat des Mittelalters liegen, verbunden werden sollte. Für die erste Variante sprach Jean-Jacques Rousseau, der sich strikt gegen jede Repräsentation wandte, die für ihn Entmachtung des Volkes bedeutete:

> „Jedes Gesetz, das das Volk nicht selbst beschlossen hat, ist nichtig; es ist überhaupt kein Gesetz. Das englische Volk glaubt frei zu sein, es täuscht sich gewaltig, es ist nur frei während der Wahl der Parlamentsmitglieder; sobald diese gewählt sind, ist es Sklave, ist es nichts.“[526]

Für die repräsentative Variante sprachen die Federalists, die für eine repräsentative Form der Demokratie eintraten, die sie Republik nannten und die für sie die einzig praktikable Form einer auf Volkssouveränität beruhenden Herrschaft über ein großräumiges Land war. James Madison lehnte die direkte Demokratie mit der Begründung ab, sie müsse stets „auf einen engen Bereich beschränkt bleiben; eine Republik hingegen kann auf ein großes Gebiet ausgedehnt werden.“ [527] Vor- und Nachteile repräsentativer und direkter Demokratien werden bis heute kontrovers diskutiert. Die Argumente reichen von der Befürwortung einer bewusst selektiv-repräsentativen Demokratie als Instrument der

---

521 Hadenius/Teorell unterscheiden: 1. *monarchies*, 2. *military regimes* und 3. *one-party regimes* (vgl. Hadenius, Teorell 2007: 146 f.).

522 Vgl. Nohlen 1987: 66 ff.

523 Merkel unterscheidet: 1. kommunistisch-autoritäre Regime, 2. faschistisch-autoritäre Regime, 3. Militärregime, 4. korporatistisch-autoritäre Regime, 5. rassistisch-autoritäre Regime, 6. autoritäre Modernisierungsregime, 7. theokratisch-autoritäre Regime, 8. dynastisch-autoritäre Regime und 9. sultanistisch-autoritäre Regime. Vgl. Merkel 1999: 37 f.

524 Linz unterscheidet: 1. bürokratisch-militärische Regime, 2. organisch-korporatistische Regime, 3. mobilisierende Regime, 4. postkoloniale mobilisierende Regime, 5. rassistische Demokratien, 6. unvollständig totalitäre Regime und 7. posttotalitäre Regime. Vgl. Linz 2005: 57 f.; Linz 2009: 157 ff.

525 Vgl. Lauth 2006: 103.

526 Vom Gesellschaftsvertrag III, 15. Vgl. Hofmann, Riescher 1999: 38 ff.

527 The Federalist Papers, Art. 14.

„Veredelung des empirisch vorfindbaren Volkswillens“ (Ernst Fraenkel)[528] bis zur Forderung nach direkt-demokratischen Elementen als Teil einer auf Partizipation angelegten „starken Demokratie“ (Benjamin Barber).[529] Zum theoretisch-normativen Diskurs treten in neuerer Zeit empirisch-vergleichende Studien, etwa zur Performanz direkter und repräsentativer Demokratien (Uwe Wagschal).[530] Außerdem sind mittlerweile zahlreiche Subtypen der direkten Demokratie erarbeitet worden. So unterscheidet Gordon Smith bereits 1976 in einer bis heute einflussreichen Klassifikation kontrollierte (von den Regierenden angesetzte) und unkontrollierte (vom Volk initiierte) direktdemokratische Verfahren.[531] Weitere Typologisierungen stammen von Markku Suksi (1993), der sechs Typen des Referendums identifiziert,[532] von Silvano Möckli (1994), der sechs Formen direkter Demokratie kennt[533] sowie von Adrian Vatter (1997), der majoritär wirkende (von der Mehrheit unterstützte) und konsensual wirkende (von Minderheiten getragene) Referenden unterscheidet.[534] Jedoch, so entwickelt die Forschung zu Subtypen ist, so erstaunlich ist, dass auf der allgemeineren Ebene der Unterscheidung direkter und repräsentativer Demokratie eine eingeführte Typologie bislang fehlt. Zwar gibt es einzelne Versuche einer dichotomen Gegenüberstellung der beiden Idealtypen – beispielsweise schon früh von Johann Ludwig Klüber (1840)[535] oder Rudolf Hübner (1919)[536] sowie in jüngerer Vergangenheit von Norberto Bobbio (1988)[537] oder Albert Weale (2007)[538] –, eine anerkannte, systematisch entwickelte Merkmalstypologie, wie sie von Steffani für parlamentarische und präsidentielle Demokratien oder von Lijphart für Mehrheits- und Konsensusdemokratien vorgelegt wurde, existiert für die Unterscheidung direkter und repräsentativer Demokratien indes nicht. Auch nach über 200 Jahren Diskurs gibt es in diesem Bereich keine etablierte Unterscheidungstypologie. Das mag damit zusammenhängen, dass es de facto keine direkten Demokratien gibt, sondern allenfalls, wie in

528 Zitiert nach: Patzelt 1998: 735, Fn. 23. Fraenkel plädiert, ähnlich wie Giovanni Sartori, Joseph A. Schumpeter oder Ernst-Wolfgang Böckenförde, für eine repräsentative Form der Demokratie. Vgl. Sartori 1997; Schumpeter 1946; Böckenförde 1982; Böckenförde 1991b: 388 f.

529 Barber 1984. Barber plädiert, ähnlich wie Carole Pateman, für eine partizipatorische Demokratie, in der direktdemokratische Mittel ein Element unter anderen darstellen. Vgl. Pateman 1970; Sievi 2007; Riescher 2012: 96; Riescher 2004a: 29 f.

530 Wagschal kann zeigen, dass direkte Demokratien eine geringere sozialpolitische Staatstätigkeit aufweisen als politische Systeme mit stärker repräsentativer Prägung. Vgl. Wagschal, Obinger 2000.

531 Vgl. Smith 1976; Kailitz 2007b: 293.

532 Vgl. Suksi 1993: 5 ff.; Jung 2001: 20 f.

533 Vgl. Möckli 1994: 89 ff.

534 Vgl. Eder, Magin 2008: 291.

535 Klüber unterscheidet unmittelbare und mittelbare bzw. repräsentative Demokratie als Subtypen der Demokratie. Vgl. Klüber 1970: 109, Fn. a.

536 Hübner unterscheidet unmittelbare und mittelbare Demokratie als Subtypen demokratischer Republiken. Vgl. Hübner 1919: 10 f.

537 Vgl. Bobbio 1988b.

538 Vgl. Weale 2007: 30 ff.; Eder 2010: 27.

der Schweiz oder Kalifornien, repräsentative Demokratien mit direktdemokratischen Elementen. Gleichwohl erscheint hier eine bemerkenswerte Forschungslücke zu bestehen.

Ebenfalls zu den älteren, jedoch typologisch weitaus ausgereifteren Unterscheidungen der Demokratie, gehört die Dichotomie von parlamentarischer und präsidentieller Demokratie. Sie geht zurück auf Walter Bagehot, der 1867 in seiner „English Constitution" *presidential government* einerseits und *parliamentary government* andererseits unterscheidet:

> „The practical choice of first-rate nations is between the Presidential Government and the Parliamentary […]. It is between them that a nation which has to choose its Government must choose. And nothing therefore can be more important than to compare the two, and to decide upon the testimony of experience, and by facts, which of them is the better."[539]

Bagehots Dichotomie wurde von Woodrow Wilson (1884),[540] John Burgess (1890),[541] Albert Venn Dicey (1915),[542] Don Price (1943)[543] und Harold Laski (1944)[544] weitergeführt.[545] Auch in der deutschen Staatslehre griff man diese Unterscheidung bereits Ende des 19. Jahrhunderts auf. Hermann Rehm (1899) formuliert in Anknüpfung an Burgess: „Die repräsentativen Demokratien zerfallen in solche mit *Parliamentary* und solche mit *Presidential government*."[546] Zu eigen machten sich die Unterscheidung auch Robert Redslob (1918)[547] sowie Carl Schaeffer und Wilhelm Albrecht (1931).[548] Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts entstand aus der Gegenüberstellung parlamentarischer und präsidentieller Systeme jedoch keine abstrakte Unterscheidungstypologie. Die Debatte wurde eng an den historischen Realtypen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika geführt und diente vor allem der normativen Frage nach dem „besser" oder „schlechter". „So wie Bagehot nutzten […] auch andere Autoren das US-System gelegentlich als ‚Kontrastfolie', um die Vorzüge und Nachteile des britischen

539 Bagehot 1872: LXXI.
540 Wilson unterscheidet das britische *cabinet government* und das amerikanischen *committee government*, wobei er ersteres präferiert. Vgl. Wilson 1884.
541 Burgess unterscheidet mit Blick auf die Beziehung von Legislative und Exekutive *presidential government* und *parliamentary government*. Vgl. Burgess 1890: 11 ff.
542 Dicey unterscheidet *parliamentary executive* und *non-parliamentary executive*, wobei eine parlamentarische Regierung vom Parlament abhängig ist und eine nicht-parlamentarische nicht. Vgl. Dicey 1915: 480 f.
543 Price kritisiert das parlamentarische System unter anderem wegen der Machtkonzentration in den Händen des Premierministers. Vgl. Price 1943; Price 1971; Riescher et al. 2011: 63.
544 Laski nimmt explizit Bezug auf Price und relativiert dessen Kritik am parlamentarischen Regierungssystem. Vgl. Laski 1944; Laski 1971.
545 Vgl. Riescher et al. 2011: 62 f.
546 Rehm 1899: 348.
547 Redslob unterscheidet vier Regierungsformen. Er benennt neben dem parlamentarischen und dem präsidentiellen System die konstitutionelle Monarchie sowie „das System der abhängigen Executive, wie sie in der Schweiz entwickelt ist" (Redslob 1918: 1).
548 Vgl. Schaeffer, Albrecht 1931: 56.

Westminster-Parlamentarismus herauszuarbeiten […]. Typologische Bemühungen erwuchsen daraus (noch) nicht.“[549]

Einen ersten Versuch einer solchen Typologie legte 1959 Douglas V. Verney vor. Verney unterscheidet anhand von elf Merkmalen Parlamentarismus und Präsidentialismus,[550] bleibt aber dennoch weiter stark den historischen Prototypen der USA und Großbritanniens verhaftet.[551] Eine bewusste Abkehr von der historisch-empirischen hin zu einer systematisch-idealtypischen Unterscheidung vollzog dann Winfried Steffani. In seinem Aufsatz „Gewaltenteilung im demokratisch-pluralistischen Rechtsstaat“ von 1962 entwickelt er eine Typologie, die er in der Monographie „Parlamentarische und präsidentielle Demokratie“ von 1979 ausgebaut und seither viele Male wiederholt und verteidigt hat.[552] Entscheidendes Kriterium ist ihm dabei stets die Frage der Abberufbarkeit der Regierung, über die er jedes politische System trennscharf zuzuordnen vermag. Er sagt:

> „Ist die Regierung vom Parlament absetzbar, so haben wir es mit der Grundform ‚parlamentarisches Regierungssystem‘ zu tun, ist eine derartige Abberufbarkeit verfassungsrechtlich nicht möglich, mit der Grundform ‚präsidentielles Regierungssystem‘.“[553]

Dieses Kriterium ist nicht neu. Bereits 1915 definiert Albert Venn Dicey die parlamentarische Regierungsform in diesem Sinne: „parliamentary government, in the full sense of that term, does not exist, unless, and until, the members of the executive body

549 Decker 2009: 171.

550 Vgl. Verney 1961: 17 ff. Die Merkmale lauten: 1. The Assembly becomes a Parliament (Parliamentary Government) bzw. The Assembly remains an Assembly only (Presidential Government), 2. The Executive is divided into two parts (Parliamentary Government) bzw. The Executive is not divides but is a President elected by the people for a definite term at the time of Assembly elections (Presidential Government), 3. The Head of State appoints the Head of Government (Parliamentary Government) bzw. The Head of the Government is Head of State (Presidential Government), 4. The Head of the Government appoints the Ministry (Parliamentary Government) bzw. The President appoints heads of Departments who are his subordinates (Presidential Government), 5. The Ministry (or Government) is a collective body (Parliamentary Government) bzw. The President is sole executive (Presidential Government), 6. Ministers are usually members of Parliament (Parliamentary Government) bzw. Members of the Assembly are not eligible for office in the administration and vice-versa (Presidential Government), 7. The Government is politically responsible to the Assembly (Parliamentary Government) bzw. The Executive is responsible to the Constitution (Presidential Government), 8. The Head of Government may advise the Head of State to dissolve Parliament (Parliamentary Government) bzw. The President cannot dissolve or coerce the Assembly (Presidential Government), 9. Parliament as a whole is supreme over its constituent parts, Government and Assembly, neither of which may dominate the other (Parliamentary Government) bzw. The Assembly is ultimately supreme over the other branches of Government and there is no fusion of the executive and legislative branches as in a Parliament (Presidential Government), 10. The Government as a whole is only indirect responsible to the electorate (Parliamentary Government) bzw. The Executive is directly responsible to the electorate (Presidential Government), 11. Parliament is the focus of power in the political system (Parliamentary Government) bzw. There is no focus of power in the political system (Presidential Government).

551 Vgl. Decker 2009: 172; Riescher et al. 2011: 63.

552 Vgl. Steffani 1962; Steffani 1979; Steffani 1983; Steffani 1992; Steffani 1995; Steffani 1997; Steffani 2002.

553 Steffani 1979: 39.

hold office at the pleasure of Parliament".[554] Auch Ulrich Scheuner formuliert 1927 mit Verweis auf eine ganze Reihe von weiteren Autoren: „das parlamentarische Regierungssystem besteht da, wo das Kabinett rechtlich oder politisch verpflichtet ist, jederzeit auf Votum des auf allgemeinen Wahlrechts beruhenden Hauses des Parlaments aus dem Amte zu scheiden."[555] Außerdem ist das Kriterium der Abberufbarkeit eher formaler Natur. Es handelt sich – wie Steffani selbst zugesteht – beim Misstrauensvotum um ein eher juristisches, de facto nur in Ausnahmesituationen zum Tragen kommendes Instrument: „Diese apodiktische Unterscheidung mag formal erscheinen. Ihrem Ausgangspunkt nach (positives Verfassungsrecht) ist sie es auch", so Steffani.[556] Steffani leitet aus diesem formalen Primärmerkmal jedoch eine Reihe von politisch-praktisch höchst bedeutsamen Folgerungen ab. Aus ihm erklärt er mittels nachgeordneten supplementärer Merkmale das Verhältnis von Exekutive und Legislative, die Aufgabenverteilung zwischen Regierung und Staatsoberhaupt sowie die Rolle der Parteien und Fraktionen – und damit überhaupt das Funktionieren des Regierungssystems in seinen wesentlichen Zügen. Steffani betont:

> „Mit dieser Entscheidung – ja oder nein zur Abberufbarkeit der Regierung aus politischen Gründen – wird tatsächlich nicht nur über den verfahrensmäßigen Charakter des politischen Prozesses innerhalb eines Regierungssystems befunden, sondern ebenso über die normative wie faktische Grundstruktur der Gewaltenteilung eines Landes – einschließlich der damit bewirkten fundamental unterschiedlichen Herausforderung an die Parteien, insbesondere innerhalb des Parlaments."[557]

In der deutschsprachigen Politikwissenschaft hat sich Steffanis Typologie als feste Größe etabliert, obgleich auch Ernst Fraenkel (1957),[558] Carl Joachim Friedrich (1959)[559] und Klaus von Beyme (1999)[560] ihrerseits verschiedene Unterscheidungsmodelle in Sachen Parlamentarismus versus Präsidentialismus eingebracht haben. Im englischsprachigen Bereich dagegen spielt Steffani, der sein Konzept nur auf Deutsch publiziert hat, kaum eine Rolle.[561] Dort hat sich in dieser Frage bisher kein bestimmtes Standardmodell durchgesetzt.[562] Großen Einfluss haben immerhin die Unterscheidungsmodelle zu parlamentarischen und präsidentiellen Systemen von Giovanni Sartori und Arend Lijphart.

554 Dicey 1915: 481.
555 Scheuner 1927: 228.
556 Steffani 1979: 40.
557 Steffani 1995: 632.
558 Fraenkel zieht zur Unterscheidung parlamentarischer und präsidentieller Demokratien vier vor allem institutionell geprägte Merkmale heran (vgl. Fraenkel 1957a: 224 f.).
559 Friedrich unterscheidet die „Präsidialform" (USA), die „Kabinettsform" (Großbritannien), die „Parlamentsform" (IV. Französische Republik) und die „Ratsform" (Schweiz). Vgl. Friedrich 1959: 29 ff.
560 Von Beyme hebt die parlamentarische Demokratie mit Hilfe von vier zentralen und sieben weiteren, als typisch zu bezeichnenden Merkmalen von der präsidentiellen Demokratie ab (vgl. Beyme 1999: 38 ff.).
561 Vgl. Decker 2009: 173.
562 Vgl. Jung 2001: 27.

Sartori setzt 1994 präsidentielle Systeme von parlamentarischen dadurch ab, dass für ihn im Präsidentialismus der Präsident 1. vom Volk gewählt wird, 2. im Verlauf seiner festgelegten Amtszeit nicht aus politischen Gründen abberufen werden kann und 3. zugleich Staatsoberhaupt und Regierungschef ist.[563] Lijphart unterscheidet 1992 parlamentarische und präsidentielle Systeme über folgende Kriterien: 1. die Abberufbarkeit oder Nicht-Abberufbarkeit des Chefs der Regierung, 2. die Wahl der Exekutivspitze durch das Parlament oder das Volk und 3. die aus einer Person bestehende Exekutive im Präsidentialismus bzw. die kollegiale Exekutive im Parlamentarismus.[564] Neben den Modellen Lijpharts und Sartoris ist im angloamerikanischen Diskurs eine Reihe von differenzierteren Modellen in der Diskussion, die verschiedene Formen des Semipräsidentialismus einbeziehen.[565]

Die Idee des Semipräsidentialismus geht auf Maurice Duverger zurück. Vor dem Hintergrund des politischen Systems Frankreichs beschreibt er 1980 politische Systeme, die drei Merkmale aufweisen: 1. der Präsident verfügt über erhebliche Befugnisse („considerable powers"), 2. der Präsident wird – wie im Präsidentialismus – direkt gewählt und 3. neben dem Präsidenten besteht eine Regierung, die – wie im Parlamentarismus – vom Parlament abberufbar ist.[566] Duverger schlägt vor, „that these forms of government intermediary between presidential and parliamentary systems should be called ‚semi-presidential'".[567] Häufig kritisiert wurde an Duverges Vorschlag, dass politische Systeme wie das Frankreichs keine eigenständigen Typen zwischen Parlamentarismus und Präsidentialismus darstellten, sondern lediglich – je nach Mehrheitsverhältnissen – zwischen beiden Typen alternierten.[568] Auch erschien die Basis der tatsächlich vorhandenen Beispiele solcher Systeme lange eher schmal. Abgesehen von Frankreich waren die von Duverger angeführten Fälle vielfach dem parlamentarischen System de facto sehr nahe (Österreich), besaßen nur historische Bedeutung (Weimarer Republik) oder wandelten sich im Zuge von Verfassungsreformen zu parlamentarischen Systemen (Finnland). Mit dem Ende des Kalten Krieges haben sich jedoch im postkommunistischen Raum über ein Dutzend neuer politischer Systeme gebildet, die als semipräsidentiell bezeichnet werden können, was dem Konzept des Semipräsidentialismus spürbar Auftrieb verschaffte.[569]

563 Vgl. Sartori 1994: 106.
564 Vgl. Lijphart 2004; Riescher et al. 2011: 66 f.
565 Vgl. etwa Stepan, Skach 1994; Shugart, Carey 1992.
566 Duverger 1980: 166.
567 Ebd.: 165.
568 Vgl. Steffani 1995: 630.
569 Agnes Gilka-Bützow zählt 2007 17 semipräsidentielle Systeme im postkommunistischen Raum (vgl. Gilka-Bützow 2007: 263). Steffen Kailitz führt im gleichen Jahr 19 semipräsidentielle Regierungssysteme auf (vgl. Kailitz 2007b: 312).

In der Folge entstand eine ganze Reihe neuer Typologien mit semipräsidentiellen Zwischenformen. So unterscheiden Matthew Søberg Shugart und John Carey 1992 insgesamt fünf Regierungssystemformen, nämlich: 1. parlamentarische Systeme, 2. premier-präsidentielle Systeme, 3. präsidentiell-parlamentarische Systeme und 4. präsidentielle Systeme sowie 5. Systeme mit versammlungsunabhängiger Regierung.[570] 1993 fügt Shugart sogar noch den Typ ‚parlamentarische Systeme mit Präsident' hinzu,[571] lässt diese Variante jedoch 2005 wieder fallen.[572] Friedbert Rüb unterscheidet 2001 in Anlehnung an Shugart und Carey immerhin vier Typen: 1. präsidentielle Regierungssysteme, 2. Regierungssysteme mit bipolarer Exekutive (untergliedert in semipräsidentielle und premier-präsidentielle Systeme), 3. versammlungsunabhängige Regierungssysteme und 4. parlamentarische Regierungssysteme.[573] Steffen Kailitz präsentiert 2008 fünf Typen: 1. parlamentarische Systeme, 2. quasi-parlamentarische Systeme, 3. Systeme mit dualer Exekutive, 4. quasi-präsidentielle Systeme und 5. präsidentielle Systeme. Dabei können die drei mittleren Varianten als semipräsidentielle Systeme verstanden werden, in denen entweder der Präsident schwach ist (quasi-parlamentarisches Systeme) oder Präsident und Premier gemeinsam regieren (Systeme mit dualer Exekutive) oder der Präsident dominiert (quasi-präsidentielle Systeme).[574] Im Trend dieser zunehmenden Differenzierung liegt auch ein komplexes, hier nicht näher auszuführendes Modell von Alan Siaroff aus dem Jahr 2003, das ganze acht Typen umfasst.[575]

Die Tendenz zu einer immer weitergehenden Auffächerung der Einteilungen ist nicht unproblematisch. Klaus von Beyme sieht eine „Begriffsverwirrung"[576] im Bereich des Parlamentarismus-Präsidentialismus-Diskurses. Steffani weist die immer neuen Zwischen-

570 Zur Erklärung: Premier-präsidentielle Systeme sind solche mit einem starken Präsidenten, der die Regierung berufen und entlassen sowie in der Regel das Parlament auflösen kann. Im präsidentiell-parlamentarischen System verfügt der Präsident zudem über ein Vetorecht im Gesetzgebungsprozess. Versammlungsunabhängige Systeme sind solche, in denen die Versammlung (Parlament) die Regierung wählt, aber sie – wie in der Schweiz – während der Amtszeit nicht mehr aus politischen Gründen abberufen kann. Vgl. Shugart, Carey 1992: 18 ff.; Decker 2009: 175.

571 Zur Erklärung: Bei diesem System handelt es sich im Wesentlichen um ein parlamentarisches System, bei dem der Präsident sich auf eine direkte Volkswahl stützen kann, ohne dass ihm daraus jedoch besondere Befugnisse erwachsen. Vgl. Shugart 1993: 30.

572 Vgl. Shugart 2005; Decker 2009: 175.

573 Zur Erklärung: Systeme mit bipolarer Exekutive verfügen neben dem Regierungschef über einen direkt gewählten Präsidenten, der entweder die Regierung eigenständig ernennt (semipräsidentielle Variante) oder diese Möglichkeit nicht hat (premier-präsidentielle Variante). Versammlungsunabhängige Systeme, wie in der Schweiz, weisen eine Regierung auf, die während der Amtszeit nicht auf das Vertrauen des Parlaments angewiesen ist, aber doch – anders als im präsidentiellen System – vom Parlament und nicht vom Volk gewählt wird. Vgl. Rüb 2001: 103 ff.

574 Vgl. Kailitz 2008: 390 f.

575 Siaroff versucht darin, das Parlamentarismus-Präsidentialismus-Problem grundlegend neu zu denken und weicht auch in der Terminologie bewusst von den bisherigen Begriffen ab. Vgl. Siaroff 2003: 293 ff.

576 Beyme 1999: 52.

formen sogar schroff als „gedankliche Fehlleistungen“ zurück.[577] Es könne nicht darum gehen, für jedes politische System einen eigenen Systemtypus zu entwerfen: „Zweifellos ist jedes staatlich geordnete Gemeinwesen […] letztlich ein Gebilde sui generis. Es kann und wird insoweit niemals mit anderen völlig gleichzusetzen sein“.[578] Typologien konstruieren nach Steffanis Verständnis Idealtypen, von denen reale politische Systeme immer in größerem oder geringerem Maße abweichen werden. Dem Vorwurf, seine strikte Parlamentarismus-Präsidentialismus-Dichotomie sei zu grobschlächtig, begegnet er mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Bildung von Subtypen unterhalb der Grundunterscheidung parlamentarischer und präsidentieller Systeme.[579] Dazu verweist er auf seine Unterformen-Typologie (siehe Tabelle 12), die im Übrigen eine der ganz wenigen Typologien der modernen Regierungsformenforschung darstellt, in der die Frage von Monarchie oder Republik eine Rolle spielt. Steffani kann mit seinem Vorgehen also sowohl jedes politische System klar einem der beiden Grundformen zuordnen und als auch bestimmte Ausprägungsformen differenzieren. Die Bildung von Unterformen erlaubt es Steffani, einerseits seine einfache, trennscharfe Grundunterscheidung aufrechtzuhalten

Tabelle 12: Unterformen parlamentarischer und präsidentieller Regierungssysteme nach Winfried Steffani

	Monarchische Form	Republikanische Form
Präsidentielle Regierungssysteme	Konstitutionelle Monarchie (Deutsches Kaiserreich)	Präsident (USA) Präsident im Ministerrat (Lateinamerika) Kollegialsystem (Schweiz)
Parlamentarische Regierungssysteme	Kabinettsdominanz (Skandinavien) Premierdominanz (Großbritannien)	Versammlungsdominanz (Französische Konventsverfassung) Exekutivkooperation (IV. Französische Republik) Premier-/Kanzlerdominanz (Deutschland) Präsidialdominanz (V. Französische Republik)

Eigene Darstellung nach: Steffani 1997: 120.

577 Steffani 1995: 639.
578 Ebd.: 630.
579 Vgl. ebd.: 624, 638; Steffani 1979: 41 ff.

und andererseits näher konkretisierte Unterformen anzubieten, die weitaus differenzierter sind als die allermeisten Semipräsidentialismus-Konzepte. Mit diesen Unterformen kann Steffani beispielsweise auch die Schweiz (auf die Duverger oder Kailitz keine Antwort haben[580]) klassifizieren.

Die Parlamentarismus-Präsidentialismus-Debatte ist nicht abgeschlossen. Die Vertreter semipräsidentieller oder anders titulierter Zwischenformen scheinen in der Mehrheit zu sein, eine befriedigende Abgrenzung hat sich bisher aber nicht durchgesetzt. Zugleich wird auch auf Steffanis dichotomes Modell, etwa von Frank Decker, weiter rekurriert.[581] Seit der Kritik von Fred Riggs und Juan Linz am Präsidentialismus ist zudem die alte Frage nach dem besser oder schlechter erneut in der Diskussion.[582] Die Unterscheidung parlamentarischer und präsidentieller Regierungssysteme bleibt also lebendig und ist weiterhin eine der wichtigsten Subunterscheidungen der Demokratie.

Mittlerweile ebenso etabliert, aber im Vergleich zur Unterscheidung parlamentarischer und präsidentieller Demokratien deutlich jünger, ist die Unterscheidung von Mehrheits- und Konsensusdemokratien.[583] Diese Dichotomie geht auf das Bemühen von Gerhard Lehmbruch und Arend Lijphart in den 1960er Jahren zurück, dem vom Mainstream befürworteten Modell der Mehrheits- bzw. Konkurrenzdemokratie die Idee der Konsensus- bzw. Konkordanzdemokratie gegenüberzustellen. Bis dahin galt vor allem das mehrheitsdemokratische Westminster-Modell als vorbildlich: Die Konkurrenzdemokratie nach britischem Muster, in der nach pluralistischer Willensbildung im streitigen Wettbewerb eine einfache Mehrheit entscheidet, war in den Augen vieler fast schon die ideale Form der Demokratie.[584] Für ökonomisch argumentierende Theoretiker wie Joseph A. Schumpeter oder Entwicklungs- und Modernisierungstheoretiker wie Gabriel Almond waren mehrheitsdemokratische Strukturen neben einer homogenen Gesellschaftsstruktur geradezu Bedingungen für die Funktionsfähigkeit und Stabilität einer Demokratie.[585] Gerhard Lehmbruch wollte demgegenüber, wie er im Rückblick schreibt, aufzeigen, dass es „Alternativen zum Westminstermodell gab – Alternativen, deren Funktionsweise nach meinem Eindruck in der westdeutschen Öffentlichkeit und Politikwissenschaft nur unzureichend

580 Duvergers Semipräsidentialismus hat für den Sonderfall Schweiz keine Lösung. Auch Kailitz kann mit keinem seiner fünf Systemtypen die Schweiz typologisch einfangen. Er führt sie als ein „keiner Regierungsform zugeordneter Fall“ auf (Kailitz 2008: 414).

581 Vgl. Decker 2009.

582 Vgl. Riggs 1988; Riggs 2004; Linz 1990; Linz 1994; Linz 2004.

583 Die Erläuterung dieser Unterscheidungstypologie folgt hier weitgehend der Darstellung in der Monographie „Theorien der Vergleichenden Regierungslehre“ (siehe Riescher et al 2011: 74 ff.).

584 Zum Verlauf der Debatte vgl. Riescher et al. 2011: 74; Kaiser 2002: 73; Jung 2001: 34 f.; Lehmbruch 1992: 208; Lehmbruch 2003: 7 f.

585 Vgl. Schumpeter 1946: 427 ff.; Almond 1956: 391 ff.; Riescher et al. 2011: 74.

bekannt war und erst recht kaum verstanden wurde".[586] In seiner Monographie „Proporzdemokratie" von 1967 analysiert er die konkordanzdemokratischen Politikverfahren in der Schweiz und Österreich. Er erläutert, dass hier weniger mit Mehrheit als vielmehr mittels Einbeziehung möglichst vieler Gruppen, durch Proporzregelungen und mit Hilfe von Kompromissbildung in Großen oder Allparteienkoalitionen einvernehmliche Entscheidungen herbeigeführt wurden.[587] 1968 legte Arend Lijphart seine Schrift „Politics of Accomodation" vor, in der er die Verhandlungs- und Kompromisstechniken beschreibt, mit denen damals in seiner niederländischen Heimat politische Willensbildung vollzogen wurde.[588] Die „Verzuiling" (Versäulung), d.h. die tiefe Spaltung der niederländischen Gesellschaft in calvinistische, katholische, sozialistische und liberale Gruppen, erlaubte es nicht, Entscheidungen mit Mehrheit über einzelne Gruppen hinweg zu treffen und erforderte stets die Einbeziehung aller „Säulen".[589] Am Beispiel dieser kleineren europäischen Demokratien haben Lehmbruch und Lijphart gezeigt, dass und wie Konsensusdemokratien funktionieren.

Zum Durchbruch hat Lijphart der Unterscheidung von Mehrheits- und Konsensusdemokratie dann mit einer systematischen Unterscheidungstypologie verholfen, die er 1984 in seinem bahnbrechenden Werk „Democracies" vorgestellt[590] und 1999 in „Patterns of Democracy" weiterentwickelt hat.[591] Er bestimmt darin die beiden Demokratieformen durch zehn spiegelbildliche Unterscheidungsmerkmale, die Lijphart anhand einiger klassisch-mehrheitsdemokratischer Systeme, wie Großbritannien und Neuseeland, und einiger typisch konsensusdemokratischer Systeme, wie der Schweiz und Belgien, induktiv entwickelt.[592] Die ersten fünf Merkmale richten ihren Fokus auf die Regierung und das Parteiensystem („Exekutive-Parteien-Dimension"),[593] während sich zweiten fünf Merkmale sich auf die vertikale Gewaltenteilung konzentrieren („Föderalismus-Unitarismus-Dimension").[594] Die einzelnen Merkmale werden von Lijphart

586 Lehmbruch 2003: 9.
587 Vgl. Lehmbruch 1967; Riescher et al. 2011: 75.
588 Vgl. Lijphart 1968; Riescher et al. 2011: 75.
589 Vgl. Riescher et al. 2011: 75.
590 Vgl. Lijphart 1984.
591 Vgl. Lijphart 1999; Riescher et al. 2011: 75.
592 Vgl. Riescher et al. 2011: 76.
593 Die Merkmale lauten: 1. Konzentration der Exekutivmacht auf eine Mehrheitspartei (Mehrheitsdemokratie) bzw. Aufteilung der Exekutivmacht auf Koalitionsparteien (Konsensusdemokratie), 2. Dominanz der Exekutive gegenüber der Legislative (Mehrheitsdemokratie) bzw. Gleichgewicht zwischen Exekutive und Legislative (Konsensusdemokratie), 3. Zweiparteiensystem (Mehrheitsdemokratie) bzw. Vielparteiensystem (Konsensusdemokratie), 4. Mehrheitswahlrecht (Mehrheitsdemokratie) bzw. Verhältniswahlrecht (Konsensusdemokratie), 5. Pluralistische Interessenvertretung (Mehrheitsdemokratie) bzw. Korporatistische Interessenvertretung (Konsensusdemokratie).
594 Die Merkmale lauten: 6. Unitarischer, zentralisierter Staatsaufbau (Mehrheitsdemokratie) bzw. Föderaler, dezentralisierter Staatsaufbau (Konsensusdemokratie), 7. Einkammersystem

operationalisiert, d.h. mittels Indikatoren messbar gemacht, was es ihm erlaubt, für alle 36 von ihm 1999 untersuchten Länder jeweils zu berechnen, wie mehrheits- oder konsensusdemokratisch sie sind.[595]

Einzelne Merkmale in Lijpharts Konzept sind auf Kritik gestoßen. So passt etwa das Merkmal der pluralistischen oder korporatistischen Interessenvertretung für Steffen Kailitz „nicht so recht zu den andern Kriterien der Exekutive-Parteien-Dimension“. [596] Für Manfred G. Schmidt wiederum hat das Merkmal der Unabhängigkeit oder Abhängigkeit der Zentralbank von der Regierung eigentlich nichts mit der Föderalismus-Unitarismus-Dimension eines politischen Systems zu tun.[597] Im Ganzen aber erfährt Lijphart großen Respekt. Sein Modell wird von Heidrun Abromeit und Michael Stoiber als die „ausgereifteste Typologie von Regierungssystemen“ [598] bezeichnet und von Scott Mainwaring als „most influential typology of modern democracies“ gelobt.[599]

Entsprechend wurde Lijpharts Unterscheidung von verschiedenen Autoren aufgegriffen und fortgeführt. Eine interessante Weiterentwicklung haben 2008 Markus Freitag und Adrian Vatter vorgelegt. In ihrer Untersuchung geht es darum, Lijpharts Typologie auf die deutschen Bundesländer anzuwenden und diese im Spannungsfeld von Mehrheit- und Konsensusdemokratie zu einzuordnen. Im Ergebnis nimmt in ihrer Analyse beispielsweise Bayern eine durchaus andere Position ein als etwa Sachsen-Anhalt.[600] Ein anderes Beispiel ist das Konzept der Entscheidungspunkte, das André Kaiser entwickelt. Kaiser unterscheidet dabei Einflusspunkte (das sind Akteure, die in der politischen Arena die Möglichkeit zur Beratung und Stellungnahme haben), Vetopunkte (das sind Akteure, die ein Politikergebnis begrüßen, modifizieren oder blockieren können) und Entscheidungspunkte im engeren Sinne (das sind Akteure, die autonome Entscheidungsmacht ausüben).[601] Mit zunehmender Zahl an Entscheidungspunkten steigen die institutionellen Barrieren eines politischen Systems. Es gilt: je mehr Entscheidungspunkte ein politisches System aufweist, desto mehr gleicht es einer Konsensus- bzw. Verhandlungsdemokratie und je weniger Entscheidungspunkte bestehen,

---

(Mehrheitsdemokratie) bzw. Zweikammersystem (Konsensusdemokratie), 8. Relativ leicht veränderbare Verfassung (Mehrheitsdemokratie) bzw. Relativ schwer veränderbare Verfassung (Konsensusdemokratie), 9. Letztentscheidungsrecht über Gesetze beim Parlament (Mehrheitsdemokratie) bzw. Letztentscheidungsrecht über Gesetze beim Verfassungsgericht (Konsensusdemokratie), 10. Abhängige Zentralbank (Mehrheitsdemokratie) bzw. Unabhängige Zentralbank (Konsensusdemokratie).

595 Vgl. Riescher et al. 2011: 77 f.

596 Kailitz 2007a: 238. Vgl. Riescher et al. 2011: 77.

597 Vgl. Schmidt 2006a: 350 f.; Riescher et al. 2011: 77.

598 Abromeit, Stoiber 2006: 36.

599 Mainwaring 2001: 171.

600 Vgl. Freitag et al. 2008; Riescher et al. 2011: 80.

601 Vgl. Kaiser 2002: 92 ff.; Riescher et al. 2011: 80 f.

desto näher kommt das System der Idee der Mehrheitsdemokratie.[602] In Fortentwicklung von Lijpharts Indikatoren untersucht und misst auch Manfred G. Schmidt, inwieweit politische Systeme durch gewaltenteilende und gewaltenhemmende Institutionen „gemäßigt“ sind oder nicht. Besonders gemäßigt im Sinne einer starken Zügelung von Exekutive und Legislative sind Schmidt zufolge die Demokratien in den USA, der Schweiz und Deutschland.[603] Ähnliche Indices, die den Grad der institutionellen Barrieren und Hemmnisse gegen ein mehrheitsdemokratisches „Durchregieren“ messen, haben Evelyne Huber, Charles C. Ragin und John D. Stephens (1993) sowie Josep M. Colomer (1996) entwickelt.[604]

Diese Beispiele verdeutlichen, dass die Frage von Mehrheits- und Konsensusdemokratie mittlerweile einen festen Platz im Forschungs- und Lehrkanon eingenommen hat. Vielfach wird argumentiert, dass konsensusdemokratische Strukturen zumindest für fragmentierte, durch sprachliche, ethnische, religiöse oder ideologische *cleavages* gespaltene Gesellschaften besonders geeignet sind, Mehrheitsdemokratien jedenfalls nicht, wie lange angenommen, a priori die bessere Form der Demokratie darstellen. In jedem Fall ist die Konsensusdemokratie heute, anders als vielleicht noch in den 1960er Jahren, als legitimes Modell demokratischer Entscheidungsfindung anerkannt und Lijpharts Dichotomie eine eingeführte, nicht mehr wegzudenkende Unterscheidungstypologie.

Nicht ganz so gefestigt ist die Unterscheidung funktionierender und defekter Demokratien. Sie entstand in Reaktion auf die zahlreichen Staaten, die sich im Zuge der letzten großen Demokratisierungswelle und seit dem Zerfall des Ostblocks zwar zu demokratischen Systemen transformiert haben, deren Demokratie jedoch in vielen Fällen weiterhin gewisse Defizite aufwies.[605] Die meisten jüngeren Demokratien – darauf verweisen Steffen Kalilitz (2007)[606] und Michael Krennerich (2005)[607] – sind in diesem Sinne als defekte

602 Vgl. Kaiser 2002: 96; Riescher et al. 2011: 81.

603 Vgl. Schmidt 2006a: 351 ff.; Riescher et al 2011: 80.

604 Der *index of constitutional structures* von Huber u.a. (vgl. Huber et al. 1993) bezieht ein, in wieweit Föderalismus besteht, ob ein parlamentarisches oder präsidentielles Regierungssystem vorliegt, ob Verhältnis- oder Mehrheitswahlrecht herrscht, inwieweit das Parlament aus zwei Kammern besteht und ob Referenden selten oder häufig sind. Der Index zum institutionellen Pluralismus von Colomer (vgl. Colomer 1996) berücksichtigt die effektive Zahl der Parteien, den Bikameralismus, einen gewählten Präsidenten und den Dezentralisierungsgrad eines politischen Systems. Vgl. Jahn 2006: 91; Schmidt 2006a: 351 f.; Kaiser 2002: 78 f.

605 Zu Samuel Huntingtons Theorie der Demokratisierungswellen siehe unten, S. 151, Fn. 15.

606 Kailitz berechnet, dass von den 24 seit 1950 stabilen Demokratien 22 (91,7 %) zu den funktionierenden Demokratien gehören, während von den 59 Staaten, die Kailitz gegenwärtig zu den Demokratien rechnet, nur 23 (38,3 %) funktionierende Demokratien sind. Die Mehrheit sind defekte Demokratien oder „Grenzfälle“. Vgl. Kailitz 2007b: 298 ff.

607 Krennerich sagt: „Das Gros der erfolgreichen Transitionsländer in Osteuropa und vor allem in Lateinamerika, Asien und Afrika gehört dem Konzept zufolge zu den defekten Demokratien“ (Krennerich 2005: 121).

Demokratien zu bezeichnen. Viele Autoren sprechen angesichts solcher Systeme auch von einer „Grauzone“ zwischen Demokratie und Diktatur.[608] Die überaus hohe Zahl von defizitären Demokratien in Lateinamerika, Asien, Osteuropa und Afrika führte zu typologischen Bemühungen, diese „Grauzonen“-Systeme näher zu bestimmen und sie von der funktionierenden, d.h. liberalen, rechtsstaatlich und konstitutionell eingehegten Demokratie (*embedded democracy*) zu unterscheiden. Mit Blick auf die neuen defekten Demokratien ist dabei eine wahre Flut von definitorischen Konzepten und Begriffen entwickelt worden. Unter anderem ist die Rede von „delegative democracy“ (Guillermo O'Donnell),[609] „oligarchical democracy“ (Jonathan Hartley und Arturo Valenzuela),[610] „electoral democracy“ (Larry Diamond oder Axel Hadenius),[611] „illiberal democracy“ (Fareed Zakaria),[612] „protected democracy“ (Brian Loveman),[613] „restrictive democracy“ (Carlos H. Waisman)[614] oder „tutelary democracy“ (Adam Przeworski).[615] Zusammenfassend spricht man auch von „Demokratien mit Adjektiven“.[616]

Hinter dieser begrifflichen Vielfalt verbergen sich sehr unterschiedliche Modelle, die hier nicht alle ausgeführt werden sollen. In der deutschsprachigen Politikwissenschaft ist sicher das Konzept von Wolfgang Merkel als besonders einflussreich zu bezeichnen. Für Merkel zeichnen sich Demokratien generell durch fünf „Teilregime“ aus: Wahlen, politische Teilhaberechte, eine effektive Regierungsgewalt, bürgerliche Freiheitsrechte und horizontale Gewaltenkontrolle.[617] Zentral für eine Demokratie ist dabei in jedem Fall das erste Teilregime der Wahlen, d.h. der Umstand, dass Mandatsträger in freien, fairen und auf Gleichheit beruhenden allgemeinen Wahlen bestimmt werden.[618] Ein politisches System, das diese Minimalanforderung erfüllt, aber Defizite und Mängel in den anderen Teilregimen aufweist, ist für Merkel eine defekte Demokratie. Defekte Demokratien sind insofern „verminderte Subtypen“ der Demokratie.[619] Merkel definiert defekte Demokratien als

608 So etwa Merkel et al. 2003: 30; Merkel, Croissant 2000: 4; Croissant 2002: 9; Lauth 2002: 127.
609 Vgl. O'Donnell 1994.
610 Vgl. Hartlyn, Valenzuela 1994: 104.
611 Vgl. Diamond 1997; Hadenius 1994: 69.
612 Vgl. Zakaria 1997.
613 Vgl. Loveman 1994: 108 ff.
614 Vgl. Waisman 1989: 69.
615 Vgl. Przeworski 1989: 60 f.
616 Vgl. Collier, Levitsky 1997.
617 Vgl. Merkel et al. 2003: 48 ff.
618 Vgl. ebd.: 50 f.
619 Vermindert Subtypen unterscheiden sich von klassischen Subtypen dadurch, dass sie nicht durch zusätzliche Merkmale näher bestimmt werden, sondern dass ihnen im Gegenteil bestimmte Elemente des übergeordneten Typus, in diesem Fall der Demokratie, fehlen. Defekte Demokratien als verminderte Subtypen sind demnach Demokratien, die zwar einige, aber nicht alle Merkmale der Demokratie voll erfüllen. Vgl. allgemein zum theoretischen Konzept verminderter Subtypen (*diminished subtypes*) Collier, Levitsky 1997: 437 ff.

„Herrschaftssysteme, die sich durch das Vorhandensein eines weitgehend funktionierenden demokratischen Wahlregimes zur Regelung des Herrschaftszugangs auszeichnen, aber durch Störungen in der Funktionslogik eines oder mehrerer der übrigen Teilregime die komplementären Stützen verlieren, die in einer funktionierenden Demokratie zur Sicherung von Freiheit, Gleichheit und Kontrolle unabdingbar sind".[620]

Je nachdem welche Aspekte von Defiziten betroffen sind, unterscheidet Merkel verschiedene Subtypen der defekten Demokratie, nämlich: Exklusive Demokratien (Einschränkungen der demokratischen Teilhaberechte), illiberale Demokratien (Einschränkungen der Freiheitsrechte), delegative Demokratien (Einschränkungen der horizontalen Gewaltenkontrolle) sowie Enklavendemokratien (Einschränkungen der effektiven Regierungsgewalt durch nicht demokratisch legitimierte Akteure wie Militärs oder Oligarchen). [621] Funktionieren dagegen alle Teilregime uneingeschränkt, liegt nach Merkels Theorie eine liberale Demokratie, eine *embedded democracy* vor.[622]

Die Regierungsformenforschung im Bereich funktionierender und defekter Demokratien ist – anders als mittlerweile die eine oder andere der jüngeren Demokratie in Osteuropa – noch nicht konsolidiert. Nach wie vor gibt es eine unübersichtliche Vielfalt an Konzeptionen zu „Demokratien mit Adjektiven". Dieter Nohlen spricht kritisch von „einer weitverbreiteten defektologischen Tendenz, die durch den Systemwechsel entstandenen neuen Demokratien mit Adjektiven zu versehen".[623] Auch Wolfgang Merkel erkennt, dass sich die Wissenschaft in diesem Feld mitunter „in terminologischer ‚Kreativität'" verliert.[624] Im deutschsprachigen Bereich hat sich Merkels Konzept allerdings zu einem Standardmodell entwickelt. Der von ihm präferierte Begriff der „defekten Demokratie" hat sich gegen andere adjektivische Zuschreibungen weitgehend durchgesetzt und konnte sich als Gegenpart zur funktionierenden liberalen Demokratie etablieren. Die Differenzierung funktionierender und defekter Demokratien gehört heute damit – neben den Unterscheidungen von direkter und repräsentativer, von parlamentarischer und präsidentieller sowie von Mehrheits- und Konsensusdemokratie – zu den wichtigsten Subunterscheidungen der Demokratie.

620 Merkel et al. 2003: 66.
621 Vgl. ebd.: 68 ff.
622 Vgl. ebd.: 48 f.
623 Nohlen 2005: 126.
624 Merkel et al. 2003: 31.

1.2.4 Themenspezifische Unterscheidungstypologien

Die moderne Regierungsformenforschung verfügt, das kann festgehalten werden, über eine ganze Reihe von Einteilungsmöglichkeiten. Als Grundunterscheidung wurde hier zunächst die Demokratie-Diktatur-Dichotomie eingeführt und sodann um einige alternative Basisunterscheidungen, wie die Demokratie-Autoritarismus-Totalitarismus-Triade, ergänzt. Außerdem wurden verschiedene Subtypen der Diktatur (vor allem totalitäre und autoritäre Diktaturen) sowie mehrere zentrale Demokratietypen (beispielsweise parlamentarische und präsidentielle oder Mehrheits- und Konsensusdemokratien) behandelt. Damit sind die wichtigsten Grund- und Subunterscheidungen benannt. Hinzu treten allerdings zahlreiche weitere themenspezifische Typologien, die ihre Einteilungen an bestimmten thematischen Schwerpunkten ausrichten und bei der Kategorisierung politischer Systeme von einzelnen Fragen, wie der politischen Kultur, der Staatsgliederung oder dem Parteiensystem, ausgehen. Hier existiert eine fast unübersehbare Zahl von mehr oder weniger speziellen Einteilungen, die Staat und Gesellschaft aus den unterschiedlichsten Perspektiven heraus analysieren und klassifizieren. Einige der wichtigsten Einteilungsperspektiven seien hier umrissen und mit einigen wenigen Beispielmodellen illustriert.

Eine zentrale thematische Perspektive ist die des Staatsaufbaus. Bereits in der älteren Staatslehre des 19. Jahrhunderts wurden – wie oben dargestellt[625] – verschiedene Formen der vertikalen Staatsgliederung vom zentralistischen Einheitsstaat bis zur lose gefügten Staaten-allianz kategorisiert. Heute unterscheidet man in der Regel, wie beispielsweise Roland Sturm, zwischen Staatenbund, Bundesstaat und Einheitsstaat.[626] Weitergehende Untergliederungen differenzieren beim Einheitsstaat wiederum zwischen zentralisierten und dezentralisierten Einheitsstaaten (so etwa Rainer-Olaf Schultze)[627] und im Falle des Bundesstaates zwischen Formen des Trenn- und des Verbundföderalismus (so etwa Hans-Georg Wehling).[628] Mit dem Staatsaufbau zusammenhängen auch einige geographisch ausgerichtete Modelle. Zu nennen ist hier beispielsweise die Unterscheidung von Flächenstaaten und Stadt- bzw. Kleinstaaten, die von Arno Waschkuhn aufgegriffen wurde[629] oder die Trennung von Land- und Seestaaten, der sich Franz Oppenheimer gewidmet hat.[630]

625 Siehe oben, Kapitel 1.1.3.
626 Vgl. Sturm 2010: 11 f.
627 Vgl. Schultze 2005a: 179.
628 Vgl. Wehling 2006: 12 f.
629 Vgl. Waschkuhn 1990; Waschkuhn 1994: 22 ff.
630 Vgl. Oppenheimer 1923: 74 ff.; Oppenheimer 1926: 367 ff.

Eine andere Perspektive analysiert den Staat mit Blick auf die Rechtsstaatlichkeit.[631] Grundlegend ist hier die Unterscheidung zwischen Rechtsstaat und Polizeistaat, die auf die Geltung von Recht oder Willkür zielt. Dahingehend unterscheiden etwa Erwin Faul zwischen „Rechtsstaat“ und „Gewaltstaat“ oder Peter Schneider zwischen „Rechtsstaat“ und „Unrechtsstaat“.[632] Weiterführend wird hinsichtlich des Rechtsstaats häufig, so von Hans Kelsen, Ernst Benda oder Roman Herzog, zwischen dem formellen und dem materiellen Rechtsstaat differenziert, je nachdem ob die Staatsgewalt nur an ein gesetzmäßiges Verfahren oder auch an inhaltliche Vorgaben gebunden ist.[633] Zudem kann zwischen einfachen Rechtsstaaten und ausgebauten Verfassungsstaaten unterschieden werden. Hier hat Martin Kriele eine Typologie von fünf Formen aufgestellt, die vom minimalistischen „formalen Gesetzesstaat“ bis hin zum umfassenden „parlamentarischen Verfassungsstaat“ reicht.[634]

Mit der Unterscheidung von Rechtsstaat und Polizeistaat ist eine weitere Perspektive, nämlich die der Reichweite des Staates, angesprochen. Denn in der älteren Staatslehre des 19. Jahrhunderts zielte die Dichotomie von Rechtsstaat und Polizeistaat weniger auf die Bedeutung des Rechts, sondern mehr auf die Eingriffstiefe staatlichen Handelns. Hier wird der Polizeistaat mit dem absolutistische Verwaltungsstaat identifiziert, der mit „guter Polizey“ umfassend und dirigistisch das Leben der Bürger zu bestimmen trachtet, während der Rechtsstaat als liberaler Nachtwächterstaat aufgefasst wird, der in seinem Tätigkeitsradius durch Recht und Gesetz eingehegt und beschränkt ist.[635] Dahingehende Unterscheidungen haben im 19. Jahrhundert etwa Friedrich Schmitthenner,[636] Hermann Schulze[637] und Otto Mayer[638] vorgelegt. In diesem Sinne stellt auch noch heute Reinhold Zippelius „Rechtsstaaten“ und „regelungsintensive Industriestaaten“ bzw. „liberale Staaten“ und „totalitäre Staaten“ gegenüber.[639] Auch Günther und Erich Küchenhoff

631 Vgl. Lauth, Wagner 2006: 24 ff.
632 Vgl. Faul 1953: 14 ff.; Schneider 1984.
633 Vgl. Kelsen 1925: 91; Benda 2005: 834 f.; Herzog 1989a: 264 f.
634 Kriele unterscheidet: 1. formale Gesetzesstaaten (Selbstbindung des Staates an das Recht), 2. materielle Rechtsstaaten (weitergehende Bindung des Gesetzgebers an Grundrechte), 3. Rechtswegestaaten (zusätzliche Möglichkeit der richterlichen Kontrolle), 4. gewaltenteilende Verfassungsstaaten (Verfassungsgerichtsbarkeit) und 5. parlamentarische Verfassungsstaaten (Vorrang des parlamentarischen Gesetzes). Vgl. Kriele 1975: 104 f.
635 Vgl. Maier 1966: 21 f.; Kroeschell 2001: 82; Holtmann 2003: 94 f.
636 Schmitthenner unterscheidet „Rechtsgewalt“ und „Wohlfahrtsgewalt“. Die Rechtsgewalt ziele darauf ab, „das Recht zur Geltung zu bringen“, der Wohlfahrtsgewalt gehe es darum, „das Wohl des Staates und aller Einzelnen zu erstreben, also die Interessen oder die Bedingungen der Wohlfahrt zu regulieren“ (Schmitthenner 1845: 340).
637 Schulze unterscheidet „Rechtsstaat“ und „Kulturstaat“. Er beobachtet, wie „der mittelalterige ausschließliche Rechtsstaat zum allumfassenden modernen Kulturstaat“ wird (Schulze 1881: 19).
638 Mayer unterscheidet „Rechtsstaat“ und „Polizeistaat“. Vgl. Mayer 1895: 23 ff.
639 Vgl. Zippelius 2010: 225 ff.

unterscheiden liberale und totale Staaten, je nachdem wie tief der Staat in die Sphäre des Individuums eingreift.[640]

Auch unter dem Blickwinkel von Wirtschaftsordnung und Sozialstaat sind verschiedene Typologien erarbeitet worden. Grundlegend ist hier die allgemeine Unterscheidung von Marktwirtschaft und Planwirtschaft. Walter Eucken stellt in diesem Sinne die freie „Verkehrswirtschaft“ der „zentralgeleiteten Wirtschaft“ gegenüber.[641] Dahingehende Unterscheidungen von Marktwirtschaft und Zentralverwaltungswirtschaft vertreten auch Paul Hensel[642] oder Manfred E. Streit.[643] Zur näheren Klassifizierung von marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnungen wird häufig die durch Michel Albert verbreitete Unterscheidung von rheinischem (stärker reguliertem) und amerikanischem (stärker marktorientiertem) Kapitalismus herangezogen.[644] Ähnlich ausgerichtet ist die Differenzierung von koordinierten Marktwirtschaften (*coordinated market economies*) und liberalen Marktwirtschaften (*liberal market economies*) von Peter A. Hall und David Soskice.[645] Bei Wohlfahrtsstaaten wird häufig – so etwa von Giuliano Bonoli – zwischen solchen des Bismarck- und solchen des Beveridge-Modells unterschieden, je nachdem ob Sozialleistungen über ein Sozialversicherungssystem oder über Steuern finanziert werden.[646] Große Bedeutung hinsichtlich des Wohlfahrtsstaates hat auch die dreigliedrige Unterscheidung von Gøsta Esping-Andersen, der liberale Wohlfahrtstaaten (wie die USA), konservative Wohlfahrtsstaaten (wie Deutschland) und sozialdemokratische Wohlfahrstaaten (wie Schweden) von einander abgrenzt.[647] Zur sozioökonomischen Perspektive kann schließlich die Unterscheidung zwischen Pluralismus und Korporatismus gerechnet werden, die nach der Art der Interessenvertretung in unterschiedlichen politischen Systemen fragt und zu deren Klassikern Philippe C. Schmitter zählt.[648]

---

640 Vgl. Küchenhoff, Küchenhoff 1971: 221 f.
641 Vgl. Eucken 1940: 93 ff.
642 Vgl. Hensel 1972: 27 ff., 102 ff.
643 Vgl. Streit 2005: 48 ff.
644 Vgl. Albert 1992: 22 ff.
645 Vgl. Hall, Soskice 2001: 8 f.
646 Im Bismarck-Modell (benannt nach dem unter Otto von Bismarck eingeführten Sozialversicherungssystem) wird der Sozialstaat über Versicherungsbeiträge finanziert und sichert zuvörderst die sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerschaft ab. Im Beveridge-Modell (benannt nach dem Ökonomen William Beveridge, der wichtige Anstöße zum Ausbau des britischen Sozialstaats nach dem Zweiten Weltkrieg gab) werden Sozialleistungen über den Staatshaushalt finanziert und sind allen Staatsbürgern zugänglich. Bonoli entwickelt diese Dichotomie weiter, indem er neben der Art der Finanzierung des Wohlfahrtsstaats den Umfang der Leistungen berücksichtigt und so zu vier Typen gelangt, nämlich 1. dem Bismarck-Modell mit geringen Sozialausgaben, 2. dem Bismarck-Modell mit hohen Ausgaben, 3. dem Beveridge-Modell mit geringen Ausgaben und 4. dem Beveridge-Modell mit hohen Sozialausgaben. Vgl. Bonoli 1997: 359 ff.
647 Vgl. Esping-Andersen 1990: 26 ff.; Esping-Andersen 1998: 43 ff.
648 Vgl. Schmitter 1974; Schmitter 1983: 900.

Eine andere Perspektive ist die auf die außenpolitische Rolle des Staates. Hier sind beispielsweise Unterscheidungen nach machtpolitischer Bedeutung (Mittelmacht, Großmacht, Supermacht etc.),[649] Einteilungen mit weltanschaulichen Implikationen (Staaten der Ersten, Zweiten und Dritten Welt)[650] und Typisierungen nach Gesichtspunkten der ökonomischen Entwicklung (Entwicklungsländer, Schwellenländer, Industriestaaten)[651] zu nennen. Hinzu kommen Unterscheidungen zwischen Staaten mit und solchen ohne Außenpolitik,[652] zwischen souveränen und nicht souveränen Staaten[653] sowie zwischen gefestigten und gescheiterten Staaten (*sustainable* und *failed states*).[654]

Hinsichtlich der Legitimität und den Legitimationsgrundlagen des Staates sind ebenfalls verschiedene Einteilungen erarbeitet worden. Grundlegend ist die generelle Unterscheidung zwischen legitimen und illegitimen Regierungen von Guglielmo Ferrero,[655] die nach dem Zweiten Weltkrieg breit rezipiert wurde.[656] Hinsichtlich der Legitimationsquelle staatlicher Herrschaft wurde im 19. Jahrhundert näher zwischen monarchischer Legitimität (monarchisches Prinzip) und demokratischer Legitimität (Volkssouveränität) unterschieden, so etwa von Friedrich Murhard.[657] Später hat Max Weber bekanntlich drei reine Typen legitimer Herrschaft differenziert, nämlich legale, traditionelle und charismatische Herrschaft.[658] Dolf Sternberger unterscheidet daneben bürgerliche (auf Vertrauen und Vereinbarung beruhende) und numinose (sakrale, auf Göttlichkeit beruhende) Legitimität.[659]

Große Bedeutung haben heute zudem Einteilungen, die politische Systeme mit Blick auf die Stellung der Parteien differenzieren. „Today no typology can ignore the party system“, betont Norberto Bobbio.[660] Aus historischer Perspektive ist hier zunächst die generelle Unterscheidung von Honoratiorendemokratie und Parteiendemokratie zu nennen, deren Entwicklung Gerhard Leibholz beobachtet hat.[661] Eine neuerliche Gewichtsverschiebung impliziert die Unterscheidung von Parteiendemokratie und Mediendemokratie, die

649 Vgl. Rothstein 1968: 11 ff.; Keohane 1969: 292 f.; Holbraad 1984: 67 ff.; Krause, Singer 2001: 15 f.
650 Vgl. Bertsch et al. 1991: 3 ff.; Worsley 1984: 296 ff.; Boeckh 2003: 277 f.
651 Vgl. Dams 1987: 301 ff.
652 Vgl. Krüger 1964: 234.
653 Vgl. Faul 1953: 13 f.
654 Vgl. Messner 2011.
655 Ferreros normative Unterscheidung hebt darauf ab, ob die Regierung in einem Staat auf die freiwillige Zustimmung der Regierten trifft (legitime Regierung) oder ob sie aufgrund von Furcht und Gewalt besteht (illegitime oder revolutionäre Regierung). Vgl. Ferrero 1944.
656 Vgl. beispielsweise Loewenstein 1969: 23; Sternberger 1968; Winckelmann 1952: 43 ff.; Faul 1953: 22 ff.; Schmitt 1944; Brunner 1979: 51.
657 Vgl. Murhard 1832: insbes. III f.; Würtenberger 1982: 721 f.
658 Vgl. Weber 1980b: 124 ff.
659 Vgl. Sternberger 1968: 244 f.; Sternberger 1967: 120.
660 Bobbio 1997: 106.
661 Vgl. Leibholz 1967: insbes. 79 ff.

Alexander Gallus entwirft.[662] Hinsichtlich der Zahl der Parteien wird herkömmlich zwischen Einparteien-, Zweiparteien- und Mehrparteiensystemen unterschieden.[663] Vielschichtiger ist die Einteilung von Giovanni Sartori, der sieben Parteiensystem-Typen klassifiziert und dabei neben der Zahl der relevanten Parteien auch qualitative Aspekte wie die Art des Wettbewerbs der Parteien, ihre weltanschauliche Distanz und die Fragmentierung des Parteiensystems einbezieht.[664] Weitere Typologien stammen beispielsweise von Jean Blondel, der vier Arten von Parteiensystemen unterscheidet[665] oder von Klaus von Beyme, der vier Typen von Parteiensystemen in westlichen Demokratien ausmacht.[666] Eng verbunden mit dem Parteiensystem ist – wie unter anderem Maurice Duverger betont – das Wahlsystem.[667] Hier wird allgemein zwischen Verhältnis- und Mehrheitswahlsystemen getrennt. Duverger selbst unterscheidet absolute Mehrheitswahl, relative Mehrheitswahl und Verhältniswahl.[668] Heute dominieren differenziertere Modelle, wie die Einteilung von Dieter Nohlen, die fünf Typen von Mehrheits- und fünf Typen von Verhältniswahlsystemen umfasst.[669]

Ferner ist eine Vielzahl von Einteilungen zu nennen, die von einzelnen Institutionen und bestimmten Einrichtungen des Regierungssystems ausgehen. So wird hinsichtlich der Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen Staaten mit (amerikanischem) Trennungsmodell und Staaten mit (österreichischem) Einheitsmodell differenziert, wie dies etwa Rainer Wahl, Ernst-Wolfgang Böckenförde oder Andreas Voßkuhle tun.[670] Hinsichtlich des Parlaments kann man, wie Gisela Riescher, Sabine Ruß und Christoph M. Haas, zwischen Einkammern- und Zweikammernsystemen[671] oder, wie Winfried Steffani, zwischen Rede-

662 Vgl. Gallus 2003; Gallus 2007: 42.

663 Vgl. z.B. Duverger 1959: 221 ff.

664 Sartori unterscheidet: 1. Einparteisysteme, 2. Systeme mit einer Hegemonialpartei, 3. Systeme mit einer dominanten Partei, 4. Zweiparteiensysteme, 5. Systeme des gemäßigten Pluralismus, 6. Systeme des polarisierten Pluralismus und 7. atomisierte Systeme. Vgl. Sartori 1976: 117 ff.; Nohlen 2004: 425 f.; Riescher et al. 2011: 49 ff.

665 Blondel unterscheidet: 1. Zweiparteiensysteme, 2. Zweieinhalbparteiensysteme, 3. Multiparteiensysteme mit dominanter Partei und 4. Multiparteiensysteme ohne dominante Partei. Vgl. Blondel 1968: 183 ff.

666 Beyme unterscheidet: 1. Zweiparteiensysteme, 2. Systeme des gemäßigten Pluralismus, 3. Systeme des polarisierten Pluralismus und 4. Systeme mit einer dominanten Partei. Vgl. Beyme 1982: 311 ff.

667 Duverger formuliert „soziologische Gesetze“, wonach das Mehrheitswahlrecht zu einem Zweiparteiensystem führt und das Verhältniswahlrecht zu einem Vielparteiensystem. Vgl. Duverger 1959: 232, 257.

668 Vgl. ebd.: 232 ff.

669 Vgl. Nohlen 2009: 182 ff.; Nohlen 2006: 214 ff.

670 Nach dem Trennungsmodell ist für die Verfassungsgerichtsbarkeit ein besonderes Gericht zuständig, während nach dem Einheitsmodell die Verfassungsgerichtsbarkeit nicht gesondert, sondern im Rahmen der allgemeinen Gerichtsbarkeit vom obersten Gericht wahrgenommen wird. Vgl. Wahl 2001: 46 f.; Böckenförde 1999: 13 f.; Voßkuhle 2005: 583 f.

671 Vgl. Riescher et al. 2010. Haas versteht unter Bikameralismus eine zweigliedrige Parlamentsstruktur, in der es eine Zweite Kammer gibt, die nicht die allgemeine Volksvertretung darstellt, sondern Gliedstaaten oder besondere ethnische bzw. soziale Interessen repräsentiert (vgl. Haas 2010: 3 f.).

und Arbeitsparlamenten unterscheiden.[672] Mit Blick auf die Regierung können, etwa im Anschluss an Arend Lijphart, bestimmte Formen von Einparteien- und Koalitionsregierungen differenziert werden.[673] Bezüglich der Opposition ist die Unterscheidung zwischen kompetitiven und kooperativen sowie issue-orientierten Oppositionsmodellen zu nennen, die Heinrich Oberreuter anlegt.[674] Für die Verwaltung hat Norbert Wimmer im internationalen Vergleich vier Grundtypen – objektivierte, autoritäre, instrumentalisierte und personalisierte Verwaltung – herausgearbeitet.[675] Hinsichtlich der Kommunalverwaltung unterscheidet man schließlich traditionell – wie Hans-Ulrich Derlien und andere – zwischen der süddeutschen Ratsverfassung, der norddeutschen Ratsverfassung, der Magistratsverfassung und der Bürgermeisterverfassung.[676]

Zu den genannten Modellen treten viele weitere hinzu. Einige Einteilungen nehmen beispielsweise die politische Kultur als Maßstab und differenzieren parochiale, Untertanen- und partizipative Kultur (*parochial culture, subject culture* und *participant culture*), wie Gabriel A. Almond und Sidney Verba.[677] Außerdem können Länder nach ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Kulturkreisen unterschieden werden, wie dies Samuel P. Huntington tut, der verschiedene Weltzivilisationen unterscheidet (unter anderem sinische, japanische, hinduistische, islamische, westliche und lateinamerikanische Zivilisation).[678] Ein anderes interessantes Einteilungsmodell von Heidrun Abromeit fragt nach dem „Letztentscheider" im politischen System und unterscheidet Parlamentssouveränität (wie in Großbritannien), Volkssouveränität (wie in der Schweiz) und Verfassungssouveränität (wie in Deutschland).[679] Verbreitet ist in diesem Zusammenhang auch die beispielsweise von Jutta Limbach vollzogene Unterscheidung zwischen dem Vorrang der Verfassung (Verfassungsgericht als letzte Instanz) und dem Vorrang des Parlamentsgesetzes (Parlament als letzte Instanz).[680] Vorgeschlagen wurden ferner verschiedene Einteilungen nach soziopsychologischen Gesichtspunkten. So geht es etwa Herbert Krüger um eine „Unterscheidung der Staaten nach ihrer Gestimmtheit",[681] wobei unter „Gestimmtheit" eine generelle „Seelenverfassung"[682] eines Staates zu verstehen ist. Dabei unterscheidet er

672 Vgl. Steffani 1970: 418 ff.; Steffani 1979: 95 ff.
673 Vgl. Lijphart 1999: 90 ff.
674 Vgl. Oberreuter 1975: 19 f.; Oberreuter 1993: 66; Hofmann, Riescher 1999: 134 f.
675 Vgl. Wimmer 1983: 423 ff.
676 Vgl. Derlien et al. 1976.
677 Vgl. Almond, Verba 1963; Almond 1980: 22 ff.
678 Vgl. Huntington 1996a: 57 ff.; Huntington 1996b: 45 ff.
679 Vgl. Abromeit 1995.
680 Vgl. Limbach 2001.
681 Krüger 1964: Titel.
682 Ebd.: 236.

unter anderem optimistische, pessimistische, wachsame und relativistische Staaten.[683] Auch Hans Marti differenziert Staaten nach den psychologischen „Urbildern“ ihrer Verfassungen und unterscheidet hier den Staat des Archetypus „Großer Vater“ (eine Art strenger Rechtsstaat) und den des Archetypus „Große Mutter“ (eine Art beschützender Daseinsvorsorgestaat).[684]

Wie aus dieser kursorischen Zusammenstellung ersichtlich wird, gibt es heute die unterschiedlichsten Möglichkeiten und Perspektiven zur Kategorisierung von politischen Systemen. Dabei musste an dieser Stelle darauf verzichtet werden, die genannten thematischen Modelle im Detail zu erörtern oder kritisch zu hinterfragen. Hier ging es lediglich darum, eine Auswahl zu präsentieren, um die Breite des Spektrums aufzuzeigen.[685]

1.2.5 Zwischenbilanz

Die Arbeit hat bis hierhin eine lange Wegstrecke nachgezeichnet – von der Entstehung der Dreiteilung in der politischen Philosophie der Antike bis hin zu den vielgestaltigen Einteilungen der Politikwissenschaft der Gegenwart. Die heutige Regierungsformenforschung ist dabei besonders durch eine breite Vielfalt an Einteilungsmodellen geprägt. Anzeichen einer Pluralisierung konnten bereits im 19. Jahrhundert beobachtet werden: Nach dem Ende der Dreiteilung als dominierendem Modell traten neben der Zweiteilung auch alternative Einteilungen auf, wie beispielsweise entwicklungstheoretische Unterscheidungsmodelle. Auch Unterscheidungen wie die Dichotomien von Rechtsstaat und Polizeistaat, von Bundes- und Einheitsstaat oder von parlamentarischen und präsidentiellen Systemen wurzeln bereits im 19. Jahrhundert. Eine umfassende Ausweitung und Diversifizierung der Einteilungsmodelle setzte dann nach dem Ersten und mehr noch nach dem Zweiten Weltkrieg ein, als die moderne Regierungsformenforschung eine ungeheure, bis dahin unbekannte Bandbreite an Klassifikationen und Typologien entwickelte.

683 Vgl. ebd.: 237 ff. Vgl. Friske 2007b: 19. Krüger, der Professor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Hamburg und einst Anhänger des Nationalsozialismus war (vgl. Schäfer 1999: 82 f., 248 f.), bleibt in seinen Ausführungen vage und versteht seinen Beitrag als ersten Entwurf.

684 Vgl. Marti o.J. [1958]: 10 ff. Konkret beobachtet Marti – der Professor der Rechte an der Universität Bern war – die Schweiz in einer Wandlung vom patriarchalischen „Männerbund“ (Großer Vater) zur matriarchalischen „Helvetia Mater“ (Große Mutter). Vgl. ebd.: 30 ff.

685 Bei dieser Auswahl wurde versucht, nur Einteilungsmodelle zu berücksichtigen, die zwar einen bestimmten thematischen Blickwinkel einnehmen, jedoch dazu geeignet sind, aus ihrer Perspektive heraus auf den Staat bzw. das politische System insgesamt zu blicken. So wurde etwa die Unterscheidung von Ein-, Zwei- und Mehrparteiensystemen aufgenommen, die eine Bedeutung für das politische System allgemein hat, nicht aber die Unterscheidung von Themen- und Volksparteien, die eher auf Unterschiede zwischen einzelnen Parteien innerhalb eines Systems abzielt und weniger auf Unterschiede zwischen Parteiensystemen insgesamt.

Zu den Grundunterscheidungen der modernen Regierungsformenforschung gehört in erster Linie – sozusagen in Nachfolge von Drei- und Zweiteilung – die dominierende Dichotomie von Demokratie und Diktatur. Bereits auf dieser allgemeinen Ebene der Grundunterscheidungen sind daneben jedoch viele weitere Modelle entstanden, vor allem die Demokratie-Autoritarismus-Totalitarismus-Triade, aber auch verschiedene Abgrenzungen, die sich am Entwicklungsstand eines Landes orientieren, wie die Unterscheidungen von James S. Coleman oder Dirk Berg-Schlosser, Herbert Maier und Theo Stammen ebenso wie singuläre Einteilungen einzelner Autoren, so etwa die Modelle von Carl Joachim Friedrich, Manfred Hättich oder Samuel Finder. (Eine Übersicht der wichtigsten Grundunterscheidungen der Vergangenheit und der Gegenwart zeigt Tabelle 13)

Tabelle 13: Synopse wichtiger Grundunterscheidungen

Unterscheidung	Beispiel-Vertreter
Monarchie – Aristokratie – Demokratie	Herodot (5. Jh. v. Chr.) Aristoteles (4. Jh. v. Chr.)
Monarchie – Republik	Immanuel Kant (1795) Georg Jellinek (1900)
Demokratie – Diktatur	Hans Kelsen (1925) Karl Loewenstein (1957)
Demokratie – Autoritarismus – Totalitarismus	Wolfgang Merkel (1999)

Eigene Darstellung.

Noch „artenreicher“ zeigen sich die Einteilungsmodelle unterhalb der Ebene der Grundunterscheidungen. So wurde in diesem Kapitel eine ganze Reihe von Subtypen von Demokratie und Diktatur aufgezeigt. Auf der Seite der Diktatur ist vor allem die Unterscheidung autoritärer und totalitärer Diktaturen zu nennen, wobei für die autoritäre Diktatur wiederum ihrerseits weitergehende Untergliederungen festzustellen sind. Auf der Seite der Demokratie gehören zu den wichtigsten Differenzierungen die Unterscheidungen zwischen direkter und repräsentativer Demokratie, zwischen parlamentarischer und präsidentieller Demokratie, zwischen Mehrheits- und Konsensusdemokratie sowie zwischen defekter und funktionierender Demokratie. Auch hier sind in vielen Fällen weitergehende Untergliederungen und Sub-Subunterscheidungen entstanden. Eindrückliches Beispiel sind hier die verschiedenen Typologien zu bestimmten Formen und Unterformen des Semipräsidentialismus. (Eine Übersicht der wichtigsten Subtypen von Demokratie und Diktatur zeigt Tabelle 14)

Tabelle 14: Synopse wichtiger Subunterscheidungen von Demokratie und Diktatur

Unterscheidung	Beispiel-Vertreter
Autoritäre Diktatur – Totalitäre Diktatur	Juan Linz (1975)
Direkte Demokratie – Repräsentative Demokratie	–
Parlamentarische Demokratie – Präsidentielle Demokratie	Walter Bagehot (1867) Winfried Steffani (1962)
Mehrheitsdemokratie – Konsensusdemokratie	Gerhard Lehmbruch (1967) Arend Lijphart (1968/84)
Funktionierende Demokratie – Defekte Demokratie	Wolfgang Merkel (2003)

Eigene Darstellung.

Schier unübersehbar ist schließlich die Zahl der themenspezifischer Typologien, die die politischen Systeme aus der Warte bestimmter Einzelaspekte heraus kategorisieren. Beispielhaft wurden in diesem Zusammenhang verschiedene Modelle vorgestellt, die aus der Perspektive der Wirtschaftsordnung, der Wohlfahrtsstaatlichkeit, des Staatsaufbaus, der Rechtsstaatlichkeit, der außenpolitischen Rolle des Staates, seiner Legitimationsgrundlagen, der Stellung der Parteien oder aus der Perspektive der politischen Kultur heraus politische Systeme analysieren und kategorisieren. Das Spektrum reicht hier von institutionellen Einteilungen, wie der Unterscheidung von Ein- und Zweikammernsystemen, bis zu soziopsychologischen Kategorisierungen, die Gemeinwesen nach gewissen „Urbildern“ oder ihrer „Gestimmtheit“ einordnen. (Eine Auswahl an thematischen Einteilungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, bietet Tabelle 15)

Tabelle 15: Synopse ausgewählter themenspezifischer Unterscheidungen

Unterscheidung	Schwerpunkt	Beispiel-Vertreter
Einheitsstaat – Bundesstaat – Staatenbund	Staatsaufbau	Roland Sturm (2010)
Zentralisierter Einheitsstaat – Dezentralisierter Einheitsstaat	Staatsaufbau	Rainer-Olaf Schultze (2005)
Trennföderalismus – Verbundföderalismus	Staatsaufbau	Hans-Georg Wehling (2006)
Flächenstaat – Kleinstaat	Staatsterritorium	Arno Waschkuhn (1990)
Landstaat – Seestaat	Staatsterritorium	Franz Oppenheimer (1923)
Rechtsstaat – Polizeistaat	Rechtsstaatlichkeit	Erwin Faul (1953)
Formeller Rechtsstaat – Materieller Rechtsstaat	Rechtsstaatlichkeit	Hans Kelsen (1925) Roman Herzog (1989)

Rechtsstaat – Verfassungsstaat	Rechtsstaatlichkeit	Martin Kriele (1975)
Rechtsstaat – Polizeistaat	Reichweite der Staatlichkeit	Otto Mayer (1895)
Liberaler Staat – Totalitärer Staat	Reichweite der Staatlichkeit	Reinhold Zippelius (2010)
Marktwirtschaft (Verkehrswirtschaft) – Planwirtschaft (Zentralverwaltungs-wirtschaft)	Wirtschaftsordnung	Walter Eucken (1940)
Rheinischer Kapitalismus – Amerikanischer Kapitalismus	Wirtschaftsordnung	Michel Albert (1992)
Bismarck-Modell – Beveridge-Modell	Wohlfahrtsstaat	Giuliano Bonoli (1997)
Liberale Wohlfahrtsstaaten – Konservative Wohlfahrtsstaaten – Sozialdemokratische Wohlfahrtsstaaten	Wohlfahrtsstaat	Gøsta Esping-Andersen (1990)
Pluralismus – Korporatismus	Sozioökonomische Interessenvertretung	Philippe C. Schmitter (1974)
Legitime Regierung – Illegitime (revolutionäre) Regierung	Legitimation/ Legitimität	Guglielmo Ferrero (1944)
Demokratische Legitimität – Monarchische Legitimität	Legitimation/ Legitimität	Friedrich Murhard (1832)
Legale Herrschaft – Traditionale Herrschaft – Charismatische Herrschaft	Legitimation/ Legitimität	Max Weber (1921)
Bürgerliche Legitimität – Numinose Legitimität	Legitimation/ Legitimität	Dolf Sternberger (1968)
Honoratiorendemokratie – Parteiendemokratie	Bedeutung der Parteien	Gerhard Leibholz (1958)
Parteiendemokratie – Mediendemokratie	Bedeutung der Parteien	Alexander Gallus (2003)
Einparteiensystem – Zweiparteiensystem – Vielparteiensystem	Parteiensystem	Maurice Duverger (1959)
Einparteisysteme – Systeme mit Hegemonialpartei – Systeme mit dominanter Partei – Zweiparteiensysteme – Gemäßigter Pluralismus – Polarisierter Pluralismus – Atomisierte Systeme	Parteiensystem	Giovanni Sartori (1976)
Mehrheitswahlsystem – Verhältniswahlsystem	Wahlsystem	Dieter Nohlen (2009)
Trennungssystem – Einheitssystem	Verfassungsgerichts-barkeit	Andreas Voßkuhle und andere (2005)

Einkammersystem – Zweikammernsystem	Parlament	Gisela Riescher und andere (2010)
Redeparlament – Arbeitsparlament	Parlament	Winfried Steffani (1970)
Einparteienregierung – Koalitionsregierung	Regierung	Arend Lijphart (1999)
Kompetitive Opposition – Kooperative Opposition – Issue-orientierte Opposition	Opposition	Heinrich Oberreuter (1975)
Objektivierte Verwaltung – Autoritäre Verwaltung – Instrumentalisierte Verwaltung – Personalisierte Verwaltung	Verwaltung	Norbert Wimmer (1983)
Süddeutsche Ratsverfassung – Norddeutsche Ratsverfassung – Magistratsverfassung – Bürgermeisterverfassung	Kommunalverfassung	Hans-Ulrich Derlien und andere (1976)
Parochiale Kultur – Untertanenkultur – Partizipative Kultur	Politische Kultur	Gabriel A. Almond und Sidney Verba (1963)
Sinische, japanische, hinduistische, islamische, westliche, lateinamerikanische u.a. Kulturen	Kulturkreise	Samuel P. Huntington (1996)
Parlamentssouveränität – Volkssouveränität – Verfassungssouveränität	„Letztentscheider“	Heidrun Abromeit (1995)
Optimistische, pessimistische, wachsame, relativistische u.a. Staaten	„Gestimmtheit“ des Staates	Herbert Krüger (1964)
„Großer Vater“ – „Große Mutter“	„Urbilder“ der Verfassung	Hans Marti (1958)

Eigene Darstellungen.

Was sind die Gründe für diese Vielfalt? Warum haben sich im 20. Jahrhundert, insbesondere in der zweiten Hälfte, so viele Unterscheidungsmodelle entwickelt? Ein wichtiger Grund ist sicher die Zunahme der Zahl der Staaten und damit der bevorzugten Untersuchungsobjekte der Vergleichenden Regierungslehre. Insgesamt hat sich die Zahl der Staaten seit 1945 mehr als verdoppelt (siehe Abbildung 4). Insbesondere im Zuge der Dekolonisation sind nach dem Zweiten Weltkrieg viele neue Staaten und mit ihnen neue Formen politischer Systeme entstanden, die es galt, klassifikatorisch einzuordnen. In diesem Zusammenhang wurden beispielsweise entwicklungstheoretische Unterscheidungsmodelle sowie verschiedene Diktatur-Typologien erarbeitet. Zugleich begann die Politikwissenschaft auch im europäischen Bereich sich vermehrt kleineren Staaten zuzuwenden und ihre Aufmerksamkeit über die „klassischen“ großen Staaten, wie Großbritannien und Frankreich, hinaus auszuweiten. Als Folge entstand beispielsweise die

Abbildung 4: Zahl der Staaten

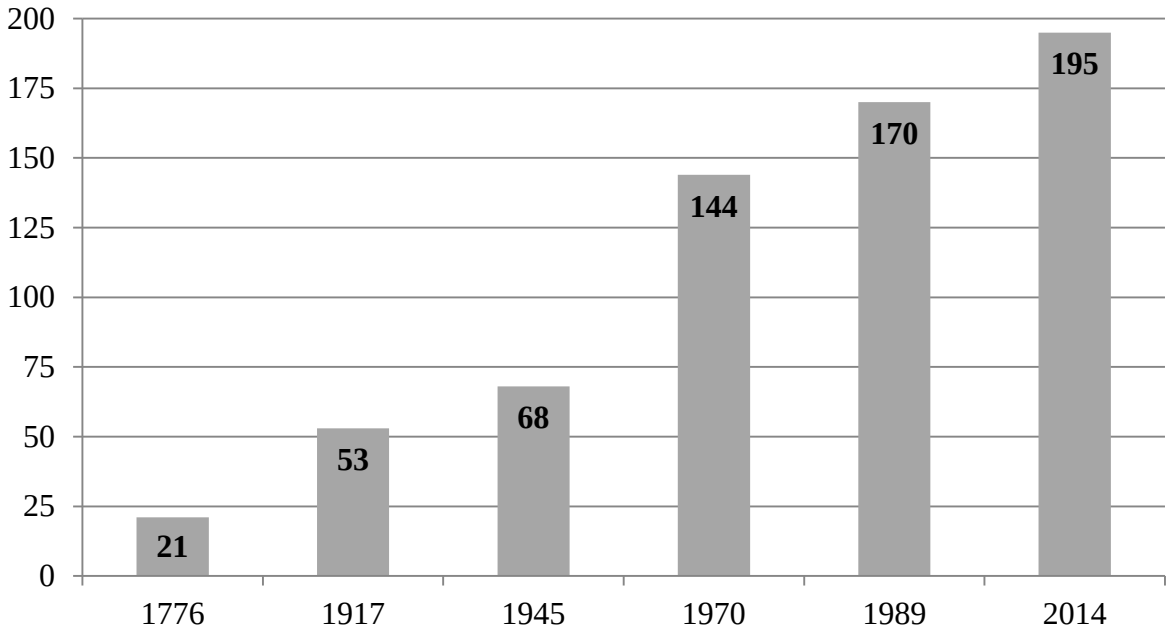

Eigene Darstellung (in ähnlicher Form bereits publiziert in Riescher et al. 2011: 14). Verwendete Quellen: Almond et al. 2008: 11; Der Fischer Weltalmanach, 1970; Der Fischer Weltalmanach, 1989; Der neue Fischer Weltalmanach, 2013; Auswärtiges Amt 2014.

Unterscheidung von Mehrheits- und Konsensusdemokratie, die zunächst am Beispiel der Niederlande, Österreichs und der Schweiz entwickelt wurde. Es wurden also mehr Staaten und mithin eine größere Bandbreite an Typen politischer Systeme in den Blick genommen, was zu neuen Kategorien und Typologien führte.

Neben der reinen Zahl der Objekte expandierte auch die Disziplin der Politikwissenschaft selbst. Das junge Fach der Politikwissenschaft breitete sich in Deutschland und Europa nach dem Zweiten Weltkrieg enorm aus, begann sich zu spezialisieren und seine Forschungsrichtungen auszuweiten. Dabei emanzipierte sich die politikwissenschaftliche Regierungsformenforschung von der Rechtswissenschaft, ihren Modellen, ihrer Terminologie und ihrer institutionellen Ausrichtung. Neue Unterscheidungen, die etwa die Rolle der politischen Parteien oder das Handeln politischer Akteure in den Vordergrund rückten, entstanden. Die bihaviorialistische Wende der 1950er/60er Jahre verstärkte diese Entwicklung der methodischen und thematischen Auffächerung: Es wurden neue Typologien entwickelt, die etwa die politische Kultur oder soziopsychologische Kategorien zum Ausgangspunkt nahmen und die in der klassischen Staatslehre kaum einen Platz gefunden hätten. Auch unterscheidet die Politikwissenschaft weit weniger streng als die Rechtswissenschaft zwischen „Mindermeinung“ und „herrschender Lehre“, was für das Nebeneinanderbestehen verschiedener Modelle ebenfalls zuträglich gewesen sein mag.

Schließlich brachte das Ende des Kalten Kriegs einen weiteren Schub zur Vermehrung und Ausdifferenzierung der Typologien politischer Systeme. Nach 1989 entstand erneut eine ganze Reihe von neuen Staaten, verbunden mit der Formierung neuer politischer Systeme. Im Bemühen, ihnen gerecht zu werden wurden immer neue Einteilungsmodelle entworfen, die etwa spezielle Typen des Semipräsidentialismus sowie zahlreiche Typen funktionierender und defekter Demokratien unterschieden. Befördert wurde diese Entwicklung durch die Ansätze des *constitutional engineering* und des Neoinstitutionalismus, die eine Hinwendung zu institutionellen Typologien begünstigten.

Im Ergebnis besteht heute eine fast unübersehbare Bandbreite an Unterscheidungsmodellen, die geradezu Linnésche Außmaße aufweist.[686] André Kaiser rechnet vor, dass man, wenn man nur sieben dichotome Typologien heranzieht, schon 128 mögliche Kombinationen politischer Systeme erhält.[687] Erich Küchenhoff hat 1967 in einer über 900 Seiten starken Untersuchung bereits fast 80 Staatformenlehren analysieren können.[688] In der vorliegenden Arbeit wurden bis hierher sogar weit über 200 Modelle vorgestellt. Allein mit Blick auf die Demokratie haben David Collier und Steven Levitsky über 550 adjektivische Benennungen unterschiedlicher Demokratieformen gezählt.[689] All diese Zahlen geben einen Eindruck von der Vielfalt der zur Verfügung stehenden Typologien politischer Systeme: Das Erbe der Regierungsformenforschung ist reich.

686 Carl von Linné hat im 18. Jahrhundert tausende Tier-, Pflanzen- und Mineralienarten bestimmt und geordnet. Er gilt als Pionier der Systematisierung von Flora und Fauna, deren Erscheinungen er mit Hilfe von Klassen, Ordnungen, Gattungen, Arten und Varietäten systematisch klassifizierte. Vgl. Linné 1735.

687 Vgl. Kaiser 2002: 50.

688 Diese Zahl gibt Küchenhoff selbst an. Vgl. Küchenhoff 1967: VII.; Friske 2007b: 19.

689 Wiedergegeben nach: Merkel et al. 2003: 31.

1.3 Herausforderungen

So vielfältig und reichhaltig das Erbe der Regierungsformenforschung auch ist – sie steht großen Herausforderungen gegenüber. Zum einen wird ihr zunehmend Konkurrenz durch neuere Ansätze der Vergleichenden Politikwissenschaft gemacht, zum anderen weist sie selbst eine ganze Reihe von Defiziten und Problemen auf.

1.3.1 Probleme der Regierungsformenforschung

Eines der Probleme der Regierungsformenforschung ergibt sich unmittelbar aus der beschriebenen Vielfalt der Einteilungsmodelle. Denn mitunter wird die große Zahl der Typologien und Klassifikationen nicht als bereichernd, sondern als problematisch wahrgenommen. Verschiedene Autoren sehen den expandierenden Bestand an Einteilungsmodellen als Ausdruck von Uneinheitlichkeit, Chaos und Zerfaserung. So konstatiert Erich Küchenhoff kritisch eine „Begriffsverwirrung in der Staatsformenlehre“.[690] Auch Herbert Krüger betrachtet den „immer größeren Reichtum an Unterscheidungen“ äußerst skeptisch.[691] Hans-Joachim Lauth ergänzt: „Sehr unübersichtlich gestaltet sich die Lage hinsichtlich der Subtypologien im Bereich der Demokratie.“[692] Im Zusammenhang mit der Parlamentarismus-Präsidentialismus-Debatte registriert auch Klaus von Beyme eine „Begriffsverwirrung“.[693] Ähnlich äußert sich Frank Decker, der hier von „verwirrender Begriffsvielfalt“ spricht.[694] Lothar Schultz stellt generell fest, dass „keine allgemein anerkannte einheitliche Staatsformenlehre“ vorhanden ist.[695] In der Vielfalt kann also auch ein Problem erkannt werden, nämlich eines der Unübersichtlichkeit und Uneinheitlichkeit.

Ein anderes, mit der Auffächerung der Typologien zusammenhängendes Problem kann in dem Umstand gesehen werden, dass die Einteilungen immer spezieller und kleinteiliger werden: Zunehmend versuchen Typologien, die besonderen Gegebenheiten aller möglichen Länder zu adaptieren und für sie spezielle, passgenaue Typen zuzuschneiden. Die Folge sind beispielsweise dutzende Typen und Subtypen semipräsidentieller oder defekt-demokratischer Systeme. Mitunter wird hier übersehen, dass Typologien regelmäßig aus Idealtypen bestehen und dass folglich nie alle realen Fälle mit den

690 Küchenhoff 1967: 870.
691 Krüger 1964: 233.
692 Lauth 2006: 103.
693 Beyme 1999: 52.
694 Decker 2009: 174.
695 Schultz 1973: 133.

entworfenen Typen voll und ganz deckungsgleich sein werden. Die Idee, dass Idealtypen generell-abstrakt strukturelle Funktionsweisen erklären sollen, wird hier von dem Bemühen konterkariert, für jeden Fall eine passende Kategorie bereit zu halten. Dabei gerät die Funktion der Komplexitätsreduktion von Typologien aus dem Blickfeld.[696]

Ein weiteres Problem ist die Isoliertheit der verschiedenen Einteilungsmodelle, die kaum miteinander in Beziehung gesetzt werden. Die Politikwissenschaft kennt eine große Zahl von Unterscheidungsmodellen, macht aber vergleichsweise wenig Aussagen zu deren Verhältnis zueinander. Mögliche Potentiale, die sich aus der Verbindung einzelner Modelle ergeben können, bleiben so ungenutzt. Fragen, inwieweit es hier möglicherweise eine Über- und Unterordnung speziellerer und allgemeinerer Unterscheidungen, eher eine stufenweise Hierarchie oder mehr ein freies Spiel unverbundener Modelle gibt, werden kaum gestellt. Systematisierungen, wie die oben angedeutete Unterscheidung zwischen Grundunterscheidungen, Subunterscheidungen und themenspezifischen Einzelunterscheidungen, sind selten. Auch dies trägt zum Eindruck der Unübersichtlichkeit und Zerfaserung bei.[697]

Eine andere Problematik ergibt sich aus der Konzentration auf den Nationalstaat. Die meisten Typologien sind am Nationalstaat entwickelte und orientierte Modelle, die nur bedingt zur Analyse supranationaler Organisationen wie der Europäischen Union geeignet sind. Die internationale ebenso wie die gliedstaatliche Ebene liegen außerhalb des Fokus der Regierungsformenforschung. Auch darauf, dass sich die Nationalstaaten samt ihrer Regierungssysteme durch die Europäisierung verändern, gehen die etablierten Unterscheidungstypologien kaum ein. Die modernen Bedingungen des Mehrebenensystems werden damit nur unzureichend reflektiert. Man könnte mit Ulrich Beck vom Problem eines „methodologischen Nationalismus“ im Bereich der Regierungsformenforschung sprechen.[698]

Neben der Konzentration auf den Nationalstaat im Allgemeinen ist das weitergehende Problem der Fixierung auf westliche Staaten im Besonderen anzusprechen. Die meisten Typologien orientieren sich an bedeutenden westlichen Ländern wie Großbritannien, den USA, der Schweiz oder Frankreich. Wichtige Unterscheidungen, wie die zwischen Parlamentarismus und Präsidentialismus oder zwischen Mehrheits- und Konsensusdemokratie, wurden von diesen Realtypen ausgehend induktiv entwickelt. Aufgrund dieser westlichen

696 Zur Funktion der Komplexitätsreduktion vgl. Riescher et al. 2011: 11; Lauth, Wagner 2006: 16; Lauth et al. 2009: 49, 280; Gallus 2007: 22, 51.
697 Zur Frage der Beziehung der verschiedenen Einteilungsmodelle zueinander siehe unten, Kapitel 4.2.
698 Beck 1997: 115. Vgl. Simonis et al. 2007: 155.

bzw. eurozentristischen Prägung wird vielfach bezweifelt, dass diese Typologien auch für politische Systeme anderer Kulturkreise nützlich und geeignet sind.[699]

Mit Zerfaserung, Unübersichtlichkeit, Kleinteiligkeit, Eurozentrismus und Fokussierung auf den Nationalstaat wurden hier schlagwortartig einige der Probleme und Defizite der Regierungsformenforschung benannt. Immer wieder haben andere Forschungsrichtungen auf diese Mängel reagiert und Alternativen angeboten. So stellte die Systemtheorie bereits in den 1950er/60er Jahren ein allgemeines theoretisches Instrumentarium bereit, das abstrakte Analysen politischer Systeme jenseits der Fixierung auf die Länder Europas und Nordamerikas ermöglichte. Systemtheoretische Ansätze sollten häufig sowohl „für moderne Gesellschaften als auch für Stammesgesellschaften gleichermaßen angewendet werden“ [700] können und boten eine Alternative zur auf westliche Industrienationen konzentrierten Regierungsformenforschung. Ein anderes Beispiel ist die *Leadership*-Forschung, die in jüngerer Zeit die Bedeutung des Handelns politischer Akteure in den Vordergrund rückte und so die Fokussierung der Regierungsformenforschung auf institutionelle Strukturen überwandt. „Im Gegensatz zur Regierungsforschung […] liegt der Schwerpunkt der meisten Arbeiten über politische Führung […] stärker auf der Analyse der Performanz individueller Akteure“.[701] Wie diese Beispiele zeigen ist die Konkurrenz durch andere Forschungszweige, die bestimmte Defizite aufgreifen, nichts grundsätzlich Neues. Eine besondere Herausforderung für die Regierungsformenforschung stellen allerdings zwei Forschungsansätze dar, die seit einigen Jahren in der Politikwissenschaft erhebliche Aufmerksamkeit gefunden haben, nämlich Vetospielertheorien und Governance-Ansätze.

1.3.2 Vetospielertheorie

Die Vetospielertheorie – die hier im Wesentlichen auf Basis der Darstellung in der Monographie „Theorien der Vergleichenden Regierungslehre“ erläutert wird, an der der Autor vorliegenden Arbeit beteiligt war [702] – geht maßgeblich auf George Tsebelis zurück. Tsebelis hatte seine Theorie in den 1990er Jahren in mehreren Publikationen entwickelt[703] und diese Überlegungen 2002 in der Monographie „Veto Players. How Political Institutions Work“ zusammengeführt.[704] Ihm geht es mit seinem Ansatz erklärtermaßen

699 Vgl. Gellner, Glatzmeier 2004: 105.
700 Jahn 2006: 256.
701 Helms 2005: 737. Vgl. Gurr 2011: 109 ff.
702 Vgl. Riescher et al. 2011: 97 ff.
703 Vgl. Tsebelis 1990; Tsebelis 1995.
704 Vgl. Tsebelis 2002; Riescher et. al 2011: 97.

darum, politische Systeme jenseits der üblichen Typologisierungen zu analysieren. In gewisser Weise verfolgt er mit der Vetospielertheorie, wie Reimut Zohlnhöfer schreibt, eine Art Gegenprogramm zur herkömmlichen Regierungsformenforschung:

> „Um unterschiedliche politische Systeme vergleichen zu können, versucht er [Tsebelis, T.H.], die gängigen Charakterisierungen der Regierungslehre, wie Präsidentialismus vs. Parlamentarismus, Zwei- vs. Vielparteiensysteme oder Uni- vs. Bikameralismus zu überwinden, und stattdessen eine radikale Vereinfachung vorzunehmen: In allen politischen Systemen ist nämlich, so sein Grundgedanke, definiert, welche individuellen oder kollektiven Akteure einer Abweichung vom Status quo zustimmen müssen. Diese Akteure nennt Tsebelis unabhängig vom Systemtyp, der Zahl der Parlamentskammern oder dem Parteiensystem Vetospieler.“[705]

Dass Akteure, die ein Veto einlegen können, für die Funktionsweise eines politischen Systems von Bedeutung sind, ist an sich nicht neu: Wolfgang Jäger hat bereits in den 1980er Jahren auf die Bedeutung von „Mitregenten“ im Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen.[706] Tsebelis entwickelt daraus jedoch ein umfassendes theoretisches Konzept, mit dessen Hilfe er die Stabilität bzw. Dynamik von Politik erklären will.[707] Er schreibt: „In order to change policies – or as we will say henceforth, to change the (legislative) status quo – a certain number of individual or collective actors have to agree to the proposed change. I call such actors veto players.“[708] Vetospieler sind also die Akteure, deren Zustimmung notwendig ist, um Gesetze zu verändern, einzuführen oder abzuschaffen. Entsprechend definiert Tsebelis Vetospieler als „actors whose agreement is necessary for a change of the status quo“.[709] Die Interaktion der Vetospieler in beruht dabei auf theoretischen Annahmen, die Tsebelis der Spieltheorie und vor allem der Rational Choice-Theorie entnimmt. Er setzt voraus, dass sich die politischen Akteure rational verhalten, zielgerichtet mit Blick auf politische Inhalte agieren und ihre Präferenzen konstant verfolgen.[710]

Die Grundzüge des Spiels der Vetospieler lassen sich am besten anhand einer Beispielgrafik erläutern (siehe Abbildung 5). Die Abbildung stellt drei Vetospieler (A, B und C) dar, die jeweils von einer sogenannten Indifferenzkurve umgeben sind, die das Gebiet ihrer Präferenzen markiert (kreisförmig dargestellt). Der Status quo (als SQ dargestellt) repräsentiert den Stand der Politik. Wird eine Gesetzesänderung, also eine

705 Zohlnhöfer 2003: 255. Vgl. Wolf 2004: 184.
706 Vgl. Jäger, Link 1987: 51 f. Riescher et al. 2011: 97.
707 Vgl. Riescher et al. 2011: 97.
708 Tsebelis 2002: 2.
709 Ebd.: 19. Vgl. Riescher et. al 2011: 97.
710 Vgl. ebd.

Abbildung 5: Vetospieler mit Indifferenzkurven

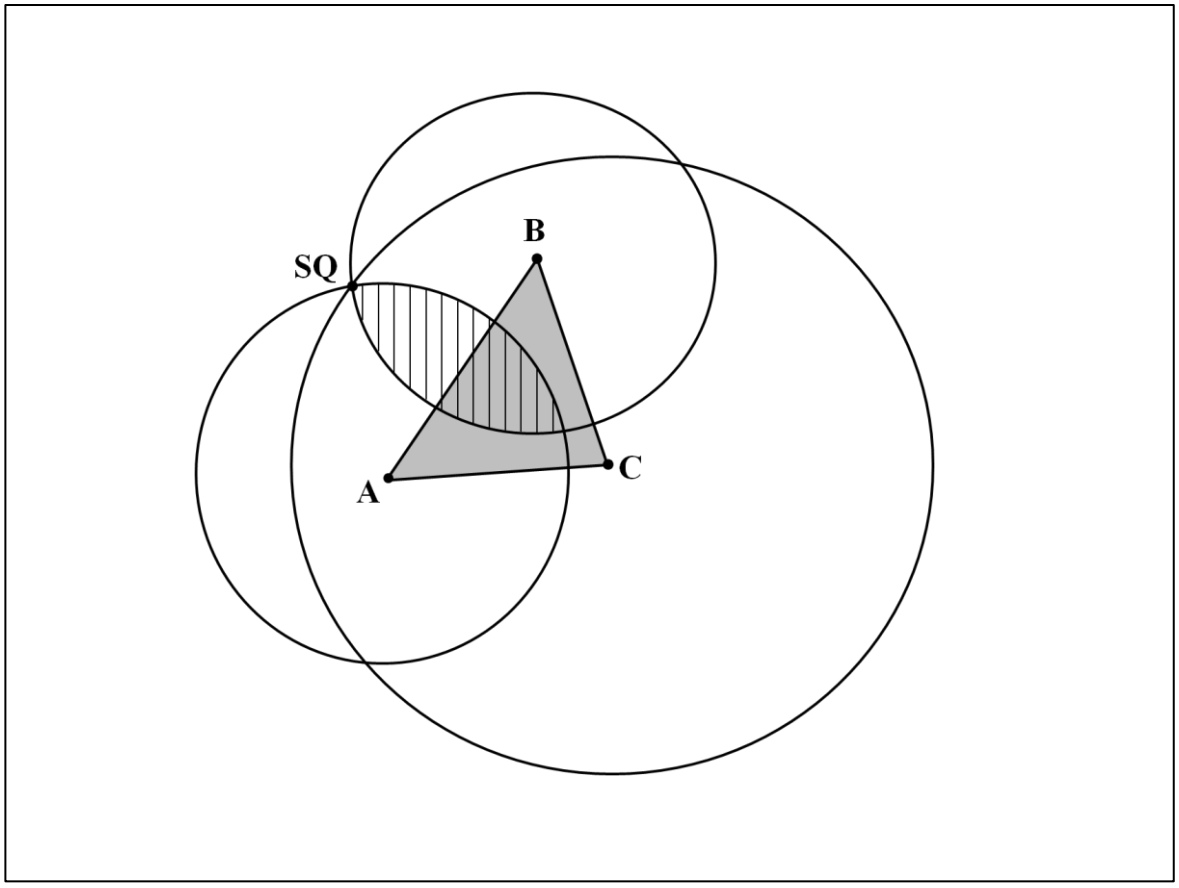

Eigene Darstellung (in ähnlicher Form bereits publiziert in Riescher et al 2011: 98).

Veränderung des Status quo vorgeschlagen, so stimmt ein Vetospieler der Änderung umso eher zu, je näher sie seinem Idealpunkt kommt. Eine Veränderung wird abgelehnt, wenn sie den Status quo vom Idealpunkt des Vetospielers entfernen würde. Die beteiligten Vetospieler stimmen einer Verschiebung des Status quo also nur zu, wenn der neue Status quo innerhalb ihrer Indifferenzkurven liegt. Vorschläge haben demnach nur Aussicht auf Erfolg, wenn sie in der Schnittmenge (schraffiert dargestellt) liegen. Je kleiner die Schnittmenge ist, desto weniger Spielraum für Gesetzesänderungen besteht.[711]

Keine Möglichkeit zur Veränderung gibt es, wenn der Status quo innerhalb des *unanimity core* liegt. Dieser Kern wird durch die Fläche repräsentiert, die zwischen den Verbindungslinien der Vetospieler entsteht (als das Dreieck dargestellt). Läge der Status quo innerhalb dieses Feldes, würde eine Veränderung zwangsläufig zu einer Verschlechterung eines der Spieler führen.[712]

711 Vgl. ebd.: 98.
712 Vgl. ebd.: 99. Vgl. auch Abromeit, Stoiber 2006: 64.

Gibt es eine Schnittmenge und liegt der Status quo nicht innerhalb des *core*, besteht also grundsätzlich die Möglichkeit zur Policy-Veränderung. Die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung hängt dabei wesentlich von drei Faktoren ab:[713] Erstens spielt die Zahl der Vetospieler eine zentrale Rolle: Je mehr Vetospieler es gibt, desto unwahrscheinlicher ist eine Veränderung. Ein zweiter Faktor ist die Distanz zwischen den Spielern: Je weiter sie politisch voneinander entfernt sind, desto kleiner wird die Schnittmenge und mithin die Chance auf Veränderung. Drittens ist die Kohäsion von kollektiven Vetospielern zu beachten: Sind kollektive Vetospieler in sich geschlossen, ist ihre Position stabil und die Policy-Stabilität erhöht sich. Eine große politische Distanz zwischen den Vetospielern, eine starke innere Kohäsion der kollektiven Vetospieler und vor allem eine hohe Zahl von Vetospielern erhöhen also tendenziell die *policy stability* bzw. bremsen die *policy innovation*.[714]

Tsebelis' Vetospielertheorie hat eine breite, meist überaus positive Rezeption erfahren. Zugleich sind aber auch verschiedene Mängel aufgefallen.[715] So kritisiert André Kaiser, dass die Akteure in Tsebelis' Modell ihr Handeln ausschließlich nach inhaltlichen Policy-Präferenzen ausrichten: „Daß Akteure daneben aber auch das Ziel, Regierungsämter zu verteidigen oder einzunehmen, oder das Ziel, ihren Stimmenanteil zu maximieren, anstreben können und diese Ziele möglicherweise ein von der Verfolgung ihrer ‚Idealpunkte' abweichendes Handeln nahe legen, berücksichtigt er nicht".[716] Auch andere Handlungsgründe, wie Emotionen und Affekte, bleiben ebenso außen vor wie mögliche Änderungen der Präferenzen der Vetospieler aufgrund von Lerneffekten.[717] Zudem übersieht Tsebelis, dass Vetospieler strategisch sowohl an Konsensbildung als auch an Blockade interessiert sein können.[718] Arthur Benz betont in diesem Zusammenhang, „dass nicht allein die Existenz und institutionelle Macht von Vetospielern, sondern auch ihr strategisches Handeln für den Erfolg oder das Scheitern von Politik verantwortlich sind".[719] Manfred G. Schmidt sowie Heidrun Abromeit und Michael Stoiber machen ferner darauf aufmerksam, dass Tsebelis bestimmte Akteure, wie die Ministerialbürokratie oder Gewerkschaften generell ignoriert, „obwohl sie im politischen Prozess durchaus über erhebliche Macht verfügen können".[720]

713 Vgl. Riescher et al. 2011: 99.
714 Vgl. Tsebelis 2002: 24 ff.; Riescher et al. 2011: 99; Abromeit, Stoiber 2006: 64 ff.
715 Vgl. Riescher et al. 2011: 100 f.
716 Kaiser 2002: 93. Vgl. Riescher et al. 2011: 100.
717 Vgl. Riescher et al. 2011: 101.
718 Vgl. ebd.: 100.
719 Benz 2009: 54.
720 Abromeit, Stoiber 2006: 67. Vgl. Schmidt 2003: 199; Riescher et al. 2011: 101.

In der Folge der Kritik sind in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Fortentwicklungen des Modells von Tsebelis vorgelegt worden, die in vielen Fällen auf eine weitere Differenzierung der Arten und Formen von Vetospielern hinauslaufen.[721] So betont Arthur Benz die Bedeutung der Phase, in der ein Vetospieler aktiv wird. Entsprechend unterscheidet er im Mehrebenensystem „interne Vetospieler", die früh und gestalterisch in den Entscheidungsfindungsprozess eingebunden sind, und „externe Vetospieler", die erst stäter zum Zuge kommen und Vorschläge nur noch ablehnen oder passieren lassen können.[722] Eine andere Unterscheidung legt Uwe Wagschal an, der konsensuale und kompetitive Vetospieler differenziert: Vereinfacht gesagt neigen kompetitive Vetospieler aufgrund ihrer Wettbewerbsorientierung eher zu Blockaden, während konsensuale Vetospieler aufgrund ihrer Kompromissbereitschaft eher zu Gesetzesänderungen zu bewegen sind, was Wagschal in Studien im Bereich von Steuerreformen aufzeigen kann.[723] Heidrun Abromeit und Michael Stoiber führen unter anderem den „Letztentscheider" als „ein Vetospieler der besonderen Art"[724] ein, der das letzte Wort hat, aber nicht unbedingt ständig von seinen Kompetenzen Gebrauch macht. Beispiele für solche Letzentscheider sind das Bundesverfassungsgericht in Deutschland, das Unterhaus in Großbritannien oder das Volk in der Schweiz.[725] „Letztentscheider" sind also „nicht (im Normalfall) mächtig, aber im Zweifelsfall ausschlaggebend und vor allem nicht überstimmbar".[726]

Abromeit und Stoiber belassen es nicht bei ihrer konzeptionellen Weiterentwicklung der Vetospielertheorie, sondern wenden in „Demokratien im Vergleich" (2006) ihre Theorie konkret auf neun westeuropäische Staaten an.[727] Sie identifizieren für jedes Land die dort vorhandenen Vetospieler, samt der „Letztentscheider". Je nach Macht und Zahl der Vetospieler ergibt sich daraus ein Kontinuum, an dessen einen Ende Großbritannien mit hoher Machtkonzentration steht. Am anderen Ende ist die Schweiz verortet, in deren politischem System viele bedeutende Vetospieler zu finden sind, was zu einer starken Machtfragmentierung führt (siehe Abbildung 6). Interessant ist, dass sich die „Problemfälle" Frankreich und Schweiz, über deren Verortung etwa in der Parlamentarismus-Präsidentialismus-Debatte häufig heftig gestritten wird, in dieses Konzept problemlos integrieren lassen.

721 Vgl. Riescher et al. 2011: 100.
722 Vgl. Benz 2009: 54 ff.; Riescher et al. 2011: 100.
723 Vgl. Wagschal 2009; Wagschal 1999; Riescher et al. 2011: 100.
724 Abromeit, Stoiber 2006: 80.
725 Vgl. Riescher et al. 2011: 100.
726 Abromeit, Stoiber 2006: 80. Vgl. Riescher et al. 2011: 100.
727 Vgl. Abromeit, Stoiber 2006: 78 ff.

Abbildung 6: Machtkonzentration und Machtfragmentierung nach Abromeit/Stoiber

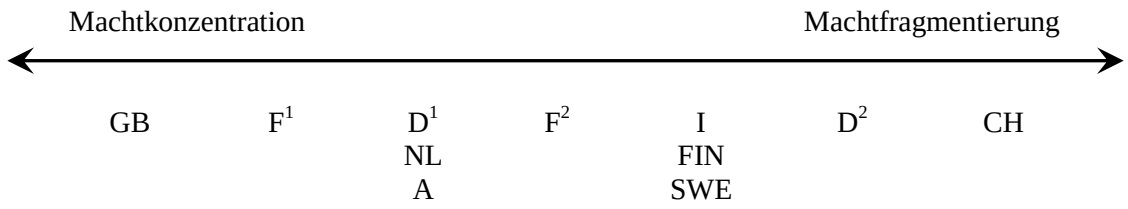

Darstellung nach: Abromeit, Stoiber 2006: 150. Erläuterungen: A = Österreich; CH = Schweiz; F^1 = Frankreich ohne cohabitation*; F^2 = Frankreich mit* cohabitation*; FIN = Finnland; D^1 = Deutschland ohne oppositionellem Bundesrat; D^2 = Deutschland mit oppositionellem Bundesrat; GB = Großbritannien; I = Italien; NL = Niederlande; SWE = Schweden*

Damit ist der vielleicht größte Vorzug der Vetospielertheorie angesprochen: sie lässt sich auf praktisch alle demokratischen politischen Systeme anwenden. „Vergleiche werden“, so Petra Stykow, „über unterschiedliche Zeiträume und über verschiedene Systemtypen hinweg möglich“, denn die Logik der Vetospieleransätze „verläuft quer zu den gängigen Typologien politischer Systeme“. [728] Auch Arthur Benz lobt Tsebelis für die Übertragbarkeit der Theorie auf verschiedene Regierungssysteme: „Indem er institutionalisierte Entscheidungsstrukturen eines politischen Systems durch die Art und die Zahl der Vetospieler beschreibt, vermag Tsebelis in beeindruckender Sparsamkeit unterschiedliche Institutionen für einen Vergleich auf den Begriff zu bringen.“[729] Insofern operiert Tsebelis’ Theorie, wie Reimut Zohlnhöfer schreibt, in der Tat weitgehend „unabhängig vom Systemtyp“. [730] Zugleich kann das Modell auf alle Ebenen des Mehrebenensystems angewandt werden – auf der nationalstaatlichen ebenso wie der supranationalen oder der gliedstaatlichen Ebene. Sogar die Entscheidungsstrukturen in Kommunen oder einzelnen Politikfeldern, wie der Gesundheits- oder der Agrarpolitik, lassen sich mit der Vetospielertheorie untersuchen. Sie stellt also ein äußerst flexibles Instrumentarium bereit und vermeidet die von klassischen Unterscheidungs-typologien bekannte Fixierung auf Nationalstaaten. Ähnliches lässt sich über Governance-Ansätze sagen.

728 Stykow 2007: 268.
729 Benz 2009: 53.
730 Zohlnhöfer 2003: 255.

1.3.3 Governance-Ansätze

Unter dem Begriff „Governance“ versteht man meist politische Steuerung, Lenkung und Koordinierung.[731] Wilhelm Hennis hat bereits 1965 in seinem Aufsatz über die „Aufgaben einer modernen Regierungslehre“ betont, dass Regieren in der Gegenwart vor allem „Lenkungs- und Koordinierungsaufgaben“ umfasse: „Regieren, *gubernare*, heißt lenken, steuern, Richtung geben, heute nicht zuletzt zusammenordnen, die Fäden bündeln, koordinieren.“[732] Dass Regieren etwas mit Steuern, Lenken und Koordinieren zu tun hat, ist also nichts Neues. Neue am „Governance“-Begriff ist allerdings, dass er über das Regieren im Nationalstaat hinausweist und wesentlich breiter angelegt ist als der klassische, institutionell geprägte „Government“-Begriff: „Meint *government* insbesondere die formelle, durch Verfassung, Recht und Gesetz definierte Dimension von Politik sowie die Institutionen des Regierens […], so schließt *governance* auch die informellen Regelungen und nicht-institutionalisierten Formen des Regierens ein“, so Rainer-Olaf Schultze.[733]

Das Governance-Konzept muss in gewisser Weise als Reaktion auf die Wahrnehmung einer verstärkten Interdependenz und Verflechtung unterschiedlicher politischer Ebenen und Akteure in einer sich globalisierenden Welt verstanden werden. Für Georg Simonis, Hans-Joachim Lauth und Stephan Bröchler bilden sich politische Strukturen vermehrt „quer zur territorial basierten staatlichen Herrschaftsformation […] heraus“.[734] Prozesse des Regierens und Verwaltens finden heute laut Arthur Benz „in anderen Strukturen und Verfahren statt als jenen, die in der traditionellen Regierungslehre und Verwaltungswissenschaft im Mittelpunkt standen. Sie überschreiten heute mehr und mehr die territorialen und funktional definierten Kompetenzbereiche des Staates“.[735] Michael Zürn nennt das Phänomen im Titel eines seiner bekanntesten Bücher „Regieren jenseits des Nationalstaates“.[736] Politische Prozesse, so auch Petra Stykows Beobachtung, „überschreiten in der Regel die Grenzen von Organisationen und insbesondere die von (National-)Staat und Gesellschaft, denn Politik ist nicht auf Akteure und Prozesse im Regierungssystem beschränkt“.[737] Wird beispielsweise eine Regelung zum Umweltschutz oder zur Finanzmarktregulierung getroffen, so nimmt von der Koordinierung des Themas in den Vereinten Nationen bis zur Implementierung in einzelnen Kommunen oder Unternehmen mitunter eine Vielzahl von unterschiedlichsten Akteuren an einem solchen

731 Vgl. Benz 2004a: 15.
732 Hennis 1965: 433.
733 Schultze 2010: 343.
734 Simonis et al. 2007: 148.
735 Benz 2004a: 18.
736 Zürn 1998.
737 Stykow 2007: 251.

Regelungsprozess teil – von politischen Parteien über Verwaltungsstellen bis zu Interessengruppen auf allen Ebenen. Das Governance-Konzept soll helfen, diese Situation der zunehmenden „Entgrenzung“ von Politik zu beschreiben.

Um der komplexen, interdependenten Realität gerecht zu werden, nehmen Governance-Ansätze eine relativ weite Perspektive ein. In der Regel versuchen sie sowohl staatliche als auch private Akteure zu erfassen. So werden mit dem Governance-Begriff vielfach „netzwerkartige Strukturen des Zusammenwirkens staatlicher und privater Akteure bezeichnet“.[738] Zivilgesellschaftliche oder ökonomische Akteure werden dabei als integrale Bestandteile des Entscheidungsprozesses gesehen. Zuweilen wird politische Steuerung im Sinne von *governance* sogar ausschließlich von nicht-staatlichen Stellen übernommen. James N. Rosenau und Ernst-Otto Czempiel sprechen hier von „governance without government“.[739] Außerdem werden sowohl nationale als auch internationale oder subnationale Akteure in den Blick genommen. Es geht in den Worten von Ingo Take darum, „Formen politischer Steuerung jenseits des Nationalstaates“ zu analysieren.[740] Dazu haben verschiedene Ansätze versucht, Regieren als die Interaktion von Akteuren auf unterschiedlichen Ebenen zusammenzudenken und Politik als *multi-level governance* zu beschreiben.[741] Das Governance-Konzept ist daher besonders für Mehrebenenuntersuchungen interessant und findet, so Rainer-Olaf Schultze, nicht zuletzt „Verwendung zur Analyse der Politikprozesse im intergouvernementalen wie supranationalen Mehrebenensystem der EU mit seinen politikfeldbezogen variierenden Entscheidungskompetenzen bzw. -modi“.[742]

Unter dem Begriff *governance* wird also versucht, das formelle und nicht-formelle politische Handeln staatlicher und nicht-staatlicher Akteure im modernen Mehrebenensystem zu erfassen. Die Einbeziehung aller möglichen Akteure auf allen möglichen Ebenen führt dabei zu einem äußerst weiten Verständnis von *governance*. Renate Mayntz bezieht sich beispielsweise auf eine Definition, in der *governance* verstanden wird als

> „das Gesamt aller nebeneinander bestehenden Formen der kollektiven Regelung gesellschaftlicher Sachverhalte: von der institutionalisierten zivilgesellschaftlichen Selbstregelung über verschiedene Formen des Zusammenwirkens staatlicher und privater Akteure bis zu hoheitlichem Handeln staatlicher Akteure“.[743]

738 Benz 2004a: 18.
739 So der Titel eines von beiden herausgegebenen Bandes. Vgl. Rosenau et al. 2003.
740 Take 2009: 9.
741 Vgl. Benz 2004c; Benz 2007; Benz 2009; Hooghe, Marks 2003; Enderlein et al. 2010; Grande 2000.
742 Schultze 2010: 343.
743 Mayntz 2004: 66.

Die Breite des Begriffs hat einige Vorteile. Sie führt laut John Pierre und Guy Peters dazu, dass das Governance-Konzept auf die verschiedensten institutionellen Konstellationen und politischen Systeme angewandt werden kann: „A key reason for the recent popularity of this concept is its capacity […] to cover the whole range of institutions and relationships involved in the process of governing.“[744] Und, so ergänzt Peters an anderer Stelle: „It seems to be […] applicable in all manner of political systems, and is sufficiently robust to range across the world.“ [745] Außerdem wird argumentiert, dass die Flexibilität und Offenheit des Governance-Begriffs ihn in besonderer Weise für die interdisziplinäre Beschäftigung mit Lenkungsprozessen qualifiziere – „the concept could function as a bridge between disciplines“, meinen etwa Kees van Kersbergen und Frans van Waarden.[746]

Aber die Breite und Unbestimmtheit hat auch gewichtige Nachteile. So ist *governance* laut Arthur Benz ein Begriff, bei dem „keiner […] so genau definieren kann, was eigentlich damit gemeint ist“.[747] Es handelt sich nach Julia von Blumenthal um einen „anerkannt uneindeutigen Begriff“,[748] und mancher Governance-Theoretiker fragt sich kritisch: „Has the concept so many meanings that we might be better starting anew and specifying more precisely what we mean and have a single denotative meaning for the term?“[749] John Pierre und Guy Peters bezeichnen das Governance-Konzept als „notoriously slippery“.[750] Sie merken an: „Governance can be a confusing term. It has become an umbrella concept“.[751] Im Grunde kann man gar nicht von dem einen Governance-Konzept sprechen, sondern muss im Plural von Governance-Konzepten sprechen. Gemeinsam haben sie eine auf Akteursstrukturen gerichtete Perspektive, weshalb Governance-Ansätze oft dem akteurszentrierten Institutionalismus zugeordnet werden.[752] Es handelt sich aber – anders als beim Vetospieleransatz – nicht um eine in sich geschlossene Theorie, die in einem festen konzeptionellen Bezugsrahmen von einem „Klassiker“ wie Tsebelis ausgehend weiterentwickelt würde. Governance ist weniger eine Theorie, sondern vielmehr ein Sammelbegriff für vielerlei Ansätze, denen gemeinsam ist, dass sie bemüht sind, neue, entgrenzte und mitunter informelle Formen des Regierens dies- und jenseits des Staates auf einen modernen Begriff zu bringen.

---

744 Pierre, Peters 2000: 1.
745 Peters 2000: 46.
746 Kersbergen, Waarden 2004: 143. Nicht zuletzt in den Wirtschaftswissenschaften spielt der Begriff Governance eine große Rolle. Die Darstellung hier beschränkt sich auf den politikwissenschaftlichen Diskurs und lässt den Bereich der *corporate governance* ebenso außen vor wie die normativen Diskurse um *good governance*.
747 Benz 2004a: 12.
748 Blumenthal 2005: 1150. Vgl. Schuppert 2008.
749 Peters 2000: 46.
750 Pierre, Peters 2000: 7.
751 Ebd.: 14.
752 Vgl. Simonis et al. 2007: 161; Benz 2009: 50 f.; Blumenthal 2005: 1173 f.; Risse 2008: 150.

1.3.4 Zwischenbilanz

Georg Jellinek wurde zu Beginn des ersten Teils der Arbeit mit den Worten zitiert: „Die Bestimmung der Staatformen, der Gattungen der Staaten gehört zu den ältesten Problemen der Staatswissenschaft“.[753] Für ihn war die Klassifikation und Typologisierung politischer Systeme von jeher so etwas wie die erste und vornehmste Aufgabe des Staatsdenkens. Ähnlich sah das Rudolf Smend, der eine Generation später schrieb: „Das Problem der Staatsform ist die schwierigste und zugleich die krönende und abschließende Frage der Staats- und insbesondere der Verfassungstheorie.“[754] Diesen Denkern galt die Einteilung von Typen politischer Systeme noch quasi selbstverständlich als Königsdisziplin der politischen Wissenschaft. Heute kann die Regierungsformenforschung diesen Rang nicht mehr mit Gewissheit beanspruchen. Sie hat zum einen mit „internen“ Problemen wie Zerfaserung, Unübersichtlichkeit, Kleinteiligkeit, Eurozentrismus und Fokussierung auf den Nationalstaat zu kämpfen und steht zum anderen im Wettbewerb mit „externen“ Herausforderungen durch konkurrierende Forschungsansätze wie der Politikfeldforschung, der Leadership-Forschung sowie der Vetospielertheorie und den Governance-Ansätzen. Insbesondere die beiden letztgenannten Felder haben hinsichtlich ihrer Fähigkeiten zur Analyse des Mehrebenensystems gewisse Vorteile. Die Vetospielertheorie zeigt sich als ungeheuer flexibles Instrument, das sowohl auf einzelne Politikfelder als auch auf ganze politische Systeme angewandt werden kann, das Länder wie Großbritannien und die USA ebenso wie die Schweiz, San Marino oder Indien erfassen kann und das auf nationaler ebenso wie auf internationaler oder kommunaler Ebene herangezogen werden kann. Das gilt in ähnlicher Weise für Governance-Ansätze, die bemüht sind, moderne Formen politische Steuerung formeller und informeller Art dies- und jenseits des Staates zu erklären. Es geht diesen Ansätzen in den Worten von Arthur Benz darum, „Regieren in komplexen Regelsystemen“[755] zu analysieren, wobei die Perspektive von der Welt- bis zur kommunalen Ebene reichen kann.

Mit Blick auf die Bedingungen der von Jürgen Habermas so genannten „postnationalen Konstellation“[756] sind beide – Vetospielertheorien und Governance-Ansätze – also sicher flexibler als herkömmliche Regierungssystemtypologien. Sie haben aber auch erhebliche Defizite: Governance ist zwar ein „trendy concept“,[757] es ist aber auch reichlich unbestimmt, um nicht zu sagen schwammig. Ketzerisch formuliert: Was heißt schon

753 Jellinek 1960: 661.
754 Smend 1994b: 218.
755 So die Formulierung im Titel eines von Benz herausgegebenen Bandes. Vgl. Benz 2004b.
756 So der Titel eines von Habermas zuerst 1998 publizierten Bandes. Vgl. Habermas 2006.
757 Pierre, Peters 2000: 12.

„Governance“, außer dass irgendjemand irgendetwas regelt? Auch die Vetospielertheorie weist erkennbare Schwächen auf: Sie ist zwar auf alle möglichen Systeme anwendbar, erklärt aber kaum deren Struktur und Funktionslogik. Ketzerisch formuliert: Was macht es schon für einen Unterschied, wenn man weiß, dass das Regierungssystem der Niederlande drei und jenes von Finnland vier Vetospieler aufweist?

Wesentlich aussagekräftigere Informationen können hier klassische Unterscheidungstypologien liefern. Sie erklären das Framework, d.h. die Struktur, die Systemlogik und die Funktionsweise von politischen Systemen. Typologien erfassen funktionale Regelmäßigkeiten und Strukturmerkmale politischer Systeme und komprimieren sie in Idealtypen. Durch diese Art der Komplexitätsreduktion haben Typologien die „Möglichkeit, eine Menge von Informationen zu bündeln“[758] und sehr viele Aussagen über politische Systeme in einzelnen Begriffen und Adjektiven zu verdichten. Wenn man beispielsweise weiß, dass ein politisches System eine „repräsentative Demokratie“ ist, ist damit schon viel über die grundlegenden Funktionsbedingungen des Systems gesagt. Auch die Zuordnung eines politischen Systems zum Typus der „Konkordanzdemokratie“ transportiert eine Vielzahl an Informationen über dieses System. Ist bekannt, dass ein politisches System „parlamentarisch“ aufgebaut ist, lässt sich daraus ebenfalls eine Fülle von Aussagen ableiten, die von der Art der Gewaltenteilung über das Verhältnis von Regierung und Parlament bis hin zur Rolle der Parteien und der Bedeutung von Fraktionen reichen. Mit Hilfe von Typologien lassen sich also – anders und besser als etwa mit Vetospielertheorien oder Governance-Absätzen – viele funktionale und strukturelle Zusammenhänge innerhalb von politischen Systemen offenlegen. Typologien sind Struktur-erklärend.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es für die Regierungsformenforschung sicher notwendig ist, sich offensiv mit den angesprochenen Problemen und Herausforderungen auseinanderzusetzen. So erscheint es zum einen sinnvoll, über die von vielen beobachtete Unübersichtlichkeit und Kleinteiligkeit der Typologien zu diskutieren und über das Verhältnis einzelner Einteilungsmodelle zueinander nachzudenken; zum anderen gilt es, die Begrenzung des Blickwinkels auf den Nationalstaat aufzubrechen und sich des Mehrebenensystems typologisch anzunehmen (zu beiden Fragen werden im vierten Teil der Arbeit, der sich mit den Perspektiven der Regierungsformenforschung befasst, einige Vorschläge gemacht). Zugleich ist aber auch klar, dass Typologien weiter wichtig sind. Sie sind wie sonst keine andere Forschungsmethode in der Lage, Strukturen und Funktionslogiken politischer Systeme offenzulegen und zu erklären. Hier liegt ihre Stärke; diese Fähigkeit ist in gewisser Weise ihr Alleinstellungsmerkmal. Daher wäre „ein

758 Lauth et al. 2009: 49.

Verzicht auf Typologien in der Vergleichenden Politikwissenschaft […] kontraproduktiv“. [759] Wenn also die Regierungsformenforschung sich ihren Herausforderungen stellt, sind und bleiben ihre Typologien weiter unverzichtbare Instrumente im Werkzeugkasten der Vergleichenden Regierungslehre. Ein neues und zugleich altes Instrument könnte die Unterscheidung von Monarchien und Republiken sein.

759 Simonis et al. 2007: 153.

2 Monarchien und Republiken

Wie im ersten Teil der Arbeit herausgearbeitet wurde, hinterlassen Staats- und Regierungsformenforschung ein äußerst reichhaltiges Erbe. Auffällig ist, dass bei der Vielzahl der heute gebräuchlichen Einteilungsschemata eine Unterscheidung gänzlich fehlt, die einst im Zentrum stand: die Unterscheidung von Monarchie und Republik. Während immer neue, vielfach immer kleinteiligere Typologien und Subtypologien entwickelt werden, ist diese alte, im Grunde einfache und eingängige Unterscheidung vollständig von der Bildfläche der Politikwissenschaft verschwunden. Dies ist insofern überraschend, als es nicht an empirischen Fällen mangelt. Weltweit gibt es derzeit auf nationalstaatlicher Ebene 154 Republiken und 41 Monarchien, auch wenn letztere – wie nachfolgend dargelegt wird – in ihrer Zahl gegenüber vergangenen Jahrhunderten deutlich zurückgegangen sind. Im Bemühen, die Monarchie-Republik-Unterscheidung wieder zugänglich und für die moderne Regierungsformenforschung nutzbar zu machen, werden in diesem Teil der Arbeit Monarchien und Republiken im Allgemeinen unterschieden. Bevor im darauffolgenden Teil parlamentarische Monarchien und parlamentarische Republiken im Besonderen in den Blick genommen werden, geht es hier zunächst darum, die historische Entwicklung von der Monarchie zur Republik mit Hilfe dreier „Republikanisierungswellen“ nachzuzeichnen und einen Überblick über die heute existierenden Monarchien und Republiken zu geben, sie definitorisch voneinander abzugrenzen sowie jeweils verschiedene Unterformen zu differenzieren. Ziel ist also die systematische Erfassung und Kategorisierung der bestehenden Monarchien und Republiken sowie die begriffliche Abgrenzung beider Staatsformen.

2.1 Drei Republikanisierungswellen

Als im Europa der Frühen Neuzeit der moderne, „westfälische“ Staat entstand, waren die meisten Staaten Monarchien. Europa war ein „durch und durch monarchischer Kontinent“[1] und Republiken stellten seltene Raritäten „inmitten einer monarchischen Welt“[2] dar. Die Monarchie wurde in der Vergangenheit daher vielfach als „die gewöhnlichste“,[3] „die

1 Miquel 1994: 316.
2 Haller 1927: 9.
3 Holsche 1794: 26.

älteste“,[4] „die ursprüngliche, älteste und ehrwürdigste“,[5] in gewisser Weise also als die „normale“ Staatsform wahrgenommen.[6] Heute dagegen überwiegt die Zahl der Republiken die der Monarchien deutlich. Karl Loewenstein schreibt Mitte des 20. Jahrhunderts: „von der Monarchie, die noch vor einem Jahrhundert den ganzen Erdball umgürtete, sind heute nur kümmerliche Reste geblieben“.[7] Eine allgemeine „corrosion of monarchy“[8] beobachtet auch Carl Joachim Friedrich. Die Zurückdrängung der Monarchie zugunsten der Republik ist für ihn dabei ein global fortschreitendes Phänomen: „The decline of monarchy is a world-wide trend.“[9]

Zu beobachten ist, dass sich dieser Trend weg von der Monarchie und hin zur Republik nicht kontinuierlich, sondern in Schüben und Etappen vollzogen hat, wie verschiedene Autoren feststellen. Pierre Miquel etwa bemerkt, dass sich Europa „in zwei gewaltigen Schüben“,[10] nämlich um 1918 und nach dem Zweiten Weltkrieg, seiner Monarchien entledigt habe.[11] Rudolf Hübner sieht den „großen Wendepunkt“[12] für das Aufkommen demokratischer Republiken hingegen in der Französischen Revolution.[13] Guglielmo Ferrero schließlich nennt die Jahre 1789 und 1917 als die entscheidenden Meilensteine für den Rückzug der Monarchie.[14] In Anknüpfung an diese Beobachtungen soll die Entwicklung von der Monarchie zur Republik hier – in Analogie zu Samuel Huntingtons Demokratisierungswellen[15] – mit Hilfe von drei „Republikanisierungswellen“ beschrieben werden.[16]

Eine erste Welle trat im Zusammenhang mit der Amerikanischen und der Französischen Revolution auf. Der geographische Schwerpunkt dieser Welle kann in Amerika verortet

---

4 Monarchie, 1747: 1704.
5 Schoeps 1953: 47.
6 Kritisch zu dieser Wahrnehmung: Schorn-Schütte 2007.
7 Loewenstein 1952: 17.
8 Friedrich 1968: 414.
9 Ebd.
10 Miquel 1994: 316.
11 Vgl. ebd.
12 Hübner 1919: 16.
13 Vgl. ebd.: 15 ff.
14 Vgl. Ferrero 1944: 18 f., 229 f. Ferrero meint zur Umbruchsituation von 1917/18: „Wie im Jahre 1789 die französische, so sind plötzlich die andern Legitimitäten Europas in einem Riesenspalt der Geschichte verschwunden, der sich unter ihren jahrhundertealten Fundamenten öffnete“ (ebd.: 230).
15 Huntington geht davon aus, dass die Zahl der Demokratien gegenüber der der Diktaturen zunimmt und dass sich dieser Prozess historisch in drei Wellen darstellen lässt: die erste Welle dauerte von 1828 bis 1926, die zweite vollzog sich 1943 bis 1962 und die dritte Welle begann 1974. Vgl. Huntington 1984 und vor allem Huntington 1991: 13 ff. Der Grundaussage einer zunehmenden Zahl von Demokratien wird weithin zugestimmt, wiewohl die Ursachen unterschiedlich beurteilt werden und die Nachhaltigkeit dieser Entwicklung immer wieder kritisch hinterfragt wird. Vgl. Albrecht, Frankenberger 2010: 4 ff.; Jesse, Sturm 2003: 27 ff.; Rüland 1997: 85 f.; Pickel 2009: 293 ff.; Kriesi 2007: 143 f.
16 Das Konzept der drei Republikanisierungswellen wurde bereits angelegt bei Friske 2007b: 5 f. und Friske 2008c: 14 ff.

werden: Im Norden des Kontinents wurde 1776 mit den Vereinigten Staaten von Amerika die damals größte Republik der Welt gegründet und in Lateinamerika entstanden Anfang des 19. Jahrhunderts mit dem Rückzug der Kolonialmächte zahlreiche unabhängige Republiken. So etablierten sich republikanische Staatswesen in Haiti (1804), Chile (1810), Kolumbien (1810/19), Paraguay (1811), Argentinien (1816/53), Peru (1821), El Salvador (1821/24), Venezuela (1821/30), Costa Rica (1823), Nicaragua (1823/38), Guatemala (1823/39), Mexiko (1824/67), Bolivien (1825), Uruguay (1828), Ecuador (1830), Honduras (1838) und in der Dominikanischen Republik (1844/65).[17] Dauerhaft Monarchien blieben lediglich Kanada und einige Kleinstaaten im Karibikraum, die vielfach unter britischem Einfluss standen, wie die Bahamas, Bermuda und Jamaica. Nachzügler war Brasilien, wo – nachdem die portugiesisch-stämmige Kaiserfamilie 1889 des Landes verwiesen worden war – erst 1891 die Republik eingeführt wurde.[18] Ansonsten waren weite Teile Amerikas bereits Mitte des 19. Jahrhunderts „republikanisiert".

In Europa hatte die erste Republikanisierungswelle augenfällig weniger Erfolg. Lediglich in Frankreich konnte sich im Zuge der Französischen Revolution eine Republik etablieren, die – immer wieder von monarchischen Phasen unterbrochen – bis ins 20. Jahrhundert mehrere Nachfolger fand. Andere republikanische Experimente wie die Mainzer Republik (1792/93)[19] oder die napoleonischen „Tochterrepubliken" in Italien (1796–1805)[20] konnten sich nur kurzfristig halten. Nach der Restauration durch den Wiener Kongress waren die meisten europäischen Staaten wieder Monarchien: 1820 gab es in Europa insgesamt 53 Monarchien, denen lediglich neun, eher kleine Republiken gegenüberstanden, nämlich die Schweiz, San Marino, Andorra, die Freien Städte Bremen, Hamburg, Lübeck, Frankfurt und Krakau sowie die Vereinigten Staaten der Ionischen Inseln im Mittelmeer.[21]

Allerdings – auch wenn die erste Well in Europa nicht zu einer spürbaren Zunahme von Republiken führte – setzten die Französische und Amerikanische Revolution die Frage von Monarchie oder Republik doch auch hier mit Nachdruck auf die Agenda der Geschichte. Unter dem Eindruck der republikanischen Alternative wandelten sich so viele der im 18. Jahrhundert noch absoluten Monarchien zu konstitutionellen Monarchien, in denen sich der Monarch die Macht mit einem Parlament teilen musste.[22] Das 19. Jahrhundert wurde in

17 Eigene Berechnungen. Verwendete Quellen: Robertson 1965; Walther 1907b: 23 ff.; Zeuske 2011; Der grosse Ploetz, 2008.
18 Vgl. Kienzl 2013. Gut einhundert Jahre später – 1993 – gab es in Brasilien ein Referendum, bei dem sich die Mehrheit der Stimmberechtigten klar gegen die Wiedereinführung der Monarchie und für Fortbestand der Republik aussprach. Vgl. Bueno 1988; Rinke, Schulze 2013: 108 ff.
19 Vgl. Dumont 1993; Gilli 1999.
20 Vgl. Smend 1970: 106 ff.; Externbrink 2008: 85 ff.
21 Eigene Berechnung (siehe Datensatz 1 im Anhang).
22 Zum Begriff der konstitutionellen Monarchie siehe unten, Kapitel 2.3.2.3.

Europa so zum Jahrhundert der konstitutionellen Monarchie. Uwe Backes beschreibt dies folgendermaßen:

> „Von einer sich auf beiden Seiten des Atlantiks wechselseitig stimulierenden ‚demokratischen Revolution' unter Druck gesetzt, gerieten die weithin absolutistischen Herrschaftsformen ins Wanken. […] Die Prinzipien der königlichen Souveränität und der Volkssouveränität rangen miteinander, verbanden sich zu neuen Synthesen. Am Ende des Jahrhunderts behauptete sich der Absolutismus nur noch in den östlichen Randbereichen Europas. […] Mit der Wiederbelebung oder Neueinrichtung von Vertretungskörperschaften […] verwandelten sich die absoluten in konstitutionelle Monarchien. Dieser Verfassungstyp erreichte in Europa im Verlaufe des 19. Jahrhunderts weite Verbreitung. […] Dagegen […] wurden bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nur wenige Monarchien dauerhaft durch Republiken […] ersetzt."[23]

Insofern erzeugte die erste Republikanisierungswelle in Europa also eher einen Anpassungs- und Reformschub für die Monarchie, als dass sie deren Ende bedeutete.

Die zweite große Welle hingegen, die sich im Zuge des Ersten Weltkriegs ereignete, führte nicht zuletzt in Europa zu einem spürbaren Rückgang der Monarchie. Bereits 1910 bzw. 1912 waren Portugal und die alte chinesische Monarchie zu Republiken geworden. Mit dem Ende des Krieges folgten dann unter anderem Deutschland, Russland, das Osmanische und das Habsburgerreich – große Monarchien, die sich als reformunfähig erwiesen hatten und durch die Kriegsniederlage zusätzlich delegitimiert waren.[24] Rechnet man die einzelstaatlichen Monarchien des deutschen Kaiserreichs hinzu, gingen um 1918 in Europa fast 30 Monarchien unter. Republiken entstanden außerdem in den (wieder) neu gegründeten Staaten Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Polen und der Tschechoslowakei. Im Ergebnis gab es nach dem Ersten Weltkrieg erstmals in der neuzeitlichen Geschichte mehr Republiken als Monarchien in Europa (siehe Abbildung 7). 1925 standen 14 Monarchien 20 Republiken gegenüber.[25] Außerdem waren viele der Monarchien, die den Umbruch nach dem Ersten Weltkrieg überdauert hatten, mittlerweile zu parlamentarischen Monarchien geworden.[26]

Eine dritte Welle kann nach dem Zweiten Weltkrieg angesetzt werden, als im Zuge der Entkolonialisierung viele Staaten in Asien und Afrika Republiken wurden. Insbesondere in Folge des Zusammenbruchs des Britischen Weltreichs entstand eine Reihe von unabhängigen Republiken, so etwa Indien (1947), Pakistan (1947), Ghana (1957), Nigeria (1960), Südafrika (1960) oder Sri Lanka (1972).[27] Zu nennen ist zudem die Abschaffung der

23 Backes 2007: 220 f.
24 Vgl. Friske 2008c: 15; Friske 2007b: 6; Durschmied 2000: 67 ff.
25 Eigene Berechnung (siehe Datensatz 1 im Anhang).
26 Zum Begriff der parlamentarischen Monarchie siehe unten, Kapitel 2.3.2.3.
27 Eigene Berechnungen nach Angaben bei: Der grosse Ploetz, 2008; Rudolf et al. 2006: 350 ff., 369.

Abbildung 7: Monarchien und Republiken in Europa (1820–2014)

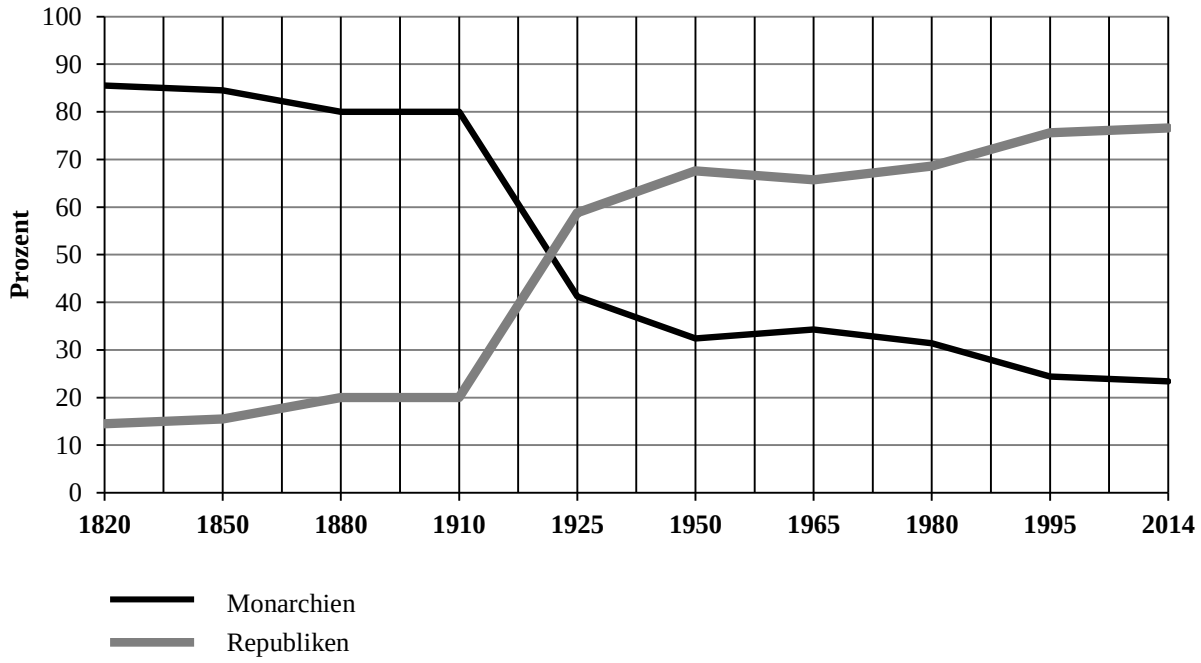

Eigene Darstellung aufgrund eigener Berechnungen (Datensätze 1 und 2 im Anhang). Gezeigt wird der Anteil von Monarchien und Republiken in Europa von 1820 bis 2014. Die horizontale Achse bildet die zeitliche Entwicklung, auf der vertikalen Achse ist der prozentuale Anteil der Monarchien und Republiken an den europäischen Staaten abgetragen. Das Osmanische Reich bzw. die Türkei sowie Russland bzw. die Sowjetunion wurden dabei als teilweise in Europa liegende Staaten berücksichtigt.

Abbildung 8: Monarchien und Republiken weltweit (1950–2014)

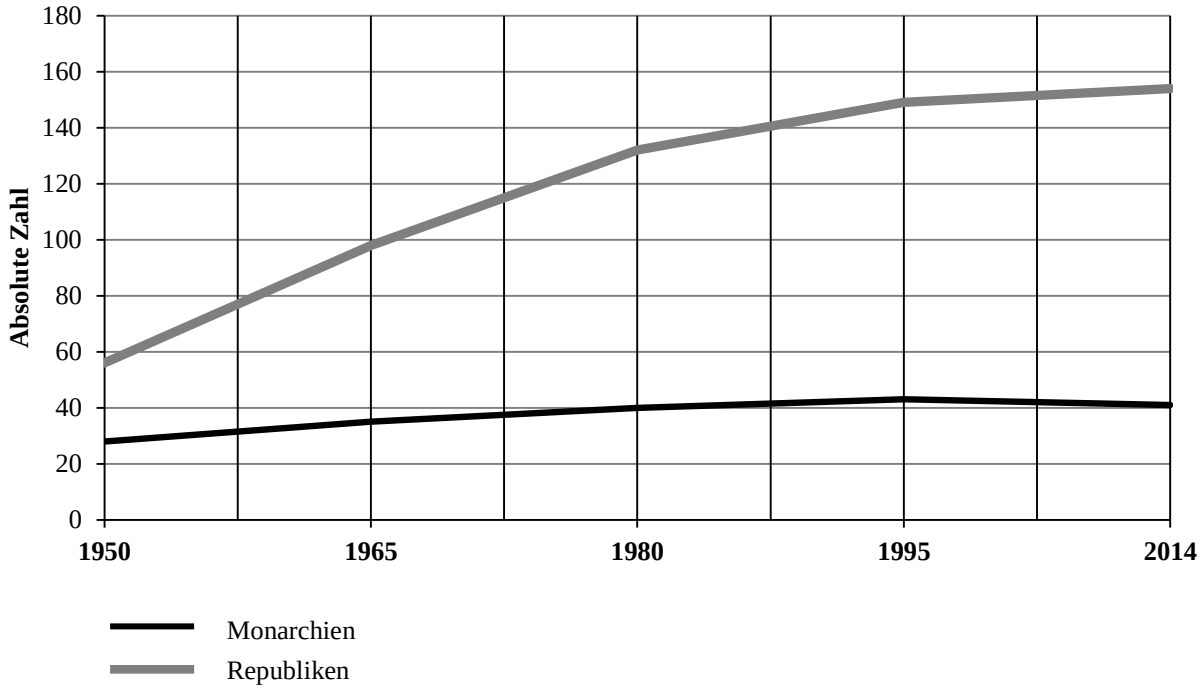

Eigene Darstellung aufgrund eigener Berechnungen (Datensatz 2 im Anhang). Gezeigt wird die Entwicklung der Zahl von Monarchien und Republiken in der Welt von 1950 bis 2014. Die horizontale Achse bildet die zeitliche Entwicklung ab, auf der vertikalen Achse ist die absolute Zahl der Monarchien und Republiken abgetragen.

Monarchie in mehreren arabischen Ländern, wie in Ägypten (1952), dem Sudan (1953/56), in Tunesien (1956), dem Irak (1958), im Jemen (1962), in Libyen (1969) und im Iran (1979).[28] Den geographischen Schwerpunkt der dritten Welle bilden demnach Asien und Afrika. Aber auch in Europa gingen nach 1945 die nun im sozialistischen Machtbereich befindlichen Monarchien in Albanien (1943), Jugoslawien (1945), Bulgarien (1946) und Rumänien (1947) unter.[29] In Italien wurde zudem die durch ihre Verbindung mit dem Faschismus diskreditierte Monarchie 1946 abgeschafft;[30] in Griechenland verlor das Haus Glücksburg 1967/74 durch eine Militärdiktatur den Thron.[31] So kann in toto seit dem Zweiten Weltkrieg weltweit eine deutliche Zunahme der Republiken gegenüber den Monarchien beobachtet werden (siehe Abbildung 8). Die Grafik zeigt, dass die absolute Zahl der Staaten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts insgesamt stiegt, vor allem aber die der Republiken: Zwar nahm auch die Zahl der Monarchien zu, aber weit weniger als die der Republiken. Die – wenn auch unterdurchschnittliche – Zunahme der Monarchien lässt sich vor allem mit den nach 1945 entstehenden Commonwealth-Monarchien erklären. Dabei handelt es sich um neue, nun unabhängige Staaten innerhalb des *Commonwealth of Nations*, die weiterhin die britische Monarchin als Staatsoberhaupt anerkannten und als parlamentarische Monarchien ausgestaltet waren bzw. dies bis heute sind.[32]

Insgesamt lassen sich in der Rückschau also drei Republikanisierungswellen benennen (siehe Tabelle 16): Die erste Welle führte – ausgelöst durch die großen Revolutionen in Frankreich und Amerika am Ende des 18. Jahrhunderts – dazu, dass der amerikanische Kontinent bereits im 19. Jahrhundert weitgehend von Republiken bedeckt war. In der zweiten Welle fielen insbesondere zahlreiche erstarrte europäische Monarchien dem revolutionären Umbruch nach dem Ersten Weltkrieg zum Opfer. Anlass der dritten Welle nach dem Zweiten Weltkrieg war schließlich die Entkolonialisierung weiter Teile Afrikas und Asiens, die viele neue Republiken hervorbrachte. Parallel kann ein Anpassungsprozess innerhalb der Monarchie selbst beobachtet werden: War die Monarchie vor der ersten Welle meist noch absolut, wurde sie danach im 19. Jahrhundert vielfach konstitutionell. Spätestens seit der zweiten Welle waren die meisten Monarchien dann – zumindest in Westeuropa – parlamentarische Monarchien. Schließlich entstand mit der dritten Welle die spezielle Form der Commonwealth-Monarchie.

---

28 Eigene Berechnungen nach Angaben bei: Der grosse Ploetz, 2008; Elbers 2008: 9; Rudolf et al. 2006: 373; Maddy-Weitzman 2000: 37 ff.
29 Eigene Berechnungen nach Angaben bei: Der grosse Ploetz, 2008; Rudolf et al. 2006: 364.
30 Vgl. Bondioli 1953: 153 f.; Chiellino et al. 1995: 98 ff.
31 Vgl. Spengler 1995: 59 ff.; Tsakalidis 1999: 12 ff.
32 Zum Begriff der Commonwealth-Monarchie unten, Kapitel 2.3.2.3.

Tabelle 16: Drei Republikanisierungswellen

	Jahr	Auslöser	Schwerpunkt	Beispiele neuer Republiken
1. Welle	Ab 1776/89	Amerikanische und Französische Revolution, Unabhängigkeit Lateinamerikas	Amerika	USA (1776) Haiti (1804) Chile (1810)
2. Welle	Ab 1917/18	Revolution, Kriegsniederlage	Europa	Russland (1917) Deutschland (1918) Türkei (1923)
3. Welle	Ab 1945	Entkolonialisierung	Asien, Afrika	Indien (1947) Pakistan (1947) Ägypten (1952/53)

Eigene Darstellung.

Trotz des relativen Rückgangs an Monarchien ist es nicht so, dass es praktisch keine Monarchien mehr gäbe. Die in den 1950er und 60er Jahren verbreitete Vermutung unter Politikwissenschaftlern, die Monarchie sei dabei auszusterben,[33] hat sich jedenfalls nicht bewahrheitet. Insofern wäre es verfrüht, die Monarchie als wissenschaftliches Thema ad acta zu legen. Immerhin zwölf von 34 OECD-Staaten, sieben von 28 EU-Staaten, acht von 28 NATO-Mitgliedstaaten, fünf der G-20-Gruppe, zehn von 47 Europaratsmitgliedern, sieben von 22 Mitgliedern der Arabischen Liga und drei von zehn ASEAN-Staaten sind Monarchien.[34] Weltweit existieren derzeit 41 Monarchien, in denen gut 500.000 Menschen leben. Insgesamt sind damit knapp ein Viertel der 195 Staaten der Welt Monarchien.[35]

Die geographische Verteilung der heute bestehenden Monarchien und Republiken gestaltet sich unterschiedlich (siehe die in der Einleitung abgedruckte Übersichtskarte auf S. 9). Besonders verbreitet sind Republiken in Amerika, das bereits in der ersten Republikanisierungswelle „republikanisiert“ wurde. Monarchien gibt es hier ausschließlich in Kanada und neun kleineren Karibik-Staaten, in denen die britische Königin Staatsoberhaupt ist, nämlich in Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Grenada, Jamaika, St. Kitts und Nevis, St. Lucia sowie in St. Vincent und den Grenadinen. Ähnlich sieht es in Afrika aus, wo auf nationalstaatlicher Ebene nur drei Monarchien – Marokko, Lesotho und Swasiland – bestehen. Allerdings gibt es in Afrika auf subnationaler Ebene – etwa in Benin, Ghana, Kamerun, Namibia, Niger, Nigeria, Südafrika, Togo und Uganda – viele

33 Vgl. Friedrich 1968: 414; Feldman 1955: 182 ff. Weitere Nachweise bei Elbers 2008: 9.
34 Stand: 1.1.2014. Eigene Berechnung.
35 Stand: 1.1.2014. Eigene Berechnung (siehe Datensatz 2 im Anhang).

traditionelle Regionalmonarchien. Hierbei handelt es sich ethnisch oder regional gebundene Monarchien mit begrenzter, traditioneller Autorität, die teilweise neben, teilweise aber auch innerhalb der staatlichen Strukturen existieren.[36] Sie sind hier jedoch nicht Gegenstand der Analyse.

Relativ viele Monarchien gibt es in Europa und Asien. In Europa finden sich mit Belgien, Dänemark, Großbritannien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, Spanien und dem Vatikan elf Monarchien. Zählt man die 15 britisch beeinflussten Commonwealth-Monarchien in Übersee hinzu, sind die meisten Monarchien „europäisch". Neben Australien, Kanada und Neuseeland gehören zu den Commonwealth-Monarchien Antigua und Barbuda, die Bahamas, Barbados, Belize, Grenada, Jamaika, Papua-Neuguinea, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, die Salomonen sowie Tuvalu. In Asien sind vor allem die sechs arabischen Monarchien in Bahrain, Jordanien, Katar, Kuwait, Oman und Saudi-Arabien zu nennen. Hinzu kommen im östlichen und südöstlichen Asien die fünf Monarchien in Bhutan, Brunei, Japan, Kambodscha und Thailand sowie die ozeanische Insel Tonga.

Stark vereinfachend kann man sagen, dass die meisten Monarchien „europäisch", „arabisch" oder in einem weiten Sinne „ostasiatisch" sind, während Amerika und Afrika vor allem Republiken aufweisen. Welche Staaten zu den Monarchien und welche zu den Republiken zu zählen sind, ist dabei nicht immer eindeutig. Hier stellt sich die Frage, was überhaupt eine Monarchie bzw. eine Republik ist.

2.2 Monarchie- und Republikbegriff

In diesem Abschnitt soll geklärt werden, was eine Monarchie bzw. was eine Republik ist und wie sich beide Staatsformen voneinander abgrenzen lassen.[37] Dazu soll zunächst der Begriff der Republik, danach der der Monarchie näher untersucht werden. Ziel ist es, eine präzise Unterscheidungsdefinition zu formulieren, die es zum einen erlaubt, jedwedes Staatswesen zweifelsfrei als Monarchie oder Republik zu identifizieren und die dabei zum zweiten weitgehend solche Staaten als Monarchien und Republiken fasst, die auch nach einem allgemeinen Verständnis so zu bezeichnen sind.[38]

36 Vgl. Friske 2008c: 16, Fn. 5; Friske 2007b: 97 f.; Kühme 2005; Ayo 1986; Bertrand 1997; Weyel 1994; Eckert 2002; Kobiscanov 1987; Mousnier 1989: 135 ff.; Eboreime 1985.
37 Vgl. dazu auch Friske 2007b: 25 ff.
38 Vgl. hierzu auch Friske 2007b: 25 ff.

2.2.1 Republikbegriff

Wer sich näher mit der Republik befasst, wird schnell feststellen, dass es sich dabei um einen ausgesprochen schillernden Begriff handelt. Schon der Historisch-Politisch-Geographische Atlas von 1748 spricht von „vielerley Bedeutungen“,[39] die das Wort Republik habe. Auch Jakob Friedrich Fries stellt 1816 eine gewisse „Zweydeutigkeit“ des Begriffes fest.[40] Johann Christoph von Aretin berichtet 1824, dass vielfach bemerkt worden sei, „daß das Wort republikanisch zu unbestimmt ist, in dem es mehrere Regierungen begreift, die unter sich höchst verschieden sind“[41] und Christoph Martin Wieland nennt Republik „ein sehr unbestimmtes, vielsinniges Wort“.[42] Diesen Eindruck haben verschiedene Autoren bis in die Gegenwart immer wieder geäußert: Rudolf Hübner hält die Grenzen des Begriffes für „fließend“,[43] Antony Black nennt ihn „eigentümlich unbestimmt“,[44] Manfred G. Schmidt spricht von einem „nicht mehr sonderlich trennscharfen“[45] und Günter Rieger gar von einem „inhaltsleeren“ Begriff.[46] Insgesamt, so Herfried Münkler, „ist der Begriff der Republik ein schwieriger, weil unscharfer Begriff“.[47] John Adams – der zweite Präsident der USA – hatte schon 1807 mit Blick auf die Bestimmung der US-Verfassung, der zufolge jeder Staat der Union „a Republican Form of Government“ besitzen soll,[48] prophezeit: „I never understood it, and I believe no other man ever did or ever will.“[49] Trotz aller Unschärfe lassen sich ideengeschichtlich gleichwohl einige zentrale Stoßrichtungen des Begriffes nachvollziehen.

Ursprünglich bedeutete der Begriff Republik, der vom Latainischen *res publica* abstammt, „öffentliche Angelegenheiten“ bzw. schlicht „Staat“ – unabhängig von der konkreten Staats- oder Regierungsform. Susanne Hauser führt in diesem Sinne aus:

> „Seit Cicero muss ‚res publica‘ als ganz zentraler Staatsbegriff angesehen werden. Bis weit in die Renaissance hinein kommt ihm eine allgemeine Bedeutung zu; ‚res publica‘ ist die öffentliche Angelegenheit […], der Staat schlechthin, und ‚republikanisch‘ darf nicht hineingelesen werden.“[50]

Eine neue Bedeutung erhielt der Begriff der Republik dann erstmals im Italien der Renaissance. Wie oben bereits ausgeführt wurde, stand dort mit dem Wort „stato“ mittler-

39 Republick, 1748: 827.
40 Fries 1997: 133.
41 Aretin 1824: 2, Fn. 4.
42 Zitiert nach: Isensee 1981: 1.
43 Hübner 1919: 14. Vgl. ebd.: 7, 11 ff.
44 Black 1998: 13.
45 Republik, 2004: 615.
46 Rieger 2005a: 865.
47 Münkler 1999: 41.
48 Art. IV, Section 4 der US-amerikanischen Verfassung.
49 Adams 1878: 353.
50 Hauser 1967: 7. Dahingehend auch: Black 1998: 13, Martitz 1903: 5.

weile ein neuer Staatsbegriff zur Verfügung, sodass Republik hier langsam eine spezifischere Bedeutung, nämlich die eines Gegenbegriffs zur Monarchie erhalten konnte (siehe oben, Kapitel 1.1.2). Im übrigen Europa blieb Republik jedoch zunächst weiter vor allem ein allgemeiner Begriff für den Staat. Als Jean-Bodin (1529/30–1596) etwa seine „Six livres de la République“ (zu Deutsch „Sechs Bücher über den Staat“) publizierte, war mit „République“ weiterhin der Staat im Allgemeinen gemeint.[51] Nur langsam geriet die Republik hier in einen Gegensatz zur Monarchie. Das „Dictionnaire de l'Académie française“ von 1694 beschreibt Republik immerhin bereits als „Estat gouverné par plusieurs“, zugleich verstehe man darunter aber auch weiterhin „toute sorte d'Estat“.[52]

Eine grundlegende Änderung trat erst im 18. Jahrhundert ein. Einen wichtigen „Wendepunkt im Republikdenken“ stellten dabei die Federalist Papers dar.[53] Als sie in den Jahren 1778/88 für die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika warben, wurde das neue politische System bewusst nicht als Demokratie, sondern als Republik beschrieben. Denn Demokratien wurden vielfach skeptisch betrachtet und als labile Direktdemokratien verstanden, die höchstens für kleine Territorien geeignet erschienen. Für die weiträumigen Vereinigten Staaten setzten die Autoren daher auf eine repräsentative Regierungsform, die sie als Republik bezeichneten.[54] James Madison (1751–1836) verstand unter Republik „a Government in which the scheme of representation takes place“.[55] Er differenziert: „It is, that in a democracy the people meet and exercise the government in person; in a republic they assemble and administer it by their representatives and agents.“[56] Zur Bedeutung der Republik als Repräsentativsystem kamen andere Begriffsimplikationen, die ebenfalls dem neuen Staatswesen in Amerika entlehnt wurden: die Geltung von Grund- und Menschenrechte, die Idee der Gewaltenteilung und die Herrschaft des Rechts.[57] Die Identifikation des Wortes Republik mit diesen Werten findet sich neben den Federalist Papers in ähnlicher Form bei Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) oder Immanuel Kant (1724–1804), für die Republik ebenfalls eine

51 Bernd Wimmer übersetzt den Titel mit „Sechs Bücher über den Staat“ (Bodin 1981/86), Gottfried Niedhart verkürzend mit „Über den Staat“ (Bodin 2005).

52 Zitiert nach: Mager 1984: 587. Ein anderes Beispiel des Übergangs ist ein Werk von Jean de la Court, das in der deutschen Übersetzung von 1669 in seinem Titel sowohl den alten Begriff der „Republik“ als auch den neuen Begriff „Staat“ verwendet. Das Werk heißt: „Consideratien van Staat oder politische Wagschaale. Mit wr. die allg. Staats Angelegenheiten Haupt Gründe und Mängel aller Republiken auch die beste Art und Form einer freyen politischen Regierung erwogen wird“ (Court 1669).

53 Bose 1989: 223.

54 Vgl. Friske 2007b: 27; Zehnpfennig 2010: 92; Mager 1998: 246 ff.; Mager 1984: 594 f.; Jörke 2010: 45 ff.; Brunhöber 2010: 60.

55 Federalist Papers, Nr. 10.

56 Federalist Papers, Nr. 14. Vgl. Ketelhut 2010: 30.

57 Vgl. Mager 1998: 246 ff.; Mager 1984: 595.

gewaltenteilige und auf Gesetz basierende politische Ordnung war.[58] Seit der Französischen Revolution wurde Republik darüber hinaus zu einem kämpferischen Schlagwort zur Abgrenzung gegen die alte monarchische Ordnung des *ancien régime*.[59] Während eine republikanische Ordnung im Sinne Kants auch in Monarchien vorstellbar war, erhielt die Republik nun stark anti-monarchische Züge, wurde eng mit der Idee der Volkssouveränität verbunden und etablierte sich als schroffer Gegenbegriff zur Monarchie. Gustav Flaubert (1821–1880) schrieb rückblickend: „das Beil der Guillotine blitzte in allen Silben des Wortes Republik".[60]

In der Sattelzeit der Amerikanischen und Französischen Revolution – wenn man so will im Zuge der ersten Republikanisierungswelle – wandelte sich der Republikbegriff also deutlich. „Republic", so Norberto Bobbio, „acquired a new meaning: it no longer means state".[61] In der Regel wurde mit dem Begriff nun eine auf Gewaltenteilung, Volkssouveränität, Repräsentativverfassung, Rechtsstaat und Menschenrechten gründende politische Ordnung verbunden, die einen scharfen Gegensatz zur Monarchie bildete.

Bis zur zweiten Republikanisierungswelle verblassten allerdings viele dieser Zuschreibungen des Republikbegriffs wieder. In dem Maße, indem fortschrittliche Monarchien wie Großbritannien oder Belgien „republikanische" Ideen aufnahmen, löste sich die strikte Bindung dieser Ideen an die Republik. Zudem rückten neue politische Visionen wie „Sozialismus" oder „Demokratie" auf den Plan, die die Idee der „Republik" in den Hintergrund treten ließen.[62] „Republik" verlor so in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts deutlich an Aussagekraft und Relevanz. Oft wird von einer „Begriffsentleerung"[63] bzw. einer „Bedeutungsentleerung"[64] des Republikbegriffs gesprochen. Allein der anti-monarchische Aspekt blieb langfristig erhalten. Der Republik-Experte Wolfgang Mager beschreibt die zusammengeschnurrte Bedeutung des Begriffs des frühen 20. Jahrhunderts so: „Ohne jeden materiellen Gehalt stand ‚Republik' nur mehr für antimonarchische Legitimität."[65] Eine Republik war demnach nach wie vor keine Monarchie – viel mehr aber auch nicht.

58 Siehe oben, S. 57.
59 Vgl. Kick 1999: 778; Mager 1984: 596 ff.; Mager 1998: 257.
60 Flaubert 1959: 221. Vgl. Friske 2007b: 28; Gröschner 1999: 50; Langewiesche 1993: 32.
61 Bobbio 1997: 105.
62 Vgl. Langewiesche 1993: 20; Fenske 1999: 141 ff.
63 Langewiesche 1993: 13.
64 Mager 1992: 875.
65 Mager 1984: 645.

„Die Republik bejahen, hieß also schon 1918 nur noch, den Sturz der Monarchie anerkennen“, so Dieter Langewiesche.[66] Die politischen Akteure im revolutionären Deutschland von 1918/19 mussten ihre Vorstellungen von „Republik“ bereits adjektivisch näher bestimmen, um ihre Intensionen zu verdeutlichen: Als der Sozialdemokrat Philipp Scheidemann die Republik proklamierte, sage er „Es lebe das Neue! Es lebe die Deutsche Republik!“,[67] während der Sozialist Karl Liebknecht „die freie sozialistische Republik“[68] ausrief und der Zentrumspolitiker Adolf Gröber forderte, „die demokratische Republik, aber keine sozialistische Republik“ zu schaffen.[69] Wer dem blass gewordenen Begriff der Republik einen über die Negation der Monarchie hinausgehende Sinn geben wollte, musste ihn von nun an durch Adjektive und Beiwörter näher umschreiben: Begriffe wie „sozialistische Republik“, „Räterepublik“, „Volksrepublik“, „bürgerliche Republik“, „parlamentarische Republik“, später „Bundesrepublik“, „islamische Republik“ oder „arabische Republik“ wurden gebräuchlich.[70]

Die Reduktion des Republikbegriffs auf die Abwesenheit von Monarchie spiegelt sich in den wissenschaftlichen Definitionen wider, die im 20. Jahrhundert „Republik“ im Wesentlichen als Nicht-Monarchie fassen. Bereits für Georg Jellinek bildet die Republik „den Gegensatz zur Monarchie“ und kann „definiert werden als Nicht-Monarchie“.[71] Diese Auffassung blieb in der Weimarer Republik vorherrschend: Hans Kelsen bezeichnet die Republik als „Inbegriff aller nichtmonarchischen Staatsformen“,[72] Rudolf Smend als „lediglich durch den Ausschluß der Monarchie bestimmte Staatsform“,[73] Friedrich Giese als „die Negation der Monarchie“[74] und für Ludwig Waldecker ist sie „im Grunde nur denkbar […] als Nichtmonarchie“.[75] „Das Wort ‚Republik‘ trifft“, so auch Carl Schmitt, „nur negativ einen Gegensatz zur Monarchie“.[76] Artikel 1 der Weimarer Verfassung – „Das Deutsche Reich ist eine Republik“ – wurde von der Rechtswissenschaft entsprechend als Verbot zur Einführung der Monarchie interpretiert.[77]

Das gleiche lässt sich über die Staatsrechtslehre der Bundesrepublik und Artikel 20 des Grundgesetztes, in dem Deutschland als „Bundesrepublik“ qualifiziert wird, sagen. Das

66 Langewiesche 1993: 18.
67 Zitiert nach: Scheidemann 1918: 312.
68 Zitiert nach: Mager 1984: 645.
69 Zitiert nach: ebd.: 648.
70 Vgl. Isensee 1981: 2; Isensee 1995: 882; Langewiesche 1993: 12; Friske 2007b: 29.
71 Jellinek 1960: 711.
72 Kelsen 1925: 343.
73 Smend 1994b: 221.
74 Giese 1931: 40.
75 Waldecker 1932: 94.
76 Schmitt 1928: 223.
77 Vgl. Reinalter 1999: 25.

Morphem Republik wird hier ebenfalls überwiegend als Absage an die Monarchie ausgelegt.[78] „Republik im Sinne des Art. 20 […] ist heute nicht mehr und nicht weniger als der Gegensatz zur Monarchie“, so Roman Herzog.[79] Die Bestimmung ist laut Klaus Stern eine „Entscheidung gegen die Monarchie“,[80] denn „Republik heißt Nicht-Monarchie“.[81] „Jeder Staat, der nicht Monarchie ist, ist damit Republik“, schlussfolgert auch Ewald Köst.[82]

In der Politikwissenschaft findet sich vielfach eine ähnliche Auffassung. „Der frühere Bedeutungsgehalt im Sinne einer Abkehr vom Obrigkeitsstaat“, so Eckhard Jesse, „spielt heute so gut wie keine Rolle mehr“,[83] denn: „Eine Republik ist […] eine Nicht-Monarchie.“[84] Erst Fraenkel formuliert ebenfalls in diesem Sinne: „Das kennzeichnende Merkmal der Republik ist darin zu finden, daß sie keine Monarchie ist.“[85] „Allein die […] negative Abgrenzung bleibt eindeutig: Republiken sind Nicht-Monarchien“, sagt auch Günter Rieger.[86]

Während der Republikbegriff heute auf die Nicht-Monarchie-Bedeutung reduziert ist, werden viele der einstigen normativen Aspekte des Begriffs von anderen Begriffen transportiert, wie „freiheitlich-demokratische Grundordnung“, „Kommunitarismus“, „Verfassungsstaat“ oder „repräsentative Demokratie“.[87] Erhalten geblieben sind darüber hinaus verschiedene Inhalte des Republikbegriffs im Adjektiv „republikanisch“ und im Ismus „Republikanismus“. Normative Vorstellungen in Bezug auf das Adjektiv „republikanisch“ finden sich beispielsweise bei Emanuel Richter in seiner Monographie über „Republikanische Politik“[88] oder bei Heinrich Oberreuter in seinem Werk über die „Republikanische Demokratie“.[89] Der „Republikanismus“ stellt gar einen ganzen Theoriestrang der Politischen Theorie dar, der sich in verschiedene Stoßrichtungen auffächert. Vielfach wird Republikanismus dabei – etwa bei Michael Sandel oder Marcus Llanque – als ein auf Bürgersinn, Partizipation und Gemeinschaft abhebender Widerpart gegenüber einem

78 Bedauern dazu Josef Isensee: „Der deutschen Staatslehre fällt heute zur ‚Republik‘ nichts ein“ (Isensee 1981: 1). Ein über die Nicht-Monarchie hinausgehender Republikbegriff mit freiheitlichen, antiobrigkeitsstaatlichen Schattierung ist allerdings bei Theodor Maunz (vgl. Maunz 1978: 62) sowie Reinhold Zippelius und Thomas Würtenberger (vgl. Zippelius, Würtenberger 2005: 72) zu finden. Ernst-Rudolf Böckenförde unterscheidet einen formalen, auf die Nicht-Monarchie fokussierten und einen inhaltlichen, gemeinwohlorientierten Republikbegriff (vgl. Böckenförde 1991a: 373 f.).
79 Herzog 1989a: 81.
80 Stern 1984: 582.
81 Ebd.: 581.
82 Köst 1967: 425.
83 Jesse 1997: 242.
84 Jesse 1998: 730.
85 Fraenkel 1957b: 276.
86 Rieger 2005a: 866.
87 Vgl. Friske 2007b: 31; Isensee 1981: 8.
88 Siehe Richter 2004. Vgl. auch Richter 1999.
89 Siehe Oberreuter 2012.

individualistischen und zuweilen wertneutralen Liberalismus betrachtet.[90] In den Termini „republikanisch“ und „Republikanismus“ leben also Inhalte des älteren Republikbegriffs fort, während das Wort Republik selbst – trotz einiger Wiederbelegungsversuche[91] – auf die Nicht-Monarchie-Bedeutung beschränkt geblieben ist.

Heute bezeichnen sich die unterschiedlichsten Staaten von Albanien über China und Kuba bis Portugal und Zypern als Republiken. 129 von 195 Staaten, d.h. 66 Prozent aller Staaten, führen „Republik“ in ihrem Staatsnamen.[92] Diese 129 Republiken haben in der Tat nicht viel mehr miteinander gemein, als keine Monarchien zu sein. Zugleich setzen viele fortschrittliche parlamentarische Monarchien Inhalte des älteren Republikbegriffs, wie Gewaltenteilung, Menschenrechte und repräsentative Demokratie, um. Diese Werte können heute also ebenso in Republiken wie in Monarchien verwirklicht sein und sind daher zur präzisen Abgrenzung beider Staatsformen kaum noch geeignet. Auch an dieser Stelle soll „Republik“ daher schlicht als Staat definiert werden, der keine Monarchie ist: Republiken sind Nicht-Monarchien.[93]

Wenn sich aber der Begriff der Republik lediglich negativ über die Abwesenheit von Monarchie definiert, ist die Unterscheidung der beiden Staatsformen nicht über den Republikbegriff, sondern nur über die positive Definition von Monarchie möglich. Wenn „Republik“ Nicht-Monarchie bedeutet, stellt sich die Frage: was heißt Monarchie?

2.2.2 Monarchiebegriff

Während der Republikbegriff vielfach als schillernd, unklar und schwierig beschrieben wird, hegt überraschenderweise kaum jemand einen Zweifel daran, was eine Monarchie ist.[94] Der Begriff wird oft als selbstverständlich vorausgesetzt, was damit zusammenhängen mag, dass mit einer Monarchie häufig konkrete, plastische Vorstellungen verbunden werden: gedacht wird an einen purpurbemäntelten König mit Krone, Schloss und goldener Kutsche. Jenseits solcher phänotypischer Assoziationen fällt

90 Vgl. Sandel 1995; Llanque 2003; Llanque 2007b.
91 Vgl. insbesondere Isensee 1981. Vgl. auch Kick 1999: 779; Gröschner 2004; Schulz-Schaeffer 1966: 176; Huster 1995; Crick 1975: 82 ff.
92 Eigene Berechnung. Zugrundegelegt wurden die Angaben zu den offiziellen Staatsnamen bei: Auswärtiges Amt 2013b.
93 Vgl. Friske 2007b: 31.
94 Die Encyclopedia Americana konstatiert immerhin, „that an exact definition […] is difficult“ (Monarchy, 1947: 336). Hübner meint hingegen, es würde „in den meisten Fällen praktisch wie politisch kein ernstlicher Zweifel darüber bestehen, ob ein Staatswesen als Monarchie oder als Republik anzusprechen ist“ (Hübner 1919: 14).

eine exakte, wissenschaftliche Definition dessen, was eine Monarchie ausmacht, allerdings nicht leicht. Im Folgenden sollen verschiedene Definitionsansätze geprüft werden.[95]

Ursprünglich bedeutete der Begriff Monarchie, der vom griechischen Wort *μοναρχία* (*monarchia*) abstammt, soviel wie Alleinherrschaft. Eine mögliche Definition wäre demnach, Monarchie als die Herrschaft einer Einzelperson zu fassen. Diese herkömmliche Begriffsbestimmung findet sich etwa in einem Nachschlagewerk von 1747, das die Monarchie definiert als „eine ordentliche Form der Republick, da die höchste Gewalt nur einer Person zukommt, welche auch sonst ein Reich oder Königreich genennet wird".[96] Hans Kelsen konstatiert noch 1925, dass es die „verhältnismäßig verbreitetste Anschauung ist […], daß in der Monarchie der höchste Wille oder die höchste Gewalt des Staates einem einzelnen Menschen […] zustehen muß".[97] Zwar gibt es auch in jüngerer Zeit noch eine ganze Reihe von Autoren, die bei einer Monarchie von der Vereinigung der Staatsgewalt in einer Person ausgehen.[98] De facto ist jedoch festzustellen, dass heute zahlreiche Monarchien existieren, in denen das nicht der Fall ist. Will man parlamentarische Monarchien wie Norwegen oder die Niederlande (in denen der Monarch in seiner Macht äußerst beschränkt ist), aber auch konstitutionelle Monarchien wie Monaco oder Marokko (in denen ebenfalls kaum mehr von der Herrschaft einer einzelnen Person gesprochen werden kann), nicht von vorneherein vom Monarchiebegriff ausschließen, ist die Definition als Alleinherrschaft daher ungeeignet.

Eine andere mögliche Definition zielt darauf ab, dass der Monarch zwar nicht mehr tatsächlich Alleinherrscher, aber doch – zumindest formal – der Inhaber der Souveränität ist. Dieses „Innehaben" von Souveränität, das von der „Ausübung" derselben zu unterscheiden ist, wird verschiedentlich in der Lehre vom monarchischen Prinzip unterstellt.[99] Diese im 19. Jahrhundert verbreitete Lehre, die unter anderem vom konservativen Theoretiker Friedrich Julius Stahl (1802–1861) geprägt wurde, geht teilweise davon aus, dass auch der konstitutionelle Monarch weiter der Souverän sei, ungeachtet dessen, dass er die aktive Politik partiell an Regierung und Parlament delegiert

95 Vgl. Friske 2007b: 25 ff.

96 Monarchie, 1747: 1704. „Republick" wird hier noch im alten Sinne von „Staat" verwendet.

97 Kelsen 1925: 329.

98 Wolfgang Weber definiert Monarchie als „diejenige Staatsform, in der […] eine einzige, spezifisch legitimierte Person eigenständig und auf Dauer die höchste Staatsgewalt ausübt" (Weber 2005: 589). Auch Friedrich August von der Heydte beruft sich auf die klassische Definition von Monarchie als „Staatsform, bei der der staatstragende Wille nicht von einer Mehrzahl, sondern von einer Person ausgeht" (von der Heydte 1993: 7). Gerhard Köbler definiert Monarchie als „Staatsform, bei der ein einzelner Mensch als Träger der Staatsgewalt an der Spitze des Staats steht" (Köbler 2003: 314). Für Albert Aschl ist eine Monarchie ein „Staat, in dem eine Person […], in der sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigen, Oberhaupt des Staats ist" (Aschl 1988: 364).

99 Vgl. Huber 1957: 336; Ehrle 1979: 242; Brandt 1998: 69.

habe.[100] Der Monarch bleibt in dieser Konstruktion formal „alleiniger Träger der Souveränität“,[101] auch wenn er andere mit der praktischen Ausübung der Souveränität beauftragt haben mag.[102] Heute allerdings haben sich viele Monarchien – auch ganz formal – gegen die Souveränität des Monarchen entschieden und in ihren Verfassungen das Prinzip der Volkssouveränität festgeschrieben, so zum Beispiel Belgien (Artikel 33 Absatz I und 105), Luxemburg (Artikel 32 Absatz I), Schweden (Kapitel I, Paragraph 1 Absatz I) oder Spanien (Artikel 1 Absatz II). Peter Häberle kommt in einer Analyse monarchischer Verfassungstexte zum Schluss, dass „fast alle europäischen Verfassungsstaaten […] vom ‚monarchischen Prinzip‘ abgerückt sind und mehr oder weniger eindeutig sich dessen Gegenstück, der Volkssouveränität, verschrieben haben“.[103] In einer Monarchie ist der Monarch daher keineswegs, auch nicht formal, unbedingt der Träger der Souveränität, weshalb dieses Merkmal zur Definition nicht in Frage kommt.

Ein weiteres typisches, möglicherweise definitorisches Merkmal einer Monarchie ist das Vorhandensein von Adel. Bereits Montesquieu (1689–1755) stellt hier einen unmittelbaren Zusammenhang her, indem er über den Adel sagt: „Er bildet gewissermaßen einen Wesensbestandteil der Monarchie, deren grundlegende Maxime lautet: kein Monarch, kein Adel; kein Adel, kein Monarch“.[104] Diesen Eindruck bestätigt Reinhard Bendix, der in seinem monumentalen Werk „Könige oder Volk“ die unterschiedlichsten Formen von Monarchien analysiert. Er meint: „Trotz dieser Unterschiede steht der königliche Hof immer an der Spitze der Prestigepyramide seines Landes. Daraus resultiert eine gewisse Übereinstimmung der Formen von Königtum.“[105] Sicherlich ist Adel im Ergebnis in gewisser Weise charakteristisch für Monarchien. Allerdings gibt es Monarchien – zum Beispiel Norwegen oder Kanada[106] –, in denen kein Adel vorhanden ist, während umgekehrt adelig-aristokratische Strukturen auch in einigen Republiken – zum Beispiel Samoa[107] – vorkommen. Insofern stellt dieses Merkmal ebenfalls kein sicheres Erkennungszeichen einer Monarchie dar.

---

100 Vgl. Stahl 1845: 12 ff.; Boldt et al. 1978: 200 ff.
101 Huber 1957: 337.
102 Art. 57 der Wiener Schlussakte von 1820 formuliert dies folgendermaßen: „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesamt Staats-Gewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden“ (zitiert nach: Aschl 1988: 367).
103 Häberle 1994: 695.
104 Vom Geist der Gesetzte II, 4.
105 Bendix 1980: 540.
106 Vgl. Rogasch 2004: 160; Friske 2007b: 26.
107 Samoa ist spätestens seit 2007 als das letzte auf Lebenszeit im Amt befindliche Staatsoberhaupt verstarb keine Monarchie mehr. Gleichwohl weist die Gesellschaft nach wie vor stark adelig-aristokratische Strukturen auf. Vgl. Mückler 2008a: 241 f.

Ähnliches lässt sich über die Zugehörigkeit des Staatsoberhaupts selbst zum Adel sagen. Zwar ist etwa für Karl Brinkmann ein Monarch „notwendig dem Hochadel angehörend“[108] und hebt sich von anderen Staatsoberhäuptern in Republiken aufgrund seiner besonderen „gesellschaftlich-staatlichen Stellung“ als Fürst ab.[109] Dennoch ist dieses Merkmal kein verlässlicher Indikator, wie empirische Beispiele zeigen. In Deutschland etwa hat das Adelsprädikat „von“ bei Bundespräsident Richard von Weizsäcker nicht dazu geführt, dass man ihn als Monarch betrachtet hätte. Umgekehrt muss auch ein Monarch nicht unbedingt aus einer Adelsfamilie kommen, wie das Beispiel von Jean-Baptiste Bernadotte verdeutlicht. Bernadotte, der aus einfachem Bürgertum stammte und unter Napoleon als Marschall der französischen Armee diente, folgte 1818 dem ohne leibliche Nachkommen gebliebenen König Karl XIII. auf dem schwedischen Thron nach – sein bürgerlicher Name Bernadotte gibt bis heute dem schwedischen Königshaus seinen Namen.[110] Dass in einer Monarchie das Staatsoberhaupt dem Adel entstammt und in einer Republik nicht, mag insofern charakteristisch sein, indes erscheint es als präzises Definitionsmerkmal wenig geeignet.[111] Abgesehen von Brinkmann sind auch keine anderen Autoren ersichtlich, die darauf abgehoben hätten.

Ein anderes Begriffsmerkmal der Monarchie wird von Hermann Rehm eingebracht. Er definiert die Monarchie als „Staat, in dem das Haupt der vollziehenden Gewalt fürstliche Ehren genießt“.[112] Diese Ehrenrechte bestehen „vor allem in dem Anspruch auf bestimmte Titel“,[113] wie zum Beispiel Kaiser, König oder Großherzog. Auch nach Albert Josef Aschl ist es für eine Monarchie kennzeichnend, dass das Staatsoberhaupt bestimmte Ehrentitel oder Bezeichnungen wie „Majestät“ führt.[114] Tatsächlich sind derartige Anreden in Monarchien weit verbreitet, während sie in Republiken unüblich sind.[115] Es gibt allerdings auch hier zahlreiche Gegenbeispiele.[116] Bereits Georg Jellinek hat daher dieses Merkmal, das für ihn am Kern der Sache vorbeigeht, abgelehnt: „Ein vierjähriger Präsident wird auch bei königlichen Ehren nicht als Monarch angesehen werden, weder vom Volk noch von der

108 Brinkmann 1991: 256.
109 Ebd.: 188.
110 Vgl. Findeisen 2010b; Findeisen 2010a: 288 ff.
111 Vgl. Friske 2007b: 34.
112 Rehm 1907: 61.
113 Ebd.
114 Vgl. Aschl 1988: 365.
115 Der Verfassungsentwurf von 1848 für die republikanische Freie Stadt Frankfurt am Main sah sogar ein ausdrückliches Verbot vor, Titel zu tragen. Vgl. Walther 1907a: 117, Fn. 7.
116 So ließ sich Jean-Bédel Bokasse, 1966 bis 1979 autoritärer Machthaber der Zentralafrikanischen Republik, ab 1977 offiziell „Seine kaiserliche Majestät Bokassa I.“ nennen (vgl. Strothmann 1977). Napoleon führte sowohl den republikanischen Titel des „Ersten Konsuls“ als auch den monarchischen des „Kaisers der Franzosen“ (vgl. Hübner 1919: 14 f.). In der Vereinigten Republik der Niederlande stand dem Statthalter teilweise der Titel „Seine Hoheit“ zu (vgl. Lademacher 1958: 181).

Wissenschaft."[117] Auch für Franz Kirsch „kommt es nicht darauf an, wie der Monarch sich bezeichnet, ob er den Titel König führt, oder wie er sich sonst nennen mag".[118] Insgesamt erscheint dieses Merkmal für eine wissenschaftliche Definition der Monarchie nicht überzeugend.

Neben Titeln erweisen sich auch andere äußerliche Attribute – wie die Krone oder das königliche Schloss – als für definitorische Zwecke eher problematisch. Was das Schloss angeht, das als Symbol oft mit Monarchien in Verbindung gebracht wird, so ist zu konzedieren, dass auch zahlreiche Präsidenten von Republiken ihren Sitz in Schlössern nehmen, nicht selten sogar im ehemaligen königlichen Palast. So residiert etwa der österreichische Bundespräsident in der Wiener Hofburg, wo zuvor über Jahrhunderte die Habsburgermonarchie ihr Machzentrum hatte; der italienische Staatspräsident hat seinen Sitz im (ehedem königlichen) Quirinalspalast in Rom; und der tschechische Präsident logiert in der Prager Königburg auf dem Hradschin. Für den deutschen Bundespräsidenten ist – neben der Villa Hammerschmidt als Zweitdienstsitz – das Schloss Bellevue als Arbeitsplatz vorgesehen.[119] Der Topos „Schloss" ist jedenfalls keine exklusiv monarchische Besonderheit mehr.

Das gilt auch für andere monarchische Symbole wie die Krone. Viele Monarchen tragen längst keine Krone mehr.[120] Abgesehen von Großbritannien finden in den meisten europäischen Monarchien auch keine Krönungen mehr statt.[121] Zugleich nehmen auch nichtmonarchische Staaten, insbesondere Diktaturen, Anleihen an derartige royale Symbole, wie das Beispiel des zentralafrikanischen Diktators Jean-Bédel Bokassa demonstriert, der sich 1977 zum „Kaiser" krönte. Bei dieser Krönung, deren Choreographie Bokassa eng an die Krönung Napoleons anlehnte, bot der Diktator – wie „Die Zeit" seinerzeit berichtete – vom Hermelinmantel über einen goldenen Thron bis zum Zepter alles auf, was mit monarchischem Pomp verbunden werden kann:

> „eine Krone, bespickt mit hochkarätigen Diamanten, eine mit Emblemen reichbestickte Robe, eine goldene Kutsche mit acht Schimmeln im Gespann, eine 28jährige, hübsche Kaiserin, der er nach seiner Krönung das Diadem aufsetzte, Marschmusik und lateinische Gesänge, eine illustre Schar ausländischer Gäste, Pagen in Kürassieruniformen […]."[122]

117 Jellinek 1960: 669, Fn. 1.
118 Kirsch 1917: 12.
119 Vgl. Friske 2007b: 33.
120 Vgl. Schulz 2004: 15.
121 Vgl. Reinhard 2002: 94 f.; Strong 2005; Nicholas 1953; Ornebring 2004; Schilling, Täubrich 1988: 64; Rogasch 2004: 46. Die Tiara, die Krone des Papstes, wurde letztmals Mitte des 20. Jahrhundert von Paul VI. getragen (vgl. Weber-Fas 1995: 265).
122 Strothmann 1977.

Diese skurrile, alteuropäisch angelegte Inszenierung mitten in Afrike ist zugegebenermaßen ein außergewöhnlicher Fall. Gleichwohl kann generell gesagt werden, dass äußerliche Attribute wie Titel, Krone, Thron oder Schloss für eine trennscharfe Definition von „Monarchie“ offensichtlich nicht geeignet sind – weil sie zum Teil auch in Republiken verwendet werden, vor allem aber weil viele dieser Merkmale in Ländern, die gemeinhin als Monarchien gelten, nicht oder nicht mehr zu finden sind.

Eine andere Begriffsbestimmung, die von Äußerlichkeiten absieht, legt Edmund Bernatzik vor. Er definiert: „Ein Staat, dessen oberstes Organ ein eigenes Recht auf seine Organstellung hat, ist eine Monarchie“.[123] Eine Monarchie zeichnet sich demnach dadurch aus, dass hier die Person, die Staatsoberhaupt ist, jeweils „kraft eignen Rechts“ herrscht,[124] d.h. sozusagen ein persönliches Anrecht auf seine Stellung hat – wohingegen in einer Republik keine bestimmte Person ein „Recht auf die Herrschaft“ hat,[125] d.h. a priori niemand die Position des Staatsoberhaupts beanspruchen kann. Ähnlich argumentiert auch Gottfried Salomon. Für ihn sind Monarchen „Personen, denen ein ursprüngliches, nicht ableitbares Recht auf die Herrschaft zusteht“.[126] Auf die Praxis angewandt heißt das, dass etwa in Deutschland niemand von vornherein sagen kann, er habe ein Recht darauf, bei der nächsten Wahl zum Bundespräsidenten Staatsoberhaupt zu werden, während im Vereinigten Königreich Prinz Charles sehr wohl ein persönliches, nur ihm zustehendes Recht auf die Nachfolge von Elizabeth II. im Amt des Staatsoberhaupts hat. Aus rechtsphilosophischer Sicht kritisieren Rechtswissenschaftler wie Hans Kelsen, Carl Walther und Richard Schwarzlose an diesem Definitionsmerkmal, dass es auf ein vorstaatliches Recht des Monarchen auf Herrschaft hinauslaufe, dass es im Rechtsstaat nicht geben könne.[127] Aus praktischer Perspektive wendet Hans Nawiasky ein, dass die Definition von Bernatzik für Erbmonarchien gelten möge, aber Wahlmonarchien nicht erfasse, denn dort habe niemand von vorneherein ein Recht auf den Thron.[128] Außerdem macht Nawiasky richtigerweise darauf aufmerksam, dass auch Republiken verschiedene Situationen kennen, in denen eine bestimmte Person ein unmittelbares Recht darauf hat, Staatsoberhaupt zu werden.[129] Wenn beispielsweise in den USA ein Präsident vorzeitig ausscheidet oder verstirbt, hat der jeweilige Vizepräsident automatisch ein persönliches Recht auf das Amt des Staatsoberhaupts[130] – ohne dass man die Vereinigten Staaten

123 Bernatzik 1919: 33.
124 Ebd.
125 Ebd.
126 Salomon 1931: 45.
127 Vgl. Kelsen 1925: 331; Walther 1907a: 57 f.; Schwarzlose 1905: 45.
128 Vgl. Nawiasky 1955: 126.
129 Vgl. ebd.
130 Vgl. den 25. Zusatzartikel der US-amerikanischen Verfassung.

deswegen als Monarchie betrachten würde. Auf diese Weise wurde nach dem Tode von Franklin D. Roosevelt 1945 dessen bisherige Vizepräsident Harry S. Truman Präsident. Auch nach der Ermordung von John F. Kennedy 1963 hatte Vizepräsident Lyndon B. Johnson ein unmittelbares Recht auf das Präsidentenamt und zog in das Weiße Haus ein.[131] Nimmt man Nawiaskys Einwände ernst, kommt also auch das Merkmal des persönlichen Rechts auf das Amt des Staatsoberhaupts nicht als Definitionskriterium in Frage.

Ein anderes, ebenfalls juristisch ausgerichtetes Kriterium zur Definition der Monarchie ist das der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhaupts. Bereits Alexander Hamilton betont in den Federalist Papers den „wichtigen Punkt der persönlichen Verantwortlichkeit",[132] um den Unterschied zwischen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten und dem britischen König darzulegen:

> „The President of the United States would be liable to be impeached, tried, and upon conviction of treason, bribery, or other high crimes or misdemeanors, removed from office; and would afterwards be liable to prosecution and punishment in the ordinary course of law. The person of the King of Great-Britain is sacred and inviolable: There is no constitutional tribunal to which he is amenable".[133]

Ein Monarch unterscheidet sich demnach von einem republikanischen Präsidenten durch seine „staatsrechtliche, strafrechtliche und bürgerlich-rechtliche Unverantwortlichkeit", so Hans Helfritz.[134] Diese Definition, die in ähnlicher Form auch von Felix Ermacora, Günther und Erich Küchenhoff sowie von Bernhard Pfahlberg und Ursula Münch vorgebracht wird,[135] hat den Vorteil, die unterschiedlichsten Formen von Monarchien zu erfassen: Ein Monarch ist sowohl in einer absoluten Monarchie unverantwortlich, wo er sich keinem Parlament oder Gericht stellen muss, als auch in einer parlamentarischen Monarchie, in der die Verantwortung für die Handlungen des Monarchen durch die jeweilige Regierung übernommen wird. Zahlreiche parlamentarische Monarchien legen in ihrer Verfassung daher explizit fest, dass der Monarch juristisch unverantwortlich ist und nur auf Rat bzw. mit Gegenzeichnung der verantwortlichen Minister agieren kann.[136] Der

131 Vgl. Sindler 1976; Jäger 2007: 159.
132 Federalist Papers, Nr. 69.
133 Ebd.
134 Helfritz 1949: 154.
135 Für Ermacora zeichnet sich eine Monarchie dadurch aus, dass das Staatsoberhaupt dort mit Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit über „besondere juristisch garantierte Eigenschaften" verfügt, während eine Republik ein Staat ist, „dessen Staatsoberhaupt diese Eigenschaften nicht besitzt" (Ermacora 1979: 61). Für Günther und Erich Küchenhoff ist ein Monarch ein „strafrechtlich nicht verantwortlicher Angehöriger eines Fürstenhauses" (Küchenhoff, Küchenhoff 1971: 207). Pfahlberg und Münch definieren Monarchie als „Staatsform, in der ein einzelner aufgrund besonderen Rechts unverletzbar die Herrschaft ausübt" (Pfahlberg, Münch 1992: 142 f.).
136 Vgl. Art. 88 und 106 der belgischen Verfassung; § 14 der dänischen Verfassung; Art. 3 der japanischen Verfassung; Art. 4 und 45 der luxemburgischen Verfassung; Art. 42 Abs. II und Art. 48 der nieder-

alte Grundsatz *the king can do no wrong* gilt insofern auf ironische Weise sowohl in absoluten Monarchien, wo der Monarch selbst entscheidet, was rechtens ist und was nicht, als auch in parlamentarischen Monarchien, wo der Monarch nichts unrechtes tun kann, weil er überhaupt kaum etwas tun kann, ohne dass ein Minister die Verantwortung dafür übernimmt.[137] Gegen das Merkmal der Unverantwortlichkeit spricht allerdings, dass es auch auf zahlreiche Republiken zutrifft. Zum einen unterliegen auch Präsidenten in parlamentarischen Republiken vielfach der Gegenzeichnungspflicht und sind damit in ähnlicher Weise unverantwortlich wie Monarchen in parlamentarischen Monarchien. Zum zweiten entziehen sich Diktatoren in autoritär regierten Republiken regelmäßig jeder juristischen Verantwortlichkeit. Die Unverantwortlichkeit ist insofern aus guten Gründen von verschiedenen Autoren als Definitionskriterium abgelehnt worden[138] und soll auch hier nicht zugrundegelegt werden.

Eine der Eigenschaften, die vielleicht am häufigsten mit der Monarchie verbunden wird, ist die Erblichkeit des Amtes des Staatsoberhaupts. Für Rainer-Olaf Schultze beispielsweise, um nur einen statt vieler zu zitieren, reduziert sich die Abgrenzung von Monarchie und Republik in einem modernen Verständnis „auf die Unterscheidung zwischen dem Monarchen als erblichem und dem Präsidenten der Republik als gewähltem Staatsoberhaupt".[139] Gegen das Kriterium der Erblichkeit ist allerdings einzuwenden, dass Wahlmonarchien davon nicht erfasst werden. Zwar wird die Krone mittlerweile in den meisten Monarchien innerhalb einer Dynastie vererbt, zugleich gibt es – etwa in Kambodscha oder dem Vatikan – aber auch heute noch Monarchien, in denen das Staatsoberhaupt gewählt wird.[140] Will man diese Monarchien – und mit ihnen zahlreiche Wahlmonarchien der europäischen Geschichte vom Alten Reich bis zum Königreich Polen – nicht vom Monarchiebegriff ausschließen, entfällt auch die Erblichkeit als definitorisches Merkmal der Monarchie.[141] Gegen dieses Merkmal spricht zudem, dass sich die erbliche Weitergabe des Amtes des Staatsoberhaupts keineswegs auf Monarchien beschränkt. In historischer

---

ländischen Verfassung; § 5 und 31 der norwegischen Verfassung; Kapitel 5, § 8 der schwedischen Verfassung; Art. 56 Abs. III und Art. 64 der spanischen Verfassung. Vgl. Friske 2007b: 35 f.

137 Vgl. Loewenstein 1952: 24.

138 Für Dürig lässt sich die „staatsrechtliche und strafrechtliche Unverantwortlichkeit […] regelmäßig auch bei […] gewählten Staatspräsidenten finden", weshalb hier kein für eine Monarchie wesentliches Merkmal vorliege (Dürig 1956: 744). Für Bernatzik kommt die Unverantwortlichkeit nicht in Frage, da es auch Monarchien gebe, wo der Monarch durchaus zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. Bernatzik 1919: 4). Auf diesen Punkt weisen auch hin: Hübner 1919: 14; Jellinek 1960: 689 f.; Brinkmann 1991: 193.

139 Schultze 2005b: 948.

140 Näheres zu Wahlmonarchien siehe unten, Kapitel 2.3.2.2.

141 Die Wahlmonarchie wird von den meisten Autoren als Monarchie begriffen. Dahingehend beispielsweise: Creifelds et al. 1997: 9 f.; Jellinek 1960: 691 ff.; Brinkmann 2000: 392; Monarchy, 1947: 336; Held 1864: 176; Hočevar 1984: 126; Schubert, Klein 2006: 200; Pfahlberg, Münch 1992: 143; Schambeck 1980: 2923; Weber 2005: 589; Guthardt et al. 1995: 28.

Perspektive ist beispielsweise die Vereinigte Republik der Niederlande zu nennen, wo das Amt des Statthalters zunächst de facto, im 18. Jahrhundert dann auch de jure erblich innerhalb des Hauses Oranien weitergegeben wurde oder das Beispiel des republikanischen *Commonwealth of England*, wo Oliver Cromwell des Amt des Lordprotektors an seinen Sohn Richard Cromwell vererbte.[142] Ein Beispiel aus jüngerer Vergangenheit stellt die Volksrepublik Nordkorea dar, wo Kim Jong-un 2011 den Posten des Staatschefs von seinem verstorbenen Vater Kim Jong-il übernommen hat, der diese Position 1994 seinerseits bereits von seinem Vater Kim Il-sung ererbt hatte. Die Familie steht damit seit 1948 nunmehr in dritter Generation an der Spitze des Staates, weshalb mittlerweile häufig von einer „Dynastie" gesprochen wird.[143] Ähnliche Fälle finden sich in Kuba, Haiti, Aserbaidschan und im Kongo.[144] Aufgrund dieses Phänomens der Erbfolge in Republiken, vor allem aber wegen der nicht erfassten Wahlmonarchien scheidet auch das Erblichkeitskriterium als Definitionsmerkmal der Monarchie aus.

Zum Schluss soll das Kriterium der lebenslangen Amtszeit des Staatsoberhaupts unter die Lupe genommen werden. Es wird vielfach zur Definition der Monarchie herangezogen, etwa bei Harald Guthardt, für den bei der „Unterscheidung Monarchie und Republik […] auf die Amtszeit des Staatsoberhaupts" abzuheben ist.[145] Dass das Staatsoberhaupt auf Lebenszeit im Amt ist, ist zumindest für Erbmonarchien unmittelbar einleuchtend. Der Monarch erhält hier sein Amt für die Dauer seines Lebens übertragen, selbst wenn er es – etwa aufgrund einer Abdankung – nicht bis zum Lebensende ausüben sollte. Das gilt in der Regel in gleicher Weise für Wahlmonarchien.[146] Untauglich ist das Lebenslänglichkeitsmerkmal allerdings deshalb, weil es auch in Republiken Staatsoberhäupter mit lebenslanger Amtszeit gab und gibt. Während sich der amerikanische Verfassungskonvent von Philadelphia noch gegen den Vorschlag zur Einrichtung eines Präsidenten auf Lebenszeit entschied,[147] führten mehrere lateinamerikanische Republiken im 19. Jahrhundert – so Mexiko und Kolumbien – in ihren Verfassungen eine lebenslange Amtszeit des Staatsoberhaupts ein.[148] Andere Beispiele sind Napoleon, der – schon bevor

142 Vgl. Lademacher 1958: 181; Kluxen 1976: 343; Peacey 2009: 241 ff.; Friske 2007b: 36.
143 Vgl. Frankenfeld 2010; Richter 2012.
144 In Kuba hat Fidel Castro die Leitung der Staatsgeschäfte 2008 an seinen Bruder Raúl Castro weitergegeben. In Haiti setzte Staatschef François Duvalier seinen Sohn Jean-Claude Duvalier als Nachfolger ein, der das Amt nach dem Tod des Vaters 1971 übernahm. In Aserbaidschan hat Präsident Heidar Alijew 2003 die Macht an seinen Sohn Ilcham Alijew weitergegeben. In der Demokratischen Republik Kongo hat Joseph Kabila 2001 das Präsidentenamt von seinem verstorbenen Vater Laurent-Désiré Kabila übernommen. Vgl. Wulffen 2008: 12 ff.; Ferguson 1988; Helmerich 2006: 136 f.; Reybrouck 2010: 549.
145 Guthardt et al. 1995: 28.
146 Es mag allerdings historische Ausnahmen geben, wo die Wahl auf Zeit erfolgte. Vgl. Jellinek 1960: 688 f.
147 Vgl. Bose 1989: 78 ff.
148 Vgl. Walther 1907a: 71.

er sich zum Kaiser der Franzosen krönte – Erster Konsul der Republik auf Lebenszeit war (ab 1802) oder Miklós Horthy, der nach dem Ersten Weltkrieg in Ungarn das Amt des Reichsverwesers ohne zeitliche Begrenzung versah (ab 1920).[149] Präsidenten auf Lebenszeit waren auch Josip Broz Tito in Jugoslawien (ab 1974), Habib Bourguiba in Tunesien (ab 1975), Jean-Claude Duvalier auf Haiti (ab 1971), Idi Amin in Uganda (ab 1976) und Nijazow in Turkmenistan (ab 1999).[150] Die lebenslange Amtszeit des Staatsoberhaupts ist also zwar für Monarchien typisch, aber kein auf sie beschränktes Phänomen, womit auch dieses Merkmal nicht als Definitionskriterium dienen kann. Wie aber ist dann der Begriff der Monarchie zu fassen?

2.2.3 Definition und Abgrenzung

Bevor hier eine eigene Definition zur Abgrenzung von Monarchie und Republik vorgelegt wird, sollen die bisherigen Ergebnisse der Begriffsbestimmung kurz rekapituliert werden. Für den Republikbegriff wurde festgehalten, dass „Republik“ – im Gegensatz zu den normativ gehaltvolleren Termini „republikanisch“ und „Republikanismus“ – heute auf die Bedeutung von „Nicht-Monarchie“ beschränkt ist. Dabei handelt es sich um eine negative und absolute Definition. Negativ ist sie insofern, als die Republik nicht selbst positiv bestimmt, sondern negativ über die Abwesenheit von Monarchie definiert wird. Absolut im Sinne von Ewald Köst ist die Definition, weil die Begriffsbestimmung der Nicht-Monarchie ausschließt, dass es dritte oder Zwischenformen gibt – jeder Staat ist notwendigerweise entweder eine Monarchie oder eine Republik: „Das Begriffspaar Monarchie und Republik bedeutet einen absoluten Gegensatz. […] Jeder Staat, der nicht Monarchie ist, ist damit Republik.“[151]

Mit Blick auf den Monarchiebegriff wurde eine ganze Reihe von Definitionsansätzen geprüft, wobei letztendlich keines der möglichen Kriterien vollends überzeugt hat. Als nicht tauglich erwiesen sich zunächst klassische Definitionen, die auf die Herrschaft eines einzelnen oder zumindest die formale Souveränität einer Einzelperson, auf das Vorhandensein von Adel oder auf die Zugehörigkeit des Monarchen zum Adel abheben. Auch äußerliche Merkmale – dass das Staatsoberhaupt besondere Titel führt, eine Krone trägt oder in einem Schloss residiert – ebenso wie juristische Eigenschaften – dass das Staatsoberhaupt ein persönliches Recht auf sein Amt hat oder rechtlich unverantwortlich ist – erschienen nicht für eine universelle Definition geeignet. Schließlich wurden auch die beiden

149 Vgl. Brauneder 2001: 206, 254; Friske 2007b: 39.
150 Vgl. Buch 2007; Kellerhoff 2013; Der Fischer Weltalmanach, 1995: 810.
151 Köst 1967: 425.

besonders häufig zugrundegelegten Merkmale, nämlich dass das Staatsoberhaupt sein Amt ererbt und dass das Staatsoberhaupt sein Amt auf Lebenseit übertragen bekommt, verworfen. All die genannten Merkmale wurden falsifiziert, weil sie nicht in allen Monarchien zu finden sind bzw. auch in Republiken auftreten und somit für eine exakte, trennscharfe Definition nicht in Frage kommen.

Feststellen lässt sich immerhin, dass die meisten Definitionsmerkmale der Monarchie – abgesehen vom Vorhandensein von Adel – direkt beim Staatsoberhaupt ansetzen: Das Gros der Literatur macht eine Monarchie an bestimmten Eigenschaften fest, die dem Staatsoberhaupt zugeordnet werden. Eine Monarchie scheint demnach eine Frage des Staatsoberhaupts zu sein. Dabei wird wiederum besonders häufig auf die Erblichkeit und die Lebenslänglichkeit des Amtes Bezug genommen. Im Vergleich mit anderen Merkmalen, wie der rechtlichen Unverantwortlichkeit oder dem Tragen von bestimmten Titeln, werden diese Merkmale überproportional häufig genannt.[152] Da nun lebenslange Amtszeit und erbliche Amtsweitergabe offenbar weithin als charakteristisch wahrgenommen werden, für sich genommen aber falsifiziert wurden, ist womöglich eine beide Merkmale kombinierende Monarchiedefinition sinnvoll.[153] Es soll daher eine Definition vorgeschlagen werden, die erstens beim Staatsoberhaupt ansetzt und die zweitens hinsichtlich der Monarchie auf die Erblichkeit bzw. lebenslange Amtszeit des Staatsoberhaupts und hinsichtlich der Republik auf das Fehlen dieser Eigenschaften abstellt. Die Definition lautet:

> Eine Monarchie ist ein Staat, in dem das Staatsoberhaupt auf Lebenszeit ins Amt gelangt und dieses Amt entweder durch reguläre Erbfolge oder durch monarchische Wahl übertragen bekommt. Eine Republik ist ein Staat, auf dessen Staatsoberhaupt dies nicht zutrifft.

Diese Definition bedarf in einigen Punkten der Konkretisierung und Erläuterung: Ausgangspunkt der Definition ist zunächst der Staat. Zentral auf den Staat abzuheben erscheint insofern als gerechtfertigt als es sich bei Monarchien und Republiken um Staatsformen, also Formen des Staates, handelt.[154] Unter „Staat“ ist dabei der unabhängige, neuzeitliche Staat zu verstehen, der aus einem festen Staatsterritorium, einem benennbaren Staatsvolk und einer effektiven Staatsgewalt besteht.[155] Berücksichtigt werden damit die derzeit 195 souveränen Staaten der Welt.[156] Keine Berücksichtigung finden Formen von

152 Viele Definitionen erfordern sogar zugleich sowohl die Erblichkeit als auch die lebenslange Amtszeit des Staatsoberhaupts als Merkmale einer Monarchie. Dahingehend: Jesse 1997: 241; Brunner 1979: 262; Schwarzlose 1905: 67; Stern 1984: 581; Herzog 1989a: 81; Herzog 1987: 3438; Kaiser 2007: 289.

153 Vgl. hierzu auch den früheren Ansatz bei Friske 2007b: 40 .

154 Zum Unterschied von Staats- und Regierungsformen siehe unten, Kapitel 4.2.1.

155 Vgl. Jellinek 1960: 394 ff.

156 Alle Staaten sind im Datensatz 2 im Anhang aufgeführt.

Monarchie und Republik unterhalb des Staates, wie die afrikanischen Regionalmonarchien, die nicht Gegenstand dieser Arbeit sind.

Zur Bestimmung der Staatsform eines Staates zieht die Definition sodann das Staatsoberhaupt heran. Beim Staatsoberhaupt handelt es sich um ein Organ, das „in allen Staaten existiert“,[157] das an der Spitze des Staates steht und das den Staat völkerrechtlich nach außen vertritt.[158] Nicht entscheidend ist dabei, ob das Staatsoberhaupt effektiv die Regierung lenkt, wie im präsidentiellen Regierungssystem, oder nur formal die Staatsspitze bildet, wie im parlamentarischen Regierungssystem. Das Staatsoberhaupt in der Republik kommt sowohl als Einzelperson als auch als Kollektivorgan vor. Zu den häufiger auftretenden individuellen Staatsoberhäuptern zählen etwa Präsidenten, Führer, Generale oder Konsuln. Als kollektives Staatsoberhaupt gelten der Bundesrat in der Schweiz, die Regierungskapitäne in San Marino und die früheren Obersten Räte einiger Ostblockstaaten.[159] In der Monarchie ist in aller Regel eine Einzelperson, der Monarch, Staatsoberhaupt. Zu den ganz wenigen Sonderfällen, in denen Monarchien über ein kollektives Staatsoberhaupt verfügen, können Regentschaftsräte bei regierungsunfähigen Monarchen bzw. Thronvakanzen (zum Beispiel die Reichsvikare im Falle des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation) sowie Doppelkönigtümer, bei denen zwei Monarchen an der Spitze stehen (wie etwa im antiken Sparta oder in Hessen-Nassau im 19. Jahrhundert), gezählt werden.[160] Meist steht aber selbst im Falle einer Thronvakanz eine Einzelperson – etwa ein Reichsverweser, Vormund oder Prinzregent – an der Spitze des Staates.[161] Die äußerst seltenen historischen Ausnahmefälle kollektiver Staatsoberhäupter in Monarchien sollen hier daher vernachlässigt werden.

Um einen Staat als Monarchie oder Republik identifizieren zu können, soll das Staatsoberhaupt nach der vorgeschlagenen Definition schließlich bestimmte Eigenschaften aufweisen (Monarchie) bzw. nicht aufweisen (Republik). Zur Monarchie gehören dabei zwei notwendige Bedingungen: Erstens bekommt das Staatsoberhaupt sein Amt in jedem Fall auf Lebenszeit übertragen. Bei diesem Merkmal handelt es sich um eine sozusagen obligatorische Eigenschaft, die sowohl von Erb- als auch von Wahlmonarchien erfüllt werden muss. Hinzukommen muss eine zweite, sozusagen alternative Eigenschaft: das

157 Herzog 1971: 274. Vgl. Zimmerle 1938: 1 f.
158 Vgl. Herzog 1987: 3436 f.; Köbler 2003: 435.
159 Vgl. Herzog 1987: 2437; Brauneder 2001: 253; Friske 2007b: 32; Guthardt et al. 1995: 32; Brinkmann 1991: 263 f.
160 Vgl. Friske 2007a: 42, 54; Rehm 1907: 63; Hermkes 1968; Lammers 1990: 808 f.
161 Bekannte historische Beispiele solcher Vertreter eines Monarchen sind Prinzregent Luitpold von Bayern, der von 1886 bis 1912 seinen regierungsunfähigen Bruder Otto auf dem bayerischen Thron vertreten hat, oder Emma zu Waldeck und Pyrmont, die von 1890 bis 1898 in den Niederlanden die Geschäfte für ihre noch minderjährige Tochter und spätere Königin Wilhelmina geführt hat. Vgl. Erbe 1993: 252; Zedler 2013: 11.

Staatsoberhaupt kommt entweder „durch reguläre Erbfolge“ oder „durch monarchische Wahl“ ins Amt. Die erste Variante erfasst die Erbmonarchie, wobei mit „regulärer Erbfolge“ eine sich nach einer institutionalisieren Regel, einem Brauch oder einem Thronfolgegesetz vollziehende Erbfolge gemeint ist (ausgeschlossen vom Monarchiebegriff sind damit irreguläre Formen der Weitergabe der obersten politischen Macht in einer diktatorischen Republik, wie sie oben beschrieben wurden[162]). Die zweite Variante erfasst die Wahlmonarchie, wobei mit „monarchischer Wahl“ die reguläre Wahl durch ein exklusives, nach einer institutionalisierten Regel zusammengesetztes Wahlkollegium gemeint ist. Durch die Exklusivität der Wahl sind vom Volk oder von einer Volksvertretung gewählte Staatsoberhäupter vom Monarchiebegriff ausgeschlossen. Durch die sich regulär vollziehende, von einem nach einer institutionalisierten Regel zusammengesetzten Kollegium vorgenommene Wahl werden darüber hinaus diktatorische Führer vom Monarchiebegriff ausgeschlossen, wenn sie zum Beispiel durch eine revolutionäre Militärjunta ad hoc zum Kommandant bestimmt werden. Ohnehin außen vor bleiben demokratisch gewählte Präsidenten, weil sie auf begrenzte Zeit ins Amt kommen. Die Definition hat damit den Vorteil, einerseits auch die Wahlmonarchie als Monarchie gelten zu lassen und andererseits die Wahl so zu fassen, dass sowohl gewählte Staatsoberhäupter in demokratischen Republiken als auch Staatsoberhäupter in diktatorischen Republiken nicht darunter fallen.[163]

Insgesamt ist es durch die gegebene Definition möglich, sowohl Erb- als auch Wahlmonarchien zu berücksichtigen. Die Definition ist in der Lage, das Hauptproblem des Erblichkeitskriteriums – nämlich dass es Wahlmonarchien nicht erfasst – und das wesentliche Manko des Lebenszeitkriteriums – nämlich dass es auch in nicht-demokratischen Republiken vorkommt – durch die Kombination der beiden Kriterien aufzulösen. Zugleich erscheint die Definition hinreichend präzise, um eine klare Zuordnung jedes Staates als Monarchie oder Republik zu ermöglichen.[164]

Wendet man die Definition auf die derzeit 195 Staaten der Welt an, sind 41 von ihnen Monarchien[165] und 154 Republiken.[166] Das heißt: in 41 Staaten erfüllt das jeweilige Staats-

162 Auf den Umstand, dass es in Diktaturen zwar auch Erbfolge gibt, diese aber nicht einem institutionalisierten Thronfolgegesetz folgt, weist auch MacIver hin: „Die Monarchie unterscheidet sich von der Diktatur dadurch, daß in ihr die Thronfolge stabilisiert ist“ (MacIver 1953: 129).

163 Vgl. Friske 2007b: 40 f.

164 Vgl. ebd.: 41 f.

165 Nämlich: Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Bhutan, Brunei Darussalam, Dänemark, Grenada, Großbritannien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Katar, Kuwait, Lesotho, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, Monaco, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Oman, Papua-Neuguinea, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Salomonen, Saudi-Arabien, Schweden, Spanien, Swasiland, Thailand, Tonga, Tuvalu und der Vatikan (siehe Datensatz 2 im Anhang).

oberhaupt die genannten Kriterien einer Erb- oder Wahlmonarchie, während die Staatsoberhäupter in den übrigen 154 Staaten diese Eigenschaften nicht aufweisen und dementsprechend Republiken sind.

Überblickt man die so kategorisierten Staaten, zeigt sich, dass die Definition weitgehend solche Staaten als Monarchien bzw. Republiken fasst, die auch nach einem alltagssprachlichen Verständnis so bezeichnet werden. Allerdings gibt es auch einige Fälle, die man als strittig einstufen könnte. Andorra etwa wird hier zu den Republiken gerechnet, obschon das Land selbst sich als *principat*, also als Fürstentum, bezeichnet. Andorra hat nach Artikel 43 seiner Verfassung ein kollektives Staatsoberhaupt, das aus zwei Personen besteht, die *coprínceps* genannt werden. Es sind dies qua Amt der Bischof von Urgell (Spanien) und der jeweilige Staatspräsident der Fünften Republik (Frankreich).[167] Da jedoch weder der eine noch der andere der Definition eines Monarchen entspricht, wird Andorra hier als Republik geführt. Ebenfalls keine Monarchien im Sinne der Definition sind Malaysia und die Vereinigten Arabischen Emirate, denn in beiden Staaten wird das Staatsoberhaupt auf Zeit, nämlich jeweils für fünf Jahre, gewählt.[168] Zwar weisen die Vereinigten Arabischen Emirate und zum Teil auch Malaysia auf regionaler, einzelstaatlicher Ebene erkennbar monarchische Strukturen auf, da hier jedoch allein auf den Gesamtstaat und dessen Staatsoberhaupt rekurriert wird, können beide Länder nicht zu den Monarchien gezählt werden.[169] Dagegen wird Japan zu den Monarchien gerechnet, da der Tenno die definitorischen Eigenschaften eines Erbmonarchen aufweist. An anderer

166 Nämlich: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorial-Guinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik Dschibuti, Ecuador, Elfenbeinküste, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Israel, Italien, Jemen, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo (Brazzaville), Korea (Nord), Korea (Süd), Kosovo, Kroatien, Kuba, Laos, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Litauen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Mikronesien, Moldau, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Russland, Sambia, Samoa, San Marino, Sao Tome und Principe, die Schweiz, Senegal, Serbien, die Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Syrien, Taiwan, Tadschikistan, Tansania, Timor-Leste (Osttimor), Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechien, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Weißrussland, Zentralafrika und Zypern (siehe Datensatz 2 im Anhang).

167 Vgl. Art. 43 der andorranischen Verfassung; Friske 2007b: 43; Waschkuhn 2003: 761; Der Fischer Weltalmanach, 2007: 53; Pletsch 1995: 115 f.

168 Vgl. Friske 2008d: 319 ff.; Friske 2007b: 43; Ziegenhain 2008: 164 ff.; Gabriel 1995: 708; Rüland 1998: 70 f.; Malaysia hat einen neuen König, 2011: 10.

169 Näher zu beiden Ländern siehe unten, S. 186.

Stelle wird darauf verwiesen, dass der Tenno de jure gar kein Staatsoberhaupt sei,[170] sondern lediglich – so die Verfassung – „das Symbol des Staates und der Einheit“.[171] Zumindest de facto übernimmt er jedoch die Funktion des Staatsoberhaupts und wird entsprechend auch vom Auswärtigen Amt so geführt,[172] weshalb die Zuordnung Japans als Monarchie gerechtfertigt erscheint.

Abgesehen von den genannten Fällen, die man womöglich auch anders beurteilen mag, entsprechen die hier als Monarchien oder Republiken kategorisierten Staaten weitgehend einem allgemeinen Verständnis von Monarchie und Republik. Der Kreis der hier zu den Monarchien bzw. zu den Republiken gezählten Staaten deckt sich jedenfalls weitestgehend mit den Einschätzungen des Auswärtigen Amtes, des Staatslexikons und des Fischer-Weltalmanachs.[173]

Alles in allem erfüllt die Definition damit die eingangs dieses Abschnitts formulierten Anforderungen an eine Unterscheidungsdefinition. Sie ist zum einen präzise genug, um jedweden Staat eindeutig als Monarchie oder Republik zuordnen zu können und ordnet zum anderen im Wesentlichen solche Staaten der Monarchie oder der Republik zu, die auch nach einem allgemeinen Verständnis so zu bezeichnen sind. Die Definition wird daher im Folgenden zugrundegelegt.

170 Vgl. Zöllner 2008: 86, 88. Zur Diskussion über diese Frage vgl. Klein, Winkler 2012: 34.
171 Art. 1 der japanischen Verfassung.
172 Vgl. Auswärtiges Amt 2014.
173 Vgl. Friske 2007b: 43 f.; Auswärtiges Amt 2014; Görres-Gesellschaft 1995; Der neue Fischer Weltalmanach, 2013.

2.3 Monarchie- und Republikformen

Nachdem im vorangegangenen Kapitel herausgearbeitet wurde, was Monarchien und Republiken sind bzw. wie sie sich generell definieren lassen, sollen im Folgenden verschiedene Ausprägungen beider Grundformen unterschieden werden. Der Fokus der Betrachtung verschiebt sich damit von der allgemeinen Unterscheidung von Monarchien und Republiken hin zur Differenzierung speziellerer Subtypen der beiden Staatsformen, wobei zunächst auf die Seite der Republik eingegangen wird.

2.3.1 Republikformen

2.3.1.1 Nominelle Republikformen

Als Folge der Bedeutungsentleerung des Republikbegriffs wurden im Laufe des 20. Jahrhunderts – darauf wurde bereits hingewiesen – zahlreiche additive Beiwörter zur näheren Charakterisierung der Republik entwickelt. Seither sind Komposita wie „Räterepublik“, „Volksrepublik“ oder „Islamische Republik“ verbreitet. Viele Staaten tragen heute in ihren offiziellen Staatsnamen solche Republikbezeichnungen. Insgesamt führen 129 Staaten „Republik“ in ihrem Namen[174] – was im Übrigen eine deutlich höhere Zahl ist als die neun Staaten, die sich im Staatsnamen als „Demokratie“ bzw. „Demokratisch“ bezeichnen.[175] Von diesen 129 Staaten führen fünf Staaten den Namen „Volksrepublik“, zwei nennen sich „Sozialistische Republik“, vier bezeichnen sich als „Islamische Republik“, zwei als „Arabische Republik“, fünf als „Bundesrepublik“ und neun heißen „Demokratische Republik“ (siehe Tabelle 17). Daneben gibt es ein „Föderative Republik“ (Brasilien), eine „Kooperative Republik“ (Guyana), eine „Vereinigte Republik“ (Tansania) und eine nach ihrem Unabhängigkeitskämpfer benannte „Bolivarische Republik“ (Venezuela). 103 weitere Staaten nennen sich schlicht „Republik“, ohne weitere Zusätze hinzuzufügen.[176]

174 Eigene Berechnung auf Basis der Angaben bei: Auswärtiges Amt 2013b.

175 Vgl. Contiades 1967: 83.

176 Nämlich: Albanien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Benin, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d´Ivoire, die Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, die Französische Republik, die Gabunische Republik, Gambia, Ghana, die Hellenische Republik, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Island, die Italienische Republik, Jemen, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, die Kirgisische Republik, Kiribati, Kolumbien, Kongo(-Brazzaville), (Süd-)Korea, Kosovo, Kroatien, Kuba, Lettland, die Libanesische Republik, Liberia, Litauen, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mazedonien, Moldau, Mosambik, die Republik der Union Myanmar, Namibia, Nauru, Nicaragua, Niger, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, die Philippinen, Polen, die Portugiesische Republik, Ruanda, Sambia, San Marino, Senegal, Serbien, die Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, die Slowakische Republik, Slowenien, Südafrika,

Tabelle 17: Nominelle Republikformen

	Staaten	Zahl
Volksrepubliken	Algerien, Bangladesch, China, (Nord-)Korea, Laos	5
Sozialistische Republiken	Sri Lanka, Vietnam	2
Islamische Republiken	Afghanistan, Iran, Mauretanien, Pakistan	4
Arabische Republiken	Ägypten, Syrien	2
Bundesrepubliken	Äthiopien, Deutschland, Nepal, Nigeria, Somalia	5
Demokratische Republiken	Algerien, Äthiopien, Kongo, (Nord-)Korea, Laos, Nepal, São Tomé und Príncipe, Sri Lanka, Timor-Leste	9

Eigene Darstellung. Quelle der Staatsnamen: Auswärtiges Amt 2013b.

Problematisch an diesen Eigenbezeichnungen ist zweierlei. Zum einen handelt es sich nicht um systematisch auf einer Ebene operierende Republikformen, sondern um Charakterisierungen, die sehr unterschiedliche Dimensionen ansprechen: es geht unter anderem um geographisch-ethnische Aspekte (arabische Republik), um Fragen des Staatsaufbaus (Bundesrepublik oder föderative Republik) oder um religiös-ideologische Zuschreibungen (islamische oder sozialistische Republik). Zum zweiten handelt es sich um nominelle Eigenbezeichnungen, die in der Realität nicht zutreffen müssen. Es kann hinterfragt werden, inwieweit es sich etwa beim Kongo tatsächlich um eine „Demokratische Republik“ oder beim heutigen China noch um eine „Volksrepublik“ handelt. Insofern werden diese auf Selbstzuschreibungen basierenden Formen hier „nominelle Republikformen“ genannt. Für eine politikwissenschaftlich-systematische Kategorisierung sind diese Attribute im Ergebnis kaum geeignet. Eine Unterscheidung, die demgegenüber stärker auf strukturelle Unterschiede abhebt, ist die traditionelle Differenzierung von aristokratischen und demokratischen Republiken.

Sudan, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, die Tschechische Republik, die Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Weißrussland, die Zentralafrikanische Republik und Zypern. Zusammenstellung auf Basis der Angaben bei: Auswärtiges Amt 2013b.

2.3.1.2 Aristokratische und demokratische Republiken

Die Unterscheidung zwischen aristokratischen und demokratischen Republiken ist alt. Bereits Montesquieu (1689–1755) unterscheidet Republiken danach, ob das gesamte „Volk als Körperschaft beziehungsweise bloß ein Teil des Volkes die souveräne Macht besitzt.“[177] Neben der für Montesquieu typischen Zuordnung von „Prinzipien“ – hier wird die Aristokratie mit Mäßigung (*modération*) und die Demokratie mit Tugend (*vertu*) identifiziert – ist die Unterscheidung von aristokratischer und demokratischer Republik demnach zuvörderst eine Frage der Zahl der Herrschenden. Montesquieu definiert: „Sobald in der Republik das Volk als Körperschaft die souveräne Macht besitzt, haben wir eine Demokratie vor uns. Sobald die souveräne Macht in den Händen eines Teils des Volkes liegt, heißt sie Aristokratie.“[178]

Auch Heinrich Gottfried Scheidemantel (1739–1788) und Johann Ludwig Klüber (1762–1837) untergliedern die Republik bzw. den Freistaat in dieser Weise. Scheidemantel schreibt: „Die Freistaaten sind [teils] Demokratien […], wo die Majestät allen Mitbürgern der ganzen Nation zusammen genommen zukömmt, teils Aristokratien, wenn die Majestät einer Ratsversammlung eigenmächtig überlassen ist.“[179] Ebenso benennt Klüber zwei Formen der Republik: „a) Aristokratie, Adelsherrschaft, wenn des Rechtes zur Theilnahme an der Staatsregierung nur Mitgliedern aus bestimmten […] Geschlechtern fähig sind“ und „b) Demokratie, Volksherrschaft, wenn des Rechtes zur Theilnahme an der Staatsregierung, alle natürlich oder positiv regierungsfähigen Staatsbürger […] theilhaftig sind“.[180]

Sowohl Scheidemantel als auch Klüber sind dabei grundsätzlich Anhänger der Zweiteilung. Aristokratie und Demokratie bilden für sie zwei Unterformen der Republik, die wiederum der Monarchie gegenübersteht. Weiter oben wurde bereits ausgeführt, dass solche „verkappten Dreiteilungen“, die Aristokratie und Demokratie unter dem neuen Oberbegriff der Republik zusammenfassen, typisch für die Übergangsphase von der Drei- zur Zweiteilung sind.[181] In gewisser Weise kann die Unterscheidung von aristokratischen und demokratischen Republiken insofern als Ergebnis des Zusammenführens der Drei- zur Zweiteilung interpretiert werden: Aristokratie und Demokratie wurden zur Republik fusioniert, blieben aber als deren Unterformen erhalten. Es überrascht daher nicht, dass die Unterscheidung von aristokratischen und demokratischen Republiken vor allem in der Zeit

177 Vom Geist der Gesetze II, 1.
178 Vom Geist der Gesetze II, 2.
179 Scheidemantel 1979: 283.
180 Klüber 1970: 109.
181 Siehe oben, S. 56.

der Zweiteilung, das heißt insbesondere bei den Autoren des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, weit verbreitet war. Die Unterscheidung von aristokratischen und demokratischen Republiken findet sich unter anderem bei Heinrich Albert Zachariä (1806–1875),[182] Friedrich Schmitthenner (1796–1850),[183] Heinrich von Treitschke (1834–1896),[184] Carl Walther (ca. 1877–1960),[185] Heinrich Geffcken (1865–1916),[186] Rudolf Hübner (1864–1945),[187] Johannes-Kurt Schimmel (geb. 1892)[188] und Ludwig Waldecker (1881–1935).[189] Spätestens seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gab es jedoch kaum noch Autoren, die – wie noch Erwin Faul[190] oder zuletzt Harald Guthardt[191] – aristokratische und demokratische Republiken unterschieden haben. In dem Maße, in dem nicht mehr zwischen Monarchien und Republiken unterschieden wurde, ist auch diese traditionelle Subunterscheidung der Republik obsolet geworden. Der Wegfall der Republik als Kategorie der Staatsformenlehre führte dazu, dass ihre beiden herkömmlichen Unterformen nicht mehr verwendet wurden. Das Ende der klassischen Staatsformenlehre bedeutet somit auch das Verschwinden der Differenzierung von aristokratischen und demokratischen Republiken.

2.3.1.3 Moderne Republikeinteilungen

Neuere Klassifikationen oder Typologien zu Republikformen sind selten. Eines der wenigen Beispiele aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhundert ist die Einteilung von Otto Koellreutter. Koellreutter unterscheidet 1955 drei Formen von Republiken, die er spiegelbildlich drei Monarchieformen gegenüberstellt, nämlich: 1. die diktatorische Republik (als Pendant zur absoluten Monarchie), 2. die konstitutionelle Republik, die er in den USA wiedererkennt (als Gegenstück zur konstitutionellen Monarchie) sowie 3. die parlamentarische Republik (als Gegenüber der parlamentarischen Monarchie).[192] Bezeichnenderweise handelt es sich bei Koellreutter um einen späten Vertreter der alten

182 Vgl. Zachariä 1853: 70 ff.
183 Vgl. Schmitthenner 1845: 430 f.
184 Vgl. Wölky o.J. [2006]: 373.
185 Vgl. Walther 1907a: 1.
186 Vgl. Geffcken 1908: 15.
187 Vgl. Hübner 1919: 10 f.
188 Vgl. Schimmel 1921: 15.
189 Vgl. Waldecker 1932: 92 f.
190 Vgl. Faul 1953: 36 f.
191 Vgl. Guthardt et al. 1995: 31.
192 Vgl. Koellreutter 1955: 91.

Zweiteilung. Ansonsten kennt die moderne Regierungsformenlehre, von Ausnahmen abgesehen,[193] kaum Republikunterscheidungen.

Wenn in der modernen Politikwissenschaft überhaupt verschiedene Formen von Republiken unterschieden werden, so werden dazu in der Regel die gängigen Einteilungen der Regierungsformenforschung – etwa die Unterscheidung von Demokratie und Diktatur oder die von Parlamentarismus und Präsidentialismus – auf die Republik angewandt. Es handelt sich dabei weniger um originäre Republikformen, als vielmehr um Adaptionen anderer Unterscheidungen. So werden zum Beispiel (entsprechend der Demokratie-Diktatur-Unterscheidung) demokratische und diktatorische Republiken oder (entsprechend der Parlamentarismus-Präsidentialismus-Unterscheidung) parlamentarische und präsidentielle Republiken unterschieden. „Zu unterscheiden sind die parlamentarische und die präsidentielle Republik", stellen etwa Klaus Schubert und Martine Klein in ausdrücklicher Anlehnung an die Unterscheidung von parlamentarischer und präsidentieller Demokratie fest.[194] Diese Unterscheidungen – demokratische und diktatorische Republik sowie parlamentarische und präsidentielle Republik – sollen auch hier im Folgenden zugrundegelegt werden.

Anders als bei der Republik ist im Bereich der Monarchie auch heute noch eine ganze Reihe von originären Monarchieformen gebräuchlich.[195]

2.3.2 Monarchieformen

2.3.2.1 Nominelle Monarchieformen

Zunächst lassen sich parallel zu den nominellen Republikformen auch nominelle Monarchieformen benennen. Sie werden auf der Basis des Titels des jeweiligen Monarchen gebildet.[196] Handelt es sich um einen König, spricht man beispielsweise von einem Königreich, ist das Staatsoberhaupt hingegen ein Emir, hat man es mit einem Emirat zu tun. Legt man diese Perspektive zugrunde, gibt es derzeit ein Kaiserreich, ein Großherzogtum, ein Papsttum, zwei Fürstentümer, zwei Sultanate und zwei Emirate (siehe Tabelle 18). Das Gros der Monarchien sind aber die immerhin 17 Königreiche – nicht

193 Siaroff unterscheidet drei Formen parlamentarischer Republiken, nämlich: 1. parliamentary systems with a figurehead president, 2. parliamentary systems with a presidential corrective, 3. parliamentary systems with presidential dominance (vgl. Siaroff 2005: 148). Steffani unterscheidet insgesamt sieben republikanische Ausprägungsformen von parlamentarischen und präsidentiellen Systemen (siehe oben, Tabelle 12, S. 116).

194 Schubert, Klein 2006: 253. Vgl. auch Republik, 2004: 615; Creifelds et al. 1997: 10.

195 Zu den Formen der Monarchie vgl. auch Friske 2007b: 45 ff.; Friske 2008c: 17 f.

196 Vgl. Friske 2007b: 45; Friske 2008c: 17.

Tabelle 18: Nominelle Monarchieformen

	Staaten	Zahl
Königreiche	Bahrain, Belgien, Bhutan, Dänemark, Jordanien, Kambodscha, Lesotho, Marokko, Niederlande, Norwegen, Saudi-Arabien, Schweden, Spanien, Swasiland, Thailand, Tonga, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	17
Fürstentümer	Liechtenstein, Monaco	2
Sultanate	Brunei Darussalam, Oman	2
Emirate	Katar, Kuwait	2
Kaiserreich	Japan	1
Großherzogtum	Luxemburg	1
Papsttum	Vatikan	1

Eigene Darstellung. Verwendete Quellen: Auswärtiges Amt 2013b; Der neue Fischer Weltalmanach, 2013.

mitgezählt die 14 überseeischen Commonwealth-Monarchien, in denen die britische Monarchin ebenfalls den Titel der Königin trägt.

Anders als bei den nominellen Republikformen operieren die nominellen Monarchieformen zwar auf einer begrifflichen Ebene – Ausgangspunkt ist immer der Titel bzw. Rang des Staatsoberhaupts. Allerdings sind diese Ränge im heutigen zwischenstaatlichen Verkehr weit weniger bedeutsam als zu Zeiten einer dynastisch geprägten Außenpolitik, wenngleich die nominelle Rangstellung zum Teil auch heute noch Beachtung zu finden scheint. Immerhin hat zuletzt 2002 der Emir von Bahrain sich selbst mit Hilfe einer Verfassungsänderung zum König gemacht und damit sein Land vom Emirat zum Königreich erhoben.[197] Trotzdem ist die strukturelle Aussagekraft der nominellen Monarchieformen sicher begrenzt. Problematisch ist zudem, dass es sich – wie bei den nominellen Republikformen – zum Teil um umstrittene Selbstzuschreibungen handelt. So nennt sich etwa Andorra, das hier als Republik eingestuft wurde, „Fürstentum“.[198] Auch das franquistische Spanien bezeichnete sich bereits ab 1947, also schon lange vor der Restauration der Monarchie im Jahre 1975, als „Königreich“.[199] Alles in allem spielen die

197 Vgl. Friske 2008a: 27.
198 Siehe oben, S. 176.
199 Vgl. Immer der Erste: Juan Carlos I., 2004: 10; Hartmann, Kempf 2011: 70; Bernecker 1997: 283.

nominellen Monarchieformen aus politikwissenschaftlicher Sicht eine eher zu vernachlässigende Rolle. Eine strukturell bedeutendere Unterscheidung ist die bereits erwähnte Differenzierung von Erb- und Wahlmonarchie.

2.3.2.2 Erb- und Wahlmonarchien

Zwischen Monarchien mit Erbfolge und solchen, die auf Wahlen fußen, wird seit jeher unterschieden.[200] Diese Unterscheidung, die von Aristoteles[201] und Marsilius von Padua[202] über Machiavelli[203] und John Locke[204] bis zu Georg Jellinek[205] oder Hans Kelsen[206] zu finden ist, bezieht sich auf die Art, wie der Monarch in sein Amt gelangt.

In der Erbmonarchie wird die Krone innerhalb einer bestimmten Familie, der Dynastie, vererbt. Gemäß dem Grundsatz *rex non moritur* bzw. *le roi est mort, vive le roi* oder „Der König ist tot, es lebe der König" geht das Amt hier direkt mit dem Tod des bisherigen Monarchen auf das neue Staatsoberhaupt über.[207] Vorerst nicht erforderlich sind dafür weitere Akte wie Krönung, Salbung oder Eid, die ggf. später folgen. Die derzeitige britische Monarchin Elizabeth II. wurde beispielsweise 1952 unmittelbar mit dem Tod ihres Vaters Georg VI. Königin, obgleich die Krönung erst im darauffolgenden Jahr stattfand.[208] Eine Ausnahme stellt Belgien dar, wo nach dem Tod eines Monarchen zunächst solange der Rat der Minister die Amtsgeschäfte übernimmt, bis der Thronanwärter vor dem Parlament den Eid auf die Verfassung geleistet hat.[209]

Der Vorteil der Erbmonarchie, dass dort die Nachfolge von vorneherein geregelt und dem Streit entzogen ist, ist auch ihr Nachteil, denn die automatische Weitergabe des Amtes in der Familie „bringt nicht immer Menschen hervor, die die erforderlichen Eigenschaften

---

200 Vgl. zu dieser Unterscheidung auch Friske 2007b: 37 ff.

201 Aristoteles unterscheidet fünf an Realtypen orientierte Monarchieformen (nämlich das spartanische Königtum, das Königtum der barbarischen Völker, das Königtum der Äsymneten, das Königtum der Heroenzeiten sowie das hausväterliche Königtum), bei denen auch unterschieden wird, ob der Monarch qua Wahl oder Erbfolge ins Amt kommt. Vgl. Politika III, 14.

202 Vgl. Defensor pacis I IX § 5 f.

203 Vgl. Discorsi I, 2.

204 Vgl. Two Treatises of Government II, § 132.

205 Vgl. Jellinek 1960: 691 ff.

206 Vgl. Kelsen 1925: 279.

207 Vgl. Brinkmann 1991: 192.

208 Vgl. Gurr 2008: 73; Alter 2009: 87.

209 Die belgische Verfassung bestimmt: „Der König besteigt erst den Thron, nachdem er vor den vereinigten Kammern feierlich folgenden Eid geleistet hat: ‚Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu beachten, die Unabhängigkeit des Landes zu erhalten und die Unversehrtheit des Staatsgebietes zu wahren'" (Art. 91 Abs. II). „Ab dem Tod des Königs bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten wird die verfassungsmäßige Gewalt des Königs im Namen des belgischen Volkes von den im Rat versammelten Ministern und unter ihrer Verantwortung ausgeübt" (Art. 90 Abs. II).

besitzen“, wie Ferdinand Hermens feststellt.[210] In einer Quelle des 18. Jahrhunderts wird eingewandt, „daß man […], wenn das Reich erblich ist, oftmahls einem Kinde, oder einer Frauens-Person unterworfen ist, welche ohnmöglich die zur Regierung nöthige Einsicht und Erfahrung haben kann“.[211] Diese „Probleme“ möglicherweise ungeeigneter Kandidaten bestehen in einer Wahlmonarchie, in der verschieden Aspiranten zur Wahl stehen, so nicht.

In der Wahlmonarchie wird das Staatsoberhaupt durch einen Wahlakt bestimmt. Allerdings ist auch hier die Auswahl begrenzt, denn sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht unterliegen regelmäßig Einschränkungen. Der Monarch wird stets von einem exklusiven Kreis gewählt, wie zum Beispiel den sieben Kurfürsten im Alten Reich. In Kambodscha wird der Monarch heute von einem aus neun Personen bestehenden *Royal Council of the Throne* und im Vatikan von den wahlberechtigten Kardinälen der katholischen Kirche gewählt.[212] Auch der Kreis der Wählbaren ist rechtlich oder faktisch eingeschränkt. So kann in Kambodscha gemäß der Verfassung nur eine Person gewählt werden, die Mitglied der königlichen Familie ist. Im Vatikan wurden seit 1378 nur Kardinäle und unter ihnen immerhin von 1523 bis 1978 nur italienische Kandidaten gewählt – obwohl prinzipiell jeder unverheiratete katholische Mann mit der Befähigung zum Priesteramt gewählt werden könnte.[213] Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation gab es seit 1438 eine ständige Übung, Mitglieder des Hauses Habsburg zum Kaiser zu bestimmen.[214] Aufgrund eines solchen wiederkehrenden, zur Gewohnheit werdenden Wahlverhaltens haben sich in der frühen Neuzeit viele der bis dahin in Europa bestehenden Wahlmonarchien zu Erbmonarchien gewandelt.[215] Die Wahlmonarchie verfestigte sich hier sukzessive zur Erbmonarchie.

Historische Beispiele für Wahlmonarchien sind der Deutschordensstaat (bis 1525), Schweden (bis 1544), Dänemark (bis 1660/65), Polen-Litauen (bis 1795), das Alte Reich (bis 1806), der Kirchenstaat (bis 1870) und Bulgarien (1879–1918).[216] In der Gegenwart können der Vatikan und Kambodscha zu den Wahlmonarchien gezählt werden. Im Fall des Vatikans wird der Papst als Staatsoberhaupt des Staates der Vatikanstadt von den Kardinälen der römisch-katholischen Kirche gewählt, die ihr 80. Lebensjahr noch nicht

210 Hermens 1964: 78.
211 Monarchie, 1747: 1707.
212 Vgl. Leiße 2008: 112 f.; König 2008: 312.
213 Vgl. Waschkuhn 2003: 774; Fuhrmann 2005: 13.
214 Die einzige Ausnahme war der Wittelsbacher Karl Albrecht von Bayern, der von 1742 bis 1745 als Karl VII. Kaiser des Reiches war. Vgl. Der grosse Ploetz, 2008: 911.
215 Vgl. Schwarzlose 1905: 43; Friske 2007b: 38.
216 Vgl. Friske 2007b: 38; Friske 2008d: 321.

vollendet haben.[217] Die Kardinäle kommen dazu im Konklave zusammen, sobald der Heilige Stuhl verweist ist. 2013 trat die Sedisvakanz dabei zum ersten Mal seit 1294 nicht durch den Tod oder Sturz eines Papstes,[218] sondern aufgrund des Rücktritts von Papst Benedikt XVI. ein, als dessen Nachfolger sodann Papst Franziskus bestimmt wurde. Da der Papst nach dem Grundgesetz des Vatikans als Staatsoberhaupt Inhaber aller drei Gewalten ist, wird er als absoluter Wahlmonarch bezeichnet.[219] Im Fall von Kambodscha liegt eine junge Wahlmonarchie vor, die erst mit der Wiedereinführung der Monarchie 1993 entstanden ist. Der König wird dort vom königlichen Thronrat gewählt, der aus dem Premierminister, dem Präsidenten der Nationalversammlung, dem Präsidenten des Senats sowie je zwei weiteren Abgeordneten beider Kammern und den beiden Vorstehern zweier buddhistischer Orden besteht. Voraussetzung für eine Wahl ist, dass der Kandidat der königlichen Familie angehört und seine Abstammung auf die Linien der Könige Ang Duong, Norodom oder Sisowath zurückführen kann. Gemäß diesen Bestimmungen wurde zuletzt 2004 König Norodom Sihamoni gewählt.[220]

Nicht zu den Wahlmonarchien werden hier Malaysia und die Vereinigten Arabischen Emirate gezählt. In den Vereinigten Arabischen Emiraten wird das Staatsoberhaupt, das Präsident genannt wird, von den sieben Emiren des bundesstaatlich organisierten Landes für fünf Jahre gewählt.[221] Ähnlich stellt sich die Situation in Malaysia dar: Das Staatsoberhaupt, das hier König heißt, wird dort von den neun Sultanen der westlichen Bundesstaaten und den vier Gouverneuren der östlichen, nicht monarchischen Bundesstaaten ebenfalls für fünf Jahre bestimmt.[222] Da beide Staatsoberhäupter auf Zeit in ihr Amt kommen, fallen sie nicht unter die hier erarbeitete Monarchiedefinition und werden nicht zu den Monarchien gezählt. Damit muss keineswegs negiert werden, dass beide Staaten monarchische Elemente aufweisen und zumindest die sieben Gliedstaaten der Vereinigten Arabischen Emirate sowie ein Teil der Einzelstaaten Malaysias monarchisch strukturiert sind. Dem Gesamtstaat, der Gegenstand dieser Untersuchung ist, fehlt jedoch in beiden Fällen diese monarchische Struktur.[223]

Insgesamt stehen heute mit dem Vatikan und Kambodscha also nur zwei Wahlmonarchien einer großen Mehrheit von 39 Erbmonarchien gegenüber. Zugleich ist zu bemerken, dass auch verschiedene Erbmonarchien eine Art Wahl kennen. Zwar finden sich in den europä-

217 Vgl. König 2008: 312; Waschkuhn 2003: 774.
218 Vgl. König 2008: 312.
219 Dahingehend: Waschkuhn 2003: 774; Schulz 1995: 355. Vgl. König 2008: 311 f. und Art. 1 der vatikanischen Verfassung.
220 Vgl. Leiße 2008: 112 f.
221 Vgl. Gabriel 1995: 708; Friske 2008d: 321.
222 Vgl. Rüland 1998: 70 f.; Ziegenhain 2008: 164 f.
223 Vgl. Friske 2007b: 43.

ischen Monarchien heute keine solchen Wahlelemente mehr – hier gibt es allenfalls historische Beispiele, wie das römische Adoptivkaisertum, wo der amtierende Kaiser qua Adoption seinen Nachfolger bestimmt hat[224] oder die gelegentlich vorkommende Einsetzung einer neuen Dynastie durch das Parlament, wie in England 1689 oder 1701.[225] In arabischen Monarchien hingegen ergibt sich der künftige Monarch vielfach nicht selbstverständlich aus den Erbfolgebestimmungen. In den Golfmonarchien etwa wird nicht automatisch der älteste Sohn des Monarchen Thronfolger, sondern der amtierende Herrscher ernennt ein ihm geeignet erscheinendes Familienmitglied dazu. Bei der Auswahl des Thronfolgers ist dabei das Einverständnis eines Kreises von staatlichen oder geistlichen Würdenträgern einzuholen: Thronfolger kann hier nur werden, wer die traditionelle *bay'a*, d.h. die Zustimmung der regierenden Familie, des Familienrates oder einer beratenden Versammlung erlangt.[226] „The ruler may appoint the crown prince after reaching a family through informal consultation with the senior members of the ruling house or, in cases in which there is more dispute […] a formal family council may be called."[227] Dies führt faktisch zu einer Art Wahl des Thronfolgers. In Kuwait etwa muss die Nationalversammlung dem Vorschlag des Emirs zustimmen und konnte so 2006 Einfluss auf die Nachfolge des Emirs nehmen.[228] In Katar wählt der Emir seinen Thronfolger aus dem Kreis seiner Söhne aus und ernennt ihn, so die Verfassung, „nach Konsultationen mit den Mitgliedern der herrschenden Familie und den Menschen mit Weisheit im Staat",[229] zum Kronprinzen – sollte kein Sohn vorhanden sein, kann auch ein anderes Mitglied der Dynastie der Al Thani bestimmt werden.[230] In Saudi-Arabien hat König Abdullah 2012 zusammen mit seinem Familienrat bereits zum dritten Mal einen neuen Thronfolger ernannt, nachdem die bisherigen, teilweise sehr betagten Kronprinzen verstorben waren.[231] Im Oman, wo der derzeitige Sultan kinderlos ist, steht derzeit überhaupt kein Nachfolger fest. Es wird erwartet, dass der neue Monarch erst nach dem Tod des amtierenden Herrschers aus der Al-Bu-Said-Dynastie heraus bestimmt wird.[232] Diese Beispiele zeigen: die Frage, wer genau den Thron erbt, steht in den Golfmonarchien nicht a priori fest, sondern liegt im Ermessen des Herrschers und seiner Familie. Das hat im Vergleich mit den europäischen Monarchien den Vorteil, dass die Nachfolge nicht unabhängig von der Eignung der Thronaspiranten von vorneherein feststeht – und zugleich

224 Zu den Adoptivkaisern zählen Nerva, Trajan, Hadrian, Antonius Pius, Mark Aurel, Lucius Verus und Commodus. Vgl. Schipp 2011.
225 Vgl. Der grosse Ploetz, 2008: 1039 f.
226 Vgl. Herb 1999: 35 f.; Friske 2008b: 118.
227 Herb 1999: 36.
228 Vgl. Art. 4 der kuwaitischen Verfassung von 1962; Lüdke 2008a: 120.
229 Art. 9 der katarischen Verfassung von 2003.
230 Vgl. Friske 2008b: 118; Herb 1999: 126.
231 Vgl. Saudi-Arabien, 2012; Avenarius 2011: 8.
232 Vgl. Lüdke 2008b: 235; Elbers 2008: 11 f.; Chimelli 2010: 4.

den Nachteil, dass die offene Nachfolge häufig zu Erbkonflikten und Umstürzen führt.[233] In jedem Fall wird die Erbmonarchie hier durch elektive Momente ergänzt, was zu einer Art Mischform zwischen Erb- und Wahlmonarchie führt.

Es gibt also sowohl Fälle, in denen Wahlmonarchien durch perpetuierende Wahl de facto zu Erbmonarchien erstarren (wie im frühneuzeitlichen Europa), als auch Erbmonarchien, die durch Wahlelemente angereichert sind (wie in den arabischen Golfmonarchien). Doch obwohl es in der Realität Mischformen gibt, bleibt die Unterscheidung von Wahl- und Erbmonarchien als idealtypische Einteilung sicher nützlich. Als analytische Kategorie gibt sie Auskunft über den Legitimationsweg des Monarchen qua Geburt oder qua Wahl. Die Zahl der reinen Wahlmonarchien ist mit zwei zwar gering, was manche Autoren zur Behauptung führt, „Wahlmonarchien gehören der Geschichte an“,[234] sie seien „heute eine anachronistische Unmöglichkeit“[235] und wären „in unserer Zeit undenkbar“[236] – dennoch sind sie vorhanden. Summa summarum erscheint die Unterscheidung von Erb- und Wahlmonarchien als analytische Differenzierung sinnvoll und wird daher zu Recht von vielen Autoren weiterhin verwendet.[237]

2.3.2.3 Absolute, konstitutionelle und parlamentarische Monarchien

Die Unterscheidung von Erb- und Wahlmonarchien ist hinsichtlich der Art der Bestellung relevant, sagt aber noch nichts darüber aus, welche Position ein Monarch innerhalb des politischen Systems einnimmt. Diese Perspektive beleuchtet die Unterscheidung von absoluter, konstitutioneller und parlamentarischer Monarchie.[238]

Die absolute Monarchie, die in Europa vor allem vor der ersten Republikanisierungswelle, d.h. im 17. und 18. Jahrhundert verbreitet war, ist – sofern es das überhaupt geben kann[239] – eine Monarchie im ursprünglichen etymologischen Sinne von Alleinherrschaft. Sie zeichnet sich durch eine hohe Machkonzentration beim Monarchen und durch die

233 Vgl. Friske 2008b: 117 ff.; Mattes 2000: 70 ff.
234 Guthardt et al. 1995: 28.
235 Loewenstein 1952: 20.
236 Kehlenbeck 1955: 4, Fn. 8.
237 Vgl. z.B. Creifelds et al. 1997: 9 f.; Brinkmann 2000: 392; Monarchy, 1947: 336; Hočevar 1984: 126; Schubert, Klein 2006: 200; Pfahlberg, Münch 1992: 143; Schambeck 1980: 2923; Weber 2005: 589; Guthardt et al. 1995: 28; Monarchie, 2004: 461.
238 Vgl. zu dieser Unterscheidung auch Friske 2007b: 45 ff.
239 Hermens formuliert: „Tatsächlich hat es […] niemals eine Monarchie in dem Sinne gegeben, daß wirklich nur ein Einzelner herrschte“ (Hermens 1964: 73). Auch die autoritären europäischen Monarchien im Zeitalter des Absolutismus waren, so Zippelius, zumindest theoretisch an die Grundsätze der christlichen Religion und an bestimmte *lois fundamentales* gebunden (vgl. Zippelius 2010: 135).

Umgehung, Entmachtung oder Abschaffung der Ständeversammlung bzw. des Parlaments aus. Bekannte historische Beispiele sind Frankreich unter Ludwig XIV. oder Preußen unter Friedrich II.[240] Heute können zu den absoluten Monarchien Brunei, Oman, Saudi-Arabien, Swasiland und – als einzige europäische Monarchie – der Vatikan gezählt werden.[241] Auch hier sind die Parlamente nicht vorhanden oder bestehen allenfalls als schwache Beratungsorgane, wie der vom Sultan ernannte Gesetzgebende Rat in Brunei,[242] der Nationale Konsultativrat in Oman[243] oder das beratende Parlament in Swasiland.[244]

Die konstitutionelle Monarchie, die in Europa zwischen der ersten und zweiten Republikanisierungswelle, d.h. vor allem im 19. Jahrhundert ihre Hochphase hatte, zeichnet sich demgegenüber durch eine Machtteilung zwischen Monarch und Parlament aus. Typisch für die konstitutionelle Monarchie ist – so der Konstitutionalismus-Forscher Martin Kirsch –, „dass Monarch und Parlament […] notwendig zusammenwirken müssen, damit die Verfassung funktioniert".[245] Das bedeutet, dass insbesondere für die Gesetzgebung die Zustimmung beider Akteure erforderlich ist. Ob dieser Machtbalance spricht man auch von einem dualistischen System, das zuweilen mit der Grundstruktur des Dualismus im präsidentiellen Regierungssystem verglichen wird.[246] Neu an der konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts war, dass die einstmals absolute Macht des Monarchen „durch eine geschriebene Verfassung (Constitution)" eingehegt wurde,[247] woraus sich der Name der konstitutionellen Monarchie ableitet.

Die ältere deutsche Staatslehre hat angesichts der konstitutionellen Monarchie gerne von einem „eigenartig preußisch-deutschen" System (Otto Hintze)[248] oder von der „deutschen konstitutionellen Monarchie" (Friedrich Julius Stahl)[249] gesprochen. In der Tat waren vom Frühkonstitutionalismus bis 1918 die meisten deutschen Staaten konstitutionelle Monarchien. Allerdings weißt Klaus von Beyme zu Recht drauf hin, dass „das konstitutionell-dualistische System […] von Schweden bis Italien in weiten Teilen Europas im 19. Jahrhundert herrschte […] und keineswegs nur einen deutschen Sonderweg darstellte".[250] Neben dieser Sonderwegdebatte hinsichtlich der These, dass die konstitutionelle Monarchie ein spezifisch deutsches Phänomen war, gibt es in der Literatur auch einen

240 Vgl. Rose 1995: 843.
241 Vgl. Riescher et al. 2008: 334.
242 Vgl. Heiduk 2008: 54 f.
243 Vgl. Lüdke 2008b: 232 f.
244 Vgl. Adelmann 2008b: 283 f.
245 Kirsch 1999: 45.
246 Vgl. ebd.; Kjellén 1915: 434; Beyme 1967: 5.
247 Guthardt et al. 1995: 30.
248 Zitiert nach: Böckenförde 1981: 146.
249 Zitiert nach: Boldt et al. 1978: 210.
250 Beyme 1999: 17.

Diskurs – die sogenannte Huber-Böckenförde-Kontroverse – um die Frage, ob die konstitutionelle Monarchie überhaupt als eigenständiger Typus gelten kann, so Ernst Rudolf Huber, oder eher als flüchtiges Übergangsphänomen von der absoluten zur parlamentarischen Monarchie zu werten ist, wie Ernst-Wolfgang Böckenförde meint.[251] Aus historischer Perspektive spricht für die Eigenständigkeit der konstitutionellen Monarchie sicher, dass sie zwischen der ersten und der zweiten Republikanisierungswelle für ein Jahrhundert lang in Europa eine weit verbreitete und relativ stabile Verfassungsform war. Aus politikwissenschaftlicher Sicht ist die konstitutionelle Monarchie als eigenständige Form zudem insofern sinnvoll, als sie eine mittlere Kategorie zwischen absoluter und parlamentarischer Monarchie darstellt – nur zwischen absoluten Monarchien (in denen der Monarch sozusagen alle Macht hat) und parlamentarischen Monarchien (in denen der Monarch über praktisch gar keine Macht verfügt) zu unterscheiden, wäre ein recht grobschlächtiges Unterscheidungsmuster. Zudem gibt es empirisch mit Bahrein, Bhutan, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kuwait, Liechtenstein, Marokko, Monaco, Thailand und Tonga auch heute noch eine ganze Reihe von Monarchien, die weder ganz autoritäre, noch völlig demokratisierte Strukturen, sondern einen dualistischen Staatsaufbau aufweisen und sinnvollerweise als konstitutionelle Monarchien einzuordnen sind.[252]

In der parlamentarischen Monarchie schließlich, die in Europa seit der zweiten Republikanisierungswelle dominiert, ist die politische Macht gemäß dem Grundsatz *Le roi règne, mais il ne gouverne pas* vollends auf das Parlament übergegangen. Die Regierung steht hier unter der Kontrolle des Parlaments und der Monarch spielt eine separate, vielfach kurz als „repräsentativ“ bezeichnete Rolle. Systematisch lassen sich drei Aspekte benennen, die als Definitionsmerkmale der parlamentarischen Monarchie dienen können:[253]

1. Eine parlamentarische Monarchie ist eine nationalisierte Monarchie. Unter der „Nationalisierung der Krone“ versteht Karl Loewenstein die Unterordnung der Monarchie unter den Primat des die Nation vertretenden Parlaments.[254] Seit der Glorreichen und der Französischen Revolution haben Parlamente eine grundsätzliche Suprematie über die Krone errungen, aufgrund derer sie im Zweifel über die Dynastie entscheiden können.[255]

251 Vgl. Böckenförde 1981: 146 ff.; Huber 1988: 3 ff. Umfassend zur Huber-Böckenförde-Kontroverse: Fehrenbach 2010: 71 f.; Kirsch 1999: 57 ff.

252 Vgl. Riescher et al. 2008: 334. Im Falle von Liechtenstein handelt es sich allerdings weniger um einen Dualismus zwischen Fürst und Parlament (das ist hier eher schwach), als vielmehr um eine Machbalance zwischen dem Fürsten und dem mit starken plebiszitären Elementen ausgestatteten Volk. Vgl. Pallinger 2008: 141 f.

253 Ausführlich zu den drei Aspekten vgl. Friske 2007b: 49 ff.

254 Loewenstein 1952: 23.

255 Vgl. ebd.: 23 f.

So haben Parlamente etwa 1689 und 1701 in England, 1810 in Schweden, 1831 in Belgien und 1870 in Spanien über die Dynastie bestimmt.[256] Sogar direkt vom Volk, d.h. im Wege von Referenden, wurde über die Monarchie 1905 in Norwegen, 1950 in Belgien, 1999 in Australien und 2008 in Tuvalu entschieden.[257] Hieraus erwächst natürlich eine gewisse Abhängigkeit der Monarchie vom Volkswillen. „Aus dem Herrscher von Gottesgnaden wurde der Fürst von Volkes Gnaden", so Loewenstein.[258] Die Nationalisierung der Monarchie meint demnach, dass die Krone hier prinzipiell zur Disposition der Nation, d.h. des Volkes oder seiner Vertreter steht und im Zweifel abgeschafft werden kann.

2. Eine parlamentarische Monarchie besitzt eine parlamentarisierte Regierung. „In der parlamentarischen Monarchie", so bereits Rudolf Hübner, „ist der Herrscher genötigt, die Minister aus der Mehrheit der Volkskammer zu entnehmen".[259] Die Regierung wird in der Regel zwar weiterhin vom Monarchen ernannt, das Parlament hat aber die Möglichkeit, die Regierung abzuberufen (negativer Parlamentarismus). Aufgrund dieser Konstellation wird die Regierung faktisch von der Parlamentsmehrheit bestimmt und das Ernennungsrecht des Monarchen kann allenfalls in Krisensituation eine praktische Bedeutung erlangen. Uwe Backes formuliert: „Wo die Regierung nur noch des Vertrauens der parlamentarischen Mehrheit und nicht mehr der des Monarchen bedarf, kann von einer parlamentarischen Monarchie gesprochen werden."[260] Historisch wurde die Parlamentarisierung vielfach dadurch errungen, dass das Parlament über den Hebel seines Zustimmungsrechts zu Gesetzen und Budgets Einfluss auf die Zusammensetzung des Kabinetts nahm. Auf diese Weise wurden die Regierungen in Belgien (1831), Großbritannien (1832–35), den Niederlanden (1868), Luxemburg (ab 1868), Spanien (ab 1874), Norwegen (1884), Dänemark (1901), Schweden (1917) und schließlich Deutschland (1918) parlamentarisiert.[261]

3. Eine parlamentarische Monarchie weist ein demokratisches politisches System auf. Das bedeutet zum einen, dass das Parlament, das die Regierung abberufen kann, demokratisch gewählt wird. Das ist nicht selbstverständlich, denkt man beispielsweise daran, dass die Regierung in Großbritannien und Belgien bereits in den 1830er Jahren parlamentarisiert war, die dortigen Parlamente aber nicht aus allgemeinen und gleichen Wahlen hervorgingen. Zum zweiten bedeutet ein demokratisches politisches System in diesem Zusammenhang, dass der Monarch – der selbst ja nicht demokratisch gewählt wurde – in

256 Vgl. Der grosse Ploetz, 2008: 1039 f., 1085, 1098; Findeisen 2010a: 301 f.; Kaltefleiter 1970: 95 f.
257 Vgl. Kaiser 2002: 364 ff.; Kaltefleiter 1970: 86, 106.
258 Loewenstein 1952: 25.
259 Hübner 1919: 12.
260 Backes 2007: 221.
261 Vgl. Beyme 1999: 103. Erst im Oktober 1918, kurz vor Zusammenbruch des Kaiserreiches, wurde in Deutschland das parlamentarische System eingeführt. Umfassend dazu: Grundmann, Krohn 1971.

seinen Kompetenzen soweit begrenzt ist, dass er nicht die Ergebnisse des demokratischen Willensbildungs- bzw. Gesetzgebungsprozesses konterkarrieren kann. Insbesondere verfügt der parlamentarische Monarch, anders als in der konstitutionellen Monarchie, über kein Vetorecht gegen Gesetze.[262]

Alle drei Elemente – eine Dynastie, der im Prinzip zur Disposition des Parlaments steht, ein parlamentarisches Regierungssystem, in dem die Regierung vom Parlament abberufbar ist und ein demokratisiertes politisches System mit einem entmachteten Monarchen – können als konstitutiv für eine parlamentarische Monarchie gelten. Sind diese Elemente vorhanden, kann man mit Blick auf die parlamentarische Monarchie im Ergebnis, wie Hans Nawiasky schreibt, „mit gutem Recht von einer demokratischen Monarchie sprechen".[263]

Heute sind zwar nicht alle, wie zuweilen fälschlich behauptet wird,[264] aber doch die meisten Monarchien parlamentarische Monarchien. In Europa gehört die Mehrheit der Monarchien – abgesehen vom absolute regierten Vatikan und den konstitutionellen Monarchien Monaco und Liechtenstein – dieser Kategorie an. Hinzu kommen Japan in Ostasien sowie Lesotho in Afrika.[265] Ebenfalls zu den parlamentarischen Monarchien gehört die spezielle Gruppe der Commonwealth-Monarchien.

Commonwealth-Monarchien, die es seit der dritten Republikanisierungswelle in größerem Umfang gibt, sind souveräne Staaten, die – obwohl sie unabhängig sind – die britische Königin als Staatsoberhaupt anerkennen.[266] Derzeit gibt es 15 dieser auch *commonwealth realms* genannten Länder, in denen eine Personalunion mit dem Vereinigten Königreich besteht.[267] Die Bedeutung der Monarchie ist für diese Länder allerdings sehr unterschiedlich. Während in den großen, selbständig agierenden Staaten wie Australien, Kanada und Neuseeland die Monarchie nur eine untergeordnete, formale Rolle spielt, ist die Zugehörigkeit zur Krone für die kleinen Commonwealth-Staaten in der Karibik, von St. Kitts und Nevis bis St. Lucia, vielfach von existenzieller Bedeutung. Eine systemische

262 Vgl. Guthardt et al. 1995: 30.
263 Nawiasky 1955: 131.
264 Anders als Günther und Erich Küchenhoff behaupten, sind keineswegs fast alle Monarchien parlamentarische Monarchien (vgl. Küchenhoff, Küchenhoff 1971: 207). Auch in Europa sind, anders als Fraenkel sowie Schwacke und Stolz glauben, nicht alle Monarchien parlamentarisch (vgl. Fraenkel 1957b: 318; Schwacke, Stolz 1988: 17).
265 Siehe Tabelle 19, S. 194.
266 Umfassend dazu: Butler et al. 1991.
267 Nämlich: Antigua und Barbuda, Australien, die Bahamas, Barbados, Belize, Grenada, Jamaika, Kanada, Neuseeland, Papua-Neuguinea, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, die Salomonen und Tuvalu. Nicht dazu gezählt werden die Cook-Inseln und Niue, da sie in enger Assoziation mit Neuseeland stehen und damit fraglich ist, ob es sich um unabhängige Staaten handelt. Vgl. Der Fischer Weltalmanach, 2007: 347 f.

Besonderheit der Commonwealth-Monarchien ist, dass die britische Königin als Staatsoberhaupt – jedenfalls solange sie selbst nicht im Lande ist – jeweils von einem Generalgouverneur in ihren Funktionen vertreten wird.[268] Ansonsten handelt es sich strukturell um „normale“ parlamentarische Monarchien.

Zusammenfassend lassen sich also im Wesentlichen drei Monarchieformen unterscheiden (siehe auch Tabelle 19). In historischer und hinsichtlich der Macht des Monarchen absteigender Reihenfolge sind dies: 1. absolute Monarchien, die in Europa vor allem vor der ersten Republikanisierungswelle verbreitet waren und in denen der Monarch quasi Alleinherrscher ist, 2. konstitutionelle Monarchien, die in Europa nach der ersten Republikanisierungswelle im 19. Jahrhundert ihre Hochphase hatten und in denen eine dualistische Machtteilung zwischen Parlament und Monarch vorliegt sowie 3. parlamentarische Monarchien, die seit der zweiten Republikanisierungswelle in Europa den Regelfall darstellen und in denen der Monarch zugunsten des Parlaments entmachtet ist. Zu den parlamentarischen Monarchien kann auch die spezielle Form der Commonwealth-Monarchie gezählt werden, die nach der dritten Republikanisierungswelle Verbreitung gefunden hat. Mit dieser Trias lassen sich – abgesehen von Sonderfällen wie diktatorischen Monarchien[269] – die meisten Monarchien der neueren Geschichte adäquat kategorisieren. Zwar handelt es sich um historische Typen, die jedoch bei entsprechender Abstraktion von den geschichtlichen Beispielen eine systematische Kategorisierung erlauben. Legt man die Unterscheidung der drei Monarchieformen an, bestehen derzeit weltweit fünf absolute, elf konstitutionelle sowie 25 parlamentarisch Monarchien, von denen 15 Commonwealth-Monarchien sind (siehe Tabelle 19).

Mit Blick auf die Position des Monarchen im politischen System gibt es natürlich auch andere Einteilungen als die hier dargelegte Dreiteilung. Traditionell wird etwa schlicht zwischen unbeschränkten und beschränkten Monarchien unterschieden. Diese Dichotomie ist besonders im englischsprachigen Raum nach wie vor sehr verbreitet, wo in der Regel zwischen *absolute monarchy* und *constitutional monarchy* differenziert wird. Die Encyclopedia Americana unterscheidet in diesem Sinne „limited or constitutional monarchy as opposed to absolute or autocratic monarchy“.[270] „Constitutional“ meint dabei

268 Vgl. Siaroff 2005: 149.

269 Hierbei handelt es sich um Monarchien, in denen ein Diktator herrscht, neben dem aber die Monarchie weiterexistiert. Gemeint sind Monarchien wie sie in Italien unter Mussolini (1922–1943) oder zeitweise in Griechenland (1936–1940 und 1967–1973) bestanden. Diese Monarchien sind weder absolute Monarchien (der Monarch hat keine absolute Macht), noch parlamentarisch Monarchien (die Monarchie hat die Macht zwar verloren, aber nicht an ein Parlament) und können mit Guthardt und anderen als „Sonderformen“ bezeichnet werden. Vgl. Guthardt et al. 1995: 28; Friske 2007b: 48; Faul 1953: 34 f.

270 Monarchy, 1947: 336.

Tabelle 19: Absolute, konstitutionelle und parlamentarische Monarchie

	Hochphase	Charakterisierung	Heutige Staaten	Zahl
Absolute Monarchien	17./18. Jh.	Machtkonzentration beim Monarchen	Brunei Darussalam, Oman, Saudi-Arabien, Swasiland, Vatikan	5
Konstitutionelle Monarchien	19. Jh.	Machtteilung zwischen Monarch und Parlament	Bahrain, Bhutan, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kuwait, Liechtenstein, Marokko, Monaco, Thailand, Tonga	11
Parlamentarische Monarchien	20./21. Jh.	Machtkonzentration beim Parlament	Belgien, Dänemark, Großbritannien, Japan, Lesotho, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien	10
Commonwealth-Monarchien	20./21. Jh.	Machtkonzentration beim Parlament	Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belize, Grenada, Jamaika, Kanada, Neuseeland, Papua-Neuguinea, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Salomonen, Tuvalu.	15

Eigene Darstellung.[271]

jedwede Monarchie, die nicht absolute ist, weshalb auch die britische und andere westeuropäische Monarchien in diesem Zusammenhang stets als konstitutionelle Monarchien bezeichnet werden. Der britische Verfassungsinterpret und Monarchieexperte Vernon Bogdanor spricht etwa von der „constitutional monarchy in the United Kingdom“[272] bzw. von den „european constitutional monarchs“.[273] Der Begriff einer „parliamentary monarchy“ ist hier nicht üblich.

Diese dichotome Unterscheidung war auch in der älteren deutschen Staatslehre gängig. So unterscheiden beispielsweise Johann Christoph Freiherr von Aretin,[274] Joseph von Held[275] oder Heinrich Geffcken[276] unbeschränkte (oder unbedingte) und beschränkte (oder

271 Die Zuordnung der einzelnen Staaten zu den Kategorien der absoluten, der konstitutionellen und der parlamentarischen sowie der Commonwealth-Monarchien stützt sich vor allem auf die Einschätzungen der Länderexperten in dem 2008 publizierten Sammelband „Monarchien“, in dem die Monarchien der Welt porträtiert werden (vgl. Riescher, Thumfart 2008, siehe dort insbesondere S. 334).
272 Bogdanor 1991b: 7.
273 Bogdanor 1991a: Titel.
274 Vgl. Aretin 1824: 5 ff.
275 Vgl. Held 1864: 176 ff.
276 Vgl. Geffcken 1908: 14.

konstitutionelle) Monarchien.[277] Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert sind hier jedoch differenziertere Einteilungen entwickelt worden – nicht zuletzt zur Abgrenzung der konstitutionellen, vermeintlich „deutschen“ Monarchie, in der der Monarch noch eine erkennbare politische Rolle spielte, gegenüber der vielfach skeptisch betrachteten und als „unecht“ empfundenen parlamentarischen Monarchie des Vereinigten Königreichs, wo der Monarch bereits entmachtet war.[278] Das führte dazu, dass bei der beschränkten Monarchie seither zwischen verschiedenen Subtypen, etwa konstitutionellen und parlamentarischen Monarchien, unterschieden wurde.[279] Teilweise ist auch die ständische Monarchie, in der sich der Monarch die Macht mit den Ständen bzw. einer Ständeversammlung teilen muss, als eigene Kategorie genannt worden.[280] Dementsprechend gibt es in der rechtswissenschaftlichen Literatur bis in die Gegenwart Autoren, die vier Monarchieformen – absolute, konstitutionelle, parlamentarische und ständische Monarchie – differenzieren.[281] Gegen den Typus der ständischen Monarchie ist allerdings einzuwenden, dass es sich um eine historische, im Mittelalter verbreitete Art der Monarchie handelt, die zum einen in dieser Form heute nicht mehr existiert[282] und die zum anderen strukturell eng mit der konstitutionellen Monarchie verwandt ist.[283] Die ständische Monarchie weist, wie die konstitutionelle Monarchie, ein dualistische Grundstruktur auf – nur dass der Monarch sich die Macht nicht mit einem Parlament, sondern mit einer Ständeversammlung zu teilen hat. In der politikwissenschaftlichen Literatur wird sie daher kaum als eigene Kategorie betrachtet.[284] Wichtige Vertreter wie Ernst Fraenkel oder Karl

277 Ähnlich auch: Salomon 1931: 46 ff.; Monarchie, 1747: 1704; Schimmel 1921: 19.

278 Zum deutschen Diskurs, ob die parlamentarische Monarchie überhaupt eine „echte“ Monarchie ist oder zur Republik zu zählen ist, siehe oben, S. 86 f.

279 Einige Beispiele: Schwarzlose unterscheidet neben der absoluten Monarchie ständisch-beschränkte, konstitutionell-beschränkte und parlamentarisch-beschränkte Monarchien (vgl. Schwarzlose 1905: 26 ff.). Jellinek unterscheidet ständische und konstitutionelle Monarchien als Subtypen der beschränkten Monarchie (vgl. Jellinek 1960: 694 ff.). Waldecker unterscheidet unbeschränkte und beschränkte Monarchien, wobei letztere als ständische oder konstitutionelle untergliedert sind (vgl. Waldecker 1932: 92 ff.). Mohl unterscheidet neben der unbeschränkten Fürstenherrschaft die ständische Fürstenherrschaft und die Fürstenherrschaft mit Volksvertretung (vgl. Mohl 1859: 101). Hübner kennt einerseits unumschränkte und andererseits beschränkte Monarchien, wobei er bei letzteren zwischen ständischen, konstitutionellen und parlamentarischen Monarchien differenziert (vgl. Hübner 1919: 11).

280 Vgl. etwa Jellinek 1960: 696; Bluntschli 1886: 430 ff.; Herrmann von Herrnritt 1901: 28.

281 Vgl. Guthardt et al. 1995: 29; Weber-Fas 2000: 7; Creifelds et al. 1997: 10; Brinkmann 2000: 392.

282 Historisch ging die ständische Monarchie in Europa der absoluten Monarchie voraus, die durch das Zurückdrängen der ständischen Mitbestimmung erst entstand. Als letztes Beispiel einer ständischen Monarchie kann Mecklenburg vor 1918 gelten. Vgl. Schwacke, Stolz 1988: 17; Jellinek 1960: 698; Waldecker 1932: 93.

283 Dürig vergleicht die dualistische Herrschaftsstruktur der ständischen Monarchie mit der der konstitutionellen (vgl. Dürig 1956: 744 f.). Faul beschreibt ständische und konstitutionelle Monarchie als alte und moderne Form der „beschränkt regierenden Monarchie“ und fasst sie zu einer Kategorie zusammen (Faul 1953: 29 f.). Beyme sieht zumindest, dass die dualistische Struktur der konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts „in gewisser Weise“ der „Balance des altständischen Systems“ entspricht (Beyme 1999: 18).

284 Eine Ausnahme stellt Beyme dar, der eine eigenwillige Einteilung vorlegt und altständische Monarchien, absolute Monarchien, konstitutionelle Monarchien mit monarchischem Prinzip,

Loewenstein unterscheiden entsprechend der oben dargestellten Trias absolute, konstitutionelle und parlamentarische Monarchien.[285] Für die politikwissenschaftliche Analyse, die von historischen Beispielen abstrahiert, erscheint diese dreigliedrige Einteilung einerseits strukturell ausreichend, um alle empirischen Fälle berücksichtigen zu können und andererseits differenziert genug, um nicht auf die recht grobe Unterscheidung von absoluter und beschränkter Monarchie zurückgeworfen zu sein.

2.4 Zwischenbilanz

In diesem Kapitel wurde der Versuch einer systematischen Erfassung und Kategorisierung von Monarchien und Republiken unternommen. Beide Staatsformen wurden mit Blick auf ihre geschichtliche Entwicklung, ihre Definition und ihre unterschiedlichen Erscheinungsformen untersucht. Dazu konnte zunächst anhand eines Modells von drei Republikanisierungswellen eine „kurze Geschichte von Monarchie und Republik" dargestellt und die sukzessiven Ausbreitung der Republik zu Lasten der Monarchie aufgezeigt werden. Hierbei wurden drei Wellen (nach der Französischen Revolution, nach dem Ersten und nach dem Zweiten Weltkrieg) mit unterschiedlichen geographischen Schwerpunkten (zunächst in Amerika, dann in Europa und schließlich in Asien und Afrika) identifiziert. Zugleich wurde festgestellt, dass von den heute verbliebenen 41 Monarchien die meisten entweder „europäisch" (elf westeuropäische und 15 Commonwealth-Monarchien), „arabisch" (die Golfmonarchien plus Marokko, Jordanien und Oman) oder in einem weiten Sinne „ostasiatisch" sind (Bhutan, Brunei, Japan, Kambodscha, Thailand und Tonga).

Bei der anschließenden Suche nach einer zeitgemäßen Definition beider Staatsformen wurde für den Republikbegriff ein Wandel von der neutralen Bedeutung „Staat" (vor der ersten Republikanisierungswelle) über einen normativ gesättigten Republikbegriff (ab der ersten Republikanisierungswelle) bis zur negativen Begriffsbestimmung als Nicht-Monarchie (seit der zweiten Republikanisierungswelle) nachvollzogen. Für den Monarchiebegriff wurden im Wege der Falsifizierung verschiedene Definitionsansätze ausgeschlossen, bis schließlich eine Begriffsdefinition übrig blieb, die auf die als typisch wahrgenommenen Aspekte der Amtszeit und der Legitimation des Monarchen abhebt. Monarchien sind demnach Staaten, in denen das Staatsoberhaupt auf Lebenszeit ins Amt gelangt und dieses Amt entweder durch reguläre Erbfolge oder durch monarchische Wahl

---

konstitutionell-dualistische Monarchien sowie parlamentarische Monarchien unterscheidet. Vgl. Beyme 1999: 16 ff.

285 Vgl. Fraenkel 1957b: 318; Loewenstein 1952: 20 ff.; Riescher et al. 2008: 334; Jesse 1997: 241; Pelinka 2005: 38. Dahingehend auch: Köst 1967: 425; Dürig 1956: 744 f.; Schwacke, Stolz 1988: 16.

übertragen bekommt. Republiken sind Staaten, auf deren Staatsoberhaupt dies nicht zutrifft.

Nachdem Republik und Monarchie auf diese Weise zunächst auf ihren definitorischen Kern „eingedampft“ worden waren, wurden beide Begriffe sodann wieder aufgefächert, indem verschiedene Formen differenziert wurden. Auf Seiten der Republik kann dabei – abgesehen von den strukturell wenig aussagekräftigen nominellen Republikformen und der traditionellen Unterscheidung von aristokratischen und demokratischen Republiken – keine originäre Republikformeneinteilung ausgemacht werden. Hier ist in Adaption anderer Einteilungen zwischen demokratischen und diktatorischen sowie zwischen parlamentarischen und präsidentiellen Republiken zu unterscheiden. Auf der Seite der Monarchie kann – neben den nominellen Monarchieformen und der auf den Legitimationsgang gerichteten Unterscheidung von Erb- und Wahlmonarchien – hinsichtlich der Position des Monarchen im Regierungssystem vor allem zwischen absoluten, konstitutionellen und parlamentarischen Monarchien unterschieden werden. Die historische Entstehung dieser drei Typen konnte dabei ebenfalls anhand der drei Republikanisierungswellen nachgezeichnet werden: vor der ersten Welle dominierten in Europa absolute Monarchien (mit Machtkonzentration beim Monarchen), nach der ersten Welle konstitutionelle Monarchien (mit Machtteilung zwischen Monarch und Parlament) und seit der zweiten Welle parlamentarische Monarchien (mit Machtkonzentration beim Parlament) – noch nicht hinzugezählt die seit der dritten Welle verbreiteten Commonwealth-Monarchien (als Spezialform der parlamentarischen Monarchie). Zwar handelt es sich bei den Formen der absoluten, konstitutionellen und parlamentarischen Monarchie um historische Typen, die bei entsprechender Abstraktion allerdings durchaus zur systematischen Kategorisierung taugen. Diese Trias wurde gegenüber der einfacheren, dichotomen Unterscheidung von absoluter und beschränkter Monarchie vorgezogen.

Wie die Unterscheidung der drei Monarchieformen zeigt, hat sich das Modell der Republikanisierungswellen in verschiedener Hinsicht als hilfreiches Analyseraster erwiesen. Es kann nicht nur dazu verwandt werden, die Ausbreitung von Republiken gegenüber Monarchien in einer systematischen Betrachtungsweise aufzuzeigen. Auch die etappenweise Entwicklung des Republikbegriffs oder die Entwicklung der Monarchie bzw. die Unterscheidung verschiedener historischer Monarchietypen kann aus dem Wellenmodell heraus erklärt werden.[286] Für den hier unternommenen Versucht,

286 Möglicherweise lassen sich auch wichtige Entwicklungsschritte der Staats- und Regierungsformenlehre mit dem Modell der Republikanisierungswellen erfassen. Zumindest die Genese der zentralen Unterscheidungsmodelle lässt sich daran festmachen: vor der ersten Welle dominierte die Dreiteilung von Monarchie-Aristokratie-Demokratie, seit der ersten Welle trat die Zweiteilung Monarchie-Republik

Monarchien und Republiken analytisch „in den Griff zu bekommen“, haben die Republikanisierungswellen jedenfalls eine nützliche Erklärungsfolie geboten.

Die erarbeitete Unterscheidung von absoluten, konstitutionellen und parlamentarischen Monarchien zeigt darüber hinaus, welche enorme Veränderung die Monarchie in den letzten drei Jahrhunderten vollzogen hat – von einem politischen System, in dem der Monarch als Souverän regiert und quasi die gesamte Entscheidungsgewalt bei sich konzentriert hat, bis zu einem System, in dem der Monarch praktisch gar keine Macht mehr hat und zuweilen nicht einmal mehr das allgemeine Wahlrecht besitzt, über das seine nun zum Souverän aufgestiegenen Untertanen verfügen.[287] Hier zeigt sich eine ausgeprägte Wandlungsfähigkeit der Monarchie. Schon Richard Schwarzlose betonte 1905 die Fähigkeit der Monarchie, „den verschiedensten konkreten Machtverhältnissen im Staate gerecht zu werden. Wegen dieser großen Anpassungsfähigkeit ist sie geschichtlich in den verschiedensten Abarten in Erscheinung getreten.“[288] Fred Halliday wendet das im Jahr 2000 so: „Monarchies endure not by remaining the same or because they are ‚traditional‘, but rather by finding new forms of support within the societies they rule“.[289] Die Monarchie verdankt ihr Überleben demnach nicht zuerst ihrer Unbeugsamkeit, sondern vor allem ihrer Fähigkeit zur Veränderung. André Kaiser sieht in diesem Sinne beispielsweise in der „erstaunlichen Anpassungsfähigkeit der britischen Monarchie“ die Ursache ihrer institutionellen Kontinuität.[290] Aus systemtheoretischer Sicht könnte man mit Talcott Parsons argumentieren, dass die Monarchie, wo sie ihre Fortexistenz als System sichern konnte, gemäß dem AGIL-Schema offenbar neben Zielstrebigkeit (*goal attainment*), Integrationsfähigkeit (*integration*) und Beharrung (*latency*) vor allem über eine ausgeprägte Fähigkeit der Anpassung (*adaption*) verfügt.[291] Schon Georg Jellinek sah daher „gerade in der großen Anpassungsfähigkeit der Monarchie an die verschiedensten sozialen Verhältnisse ihre große, auch in die ferne Zukunft fortdauernde Bedeutung“.[292]

Wenn die These richtig ist, dass die Monarchie als Institution ihr Überleben vor allem ihrer Anpassungsfähigkeit verdankt und zugleich die Annahme von Samuel Huntington zutrifft,

---

hervor und seit der zweiten Welle ist die Demokratie-Diktatur-Unterscheidung vorherrschend, welche ab der dritten Welle um die Trias aus Demokratie-Autoritarismus-Totalitarismus ergänzt wurde.

287 In Großbritannien hat die Königin kein Wahlrecht (vgl. Ziegésar 1993: 11). In Schweden verfügt der König formal über ein Wahlrecht, übt es aber traditionell nicht aus (vgl. Weibull et al. 2004). In Belgien, wo ansonsten Wahlpflicht besteht, nimmt der Monarch nicht an Wahlen teil (vgl. Riesbeck 2013).

288 Schwarzlose 1905: 25.

289 Halliday 2000: 93.

290 Kaiser 2002: 380.

291 Nach der Theorie des AGIL-Schemas muss ein System für sein Überleben grundsätzlich vier Funktionen erfüllen, nämlich *adaption*, *goal attainment*, *integration* und *latency* (zusammengefasst unter der Abkürzung AGIL). Vgl. Parsons 1991.

292 Jellinek 1960: 670.

dass die Demokratie sich langfristig, wenn auch mit Rückschlägen, immer weiter ausbreitet,[293] dann kann die moderne Monarchie nur eine demokratische, sprich eine parlamentarische Monarchie sein. Wenn die Welt sich à la longue demokratisiert, wird sich die Monarchie dem anpassen müssen oder drohen, zu verschwinden.[294] Und in der Tat ist zu beobachten, dass die meisten Monarchien, die noch keine parlamentarischen Monarchien sind, sich in diese Richtung bewegen – zumindest von der Tendenz her, in sehr unterschiedlichem Tempo und von sehr unterschiedlichen Ausgangspositionen her. Selbst in autoritären arabischen Monarchien wie Bahrain oder Katar waren in den letzten Jahren sehr vorsichtige Reformen hin zu konstitutionellen Strukturen festzustellen.[295] Wo hingegen an einer autoritären Regierungsform festgehalten wird, gefährdet die Monarchie ihren Fortbestand, wie zuletzt in Tonga deutlich wurde.[296] Das heißt: geht die Monarchie den der Demokratisierung entgegengesetzten Weg hin zu einer stärkeren Machtakkumulation beim Monarchen, läuft sie Gefahr, zu scheitern. Symptomatisch ist das Beispiel der beiden benachbarten, sich sehr unterschiedlich verhaltenden Himalaya-Monarchien Bhutan und Nepal: In Bhutan ist die Monarchie in den vergangenen Jahren kontinuierliche Schritte in Richtung Demokratie gegangen, hat 2008 eine gewaltenteilige Verfassung eingeführt und erstmals demokratische Parlamentswahlen abhalten lassen – hier erscheint die Monarchie gefestigter denn je.[297] Im Gegensatz dazu hat der Monarch in Nepal seit 2005 verstärkt versucht, die Regierungsgewalt wieder an sich zu reißen und unter Verletzung der Verfassung absolutistisch zu herrschen – hier wurde die Monarchie 2008 von einem breiten Bündnis, das von kommunistischen bis hin zu bürgerlichen Gruppen reichte, abgeschafft.[298]

Im Ergebnis erscheint die Monarchie dort auf lange Sicht zukunftsfähig, wo sie parlamentarisch-demokratisch organisiert ist. Denkt man Demokratisierungs- und Republikanisierungswellen zusammen, gilt für die Zukunft der Monarchie verkürzt gesagt, dass sie

---

293 Huntington geht davon aus, dass die Zahl der Demokratien gegenüber der der Diktaturen in Wellen zunimmt. Vgl. Huntington 1984; Huntington 1991: 13 ff. Der Grundaussage einer zunehmenden Zahl von Demokratien wird weithin zugestimmt, wiewohl die Ursachen unterschiedlich beurteilt werden und die Nachhaltigkeit dieser Entwicklung immer wieder kritisch hinterfragt wird. Vgl. Albrecht, Frankenberger 2010: 4 ff.; Jesse, Sturm 2003: 27 ff.; Rüland 1997: 85 f.; Pickel 2009: 293 ff.; Kriesi 2007: 143 f.

294 Dahingehend bereits: Loewenstein 1952: 70.

295 Vgl. Friske 2008a: 27 ff.; Friske 2008b: 119 f.

296 Der 2006 verstorbenen König Tupou IV. regierte Tonga weitgehend autoritär und provozierte zuletzt den Widerstand einer Demokratiebewegung, die eine Verfassungsreform und freie Wahlen forderte. Sein Nachfolger, König Tupou V., erklärte 2008 auf persönliche Machtausübung verzichten zu wollen und ließ freie Wahlen zu. Mittlerweile wird Tonga vom Auswärtigen Amt als konstitutionelle Monarchie eingestuft. Vgl. Auswärtiges Amt 2014; Der Fischer Weltalmanach, 2006: 474; König von Tonga will absolute Macht aufgeben, 2008; Mückler 2008b: 304 ff.

297 Vgl. Mathou 1999; Büttner 2008; Thumfahrt 2008: 49 ff.

298 Vgl. Krämer 2008; Thumfart 2008: 204 ff.

parlamentarisch sein wird oder nicht sein wird. Diese Monarchieform hat sich in den letzten einhundert Jahren jedenfalls als besonders stabil erwiesen.[299] Während absolute Monarchien immer in der Gefahr stehen, politischen Widerstand zu provozieren, ist kein Fall bekannt, wo es ein Volk für nötig gefunden hätte, gegen eine parlamentarische Monarchie eine Revolution zu führen und sie abzuschaffen.[300] Das folgende Kapitel wird sich daher der parlamentarischen Monarchie als der modernen, heute verbreitetsten und „zukunftsträchtigsten" Form der Monarchie sowie ihrem Pendent – der parlamentarischen Republik – zuwenden.

299 Siehe unten, S. 259 f.

300 Als die Monarchie in Deutschland im November 1918 abgeschafft wurde war das politische System zwar kurz zuvor parlamentarisiert worden (siehe oben, S. 191, Fn. 261) – von einer etablierten parlamentarischen Monarchie konnte aber keine Rede sein.

3 Parlamentarische Monarchien und parlamentarische Republiken

3.1 Methodische Vorbemerkung

In diesem Kapitel wird eine idealtypische Unterscheidungsdichotomie parlamentarischer Monarchien und parlamentarischer Republiken erarbeitet. Dies geschieht zum einen, indem parlamentarische Monarchien und parlamentarische Republiken mit Hilfe einer Merkmalstypologie differenziert werden (Kapitel 3.2 Merkmalsanalyse) und zum anderen, indem ein Funktionenkatalog entwickelt wird, der die unterschiedlichen Funktionen des Staatsoberhaupts im politischen System der parlamentarischer Monarchie bzw. der parlamentarischen Republik identifiziert (Kapitel 3.3 Funktionenanalyse).

Die Monarchie-Republik-Dichotomie beschränkt ihre Untersuchungsperspektive dabei aus mehreren Gründen auf parlamentarische Monarchien und parlamentarische Republiken. Zunächst ist eine Einschränkung auf bestimmte Monarchie- und Republikformen schon aus praktischen Erwägungen erforderlich. Eine vertiefte Untersuchung aller Monarchien und Republiken, d.h. aller Staaten der Welt, ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Auf Seiten der Monarchie fällt die Wahl auf die parlamentarische Monarchie, weil sie zum einen – wie oben beschrieben – die „zukunftsträchtigste“ und zum anderen die bereits heute am weitesten verbreitete Monarchieform darstellt. 25 Monarchien, d.h. 60 Prozent aller Monarchien, sind parlamentarische Monarchien. Da es der Arbeit um die Frage geht, was heute Monarchien und Republiken unterscheidet, erscheint diese moderne Monarchieform am geeignetsten. Auf Seiten der Republik wird die parlamentarische Republik herangezogen, da sie ein gleichartiges Gegenstück zur parlamentarischen Monarchie bildet und damit am besten mit ihr vergleichbar ist. Es handelt sich um zwei moderne, prinzipiell vergleichbare Typen politischer Systeme. Beides sind parlamentarische Demokratien.

Das Regierungssystem der parlamentarischen Demokratie ist das historische Ergebnis des oben beschriebenen Demokratisierungsprozesses der europäischen Monarchien, die sich schrittweise von absoluten zu parlamentarischen Monarchien entwickelt haben. Die Demokratisierung wurde nicht erreicht, indem die Regierung des Monarchen durch einen vom Volk gewählten Präsidenten ersetzt wurde, sprich indem ein präsidentielles System

etabliert wurde, sondern indem die Regierung über den Hebel des parlamentarischen Gesetzgebungs- und Budgetrechts sukzessive unter die Kontrolle der Parlamentsmehrheit gebracht wurde. Statt die monarchische Exekutive zu beseitigen, wurde die Regierung als „wirksame“ Institution (*efficient part*) vom Monarchen als „würdiger“ Einrichtung (*dignified part*) getrennt.[1] So entstand in einem längeren Prozess die charakteristische doppelte Exekutive der parlamentarischen Demokratie.[2] Wo parlamentarische Demokratien schließlich den Monarchen durch einen Präsidenten ersetzten, hat dieser sozusagen die Stellung des Monarchen geerbt. Parlamentarische Republiken stehen hinsichtlich ihrer institutionellen Struktur insoweit in historischer Pfadabhängigkeit gegenüber der parlamentarischen Monarchie.[3]

Für die Untersuchung ist dies insofern wichtig, als das Staatsoberhaupt in parlamentarischen Monarchien und parlamentarischen Republiken damit eine prinzipiell vergleichbare Position im Regierungssystem einnimmt. Das ist von Bedeutung, da Unterschiede, die zwischen beiden Staatsformen herausgearbeitet werden, auf ihre Eigenschaften als Monarchie bzw. Republik zurückzuführen sein sollen und nicht darauf, dass es sich z.B. im einen Fall um eine autoritäre Monarchieform und im anderen um eine demokratische Republik handelt.

Aufgrund der Vergleichbarkeit parlamentarischer Monarchien und parlamentarischer Republiken kann hinsichtlich des Forschungsdesigns auf die Differenzmethode zurückgegriffen und ein *most similar cases design* gewählt werden. Während in Teil 2 der Arbeit der Konkordanzmethode folgend gefragt wurde, was die sehr verschiedenen Monarchien und die vielfältigen Republiken jeweils gemeinsam haben, wird in Teil 3 also der Differenzmethode folgend gefragt, worin sich die prinzipiell für vergleichbar erachteten Systeme der parlamentarischen Monarchie und der parlamentarischen Republik unterscheiden.[4]

Bei der Erarbeitung der Merkmalstypologie und des Funktionenkatalogs dienen 16 Länder als Untersuchungsfälle. Zwar wird grundsätzlich aus dem bereiten Erfahrungswissen vieler

---

1 Bagehot unterscheidet mit Blick auf Großbritannien *dignified* (Monarch und Oberhaus) und *efficient* (Kabinett und Unterhaus) *parts of the constitution*. Vgl. Bagehot 1983: 61.

2 Kluxen zeigt diesen Prozess eindrücklich am Beispiel der Entwicklung des englischen Parlamentarismus. Vgl. Kluxen 1983: 15 ff.

3 Die Entwicklung der parlamentarischen Demokratie aus dem Demokratisierungsprozess der europäischen Monarchie heraus ist im Übrigen bis heute zu erkennen. So sind die meisten parlamentarischen Demokratien weiterhin in Europa zu finden. Parlamentarische Demokratien außerhalb Europas sind – mit Ausnahme Äthiopiens, Japans und der Türkei – entweder ehemalige britische Kolonien oder bis heute als Commonwealth-Monarchien mit Großbritannien verbunden. Vgl. Friske 2007b: 53; Riescher et al. 2011: 67.

4 Zu Differenz- bzw. Konkordanzmethode vgl. Riescher et al. 2011: 21 ff.

Monarchien und Republiken weltweit geschöpft, acht parlamentarische Monarchien und acht parlamentarische Republiken bilden jedoch den Kern der empirischen Analyse. Bei deren Auswahl wurde entsprechend der Anlage der Untersuchung als *most similar cases design* ein Sample ähnlicher Länder zusammengestellt.[5] Auf der Seite der Monarchie handelt es sich konkret um Belgien, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden und Spanien (siehe Tabelle 20). Dies sind alle acht europäischen parlamentarischen Monarchien. Nicht berücksichtigt aus dem Kreis der parlamentarischen Monarchien wurden damit die 15 überseeischen Commonwealth-Monarchien sowie Lesotho und Japan. Bei den Commonwealth-Monarchien handelt es sich in verschiedener Hinsicht um einen Sonderfall,[6] Lesotho ist als parlamentarische Monarchie noch nicht gefestigt[7] und Japan hätte in der ansonsten kongruenten Gruppe westeuropäischer Monarchien einen *deviant case*, einen abweichenden Fall, dargestellt.[8]

Auf der Seite der Republik stützt sich die Untersuchung auf ebenfalls acht Staaten, die gegenüber den genannten Monarchien eine möglichst adäquate Gruppe darstellen soll. Ausgewählt wurden Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Österreich und Portugal (siehe Tabelle 21). Dabei handelt es sich um die größeren westeuropäischen Republiken, die nach der Definition von Steffani ein parlamentarisches Regierungssystem aufweisen.[9] Nicht berücksichtigt wurde die gemäß Steffani präsidentiell ausgerichtete Schweiz sowie die kleineren bzw. weniger zentralen Staaten Andorra, Malta, Island, San Marino und Zypern. Insgesamt liegt damit ein Sample zweier quantitativ und qualitativ relativ kongruenter Fallgruppen von acht westeuropäischen parlamentarischen Monarchien und acht westeuropäischen parlamentarischen Republiken vor.

Die nachfolgende Untersuchung der Fallbeispiele gliedert sich in zwei Abschnitte: die Merkmalsanalyse und die Funktionenanalyse. Im Rahmen der Merkmalsanalyse wird mit Hilfe von Merkmalen eine Typologie parlamentarischer Monarchien und parlamentarischer Republiken herausgearbeitet. Ein solches Vorgehen ist etwa von Winfried Steffanis Modell parlamentarischer und präsidentieller Demokratien oder von Arend Lijpharts Unterscheidung von Mehrheits- und Konsensusdemokratien bekannt.[10] Die vorliegende Merkmalstypologie entwickelt dabei – wie bereits in der Einleitung unter „Vorarbeiten“ dargelegt –

5 Bei Verwendung der Differenzmethode werden in der Regel „Fälle nach übereinstimmenden ökonomischen, politischen und kulturellen Merkmalen ausgesucht“ (Riescher et al. 2011: 22).
6 Siehe oben, S. 193.
7 Vgl. Adelmann 2008a: 135 f.
8 *Deviant cases*, abweichende Fälle, sind für bestimmte Fallstudientypen interessant, hier aber nicht intendiert. Zu *deviant cases* vgl. Lauth et al. 2009: 63; Berg-Schlosser 2003: 107.
9 Zu Steffani siehe oben, Kapitel 1.2.3.
10 Vgl. Steffani 1979; Lijphart 1999.

Tabelle 20: Acht ausgewählte parlamentarische Monarchien

	Eckdaten	Staatsoberhaupt	Titel des Staatsoberhaupts
Belgien (Königreich Belgien)	Einwohner: 11,1 Mio. Fläche: 32.545 km^2 Hauptstadt: Brüssel	Philippe (seit 21.7.2013)	König der Belgier
Dänemark (Königreich Dänemark)	Einwohner: 5,6 Mio. Fläche: 43.098 km^2 Hauptstadt: Kopenhagen	Margrethe II. (seit 14.1.1972)	Königin von Dänemark[11]
Großbritannien (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland)	Einwohner: 63,2 Mio. Fläche: 242.910 km^2 Hauptstadt: London	Elizabeth II. (seit 6.2.1952)	By the Grace of God of the United Kingdom […] Queen, Head of the Commonwealth, Defender of the Faith[12]
Luxemburg (Großherzogtum Luxemburg)	Einwohner: 0,5 Mio. Fläche: 2.586 km^2 Hauptstadt: Luxemburg	Henri (seit 7.10.2000)	Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau […][13]
Niederlande (Königreich der Niederlande)	Einwohner: 16,8 Mio. Fläche: 41.526 km^2 Hauptstadt: Amsterdam	Willem-Alexander (seit 30.4.2013)	König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau […][14]
Norwegen (Königreich Norwegen)	Einwohner: 5,0 Mio. Fläche: 323.759 km^2 Hauptstadt: Oslo	Harald V. (seit 17.1.1991)	König von Norwegen
Schweden (Königreich Schweden)	Einwohner: 9,5 Mio. Fläche: 449.964 km^2 Hauptstadt: Stockholm	Carl XVI. Gustaf (seit 15.9.1973)	König von Schweden, Herzog von Jämtland
Spanien (Königreich Spanien)	Einwohner: 46,2 Mio. Fläche: 504.645 km^2 Hauptstadt: Madrid	Juan Carlos I. (seit 22.11.1975)	König von Spanien

Eigene Darstellung.[15]

11 Der komplette, heute ungebräuchliche Titel lautet: König von Dänemark, der Wenden und der Gothen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg und Oldenburg.

12 Der komplette Titel lautet: Elizabeth II, by the Grace of God of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and of Her other Realms and Territories Queen, Head of the Commonwealth, Defender of the Faith.

13 Der komplette Titel lautet: Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, Prinz von Bourbon-Parma, Graf von Sayn, Königstein, Katzenelnbogen und Diez, Burggraf von Hammerstein, Herr von Mahlberg, Wiesbaden, Idstein, Merenberg, Limburg und Eppstein.

14 Der komplette Titel lautet: König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Jonkheer van Amsberg, Graf von Katzenelnbogen, Graf von Vianden, Graf von Diez, Graf von Spiegelberg, Graf von Buren, Graf von Leerdam, Graf von Culemborg, Marquis von Veere und Vlissingen, Baron von Breda, Baron von Diest, Baron von Beilstein, Baron der Stadt Grave und des Cuyker Landes, Baron von IJsselstein, Baron von Cranendonk, Baron von Eindhoven, Baron von Liesveld, Erb- und Freiherr von Ameland, Herr von Borculo, Herr von Bredevoort, Herr von Lichtenvoorde, Herr von ’t Loo, Herr von Geertruidenberg, Herr von Klundert, Herr von Zevenbergen, Herr von Hoge und Lage Zwaluwe, Herr von Naaldwijk, Herr von Polanen, Herr von St. Maartensdijk, Herr von Soest, Baarn und Ter Eem, Herr von Willemstad, Herr von Steenbergen, Herr von Montfort, Herr von St. Vith, Herr von Bütgenbach, Herr von Dasburg, Erbburggraf von Antwerpen.

15 Verwendete Quellen: Der neue Fischer Weltalmanach, 2013; Rijksvoorlichtingsdienst, Koninklijk Huis 2013; Lucius 2004: 12; Panter-Brick 1958: 241; Auswärtiges Amt 2014.

Tabelle 21: Acht ausgewählte parlamentarische Republiken

	Eckdaten	Staatsoberhaupt	Titel des Staatsoberhaupts
Deutschland (Bundesrepublik Deutschland)	Einwohner: 81,9 Mio. Fläche: 357.121 km^2 Hauptstadt: Berlin	Joachim Gauck (seit 18.3.2012)	Bundespräsident
Finnland (Republik Finnland)	Einwohner: 5,4 Mio. Fläche: 338.144 km^2 Hauptstadt: Helsinki	Sauli Niinistö (seit 1.3.2012)	Präsident der Republik
Frankreich (Französische Republik)	Einwohner: 65,7 Mio. Fläche: 543.965 km^2 Hauptstadt: Paris	François Hollande (seit 15.5.2012)	Präsident der Republik
Griechenland (Hellenische Republik)	Einwohner: 11,3 Mio. Fläche: 131.957 km^2 Hauptstadt: Athen	Karolos Papoulias (seit 12.3.2005)	Präsident der Hellenischen Republik
Irland	Einwohner: 4,6 Mio. Fläche: 70.273 km^2 Hauptstadt: Dublin	Michael D. Higgins (seit 11.11.2011)	Präsident
Italien (Italienische Republik)	Einwohner: 60,9 Mio. Fläche: 301.336 km^2 Hauptstadt: Rom	Giorgio Napolitano (seit 15.5.2006)	Präsident der Italienischen Republik
Österreich (Republik Österreich)	Einwohner: 8,5 Mio. Fläche: 83.879 km^2 Hauptstadt: Wien	Heinz Fischer (seit 8.7.2004)	Bundespräsident
Portugal (Portugiesische Republik)	Einwohner: 10,5 Mio. Fläche: 92.345 km^2 Hauptstadt: Lissabon	Aníbal Cavaco Silva (seit 9.3.2006)	Präsident der Portugiesischen Republik

Eigene Darstellung.[16]

eine frühere, weniger differenzierte Merkmalseinteilung des Autors weiter.[17] Im Rahmen der sich an die Merkmalsanalyse anschließenden Funktionenanalyse wird dann ein Katalog konkreter Funktionen der Staatsoberhäupter in beiden Systemtypen erarbeitet. Solche Funktionenkataloge sind etwa seit John Stuart Mill und Walter Bagehot aus der Parlamentarismusforschung geläufig.[18] Dabei werden die hier zu erarbeitenden Funktionen aus den zuvor identifizierten Merkmalen entwickelt. Die beiden Analyseabschnitte sind also nicht isoliert zu betrachten, sondern bauen aufeinander auf.

Konkret gleicht der Gang der Untersuchung einem Dreischritt (siehe Abbildung 9): Zunächst werden die einzelnen Merkmale herausgearbeitet (unabhängige Variablen), um danach daraus Folgerungen in Form von Funktionen abzuleiten (abhängige Variablen), die schließlich empirisch zu belegen sind. Der erste Schritt ist also die Bestimmung der Merk-

16 Verwendete Quellen: Auswärtiges Amt 2014; Der neue Fischer Weltalmanach, 2013.
17 Vgl. Friske 2007b: 58 ff.
18 Vgl. Mill 2013: 77 ff.; Bagehot 1971: 136 ff. Vgl. auch Marschall 2005: 133 ff.; Obrecht 2006: 15 ff.; Hofmann, Riescher 1999: 56 ff.

Abbildung 9: Gang der Untersuchung der Merkmals- und Funktionenanalyse

1. Identifikation von Merkmalen (unabhängige Variablen)
2. Theoretische Ableitung konkreter Funktionen daraus (abhängige Variablen)
3. Empirische Überprüfung der theoretisch hergeleiteten Funktionen

Eigene Darstellung.

male, die identifiziert und definiert werden. Im zweiten Schritt werden theoretische Überlegungen dazu angestellt, was sie bedeuten, d.h. welche konkreten Funktionen sich aus den Merkmalen ableiten lassen. Der dritte Schritt besteht schließlich darin, die theoretisch erarbeiteten Funktionen empirisch zu überprüfen. Ein Beispiel dazu: Als ein Unterscheidungsmerkmal kann die lebenslange Amtszeit des Staatsoberhauptes in einer Monarchie benannt werden. Aus diesem Merkmal (unabhängige Variable) könnte theoretisch eine Stabilisierungsfunktion des Monarchen aufgrund der hier gegebenen besonderen Kontinuität an der Staatsspitze gefolgert werden (abhängige Variable), was dann empirisch, etwa mit Daten zur Systemstabilität von Monarchien und Republiken, zu belegen wäre.

Der erste Schritt wird in der nun folgenden Merkmalsanalyse getan, der zweite und dritte in der Funktionenanalyse.

3.2 Merkmalsanalyse

3.2.1 Zum Forschungsdesign der Merkmalsanalyse

Mit der hier zu erarbeitenden Unterscheidungstypologie parlamentarischer Monarchien und parlamentarischer Republiken werden zwei sich gegenüberstehende Idealtypen konstruiert. Ein Idealtypus wird nach Max Weber generell „durch einseitige Steigerung eines oder einiger Gesichtspunkte […] zu einem in sich einheitlichen Gedankenbilde“ gewonnen.[19] In diesem Fall sind die Gesichtspunkte sogenannte Merkmale. Sie bilden im Sinne Webers in der Summe jeweils die idealtypischen Gedankengebilde der parlamentarischen Monarchie und der parlamentarischen Republik. Solche Merkmalstypologien sind in der modernen Politikwissenschaft – darauf wurde bereits

19 Weber 1968: 191.

hingewiesen – eine verbreitete Methode zur Unterscheidung von Typen politischer Systeme, denkt man beispielsweise an Adam Przeworskis Unterscheidung von Demokratie und Diktatur oder an Wolfgang Merkels Typologie demokratischer, autoritärer und totalitärer Regime.[20] Ein weiteres bekanntes Beispiel ist Winfried Steffanis Modell parlamentarischer und präsidentieller Demokratien, an dem sich die hier vorgestellte Typologie methodisch in verschiedenen Punkten orientiert.[21]

Werden Idealtypen erstellt, ist eine wichtige Frage, wie viele Merkmale ausgewählt werden sollen. Ein Idealtypus mit nur wenigen Merkmalen entwirft zwar ein eher grobes, nicht besonderes präzises Bild, erlaubt aber die Zuordnung sehr vieler Fälle zu diesem Typus. Werden dagegen viele Merkmale einbezogen, entsteht ein differenziertes, aussagekräftiges Typenbild, dem aber nur wenige Fälle voll entsprechen werden. „Je mehr Variablen mich interessieren, desto weniger Länder kann ich sinnvollerweise vergleichen; und je mehr Länder ich in die Analyse einbeziehen will, desto mehr muss ich sinnvollerweise die Zahl der Variablen beschränken", erläutern Heidrun Abromeit und Michael Stoiber.[22] Winfried Steffani formuliert das so: „Je größer […] die Anzahl der definitionsnotwendigen Strukturkriterien gewählt wird, desto weniger politische Systeme werden den dadurch begründeten Strukturtypen entsprechen. Je geringer die Zahl der Kriterien, desto allgemeiner, differenzierungsärmer und möglicherweise nichtssagender wird der kostruierte Typus".[23] Dirk Berg-Schlosser spricht von „dem charakteristischen ‚viele Variablen, kleine Fallzahl'-Dilemma".[24]

Eine originelle Lösung für dieses Dilemma bietet Steffanis Modell parlamentarischer und präsidentieller Demokratien an. Steffani benennt darin zum einen ein „primäres", definitorisches Merkmal und zum anderen „supplementäre", charakteristische Merkmale. Während das Primärmerkmal – nämlich die Abberufbarkeit der Regierung durch das Parlament – zur disjunktiven Unterscheidung parlamentarischer und präsidentieller Systeme dient, sind die supplementären Merkmale zwar typisch, aber nicht notwendigerweise bei jedem realen Fall vorzufinden. So entsteht mit Hilfe der verschiedenen supplementären Merkmale einerseits ein differenziertes, umfassendes Bild der beiden Systemtypen und andererseits ist nur ein primäres Merkmal notwendig, um jede Demokratie zweifelsfrei als „parlamentarisch" oder „präsidentiell" einordnen zu können.[25] Damit ist sowohl die

20 Vgl. Przeworski et al. 2000; Merkel 1999: 25 ff.
21 Vgl. Steffani 1979.
22 Abromeit, Stoiber 2006: 33.
23 Steffani 1979: 38.
24 Berg-Schlosser 2003: 105.
25 Steffani meint mit Blick auf das „viele variablen, kleine Fallzahl"-Dilemma: „Man kann diesem Dilemma dadurch entgehen, indem ein zentrales Kriterium als primäres Merkmal zur Unterscheidung der

Bearbeitung einer großen Fallzahl möglich, als auch die detaillierte Konturierung der Typen mit Hilfe mehrerer Variablen. Ähnliche Vorgehensweisen wählen etwa Georg Brunner, der für seine Demokratie-Diktatur-Unterscheidung primäre und sekundäre Einteilungskriterien verwendet,[26] Wolfgang Merkel, der primäre und supplementäre Merkmale zur Unterscheidung von neun Typen autoritärer Herrschaft heranzieht[27] oder Giovanni Sartori, der zwischen „definitorischen" und „zentralen" Merkmalen differenziert.[28]

Die hier vorgenommene Untersuchung greift diesen Ansatz auf und unterscheidet drei Arten von Merkmalen, nämlich primäre, sekundäre und tertiäre Merkmale (siehe Tabelle 22). Die beiden primären Merkmale sind die lebenslange Amtszeit des Staatsoberhauptes und die Erblichkeit dieses Amtes.[29] Beide Primärmerkmale knüpfen damit an die oben in Teil 2 erarbeitete Unterscheidungsdefinition an und können als disjunkte Merkmale gelten: Sie kommen in allen acht ausgewählten Monarchien vor und zugleich in keiner der untersuchten acht Republiken. Sie markieren insofern, vergleichbar dem Primärmerkmal Steffanis, den definitorischen Unterschied zwischen parlamentarischen Monarchien und parlamentarischen Republiken. Hinzukommen drei sekundäre Merkmale, die inhaltlich ebenfalls bei bestimmten Eigenschaften des Staatsoberhauptes ansetzen. Sie können, wie bei Steffanis supplementären Merkmalen, nicht als definitorisch, aber als typisch gelten. Das bedeutet, dass sie für parlamentarische Monarchien charakteristisch sind, wenn auch nicht in allen Fällen auftreten müssen und zugleich in den untersuchten parlamentarischen Republiken nicht vorkommen. Schließlich werden – ähnlich wie Steffani in späteren Veröffentlichungen[30] – tertiäre Merkmale erarbeitet. Sie sind, wie sekundäre Merkmale, für parlamentarische Monarchien typisch und aus parlamentarischen Republiken nicht bekannt. Sie sind gegenüber sekundären Merkmalen insofern aber von untergeordneter Bedeutung, als – wie noch zu zeigen sein wird – keine besonderen Funktionen für das Staatsoberhaupt aus ihnen abgeleitet werden können.

Grundformen […] gewählt wird, zu dem dann weitere Kriterien als supplementäre Merkmale hinzutreten" (Steffani 1979: 28).

26 Vgl. Brunner 1979: 60 ff.

27 Vgl. Merkel 1999: 37 f.

28 Vgl. Sartori 1999: 580.

29 Die Merkmale werden unten näher bestimmt und ausgeführt.

30 Vgl. Steffani 1995: 636 f.; Steffani 2002: 55 f.

Tabelle 22: Primäre, sekundäre und tertiäre Merkmale

	Qualität der Merkmale	Auftreten in den untersuchten Fallländern	Auswirkungen auf die Funktionen des Staatsoberhaupts
Primäre Merkmale	Definitorisch	In allen Monarchien und in keiner Republik vorhanden	Mit größeren Auswirkungen
Sekundäre Merkmale	Typisch	In mehreren Monarchien und in keiner Republik vorhanden	Mit Auswirkungen
Tertiäre Merkmale	Typisch	In mehreren Monarchien und in keiner Republik vorhanden	Ohne größere Auswirkungen

Eigene Darstellung.

Die verwendeten Merkmale können induktiv und deduktiv hergeleitet werden. Deduktiv, d.h. aus der Theorie ableitbar, sind sie insofern, als sie sich aus der allgemeinen Unterscheidungsdefinition von Monarchie und Republik, wie sie in Teil 2 getroffen wurde, ergeben. Entsprechend der dort erarbeiteten Erkenntnis, dass die Frage von Monarchie und Republik eine Frage des Staatsoberhaupts ist, setzten zunächst alle Merkmale bei dieser Institution an und formulieren Eigenschaften des Staatsoberhaupts. Außerdem werden die beiden in der Definition genannten Elemente der lebenslangen Amtszeit und der Erblichkeit des Amtes des Staatsoberhauptes auch hier als primäre, d.h. definitorische Merkmale aufgenommen. Entsprechend der negativen Definition der Republik als Nicht-Monarchie sind schließlich alle Merkmale für die Monarchie positiv und für die Republik negativ formuliert: Ist ein Merkmal positiv vorzufinden, handelt es sich um Monarchien, fehlt es hingegen, weist dies auf eine Republik hin. So ist etwa das Merkmal der lebenslangen Amtszeit für die Monarchie positiv formuliert („Das Staatsoberhaupt ist auf Lebenszeit im Amt“) und für die Republik negativ („Das Staatsoberhaupt ist *nicht* auf Lebenszeit im Amt“). Die Merkmale sind insofern nicht zufällig gesetzt, sondern lassen sich theoretisch auf die allgemeine Monarchie-Republik-Definition zurückführen.[31]

Daneben werden die Merkmale auch induktiv, d.h. aus der Empirie heraus gewonnen. Angesicht der früher häufig vorzufindenden Vorgehensweise, Typen nach dem Vorbild bestimmter historischer Realtypen zu konstruieren, wird induktive Typenbildung heute mitunter kritisch gesehen.[32] Zugleich erscheint es wichtig, Idealtypen mit realen Länderbeispielen abzugleichen, damit sie nicht „zu statistischen Gespenstern mutieren, die

31 Außerdem weisen die Merkmale, wie noch zu zeigen sein wird, einen inneren Zusammenhang auf und stehen mit einander in Beziehung (siehe unten, Kapitel 3.2.5).

32 Dahingehend: Jung 2001: 40, 54. Vgl. Stykow 2007: 40. Steffani unterscheidet in diesem Zusammenhang „historische“ (d.h. an bekannten Realtypen orientierte) und „systematische“ (auf abstrakten Strukturmerkmalen basierende) Typenbildung. Vgl. Steffani 1979: 37 f.

wenig mit der Wirklichkeit verbindet".[33] Die hier gewählten Merkmale sollen sich daher – neben der theoretischen Begründung – auch in den realen Monarchien und Republiken wiederfinden. Deshalb sollen die primären Merkmale, wie dargelegt, in allen acht empirisch untersuchten parlamentarischen Monarchien vorkommen und zugleich in keiner der acht gewählten parlamentarischen Republiken auftreten. Außerdem wurde für die sekundären und tertiären Merkmale festgelegt, dass sie ebenfalls in keiner der parlamentarischen Republiken vorkommen dürfen, während sie für die parlamentarischen Monarchien typisch sein sollen, d.h. in den Fall-Monarchien mehrfach, wenn auch nicht zwingend überall, auftreten. Kein Monarchie-Merkmal kann damit in einer Republik auftauchen und kein Republik-Merkmal in einer Monarchie. So sollen wirklichkeitsnahe, in der Realität auffindbare und zugleich trennscharf konturierte, sich dichotom gegenüberstehende Typen entstehen.[34]

3.2.2 Primäre Merkmale

3.2.2.1 Das Staatsoberhaupt kommt (nicht) auf Lebenszeit ins Amt

Das erste der beiden primären Merkmale bezieht sich auf die Amtszeit des Staatsoberhaupts. In parlamentarischen Monarchien ist das Staatsoberhaupt auf Lebenseit im Amt, während dies beim Staatsoberhaupt in parlamentarischen Republiken nicht der Fall ist. Die Amtszeit des Staatsoberhaupts in Republiken ist zeitlich limitiert, wohingegen es in Monarchien keine feste Begrenzung der Amtszeit gibt. Da dies so auf alle hier untersuchten Monarchien und Republiken zutrifft, handelt es sich um ein primäres, definitorisches Merkmal.[35]

Dass das Amt in der Monarchie „auf Lebenszeit" übertragen wird, bedeutet freilich noch nicht, dass der jeweilige Amtsinhaber es auch tatsächlich bis zu seinem Tod ausübt. Neben einer erzwungenen Absetzung, etwa im Zuge einer Revolution, kann das Amt auch wegen einer festgestellten Regierungsunfähigkeit oder aufgrund eines freiwilligen Thronverzichts in Form einer Abdankung vorzeitig enden. Beispiele für Abdankungen gibt es in der Geschichte reichlich.[36] Zuletzt haben 2013 gleich vier Monarchen ihr Amt niedergelegt. Zu nennen sind die Thronentsagung des Emirs von Katar, der wohl als erster Monarch einer

33 Gallus 2007: 53.
34 Trennscharfe Typen werden befürwortet von Stykow (vgl. Stykow 2007: 40). Kritisch zu binären Merkmalen und „harten" Dichotomien äußern sich Lauth und andere (vgl. Lauth et al. 2009: 51 f.).
35 Vgl. zu diesem Merkmal auch Friske 2007b: 60 ff.
36 Zahlreiche Beispiele finden sich etwa bei Machtan 2008; Dirbach et al. 2010; Gescher 1919: 12 ff.

arabischen Monarchie freiwillig abgedankt hat,[37] sowie der Amtsverzicht von Papst Benedikt XVI., der als erster Papst seit dem Mittelalter aus freien Stücken vom Stuhl Petri gestiegen ist.[38] Unter den parlamentarischen Monarchen haben zudem sowohl der belgische König Albert II. zugunsten seines Sohnes Philippe, als auch die niederländische Königin Beatrix zugunsten ihres Sohnes Willem-Alexander abgedankt.[39] Solche Abdankungen sind in den Benelux-Monarchien nichts Ungewöhnliches. In Belgien ist neben dem jüngsten Fall die 1951 erfolgte Abdankung von König Leopold III. zu erwähnen, in deren Folge Baudouin König der Belgier wurde.[40] In den Niederlanden hat bereits 1948 Königin Wilhelmina zugunsten von Königin Juliane abgedankt, die wiederum 1980 das Amt vorzeitig an ihre Tochter Beatrix weitergegeben hat, welche nun, 2013, auf den Thron verzichtet hat.[41] In Luxemburg hat Großherzogin Marie Adelheid 1919 zugunsten ihrer Schwester Charlotte abgedankt, die 1964 ihrerseits ihrem Sohn Jean Platz machte, welcher schließlich im Jahr 2000 zugunsten von Henri dem Thron entsagte.[42]

Unüblich sind solche Abdankungen dagegen in den Monarchien Skandinaviens und Großbritanniens. In Großbritannien sind Abdankungen selten und spätestens seit dem Amtsverzicht von Edward VIII. 1936 eher verpönt. Von der Queen wird nicht erwartet, dass sie zu Lebzeiten die Krone abgibt[43] und Prince Charles, immerhin schon seit 1952 auf Platz eins der britischen Thronfolgerliste, hat tapfer formuliert: „Ich glaube nicht, daß es gut ist, wenn der Monarch vorzeitig abdankt“.[44] In Schweden muss man bis auf das Jahr 1720 zurückgehen, um auf die Abdankung von Königin Ulrike-Eleonore zu stoßen.[45] In Norwegen, das erst seit 1905 eine selbständige Monarchie ist, ist bisher kein Abdankungsfall zu verzeichnen.[46] Auch in Dänemark gab es in der Neuzeit keine Abdankungen[47] und die derzeitige Königin Margrethe II. sagt von ihrem Amt: „Ich habe immer die Auffassung vertreten, dass dies eine Aufgabe ist, die man hat, solange man lebt“.[48]

Jedoch, ob nun Abdankungen wie in Nordeuropa eher unüblich oder wie in den Beneluxstaaten häufiger vorkommen, in jedem Fall bekommt der Monarch sein Amt zunächst für

37 Vgl. Sydow 2013.
38 Siehe oben, S. 187.
39 Vgl. Der neue Fischer Weltalmanach, 2013: 56, 330.
40 Vgl. Kaltefleiter 1970: 105 f.
41 Vgl. Schilling, Täubrich 1988: 68; Der neue Fischer Weltalmanach, 2013: 330.
42 Vgl. Dostert 2008: 158 f.
43 Dahingehend: Alter 2009: 114; Kielinger 2009: 252.
44 Zitiert nach: Ziegésar 1993: 12.
45 Vgl. Hartmann, Kempf 2011: 60.
46 Vgl. Matz 2001: 251.
47 Vgl. ebd.: 218 ff.
48 Zitiert nach: Gamillscheg 2012a: 10.

die gesamte Dauer seines Lebens übertragen. Dies führt in der Regel zu relativ langen Amtszeiten. Der Monarch mit der derzeit längsten Amtszeit ist König Bhumibol Adulyadej, der seit dem 9. Juni 1946 König von Thailand ist.[49] Er rangiert damit auf einem Niveau mit dem Sonnenkönig Ludwig XIV., der von 1643 bis 1715 ganze 72 Jahre lang Frankreich regierte, oder Queen Victoria, die 64 Jahre, von 1837 bis 1901, auf dem englischen Thron saß.[50] Eingeholt wird Victoria womöglich bald von Elizabeth II., die seit 1952 Königin im Vereinigten Königreich ist und mit über 60 Jahren die momentan längste Amtszeit eines parlamentarischen Staatsoberhaupts aufweist.[51] Die historisch längste Amtszeit überhaupt hatte angeblich Heinrich XI. aus der älteren Reuß-Linie, der 77 Jahre lang, von 1723 bis 1800, regierender Graf und Fürst im thüringischen Kleinstaat Reuß-Greiz war.[52]

Solche Amtszeiten sind in parlamentarischen Republiken praktisch unmöglich. Zum einen gibt es in allen parlamentarischen Republiken feste Amtsperioden, von denen nur in Ausnahmesituationen, etwa im Kriegsfall, abgewichen werden kann.[53] In Deutschland, Frankreich, Griechenland und Portugal beträgt die Amtszeit des Präsidenten fünf Jahre, in Finnland und Österreich sechs Jahre und in Irland sowie Italien sieben Jahre.[54] Zum anderen gibt es in den meisten Republiken Begrenzungen der Wiederwahlmöglichkeiten. Unter den hier untersuchten Ländern ist nur in Italien eine beliebig häufige Wiederwahl möglich. In Deutschland, Finnland, Griechenland, Irland, Österreich, Portugal und seit 2008 auch in Frankreich ist dagegen nur eine einmalige unmittelbare Wiederwahl vorgesehen (siehe Tabelle 24, S. 217).[55] Präsidenten können in diesen Ländern theoretisch zwar auch mehr als zweimal gewählt werden – allerdings nicht in direkter Folge.[56]

Beschränkte Amtszeiten sind insoweit „typisch“ für Republiken. Die kürzesten Amtsperioden weisen bezeichnenderweise die ältesten Republiken Europas, die Schweiz und San Marino, auf. Der schweizerische Bundespräsident amtiert ein Jahr, die beiden Staatsoberhäupter von San Marino (*Capitani reggenti*) werden nur für ein halbes Jahr

49 Vgl. Schaffar 2008: 291.
50 Vgl. Matz 2001: 224, 237; Herrschaftszeiten, 2000: 244; Friske 2007b: 61.
51 Vgl. Matz 2001: 237.
52 Vgl. Graca 2000: VII; Friske 2007 b: 61.
53 Art. 30 Abs. IV der griechischen Verfassung bestimmt: „Im Kriegsfalle verlängert sich die Amtszeit des Präsidenten bis zum Ende des Krieges.“
54 Siehe Tabelle 24, S. 217.
55 Zu Frankreich vgl. Hartmann, Kempf 2011: 242.
56 Art. 123 Abs. I der portugiesischen Verfassung präzisiert dies dahingehend: „Die Wiederwahl für eine dritte Amtszeit im direkten Anschluß an zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten oder innerhalb von fünf Jahren nach Ende der zweiten von zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Amtszeiten ist nicht zulässig.“ Das deutsche Grundgesetz formuliert prägnant in Art. 54 Abs. II S. 2: „Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.“ D.h. eine nochmalige Wiederwahl ist nicht anschließend, sondern allenfalls nach einer Abstinenz von mindestens einer Amtsperiode möglich.

gewählt und müssen danach mindestens drei Jahre pausieren.[57] Man kann diese zeitlichen Beschränkungen durchaus als Ausdruck eines republikanischen Selbstverständnisses werten, demgemäß Ämter „auf Zeit“ und gerade nicht „auf Lebenszeit“ zu vergeben sind. Im republikanischen Denken der Federalist Papers ist die Befristung von Ämtern ein wichtiges Mittel zur Machtbegrenzung und demokratischen Kontrolle.[58] Denn Gewaltenteilung vollzieht sich, so Gisela Riescher, „nicht nur über funktionale, arbeitsteilende und personale Faktoren, sie hat auch – und dies ist nicht unwesentlich – eine zeitliche Komponente“.[59] Um die Machtbalance besser auszutarieren, wurde etwa die Amtszeit des deutschen Bundespräsidenten gegenüber der siebenjährigen Amtsperiode des Reichspräsidenten der Weimarer Republik bewusst auf fünf Jahre reduziert. Diese Verkürzung ist laut Werner Kaltefleiter explizit „aus dem Wunsch nach Beschränkung des Einflusses des Bundespräsidenten erwachsen“.[60] Im Ergebnis ist die Amtszeit des Staatsoberhaupts in Republiken kurz und begrenzt, in Monarchien lang und unbegrenzt. Statistisch führt dies zu beträchtlichen Unterschieden: Während die amtierenden Monarchen in den acht parlamentarischen Monarchien derzeit (1.1.2014) seit durchschnittlich 27,5 Jahren im Amt sind, beträgt die Amtszeit der Präsidenten in den acht parlamentarischen Republiken aktuell im Mittel nur 5,1 Jahre.[61] Trotz zweier erst kürzlich erfolgter Abdankungen sind die Monarchen damit mehr als fünfmal länger im Amt als die Präsidenten. Welche Auswirkungen sich daraus für die Funktionen des Staatsoberhaupts ergeben, wird in der Funktionenanalyse noch zu erörtern sein.

3.2.2.2 Das Staatsoberhaupt kommt (nicht) qua Geburt ins Amt

Das zweite primäre Merkmal bezieht sich auf die Art und Weise, wie das Staatsoberhaupt sein Amt erwirbt. Da das Staatsoberhaupt in allen untersuchten parlamentarischen Monarchien im Wege der Erbfolge in sein Amt gelangt und dies bei den parlamentarischen Republiken selbstredend nirgendwo der Fall ist, handelt es sich um ein primäres Unterscheidungsmerkmal: Während es sich bei den Monarchien um Erbmonarchien

57 Vgl. Linder 2005: 230 f.; Waschkuhn 2003: 773 f.
58 Vgl. Riescher 1994: 57 f.
59 Ebd.: 207 f.
60 Kaltefleiter 1970: 205. Vgl. Friske 2007b: 62.
61 Eigene Berechnung auf Grundlage der Angaben zur Amtszeit bei: Matz 2001; Der neue Fischer Weltalmanach, 2013; Auswärtiges Amt 2014. Eine frühere Berechnung aus dem Jahr 2007 kam zu einem ähnlichen Ergebnis (vgl. Friske 2007b: 61 f.): Danach amtierten die parlamentarischen Monarchen (Stand 1.1.2007) seit druchschnittlich 31,88 Jahren, während die damaligen parlamentarischen Präsidenten im Mittel erst 4,16 Jahre Staatsoberhaupt waren.

handelt, wird das Staatsoberhaupt in den Republiken überall, wenn auch nach unterschiedlichen Modi, gewählt.[62]

Auch in Monarchien kennt die Vererbung des Amtes des Staatsoberhaupts, die sogenannte Thronfolge, sehr unterschiedliche Modi. Aus der Vielfalt der Verfahren lassen sich heute im Wesentlichen drei Grundformen herausarbeiten (siehe Tabelle 23): Die erste ist die agnatische Thronfolge, d.h. die Vererbung „im Mannesstamme", wie sie beispielsweise in Japan oder Liechtenstein zur Anwendung kommt. Hier folgt der Erbgang dem sogenannten salischen oder fränkischen Prinzip, demgemäß „unter immerwährendem Ausschluß der Frauen und ihrer Nachkommenschaft"[63] nur männliche Kinder und Kindeskinder – sogenannte Agnaten – zur Thronfolge berechtigt sind. Nach der zweiten, der subsidiär-kognatischen Thronfolge, können auch Frauen zum Zuge kommen, und zwar dann, wenn keine Agnaten zur Verfügung stehen. Diese dem deutschen oder habsburgischen Prinzip folgende Thronfolge, wie sie heute noch in Spanien oder Großbritannien gilt, soll verhindern, dass die Thronfolge unterbrochen wird, wenn männliche Nachfahren fehlen. Sie lässt Frauen zu, bevorzugt aber Männer. Schließlich ist drittens die rein kognatische Thronfolge zu nennen, bei der stets das erstgeborene Kind – unabhängig vom Geschlecht – erbberechtigt ist. Diese gleichberechtigte Form der Thronfolge wird beispielsweise in den Niederlanden oder Schweden praktiziert.[64]

Tabelle 23: Arten der Thronfolge

	Prinzip	Beispielmonarchie
Agnatische Thronfolge	Rein männliche Erbfolge	Japan
Subsidiär-kognatische Thronfolge	Nachrangige Berücksichtigung von Frauen bei der Erbfolge	Spanien
Kognatische Thronfolge	Gleichberechtigte Erbfolge	Niederlande

Eigene Darstellung.

62 Vgl. zu diesem Merkmal auch Friske 2007b: 67 ff.
63 So die frühere belgische Thronfolgeregel, wie sie heute in den Übergangsbestimmungen der belgischen Verfassung unter Titel IX, Nr. I. Abs. III steht.
64 Zu den unterschiedlichen Arten der Thronfolge vgl. Friske 2007b: 67; Seidler 1894: 61 ff.; Brinkmann 1991: 191 f.; Beck 1986: 946 f.

Die kognatische Thronfolge gilt heute in den meisten parlamentarischen Monarchien. Nach Schweden (1980) und den Niederladen (1983) wurde sie auch in Norwegen (1990) und Belgien (1991) eingeführt.[65] Zuletzt folgten Dänemark (2009), wo sich in einem Referendum eine klare Mehrheit von 79 Prozent für eine entsprechende Änderung der Verfassung entschieden hat[66] und Luxemburg (2010), wo der Großherzog per Dekret eine Änderung der nassauischen Hausgesetzte verfügt hat, wonach „das Recht der Thronfolge künftig nicht mehr allein auf den Mannesstamm zu begrenzen, sondern das Recht der Erstgeburt unabhängig vom Geschlecht einzuführen“ ist.[67]

Damit gilt in allen skandinavischen und Benelux-Monarchien die kognatische Erbfolge. In Spanien und Großbritannien besteht hingegen noch die subsidiär-kognatische Thronfolge, die Männer bevorzugt. In Spanien herrscht zwar politischer Konsens darüber, dass diese vielfach als veraltet empfundene Regel, wie sie in Artikel 57 der spanischen Verfassung niedergelegt ist, geändert werden soll, jedoch unterliegen die Verfassungsartikel, die die Krone betreffen, einem erschwerten Änderungsverfahren. Notwendig wäre zunächst eine Zweidrittelmehrheit in beiden Parlamentskammern, dann müssten beide Kammern aufgelöst werden und nach erfolgten Neuwahlen müssten wieder beide Kammern mit Zweidrittelmehrheit für eine Änderung votieren, bevor schließlich das Volk in einem Referendum über die Änderung abzustimmen hätte.[68] An diesen Hürden ist eine Änderung bislang gescheitert.[69] Hindernisse anderer Art bestehen in Großbritannien. Hier kann das Parlament zwar ohne weiteres mit einfacher Mehrheit eine Gesetzesänderung verabschieden, da die Queen aber neben dem Vereinigten Königreich auch in 15 weiteren Staaten als Staatsoberhaupt fungiert, kann eine Änderung der Thronfolge hier – so sieht es das *Statute of Westminster* von 1931 vor – nur im Einvernehmen aller betroffenen Staaten erfolgen. 2011 haben aus diesem Grund die 16 beteiligten Staaten bei einer Commonwealth-Konferenz im australischen Perth eine Vereinbarung getroffen, nach der zukünftig einheitlich eine kognatische Thronfolge gelten soll. Das britische Parlament hat mittlerweile einen entsprechenden *Succession to the Crown Act* verabschiedet, der 2013 den *Royal Assent*, d.h. die Zustimmung der Queen, erhalten hat. Sobald alle Staaten das entsprechende Gesetz angenommen haben, wird die neue Regelung in Kraft treten.[70]

65 Siehe Abs. I der belgischen Verfassung; Art. 25 der niederländischen Verfassung; Art. 6 der norwegischen Verfassung; § 1 der schwedischen Thronfolgeordnung. Vgl. Hartmann, Kempf 2011: 47; Guthardt et al. 1995: 28; Gläßer, Schmidt 1995: 261.
66 Vgl. Jochem 2012: 70.
67 Décret grand-ducal du 16 septembre 2010: 720.
68 Siehe Art. 168 der spanischen Verfassung.
69 Zur Thronfolgeproblematik in Spanien vgl. Kneuer 2008: 278.
70 Vgl. Koydl 2011b: 12; Der neue Fischer Weltalmanach, 2013: 181.

Insgesamt ist zu beobachten, dass in den parlamentarischen Monarchien Europas – anders als in Japan, wo an der rein männlichen, agnatischen Erbfolge festgehalten wird[71] – in den letzten Jahren eine spürbare Entwicklung in Richtung einer gleichberechtigten Thronfolge stattgefunden hat. Derzeit gilt in sechs der acht untersuchten Monarchien eine kognatische, in zweien (noch) eine subsidiär-kognatische Erbfolge (siehe Tabelle 25 auf S. 220). Man kann diesen Prozess durchaus so interpretieren, dass die Monarchien hier einen notwendigen Anpassungsprozess vollziehen, um auf veränderte gesellschaftliche Realitäten und Erwartungen zu reagieren und als System überlebensfähig zu bleiben.

Neben der im Vordergrund stehenden Frage des Geschlechts, machen die Thronfolgebestimmungen zahlreiche weitere Vorgaben, etwa hinsichtlich des Alters, der ehelichen Geburt oder der Konfession der möglichen Thronanwärter.[72] Interessant ist, dass meist auch geregelt ist, was geschieht, wenn niemand diese Vorgaben erfüllt und die Dynastie erloschen ist. Die Verfassungen von Belgien, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen und Spanien sehen für diesen Fall vor, dass das Parlament über die Besetzung des Thrones zu entscheiden hat.[73] Genau genommen käme das Staatsoberhaupt in diesem Fall nicht qua Geburt, sondern durch Parlamentsbeschluss ins Amt. Von dieser Ausnahme einmal abgesehen gilt jedoch, dass die parlamentarischen Monarchen ihr Amt stets „auf Grund erb- und familienrechtlicher Tatsachen“[74] übertragen bekommen, sprich ihre Position ererben.

Die parlamentarischen Präsidenten kommen hingegen durch Wahlen in ihr Amt. Ein wichtiger Unterschied ist dabei, ob das Staatsoberhaupt indirekt gewählt oder direkt vom Volk bestimmt wird. Im Falle der direkten Volkswahl handelt es sich häufig, wenn auch keineswegs immer, um parlamentarische Systeme „mit Präsidialdominanz“ bzw. um „semipräsidentielle“ Systeme, in denen das Staatsoberhaupt eine wichtige und aktive politische Rolle spielt. Eine Volkswahl findet im Falle der hier untersuchten Länder in Finnland, Frankreich, Irland, Österreich und Portugal statt. Indirekt ist die Wahl hingegen in Deutschland, Griechenland und Italien (siehe Tabelle 24). Bei der indirekten Wahl kann man mit Georg Brunner wiederum zwischen Wahlen unterscheiden, die das Parlament vornimmt und solchen, die „von einem besonderen Wahlgremium parlamentarischen Ursprungs“ durch-

71 Siehe Art. 2 der japanischen Verfassung i.V.m. dem kaiserlichen Hausgesetz. Zwar wurde 2006 ein Gesetzentwurf zur Öffnung der Thronfolge auch für Frauen erarbeitet, nach dem aber am 6.9.2006 ein männlicher Thronfolger geboren wurde, wurde die Initiative nicht weiterverfolgt. Vgl. Fromme 2006: 10.

72 Zur Frage der Konfession siehe unten, Kapitel 3.2.3.3.

73 Siehe Art. 86 und 95 der belgischen Verfassung; § 9 S. 2 der dänischen Verfassung; Art. 7 der luxemburgischen Verfassung; Art. 30 der niederländischen Verfassung; § 7 und 48 der norwegischen Verfassung; Art. 57 Abs. III der spanischen Verfassung.

74 Dürig 1956: 744. Ebenso: Herzog 1987: 3438. Vgl. Friske 2007b: 67.

Tabelle 24: Wahl und Amtszeit von Präsidenten parlamentarischer Republiken

	Amtsperiode	Wiederwahloption	Wahlmodus	Mindestalter
Deutschland	5 Jahre	einmal	Indirekte Wahl	40 Jahre
Finnland	6 Jahre	einmal	Volkswahl	-
Frankreich	5 Jahre	einmal	Volkswahl	-
Griechenland	5 Jahre	einmal	Indirekte Wahl	40 Jahre
Irland	7 Jahre	einmal	Volkswahl	35 Jahre
Italien	7 Jahre	unbegrenzt	Indirekte Wahl	50 Jahre
Österreich	6 Jahre	einmal	Volkswahl	35 Jahre
Portugal	5 Jahre	einmal	Volkswahl	35 Jahre

Eigene Darstellung.[75]

geführt werden.[76] Eine Wahl durch das Parlament findet in Griechenland statt,[77] während in Deutschland und Italien ein besonderes Wahlgremium tagt. In Italien setzt sich das Gremium aus den Abgeordneten beider Kammern sowie 58 Vertretern der Regionen zusammen.[78] Die deutsche Bundesversammlung besteht aus den Abgeordneten des Bundestages und einer gleich großen Zahl von Delegierten der Landesparlamente.[79] Zwar wird auch in Deutschland regelmäßig darüber diskutiert, ob der Bundespräsident nicht direkt gewählt werden könnte, was jedoch häufig mit dem Argument abgelehnt wird, dies würde seine Position zu sehr stärken und die Machtbalance des politischen Systems verschieben.[80]

In vier der fünf Länder mit Direktwahl, nämlich in Finnland, Frankreich, Österreich und Portugal, ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.[81] Ist die Wahl nicht erfolgreich, muss eine Stichwahl zwischen den beiden stimm-

75 Quellen: Art. 54 Abs. I bis III GG; Art. 54 der finnischen Verfassung; Art. 6 der französischen Verfassung; Art. 30 Abs. I und V sowie Art. 31 der griechischen Verfassung; Art. 12 Abs. II bis IV der irischen Verfassung; Art. 83 Abs. I, Art. 84 Abs. I und Art. 85 Abs. I der italienischen Verfassung; Art. 60 Abs. I, III und V der österreichischen Verfassung; Art. 121 Abs. I, Art. 122, Art. 123 Abs. I und Art. 128 Abs. I der portugiesischen Verfassung.

76 Brunner 1979: 264.

77 Vgl. Art. 30 Abs. I der griechischen Verfassung.

78 Vgl. Art. 83 II und III der italienischen Verfassung.

79 Vgl. Art. 54 Abs. III GG.

80 Vgl. Ooyen 2011: 128 f.; Mehlhorn 2010: 260 ff.

81 Vgl. Art. 54 Abs. II der finnischen Verfassung; Art. 7 der französischen Verfassung; Art. 60 Abs. II der österreichischen Verfassung; Art. 126 der portugiesischen Verfassung.

stärksten Kandidaten entscheiden – nur in Irland reicht bereits im ersten Wahlgang eine relative Mehrheit.[82] In Ländern mit indirekter Wahl sind die Hürden meist höher: In Deutschland muss ein Kandidat sowohl im ersten, als auch im zweiten Wahlgang eine Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung hinter sich bringen. Erst im dritten Wahlgang genügt eine relative Mehrheit.[83] In Italien wird in den ersten beiden Wahlgängen sogar eine Zweidrittelmehrheit verlangt, danach immerhin noch eine absolute – was in der Vergangenheit dazu geführt hat, dass häufig sehr viele, teilweise über 20 Wahlgänge erforderlich waren.[84] Griechenland sieht ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit für die ersten beiden Urnengänge vor und schreibt danach eine 3/5-Mehrheit fest. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, sind Neuwahlen des Parlaments erforderlich, das anschließend erneut zunächst mit 3/5-Mehrheit, dann mit absoluter und schließlich mit relativer Mehrheit über einen Präsidenten entscheidet.[85] Vielfach drückt sich in diesen qualifizierten Mehrheitsanforderungen das Bemühen aus, einen konsensfähigen Präsidenten zu finden: Das Staatsoberhaupt soll sein Amt nach Möglichkeit nicht in einer parteipolitisch streitigen Abstimmung mit knapper Mehrheit erringen – ein Problem, das sich in Monarchien in dieser Form nicht stellt.

Anders als die Thronfolgebestimmungen in Monarchien enthalten die Verfassungen der parlamentarischen Republiken nirgendwo Anforderungen hinsichtlich des Geschlechts eines Präsidentschaftskandidaten. Republiken sind hier gewissermaßen „emanzipierter“, wobei sie de facto eine geringere Frauenquote im höchsten Staatsamt aufweisen als die vermeintlich „patriarchalischen“ Monarchien. Derzeit sind in zwei von acht Monarchien Frauen Staatsoberhäupter, nämlich Elizabeth II. und Margrethe II., wohingegen in den acht Republiken ausschließlich männliche Präsidenten amtieren.[86] Dabei war die Frauenquote in Monarchien bis vor kurzem sogar noch höher, bevor 2013 die niederländische Königin Beatrix abdankte. In den Niederlanden waren bis dahin seit 1890 durchgehend Frauen an der Spitze des Staates gestanden.[87] Obwohl die Zugangsregeln zum Amt des Staatsoberhaupts in Republiken geschlechtsneutral formuliert sind, scheinen die faktischen Chancen, hier über Wahlen ins Amt zu gelangen nach wie vor geringer zu sein als in Monarchien im Wege der Erbfolge, selbst wenn die Thronfolgeregeln Frauen teilweise noch benachteiligen.

82 Vgl. Ismayr 2003: 17.
83 Vgl. Art. 54 Abs. IV GG.
84 Vgl. Art. 83 Abs. III der italienischen Verfassung. Vgl. Trautmann, Ullrich 2003: 556.
85 Vgl. Art. 32 Abs. III und IV der griechischen Verfassung.
86 Vgl. Tabelle 20 und 21 in Kapitel 3.1.
87 Vgl. Woyke 2008b: 209.

Ebenso wie hinsichtlich des Geschlechts stellen Republiken auch keine besonderen formalen Anforderungen zu Fragen wie der Konfession, der ehelichen Geburt etc. an Präsidentschaftskandidaten. Normalerweise gelten schlicht die gleichen Bestimmungen, wie sie für das passive Wahlrecht zum jeweiligen nationalen Parlament getroffen werden – mit einer interessanten Ausnahme: dem Alter. Um Staatsoberhaupt werden zu können, muss man in Irland, Österreich und Portugal mindestens 35 Jahre alt sein, in Deutschland und Griechenland muss man das 40. Lebensjahr vollendet haben und in Italien liegt das Mindestalter sogar bei 50 Jahren – nur in Finnland und Frankreich gibt es keine qualifizierte Altershürde (siehe Tabelle 24, oben).[88] Auch dies kann man als Ausdruck einer bestimmten Amtsvorstellung interpretieren, die ein gesetztes, überlegt agierendes, vielleicht sogar weises Staatsoberhaupt intendiert.

3.2.3 Sekundäre Merkmale

3.2.3.1 Das Staatsoberhaupt ist (nicht) Teil einer Dynastie

Die nun zu erörternden sekundäre Merkmale haben, wie erwähnt, zwar keinen definitorischen Charakter, sollen aber doch für Monarchien typisch sein und auf Republiken nicht zutreffen. Beim ersten Sekundärmerkmal geht es dabei um die familiäre Herkunft des Staatsoberhaupts. Da alle hier behandelten Monarchien Erbmonarchien sind, ist es typisch, dass der Monarch in diesen Fällen aus einer Dynastie, d.h. aus einem „regierenden Haus“ stammt. In den Republiken kommt das Staatsoberhaupt hingegen nicht aus einer Dynastie, jedenfalls – so soll das Merkmal definiert werden – nicht zwingend.[89]

Dynastien sind oft weit verzweigte Familien, weshalb einige Fürstenhäuser in mehreren Staaten regieren. So besetzen in den acht parlamentarischen Monarchien Europas fünf Dynastien das Amt des Staatsoberhaupts: Das Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, kurz „Glücksburg“ genannt, stellt die Monarchen in Dänemark und Norwegen.[90] In Belgien und Großbritannien herrscht das Haus Sachsen-Coburg und Gotha, wobei sich das britische Königshaus seit 1917 „Windsor“ nennt – man hatte sich während des Ersten Weltkriegs entschieden, von dem allzu deutsch klingenden Namen *Saxe-Coburg-Gotha* Abstand zu nehmen.[91] In den Niederlanden und in Luxemburg sitzen

88 In Finnland gibt es kein besonders geregeltes, höheres Mindestalter. In Frankreich gilt die Untergrenze von 18 Jahren des allgemeinen Wahlrechts.
89 Vgl. zu diesem Merkmal auch Friske 2007b: 83 ff.
90 Vgl. Hauser, Hunke 1988: 8 ff.; Feldkamp 2002: 45, 160; Rogasch 2004: 111 f.
91 Vgl. Alter 2009: 16 ff. Zu Belgien vgl. Woyke 2008a: 34 f.

Tabelle 25: Dynastien und Erbfolge

	Dynastie	Art der Erbfolge	Konfessionelle Erbfolgebedingung
Belgien	Sachsen-Coburg und Gotha	Kognatisch	-
Dänemark	Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg	Kognatisch	Protestantisch
Großbritannien	Sachsen-Coburg und Gotha (Windsor)	Subsidiär-kognatisch	Protestantisch
Luxemburg	Nassau (Nassau-Weilburg)	Kognatisch	-
Niederlande	Nassau (Oranien-Nassau)	Kognatisch	-
Norwegen	Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg	Kognatisch	Protestantisch
Schweden	Bernadotte	Kognatisch	Protestantisch
Spanien	Bourbon	Subsidiär-kognatisch	-

Eigene Darstellung.

verschiedene Zweige des nassauischen Geschlechts auf dem Thron, nämlich Oranien-Nassau (in den Niederlanden) und Nassau-Weilburg (in Luxemburg).[92] Der spanische König entstammt dem Haus der Bourbonen,[93] und in Schweden herrscht seit 1818 das ursprünglich bürgerliche Geschlecht Bernadotte (siehe Tabelle 25).[94]

Solch eine Dynastie bringt es mit sich, dass hier nicht nur eine einzelne Person das Amt des Staatsoberhaupts versieht, sondern eine ganze Familie öffentliche Aufgaben erfüllt.[95] In einer dynastischen Monarchie befindet sich stets – wie Walter Bagehot sagt – „eine Familie auf dem Thron".[96] Dies drückt sich zunächst darin aus, dass der Monarch bei Verhinderung nicht von einem anderen staatlichen Organ, sondern von einem Mitglied seiner Familie, zuvörderst vom Thronfolger, vertreten wird. „Der Großherzog", so heißt es beispielsweise in der luxemburgischen Verfassung, „kann sich durch einen Prinzen des großherzoglichen Hauses vertreten lassen".[97] Ähnliche Regeln gelten in Schweden und

92 Vgl. Erbe 1993: 328 f.
93 Vgl. Kneuer 2008: 270.
94 Zur Einsetzung der Dynastie der Bernadotte siehe oben, S. 166.
95 Vgl. Friske 2007b: 83 f.
96 Bagehot 1971: 72.
97 Art. 42 Abs. I der luxemburgischen Verfassung.

Norwegen.[98] Dabei führen die Familienmitglieder durchaus auch offizielle Handlungen aus, vollziehen hoheitliche Akte im Inland oder nehmen Staatsbesuche im Ausland wahr.[99] Außerdem haben Mitglieder des Königshauses in den meisten Monarchien Zugang zu diversen Verfassungsorganen.[100] So verfügt der Thronfolger in den Niederlanden über einen Sitz im Staatsrat,[101] in Großbritannien ist Prinz Philip als *Duke of Edinburgh* Mitglied im *Privy Council*[102] und in Belgien sind die Kinder des Königs, wie es in der Verfassung heißt, „von Rechts wegen mit achtzehn Jahren Senatoren",[103] d.h. Mitglieder der Zweiten Kammer. In Dänemark und Norwegen nimmt der jeweilige Thronfolger sogar einen Platz im Kabinett ein.[104]

Ganz praktisch bedeutet eine Familie auf dem Thron ferner, dass die Angehörigen der jeweiligen Dynastie zahlreiche öffentliche Repräsentationstermine wahrzunehmen haben: Nicht nur der jeweilige Monarch, auch seine Angehörigen zerschneiden Einweihungsbänder, taufen Schiffe, enthüllen Statuen, pflanzen Bäume, inspizieren Truppen oder legen Grundsteine.[105] So nimmt beispielsweise die Queen nur etwa ein Zehntel der öffentlichen Auftritte wahr, die die königliche Familie jedes Jahr absolviert. Nach den Zahlen des *Court Circular*, des täglich in der *Times* abgedruckten Hofberichts, hat Elizabeth II. beispielsweise im Jahr 2012 „nur" 425 Veranstaltungen persönlich besucht, während die Dynastie insgesamt mehr als 4000 *royal engagements* wahrgenommen hat.[106] Die meisten öffentlichen Termine hatte mit 592 Veranstaltungen Prinz Charles, gefolgt von Prinzessin Anne mit 566 Verpflichtungen.[107] Die Queen hat ferner etwa 600 bis 800 Schirmherrschaften und Patronate inne, zu denen über 2000 bis 3000 weitere kommen, die von anderen Mitgliedern der Königsfamilie wahrgenommen werden.[108] Offiziell erklärt der *Royal Household* zur Rolle der britischen Dynastie: „Members of the Royal Family

98 Vgl. Kapitel 5, § 4 der schwedischen Verfassung; § 41 der norwegischen Verfassung.

99 In Großbritannien besuchen die Mitglieder der königlichen Familie besonders häufig die Commonwealth-Monarchien. 2013 hat Prinz Charles auch erstmals seine Mutter als „Head of Commonwealth" auf der zweijährig stattfindenden Commonwealth-Konferenz vertreten (vgl. Nonnenmacher 2013: 1).

100 Vgl. Friske 2007b: 84.

101 Art. 74 Abs. I S. 2 und 3 der niederländischen Verfassung bestimmen: „Der mutmaßliche Nachfolger des Königs hat nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres von Rechts wegen Sitz im Staatsrat. Durch Gesetz oder kraft eines Gesetzes können andere Mitglieder des Königshauses Sitz im Staatsrat erhalten."

102 Vgl. Loewenstein 1967: 489.

103 Art. 72 der belgischen Verfassung.

104 Vgl. § 17 der dänischen Verfassung und § 35 der norwegischen Verfassung.

105 Vgl. Friske 2007b: 83 f.

106 Berechnet nach Angaben in: The Royal Family´s engagements in 2012, 2013.

107 Vgl. ebd.

108 Berechnet nach Anhaben in: Ziegésar 1993: 142; The Royal Household 2009c; The Royal Household 2009a.

support The Queen in her many State and national duties, as well as carrying out important work in the areas of public and charitable service".[109]

Aufgrund ihres Status als offizielle Vertreter der Monarchie unterliegen die Mitglieder der königlichen Familien vielfach in ähnlicher Weise der staatlichen Kontrolle wie der Monarch selbst.[110] Zum einen führt dies zu Einschränkungen ihrer staatsbürgerlichen Rechte, etwa des Wahlrechts.[111] Zum andern bestehen für Mitglieder der Dynastie Restriktionen in persönlichen Angelegenheiten wie Religionsausübung oder Eheschließung.[112] In Norwegen benötigen die Mitglieder des Königshauses beispielsweise von Verfassung wegen die Zustimmung des Königs und somit auch der Regierung, wenn sie eine Ehe eingehen möchten.[113] Auch in Belgien bedarf eine Vermählung laut Verfassung einer offiziellen Genehmigung, will das betroffene Familienmitglied nicht von der Thronfolge ausgeschlossen werden.[114] Der schwedische König ist nicht genötigt, für eine Ehe um Erlaubnis zu fragen, wohl aber seine Nachkommen: „Prinzen und Prinzessinnen aus dem königlichen Hause dürfen nicht heiraten, wenn die Regierung dazu auf Ersuchen des Königs nicht ihre Zustimmung gibt."[115] In den Niederlanden ist gemäß Artikel 28 der Verfassung für die Zustimmung zur Ehe das Parlament zuständig, das diese Aufgabe sehr ernst nimmt. Im Vorfeld der Hochzeit von Prinzessin Beatrix mit dem Deutschen Klaus von Amsberg im Jahr 1966 kam es laut Klaus von Beyme „zu hochnotpeinlichen Untersuchungen der Familie des Bräutigams".[116] Der Hochzeit von Willem-Alexander im Jahr 2002 stimmte das Parlament ebenfalls erst nach intensiven Recherchen zur argentinischen Herkunft der Braut zu, während die Abgeordneten im Falle der Hochzeit von Prinz Friso im Jahr 2004 aufgrund des Vorlebens der Braut die Zustimmung gänzlich verweigerten.[117] Weitere Angehörige, die darauf verzichtet haben, im niederländischen Parlament um Erlaubnis für ihre Eheschließung nachzusuchen, haben ihre Erbansprüche verwirkt.[118] In Spanien ist eine aktive Zustimmung des Parlaments zur Ehe grundsätzlich nicht erforderlich. Allerdings können der König und die Kammern hier bei Bedarf eine ihnen problematisch erscheinende Hochzeit verbieten.[119] In Großbritannien

109 The Royal Household 2009c.
110 Vgl. Friske 2007b: 84.
111 Zu Einschränkungen des Wahlrechts in Großbritannien, Belgien und Schweden siehe oben (S. 198, Fn. 287). In Belgien ist es Mitgliedern der königlichen Familie darüber hinaus verboten, Minister zu werden (siehe Art. 98 der Verfassung).
112 Zur Frage der konfessionellen Beschränkungen siehe unten, Kapitel 3.2.3.3.
113 Vgl. § 36 der norwegischen Verfassung. Vgl. Friske 2007b: 84 f.
114 Vgl. Art. 85 Abs. II der belgischen Verfassung.
115 § 5 der schwedischen Thronfolgeordnung.
116 Beyme 1999: 318. Vgl. Friske 2007b: 85; Wielenga 2004: 72 ff.
117 Vgl. Polke-Majewski et al. 2004.
118 Vgl. Schilling, Täubrich 1988: 63.
119 Vgl. 57 Abs. IV der spanischen Verfassung.

ist nach dem *Royal Marriage Act* von 1722 für Hochzeiten von königlichen Nachkommen, die jünger als 25 Jahre alt sind, die Zustimmung der Queen einzuholen, was die Einbeziehung der Regierung nach sich zieht.[120] Bei Personen, die älter als 25 Jahre alt sind, muss die beabsichtigte Heirat ein Jahr im Vorhinein dem *Privy Council* und den beiden Parlamentskammern vorgelegt werden.[121] Vor der Ehe von Prinz Charles mit Lady Diana musste sich die Braut mit Blick auf die gewünschte Zeugung von königlichem Nachwuchs laut Detlef von Ziegésar sogar einem offiziellen Virginitäts- und Fruchtbarkeitstest unterziehen.[122] Verzichtet wird hingegen seit Elizabeth II. darauf, dass der Innenminister bei der Geburt eines Thronfolgers persönlich zugegen ist.[123] Begründet werden all diese Interventionen damit, dass diese an sich privaten Vorgänge aufgrund der Folgewirkungen für die Besetzung des höchsten Amtes im Staate von öffentlichem Interesse sind. Als König Edward VIII. 1936 abdankte, nachdem er mit seinen Plänen zur Heirat einer bereits zweimal geschiedenen, bürgerlichen Amerikanerin am Widerstand der Regierung gescheitert war, sagte Premierminister Stanley Baldwin vor dem Unterhaus:

> „I was certain […] that the position of the King's was different of any other citizen in the country; it was part of the price the King has to pay. His wife becomes a Queen; the Queen becomes Queen of the country; and, therefore, in the choice of a Queen the voice of the people must be heard.“[124]

In den parlamentarischen Republiken stellt sich die Situation anders dar. Hier gibt es keine Dynastien im Sinne von bestimmten, zur Herrschaft berufenen Familien. Entsprechend dem republikanischen Prinzip der Gleichheit hat prinzipiell jedermann Zugang zum Amt des Staatsoberhaupts.[125] Um zu verhindern, dass das Präsidentenamt in die Hand einer Dynastie gelangen kann, hat man in Österreich und Italien – eigentlich dem Gleichheitssatz zuwiderlaufend – den Angehörigen früherer Herrscherhäuser bis vor kurzem sogar das Wahlrecht entzogen. Gemäß dem sogenannten „Habsburger-Paragraphen“ in der österreichischen Verfassung war es Mitgliedern der Hauses Habsburg-Lothringen bis 2011 verboten, für das Amt des Bundespräsidenten zu kandidieren.[126] Außerdem ist den Nachkommen des früheren Kaiserhauses laut Habsburgergesetz die Einreise nach Österreich „im Interesse der Sicherheit der Republik“ verwehrt, sofern sie nicht eine

120 Vgl. Ziegésar 1993: 180 f.; Friske 2007b: 85.
121 Vgl. Friske 2007b: 85; Loewenstein 1967: 490.
122 Vgl. Ziegésar 1993: 183; Friske 2007b: 85.
123 Vgl. Loewenstein 1967: 485.
124 Zitiert nach: Kaltefleiter 1970: 46.
125 So bekennt sich die französische Verfassung in ihrer Präambel zum „Ideal der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ und leitet daraus in Art. 1 den gleichen Zugang zu Wahlämtern ab.
126 Der frühere Art. 60 Abs. III S. 2 lautete: „Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben“ (zitiert nach: Mayer-Tasch et al. 1975).

Erklärung zum Verzicht auf den Thron abgegeben haben.[127] In Italien sind entsprechende Übergangsbestimmungen der Verfassung, die Mitgliedern und Nachkommen des Hauses Savoyen das Aufenthaltsrecht im Staatsgebiet sowie das Wahlrecht entzogen hatten, 2002 außer Kraft gesetzt worden.[128]

Dass in den Republiken keine Dynastie vorhanden ist, führt dazu, dass hier kein Familienkollektiv, sondern eine Einzelperson mit der Aufgabe des Staatsoberhauptes betraut ist. Familienmitglieder des jeweiligen Präsidenten haben dementsprechend keine Stellvertreterfunktion. Verwandte von Joachim Gauck dürfen weder hoheitliche Rechtsakte vollziehen oder den Staat offiziell im Ausland repräsentieren, noch haben sie aufgrund ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen Sitz und Stimme in irgendwelchen Verfassungsorganen. Sie sind einfache Bürger. Stellvertreter der Präsidenten sind vielmehr entweder der jeweilige Parlamentspräsident (so in Griechenland und Portugal), der Präsident der Zweiten Kammer (so in Deutschland, Frankreich und Italien) oder der Regierungschef (so in Finnland).[129] In Irland übernimmt die Stellvertretung im Falle einer Verhinderung des Präsidenten eine Kommission, die aus dem Obersten Richter sowie den Präsidenten der Ersten und der Zweiten Kammer besteht.[130] In Österreich ist für kurzfristige Vertretungen der Bundeskanzler, sonst ein Kollegium aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Präsidenten des Nationalrats zuständig.[131]

Außerdem nehmen die Verwandten der Präsidenten in der Regel keine Repräsentationstermine wahr, wie man dies aus den königlichen Familien kennt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Familienmitglieder für den Präsidenten Ausstellungen eröffnen, Reden halten oder Gedenktafeln enthüllen. Allein die Frau bzw. der Mann des jeweiligen Staatsoberhaupts hat eine gewisse öffentliche Rolle. Auch wenn die Ehepartner der Präsidenten „verfassungsrechtlich inexistent“ sind,[132] wird doch erwartet, dass sie dem Staatsoberhaupt bei Staatsbesuchen im In- und Ausland zur Seite stehen und für ihr jeweiliges Pendant ein „Damenprogramm“ – in der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Frauen – organisieren.

127 § 2 des Habsburgergesetzes lautet: „Im Interesse der Sicherheit der Republik werden der ehemalige Träger der Krone und die sonstigen Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen, diese, soweit sie nicht auf ihre Mitgliedschaft zu diesem Hause und auf alle aus ihr gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichtet und sich als getreue Staatsbürger der Republik bekannt haben, des Landes verwiesen […]“ (zitiert nach: Reiter 1997: 171).

128 Ziffer XIII der Übergangsbestimmungen lautete: „Die Mitglieder und Nachkommen des Hauses Savoyen haben kein Wahlrecht und können keine öffentlichen Ämter und Wahlämter bekleiden. Den ehemaligen Königen des Hauses Savoyen, ihren Gemahlinnen und ihren männlichen Nachkommen sind das Betreten des Staatsgebietes und der Aufenthalt in ihm verboten […]“ (zitiert nach: Mayer-Tasch et al. 1975).

129 Vgl. Art. 34 Abs. I der griechischen Verfassung; Art. 132 der portugiesischen Verfassung; Art. 57 GG; Art. 7 Abs. IV der französischen Verfassung; Art. 86 Abs. I der italienischen Verfassung.

130 Vgl. Art. 14 der irischen Verfassung.

131 Vgl. Art. 64 der österreichischen Verfassung.

132 Rausch 1979: 153.

Die Gattinnen der deutschen Bundespräsidenten bringen sich regelmäßig auch in karitativen Stiftungen ein, wie der Deutschen Krebshilfe (Mildred Scheel), der Mukoviszidose-Hilfe (Christiane Herzog) oder der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (Christina Rau).[133] Insgesamt handelt es sich bei der First Lady jedoch eher um eine flankierende Funktion. Elly Heuss-Knapp, die Frau des ersten Bundespräsidenten Theodor Heuss, definitere ihre Rolle in diesem Sinne einmal als „bescheidenes Nebenbei".[134] Jedenfalls erregt der Ehepartner des Präsidenten im Vergleich zu Prinzgemahlen und Königinnen in Monarchien weit weniger öffentliches Aufsehen. Veronica Carstens, Gattin von Bundespräsident Karl Carstens, führte sogar ihre internistische Praxis während der Amtszeit ihres Mannes weiter.[135] Anders als Angehörige einer königlichen Familie unterliegen die Familienmitglieder von republikanischen Staatsoberhäuptern im Übrigen selbstredend auch keinen besonderen rechtlichen Restriktionen hinsichtlich ihrer Religionsausübung oder bezüglich der Partnerwahl. Sie sind Privatpersonen.[136]

Festgehalten werden kann, dass in einer Monarchie regelmäßig eine Dynastie herrscht, weshalb hier der Staat „nicht von einem einzigen Amtsträger repräsentiert wird, sondern von einer ganzen Familie".[137] Dagegen verlangt das Prinzip des gleichen Zugangs zu Ämtern, dass das Präsidentenamt in einer Republik jedermann offensteht und daher auch keine Dynastie bestehen kann. In der Konsequenz agiert eine Monarchie als „Familienunternehmen", während das Präsidentenamt einer Republik im Wesentlichen als „Ein-Mann-Betrieb" funktioniert.[138] Dies kann nicht ohne Folgen für die weiter unten noch zu untersuchenden Funktionen des Staatsoberhaupts bleiben.

3.2.3.2 Das Staatsoberhaupt ist (nicht) Inhaber von Souveränität

Ein weiteres sekundäres Merkmal ist das Innehaben von Souveränität. Während in den parlamentarischen Republiken durchgehend das Prinzip der Volkssouveränität verankert wurde, gibt es in einigen parlamentarischen Monarchien noch Souveränitätskonstruktionen, die das Staatsoberhaupt als Souverän erscheinen lassen. Zwar geht auch hier effektiv die Staatsgewalt vom Volke aus – es handelt sich um Demokratien –, jedoch bestehen mitunter theoretische Souveränitätsfiguren fort, die den Monarchen zum

133 Vgl. umfassend Salentin 1990; Strohmeyr 2013.
134 Zitiert nach: Käppner 2012: 10.
135 Vgl. Salentin 1990: 139.
136 Vgl. Friske 2007b: 86.
137 Ziegésar 1993: 71.
138 Vgl. Friske 2007b: 87.

Souverän oder zum Träger umfassender Souveränitätsrechten machen, selbst wenn er sie nicht ausüben mag.[139]

Dies gilt zum Beispiel für Großbritannien, wo nominell alle zentralstaatliche Gewalt – von der Aufenthaltsgenehmigung bis zum Steuerbescheid – im Namen der Krone ausgeübt wird.[140] „Formal ist die Krone auch heute noch Inhaberin aller drei Gewalten", stellt Detlef von Ziegésar fest.[141] Im Bereich der Legislative herrscht zwar Parlamentssouveränität, aber die Königin muss weiterhin jedem Gesetz den *Royal Assent* erteilen, selbst wenn dies seit 1707 in keinem Fall mehr verweigert wurde.[142] In der Figur des *King* bzw. der *Queen in Parliament* ist das Parlament in Großbritannien daher als eine Trias aus Oberhaus, Unterhaus und der Königin zu begreifen.[143] Auch für die Exekutive wird eine fiktionale Souveränität bewahrt, indem der Monarch als *King* bzw. *Queen in Council* betrachtet wird. Dieser Ausdruck leitet sich vom Umstand ab, dass der Monarch den Vorsitz im Kronrat, dem *Privy Council*, innehat, der formell über die exekutiven Verordnungen und Satzungen beschließt, auch wenn sie in der Regel zuvor im Kabinett, das de jure heute noch ein Ausschuss des *Privy Council* ist, vorbereitet wurden.[144] Ähnliches lässt sich schließlich für den Bereich der Judikative sagen, in dem der Monarch *King* bzw. *Queen in Banco* genannt wird. Die Richter der Königin sprechen hier nicht im Namen des Volkes – wie in einer Republik – sondern im Namen der Königin Recht und sanktionieren mit ihren Urteilen sogenannte Verletzungen des Friedens der Königin („breaches of the Queen's peace").[145] Indem die Königin in diesem formellen Sinn Inhaberin der drei Gewalten ist, gilt sie weiterhin als Trägerin von Souveränität und wird entsprechend auch häufig als „The Souvereign" bezeichnet.[146]

Souveränitätskonstrukte anderer Art sind in Norwegen und Dänemark erhalten geblieben. Hier sind die Verfassungen noch ganz im Duktus der Lehre des monarchischen Prinzips geschrieben, nach der der Monarch Inhaber der Souveränität ist, auch wenn er deren Ausübung teilweise an andere delegiert haben mag. Nach Paragraph 12 der dänischen Verfassung gilt: „Der König hat mit den in diesem Grundgesetz festgesetzten Einschränkungen die höchste Gewalt in allen Angelegenheiten des Königreiches und übt diese durch die Minister aus." Hier ist noch die Idee des vorkonstitutionellen Monarchen erkennbar, der durch die Verfassung nicht geschaffen, sondern durch ihre Vorschriften nur eingeschränkt

139 Vgl. ebd.: 74 ff.
140 Vgl. Döring 1993: 166.
141 Ziegésar 1991: 164.
142 Vgl. Marshall 1984: 22.
143 Vgl. Brinkmann 1991: 258; Hippel 1967: 322; Buckingham Palace Press Office 1998: 3.
144 Vgl. Ziegésar 1991: 164; Sturm 2009: 45.
145 Vgl. Ziegésar 1991: 164; Loewenstein 1967: 516; Fetscher 1978: 142.
146 Vgl. z.B. Hartmann 2000: 311. Siehe auch Friske 2007b: 75.

wird.[147] Auch die aus dem 19. Jahrhundert stammende Trennung zwischen dem Innehaben (Monarch) und der Ausübung (Regierung) der Souveränität ist ersichtlich.[148] Die Tradition der konstitutionellen Monarchie kommt ferner darin zum Ausdruck, dass sowohl in Dänemark als auch in Norwegen die Exekutive verfassungsrechtlich dem Monarchen vorbehalten ist. Das dänische Grundgesetz stellt fest: „Die vollziehende Gewalt liegt beim König“[149] und in Norwegen heißt es: „Die ausübende Gewalt liegt beim König oder bei der Königin“.[150] In beiden Ländern führt der Monarch dementsprechend den Vorsitz im Kabinett, obgleich beide Regierungen heutzutage häufig zu informellen Sitzungen ohne Monarch zusammenkommen.[151] Formal gleicht die Situation in Norwegen und Dänemark damit insgesamt noch stark dem institutionellen Gefüge der klassischen konstitutionellen Monarchie, wie sie die Lehre vom monarchischen Prinzip konstruiert. Der wichtigste Grund dafür ist sicher, dass beide Verfassungen im 19. Jahrhundert wurzeln: die norwegische Verfassung – die älteste Europas – gilt seit 1814 und das dänische Grundgesetz, das seit 1953 nicht mehr geändert wurde, stammt aus dem Jahr 1849.[152] Auch nach der Beobachtung von Wolfgang Ismayr gilt für beide Dokumente, dass darin „Formulierungen der konstitutionellen Tradition erhalten blieben oder übernommen wurden und dem Monarchen formell noch beachtliche Kompetenzen zugeschrieben werden“.[153] Verfassung und Verfassungswirklichkeit gehen dabei deutlich auseinander.[154]

Das gilt mit Abstrichen in ähnlicher Weise auch für die Niederlande, wo die Verfassung ebenfalls aus dem frühen 19. Jahrhundert stammt und dem Monarchen weitgehende Prärogativrechte einräumt. Der König, der hier eine „vergleichsweise starke Stellung“[155] einnimmt, bildet formal gemeinsam mit den Ministern die Regierung; Gesetze, die vom König selbst eingebracht werden können und schließlich in seinem Namen verkündet werden, bedürfen seiner Bestätigung.[156] „Nicht zufällig“, merkt Ulrich Ante mit Blick auf

147 Die dänische Verfassung bezeichnet die Regierungsform des Landes dementsprechend als „beschränkt-monarchisch“ (§ 2 S. 1 der dänischen Verfassung), und auch in Norwegen etabliert die Verfassung „eine beschränkte […] Monarchie“ (§ 1 S. 2 der norwegischen Verfassung). Vgl. Friske 2007b: 74 f.

148 Vgl. Friske 2007b: 74 f. Zur grundsätzlichen Trennung zwischen „Innehaben“ von Souveränität und deren „Ausübung“ derselben gemäß der Lehre vom monarchischen Prinzip vgl. Huber 1957: 336; Ehrle 1979: 242; Brandt 1998: 69.

149 § 3 S. 2 der dänischen Verfassung.

150 § 3 S. 1 der norwegischen Verfassung.

151 Vgl. Petersson 1989: 22; Groß, Rothholz 2003: 144; Friske 2007b: 78 f.; Henningsen 2008b: 220 f.

152 Vgl. Jahn 2006: 71; Jochem 2012: 69, 75; Groß, Rothholz 2003: 132.

153 Ismayr 2003: 16.

154 Vgl. Petersson 1989: 21 ff.; Henningsen 2008a: 63 f.; Friske 2007b: 75 f.; Henningsen 2008b: 219 f.

155 Lepszy, Woyke 1985: 95.

156 Vgl. Art. 42 Abs. I, Art. 82 Abs. I, Art. 87 Abs. I sowie Art. 81 der Zusatzbestimmungen der niederländischen Verfassung.

die niederländische Verfassung an, „fehlt eine Bestimmung darüber, daß alle Macht vom Volke ausgeht. Souverän ist der Monarch“.[157]

Die genannten Formen äußerlicher Souveränität – ob sie in der Figur der *Queen in Parliament* oder in überkommenen konstitutionellen Konstruktionen des monarchischen Prinzips zum Ausdruck kommen – dürfen selbstverständlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass dem Monarchen daraus in der Regel keinerlei Macht erwächst. Durch verschiedene „Aushebelungsmechanismen“ wird erreicht, dass die königlichen Souveränitätsrechte zwar bestehen bleiben, dass dem Monarchen in der Ausübung derselben jedoch die Hände gebunden sind. Als wichtigstes Instrument zu diesem Zwecke dient die ministerielle Gegenzeichnung.[158] Indem festgelegt wird, dass hoheitliche Akte des Monarchen nur mit der Unterschrift eines Mitglieds der Regierung in Kraft treten können, ist eine effektive Kontrolle des monarchischen Handelns durch die ihrerseits vom Parlament abhängigen Minister gewährleistet.[159] Einen anderen Weg ist man in Großbritannien gegangen, wo die Ausübung der dem Monarchen nach *common law* zustehenden Souveränitätsrechte durch die Konvention ausgehebelt werden, nach der der Monarch stets „on advice“ seiner Regierung zu handeln hat. „By convention the Queen’s prerogative powers are exercised on ministerial advice“, so Geoffrey Marshall.[160] In Norwegen und Dänemark hat man zudem die kreative Lösung entwickelt, das Wort „König“ in der Verfassung umzudeuten: bei der Auslegung der Verfassungstexte liste man hier „König“ in der Regel als „Regierung“.[161] Durch diese Mechanismen der Aushebelung und Neuinterpretation der königlichen Rechte ist es also einigen europäischen Monarchien gelungen, an Relikten monarchischer Souveränität festzuhalten, ohne die demokratische Grundstruktur ihres politischen Systems zu gefährden.

Andere Monarchien haben auf die Erhaltung traditioneller Souveränitätsmuster verzichtet. Dass der Monarch Inhaber besonderer Souveränitätsrechte ist, trifft also nicht auf alle Monarchien zu und ist insofern ein sekundäres Merkmal. So beschreibt beispielsweise die moderne schwedische Verfassung aus dem Jahr 1975 relativ realitätsnah die Rolle des Monarchen.[162] Die Leitung der Exekutive verortet die Verfassung nicht etwa beim König, sondern formuliert schlicht: „Die Regierung regiert das Reich.“[163] Auch bekennt sich der

157 Ante et al. 1995: 256.
158 Vgl. Friske 2007b: 76.
159 Vgl. Art. 106 der belgischen Verfassung; § 14 der dänischen Verfassung; Art. 45 der luxemburgischen Verfassung; Art. 47 der niederländischen Verfassung; § 31 der norwegischen Verfassung; Art. 56 Abs. III und Art. 64 Abs. I der spanischen Verfassung.
160 Marshall 1984: 19.
161 Vgl. Henningsen 2008a: 69; Henningsen 2008b: 220; Friske 2007b: 76; Groß, Rothholz 2003: 134.
162 Vgl. Friske 2007b: 75.
163 Kapitel I § 6 S. 1 der schwedischen Verfassung.

Verfassungstext gleich im ersten Paragraphen explizit zum Prinzip der Volkssouveränität.[164] Ebenfalls an prominenter Stelle ist dieser Grundsatz in der Verfassung Spaniens von 1978 verankert. Gemäß Artikel 1 gilt: „Das spanische Volk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht, ist Träger der nationalen Souveränität.“[165] Das trifft auch für Belgien zu. Zwar stammt der belgische Verfassungstext – anders als die modernen Verfassungen Schwedens und Spaniens – aus dem 19. Jahrhundert, hier wurde die Monarchie aber bereits 1831 auf den Grundsatz der Volkssouveränität gegründet.[166] Außerdem räumt Artikel 105 hier alle Missverständnisse bezüglich etwaiger extralegaler Souveränitätsansprüche des Königs aus. Es heißt dort: „Der König hat keine andere Gewalt als die, die ihm die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen besonderen Gesetze ausdrücklich übertragen.“[167] Hier werden königliche Rechte also nicht eingeschränkt, sondern erst konstituiert. Eine praktisch wortgleiche Formulierung findet sich übrigens in der Verfassung Luxemburgs, die festhält: „Der Großherzog hat keine anderen Gewalten als diejenigen, welche ihm ausdrücklich durch die Verfassung und die auf Grund der Verfassung selbst erlassenen besonderen Gesetzen zustehen“.[168] Daneben normiert auch die luxemburgische Verfassung – die ansonsten auch viele ältere Formulierungen aus konstitutioneller Zeit aufweist – ebenfalls das Prinzip der Volkssouveränität.[169]

Es gibt also sowohl Monarchien mit modernen, im Geiste der Volkssouveränität formulierten Verfassungen (Spanien, Schweden, Belgien und, mit Abstrichen, Luxemburg), als auch Monarchien mit Resten traditioneller Souveränitätsmuster (Großbritannien, Norwegen, Dänemark und, mit Abstrichen, die Niederlande). Zum Selbstverständnis der Republik gehört hingegen überall das Prinzip der Volkssouveränität. Eindeutige, dahingehende Bestimmungen sind in den Verfassungen aller acht parlamentarischen Republiken enthalten.[170] In Artikel 1 der griechischen Verfassung – um nur eine statt aller Verfassungen zu zitieren – heißt es zum Beispiel: „Grundlage der

164 Vgl. Kapitel I § 1 Abs. I der schwedischen Verfassung.
165 Art. 1 Abs. II der spanischen Verfassung.
166 Art. 33 Abs. I der belgischen Verfassung lautet: „Alle Gewalten gehen von der Nation aus.“
167 Art. 105 der belgischen Verfassung.
168 Art. 32 Abs. II der luxemburgischen Verfassung.
169 In Art. 32 Abs. I der luxemburgischen Verfassung heißt es: „Die souveräne Gewalt beruht in der Nation.“ Vgl. Schoos 1954: 592.
170 Vgl. Art. 20 Abs. II GG; § 2 Abs. I der finnischen Verfassung; Art. 3 Abs. I der französischen Verfassung; Art. 1 Abs. II und III der griechischen Verfassung; Art. 6 Abs. I der irischen Verfassung; Art. 1 Abs. II der italienischen Verfassung; Art. 1 der österreichischen Verfassung; Art. 3 Abs. I der portugiesischen Verfassung.

Staatsform ist die Volkssouveränität. Alle Gewalt geht vom Volke aus, besteht für das Volk und die Nation und wird ausgeübt, wie es die Verfassung vorscheibt.“[171]

Die Verankerung der Volkssouveränität bedeutet auch, dass das Staatsoberhaupt in den parlamentarischen Republiken weder als vorkonstitutionell gilt, noch dass eine Souveränitätsvermutung zu seinen Gunsten existiert. Es besteht kein Zweifel darüber, so Klaus Berchtold, „daß in der Republik das Staatsoberhaupt nur die Rechte hat, die ihm durch die Verfassung übertragen sind“.[172] In diesem Sinne formuliert die finnische Verfassung eindeutig: „Der Präsident der Republik nimmt die für ihn durch dieses Grundgesetz oder ein anderes Gesetz besonders vorgeschriebene Aufgaben wahr“[173] – andere Kompetenzen oder Souveränitätsrechte stehen ihm nicht zu. Dies führt dazu, dass die Rechte der parlamentarischen Staatsoberhäupter europaweit vergleichsweise präzise fixiert sind. Selbst die im deutschen Grundgesetz nur sparsam beschriebenen Befugnisse des Bundespräsidenten scheinen verfassungsrechtlich weitgehend geklärt.[174] Allenfalls dem semipräsidentiellen Präsidenten Frankreichs, der in den Worten Duvergers über „quite considerable powers“ verfügt,[175] werden im umstrittenen Artikel 16 der Verfassung relativ vage und weitgehende Vollmachten zugewiesen.[176] Interessanterweise werden diese Vollmachten häufig als Ausdruck einer „monarchie républicaine“ kritisiert[177] – ein besonderes Souveränitätskonzept steht jedoch nicht dahinter.

Alles in allem können unterschiedliche Souveränitätsverständnisse in Monarchien und Republiken konstatiert werden, die sich idealtypisch zu zwei gegenläufigen Amtskonzepten zuspitzen lassen: Während der Präsident der Republik eine Einrichtung ist, die von der Verfassung erst begründet und mit fest umrissenen Kompetenzen ausgestattet wird, ist der Monarch der Fiktion nach eine vorkonstitutionelle Institution, die nicht durch die Verfassung geschaffen wird, sondern durch sie gezähmt, eingebunden und beschränkt wird. Im einen Fall ist das Volk aus sicher heraus souverän, im anderen hat das Volk die Souveränitätsrechte des Monarchen ausgehebelt. De facto sind die tatsächlichen Kompetenzen des Staatsoberhaupts zwar in beiden Fällen in der Regel eher beschränkt,

171 Art. 1 Abs. III der griechischen Verfassung.
172 Berchtold 1969: 17.
173 § 57 der finnischen Verfassung.
174 Vgl. Rogner 1999: 21.
175 Duverger 1980: 166.
176 Art. 16 Abs. I der französischen Verfassung lautet: „Wenn die Institutionen der Republik, die Unabhängigkeit der Nation, die Integrität des Staatsgebietes oder die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen schwer und unmittelbar bedroht sind und wenn gleichzeitig die ordnungsgemäße Ausübung der verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalten unterbrochen ist, ergreift der Präsident der Republik nach offizieller Beratung mit dem Premierminister, den Präsidenten der Kammern sowie dem Verfassungsrat die unter diesen Umständen erforderlichen Maßnahmen.“
177 Vgl. Kempf 2007: 30; Duverger 1974; Duverger 1996: 107 ff.; Tümmers 2006: 40; Zürn 1965; Kimmel 2001: 363 ff.; Hofmann 1997: 150 f.

allerdings wirken sich die de jure weiter bestehenden monarchischen Souveränitätsrechte auf die im Ausnahmefall zum Tragen kommende Reservefunktion des Staatsoberhaupts aus (siehe unten, Kapitel 3.3.3.3).

3.2.3.3 Das Staatsoberhaupt ist (nicht) einer Religion verpflichtet

Ein drittes und letztes sekundäres Merkmal betrifft die Religion des Staatsoberhaupts. Hier kann zwischen republikanischen Staatsoberhäuptern ohne und monarchischen Staatsoberhäuptern mit religiösen Bindungen unterschieden werden.[178] Während die Präsidenten in parlamentarischen Republiken von Amts wegen keiner bestimmten Religion verpflichtet sind, ist in mehreren parlamentarischen Monarchien das Amt des Staatsoberhaupts verfassungsrechtlich mit einer bestimmten Konfession verknüpft.

In Dänemark etwa bestimmt die Verfassung klar: „Der König soll der Evangelisch-lutherischen Kirche angehören."[179] Für den Dänemark-Experten Bernd Henningsen ist es „eine, wenn nicht *die* unumstößlichste Verpflichtung für den Monarchen, dass der König der evangelisch-lutherischen Kirche anzugehören hat".[180] Hintergrund der konfessionellen Bindung ist, dass es in Dänemark eine offizielle Staatskirche gibt, der der Monarch als höchster Repräsentant des Staates angehören soll. Im Königreich Schweden ist die lutherische Kirche seit dem Jahr 2000 hingegen keine Staatskirche mehr. Gleichwohl gilt hier weiterhin für alle Mitglieder des Königshauses, dass sie, wie es die Thronfolgeordnung ausdrückt, „stets von der reinen evangelischen Lehre zu sein" haben.[181] „König Carl Gustaf bestand darauf, diese Bestimmung auch nach der Trennung von Kirche und Staat […] beizubehalten."[182] Auch in Norwegen wurde 2012 eine stärkere Trennung von Kirche und Staat angestoßen.[183] Allerdings besitzt die lutherische Kirche weiterhin einen besonderen Status[184] und der König, der von der Verfassung als „heilig" bezeichnet wird,[185] bleibt explizit verpflichtet, sich zur Nationalkirche zu bekennen.[186] In Großbritannien schließlich ist die Monarchin ihrem Titel nach nicht nur Königin von

178 Vgl. Friske 2007b: 79 ff.
179 § 6 der dänischen Verfassung.
180 Henningsen 2008a: 64.
181 § 4 der schwedischen Thronfolgeordnung.
182 Gamillscheg 2012b: 9.
183 Vgl. Hermann 2012: 1.
184 Vgl. § 16 der norwegischen Verfassung.
185 § 4 der norwegischen Verfassung.
186 Vgl. § 4 der norwegischen Verfassung.

Gottes Gnaden, sondern auch „Defender of the Faith“[187] – ein Titel der den englischen Königen 1521 vom Papst (!) in Anerkennung für ihre widerständige Haltung gegen den lutherischen Protestantismus verliehen wurde, bevor die englische Monarchie wenig später selbst eine protestantische Kirche, die anglikanische *Church of England*, begründete und den Titel für diese Zwecke ungerührt weiter verwendete.[188] Bis heute legt der *Act of Settlement* von 1701 fest, dass Personen, „die sich zur papistischen Religion bekennen oder einen Papisten heiraten, durch dieses Gesetz für immer vom Erbe und Besitz der Krone sowie der Herrschaft über das Königreich ausgeschlossen sind“.[189] Der *Succession to the Crown Act* von 2013 will diese Regel (sehr vorsichtig) liberalisieren: Künftig werden Ehen mit Katholiken zwar erlaubt sein, die zur Thronfolge berechtigten Personen selbst müssen aber auch weiterhin anglikanischen Glaubens und „a full, confirmed member“[190] der Kirche von England sein.[191] Königin Elizabeth II. verkündete nach ihrer Amtsüberahme 1952 im Parlament dementsprechend: „Ich, Elizabeth die Zweite, erkläre feierlich und aufrichtig in der Gegenwart Gottes, daß ich eine gläubige Protestantin bin.“[192] Die Unterstützung der anglikanischen Konfession muss der Monarch darüber hinaus bei der Krönung in seinem Eid versprechen.[193]

In den nordeuropäischen, protestantischen Monarchien mit staatskirchlicher Tradition – d.h. in Dänemark, Norwegen, Schweden und Großbritannien – ist das Staatsoberhaupt also verfassungsrechtlich auf eine bestimmte Konfession festgelegt.[194] In Belgien, Luxemburg, den Niederlanden und Spanien bestehen hingegen keine formalen Vorschriften dieser Art. Zumindest in Luxemburg, den Niederlanden und Spanien gibt es faktisch allerdings enge Verbindungen der Monarchie zu bestimmten Konfessionen.[195] So ist das spanische Königshaus, obgleich die Verfassung eine Staatsreligion ausdrücklich verneint,[196] in der Realität in vielfältiger Weise mit der römisch-katholischen Kirche verbunden. Juan Carlos, der aufgrund eines Konkordats mit dem Vatikan z.B. den spanischen Militärseelsorger ernennt, hat sich sehr oft mit dem früheren Papst Johannes Paul II. beraten.[197] Außerdem

187 Der komplette Titel lautet: „Elizabeth II, by the Grace of God of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and of Her other Realms and Territories Queen, Head of the Commonwealth, Defender of the Faith“ (zitiert nach: Panter-Brick 1958: 241).
188 Vgl. Ziegésar 1993: 171.
189 Abs. I des Act of Settlement (eigene Übersetzung).
190 The Royal Household 2009b.
191 Der *Succession to the Crown Act* wurde 2013 vom britischen Parlament verabschiedet und hat den *Royal Assent* erhalten, kann aber erst in Kraft treten, wenn alle Monarchien, die die britische Königin als Staatsoberhaupt anerkennen, dem zugestimmt haben. Siehe oben, Kapitel 3.2.2.2.
192 Zitiert nach: Ziegésar 1993: 172.
193 Vgl. The Royal Household 2009b; Ziegésar 1993: 172.
194 Siehe oben, Tabelle 25 in Kapitel 3.2.3.
195 Vgl. Friske 2007b: 81.
196 Vgl. Art. 16 Abs. III S. 1 der spanischen Verfassung.
197 Vgl. Rogner 1999: 220 und 139, Fn. 139; Powell 1996: 203 f.

musste Juan Carlos' Frau Sofía vom griechisch-orthodoxen zum katholischen Glauben konvertieren, um eine katholische Ehe des Königspaares zu ermöglichen.[198] Auch im Großherzogtum Luxemburg bekennt sich die Dynastie seit Ende des 19. Jahrhunderts zum katholischen Glauben. „Seither ist die Krone erblich in einer katholischen Linie des Hauses Nassau",[199] ohne dass es jedoch in Verfassungs- oder Thronfolgerecht eine bindende Verpflichtung zur Konfession gäbe. In den Niederlanden ist das Königshaus mit dem Protestantismus calvinistischer Prägung verbunden.[200] 1964 musste hier Prinzessin Irene aus der Thronfolge ausscheiden, nachdem sie zum Katholismus übergetreten war und für die Heirat mit einem katholischen Adeligen vom Parlament keine Zustimmung erhalten hatte. An diesem Fall wird für Norbert Lepszy „die protestantische Tradition der Niederlande und die enge Verbindung des Hauses Oraniens mit ihr deutlich."[201] Als Prinz Willem-Alexander 2002 seine katholische Frau Máxima heiratete, erteilte das Parlament hierfür – trotz Vorbehalte gegen die Konfession der Braut – seine Zustimmung. Die Prinzessin musste jedoch zustimmen, dass ihre Kinder mit einer Ausnahmegenehmigung des Bischofs von Rotterdam protestantisch erzogen werden.[202] Wie an diesen kleinen Beispielen deutlich wird, besteht auch in den Monarchien, die keine rechtliche Verpflichtung auf eine Religion kennen, zuweilen eine erkennbare Nähe zu einer bestimmten Konfession.[203]

In Republiken wird dieser Eindruck religiöser Verbundenheit grundsätzlich vermieden. Generell „ist die Republik mit ganz wenigen Ausnahmen keine sakrale Staatsform".[204] Es wird daher nicht überraschen, dass in den acht untersuchten parlamentarischen Republiken keine religiöse Anforderungen an das Staatsoberhaupt gestellt werden: weder werden religiöse Aufgaben formuliert noch ist eine bestimmte Konfession notwendig, um das passive Wahlrecht zum Präsidentenamt zu erlangen. Anders als die religiös geprägten Monarchien sind die europäischen Republiken geschichtlich in der Regel als profane Einrichtungen begründet worden. In Anknüpfung an die säkulare Tradition der Republik formuliert der erste Artikel der französischen Verfassung: „Frankreich ist eine unmittelbare, laizistische […] Republik."[205] Explizite Bekenntnisse zur Trennung von Staat und Kirche finden sich auch in der portugiesischen oder der italienischen Verfassung.[206] Jedoch selbst Verfassungen von Republiken mit engeren Beziehungen

198 Vgl. Preston 2005: 164 f.; Powell 1996: 23.
199 Schulz 2004: 15. Vgl. Dostert 2008: 155.
200 Vgl. Wilp 2012: 88.
201 Lepszy, Woyke 1985: 95. Vgl. ebd.: 94 f.
202 Vgl. Protestantischer König, katholische Königin, 2013; Ross 2013.
203 Dahingehend auch Friske 2007b: 81.
204 Habsburg 1956: 117.
205 Art. 1 Abs. I S. 1 der französischen Verfassung.
206 Vgl. Art. 41 Abs. IV der portugiesischen Verfassung; Art. 7 der italienischen Verfassung.

zwischen Staat und Kirche, wie Irland oder Griechenland,[207] enthalten keinerlei religiöse Verpflichtungen für den Präsidenten. Es handelt sich um eine rein weltliche Institution.

Idealtypisch stehen sich mit Blick auf religiöse Bindungen damit zwei Muster gegenüber. Einerseits der einer Religion verpflichtete Monarch der parlamentarischen Monarchie und andererseits der konfessionell neutrale Präsident der parlamentarischen Republik. Im einen Fall handelt es sich um Einrichtung mit traditionell-religiösen Zuschreibungen, im anderen um ein säkulares Organ des Staates.

3.2.4 Tertiäre Merkmale

Nach der Darstellung von primären, d.h. definitorischen Merkmalen und sekundären, d.h. für Monarchien typischen und in Republiken nicht vorkommenden Merkmalen folgen nun drei tertiäre Merkmale. Während bei den primären und sekundären Merkmalen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Funktionen des Staatsoberhaupts erwartet werden, ist dies bei tertiären Merkmalen nicht der Fall. Tertiäre Unterscheidungsmerkmale haben keine oder nur geringe Folgen für das Funktionenprofil des Staatsoberhaupts in Monarchien bzw. Republiken. Gleichwohl markieren sie erkennbare Unterschiede zwischen beiden Staatsformen.

3.2.4.1 Das Staatsoberhaupt ist (nicht) Haupt einer Adelsschicht

Einer dieser Unterschiede ist der Adel. In parlamentarischen Monarchien existiert in aller Regel Adel, „dessen Mitglied und Spitze […] der Monarch selbst ist“, so Ferdinand Aloys Hermens.[208] Das Staatsoberhaupt steht hier typischerweise an der Spitze einer Adelshierarchie. In parlamentarischen Republiken ist das Vorhandensein von Adel hingegen äußerst untypisch, in jedem Fall bildet das Staatsoberhaupt nicht zwingend das Haupt des Adels.[209]

Unter den acht parlamentarischen Monarchien ist der Adel sicherlich im Vereinigten Königreich am stärksten ausgeprägt. Auch heute noch wird hier eine äußerst differenzierte Adelshierarchie gepflegt, die eine Vielzahl von Ebenen und Rangstufen kennt. Grundsätzlich kann zwischen den Mitgliedern der einfachen *Gentry*, d.h. den Rittern (*Knights*), und den Mitgliedern der höher stehenden *Nobility*, d.h. dem Hochadel (*Peers*)

207 Vgl. § 76 der finnischen Verfassung; Art. 3 der griechischen Verfassung.
208 Hermens 1964: 73.
209 Vgl. Friske 2007b: 91.

differenziert werden, wobei die *Peers* sich wiederum in fünf Ränge differenzieren: *Baron*, *Viscount*, *Earl*, *Marquess* und, am höchsten stehend, *Duke*.[210] Hinzu kommt ein Ordenssystem von 14 höfischen Orden, von denen die Königin als *Fountain of Honour* vier aus eigenem Recht verleiht, nämlich den Hosenbandorden, den Distelorden, den Victoria-Orden und den Verdienstorden, während die übrigen auf Empfehlungen der Regierung hin vergeben werden.[211] Ergebnis dieses Adels- und Titelsystems ist eine hierarchische Rangfolgestruktur, in der z.B. der Premierminister offiziell erst auf Platz zehn rangiert,[212] während die Königin selbstredend an deren Spitze steht. Hier gilt in den Worten von Bagehot: „The Queen is the head of our society.“[213]

In Spanien spielt Adel ebenfalls – wenn auch in deutlich geringerem Maße – noch eine gewisse gesellschaftliche Rolle. Der König, der bei der Verleihung von Orden und der Erhebung in den Adelsstand „weitgehende Freiheit“ hat,[214] ist hier „die Nummer eins von 398 spanischen Granden und 2.723 weiteren Adeligen“.[215] Der Adel in den Benelux-Monarchien hat hingegen kaum noch eine Bedeutung: In den Niederlanden, wo zum letzten Mal 1940 jemand geadelt wurde, ist die Befugnis des Monarchen, in den Adelsstand zu erheben, 1999 abgeschafft worden.[216] In Belgien verfügt der Monarch zwar weiterhin über das Recht, Adelstitel zu vergeben, allerdings – so die Verfassung – „ohne jemals irgendein Privileg daran binden zu dürfen“.[217] Das gilt ebenso für Luxemburg.[218]

Auch in Skandinavien ist die Bedeutung des Adels begrenzt. In Dänemark und Schweden kennt man Herzöge, Grafen und Barone – Hochadel außerhalb der königlichen Familie gibt es jedoch nicht.[219] Auch nimmt der Adel keine besondere rechtliche Stellung ein. Die dänische Verfassung stellt klar: „Jedes in den Gesetzen mit Adel, Titel und Rang verbundene Vorrecht ist abgeschafft.“[220] In Norwegen schließlich existiert überhaupt kein

210 Vgl. Rogasch 2004: 153.
211 Vgl. Ziegésar 1993: 47; Morrison 1966: 113.
212 Die ersten zehn Positionen der offiziellen Rangfolge für Gentlemen in England und Wales lauten: 1. The Sovereign, 2. The Duke of Edinburgh, 3. The Heir Apparent (der Thronfolger), 4. The Sovereign´s Younger Sons, 5. The Sovereign´s Grandsons, 6. The Sovereign´s Nephews, 7. Archbishop of Canterbury, 8. Lord High Chancellor, 9. Archbishop of York, 10. Prime Minister. Die komplette Rangfolge für Gentlemen und Ladies ist abgedruckt bei: Hartmann 2000: 311 ff.
213 Bagehot 1983: 90.
214 Rogner 1999: 221. Vgl. ebd.: 220 f.
215 Burkhardt 2004: 10.
216 Vgl. Zusatzartikel XXV der niederländischen Verfassung (1999 aufgehoben). Vgl. auch Schilling, Täubrich 1988: 65.
217 Art. 113 der belgischen Verfassung.
218 Art. 40 der luxemburgischen Verfassung bestimmt: „Der Großherzog hat das Recht, Adelstitel zu verleihen, ohne jemals ein Vorrecht damit verknüpfen zu können.“
219 Vgl. Rogasch 2004: 160.
220 § 83 der dänischen Verfassung.

Adel. Das Land, das damit die einzige europäische Monarchie ohne Adel ist, hat diesen gesellschaftlichen Stand bereits 1814 abgeschafft.[221]

In Republiken sind adelig-aristokratische Strukturen grundsätzlich untypisch. Die meisten Republiken haben den Adel historisch bereits bei ihrer Gründung – manchmal auch in einem handfesten Sinne des Wortes – eliminiert, denn die republikanische „Forderung nach ‚Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit' richtete sich gegen Privilegien und Herrschaft des Adels. […] Diejenigen europäischen Staaten, die im 19. und 20. Jahrhundert von der Monarchie zur Republik übergegangen sind, haben daher die verbliebenden politischen Vorrechte des Adels beseitigt", so Wilfried Rogasch.[222]

In Deutschland etwa ist der Adel im Zuge der Gründung der Weimarer Republik abgeschafft worden. Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 bestimmte: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. […] Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden."[223] Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts von 1966 ist diese Regelung als einfachgesetzliches Recht bis heute in Kraft.[224] Vergleichbar ist die Situation in Österreich, wo das „Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden" gemäß Artikel 149 der Verfassung bis heute Teil des Verfassungsrechts ist.[225] Das genannte Gesetz bestimmt: „Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden ist untersagt. Übertretungen werden von den politischen Behörden mit Geld bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft."[226] Adelstitel wurden hier also nicht zu Teilen des Namens, sondern gänzlich gestrichen. In Italien hingegen sind die früheren, zu Zeiten der Monarchie verliehenen Titel – vergleichbar zu Deutschland – heute Namensbestandteile ohne privilegierende Wirkung.[227]

Auch in anderen Verfassungen parlamentarischer Republiken sind Regelungen zur Abschaffung des Adels verankert, so in Griechenland oder Irland.[228] Dabei wurde die Abschaffung verfassungsrechtlich in vielen Fällen im Zusammenhang mit der

221 Vgl. Rogasch 2004: 160.
222 Ebd.: 12.
223 Art. 109 der Weimarer Reichsverfassung.
224 Vgl. BVerwGE 23, 344 ff.
225 Vgl. Art. 149 Abs. I der österreichischen Verfassung.
226 § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden („K" steht für die alte Währung der österreichischen Krone).
227 Art. XIV Abs. I und II der italienischen Verfassung lauten: „Die Adelstitel sind nicht anerkannt. Die Adelsprädikate der vor dem 28. Oktober 1922 gebrauchten Titel gelten als Teil des Namens."
228 Vgl. Art. 40 Abs. II der irischen Verfassung; Art. 4 Abs. VII der griechischen Verfassung.

Festschreibung des Gleichheitssatzes geregelt.[229] Hier zeigt sich die Inkompatibilität adelig-aristokratischer Strukturen mit dem republikanischen Prinzip der Gleichheit. Ein egalitäres Staatsbürgerverständnis lässt sich nur schwer mit der Vorstellung einer adeligen Gesellschaft verbinden.

Resümierend kann festgehalten werden, dass – abgesehen von Norwegen – alle Monarchien Adel kennen, auch wenn seine politische Bedeutung meist begrenzt ist. Republiken ist dieser gesellschaftliche Stand hingegen fremd. In Monarchien mag Adel zu einer gewissen Hierarchisierung der Gesellschaft führen und Auswirkungen auf die politische Kultur haben. Mit Blick auf Großbritannien spricht man sogar nach wie vor – wenn auch in modifizierter Form – von einer Klassengesellschaft.[230] Auch die Bedeutung von Titeln, Orden und Rangstufen ist in Monarchien sicher insgesamt höher. Das Staatsoberhaupt bildet hier die Spitze des Adels, ein spürbarer Unterschied für die Funktionen des Staatsoberhaupts im politischen System ergibt sich daraus allerdings kaum.

3.2.4.2 Das Staatsoberhaupt ist (nicht) unverletzlich

Ein weiteres tertiäres Unterscheidungsmerkmal ist die Unverletzlichkeit des Staatsoberhaupts.[231] In der Monarchie ist das Staatsoberhaupt unverletzlich, d.h. es kann juristisch nicht zur Rechenschaft gezogen oder seines Amtes enthoben werden. In der Republik kann das Staatsoberhaupt hingegen unter bestimmten Bedingungen durchaus zur Rechenschaft gezogen und im Notfall auch abgesetzt werden.

Zunächst zum monarchischen Staatsoberhaupt. Es ist gemäß dem Grundsatz *the king can do no wrong* unverantwortlich. Die Verantwortung für seine Handlungen liegt bei der jeweiligen Regierung, weshalb der Monarch nur unter ministerieller Gegenzeichnung (in den kontinentaleuropäischen Monarchien) oder „auf Rat“ der Regierung hin (in Großbritannien) tätig werden darf.[232] Dass der Monarch nicht verantwortlich ist, führt dazu, dass er

229 So bestimmt etwa Art. 40 der irischen Verfassung: „Als Menschen sind alle Bürger vor dem Gesetz gleich. […] Es werden keine Adelstitel von Staate verliehen. Ein Adels- oder Ehrentitel darf von einem Bürger nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung angenommen werden.“ Auch Art. 4 der griechischen Verfassung regelt: „Alle Griechen sind vor dem Gesetz gleich. […] Griechischen Staatsbürgern werden Adelstitel oder Rangabzeichnungen weder verliehen noch anerkannt.“ Schließlich ist Art. 119 der Weimarer Reichsverfassung zu nennen, in dem es heißt: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. […] Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.“

230 Vgl. Roberts 2006: 226 ff.; Hübner, Münch 1999: 41 f.; Friske 2007b: 91; Moran 2007: 71 ff.; Sturm 2003: 249; Brüggemeier 2010: 396 f.

231 Vgl. hierzu auch Friske 2007b: 87 ff.

232 Vgl. ebd.: 87.

auch nicht belangt werden kann und in diesem Sinne unverletzlich ist. Die niederländische Verfassung sagt beispielsweise: „Der König ist unverletzlich; die Minister sind verantwortlich.“[233] In Dänemark lautet die entsprechende Formulierung: „Der König kann nicht zur Verantwortung gezogen werden; seine Person ist unantastbar. Die Minister sind verantwortlich“.[234] Solche Regeln gelten in allen untersuchten Monarchien. Wolfgang Ismayr schreibt mit Blick auf die politischen Systeme Westeuropas: „Durchgehend gilt, daß der Monarch ‚unverletzlich‘ ist und nicht zur Verantwortung gezogen werden kann“.[235]

Eine wesentliche Konsequenz daraus ist, dass ein Monarch nicht aus dem Amt entfernt werden kann. Zwar kann die Institution der Monarchie als solche in ihren Rechten beschnitten oder sogar gänzlich abgeschafft werden, aber ein konkreter Amtsinhaber kann weder durch ein Gericht noch ein Parlament entlassen, sondern allenfalls zur Abdankung gedrängt werden. Abgesehen vom Sonderfall der Unzurechnungsfähigkeit gibt es keinen legalen Weg, einen Monarchen abzusetzen – für Monarchen existiert weder das Instrument des parlamentarischen Misstrauensvotums noch das eines gerichtsförmigen Amtsenthebungsverfahrens.[236]

Das ist in parlamentarischen Republiken anders. Das Staatsoberhaupt ist hier zumindest teilweise politisch für seine Handlungen verantwortlich.[237] Auch wenn der Präsident vielfach ebenfalls einer grundsätzlichen Gegenzeichnungspflicht unterliegt,[238] so werden hiervon doch zahlreiche Ausnahmen gemacht.[239] Vor allem aber gibt es in der parlamentarischen Republik keine mit der parlamentarischen Monarchie vergleichbare Unverletzlichkeit des Staatsoberhaupts: Gegen alle Präsidenten der untersuchten Republiken kann gerichtlich im Wege der Präsidentenanklage oder parlamentarisch mittels eines Amtsenthebungsverfahren vorgegangen werden.[240] Im Gegensatz zur Monarchie ist hier eine Absetzung also prinzipiell möglich, auch wenn die Hürden dafür hoch sind. So

233 Art. 42 Abs. II der niederländischen Verfassung.
234 § 13 der dänischen Verfassung.
235 Ismayr 2003: 16.
236 Vgl. Friske 2007b: 88; Guthardt et al. 1995: 39
237 Vgl. Guthardt et al. 1995: 39; Friske 2007b: 88.
238 Vgl. Art. 58 GG; § 58 der finnischen Verfassung; Art. 19 der französischen Verfassung; Art. 35 Abs. I der griechischen Verfassung; Art. 89 Abs. II der italienischen Verfassung; Art. 67 der österreichischen Verfassung; Art. 140 der portugiesischen Verfassung.
239 Vgl. z.B. Art. 19 der französischen Verfassung oder Art. 35 Abs. II der griechischen Verfassung. In Deutschland bedarf es u.a. bei folgenden Akten des Bundespräsidenten keiner Gegenzeichnung: Auflösung des Bundestages nach gescheiterter Kanzlerwahl, Einberufung des Bundestages, Anweisung an den Bundeskanzler, geschäftsführend im Amt zu bleiben, Klageerhebung beim Bundesverfassungsgericht gegen andere Verfassungsorgane, Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl des Bundeskanzlers im Bundestag, Weisungen innerhalb des Präsidialamtes und Rücktrittserklärung. Vgl. Herzog 1989b: 14 ff.; Friske 2007b: 87.
240 Vgl. Friske 2007b: 87 f.

kann der Präsident oft nur wegen schwerer Vergehen, wie Verfassungsverletzungen, angeklagt werden.[241] Außerdem muss die Klageerhebung meist mit einer Zweidrittelmehrheit im Parlament beschlossen werden, so in Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Österreich und Portugal.[242] In Finnland müssen sogar drei Viertel der Abgeordneten dafür votieren.[243] Nur in Italien genügt eine absolute Mehrheit der in gemeinsamer Sitzung tagenden Delegierten beider Kammern.[244] Das Urteil wird anschließend in den meisten Ländern – nämlich in Deutschland, Finnland, Griechenland, Italien, Österreich und Portugal – von einem Gericht gefällt.[245] In Deutschland ist es das Bundesverfassungsgericht, das den Bundespräsidenten am Ende des Prozesses „des Amtes für verlustig erklären" kann.[246] In Irland führt hingegen das Parlament das Amtsenthebungsverfahren durch,[247] und in Frankreich entscheidet ein spezielles, aus Parlamentariern bestehendes Hohes Gericht.[248] Eine Besonderheit weist die Republik Österreich auf, wo neben dem gerichtlichen Verfahren der Präsidentenanklage auch die Möglichkeit vorgesehen ist, das Staatsoberhaupt durch Volksabstimmung abzusetzen.[249]

Zusammenfassend lässt sich mit Harald Guthardt konstatieren:

> „Der Monarch ist in der Regel politisch unverantwortlich und unverletzlich (‚The King can do no wrong'); er kann nicht rechtlich, sondern allenfalls durch politischen und moralischen Druck zum Rücktritt veranlaßt werden. Der Staatspräsident dagegen ist politische verantwortlich, allerdings übernimmt vielfach ein Minister durch Gegenzeichnung die Mitverantwortung. […] Bei Verfassungs- oder Gesetzesverletzung kann er durch Volksentscheid, durch Parlamentsbeschluß oder durch Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vorzeitig aus dem Amt entfernt werden."[250]

241 In Österreich ist eine Anklage nur wegen „Verletzung der Bundesverfassung" (Art. 142 Abs. II der Verfassung) und in Italien nur bei „Hochverrat oder einem Angriff auf die Verfassung" (Art. 90 Abs. I der Verfassung) möglich. In Finnland ist eine Klage sogar nur dann vorgesehen, wenn sich der Präsident „des Landesverrats, des Hochverrats oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht hat" (§ 113 der Verfassung). Frankreich sah bis 2007 ebenfalls zur bei Hochverrat die Möglichkeit vor, den Präsidenten des Amtes zu entheben, hat den Tatbestand aber mittlerweile auf jedwede „Pflichtverletzung, die offensichtlich unvereinbar mit der Ausübung seines Amtes ist" ausgeweitet (Art. 68 Abs. I der Verfassung). In Deutschland kann bereits eine Verletzung einfachgesetzlicher Normen zur Präsidentenanklage führen (vgl. Art. 61 Abs. I S. 1 GG).

242 Vgl. Art. 61 Abs. I GG; Art. 68 der französischen Verfassung; Art. 49 der griechischen Verfassung; Art. 12 Abs. X der irischen Verfassung; Art. 142 II i.V.m. Art. 68 Abs. III der österreichischen Verfassung; Art. 130 der portugiesischen Verfassung.

243 Vgl. § 113 der finnischen Verfassung.

244 Vgl. Art. 90 der italienischen Verfassung.

245 Vgl. Art. 61 Abs. II GG; § 113 der finnischen Verfassung; Art. 49 Abs. III der griechische Verfassung; Art. 142 der österreichischen Verfassung; Art. 130 Abs. I der portugiesischen Verfassung.

246 Art. 61 Abs. II GG.

247 Vgl. Art. 12 Abs. X der irischen Verfassung.

248 Vgl. Art. 68 der französischen Verfassung.

249 Siehe Art. 60 Abs. VI der österreichischen Verfassung. Vgl. Beyme 1999: 321 f.

250 Guthardt et al. 1995: 39.

Neben möglichen weiteren Auswirkungen[251] ist der wichtigste Unterschied im Zusammenhang mit der Unverletzlichkeit also offenkundig der, dass das Staatsoberhaupt im einen Fall entlassen werden kann und im anderen nicht. Während der Präsident in der parlamentarischen Republik zur Rechenschaft gezogen werden kann, ist der Monarch in der parlamentarischen Monarchie dem parlamentarischen oder gerichtlichen Zugriff entzogen. Der Präsident ist absetzbar, der Monarch nicht. Auch wenn sich daraus keine direkten Auswirkungen auf die Funktionslogik und die Rolle des Staatsoberhaupts ergeben mögen, ist dies gleichwohl ein bemerkenswerter Unterschied.

3.2.4.3 Das Staatsoberhaupt ist (nicht) mit anderen Staatsoberhäuptern verwandt

Als letztes Merkmal sei die Verwandtschaft der Staatsoberhäupter untereinander angesprochen. In den parlamentarischen Monarchien ist das Staatsoberhaupt aufgrund der dynastischen Verflechtungen der europäischen Königshäuser praktisch immer mit anderen Staatsoberhäuptern mehr oder weniger direkt verwandt. In parlamentarischen Republiken bestehen hingegen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu anderen Staatsoberhäuptern. Eine Verwandtschaft ist hier jedenfalls nicht zwingend, selbst wenn sie theoretisch nicht ausgeschlossen werden kann.

Europas Monarchen sind durch unzählige Verbindungen miteinander verwandt, verschwägert und versippt. Die meisten Monarchen sind etwa über Christian IX. von Dänemark (1818–1906), dem „Schwiegervater Europas“,[252] oder über Queen Victoria (1819–1901), der „Großmutter Europas“,[253] durch familiäre Bande verbunden. Die Monarchen aller derzeit regierenden Häuser lassen sich zudem auf Ernst den Frommen (1601–1675) zurückführen. Ernst gilt als Begründer des Hauses Sachsen-Gotha-Altenburg, das – ebenso wie die nachfolgende Dynastie Sachsen-Coburg und Gotha – eine geschickte Heiratspolitik betrieb und Verbreitung in ganz Europa fand.[254] Aufgrund der dynastischen Bande

251 Die Unverletzlichkeit des Monarchen hat traditionell eine über die Unabsetzbarkeit hinausgehende Bedeutung. Der Monarch sollte durch die Unverletzlichkeit auch vor Kritik und Angriffen gegen seine Würde gefeit sein. Auch heute noch ist öffentliche Kritik am Monarchen vielfach verpönt oder wird vom Rechtsinstitut der Majestätsbeleidigung unter besonderen Strafschutz gestellt. In einigen Monarchien besteht zudem der Brauch, dass der Monarch in Parlamentsreden nicht erwähnt oder beurteilt werden darf. Allerdings ist Kritik am Staatsoberhaupt ist auch in der politischen Kultur vieler parlamentarischer Republiken unüblich. Teilweise ist auch ein besonderer Strafschutz bei Verletzung von Würde und Ehre des Präsidenten vorgesehen (siehe z.B. den Tatbestand der Verunglimpfung des deutschen Bundespräsidenten gemäß § 90 StGB oder die Beleidigung als Offizialdelikt in Österreich nach § 115 StGB). Die Unterschiede zwischen beiden Staatsformen sind hier also eher gradueller Natur. Vgl. Friske 2007b: 89.

252 Vgl. Hauser, Hunke 1988: 48 ff.

253 Vgl. Panzer 2001: 249.

254 Vgl. Cosack 2011.

besetzten – darauf wurde bereits hingewiesen – in den acht parlamentarischen Monarchien Europas fünf Dynastien das Amt des Staatsoberhaupts. In Dänemark und Norwegen herrscht das Haus Glücksburg, in Belgien und Großbritannien das Haus Sachsen-Coburg und Gotha sowie in den Niederlanden und Luxemburg nassauische Familienzweige. Nur in Spanien und Schweden sind mit den Bourbonen und dem Haus Benadotte andere Dynastien eingesetzt. Eine Folge dieser familiären Verknüpfungen ist auch, dass sich beispielsweise in der britischen Thronfolge – obschon auf den hinteren Rängen – auch die Namen anderer Monarchen, wie z.B. Harald von Norwegen, Carl Gustaf von Schweden oder Willem-Alexander der Niederlande, finden.[255]

Eine wichtige Ursache für die zahlreichen dynastischen Querverbindungen ist, dass der europäische Hochadel historisch bemüht war, „ebenbürtig“ und „standesgemäß“ zu heiraten, weshalb die Auswahl bei der Suche nach Ehepartnern limitiert war und die Wahl von regierenden Häusern häufig auf eine andere herrschende Dynastie fiel. Außerdem waren Hochzeiten ein wichtiges Mittel der Außenpolitik. Vielfach wurde über dynastische Verbindungen versucht, die politischen Beziehungen mit anderen Ländern zu festigen oder kriegerische Auseinandersetzungen abzuwenden. Auch wenn diese Art der Heirats-diplomatie spätestens seit dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs an ihr Ende gekommen war, hinterließ sie doch eine Art paneuropäisches Netzwerk dynastischer Familien: „Das weltweit einzigartige System dieser Heiratspolitik schuf“, so Leonhard Horowski, „eine europäische Monarchienfamilie.“[256]

Heute sind die europäischen Königshäuser davon abgekommen „standesgemäß“ zu heiraten. Die beiden dienstältesten europäischen Monarchinnen, Elizabeth II. und Margrethe II., haben sich noch adelig vermählt.[257] Die Vertreter der jüngeren Generation, insbesondere die Thronfolger, heiraten hingegen in der Regel „bürgerlich“. Während zum Beispiel Prinz Charles 1981 bei seiner ersten Hochzeit immerhin noch eine „Lady“ aus gutem Hause ehelichte,[258] heiratete die schwedische Kronprinzessin Victoria 2010 einen bürgerlichen Fitnesstrainer.[259] Ähnliches gilt für die Thronfolger Spaniens, Norwegens oder Dänemarks.[260] Die dynastische Ehe ist insofern heutzutage passé.

Dennoch gibt es weiterhin ein familiäres Zusammengehörigkeitsgefühl der herrschenden Dynastien in Europa, das oft durch einen vergleichbaren Ausbildungshintergrund verstärkt

255 Zur aktuellen *Line of Succession* siehe The Royal Household o.J.
256 Horowski 2004: 8.
257 Vgl. Alter 2009: 95; Findeisen 1999: 257.
258 Vgl. Panzer 2001: 334 f.
259 Vgl. Roll 2010: 15.
260 Vgl. Henningsen 2008b: 224; Rogasch 2004: 9, 168.

wird. Viele Angehörige europäischer Königshäuser haben bestimmte elitäre Schulen besucht. Die spanische Königin Sofía und der britische Prinz Philip sind etwa auf das Internat Schloss Salem gegangen.[261] Typisch ist auch eine militärische Berufsausbildung. Allein die britische Militärakademie Sandhurst wurde nach Recherchen für diese Arbeit von mindestens acht derzeit regierenden und fünf früheren Monarchen sowie unzähligen weiteren Prinzen und Thronfolgern aus aller Welt absolviert.[262] Darüber hinaus existieren in vielen Fällen private Beziehungen zwischen den Königshäusern. So bestehen private Bande zum Beispiel zwischen den skandinavischen Dynastien. Die Thronfolger der drei Länder, die 2008 eine gemeinsame Schiffsreise ins Polarmeer unternommen haben, bezeichnen sich öffentlich als Freunde.[263] Zudem gibt es rege gegenseitige Staatsbesuche.[264] Außerdem stärken an sich private Familienfeierlichkeiten wie Hochzeiten oder Taufen, die regelmäßig zu Treffen des europäischen Hochadels geraten, sicherlich den Konnex zwischen den Monarchien. Gleichwohl erwachsen aus diesem monarchischen Netzwerk in Europa – anders zum Beispiel in den politisch noch einflussreichen arabischen Monarchien[265] – keine direkten politischen Folgen. Es mag das Gemeinschaftsgefühl der skandinavischen Länderfamilie stärken, wenn sich ihre Repräsentanten häufig treffen – die Entfaltung manifester außenpolitische Wirkungen, wie zu Zeiten der dynastischen Diplomatie, ist indes kaum zu erwarten. Insofern markiert auch dieses tertiäre Merkmal (Verwandtschaft des Staatsoberhaupt mit anderen Staatsoberhäuptern oder nicht) zwar einen erkennbaren Unterschied zwischen Monarchie und Republik, der in seiner Bedeutung für die Funktionsweise des Amtes des Staatsoberhaupt aber begrenzt ist. Bevor im folgenden Kapitel auf die Funktionen des

261 Vgl. Wieland 2013; Prinz Charles, 1962: 75.

262 Amtierende Monarchen, die in Sandhurst ausgebildet wurden sind: König Abdullah II. von Jordanien, Sultan Hassanal Bolkiah von Brunei, König Mswati III. von Swasiland, Großherzog Henri von Luxemburg, Sultan Quabus bin Said von Oman, Emir Tamim bin Hamad von Katar, Emir Khalifa bin Sajid al Nahyam von Abu Dhabi und König Hamad II. von Bahrain. Frühere Monarchen, die in Sandhurst ausgebildet wurden sind: König Hussein von Jordanien, Emir Hamad bin Khalifa al Thani von Katar, König Tupou V. von Tonga, König Talal von Jordanien und König Rama VI. von Thailand. Thronfolger und Prinzen, die in Sandhurst ausgebildet wurden sind: Erbprinz Alois von Liechtenstein, Prinz Edward (Herzog von Kent), Prinz William (Herzog von Cambridge), Prinz Harry von Wales, Kronprinz Scheich Hamad von Dubai und Kronprinz Jasim von Katar. Verwendete Quellen: Munzinger-Archiv; Atilgan 2008: 94; Mückler 2008b; Friske 2008a: 28; Sydow 2013; König von Tonga gestorben, 2012: 9; Herb 1999: 126.

263 Vgl. Rosing et al. 2009.

264 Wertet man z.B. die Staatsbesuche norwegischer Könige seit 1905 aus, so sind bisher alle Könige bei ihrer ersten offiziellen Auslandsreise nach Dänemark gefahren. Zugleich ist Dänemark das Land, das norwegische Könige nach Schweden insgesamt am häufigsten besucht haben. Berechnet nach Angaben des norwegischen Königshauses zu Staatsbesuchen, einsehbar unter: http://www.royalcourt.no/seksjon.html?tid=102526&sek=102525 (Stand: 1.1.2014).

265 Die arabischen Monarchien pflegen z.B. im Golfkooperationsrat enge Beziehungen. Elbers stellt den Golfkooperationsrat als „Antwort der arabischen Monarchien auf die Bedrohung durch den nachrevolutionären Iran in Abgrenzung von den Republiken auf der arabischen Halbinsel“ dar (Elbers 2008: 14). Allgemein zur Bedeutung der Dynastien in der arabischen Politik vgl. Herb 1999.

Staatsoberhaupts im Einzelnen eingegangen wird, soll die bisherige Analyse der Merkmale kurz resümiert werden.

3.2.5 Zwischenbilanz

Insgesamt wurden acht Merkmale parlamentarischer Monarchien und parlamentarischer Republiken erarbeitet: zwei primäre, drei sekundäre und drei tertiäre Merkmale (siehe Tabelle 26). Entsprechend der Unterscheidungsdefinition von Monarchie und Republik wurden alle Merkmale so gewählt, dass sie beim Staatsoberhaupt ansetzen und bestimmte Eigenschaften von Monarchen bzw. Präsidenten benennen. Gleichzeitig wurden die Merkmale spiegelbildlich so formuliert, dass sie auf Monarchien jeweils positiv zutreffen und in Republiken – entsprechend der negativen Republik-Definition als Nicht-Monarchie – nicht auftauchen.

Die Merkmale greifen inhaltlich auf den ersten Blick ganz unterschiedliche Aspekte auf, weisen jedoch durchaus einen inneren Zusammenhang auf. Zunächst lassen sich die zwei primären Merkmale – wie erwähnt – deduktiv aus den beiden in der Monarchie-Republik-

Tabelle 26: Merkmalsübersicht

	Monarch (Monarchie)	Präsident (Republik)
Primäre Merkmale	Auf Lebenszeit im Amt	Nicht auf Lebenszeit im Amt
	Qua Geburt im Amt	Nicht qua Geburt im Amt
Sekundäre Merkmale	Teil einer Dynastie	Nicht Teil einer Dynastie
	Inhaber von Souveränität	Nicht Inhaber von Souveränität
	Einer Religion verpflichtet	Nicht einer Religion verpflichtet
Tertiäre Merkmale	Haupt einer Adelsschicht	Nicht Haupt einer Adelsschicht
	Unverletzlich	Nicht unverletzlich
	Mit anderen Staatsoberhäuptern verwandt	Nicht mit anderen Staatsoberhäuptern verwandt

Eigene Darstellung.

Definition genannten Elementen der Monarchie (nämlich lebenslange Amtszeit und Erblichkeit des Amtes) herleiten. Mit diesen beiden Merkmalen ist eine undemokratische Grundausrichtung der Monarchie determiniert, denn Ämter werden in Demokratien grundsätzlich nicht auf Lebenszeit, sondern auf begrenzte Zeit und nicht im Wege der Vererbung, sondern auf Wahlen beruhend vergeben. Diesem undemokratischen Muster folgen auch die sekundären und tertiären Merkmale, die im Kern den Ideen einer liberalen Demokratie zuwiderlaufen. Dass ein Amt durch eine Dynastie besetzt wird, dass es mit vorstaatlichen Souveränitätsrechten ausgestattet ist und dass es gerichtlicher oder parlamentarischer Kontrolle entzogen ist, ist man ansonsten nur von Diktaturen gewohnt. Untypisch für eine moderne Demokratie ist auch, dass ein staatlicher Amtsinhaber einer bestimmten Religion angehören muss, dass er notwendigerweise aus einer adelig-aristokratischen Schicht kommt und mit anderen Amtsinhabern in verwandtschaftlichen Beziehungen steht. Weit mehr im Einklang mit den Prinzipien der Demokratie stehen hingegen die Merkmale der Republik: Es ist demokratischer Usus, dass ein Amt auf Zeit und qua Wahl verliehen wird. Ämter sind hier grundsätzlich konfessionell neutral und nicht an die Mitgliedschaft in einer bestimmten Familie, an die Zugehörigkeit zu eine adligen Schicht oder an verwandtschaftliche Dispositionen geknüpft. Zudem verfügt ein Amtsinhaber entsprechend den Gepflogenheiten des demokratischen Verfassungsstaats über keine vorstaatlichen Rechte und kann für sein Tun zur Verantwortung gezogen werden. Die Merkmale weisen insofern eine gewisse inhaltliche Kohärenz auf: Die Merkmale der Monarchie sind undemokratisch, die der Republik demokratisch.

Die Untersuchung der einzelnen Merkmale hat eine Reihe von Unterschieden zwischen parlamentarischen Monarchien und parlamentarischen Republiken erkennen lassen. Spitzt man die verschiedenen Aspekte idealtypisch zu, können zwei sich diametral gegenüberstehende Idealtypen von Staatsoberhäuptern herausgearbeitet werden:

Auf der einen Seite steht ein Erbmonarch, der sich auf eine traditionelle dynastische Legitimation stützt. Er gelangt durch Erbfolge in eine Position, die er auf unbegrenzte Zeit übertragen bekommt und oft über Jahrzehnte bekleidet. Das Amt ist mit überkommenen, vorstaatlichen Prärogativrechten ausgestattet, die ihm umfassende Vollmachten in allen drei Gewalten verleihen, selbst wenn er auf deren Ausübung wohlweißlich verzichtet. Sein besonderer rechtlicher Status zeigt sich darin, dass er juristisch unverletzlich ist und keiner staatlichen Kontrollinstanz unterliegt. Darüber hinaus ist er eine „Figur mit sakralen Schattierungen“,[266] die eng mit einer bestimmten Religion verbunden und ihr verpflichtet ist. Sein Amt übt der Monarch zusammen mit seiner Angehörigen aus, die als Familie das

266 Groß, Rothholz 2003: 134 (geäußert mit Blick auf den norwegischen König).

Land nach innen und außen repräsentieren. Der Monarch bildet im Innern die Spitze einer adlig-hierarisch strukturierten Gesellschaft und ist nach außen Teil eines europäischen Familiennetzwerks.

Auf der anderen Seite steht der Präsident einer Republik. Sein Amt, zu dem entsprechend dem republikanischen Prinzip der Gleichheit prinzipiell jedermann Zugang hat, verdankt er nicht seiner Geburt, sondern öffentlichen Wahlen. Er verfügt über eine im Vergleich zum Monarchen recht kurze, zeitlich fixierte Amtsperiode und ist in seiner Wiederwählbarkeit limitiert. Auch ist es möglich, ihn vorzeitig des Amtes zu entheben und ihn sowohl politisch als auch juristisch für seine Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen. Er besitzt keine vagen, fiktionalen Souveränitätsrechte, sondern hat begrenzte, klar umrissene Kompetenzen, die ihm durch eine auf dem Prinzip der Volkssouveränität gründende Verfassung zugewiesen werden. Sein Amt ist eine profane Einrichtung des Staates, die religiös neutral ist und keine konfessionelle Ausrichtung kennt. Als Staatsoberhaupt ist nur die Person des Präsidenten selbst gewählt, weshalb seine Familie keinen Anteil an den Amtsgeschäften hat. Auch ist er weder einer Dynastie verbunden, noch muss er der Adelsschicht seines Landes oder dem europäischen Hochadel angehören.

Pointiert formuliert handelt es sich im einen Fall um ein traditionelles, vorstaatliches und in gewisser Weise archaisches Amt mit familiären, religiösen und dynastisch-aristokratischen Verquickungen: Der Monarch ist eine entrückte, vormoderne und undemokratische Einrichtung. Im anderen Fall handelt es sich um eine nüchterne, staatliche Institution, die demokratischen und egalitären Prinzipien unterliegt: Der Präsident ist ein rationales und säkulares, in gewisser Weise „gewöhnliches“ Verfassungsorgan.

In der Realität trifft diese Beschreibung in ihrer idealtypischen Überzeichnung natürlich nicht in allen Fällen eins zu eins zu. So gab es auch bei den hier untersuchten Ländern im Bereich der sekundären und tertiären Merkmale, die ja qua Definition nicht unbedingt in jedem Einzelfall zutreffen mussten, verschiedene Abweichungen unter den Monarchien. Dabei waren teilweise „Gruppen“ von Monarchien auszumachen, die in bestimmten Fragen Gemeinsamkeiten aufweisen, z.B. die Benelux-Monarchien (in puncto Abdankung), die skandinavischen Monarchien (hinsichtlich starker familiärer Bande) oder die protestantisch-nordischen Monarchien (mit Blick auf die religiöse Bindung), wobei keine festen, konstant zusammengehörigen *cluster* identifiziert werden können. In jedem Fall gilt, dass einige Monarchien mehr, andere weniger Merkmale erfüllt haben. Legt man eine schlichte Kodierung zugrunde und vergibt für die Erfüllung eines primären Merkmals drei Punkte, für ein sekundäres zwei und für ein tertiäres einen Punkt, kann man in der

Addition veranschaulichen, dass manche Monarchien „monarchischer“ als andere sind (siehe Abbildung 10). Das Spektrum reicht von der traditionellen britischen Monarchie, die alle Merkmale erfüllt (15 Punkte) bis zur modernen Monarchie Spaniens, wo die Verfassung dem Monarchen weder fiktionale Souveränität verspricht, noch ihn an eine Religion bindet (11 Punkte).[267]

An dieser Stelle soll es jedoch weniger um „Monarchie-Messung“, als um die Entwicklung von Idealtypen gehen. Dazu wurden zunächst Merkmale erarbeitet, die nun als Grundlage für die Analyse der Funktionen des Staatsoberhaupts dienen sollen.

Abbildung 10: Monarchie-Messung

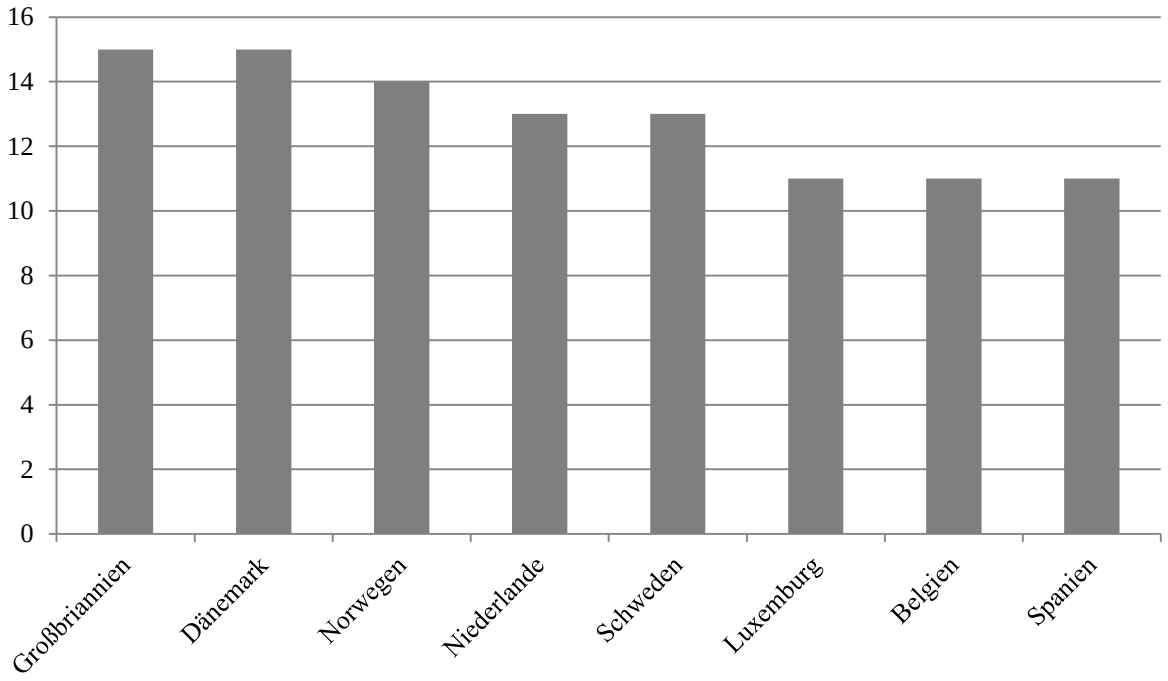

Eigene Darstellung.

267 Das Merkmal lebenslange Amtszeit wird erfüllt von: Belgien, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und Spanien. Das Merkmal Erblichkeit wird erfüllt von: Belgien, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und Spanien. Das Merkmal Dynastie wird erfüllt von: Belgien, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und Spanien. Das Merkmal Souveränität wird erfüllt von: Dänemark, Großbritannien, den Niederlanden und Norwegen. Das Merkmal Religion wird erfüllt von: Dänemark, Großbritannien, Norwegen und Schweden. Das Merkmal Adel wird erfüllt von: Belgien, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden und Spanien. Das Merkmal Unverletzlichkeit wird erfüllt von: Belgien, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und Spanien. Das Merkmal Verwandtschaft wird erfüllt von: Belgien, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und Spanien. Vgl. Friske 2007b: 93, Fn. 465.

3.3 Funktionenanalyse

3.3.1 Zum Forschungsdesign der Funktionenanalyse

Nachdem in einem ersten Schritt verschiedene Merkmale parlamentarischer Monarchien und parlamentarischer Republiken erarbeitet wurden, soll jetzt in einem zweiten Schritt gefragt werden, welche Auswirkungen sich daraus für die Funktionen des jeweiligen Staatsoberhaupts ergeben. Die Merkmale dienen also als unabhängige Variablen, aus denen die Funktionen als abhängige Variablen theoretisch hergeleitet werden. Bei jeder der erarbeiten Funktionen wird zugleich überprüft – das ist der dritte Schritt im Gang der Untersuchung nach dem oben dargestellten Schema (siehe Abbildung 9, S. 206) –, ob sich die angenommenen Funktionen auch empirisch verifizieren lassen.

War die vorangegangene Merkmalsanalyse stark auf die Institution des Staatsoberhaupts selbst fokussiert, wird nun mehr danach gefragt, welche Wirkungen diese Institution für das politische System und die Gesellschaft insgesamt hat. Solche Wirkungen sollen hier als „Funktionen“ bezeichnet werden. Werner Patzelt formuliert dahingehend:

> „Neben dem Konzept der Institution ist jenes der Funktion einer der Schlüsselbegriffe institutioneller Analyse. Funktionen entstehen zusammen mit stabilen Austauschbeziehungen zwischen einer Institution und ihrer Systemumwelt. Funktionen sind nämlich jene Leistungen, welche eine Institution für ihre Umwelt, darunter auch für andere Institutionen, besser oder schlechter erfüllt.“[268]

Die Analyse von Funktionen ist in der Politikwissenschaft spätestens seit dem Aufkommen der Systemtheorie eine verbreitete Art der Untersuchung. Besonders elaboriert ist das Instrumentarium der Funktionenanalyse im Bereich der Parlamentarismusforschung, die eine kaum übersehbare Zahl von Funktionenkatalogen hervorgebracht hat[269] und die die Funktionen der unterschiedlichsten Parlamente – vom Europäischen Parlament[270] über Zweite Kammern[271] bis zu Landesparlamenten[272] – untersucht. Hinsichtlich der Institution des Staatsoberhaupts sind derartige Funktionenanalyen hingegen selten. „Die internationale Politikwissenschaft hat die Figur des Staatsoberhauptes in merkwürdiger Weise vernachlässigt“, resümiert Gerhard Lehmbruch.[273] In der älteren deutschen Literatur ist Werner Kaltefleiter zu nennen, der 1970 eine Habilitationsschrift über „Die Funktionen des Staatsoberhauptes in der parlamentarischen Demokratie“ vorgelegt hat. In seiner

268 Patzelt 2003: 61.
269 Übersichten über wichtige Funktionenkataloge der Parlamentarismusforschung finden sich bei: Marschall 2005: 137 ff.; Obrecht 2006: 18 f.
270 Vgl. z.B. Dreischer 2003.
271 Vgl. z.B. Riescher, Ruß 2010.
272 Vgl. z.B. Mielke, Reutter 2012: 47 ff.; Obrecht, Haas 2012: 88 ff.
273 Lehmbruch 1999: 109.

allerdings stark auf die Untersuchung einzelner Länder gerichteten Schrift geht Kaltefleiter davon aus, dass man „keine Unterschiede zwischen parlamentarischer Monarchie und Republik findet […], wenn man nach den Funktionen innerhalb des Systems fragt“.[274] Unter den neueren Titeln ist auf die rechtsvergleichende Dissertation „Der Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich“ von Lutz Mehlhorn aus dem Jahr 2010 hinzuweisen. Mehlhorn kennt im Wesentlichen drei Funktionen des Staatsoberhaupts in der parlamentarischen Demokratie – nämlich 1. die Integrations- und Symbolfunktion, 2. die Reservefunktion und 3. die Legalitätsreserve –, bei denen er jedoch ebenfalls nur geringe Unterschiede zwischen Monarchie und Republik konstatiert.[275] Eine Reihe von speziellen Monarchiefunktionen führt immerhin Detlef von Ziegésar auf, der von politischen, symbolischen, soziokulturellen sowie Leit- und Modellfunktionen der Monarchie spricht, dem es dabei allerdings nicht um die Erarbeitung eines systematischen Funktionenkatalogs, sondern um eine Darstellung der britischen Monarchie geht.[276]

Eine zwischen Monarchien und Republiken differenzierende Funktionenanalyse parlamentarischer Staatsoberhäupter fehlt also bisher. Die folgende Analyse versucht diese Lücke zu schließen und beleuchtet sieben Funktionen des Staatsoberhauptes, wobei zwischen symbolischen (Kapitel 3.3.2) und politischen Funktionen (Kapitel 3.3.3) unterschieden wird. Eine solche Unterscheidung symbolischer und politischer Funktionen ist bereits in dem 2008 erschienenen Sammelband „Monarchien“ an verschiedenen Stellen, etwa bei Judith Gurr, angelegt.[277] Patzelt unterscheidet in anderem Zusammenhang in ähnlicher Weise zwischen „symbolischen“ und „instrumentellen“ Funktionen.[278] Dabei ist zu bedenken, dass derartige Differenzierungen nur grobe Einteilungen sein können, denn auch „symbolische“ Funktionen des Staatsoberhauptes haben häufig politischen Gehalt, ebenso wie bei der Ausübung „politischer“ Funktionen zuweilen symbolische Mittel herangezogen werden. Es geht hier also lediglich um ein grobe, heuristische Unterscheidung zwischen eher „harten“, manifest zum Ausdruck kommenden politischen Funktionen und „weichen“, eher latent wirkenden symbolischen Funktionen. Mit letzteren wird begonnen.

274 Kaltefleiter 1970: 23.
275 Vgl. Mehlhorn 2010: 47 ff.
276 Vgl. Ziegésar 1993.
277 Vgl. Gurr 2008: 75 ff. Vgl. auch Friske 2008c: 21; Ziegenhain 2008: 171; Thumfart 2008: 206; Henningsen 2008b: 220.
278 Vgl. Patzelt 2003: 62 f.

3.3.2 Symbolische Funktionen

3.3.2.1 Identitätsstiftungs- und Integrationsfunktion

Eine häufig dem Staatsoberhaupt zugeschriebene Funktion ist es, die Integration einer Gesellschaft nach innen zu befördern, identitätsstiftend zu wirken und die „Einheit der Nation“ zu symbolisieren.[279] Seit der einflussreich gewordenen „Integrationslehre“ von Rudolf Smend erblicken Rechts- und Politikwissenschaft darin eine wichtige Aufgabe des Staatsoberhaupts.[280] Diese Integrationsfunktion – so die These, die hier verfolgt wird – kann ein monarchisches Staatsoberhaupt aufgrund der beiden primären Merkmale besser erfüllen als ein Präsident einer Republik: Der Monarch hat wegen seiner lebenslangen Amtszeit und der erblichen Legitimation in diesem Bereich gewisse Vorteile gegenüber dem auf Zeit gewählten Präsidenten.

Die Vorteile der Monarchie ergeben sich zunächst daraus, dass hier eine auf Kontinuität angelegte Staatsspitze existiert. Das heißt zum einen, dass der Monarch auf Lebenszeit im Amt ist und so die Chance hat, im Laufe der Zeit durch perpetuierende Repräsentationstätigkeit zu einem Symbol des Landes zu werden. Da er durch Erbfolge in sein Amt gelangt, ist der Monarch darüber hinaus ein Glied in einer Ahnenreihe von oft seit Generationen die Geschicke des Landes mitbestimmenden Monarchen. Die Familiengeschichte des Monarchen geht auf diese Weise Hand in Hand mit der Geschichte des Landes, und Ereignisse und Epochen dieser Geschichte verbinden sich mit den Namen seiner Vorfahren. Insofern steht kaum jemand so sehr für die Geschichte eines Landes wie sein Monarch.[281] Zudem vermag es die Monarchie durch ihre traditionellen Darstellungsformen und ihre rituelle, oft historisierende Inszenierung öffentlicher Ereignisse, den Eindruck zu erwecken bzw. zu verstärken, sie wurzle tief in den geschichtlichen Fundamenten einer Nation. Eric Hobsbawm schreibt in seinem Werk über die „Erfindung der Tradition“ mit Blick auf Großbritannien: „Nothing appears more ancient, and linked to an immemorial past, than the pageantry which surrounds British monarchy in its public ceremonial manifestations.“[282] Soweit Identität also über Geschichte transportiert wird, kann der Geschichte verkörpernde Monarch hier mehr bewirken als die kommenden und gehenden, einer begrenzten Amtszeit unterworfenen Präsidenten in Republiken. „In parlamentarischen Republiken“, so Georg Brunner, „muß der Staatspräsident auf Zeit

279 Vgl. hierzu auch Friske 2007b: 71 ff.
280 Zu Smends Integrationslehre vgl. Smend 1994b. Vgl. auch Bartlsperger 1964; Lhotta 2005; Ooyen 2011: 114 ff.; Llanque 2002: 313 ff.
281 Vgl. Friske 2007b: 72.
282 Hobsbawm 2000: 1. Zur „erfundenen Tradition“ der britischen Monarchie vgl. auch ausführlich Cannadine 1994 und Cannadine 2000.

gewählt werden, welcher Umstand es immer wesentlich schwerer macht, die staatliche Identität […] zu symbolisieren.“[283] Wechselnde, in ihrer Amtszeit limitierte Präsidenten sind mit Blick auf historische Identitätsstiftung somit im Nachteil.

Neben der Begrenzung seiner Amtszeit gereicht dem Präsidenten auch zum Nachteil, dass er gewählt wird. „Ohne Zweifel vermag eine Institution wie die englische Krone integrierend zu wirken […]. Wo das Staatsoberhaupt durch Wahl bestimmt werden muß, liegen die Dinge aber meist schwieriger“, meint Roman Herzog.[284] So unterliegt die Wahl des deutschen Bundespräsidenten laut Wolfgang Jäger stets auch parteipolitischen Überlegungen:

> „Die Geschichte der Bundesrepublik zeigt, dass alle Bundespräsidentenwahlen eindeutig koalitions- oder parteipolitische Weichenstellungen waren. Dies kann auch gar nicht anders sein. Der Bundespräsident schwebt nicht über der Parteiendemokratie, sondern ist ein Teil von ihr.“[285]

Problematisch an einem auf diese Weise ins Amt gekommenen Staatsoberhaupt ist für Ivor Jennings, „that […] a party politician has to speak for the nation“.[286] Lutz Mehlhorn ist aus diesem Grund zumindest skeptisch ob der Integrationskraft parlamentarischer Republiken: „Ein Staatsoberhaupt wird in solchen Republiken immer ein Geschöpf der Parteien sein, was wiederum hinderlich im Sinne der für die wirksame Integration wichtigen ‚Überparteilichkeit‘ bei tagespolitischen Angelegenheiten sein kann.“[287] Der Präsident steht hier sozusagen in der „Gefahr“, dass er sein Amt einer bestimmten Partei oder einer Parteiengruppe verdankt und daher nur schwer für alle sprechen kann.

Ein Monarch hat es da leichter. Er bedarf keiner Mehrheit, um ins Amt zu gelangen, weshalb hier, so Torsten Oppelland, „die politische Neutralität des Staatsoberhauptes glaubhafter als bei einem politisch gewählten Präsidenten“ ist.[288] Der Monarch stützt sich nicht auf eine bestimmte Mehrheitskonstellation und kann daher eher Repräsentant des ganzen Volkes sein. Insofern kann in der undemokratischen, erblichen Legitimation des Monarchen auch ein Vorzug gesehen werden, wie André Kaiser schreibt:

> „Die monarchische Staatsform hat durchaus funktionale Vorteile für die parlamentarischen Demokratien. Ein Staatsoberhaupt, das sein Amt nicht der Unterstützung durch eine politische Partei verdankt […], ist möglicherweise besser in der

283 Brunner 1979: 264.
284 Herzog 1987: 3443.
285 Jäger 2012b: 4. Laut Jäger „waren alle bisherigen Präsidentenwahlen eindeutige Parteiwahlen“ (Jäger 1989: 34; ebenso: Jäger 1994: 131).
286 Jennings 1967: 135.
287 Mehlhorn 2010: 51 f.
288 Oppelland 1999a: 584.

Lage als ein gewählter Staatspräsident, eine sich ständig wandelnde Gesellschaft symbolisch zu integrieren.“[289]

Diese Integrationsfunktion der Monarchie kann gerade für pluralistische, segmentierte Demokratien eine wichtige Rolle spielen.[290] Während der „Versäulung“ der niederländischen Gesellschaft wurde die Monarchie dort z.B. als „eine der wichtigsten Integrationsklammern“ des Landes wahrgenommen, wie Ralf Kleinfeld berichtet: „In einer stark versäulten, pluralistischen Gesellschaft hat das Haus Oranien die Funktion als Symbol nationaler Einheit übernommen.“[291] In Großbritannien argumentieren Befürworter der Monarchie, die Königin habe in einer politischen Kultur, die durch einen konfrontativen Zweiparteienwettbewerb geprägt ist, eine wichtige Brückenfunktion. Sie könne ein verbindendes Moment darstellen, denn – so schreibt bereits Walter Bagehot – „The nation is divided into parties, but the crown is of no party.“[292] Roland Sturm sieht in der britischen Monarchie zudem eine Kraft, „die die vier Nationen des Vereinigten Königreichs ebenso wie die sozialen Gruppen zusammenbindet“.[293] Auch in Belgien obliegt dem Monarchen die „schwierige Aufgabe, das Auseinanderbrechen des Königreichs Belgien aufzuhalten“.[294] Gustav Seibt spricht angesichts des flämisch-wallonischen Konflikts in Belgien gar von einem „Staatenverbund, den nur noch die Monarchie symbolisch zusammenhält“.[295] In Spanien besitzt die Integrationsfunktion sogar Verfassungsrang: Der König ist nach Artikel 56 nicht nur Oberhaupt des Staates, sondern auch „Symbol seiner Einheit und Dauer“.[296] Für Pierre Miquel ist es die Aufgabe des Königs von Spanien, „die durch ihre Kultur gespaltenen iberischen Völker zusammenzuhalten“.[297] Juan Carlos versucht dem gerecht zu werden, indem er die Landesteile regelmäßig besucht und dort in der jeweiligen Regionalsprache spricht.[298] Als er 1975 König wurde sagte er vor dem Parlament: „Die Institution, die ich verkörpere, verbindet alle Spanier miteinander […]. Der König wünscht, König aller zu sein und zugleich jedes einzelnen in seiner eigenen Kultur, Geschichte und Tradition.“[299]

Auch in außereuropäischen Monarchien wird auf die einende Kraft dieser Institution gesetzt. In Kambodscha war die Integrationsfunktion offenbar sogar Hauptgrund, warum

289 Kaiser 2002: 380.
290 Vgl. Friske 2007b: 71 f.
291 Kleinfeld 1998: 147.
292 Bagehot 1983: 90. Vgl. Ziegésar 1993: 64 f.
293 Sturm 1998: 203.
294 Weingärtner 2013: 3. Vgl. Neubauer 2011: 1; Kimmel 2008b: 76.
295 Seibt 2010: 11.
296 Art. 56 Abs. I S. 1 der spanischen Verfassung.
297 Miquel 1994: 319.
298 Vgl. Bernecker 1997: 295.
299 Zitiert nach: ebd.: 291.

die Monarchie 1993 wiedereingeführt wurde. Man wollte, so Jürgen Rüland, „auf diese Weise die erhoffte Integrationskraft von Prinz Norodom Sihanouk für die prekäre Machtbalance“ zweier rivalisierender Parteilager „nutzbar machen“.[300] Nicht zustande kamen vergleichbare Bestrebungen in Ruanda, wo man nach dem dortigen Völkermord den Ex-König als „zentrales Moment einer nationalen Versöhnung“ wiederzubeleben trachtete,[301] sowie in Afghanistan, wo es nach dem Sturz der Taliban 2001 Überlegungen gab, den ehemaligen König, der nach wie vor großes Ansehen genoss, wieder als Staatsoberhaupt zu installieren.[302] In Uganda gelang es hingegen nach den blutigen Auseinandersetzungen der 1970er und 80er Jahre, den König von Buganda, einem Landesteil Ugandas, als Instrument der inneren Befriedung wiedereinzusetzen.[303]

Wenn ein Land gesellschaftlich fragmentiert ist, wird dies das Staatsoberhaupt qua Symbolik nicht ungeschehen machen können. Gleichwohl ist es natürlich gerade für Länder mit politischen Brüchen nützlich, eine unabhängige, integrierende Instanz zu besitzen. Wo regionale, parteipolitische, religiöse, ethnische, sprachliche oder andere *cleavages* bestehen, kann ein Monarch eine überwölbende, verbindende Einrichtung sein.[304] Alles in allem kann daher konstatiert werden, dass ein Monarch aufgrund der primären Merkmale im Bereich der Identitätsstiftungs- und Integrationsfunktion größere Potentiale aufweist als ein Präsident: Da der Monarch nicht gewählt wird und keiner bestimmten Gruppe sein Amt verdankt, ist er zum einen glaubhafter in der Lage, als einigende, über gesellschaftliche Bruchlinien hinweg integrierende Instanz zu wirken. Zum anderen ist es ihm dank seines erblichen und lebenslangen, d.h. auf Kontinuität angelegten Amtes leichter möglich, historische Identität zu vermitteln. Man mag Funktionen wie „Identitätsstiftung“ oder „Integration“ aus einer pluralistischen, Vielfalt bejahenden Sicht generell skeptisch gegenübertreten,[305] sofern man ihre Existenz jedoch konzediert, wird man jedenfalls sagen müssen, dass ein monarchisches Staatsoberhaupt diese Funktionen besser erfüllen kann als ein republikanisches.[306]

Diese auf theoretischem Wege erarbeitete Erkenntniss soll abschließend, wie oben dargelegt, einer empirischen Überprüfung unterzogen werden. Nun sind symbolische Funktionen wie Identitätsstiftung und Integration nur schwer mess- oder beweisbar. Allerdings lassen sich zumindest verschiedene Indizien dafür benennen, dass Monarchen

300 Rüland 1998: 73. Vgl. Friske 2007b: 71 f..
301 Eckert 2002: 105. Vgl. Friske 2007b: 72
302 Vgl. Kulick 2001.
303 Vgl. Eckert 2002: 105; Friske 2007b: 72.
304 Vgl. zur *Cleavage*-Theorie grundlegend Lipset, Rokkan 1967. Vgl. Eith, Merz 2002; Eith 2001: 19 f.
305 Vgl. Ooyen 2011: 111 ff.
306 Vgl. Friske 2007b: 72.

in besonderer Weise zur „symbolischen Verkörperung des Staates“[307] beitragen und in hohem Maße für die Identität eines Landes stehen. Generell ist zu beobachten, dass das Bild des Monarchen in vielen Monarchien ein nationales Symbol und ein Erkennungszeichen des Staates ist. Vergleicht man zum Beispiel die Monarchien und Republiken, die an der europäischen Währungsunion teilnehmen, so hat keine der Republiken auf irgendeiner Euro- oder Centmünze das Konterfei ihres Präsidenten abgebildet. Dagegen haben sich alle beteiligten Monarchien dazu entschieden, auf den nationalen Münzrückseiten das Porträt ihres Königs abzubilden.[308] Auch Dänemark, das derzeit nicht Teil der Eurozone ist, hat bereits beschlossen, im Falle eines Beitritts auf die Euro- und Centmünzen ein klassisches Porträt von Margrethe II. sowie eine stilisierte Krone zu prägen.[309] Großbritannien plant zwar keinen Beitritt zur Währungsunion, zeigt aber ebenfalls auf allen Münzen seiner nationalen Währung die Queen.[310] Das gleiche gilt übrigens für die Briefmarken der britischen *Royal Mail*: Während in anderen Staaten der Name des Landes auf die Marke gedruckt wird, benutz das Vereinigte Königreich schlicht ein Porträt der Monarchin als Länderkennung. So tragen alle britischen Marken seit der „Penny Black“ von 1860, der ersten amtlichen Briefmarke überhaupt, einen königlichen Kopf. Aufgrund von aufkommenden Befürchtungen, dieses Symbol der Nation könnte bei einer geplanten Privatisierung der Post womöglich verloren gehen, ist die Abbildung des Staatsoberhauptes auf britischen Marken 2011 sogar gesetzlich vorgeschrieben worden.[311] Hier zeigt sich die besondere Symbolkraft des Bildes des Monarchen.

Ein ähnliches empirisches Indiz ist der Nationalfeiertag, der in den meisten untersuchten Monarchien dem amtierenden oder einem früheren Monarchen gewidmet ist.[312] So wird in Dänemark, Großbritannien, Luxemburg und den Niederlanden der Geburtstag des jeweiligen Monarchen begangen,[313] während in Belgien und Schweden die Inthronisierung der Monarchie Anlass des Feiertages ist.[314] Eine Republik, in der der Nationalfeiertag dem

307 Loewenstein 1952: 87.
308 Vgl. Proksch 2002; Friske 2007b: 73; Zurbuchen 2009: 140.
309 Die Entwürfe der dänischen Euromünzen sind über eine Informationsseite des dänischen Parlaments einsehbar unter: http://www.eu-oplysningen.dk/emner/euro/Afstemning/DKmoenter (Stand: 1.1.2014).
310 Vgl. Ziegésar 1993: 60; Friske 2007b: 73.
311 Vgl. Koydl 2011a: 1; Nonnenmacher 2011: 9.
312 Vgl. Friske 2007b: 73 f.
313 In Großbritannien wird jeweils am zweiten Samstag im Juni – unabhängig vom tatsächlichen Geburtstag der Königin am 21. April – der symbolische *Queen´s Birthday* begangen, in Luxemburg wird am 23. Juni der Geburtstag von Großherzog Jean gefeiert und in den Niederlanden ist der Geburtstag von König Willem-Alexander am 27. April als „Koningsdag“ (Königstag) gesetzlicher Nationalfeiertag. Im Falle von Dänemark wird innerhabe des Landes der Verfassungstag (5. Juni) und im Ausland der Geburtstag der Königin (16. April) begangen. Vgl. Auswärtiges Amt 2014; Der neue Fischer Weltalmanach, 2013.
314 In Belgien wird am 21.7. dem Amtseid von König Leopold I. im Jahr 1831 gedacht und in Schweden am 6. Juni dem Regierungsantritt der Wasa-Dynastie im Jahr 1523. Vgl. Auswärtiges Amt 2014; Der neue Fischer Weltalmanach, 2013.

Staatsoberhaupt gilt, gibt es hingegen nirgends: in Republiken ist der Feieranlass in den allermeisten Fällen, bei über 100 Republiken, der Tag der Unabhängigkeit bzw. Staatsgründung.[315] Vergleichbares gilt schließlich für die Nationalhymne: Eine Textanalyse zeigt, dass keine der acht parlamentarischen Republiken in seiner Hymne das Staatsoberhaupt oder einen bestimmten Amtsinhaber besingt, wohingegen in den acht parlamentarischen Monarchien – abgesehen von Spanien, dessen Hymne keinen Text besitzt – entweder der Monarch als Institution bzw. ein konkreter Herrscher Gegenstand des Liedtextes ist oder sogar zwei Hymnen, eine Landes- und eine königliche Hymne, existieren.[316] Auch in diesem Bereich nationaler Symbolik spielt der Monarch also eine ungleich größere Rolle als der Präsident.

Symbole wie Hymnen oder Nationalfeiertage gehören für Peter Häberle „zu den vornehmsten kulturellen Identitätselementen verfasster Gemeinwesen".[317] Häberle, der diese Elemente im Rahmen einer von ihm propagierten „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft"[318] ausführlich vergleichend untersucht, sieht sie als „Ausdruck der kulturellen Identität und Individualität" von Verfassungsstaaten.[319] Man wird dabei Häberles frei interpretierender Vorgehensweise, die zuweilen mit behauptenden Zuschreibungen arbeitet, nicht uneingeschränkt zustimmen müssen, auch wird die Analyse solcher Symbole letztlich kaum einen „Beweis" für die besonderen Fähigkeiten der Monarchie im Bereich „Integration" oder „Identitätsstiftung" liefern können. In jedem Fall aber zeigt die Empirie nationaler Symbolik, dass die Monarchie hier von großer Bedeutung ist. Der Monarch steht für die Nation. Er ist ein starkes, omnipräsentes Symbol des Landes – und zwar weit mehr als ein Präsident. Insofern lässt sich die besondere Integrations- und Identitätsstiftungsfunktion der Monarchie nicht nur theoretisch begründen, sondern auch empirische plausibel machen.

315 Vgl. Friske 2007b: 74; Auswärtiges Amt 2014; Der neue Fischer Weltalmanach, 2013.

316 In Belgien gipfelt die Hymne im Ausspruch „Für König, Recht und Freiheit!", in Großbritannien wird „God save the Queen" gesungen und in den Niederlanden ist Wilhelm von Nassau Gegenstand der Hymne, während es in Dänemark, Luxemburg, Norwegen sowie Schweden je eine zweite, gesonderte Hymne auf den Monarchen gibt. Grundlage der hier vorgenommenen Textanalyse sind die deutschen Übersetzungen der Hymnen bei Schurdel 2006.

317 Häberle 2007: 51.

318 Vgl. Häberle 1982; Häberle 2009.

319 Häberle 1987: 9.

3.3.2.2 Stabilisierungsfunktion

Eine zweite Funktion, die sich ebenfalls aus den beiden primären Merkmalen ableiten lässt, ist die Stabilisierungsfunktion. Vielfach wird angenommen, dass die Monarchie aufgrund der geregelten, vorhersehbaren Erbfolge im Amt des Staatsoberhauptes sowie durch die beständigen, langen Amtsperioden eine stabilisierende Funktion für das politische System hat.[320] Arno Waschkuhn betont, „dass die ältesten und stabilsten parlamentarischen Demokratien in Europa zugleich Monarchien sind".[321] Karl Loewenstein vertritt sogar die Auffassung, „daß die parlamentarische Monarchie diktaturfest ist".[322]

Richtig ist in jedem Fall, dass die Monarchie ein Moment der Kontinuität und Dauerhaftigkeit in einem politischen System darstellt. Dankwart Rustow formuliert: „the monarch provides a stable and neutral point of reference at the center of the political arena".[323] Ein markantes Beispiel hierfür ist König Bhumibol Adulyadej: Er ist seit 1946 König von Thailand, hat bisher 17 Verfassungen, 26 Regierungschefs sowie 18 Putsche überauert und gilt in seinem Land als quasi unverrückbarer Fixpunkt.[324] Er avancierte im Laufe der Zeit, so Jürgen Rüland, „zur zentralen legitimiäts- und stabilitätsstiftenden Institution" des Landes.[325] Sicher ist Bhumibols lange Amtszeit nicht alltäglich, aber auch die europäischen parlamentarischen Monarchen sind im Durchschnitt immerhin rund drei Jahrzehnte im Amt.[326] „Anders als auf Zeit gewählte Staatsoberhäupter symbolisieren sie", so Torsten Oppelland, „die Kontinuität des Staates jenseits der wechselnden Regierungen."[327] Elizabeth II. zum Beispiel, die seit 1952 an der Spitze des Vereinigten Königreichs steht, hat in ihrer Amtszeit zwölf Premierminister – von Churchill bis Cameron – kommen und gehen gesehen, hat sieben Päpste erlebt, ein Dutzend US-Präsidenten überdauert und es – so viel zum Unterschied zu einer Republik – mit immerhin elf Bundespräsidenten zu tun gehabt. Sie stellt insofern ein sichtbares Moment der Kontinuität dar. In über 60 Jahren Amtszeit hat sie weit über 50 mal das Parlament eröffnet, gut 250 offizielle Überseereisen absolviert und tausenden von Gesetzen den *Royal Assent* erteilt.[328] In stoischer Regelmäßigkeit versandte sie bislang 540.000

320 Vgl. zu dieser Funktion auch Friske 2007b: 64 f.
321 Waschkuhn 1994: 8.
322 Loewenstein 1952: 90.
323 Rustow 1962: 191.
324 Vgl. Kessler 2006: 4; Friske 2007b: 62 f.
325 Rüland 1998: 74.
326 Die amtierenden Monarchen der acht untersuchten parlamentarischen Monarchien sind derzeit (1.1.2014) seit durchschnittlich 27,5 Jahren im Amt. Die jeweiligen Amtsvorgänger hatten am Ende ihres Wirkens eine mittlere Amtszeit von 28,7 Jahren (eigene Berechnung auf Grundlage der Angaben bei: Matz 2001; Der neue Fischer Weltalmanach, 2013; Auswärtiges Amt 2014).
327 Oppelland 1999a: 584.
328 Angaben nach: The Royal Household 2006; The Royal Household 2012.

Glückwunschtelegramme zu diamantenen Hochzeiten, nahm 21 Schiffstaufen vor, verlieh über 400.000 Orden und Auszeichnungen, saß 129 mal für offizielle Gemälde Porträt, verschickte 37.500 Weihnachtskarten und beantwortete 3,5 Millionen Briefe.[329] Durch beständige Amtsausübung und den schieren Verbleib im Amt wirkt ein Monarch so fast unweigerlich als Ausdruck von Konstanz und Dauerhaftigkeit. In der Literatur wird die Monarchie daher häufig mit „Stetigkeit" (Hans Nawiasky),[330] „Festigkeit" (Franz Schmidt),[331] und „Kontinuität" (Albert Josef Aschl)[332] verbunden. Der Monarch gilt als „konstanter Faktor" (Werner Kaltefleiter),[333] als „stabiles Element" (Klaus von Beyme),[334] als „der ruhende Pol" (Ernst von Hippel)[335] bzw. als Verkörperung „der politischen Stetigkeit" (Otto Koellreutter).[336] Otto Kimminich spricht den monarchischen Staatsoberhäuptern daher eine spezifische „Funktion der Kontinuitätswahrung" zu, die sie vor allem ihrer langen Amtszeit verdankten.[337]

Darüber hinaus spielt eine Rolle, dass in einer Monarchie aufgrund der Erbfolge von vorneherein feststeht, wer der nächste Amtsinhaber sein wird. Wenn alles in üblichen Bahnen verläuft, kann man schon jetzt sagen, dass zum Beispiel die nächsten britischen Könige Charles, William und George heißen werden. Das bedeutet nicht nur Vorhersehbarkeit, sondern auch, dass der Posten auf Dauer vergeben ist. Walter Bagehot sieht in diesem Umstand insofern eine stabilisierende Funktion, als das Machtstreben der Politik dadurch an Grenzen stößt: Den Parteipolitikern ist in der Monarchie der Zugang zum höchsten Amt im Staate a priori verstellt. Bagehot fürchtet: „Wenn die höchste Stelle im sichtbaren Leben dem öffentlichen Wettbewerb zugänglich wäre, dann würde dieses Streben, dieser niedrige Ehrgeiz, schrecklich vermehrt."[338] Auch Peter Schwacke und Eberhard Stolz sehen in der Monarchie eine Art Hemmschuh für die Ambitionen von aufstrebenden Politikern, da hier das höchste Staatsamt dauerhaft vergeben ist.[339] In dieser Mäßigungsfunktion besteht für Max Weber sogar der Hauptnutzen einer Monarchie. Für Weber versieht

> „der parlamentarische Monarch eine Funktion, welche ein gewählter Präsident nicht erfüllen könnte: er begrenzt das Machtstreben der Politiker formal dadurch, daß die höchste Stelle im Staate ein- für allemal besetzt ist. Diese letztere wesentlich

329 Angaben nach: The Royal Household 2006; The Royal Household 2012.
330 Nawiasky 1955: 133.
331 Schmidt 1912: 7.
332 Aschl 1988: 197.
333 Kaltefleiter 1970: 60.
334 Beyme 1999: 316.
335 Hippel 1967: 320.
336 Koellreutter 1955: 93.
337 Kimminich 1967: 88.
338 Bagehot 1971: 71.
339 Vgl. Schwacke, Stolz 1988: 17.

> negative Funktion, welche an der bloßen Existenz eines nach festen Regeln berufenen Königs als solcher haftet, ist vielleicht, rein politisch betrachtet, die praktisch wichtigste.“[340]

Man wird diese hemmende Funktion andererseits nicht überschätzen dürfen. Das Königreich Italien unter Mussolini zeigt, dass auch in einer Monarchie ein aufstrebender Usurpator eine Diktatur errichten kann. Allerdings ist das Entstehen einer Diktatur aus einer parlamentarischen Monarchie heraus ein ausgesprochen seltenes Phänomen. Generell erscheint es durchaus nachvollziehbar, dass es Diktatoren in Monarchien vergleichsweise schwer haben, da sie hier stets eine andere, potentiell konkurrierende Kraft neben sich haben, die einem umfassenden Herrschaftsanspruch im Wege stehen kann.[341] Für John H. Herz und Gwendolen M. Carter ist es daher „kein Zufall, daß sowohl der Faschismus als auch der Kommunismus […] dort wenig Erfolg hatten, wo die Monarchie als Institution noch stark verankert ist“, wie in den westeuropäischen Monarchien.[342] Die Monarchie habe sich dort, „obwohl sie keine wirkliche Macht ausübt, als Gegenkraft gegen den Totalitarismus bewährt“.[343]

Besonders häufig wird die Frage der möglichen Stabilisierung einer Demokratie durch ein monarchisches Element mit Blick auf die europäische Zwischenkriegszeit diskutiert, wo viele demokratische Staaten instabil wurden.[344] Immerhin – es wurde bereits erwähnt – gelang es den west- und nordeuropäischen Monarchien in dieser Zeit, sich zu behaupten und stabile Demokratien zu bewahren. Vernon Bogdanor schreibt:

> „Democracy and monarchy […] find themselves happily combined in some of the most stable and long-lived of the democracies of Western Europe. During the years between the wars when the new democracies […] collapsed like a house of cards in the face of economic depression and political extremism, Britain and the Scandinavian monarchies remain entirely immune to fascism and communism, while Belgium and Holland were able to hold these forces at bay.“[345]

Diese stabilen Monarchien vor Augen fragt Gustav Seibt: „Hätte ein Hohenzollernkaiser Hitler an die Macht gelassen?“[346] Er findet rückblickend, man hätte auch hierzulande nach dem Ersten Weltkrieg auf die stabilisierende Wirkung einer parlamentarischen Monarchie nicht verzichten sollen.[347] Max Weber selbst hatte aufgrund seiner oben geschilderten Überlegungen zur monarchischen Stabilisierungsfunktion bereits 1918 für die Errichtung

340 Weber 1980b: 681.
341 Vgl. Friske 2007b: 65.
342 Herz, Carter 1962: 133.
343 Ebd.
344 Vgl. Friske 2007b: 64 f.
345 Bogdanor 1984: 51.
346 Seibt 2006: 4.
347 Vgl. ebd.; Friske 2007b: 64 f.

einer demokratischen Monarchie in Deutschland unter Rückgriff auf das britische Vorbilde plädiert.[348] Im Nachhinein argumentieren vor allem britische Autoren, dass Deutschland die instabile Demokratie Weimars durch eine monarchische Komponente hätte festigen sollen. Der politische Schriftsteller George Orwell glaubt etwa, Deutschland wäre Hitler erspart geblieben, hätte es auf die Beseitigung der Monarchie verzichtet.[349] Vernon Bogdanor, der gegenwärtig vielleicht wichtigste britische Verfassungsinterpret, meint immerhin: „In Germany, the abdication of the Kaiser caused the Weimar regime to be deprived of that symbolic underpinning which might have prevented Hitler's conquest of power".[350] Auch Winston Churchill, Widersacher Hitlers im Zweiten Weltkrieg, hält die Abschaffung der Monarchie im Jahr 1918 für einen Fehler:

> „Eine weise Politik hätte die Weimarer Republik gekrönt und gefestigt, indem ein konstitutioneller Fürst […] eingesetzt worden wäre. Statt dessen öffnete sich eine gähnende Kluft im nationalen Leben des deutschen Volkes. Sämtliche starken Elemente, die des Militärs und des Adels, die sich vielleicht um eine konstitutionelle Monarchie geschart und ihretwillen die neuen demokratischen und parlamentarischen Methoden unterstützt und respektiert hätten, wurden zunächst ausgeschaltet."[351]

Diese kontrafaktischen Erwägungen sind natürlich spekulativ. Es ist nicht gesagt, dass die „alte Rechte" aufgrund ihrer Loyalität zu einer „Weimarer Monarchie" darauf verzichtet hätte, der „neuen Rechten" in den Führerstaat zu folgen. Wahrscheinlich hätte eine Monarchie allerdings eine nicht zu unterschätzende Bindewirkung gerade gegenüber konservativen Elementen wie Militärs oder Adeligen ausüben können. Womöglich wären diese Gruppen in diesem Fall eher zum neuen politischen System gestanden als sie es getan haben – nicht unbedingt um der Demokratie, aber um der Monarchie willen.[352]

Allgemeiner gewendet und politikwissenschaftlich ausgedrückt kann man sicher sagen, dass eine Monarchie einem politischen System eine zusätzliche Legitimationsquelle eröffnen kann.[353] Max Weber unterscheidet mit traditioneller, charismatischer und rationaler Herrschaft bekanntlich drei reine Typen legitimer Herrschaft.[354] Im Sinne Webers Legitimationstheorie ist die Monarchie gewiss in der Lage, den Anteil der traditionellen Legitimation zu stärken. Eine Demokratie, die zunächst vor allem auf rationaler Legitimation gegründet ist,[355] kann so eine traditionelle Rechtfertigung

348 Vgl. Weber 1980a: 306 ff.; Kaltefleiter 1970: 26.
349 Widergegeben nach: Ziegésar 1991: 183.
350 Bogdanor 1995: 299.
351 Churchill 1948: 25.
352 Vgl. Friske 2007b: 65.
353 Vgl. ebd.: 66.
354 Vgl. Weber 1980b: 122 ff.
355 Imboden spricht von einem „Übergewicht rationaler Herrschaftslegitimation im modernen Staat" (Imboden 1959: 72).

hinzugewinnen und sich auf eine insgesamt breitere Legitimationsbasis stellen. Es erscheint insofern logisch, dass sie positive Auswirkungen auf die Systemstabilität hat. Alles in allem lässt sich also theoretisch begründen, dass eine parlamentarische Monarchie nicht nur aufgrund der langen, Kontinuität vermittelnden Amtszeit, sondern auch aufgrund der erblichen, traditionellen Legitimation des monarchischen Staatsoberhaupts zur Stabilität eines politischen Systems beizutragen vermag.

Dieser theoretische Befund hinsichtlich der monarchischen Stabilisierungsfunktion lässt sich auch empirisch untermauern.[356] So weisen verschieden Untersuchung zur Stabilität von Staatswesen überdurchschnittlich häufig positive Werte für Monarchien auf. Für die Zeit vor 1945 hat beispielsweise Eckhard Jesse 36 Demokratien auf ihre Stabilität hin untersucht. Legt man seine Ergebnisse zu Grunde, kann man zeigen, dass von den 14 Demokratien, die in dieser Zeit stabil blieben, die meisten, nämlich elf, Monarchien waren.[357] Dagegen befinden sich unter den 22 instabilen Systemen im gleichen Zeitraum nur zwei Monarchien.[358] Ein ähnliches Bild ergibt sich, betrachtet man die stabilen und instabilen Demokratien nach dem Zweiten Weltkrieg. Unter den 34 Ländern, die sich nach Jesse zwischen 1946 und 1989 als instabile Demokratien erwiesen hatten, waren nur zwei Monarchien, nämlich Thailand und die Fidschi-Inseln.[359] Dieser Eindruck kann auch mit Zahlen von Arend Lijphart gestützt werden. So waren von den 21 Ländern, die nach Lijphart seit 1945 ununterbrochen Demokratien blieben, immerhin zehn parlamentarische Monarchien – das ist ein hoher Wert, wenn man berücksichtigt, dass es knapp viermal mehr Republiken als Monarchien gibt.[360] Auch wenn man autoritäre Systeme in die Betrachtung einbezieht, zeichnen sich Monarchien häufig als besonders stabil aus. Nach einer empirischen Studie von Gerd Pickel weist die Gruppe der Monarchien im Vergleich mit sieben anderen Regimetypen die deutlich längste Überlebensdauer auf, und zwar wahrscheinlich – so Pickels Begründung – weil die Monarchien auf traditionelle Legitimation im Sinne Webers zurückgreifen können.[361] Eine weitere empirische Quelle stellt der *Failed States Index* dar. Wertet man die Zahlen dieses Index für 2013 aus, so zeigt sich, dass unter den 35 gescheiterten Staaten (über 90 Punkte) nicht eine einzige Monarchie ist, während unter den 14 nachhaltigsten Staaten, die als stabil bzw. besonders stabil eingestuft werden (unter 30 Punkte), sich acht parlamentarische Monarchien

356 Vgl. hierzu auch Friske 2007b: 66.
357 Island, das 1944 eine Republik wurde, wird hierbei noch zu den Monarchien gezählt.
358 Vgl. Jesse 2007: 336.
359 Vgl. ebd.: 338.
360 Vgl. Lijphart 1984: 38; Friske 2007b: 66.
361 Vgl. Pickel 2009: 309 ff., 313 f.

befinden.[362] Die Auswertung einer ganzen Reihe von Studien und Indices ergibt also summa summarum relativ deutliche Hinweise darauf, dass Monarchien überdurchschnittlich stabil sind. Arthur Schopenhauer hat dies einmal wie folgt ausgedrückt: „Republiken sind überhaupt leicht zu errichten, hingegen schwer zu erhalten: von Monarchien gilt gerade das Umgekehrte.“[363]

3.3.2.3 Religiöse Funktion

Eine weitere Funktion des Staatsoberhauptes ist die religiöse Funktion.[364] Sie lässt sich unmittelbar aus dem sekundären Merkmal der Verpflichtung des Staatsoberhauptes auf eine Religion ableiten. Da dieses Merkmal nur bei Monarchen aufgefunden wurde, ist nicht überraschend, dass auch die religiöse Funktion des Staatsoberhauptes ausschließlich von monarchischen Staatsoberhäuptern ausgeübt wird, während sie in der Republik unbekannt ist.

Äußerlich sichtbar wird die religiöse Funktion zum Beispiel darin, dass der Monarch ein kirchliches Amt versieht.[365] So gilt etwa für Dänemark, dass das Staatsoberhaupt nicht nur, wie oben beschrieben, lutherischen Glaubens sein muss, sondern auch, dass es „Oberhaupt der Staatskirche ist, die in Dänemark seit […] 1849 ‚Volkskirche‘ heißt“, wie Bernd Henningsen schildert.[366] Zwar gibt es in Dänemark Überlegungen, Staat und Kirche ähnlich wie in Schweden stärker zu entkoppeln,[367] derzeit besteht nach der Einschätzung von Robert von Lucius jedoch noch eine starke Verbindung: „Enger als in jedem andern Staat Europas ist in Dänemark die Verflechtung von Staat und Kirche. Königin und Kirchenministerin gemeinsam, nicht die Kirchensynoden oder Bischöfe, entscheiden über Liturgie, Rituale, Bibelübersetzungen, die äußere Gestaltung des Psalterbuches.“[368] In Norwegen wurde die religiöse Rolle des Monarchen dagegen 2012 deutlich beschnitten. Bis dahin galt nach Paragraph 16 der Verfassung: „Der König ordnet alle öffentlichen Kirchen- und Gottesdienste an, alle Zusammenkünfte und Versammlungen in Religionsangelegenheiten und achtet darauf, daß die öffentlichen Lehrer der Religion den ihnen vorgeschriebenen Normen folgen.“ Obschon der Monarch der evangelisch-

362 Berechnet nach Angaben bei: The Fund for Peace 2013. Auch eine frühere Auswertung des Index hat ergeben, dass unter den 20 Staaten, die 2006 als gescheitert eingestuft wurden, nur eine Monarchie, nämlich Nepal, war (vgl. Friske 2007b: 66).
363 Schopenhauer 1939: 273.
364 Vgl. dazu auch Friske 2007b: 79 ff.
365 Vgl. ebd.: 79.
366 Henningsen 2008a: 64.
367 Vgl. Hermann 2012: 1.
368 Lucius 2004: 12.

lutherischen Kirche verpflichtet bleibt, entfällt jetzt mit der Streichung dieses Paragraphen faktisch die von Ewald Gläßer und anderen noch unterstellte Oberhaupt-Funktion des norwegischen Königs.[369] In Großbritannien ist die Königin dagegen weiterhin *Supreme Governor of the Church of England*. Die Queen ist damit Oberhaupt der Verwaltung der anglikanischen Kirche und besetzt mehrere hundert kirchliche Ämter – die meisten davon, etwa die der Erzbischöfe von Canterbury und York, auf Rat des Premiers.[370] Zugleich nimmt sie verschiedene rituelle Handlungen vor und verschenkt etwa im Rahmen eines speziellen Gottesdienstes an Gründonnerstag Silbermünzen an verdiente Gläubige (*maundy money*). Elizabeth II., die ihre religiösen Verpflichtungen sehr ernst zu nehmen scheint,[371] hat bereits an über 50 solchen *Royal Maundy services* in rund 40 verschiedenen Kirchen teilgenommen.[372] Zu den rituellen Handlungen in einem weiteren, nicht unmittelbar kirchlichen Sinne gehört, dass die Königin jedes Jahr am *Remembrance Sunday* in einem feierlichen Akt der Opfer der beiden Weltkriege gedenkt und einen Kranz niederlegt. Die Zeremonie, die seit den 1940er Jahren live in der BBC übertragen wird, erfährt große öffentliche Aufmerksamkeit.[373] Außerdem wird erwartet, dass bei größeren Unglücken nicht der Premierminister, sondern die Königin vor Ort erscheint und den Betroffenen Trost und Zuspruch schenkt.[374] Hinter dieser Art der „Tröstungsfunktion“, die praktisch in allen Monarchien besteht, steht eine seelsorgerische Erwartung, die für Karl-Siegbert Rehberg „das Fortwirken institutionell vermittelter Vorstellungen von der magischen Kraft des Herrschers“ erkennen lässt.[375]

Religiöse Oberhaupt- oder Patronatsfunktionen wie in Großbritannien oder Dänemark existieren in vielen Monarchien weltweit.[376] So ist der König von Thailand, der Jürgen Rüland zufolge eine geradezu „sakrosankte Stellung“ einnimmt,[377] nach Artikel 9 der Verfassung Buddhist und „Upholder of religions“.[378] Der Kaiser von Japan gilt als oberster Priester der Shintō-Religion und vollzieht in dieser Funktion regelmäßig Zeremonien und rituelle Handlungen.[379] Der König von Marokko wiederum nimmt gemäß Artikel 41 der marokkanischen Verfassung als *Amir al-Mu'minîn*, d.h. als „Beherrscher der Gläubigen“,

369 Vgl. Gläßer, Schmidt 1995: 261; Henningsen 2008b: 220.
370 Vgl. Ziegésar 1993: 171 f.; Loewenstein 1967: 329 und 510, Fn. 2.
371 Dahingehend: Norton 2007: 394.
372 Vgl. The Royal Household 2012; Friske 2007b: 79; Ziegésar 1993: 180.
373 Vgl. The Royal Household 2012.
374 Ziegésar schreibt: „Traditionsgemäß gehört es zu den Aufgaben der Königin und ihrer wichtigeren Familienangehörigen, am Unglücksort zu erscheinen und symbolisch Trost zu spenden“ (Ziegésar 1993: 25).
375 Rehberg 1997: 114.
376 Vgl. Friske 2007b: 80.
377 Rüland 1998: 91.
378 Art. 9 der thailändischen Verfassung.
379 Vgl. Lokowandt 2012; Friske 2007b: 80; Flücher et al. 1995: 768.

auf das religiöse Leben des Landes Einfluss.[380] Eine ähnliche Aufgabe hat der Monarch in Saudi-Arabien inne, der in seiner Funktion als „Diener der beiden Heiligen Stätten“ von Mekka und Medina eng mit der wahhabitischen Staatsreligion verbunden ist und als weltliches und geistiges Oberhaupt gilt.[381] Zu nennen ist natürlich auch der Papst, der neben seiner Tätigkeit als Staatsoberhaupt des Staates der Vatikanstadt auch einer Weltkirche vorsteht. Religiöse Oberhauptfunktionen sind insofern typisch für Monarchien.

Enge Verbindungen von Monarchie und Religion hat es geschichtlich in sehr vielen Kulturen gegeben. Die chinesischen Kaiser galten zum Beispiel als „Söhne des Himmels“,[382] die Monarchen des Inkareiches waren zugleich oberste Priester[383] und die Pharaonen des Alten Ägyptens verstanden sich als Stellvertreter der Götter.[384] Auch in Europa wurden die Fürsten lange als durch Gottes Gnade in ihre Position gehoben betrachtet. Nach der Reformation wurden viele europäische Monarchen zudem Oberhäupter protestantischer Landeskirchen, wovon heute noch die oben beschriebenen Repräsentationsfunktionen in den nordwesteuropäischen Monarchien zeugen. Aber auch die katholische Kirche, in der es aufgrund der weltkirchlichen Organisation keine monarchischen Oberhäupter von Landeskirchen gibt, hat über Jahrhunderte eine große Nähe zur Monarchie praktiziert, pflegte einen Bund von „Thron und Altar“ und stand Republiken vielfach reservierter gegenüber.[385] Indem die europäischen Monarchen gekrönt und gesalbt wurden, erhielten sie religiöse Weihen. Dies hat nicht nur die Legitimation der Monarchen gestärkt, sondern auch sie selbst als religiöse Wesen erscheinen lassen. Bis ins 19. Jahrhundert hinein galten die europäischen Monarchen als „wundertätig“ und sollten zum Beispiel durch rituelle Berührungen Krankheiten wie Skrofulose heilen.[386]

Heute hat die religiöse Rolle der Monarchie, zumindest in den parlamentarischen Monarchien Europas, an Bedeutung verloren. Die kirchliche Oberhaupt-Funktion ist auf repräsentative Pflichten begrenzt. Als Wunderheiler gelten die Monarchen längst nicht mehr, und ihre Existenz als Staatsoberhäupter wird meist nicht mit Gottesgnadentum, sondern mit der Einrichtung durch die Verfassung begründet. Gleichwohl hat die Monarchie die Nähe zur Religion keineswegs abgestreift. Für viele hat Monarchie nach

380 Vgl. Art. 41 der marokkanischen Verfassung; Friske 2007b: 80; Pfahl-Traughber 2007: 258; Bellers, Porsche-Ludwig 2011: 305.
381 Vgl. Auswärtiges Amt 2014; Friske 2007b: 80; Röhrich 2006: 101.
382 Vgl. Friske 2007b: 81; Weiers 2009: 137.
383 Vgl. Friske 2007b: 81; Monarchie, 2006: 700.
384 Vgl. Blumenthal 2002: 53 ff.
385 Vgl. ausführlich Gnägi 1970 sowie Flor 1991: 142 f. Loewenstein geht so weit zu sagen, dass „die Monarchie einen natürlichen Bundesgenossen in der katholischen Kirche besitzt“ (Loewenstein 1952: 137).
386 Vgl. Bloch 1998; Friske 2007b: 81; Wolff-Windegg 1981: 205 ff.; Hinrichs 2000: 149, 155; Reinhard 2002: 94 f.

wie vor etwas Irrationales und Magisches an sich.[387] Für Karl Loewenstein etwa ist diese Staatsform „so stark von Gefühlswerten überlagert, daß die Monarchie vielfach Züge des Übersinnlichen, der Mystik und der Mythologie angenommen hat, für die mehr der Glaube als der Verstand den Schlüssel bildet.“[388] Auch Roman Herzog meint, der Monarchie wohne „nur allzu leicht auch ein religiöses oder quasi-religiöses Moment inne“.[389] Das liegt für Peter Häberle auch daran, dass die Monarchie „das ‚liturgische‘, um nicht zu sagen ‚rituelle‘ Moment […] in spezifischer Weise befriedigt“.[390] Insgesamt findet Pierre Miquel daher: „Monarchie ist per definitionem von Religion nicht zu trennen.“[391]

Walter Bagehot warnt davor, diese quasi-religiöse Aura der Monarchie durch zu viel Rationalität und Transparenz zu stören: „Its mystery is its life. We must not let in daylight upon magic.“[392] In dieser Argumentation kann es für die Monarchie durchaus problematisch sein, durch Schritte in Richtung Bürgernähe und Normalität zur eigenen Entmystifizierung und Profanisierung beizutragen – und damit ein Stück Unverwechselbarkeit gegenüber der Republik aufzugeben.[393] Denn Republiken sind profan. Es gibt, wie oben gezeigt, keine Bindungen der republikanischen Präsidenten an eine bestimmte Konfession oder Religion. Auch sind religiöse Funktionen oder Ämter des Staatsoberhaupts äußerst selten – zumindest in parlamentarischen Republiken sind sie gänzlich unbekannt. In Europa wurzelt die Republik, deren Idee mit der ersten Republikanisierungswelle Verbreitung fand, im Zeitalter der Aufklärung und Säkularisierung. Insoweit „ist die Republik mit ganz wenigen Ausnahmen keine sakrale Staatsform. Sie braucht“, wie Otto von Habsburg zugesteht, „keine Berufung auf Gott, um ihre Autorität zu rechtfertigen“.[394] Dies führt für Bernd Heidenreich zu einer gewissen „Nüchternheit staatlicher Symbolik im republikanischen demokratischen Staat“.[395] „Der monarchistische Bilderzauber scheint durch demokratische Vernunft und Nüchternheit ersetzt.“[396] In diesem Sinne ist die parlamentarische Republik in den Worten von Jürgen Habermas „nachmetaphysisch“.[397]

387 Vgl. hierzu auch Friske 2007b: 82.
388 Loewenstein 1952: 18 f.
389 Herzog 1971: 200.
390 Häberle 1994: 696.
391 Miquel 1994: 328.
392 Bagehot 1983: 100.
393 Vgl. Friske 2007b: 82.
394 Habsburg 1956: 117.
395 Heidenreich 2006: 8.
396 Manow 2008: 8 (Manow beschreibt damit eine verbreitete Wahrnehmung, der er selbst kritisch gegenübersteht).
397 Habermas 1992: 605.

Die größere Nähe der Monarchie zur Religion lässt sich empirisch an verschiedenen Punkten ablesen. Zum einen kann rein äußerlich festgestellt werden, dass die Verfassungen der parlamentarischen Monarchien ihren Staatsoberhäuptern konfessionelle Bindungen auferlegen und kirchliche Ämter übertragen, während dies in parlamentarischen Republiken nicht der Fall ist. Zudem ist auffällig, dass Staatsreligionen in Monarchien generell wesentlich häufiger auftreten als in Republiken: Nur fünf Prozent der Republiken kennen eine Staatsreligion, wohingegen der Anteil bei Monarchien mit 45 Prozent um ein Vielfaches höher liegt.[398] Die Verbundenheit der Monarchie mit der Religion findet einen empirisch zu beobachtenden Ausdruck außerdem darin, dass die Kirche als zeremonielle Bühne für die Monarchie eine zentrale Rolle spielte. Zusammen mit dem Schlossbalkon ist die Kirche der vielleicht wichtigste Repräsentationsort der Monarchie. Hier finden im Rahmen von Gottesdiensten alle wichtigen Ereignisse von Hochzeiten über Taufen bis zu Beisetzungen ihre fernsehöffentliche Aufführung. Auch für Krönung und Salbung – soweit sie noch praktiziert werden – stellt die Kirche einen passenden religiösen Rahmen bereit.[399] So empfing Elizabeth II. 1953 in der Londoner *Westminster Abbey*, der Stammkirche des Hauses Windsor, die anglikanischen Sakramente der Krönung und Salbung durch den Erzbischof von Canterbury, der den Gottesdienst eine „nationale heilige Kommunion“ nannte.[400] Für Präsidenten parlamentarischer Republiken sind derartige kirchliche Events unbekannt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Monarchie eine augenfällige Nähe zur Religion aufweist. Anders als der Präsident einer Republik wird der Monarch mitunter als „transzendentale Einrichtung“[401] mit „metaphysischem Charakter“[402] wahrgenommen. Der idealtypische Monarch versieht kirchliche Oberhaupt-Funktionen und nimmt zeremonielle sowie symbolische Handlungen, etwa im Rahmen der Tröstungsfunktion, vor. Allerdings ist die Bedeutung der religiösen Funktion auch in Monarchien, zumindest gegenüber früheren Jahrhunderten, zurückgegangen. Zugleich hat eine andere Funktion an Gewicht gewonnen, die man als „Unterhaltungsfunktion“ bezeichnen könnte.

398 2001 bestand in 5,1 Prozent der Republiken und in 45,0 Prozent der Monarchien eine Staatsreligion. Berechnet nach Angaben der einzelnen Staaten hinsichtlich der „official religion“ in: Trumbull 2001. Vgl. Friske 2007b: 82.
399 Zur Kirche als zeremonieller Ort der Monarchie vgl. Friske 2007b: 82.
400 Zitiert nach: Ziegésar 1993: 175. Vgl. ebd.; Friske 2007b: 81 f.
401 Loewenstein 1967: 531.
402 Herold Laski, zitiert nach: Flor 1991: 145.

3.3.2.4 Unterhaltungs- und Vorbildfunktion

Die letzte symbolische Funktion, die hier behandelt werden soll, sind eigentlich zwei Funktionen: die Unterhaltung- und die Vorbildfunktion. Sie verfolgen zwar unterschiedliche Ziele, sind aber – wie deutlich werden wird – eng miteinander verquickt.[403] Diese Doppelfunktion ergibt sich aus dem Merkmal, dass das Staatsoberhaupt Teil einer Dynastie ist. Wo dies der Fall ist, nämlich in der Monarchie, steht eine ganze Familie im Lichte der Öffentlichkeit, wird in ihrem mehr oder weniger tugendhaften Verhalten beobachtet und dient als Vorbild bzw. Objekt der Unterhaltung.

Schon Walter Bagehot erkannte das Unterhaltungspotential einer königlichen Familie: „A family on the throne is an interesting idea. […] A royal family sweetens politics by the seasonable addition of nice and pretty events. […] So long as the human heart is strong and the human reason weak, royalty will be strong because it appeals to diffused feeling“.[404] Dabei hat sich die unterhaltende Funktion der Monarchie seit den Tagen Bagehots durch eine immer weiter zunehmende Medienberichterstattung über die Königshäuser sicher eher vergrößert als verkleinert. Thomas Mergel spricht von einer „Medialisierung der Monarchie“.[405] Mittlerweile werden praktisch alle Ereignisse der königlichen Familien von der Wiege bis zur Bahre vom Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit ausgeleuchtet: „Geburten, Hochzeiten, Krönungen und Beerdigungen in Königshäusern sind mediale Großereignisse“, wie Giesela Riescher und Alexander Thumfart feststellen.[406] Ein Schlüsselereignis war dabei die Krönung von Elizabeth II. im Jahr 1953, die von der BBC elf Stunden lang live übertragen und in alle Welt gesendet wurde. David Cannadine meint: „Trotz anfänglicher Bedenken hinsichtlich der Direktübertragung der Krönungszeremonie erwies sich die Sendung als so erfolgreich, daß alle nachfolgenden Feierlichkeiten in erster Linie Fernsehschauspiele waren.“[407] Das gilt für Großbritannien ebenso wie für die übrigen europäischen Monarchien. Den wahrscheinlich größten Unterhaltungswert im Eventtableau der Monarchie erzielt dabei regelmäßig die Kategorie „königliche Hochzeit“. Bereits Bagehot amüsierte sich: „No feeling could seem more childish than the enthusiasm of the English at the marriage of the Prince of Wales.“[408] Um dem Interesse der Öffentlichkeit entgegenzukommen, ist man in Großbritannien bereits in den 1920er Jahren dazu übergegangen, für Hochzeiten nicht mehr eine Hofkapelle, sondern die *Westminster Abbey*

403 Vgl. Friske 2007b: 86.
404 Bagehot 1983: 85 f.
405 Mergel 2005: 152.
406 Riescher, Thumfahrt 2008: 7.
407 Cannadine 1994: 57. Vgl. Bradford 2012: 83 f.
408 Bagehot 1983: 85.

zu nutzen.[409] Anlässlich der Hochzeit von Prinz Charles und Diana Spencer 1981 wurde sogar die geräumige *Saint Paul's Cathedral* gewählt, da sie aufgrund ihrer baulichen Dimensionen als „besonders geeignet für eine Fernsehübertragung" galt.[410] Obschon man von diesem Objekt – vielleicht ob des negativen Ausgangs der Ehe – wieder abgekommen ist, ist die Tendenz zum medialen Großevent bis heute ungebrochen. Als Kronprinzessin Victoria von Schweden im Jahr 2010 in einer groß angelegten Medienhochzeit die Ehe einging, reisten immerhin 2315 akkreditierte Presse- und Rundfunkvertreter nach Stockholm (darunter allein 277 deutsche Journalisten),[411] und als im Jahr darauf der britische Prinz William Hochzeit feierte, wurde dies parallel von ganzen sechs deutschen Fernsehstationen (ARD, ZDF, RTL, Sat. 1, n-tv und N24) in mehrstündigen Sendungen live übertragen.[412] Hinzu kam jeweils eine umfassende Berichterstattung durch die Boulevardpresse. In diesem Bereich hat sich eine eigene Pressesparte entwickelt, die ganz von Geschichten um Kabale und Liebe in europäischen Königshäusern lebt. Allein im republikanischen Deutschland wird etwa ein Dutzend wöchentlich erscheinender Adelsblätter vertrieben.[413] In solchen Publikationen geht es dabei oft nicht eigentlich um „Berichterstattung", sondern um das Erzählen von mehr oder weniger fiktionalen Geschichten, die mit realen Königen und Prinzessinnen bebildert werden. Der Verleger Hubert Burda soll es einmal so beschrieben haben: „wir machen moderne Märchenblätter."[414] Im Vordergrund steht also eindeutig die Unterhaltung.

Diese unterhaltende Funktion ist für die Monarchie ein zweischneidiges Schwert. Auf der einen Seite bedeutet die Medienpräsenz ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Popularisierung. Auf der anderen Seite drohen Trivialisierung und Normalisierung. Die Monarchie muss die Balance zwischen distinguierter Distanz und profaner Bürgernähe wahren, wobei sich das Gewicht immer mehr zugunsten letzterem verschiebt. Zu große Transparenz und Volksnähe impliziert allerdings das Risiko, dass die Monarchie gewöhnlich wirkt. In den Niederlanden hat Thronfolger Willem-Alexander 2012 beispielsweise (recht erfolgreich) an einem Toilettenweitwurf-Wettbewerb teilgenommen und eine orange angemalte Kloschüssel durch die Luft geschleudert.[415] In Großbritannien wird eine Monarchie, in der sich der Monarch in solcher Weise unter das Volk mischt, aufgrund ihres allzu alltäglichen

409 Vgl. Cannadine 1994: 49.
410 Ebd.: 58.
411 Vgl. Roll 2010: 15.
412 Vgl. Tietschky 2011: 15.
413 Vgl. Riehl 2009: 19.
414 Zitiert nach: ebd.
415 Vgl. Willem-Alexander, 2012: 12.

Auftretens häufig etwas naserümpfend als *bicycle monarchy* bezeichnet.[416] Gleichwohl stellt sich auch die britische Monarchie den Erfordernissen der Zeit und verringert – zumindest medial – die Distanz zu ihren Untertanen. 1997 wurde eine offizielle Homepage des Königshauses eingerichtet, 2007 ein YouTube-Kanal der Monarchie eröffnet und seit 2009 ist die Königin via Twitter sowie seit 2010 über eine Facebook-Seite erreichbar.[417] Diese Maßnahmen sind Ausdruck dessen, dass auch die generell eher distanzierte britische Monarchie in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Medien steht[418] und das Gleichgewicht zwischen populärem Entertainment und würdevoller Distanz immer neu austarieren muss.

Nicht leichter wird dieser Balanceakt dadurch, dass die königliche Familie neben der Unterhaltungs- auch eine Vorbildfunktion hat. Nach Peter Alter erwartet die Öffentlichkeit „von der ersten Familie des Landes auch heute noch ein vorbildliches Verhalten".[419] Die Medien fragen laut Detlef von Ziegésar nach wie vor das „Bild einer heilen, vorbildlichen Königsfamilie" nach.[420] Dieser Erwartungshaltung versuchen viele Dynastien zu entsprechen:[421] In Luxemburg „spielt die kinderreiche großherzogliche Familie […] endlos die Idylle des katholischen Familienideals",[422] und die britische Monarchie war lange bemüht, „das Bild einer heilen, vorbildlichen Königsfamilie zu kultivieren".[423] Dass es offenbar tatsächlich die Vorstellung gibt, die königliche Familie solle eine Art Modellfamilie sein, zeigt sich darin, dass es regelmäßig zu Enttäuschungen kommt, wenn dies nicht gelingt. Als etwa in Großbritannien in den 1990er Jahren mit den Ehen von Prinz Charles, Prinzessin Anne und Prinz Andrew gleich drei königliche Verbindungen zerbrachen, lag nicht nur das royale Familienidyll, sondern auch das Ansehen der britischen Monarchie in Trümmern: „Die gescheiterten Ehen […] verhalfen der Monarchie zu einem negativen Image, und niemand konnte mehr behaupten, daß das Haus Windsor eine glückliche Vorzeigefamilie sei", analysiert David Cannadine.[424] Ein ähnliches Beispiel ist das spanische Königshaus, das in jüngster Vergangenheit durch nicht

416 Der Begriff ist eine eher abschätzige Bezeichnung für Monarchien, die sich sehr volksnah geben. Gemeint sind insbesondere die skandinavischen und die Benelux-Monarchien, wo weniger Wert auf Etikette gelegt wird und man sozusagen – so das Sprachbild – damit rechnen muss, dass man den Monarchen auf einem Fahrrad, statt in einer Kutsche antrifft. Vgl. Fetscher 1978: 147; Klein 2001: 3; Loewenstein 1967: 531.

417 Vgl. The Royal Household 2012.

418 Für Judith Gurr ist die Krönung von Elizabeth II. ein Schlüsselereignis für dieses Verhältnis: „Mit der Fernsehübertragung der Krönungszeremonie vom 2. Juni 1953 wurde die Symbiose der wechselseitigen Abhängigkeit von Medien und Monarchie besiegelt" (Gurr 2008: 79).

419 Alter 2009: 106.

420 Ziegésar 1993: 165.

421 Vgl. Friske 2007b: 86.

422 Hilgert 1999.

423 Ziegésar 1993: 166. Vgl. Friske 2007b: 86.

424 Cannadine 1994: 59.

vorbildliches Verhalten aufgefallen ist und seither unter einem erheblichen Prestigeverlust leidet: Nach einem ganzen Bündel von Affären, im Zuge derer dem König wegen einer unrühmlichen Elefantenjagd unter anderem die WWF-Ehrenpräsidentschaft entzogen wurde und die Staatsanwaltschaft gegen seine Tochter Cristina sowie deren Mann wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung bzw. Veruntreuung in Millionenhöhe ermittelte, brachen die Umfragewerte der Monarchie 2012 dramatisch ein, tausende Menschen demonstrierten gegen das Königshaus und der Monarch sah sich gezwungen, öffentlich um Entschuldigung zu bitten und Besserung zu geloben.[425] Kann den hehren Ansprüchen nicht genügt werden, bedeutet dies also nicht selten einen spürbaren Verlust an Ansehen für die königliche Familie.

Die Unterhaltungs- und Vorbildfunktion stellt an die Monarchie teilweise widersprüchliche Anforderungen, denn was unterhaltsam ist, ist nicht immer auch vorbildhaft. Es gilt nicht nur eine Balance zwischen transparenter Bürgernähe und erhabener Distanz, sondern auch zwischen (zuweilen skandalträchtiger) Unterhaltung und (zuweilen langweiliger) Tugendhaftigkeit zu finden. Detlef von Ziegésar formuliert den weitgespannten Erwartungshorizont von Bevölkerung und Medien folgendermaßen: „Zum ersten wollen sie eine alle Tugenden verkörpernde Modellfamilie, zum zweiten sollen die Royals nicht besser sein als ‚du und ich', und drittens sollen sie die unterhaltsamste Seifenoper der Welt darstellen."[426] Für Ben Pimlott lautet das Anforderungsprofil: „to be ordinary and extraordinary at the same time."[427] Gemeinsam haben Unterhaltungs- und Vorbildfunktion allerdings, dass die königliche Familie Gegenstand medialer Aufmerksamkeit ist: Die Dynastie hat sich als Familie öffentlich zu präsentieren – ob man sich an ihrem Verhalten nun orientieren oder nur ergötzen mag. Die Königsfamilie ist insoweit eine Art öffentliche Referenzfamilie, an der sich die Bevölkerung abarbeiten, mit der sie sich vergleichen und in der sie sich spiegeln kann. Walter Bagehot – um noch einmal den großen britischen Verfassungsinterpreten des 19. Jahrhunderts zu zitieren – hat es am Beispiel der Hochzeit so formuliert: „Eine königliche Hochzeit ist die fürstliche Version einer allgemein üblichen Praxis, und insofern erregt sie das Interesse der Menschheit."[428]

In Republiken ist diese Funktion ungleich geringer ausgeprägt. Anders als in der Monarchie versieht hier, wie oben dargelegt, nicht eine Familie, sondern im Wesentlichen eine Einzelperson das Amt des Staatsoberhauptes. So ist der Unterhaltungsfaktor der Familie des Präsidenten einer Republik in der Regel deutlich geringer als der einer

425 Vgl. Peters 2013; Cáceres 2012: 7.
426 Ziegésar 1993: 169.
427 Pimlott 2001: 288.
428 Zitiert nach: Cannadine 1994: 58.

glamourösen *royal family*. Während Kronprinzessin Victoria von Schweden oder Prinz Charles von Wales national und international Schlagzeilen produzieren, nimmt von der Existenz von Philip Fischer oder Christian Gauck, den beiden Erstgeborenen des österreichischen und des deutschen Bundespräsidenten, kaum jemand Notiz.[429] Der frühere Bundespräsident Wulff hat die Presse „aus Sicherheitsgründen" sogar aufgefordert – in Monarchien unvorstellbar –, keine Fotos von seinen Kindern zu zeigen bzw. ihre Gesichter unkenntlich zu machen.[430] Zugleich stellt Christian Wulff insofern allerdings eine Ausnahme dar, als er – ebenso wie sein französischer Amtskollege Nicolas Sarkozy – sein Privatleben offensiv medial inszenierte. Sarkozy und Wulff, die sich damit gegen die bisherige republikanische Tradition stellten, sind mit diesem PR-Experiment jedoch letztlich nicht erfolgreich gewesen. In der Analyse von Heribert Prantl gereichte Christian Wulff die öffentliche Zurschaustellung seines Privatlebens und seine enge Bindung an die Medien, insbesondere seine Verquickung mit der Bild-Zeitung, in dem Moment zum Nachteil, als er aufgrund seiner Hauskredit-Affäre auch in dieser Frage ausführlich medial ausgeleuchtet wurde und darüber schließlich sein Amt verlor.[431] Nicolas Sarkozy inszenierte nach der Beobachtung von Stefan Ulrich „die Eroberung Carla Brunis so aufdringlich, dass die Franzosen ihm das übelnahmen" und er sich schließlich zur Rückkehr zu einem staatsmännischen Verhalten und einer „Repräsidentialisierung" des Amtes veranlasst sah.[432]

Generell sind Staatsoberhäupter in Republiken in ihrer Unterhaltungsfunktion sicher zurückhaltender als dies in Monarchien der Fall ist. Zugleich werden auch hinsichtlich der Vorbildfunktion nicht ganz so hohe Erwartungen an sie gerichtet. Gewiss soll auch ein Präsident ein korrektes, anständiges Verhalten an den Tag legen, seine privaten Familienverhältnisse werden jedoch weit weniger beleuchtet als in der Monarchie. So ist es durchaus möglich, dass ein Staatsoberhaupt, wie Frankreichs Präsident Françoise Holland, in einer nicht-ehelichen Partnerschaft lebt. Erst als Anfang 2014 berichtet wurde, Holland habe parallel noch eine zweite Beziehung, führte dies zu einem negativen Presseecho.[433] In Deutschland wird es akzeptiert, dass Joachim Gauck offiziell mit einer Lebensgefährtin auftritt, während er zugleich mit einer anderen Frau verheiratet ist, von der seit Jahren getrennt lebt.[434] In einer Monarchie wären solche Familienverhältnisse weit schwerer zu vermitteln und würden als Verstoß gegen die Vorbildfunktion gewertet.

429 Vgl. Friske 2007b: 86.
430 Vgl. Pohlmann 2010: 29.
431 Vgl. Prantl 2012: 4.
432 Ulrich 2012: 10.
433 Vgl. Bopp 2014.
434 Vgl. Frank 2013: 320 f.

Insgesamt ist also anzunehmen, dass die Unterhaltungs- und Vorbildfunktion von der Monarchie wesentlich stärker bedient wird als von der Republik. Empirisch erkennbar wird dies allein schon daran, dass die royalen Familien viel mehr in der Öffentlichkeit stehen als dies bei Familien präsidialer Staatsoberhäupter der Fall ist. Das gilt zum einen für die persönliche Präsenz im Land: Königliche Familien nehmen – wie oben geschildert – eine große Zahl von Repräsentationsterminen landauf und landab wahr und sind daher persönlich viel eher zu Gesicht zu bekommen als republikanische Präsidentenfamilien, die diese Praxis nicht pflegen. Hier wirkt sich die größere „Personaldecke" einer königlichen Familie gegenüber einem allein agierenden Staatspräsidenten aus. Vor allem aber ist die (für die Unterhaltungs- und Vorbildfunktion sicher essentielle) Medienpräsenz der Monarchie ungleich höher. Niemand wird es überraschen, dass man, sucht man im Archiv der New York Times etwa nach „Elizabeth II" 10.700 Treffer erzielt, während unter dem Stichwort „Joachim Gauck" nur 92 Artikel zu finden sind.[435] Bei „Prince Charles" erhält man 5020 Ergebnisse, während für „Christian Gauck", dem Sohn von Joachim Gauck, kein einziger Artikel vorliegt.[436] Bei der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ist das Trefferverhältnis Prinz Charles versus Christian Gauck 391 zu eins.[437] Gibt man bei der Suchmaschine Google „Prince Charles" und „Christian Gauck" ein, erhält man in jeweils 0,2 Sekunden 3.220.000 bzw. 1.460 Treffer.[438] Das ließe sich mit verschiedenen Medien und Namen wiederholen: Im Ergebnis ist die mediale Präsenz der Monarchie stets um ein vielfaches höher als die der Republik. Über Monarchenfamilien wird wesentlich häufiger berichtet als über Präsidentenfamilien. Dies mag empirisch als Indiz dafür gelten, dass die Unterhaltungs- und Vorbildfunktion in der Monarchie besonders ausgeprägt ist.

Mit der Unterhaltungs- und Vorbildfunktion wird also auch die letzte hier behandelte symbolische Funktion wesentlich stärker von der Monarchie ausgefüllt als von der Republik. Anders stellt sich die Situation jedoch bei den nun folgenden politischen Funktionen dar.

435 Die Suche wurde am 1.1.2014 über die Homepage der New York Times (http://www.nytimes.com) durchgeführt.

436 Die Suche wurde am 1.1.2014 über die Homepage der New York Times (http://www.nytimes.com) durchgeführt.

437 Die Suche wurde am 1.1.2014 über die Homepage der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (http://www.faz.net) durchgeführt.

438 Die Suche wurde am 1.1.2014 über die Homepage von Google Deutschland (https://www.google.de) durchgeführt.

3.3.3 Politische Funktionen

3.3.3.1 Entscheidungsfunktion

In der parlamentarischen Demokratie sind die Entscheidungsbefugnisse des Staatsoberhaupts grundsätzlich begrenzt. Ein Präsident in einer parlamentarischen Republik betätigt sich im Vergleich gleichwohl öfter im politischen Raum und hat häufiger politische Entscheidungen zu treffen, als dies bei einem Staatsoberhaupt einer parlamentarischen Monarchie der Fall ist. Dieser Unterschied kann, wie im Folgenden gezeigt wird, auf die unterschiedliche Legitimation des Staatsoberhaupts in Monarchie und Republik, sprich auf das primäre Merkmal der Erblichkeit bzw. Wahl, zurückgeführt werden.[439]

Der parlamentarische Monarch kann kaum politische Entscheidungen treffen, da politische Entscheidungsträger in einer Demokratie grundsätzlich nach dem Prinzip der Wahl bestimmt werden. „Die Anerkennung dieses Prinzips setzt politischen Entscheidungskompetenzen des Monarchen enge Grenzen“, so Wolfgang Ismayr.[440] Es liegt, formuliert Georg Brunner, „in der Natur der Dinge, daß ein monarchisches Staatsoberhaupt es sich in der Regel weniger leisten kann, in das politische Geschehen aktiv einzugreifen, als ein republikanischer Staatspräsident, der auf ein höheres Maß an demokratischer Legitimität bauen kann“.[441] Ist der oberste Repräsentant des Staates „ein demokratisch nicht legitimierter Monarch, so muss er politisch schwach bleiben“, wie Adolf Kimmel feststellt.[442] Winfried Steffani sieht hierin einen expliziten Unterschied zwischen parlamentarischer Monarchie und parlamentarische Republik. Er schreibt:

> „Für die tatsächlichen Machtbefugnisse der Staatsspitze ist es […] bedeutsam, ob es sich um ein monarchisches oder ein republikanisches Staatsoberhaupt handelt. Im erstgenannten Fall wird die Nachfolge im Amt durch Erbfolge geregelt, so daß […] der Amtsinhaber sich angesichts der demokratischen Willensbekundung des Wählers heute weitgehend auf die Ausübung repräsentativer Integrationsfunktionen beschränkt. In Republiken steht demgegenüber auch das Amt des Staatsoberhaupts oft genug im politischen Wettstreit um die angemessene Besetzung auf Zeit. Da der Staatspräsident einer Republik sein Amt direkter oder indirekter Wahl und somit demokratischer Legitimation verdankt, ist es durchaus möglich, daß er gegenüber Parlament und Regierung mit mehr oder weniger weitreichenden Handlungsbefugnissen ausgestattet wird.“[443]

Auch wenn die Befugnisse des Staatsoberhaupts in der parlamentarischen Demokratie aufgrund der Funktionslogik des Systems generell nicht allzu groß sind, verfügt der

439 Vgl. Friske 2007b: 68 ff.
440 Ismayr 2003: 16.
441 Brunner 1979: 266. Vgl. Friske 2007b: 68.
442 Kimmel 2005: XXVI.
443 Steffani 1997: 146.

Präsident in diesem System dank seiner Wahl doch über so viel demokratische Legitimation, dass er in bestimmten Situationen politisch handeln und entscheiden kann, während dem Monarchen diese Legitimation respektive Handlungsmöglichkeiten fehlen. Der Monarch ist politisch schwächer als der Präsident.

Seinen Ausdruck findet dieser Unterschied darin, dass Entscheidungen des Monarchen einer stärkeren Kontrolle unterliegen als die des Präsidenten. In der parlamentarischen Monarchie bedürfen alle politischen Akte des Monarchen entweder der Gegenzeichnung durch die Regierung (in den kontinentaleuropäischen Monarchien) oder eines entsprechenden „Rats" seitens der Regierung (in Großbritannien). In der parlamentarischen Republik sind hingegen Ausnahmen von der Gegenzeichnungspflicht möglich. Selbst der relativ schwache deutsche Bundespräsident benötigt unter anderem dann keine Gegenzeichnung, wenn er den Bundestag nach gescheiterter Kanzlerwahl auflöst, wenn er den Bundestag einberuft, wenn er beim Bundesverfassungsgericht Klage gegen andere Verfassungsorgane erhebt, wenn der den Bundeskanzler anweist, geschäftsführend im Amt zu bleiben oder wenn er dem Bundestag einen Kandidaten für die Wahl des Bundeskanzlers vorschlägt.[444] Besonders umfangreich sind die Kompetenzen, die der Präsident nach eigener Entscheidung wahrnimmt, in parlamentarischen Republiken mit Präsidialdominanz. So kann der französische Staatspräsident beispielsweise ohne Gegenzeichnung das Parlament auflösen,[445] über Gesetzesvorhaben Volksabstimmung abhalten lassen,[446] Mitglieder des Verfassungsrates ernennen[447] oder im Falle einer Notlage der Republik die „erforderlichen Maßnahmen" ergreifen.[448] Der französische Präsident verfügt als direkt gewähltes Staatsoberhaupt eines semipräsidentiellen Systems nach Duverger über „quite considerable powers",[449] insbesondere in seiner *domaine reservé*, der Außen- und Verteidigungspolitik.[450] Je größer die demokratische Legitimation, desto ausgeprägter scheint die politische Entscheidungsfunktion des Staatsoberhaupts zu sein: Der (nicht gewählte) Monarch einer parlamentarischen Monarchie ist politisch schwach, der (gewählte) Präsident einer parlamentarischen Republik weist demgegenüber einen etwas größeren Entscheidungsspielraum auf und der

444 Vgl. mit weiteren Beispielen Herzog 1989b: 14 ff.
445 Vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 19 der französischen Verfassung.
446 Vgl. Art. 11 i.V.m. Art. 19 der französischen Verfassung.
447 Vgl. Art. 56 Abs. I i.V.m. Art. 19 der französischen Verfassung.
448 Art. 16 Abs. I i.V.m. Art. 19 der französischen Verfassung.
449 Duverger 1980: 166.
450 Vgl. Kempf 2007: 66 f.; Kempf 2003: 306; Bell 2000: 65 ff.

(direkt gewählte) Präsident einer parlamentarischen Republik mit Präsidialdominanz ist ein aktiver politischer Spieler mit beachtlichen Entscheidungsbefugnissen.[451]

Diese Tendenz einer mit zunehmender demokratischer Legitimation ansteigenden Bedeutung der Entscheidungsfunktion des Staatsoberhauptes lässt sich empirisch am Beispiel der Gesetzessanktion verdeutlichen. So kann der Präsident im semipräsidentiellen System gegen eine Gesetzesvorlage ein suspensives Veto einlegen. In Frankreich ist es dem Staatspräsidenten beispielsweise möglich, ein vom Parlament beschlossenes Gesetz abzulehnen und an die Kammern zurückzuverweisen, die dann nochmals in Beratungen eintreten müssen, wenn sie den Einspruch des Präsidenten überstimmen möchten.[452] In Finnland wird ein Gesetzentwurf, der vom Präsidenten nicht innerhalb von drei Monaten bestätigt wird, automatisch zurück an das Parlament verwiesen. Um ein Scheitern des Vorhabens zu vermeiden, muss das Gesetz hier erneut und unverändert beschlossen werden und tritt dann direkt, ohne Zustimmung des Präsidenten, in Kraft.[453] Ähnliche Regelungen gelten im Übrigen auch in den meisten, ebenfalls semipräsidentiell geprägten, politischen Systemen Osteuropas, mit Ausnahme Sloweniens.[454] In parlamentarischen Republiken ohne Präsidialdominanz, wie in Deutschland oder Österreich, besteht hingegen kein suspensives Veto. Die Bundespräsidenten beider Länder können jedoch dann die Gesetzesausfertigung verweigern, wenn sie Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes haben.[455] In der Bundesrepublik Deutschland wurde auf diese Weise in bisher acht Fällen, letztmals im Jahr 2006, einem Gesetz die Zustimmung versagt.[456] Das mag nicht häufig erscheinen, kommt jedoch in parlamentarischen Monarchien noch wesentlich seltener, um nicht zu sagen gar nicht vor. In Großbritannien wurde einem Gesetzt beispielsweise letztmals 1707 der *Royal Assent* verweigert.[457] Auch in Norwegen wurden seit der Gründung des selbständigen Königreichs im Jahr 1905 alle Gesetze vom Monarchen gebilligt.[458] Das gleiche gilt für Spanien, wo der Monarch seit 1975 alle Gesetze hat passieren lassen. In den 1980er Jahren hat Juan Carlos – nach mehreren Beratungen mit Papst Johannes Paul II. – schließlich auch ein Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch, das er inhaltlich aus Gewissensgründen abgelehnt hatte, unterzeichnen müssen.[459] In Belgien hat der König die Unterschrift unter ein ähnliches Gesetz

451 Vgl. Friske 2007b: 69.
452 Vgl. Art. 10 Abs. der französischen Verfassung. Vgl. auch Kimmel 2008a: 260.
453 Vgl. § 77 der finnischen Verfassung. Vgl. auch Auffermann, Laakso 2008: 83; Auffermann 2003: 205.
454 Vgl. Ismayr 2008: 40.
455 Vgl. ebd.: 41.
456 Vgl. Schindler 1999: 2453 ff.; Friske 2007b: 68 f.; Möllers 2011: 86 f.
457 Vgl. Marshall 1984: 22; Friske 2007b: 69.
458 Vgl. Svarstad 2004: 12.
459 Vgl. Rogner 1999: 139, Fn. 56.

nur vereiteln können, indem er sich selbst vorrübergehend für amtsunfähig erklärt hatte.[460] In Schweden ist die Gesetzesausfertigung seit 1975 überhaupt keine Befugnis des Staatsoberhaupts mehr: verabschiedete Gesetze werden hier vom Reichstagspräsidenten unterschrieben und von der Regierung verkündet.[461] In Luxemburg hat der Großherzog 2008 zum ersten Mal seit 1912 einem Gesetz die Unterschrift verweigert, welches die Legalisierung aktiver Sterbehilfe regeln sollte – mit der Folge, dass das Parlament nur eine Woche später mit großer Mehrheit bei nur einer Enthaltung eine Verfassungsänderung beschlossen hat, nach der der Monarch die Gesetze nun nicht mehr bestätigen, sondern nur noch verkünden darf. Die Verfassungsänderung wurde auch von der konservativen Partei um Jean-Claude Juncker unterstützt, die das Sterbehilfegesetz inhaltlich abgelehnt hatten.[462] Das Parlament hat damit deutlich gemacht, dass es keinen Entscheidungsspielraum des Monarchen duldet. Während es also in parlamentarischen Republiken dem Staatsoberhaupt mitunter möglich ist, eigenes Ermessen bei der Billigung von Gesetzen walten zu lassen, ist dies in parlamentarischen Monarchien ausgeschlossen. Walter Bagehot – stets für ein Bonmot zu haben – hat schon 1867 mit Blick auf Queen Victoria geschrieben: „She must sign her own death-warrant if the two Houses unanimously send it up to her.“[463]

Was hier empirisch am Beispiel der Zustimmung zu den Gesetzen gezeigt wurde, ließe sich auch mit Blick auf andere Gegenstände ausführen. Während der deutsche Bundespräsident zum Beispiel nach gescheiterten Vertrauensfragen über die Auflösung des Bundestages entscheiden muss und sich bereits drei Mal (1972, 1983 und 2005) zu diesem Schritt entschlossen hat,[464] hat ein britischer König letztmals 1834 (erfolglos) versucht, selbständig das Unterhaus aufzulösen.[465] Während der Bundespräsident bei der Wahl der Reiseziele seiner Staatsbesuche regelmäßig eigene Akzente und Schwerpunkte setzt,[466] ist

460 Vgl. Häusler 1995a: 519.
461 Vgl. Sedlacek et al. 1995: 294; Jahn 2003: 105; Jann, Tiessen 2008: 119.
462 Vgl. Stölb 2008b; Stölb 2008a: 5.
463 Bagehot 1983: 98.
464 In zwei Situationen muss der Bundespräsident über die Auflösung entscheiden. Erstens wenn es dem Bundestag nicht gelingt, einen Kanzler zu wählen. Hier entscheidet das Staatsoberhaupt „nach freiem Ermessen“ (Banholzer 1979: 210), ob er den Bundestag auflöst oder einen Minderheiten-Kanzler ernennt (siehe Art. 63 Abs. IV GG). Zweitens hat der Bundespräsident dann ein „echtes Entscheidungsrecht“ (Rausch 1979: 79), wenn ein Bundeskanzler die Vertrauensfrage verliert und ihm anschließend vorschlägt, das Parlament aufzulösen (siehe Art. 68 GG). Hier muss das Staatsoberhaupt abwägen, ob die Vertrauensabstimmung eine Momentaufnahme war oder ob dauerhaft keine ausreichende Vertrauensbasis vorhanden ist, auf die sich die Regierung stützen könnte. 1972, 1982 und 2005 ist der Bundespräsident dem Vorschlag des jeweiligen Bundeskanzlers zur Auflösung des Parlaments in Folge einer „gescheiterten“ Vertrauensfrage nachgekommen. Vgl. Rudzio 2006. 217 f.
465 Vgl. Lehmbruch 1999: 117; Friske 2007b: 68.
466 So hat Lübke beispielsweise einen Schwerpunkt auf Entwicklungsländer gelegt, während Heinemann vor allem die im Zweiten Weltkrieg deutsch besetzten Länder Westeuropas besuchte. Der Bundespräsident hat in diesem Bereich zumindest ein „Mitspracherecht“ (Hartmann, Kempf 1989: 24).

die Queen hier – es sei denn, sie reist nicht als Staatsoberhaupt, sondern in ihrer Funktion als Oberhaupt des Commonwealth – an die Vorgaben ihrer Regierung gebunden.[467] Insgesamt ist der Spielraum der Königin für politische Entscheidungen, wie Kurt Sontheimer feststellt, „viel geringer“ als der des Bundespräsidenten.[468]

Das heißt in der Summe, dass dem Präsidenten eine gewisse Entscheidungsfunktion zuzugestehen ist, über die der Monarch nicht verfügt. Während dem Präsidenten aufgrund seiner demokratischen Legitimation in vielen Fällen politischer Entscheidungsspielraum zukommt, muss der nicht demokratisch legitimierte Monarch auf politische Entscheidungen verzichten. Auch für den Präsidenten steht die Entscheidungsfunktion allerdings nicht im Vordergrund. Bedeutsamer als politische Entscheidungen zu treffen ist für ihn, politische Orientierung zu geben.

3.3.3.2 Politische Orientierungsfunktion

Sowohl in Monarchien als auch in Republiken gehört es zu den Aufgaben des Staatsoberhaupts, Reden und Ansprachen zu halten. Während dies für den Präsidenten die Gelegenheit bedeutet, sich aktiv in den öffentlichen Diskurs einzubringen, ist der Monarch kaum in der Lage, hier eigene Beiträge substanzieller Art zu leisten. Der Präsident kann das Instrument der Rede nutzen, um politische Debatten zu initiierten, zu bereichern und zu beeinflussen, wohingegen der Monarch keine Möglichkeit hat, diese Funktion – sie wird hier als „politische Orientierungsfunktion“ bezeichnet – aktiv auszuüben. Ähnlich wie im Falle der Entscheidungsfunktion scheint der Grund für diese Diskrepanz wiederum die vorhandene bzw. fehlende demokratische Legitimation des Staatsoberhauptes zu sein.

In einer parlamentarischen Monarchie wird es dem Staatsoberhaupt nicht zugestanden – und sei es nur in rhetorischer Form – politisch aktiv zu werden. So ist es beispielsweise dem König von Schweden nicht möglich, eigenständige politische Reden zu halten: „Das schwedische Staatsoberhaupt äußert sich nie zu aktuellen politischen oder gesellschaftlichen Themen. Eine ‚Ruck-Rede‘“ – so Thomas Lundin – „wäre undenkbar.“[469] Ähnliches lässt sich mit Blick auf das Vereinigte Königreich sagen: „Provozierende, mahnende, warnende oder die Regierung tadelnde öffentliche

467 Die Königin kann entweder auf Einladung eines der Länder reisen, in denen sie Staatsoberhaupt ist oder auf Rat der britischen Regierung. Als Head of Commonwealth kann sie hingegen selbständig Reisen vornehmen und ist etwa während der Regierungszeit Thatchers „gegen den ausdrücklichen Willen der Premierministerin“ zu einem Commonwealth-Treffen nach Sambia gereist (Ziegésar 1993: 23). Vgl. ebd.: 72.

468 Sontheimer 1972: 113.

469 Lundin 2004: 13.

Äußerungen, wie man sie zum Beispiel vom deutschen Bundespräsidenten […] gewohnt ist, kann sich die Monarchin in Großbritannien nicht leisten.“[470] Kurt Sontheimer zufolge ist der Monarch aufgrund fehlender demokratischer Legitimation „auf eine so strikte Wahrung eines überparteilichen Verhaltens verwiesen, daß er zu allgemeinen Fragen selbständig nicht mehr Stellung nehmen kann.“[471] Besonders sinnfällig wird die königliche Abstinenz in Sachen rhetorischer Einflussnahme bei der Thronrede, die der Monarch in Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und Spanien meist zur Eröffnung der Parlamentssession hält und in der er in der Regel lediglich die Auffassung bzw. das Manuskript der Regierung vorträgt.[472] Für eigene Akzente fehlt ihm das politische Mandat.[473]

In einer parlamentarischen Republik ist es hingegen eine Hauptaufgabe des Staatsoberhaupts, sich rhetorisch einzubringen. Es wird erwartet, dass der Präsident Denkanstöße gibt, Debatten initiiert und im parteipolitischen Willensbildungsprozess bisher vernachlässigte Aspekte zur Sprache bringt. Er gibt Orientierung, indem er Sachverhalte einordnet, Zusammenhänge deutlich macht und ethisch-normative Bewertungsmaßstäbe aufzeigt. Bundespräsident Richard von Weizsäcker sah es als seine Aufgabe an, sich „an den großen Fragen unserer Zeit zu beteiligen“,[474] und einer seiner Nachfolger, Horst Köhler, kündigte an, dabei „offen […] und notfalls unbequem“ zu sein.[475] Es würde jedenfalls als funktionales Missverständnis betrachtet, trüge der Präsident nur die ihm vorgesetzte Auffassung der Regierung vor. Aufgrund seiner demokratischen Legitimation wird es nicht nur als das Recht des Präsidenten angesehen, sich einzubringen, sondern geradezu als sein Auftrag und seine Daseinsberechtigung. Seine Taten bestehen im Wesentlichen aus Reden. Anders als bei einem parlamentarischen Monarchen ist die politische, eigenständig formulierte Rede für den Präsidenten, wie Roman Herzog sagt, „eine seiner größten Aufgaben“.[476]

Dieser Unterschied zwischen Monarchie und Republik wird empirisch fassbar in der ministeriellen Genehmigungs- bzw. Gegenzeichnungspflicht, der das Staatsoberhaupt bei

470 Ziegésar 1993: 19.
471 Sontheimer 1972: 113.
472 Zur Thronrede vgl. Rogner 1999: 142; Thronrede, 2004: 713; Beck 1986: 947; Friske 2007b: 69; Beyme 1999: 329; Henningsen 1986: 298; Ziegésar 1993: 61 f.; Dostert 2008: 161; Kleinfeld 1998: 147, 154; Schilling, Täubrich 1988: 65; Lepszy, Woyke 1985: 105; Wilp 2012: 90.
473 Hartmann sagt mit Blick auf Großbritannien: „der Königin wird nicht einmal so viel politische Akzentgebung zugebilligt, wie sie etwa der deutsche Bundespräsident mit seinen öffentlichen Reden für sich in Anspruch nimmt“ (Hartmann 2005: 76).
474 Zitiert nach: Hartmann, Kempf 1989: 45.
475 Köhler 2004: Titel. Vgl. Friske 2007b: 70 f.
476 Herzog 1971: 289.

seinen Reden unterliegt bzw. nicht unterliegt.[477] Nach Klaus von Beyme ist der Monarch, „der ohne Gegenzeichnung nicht einmal eine öffentliche Rede von politische Bedeutung halten kann“,[478] bei seinen Äußerungen generell auf die Prüfung des Redetextes durch die Regierung angewiesen.[479] Die britische Monarchin – die niemals eine Rede frei hält, sondern stets den abgestimmten Text verliest – hat möglicherweise bei den jährlichen Weihnachtsansprache sowie den Botschaften zum *Commonwealth Day* gewisse Spielräume, da die Königin hier als *Head of Commonwealth* agiert.[480] Abgesehen von diesem Sonderfall ist das Staatsoberhaupt aber ohne Zustimmung seiner Regierung zu keinerlei politischen Positionierungen berechtigt.[481]

Dagegen bedarf der Präsident in der parlamentarischen Republik für seine Reden nicht einer Genehmigung durch die Regierung. Zwar ist der Präsident zum Beispiel bei außenpolitischen Äußerungen gehalten, die Position der Regierung nicht zu konterkarrieren und unterliegt insoweit einem gewissen „Mäßigungsgebot“,[482] allerdings besteht für seine Reden in der Regel keine Gegenzeichnungspflicht.[483] Der österreichische Bundespräsident etwa, dessen Akte ansonsten immer eines entsprechenden Vorschlags der Regierung bedürfen,[484] ist bei Reden weder an das ministerielle Vorschlagsrecht noch an die Gegenzeichnung gebunden.[485] Dies gilt auch für den deutschen Bundespräsidenten,[486] obschon in der älteren Rechtswissenschaft häufig eine Gegenzeichnung für Reden des Staatsoberhaupts gefordert wurde.[487] In der Praxis hat sich von Anfang an – bereits unter Theodor Heuss – „die Tradition herausgebildet, daß Reden des Bundespräsidenten der Bundesregierung nicht vorher vorgelegt werden“.[488] Schon Adenauer musste resigniert feststellen: „Es besteht keine Möglichkeit nach dem Grundgesetz, dem Bundespräsidenten den Mund zu verbieten.“[489] Dies gilt selbstredend erst recht für politisch gewichtigere Staatsoberhäupter wie den französischen Staatspräsidenten.[490]

---

477 Vgl. Friske 2007b: 70.
478 Beyme 1999: 321.
479 Beyme sieht darin einen Unterschied zur Republik und sagt: „Wichtige politische Reden ohne Durchsicht des Textes durch die Regierung kann eher ein parlamentarischer Präsident als ein Monarch halten“ (Beyme 1999: 329).
480 Vgl. Ziegésar 1993: 72; Loewenstein 1967: 533, Fn. 1.
481 Vgl. Sontheimer 1972: 113; Loewenstein 1967: 533.
482 Herzog 1989b: 23.
483 Vgl. Friske 2007b: 69 f.
484 Vgl. Art. 67 Abs. I der österreichischen Verfassung.
485 Dahingehend: Mehlhorn 2010: 304 f., 321.
486 Dahingehend: ebd.: 75 f.; Herzog 1989b: 20 f.; Rausch 1979: 98.
487 Vgl. Mangoldt 1953: 314; Servatius o.J. [1960]: 40 f.; Stern 1980: 213; Menzel 1950: 3.
488 Kaltefleiter 1970: 271.
489 Adenauer 1967: 506 f.
490 Zum Umfang der Gegenzeichnungspflicht des französischen Präsidenten vgl. Kempf 2007: 45 f.

Der empirische Befund der Gegenzeichnungspflicht von Reden bestätigt insofern die theoretisch erarbeitete Erkenntnis, dass das Staatsoberhaupt hinsichtlich der politischen Orientierungsfunktion in der Monarchie schwach und in der Republik stark ist. Für den Präsidenten ist die Rede das wohl wichtigste Instrument, um sich am politischen Willensbildungsprozess zu beteiligen. Sie dient ihm zur Orientierung, Anregung und Inspiration, vielleicht auch zur Kritik und zum Widerspruch. Der Monarch kann sich hingegen mangels demokratischer Legitimation nicht eigenständig öffentlich äußern. Die Rede ist in seinen Händen ein stumpfes Schwert.

3.3.3.3 Reservefunktion

Die letzte hier zu behandelnde politische Funktion ist die sogenannte Reservefunktion, die der Monarchie von vielen Autoren zugeschrieben wird.[491] Die Idee dieser Funktion ist es, dass das Staatsoberhaupt als „Hüter der Verfassung" in Krisen- und Notsituationen ordnend und ausgleichend eingreift, um das regelmäßige Funktionieren der politischen Institutionen sicherzustellen und auf die Wahrung der verfassungsmäßige Ordnung hinzuwirken. Grundlage und Hebel zur Ausübung dieser Funktion sind die dem Monarch verbliebenen umfassenden Souveränitätsrechte, auf deren Ausübung er ansonsten verzichten muss. Die Reservefunktion lässt sich also aus dem sekundären Merkmal ableiten, dass das Staatsoberhaupt Inhaber von Souveränität ist, und ist damit eine Funktion, die vor allem in der Monarchie besteht, wo dieses Merkmal festgestellt wurde.

Zum theoretischen Hintergrund der Reservefunktion gehören wesentlich das Konzept der Prärogativgewalt von John Locke (1632–1704) sowie die Theorie der *pouvoir neutre* von Benjamin Constant (1767–1830). Locke, bekanntlich ein Vorreiter der Gewaltenteilungslehre, kennt neben der Legislative (als der gesetzgebenden Gewalt), der Exekutive (als der ausführenden Gewalt) und der Föderative (als der auswärtigen Gewalt) auch eine Prärogative (als eine Art Notstandsgewalt). Jene „Notstandskompetenz, die er Prärogative nennt" ist laut Walter Euchner beim Monarchen angesiedelt und soll es ihm erlauben, „rasch auf plötzliche Notlagen zu reagieren".[492] Locke beschreibt die Prärogative als „a Power in the hands of the Prince to provide for the publick good, in such Cases, which depending upon unforeseen and uncertain Occurrences, certain and unalterable Laws could not safely direct".[493] In Ausnahmefällen soll der Monarch also die Vollmachten der Prärogative dazu

491 Vgl. z.B. Döring 1993: 165; Rogner 1999: 209; Woyke 2003: 391; Friske 2007b: 76 f. Weitere Autoren folgen unten.
492 Euchner 2007: 283.
493 Two Treatises of Government II, § 158. Zu Lockes Konzept vgl. auch Campagna 2001: 561 ff.

nutzen, um das Gemeinwohl zu sichern. Aufgrund dieser Notstandsfunktion werden die Souveränitätsrechte des Monarchen bis heute häufig „Prärogativrechte“ genannt. Eine ähnliche, wenn auch nicht identische Rolle des Monarchen formuliert Constant. Auch er kennt mehrere Gewalten, nämlich vier *pouvoirs actifs* (Oberhaus, Unterhaus, Minister und Richter) sowie eine *pouvoir neutre*, die der König innehat und daher auch als *pouvoir royal* bezeichnet wird. In der konstitutionell beschränkten Monarchie entsagt die neutrale Gewalt nach Constant im Normalfall der politischen Betätigung. Wenn allerdings das Zusammenspiel der aktiven Gewalten aus der Balance gerät, wenn die *pouvoirs actifs* sich blockieren oder eine Gewalt versucht, die anderen zu dominieren, schreitet der Monarch als *pouvoir neutre* hemmend und ordnend ein. „Le pouvoir royal est, en quelque sorte, le pouvoir judiciaire des autres pouvoirs“, so Constant.[494]

Constant hat dem in der konstitutionellen Monarchie entmachteten Monarchen mit der Rolle der *pouvoir neutre* eine neue Aufgabe und Daseinsberechtigung gegeben, die bis heute als eine der wesentlichen Funktionen der Monarchie gilt. Für Loewenstein ist die Reservefunktion „nach wie vor die wichtigste […] sachliche Rechtfertigung der Monarchie“.[495] Er schreibt: „Die Bedeutung der Constant’schen Neufassung der monarchischen Theorie für die nachfolgende Staatspraxis liegt darin, daß sich auf ihrer Grundlage die westeuropäische parlamentarische Monarchie entwickelt hat und auch heute noch darauf beruht.“[496] Auch in der parlamentarischen Monarchie ist es die Idee der *pouvoir neutre*, dass der Monarch die ansonsten ruhenden Souveränitätsrechte im Notfall reaktivieren kann und darf. Im Normalfall bedeuten die weitreichenden Souveränitätsrechte der Krone allenfalls eine besondere Stärkung der Regierung, die deren Ausübung kontrolliert und daher über beträchtliche Machtmittel verfügt[497] – im Krisenfall jedoch sollen Prärogativrechte, wie etwa der Oberbefehl oder die Kompetenzen zur Gesetzessanktion, zur Parlamentsauflösung und zur Ernennung bzw. Entlassung der Regierung, vom Monarchen selbständig genutzt werden, um Verfassungsblockaden, Umsturzversuche oder Militärcoups zu unterbinden. Insbesondere dann, wenn die Regierung nicht handlungsfähig ist, sie diktatorische Bestrebungen entwickelt oder

494 Constant 1836: 7. Zu Constants Theorie der *pouvoir neutre* vgl. auch Reinhard 2002: 428; Grauhan 1959: 2 ff.; Campagna 2003: 152 ff.; Campagna 2001: 567 ff.

495 Loewenstein 1952: 84.

496 Ebd.: 83.

497 Adolf Kimmel hält es daher für „nicht erstaunlich, dass gerade in Monarchien der Regierungschef […] besonders mächtig ist“ (Kimmel 2008b: 809). Ähnlich äußert sich Philip Norton mit Blick auf Großbritannien: „The Prime Minister enjoys the powers that he does because of the confluence of two things: a majority in the House of Commons and the royal prerogative“ (Norton 2007: 387).

Schwierigkeiten bei ihrer Bildung eintreten, können die monarchischen Vollmachten also an den sie ursprünglich innehabenden Monarchen zurückfallen.[498]

In Republiken besteht die Reservefunktion in dieser Form nicht. Hier hat das Staatsoberhaupt von vorneherein nur die Kompetenzen, die ihm qua Verfassung übertragen wurden und besitzt keine darüber hinausgehenden, sozusagen schlummernde Prärogativrechte, die notfalls aktiviert werden könnten. „Das republikanische Staatsoberhaupt einer parlamentarischen Demokratie ist kein pouvoir neutre […] und kein Hüter der Verfassung im engeren Sinne", betont daher Otto Kimminich.[499] Auch für Roman Herzog ist klar, dass Constants Idee der *pouvoir neutre* „von Anfang an nicht auf einen demokratisch gewählten Staatspräsidenten, sondern auf ein im Wege der Thronfolge in sein Amt gelangendes monarchisches Staatsoberhaupt gemünzt" war.[500] Soll es im Ernstfall tatsächlich als legitim erachtet werden, dass eine ansonsten passive Institution tätig wird, muss sie eine wirklich „neutrale Macht", d.h. eine unabhängige, sich von keiner anderen Institution ableitete Einrichtung sein. Die Reservefunktion kann folglich, wie Rolf-Richard Grauhan meint, nicht von einem gewählten Präsidenten ausgeübt werden.[501] Auch der deutsche Bundespräsident wird daher von der Literatur nicht in dieser Rolle gesehen. „Der Bundespräsident ist nicht […] der Hüter der Verfassung", erklärt Wolfgang Jäger.[502] Auch Joachim Jens Hesse und Thomas Ellwein,[503] Gerhard Banholzer,[504] Ingo von Münch,[505] Michael Nierhaus,[506] Werner Kaltefleiter,[507] Otto Kimminich[508] sowie Winand Gellner und Armin Glatzmeier[509] argumentieren gegen eine Reservefunktion des Bundespräsidenten als *pouvoir neutre*. Wenn es in der parlamentarischen Republik einen „Hüter der Verfassung" gibt, dann ist es am ehesten das Verfassungsgericht.[510] Ihm obliegt es, institutionelle Verfassungskonflikte zu schlichten und die Einhaltung der Verfassung sicherzustellen. Es ist wohl kein Zufall, dass es in den parlamentarischen Republiken Deutschland und Italien besonders starke Verfassungsgerichte gibt, während die parlamentarischen Monarchien

498 Vgl. Friske 2007b: 77; Kimmel 2008b: 76.
499 Kimminich 1967: 79.
500 Herzog 1971: 280.
501 Grauhan, wiedergegeben nach: Kaltefleiter 1970: 209.
502 Jäger 2012a: 4.
503 Vgl. Hesse, Ellwein 2004: 305.
504 Vgl. Banholzer 1979: 201.
505 Vgl. Münch 1985: 184.
506 Vgl. Nierhaus 1973: 42 f.
507 Vgl. Kaltefleiter 1970: 208 f.
508 Vgl. Kimminich 1967: 80 ff.
509 Vgl. Gellner, Glatzmeier 2004: 205.
510 Vgl. Friske 2007b: 78; Banholzer 1979: 201; Stern 2000: 18; Schlaich 1998: 558.

Niederlande, Dänemark und Großbritannien überhaupt kein klassisches Verfassungsgericht kennen.[511]

Empirische Hinweise auf die Reservefunktion der Monarchie gibt es in fast allen parlamentarischen Monarchien Europas. In Spanien etwa gilt der König als „Protektor" der Demokratie[512] bzw. „oberster Verteidiger" der Verfassung.[513] Die Verfassung bestimmt: „Er wacht als Schiedsrichter und Lenker über das regelmäßige Funktionieren der Institutionen".[514] Aufgrund dieser Funktion konnte der Monarch 1981, als Putschisten Regierung und Parlament außer Gefecht gesetzt hatten, seinen Oberbefehl – sonst nur „ein symbolisches Vorrecht des Königs"[515] – erfolgreich in Anspruch nehmen, um einen Marsch auf die Hauptstadt zu vereiteln.[516] „Der König übt", sagt Klaus Michael Rogner, „in derartigen Situationen eine Reservegewalt im Sinne von potestas aus".[517] Neben dem Oberbefehl kann dem spanischen König auch bei der Regierungsbildung ein „Ermessens- und Entscheidungsspielraum"[518] zukommen, sofern unklare Mehrheitsverhältnisse herrschen.[519] So half der Monarch nach den Wahlen von 1993 und 1996, die keine Mehrheit im Abgeordnetenhaus hervorbrachten, eine konsensuale Lösung zu finden.[520] Der König tritt in diesem Fall zunächst in Konsultationen mit den Fraktionen ein, unterbreitet anschließend seinen Personalvorschlag für das Amt des Ministerpräsidenten und ernennt diese Person, sofern sie eine Vertrauensabstimmung gewonnen hat, schließlich zum Regierungschef.[521] Für Harald Barrios ist die Aufgabe der Regierungsbildung in Spanien das „in politischer Hinsicht bedeutsamste Vorrecht des Königs".[522]

In Belgien gibt es im Bereich des Oberbefehls bzw. der Regierungsbildung ebenfalls deutliche Hinweise auf eine Reservefunktion des Monarchen. Beispielsweise spielte der belgische König in beiden Weltkriegen eine aktive Rolle, nahm seinen Oberbefehl wahr

511 Vgl. Friske 2007b:78. Bezeichnenderweise ist es in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg der königliche Staatsrat, der die Aufgabe einer verfassungsrechtlichen Prüfinstanz übernimmt. Vgl. Schroen 2003: 422; Lepszy, Woyke 1985: 18, 96, 185 f.; Kleinfeld 1998: 148; Woyke 2003: 410; Lepszy 2003: 351. Zur Stellung der obersten bzw. Verfassungsgerichte in Westeuropa vgl. Kimmel 2008b: 70; Kimmel 1994: 33; Jahn 2006: 72.
512 Bernecker 1997: 298.
513 Burghardt 2004: 10.
514 Art. 56 Abs. I der spanischen Verfassung. Juan Carlos selbst sagte zu Beginn seiner Amtszeit: „Ich werde die Gesetze schützen und darauf achten, daß sie geschützt werden" (zitiert nach: Bernecker 1997: 291).
515 Barrios 2003: 612.
516 Vgl. Friske 2007b: 77; Kneuer 2008: 275.
517 Rogner 1999: 209.
518 Ebd.: 166.
519 Vgl. ebd.: 165 ff.
520 Vgl. Kneuer 2008: 272.
521 Vgl. Rogner 1999: 156 f.; Hartmann, Kempf 1989: 195.
522 Barrios 2003: 612.

und erließ teilweise aus der Not heraus Gesetze ohne parlamentarische Mitwirkung.[523] Woyke meint mit Blick auf Belgien,

> „daß der König besonders in Krisensituationen eine wichtige politische Funktion wahrnimmt. So ist er in der Wahl des für die Regierungsbildung notwendigen *Informateurs* bzw. des *Formateurs* relativ frei und kann so politische Weichen stellen. Außerdem erfüllt er in der Zeit eines von Legislative und Exekutive […] überlassenen Machtvakuums eine gewisse Reservefunktion staatlicher Ordnungsmacht.“[524]

Jüngstes Beispiel hierfür ist die fast eineinhalb Jahre andauernde Phase der Regierungsbildung 2010/11: Der geschäftsführende Premierminister Belgiens sah sich in dieser Zeit gezwungen, auf die Legitimation des Monarchen zurückzugreifen und regierte mit Hilfe von Weisungen des Königs, etwa zur Erstellung eines Haushalts.[525] Außerdem musste der König in dieser Phase, wie schon 2007, mehrfach aktiv in den Prozess der Regierungsbildung eingreifen.[526]

Auch in den Niederlanden lässt es die Verfassung „in politischen Krisensituationen oder Situationen des politischen Machtvakuums zu, daß der Monarch zum wichtigsten Träger der Staatsgewalt wird“.[527] Formell kann der Monarch die Regierung entlassen oder das Parlament auflösen.[528] Praktisch relevant wurde in der Vergangenheit vor allem die Aufgabe der Regierungsbildung, bei der der Monarch eine „bedeutsame Rolle“ einnimmt[529] und über „einen eigenen Handlungsspielraum“ verfügt.[530] Königin Beatrix hat hier zuletzt 2010 eingegriffen und – nachdem drei Monate andauernde Koalitionsverhandlungen gescheitert waren – den Vizepräsidenten ihres Staatsrats zum *Informateur* bestimmt.[531] 2012 hat sich das niederländische Parlament allerdings dazu entschlossen, künftig selbst *Informateur* und *Formateur* zu beauftragen und eine entsprechende Änderung der parlamentarischen Geschäftsordnung vorgenommen.[532] Es ist folglich damit zu rechnen, dass das Staatsoberhaupt bei der Bildung der Regierung in den

523 Vgl. Friske 2007b: 77; Campagna 2001: 553; Lepszy, Woyke 1985: 17.
524 Woyke 2003: 391.
525 Vgl. Gammelin 2011: 7. Premier Yves Leterme beschrieb die Basis seines Handelns so: „Wir erfüllen alle Aufgaben, die uns der König aufträgt […]. Er hat uns das Mandat gegeben, und wir haben alles gemacht“ (zitiert nach: ebd.: 7).
526 Vgl. Woyke 2008a: 38; Belgien soll jetzt doch bald eine Regierung bekommen, 2011: 5.
527 Kleinfeld 1998: 147.
528 Vgl. Art. 43 und 64 der niederländischen Verfassung.
529 Lepszy 2003: 351.
530 Kleinfeld 1998: 147.
531 Vgl. Kirchner 2010: 7.
532 Vgl. Mäkelburg 2012.

Niederlanden – anders als in Belgien oder Luxemburg[533] – künftig eine wesentlich geringere Rolle spielen wird.

Bei schwierigen Regierungsbildungsprozessen kann laut Olof Petersson auch in Norwegen oder Dänemark die Mitwirkung des Monarchen notwendig sein.[534] In Norwegen kann der König im Falle von unklaren Mehrheitsverhältnissen Gespräche mit den aktiven Politikern bzw. dem Parlamentspräsidenten führen.[535] Die Monarchie verdankt hier ihre Popularität im Übrigen nicht zuletzt der Rolle, die sie in Krisenzeiten, etwa während der deutschen Besetzung Norwegens im Zweiten Weltkrieg, gespielt hat.[536] In Dänemark verleiht die Verfassung dem Monarchen darüber hinaus bestimmte Notfallkompetenzen. Nach Paragraph 23 gilt: „In besonders dringenden Fällen kann der Monarch, falls ein Zusammentreten des Folketing unmöglich ist, vorläufige Gesetze erlassen, die jedoch nicht gegen das Grundgesetz verstoßen dürfen".[537] Auch hat der Monarch gemäß Paragraph 19 die Möglichkeit, bei einem Angriff auf das Land militärische Mittel ohne Beteiligung des Parlaments zur Anwendung zu bringen.[538] In der dritten skandinavischen Monarchie, in Schweden, verfügt der Monarch hingegen über keinerlei solche Kompetenzen. Es gibt hier keine monarchische Reservefunktion und die Aufgabe der Regierungsbildung obliegt – wie fast alle politischen Aufgaben, die andernorts dem Staatsoberhaupt zustehen – dem Parlamentspräsidenten.[539]

Schließlich ist Großbritannien zu nennen, wo der Monarchie eine anerkannte Reservefunktion zukommt. Der Monarch gilt hier, wie Philipp Norton sagt, als „constitutional safeguard" bzw. „ultimate protector of the political institution".[540] Nach verbreiteter Auffassung verfügt die Königin als „höchste Hüterin der Verfassung"[541] über eine „Reserve der Legitimität"[542] und kann bzw. muss in Verfassungskrisen auf ihre „reserve powers"[543] zurückgreifen. Geoffrey Marshall meint, dass „extreme and possibly revolutionary crises would entitle the Queen to act as a last bulwark of the constitution".[544] Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, ist die Königin befugt, im Notfall

533 Zu Belgien siehe oben. Zu Luxemburg vgl. Lepszy, Woyke 1985: 178 f.
534 „Die wichtigste Aufgabe des dänischen und norwegischen Staatsoberhauptes ist die Mitwirkung bei der Regierungsbildung" (Petersson 1989: 22).
535 Vgl. Austrup, Quack 1997: 41; Groß, Rothholz 2003: 135.
536 Vgl. Svarstad 2004: 12; Groß, Rothholz 2003: 134.
537 § 23 der dänischen Verfassung.
538 Vgl. § 19 Abs. II der dänischen Verfassung.
539 Vgl. Bergman 1994: 199; Henningsen 1986: 300; Jahn 2003: 98.
540 Norton 2007: 395.
541 Ziegésar 1993: 34.
542 Döring 1993: 165.
543 Brazier 2003: 83.
544 Marshall 1984: 21.

verschiedene Prärogativrechte zu reaktivieren.[545] Laut Detlef von Ziegésar sind es im Wesentlichen vier Hoheitsrechte, die die Königin dann „ohne oder sogar gegen den Rat ihres Premierministers ausüben kann“,[546] nämlich 1. die Ernennung des Premierministers, 2. die Entlassung der Regierung, 3. die Auflösung des Parlaments sowie 4. die Zustimmung zu den Gesetzesvorlagen.[547] Hinzu kommt möglicherweise „ganz zuletzt der Einsatz der Streitkräfte, deren Oberbefehlshaberin die Königin ist“.[548] Das Recht zur Ernennung des Premierministers kann laut Roland Sturm „in Krisenzeiten oder in Zeiten unklarer Mehrheitsverhältnisse im Unterhaus (*hung parliament*) eine Rolle spielen“.[549] Bisher kam die Queen nur zwei Mal, 1957 und 1963, in die Verlegenheit, sich für einen Premierminister entscheiden zu müssen.[550] Aufgrund des britischen Zweiparteiensystems bzw. des Mehrheitswahlrechts ist die Wahrscheinlichkeit eines Eingreifens wesentlich geringer als in Skandinavien oder den Beneluxstaaten, wo Verhältniswahl, Mehrparteiensystem und Minderheitsregierungen hierfür häufiger Anlass bieten. Auch die selbständige Entlassung der Regierung durch den Monarchen wird nur für extreme Ausnahmesituationen als legitim erachtet, etwa wenn ein Premierminister nach einer verlorener Wahl es unterlässt, selbst um seine Entlassung zu bitten oder auf andere Weise sich gegen die Verfassungskonventionen stellt. Nach Ivor Jennings ist es der Königin in solchen Fällen möglich, „to dismiss an unconstitutional Ministry“.[551] Ob es Situationen gibt, in denen die Queen aus eigenem Antrieb auch das Parlament auflösen darf, wird unterschiedlich beurteilt.[552] Anerkannt ist allerdings, dass der Monarch nicht jedem Verlangen nach Auflösung nachgeben muss, etwa wenn ein amtierender Premierminister ein neugewähltes Parlament nur auflösen will, weil das Wahlergebnis nicht zu seinen Gunsten ausfiel. „It is generally agreed that there are at least some occasions on which the Queen is entitled to refuse to act on ministerial advice to dissolve Parliament.“[553] Auch die Verweigerung des *Royal Assent* gilt als eine Option der Reservefunktion, um

545 Vgl. Friske 2007b: 77; Gurr 2008: 76.
546 Ziegésar 1993: 33.
547 Vgl. ebd.: 33 f.
548 Ebd.: 40.
549 Sturm 2003: 229.
550 In beiden Fällen waren konservative Premierminister zurückgetreten. Nach dem Rücktritt von Antony Eden 1957 ernannte die Queen nach Beratungen mit Winston Churchill und Lord Salisbury entgegen den Erwartungen der Mehrheit der konservativen Fraktion Harold Macmillan. Nachdem Macmillan 1963 selbst zurückgetreten war, ernannte die Königin auf dessen Vorschlag hin – aber erneut entgegen dem Mehrheitswillen in der konservativen Fraktion – Alec Douglas-Home. 1965 schließlich haben die Tories ein eindeutiges Verfahren für die Bestellung eines zurückgetretenen Premierministers etabliert, sodass das Staatsoberhaupt in vergleichbaren Fällen nicht mehr in Situation kommen dürfte, selbst eine Entscheidung treffen zu müssen. Vgl. Gurr 2008: 77, Fn. 21; Ziegésar 1993: 34; Marshall 1984: 30.
551 Jennings 1961: 400.
552 „There is controversy whether she can […] dissolve Parliament without advice“ (ebd.: 394). Vgl. auch Ziegésar 1993: 37 f.; Birch 1998: 43.
553 Marshall 1984: 35.

verfassungswidrige Gesetze zu verhindern, z.B. wenn das Parlament sich per Gesetz selbst seine Legislaturperiode grundlos verlängern wollte.[554] „Constitutional experts believe that because Britain has no written constitution, no constitutional court and no guaranteed basic rights, the only protection of basic rights and the unwritten conventions is the monarch, who could refuse to give the royal assent to an undemocratic bill".[555] Der Oberbefehl gilt schließlich als ein letztes Mittel, das die Königin nutzen darf, falls die Regierung versuchen sollte, mit Hilfe des Militärs ein autoritäres Regime zu etablieren oder wenn die legitime Regierung ihrerseits durch einen Militärcoup bedroht sein sollte. Die engen Beziehungen, die die Monarchie zum Militär pflegt, sollen die Königin laut Philip Norton im Ernstfall in die Lage versetzen, „to exercise the same role as that of King Juan Carlos of Spain in 1981".[556] Die Anwendung der Mehrzahl der genannten Mittel ist in der Praxis der britischen Demokratie sehr unwahrscheinlich und nur in extremen Ausnahmesituationen denkbar. Der Sinn der Prärogative ist hier nicht, dass sie eingesetzt wird, sondern dass sie eingesetzt werden könnte und so abschreckend gegenüber Machtmissbrauch und Verfassungsbruch wirkt. Antony Jay sagt: „Die Stärke der Monarchie liegt nicht in der Macht, die sie hat, sondern in der Macht, die sie anderen vorenthält."[557]

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es – abgesehen von Schweden – in allen parlamentarischen Monarchien Westeuropas empirische Belege für die Reservefunktion des Monarchen gibt. Im Falle von Kriegen, Militärputschen, drohender Diktatur und Verfassungsbruch sowie bei *hung parliament* bzw. erschwerter Regierungsbildung ist es häufig Aufgabe des Monarchen, kraft seiner neutralen Autorität einzuschreiten. Oft genannte Instrumente hierfür sind die Rechte der Parlamentsauflösung, der Zustimmung zu den Gesetzen und der Ernennung bzw. Entlassung der Regierung sowie der Oberbefehl. Während es also in der parlamentarischen Republik in der Regel das Verfassungsgericht ist, das die Aufgabe des Hüters der Verfassung wahrnimmt, fällt es in der Monarchie dem Staatsoberhaupt zu, notfalls seine ihm sonst nicht zur Verfügung stehenden Prärogativrechte zur Anwendung zu bringen, um die verfassungsmäßige Ordnung zu schützen und das Funktionieren der politischen Institutionen sicherzustellen.

554 Vgl. Ziegésar 1991: 253.
555 Ziegésar, Ziegésar 2000: 81.
556 Norton 2007: 393. Vgl. Ziegésar 1991: 253 f.
557 Jay, zitiert nach: Ziegésar 1991: 184.

3.3.4 Zwischenbilanz

Nachdem zuvor in einem ersten Schritt verschiedene Merkmale herausgearbeitet wurden, die das Staatsoberhaupt in der parlamentarischen Monarchie und der parlamentarischen Republik kennzeichnen, sind in diesem Kapitel in einem zweiten Schritt verschiedene Funktionen aus den Merkmalen abgeleitet worden, die das Staatsoberhaupt erbringt und deren Wirksamkeit schließlich in einem dritten Schritt empirisch belegt wurden. Insgesamt wurden dabei sieben Funktionen erarbeitet, wovon vier als symbolische und drei als politische Funktionen eingestuft werden können (siehe Tabelle 27).

Tabelle 27: Symbolische und politische Funktionen des Staatsoberhaupts

	Monarchie	Republik
Symbolische Funktionen	Identitätsstiftungs- und Integrationsfunktion Stabilisierungsfunktion Religiöse Funktion Unterhaltungs- und Vorbildfunktion	
Politische Funktionen	Reservefunktion	Entscheidungsfunktion Politische Orientierungsfunktion

Eigene Darstellung.

Nicht behandelt wurden Funktionen, die von beiden Staatsoberhäuptern gleichermaßen – von Monarchen ebenso wie von Präsidenten – erfüllt werden. Zu nennen wären etwa die Aufgabenbereiche der Repräsentation des Staates nach außen oder das Begnadigungsrecht, wo kaum Abweichungen zwischen parlamentarischer Monarchie und parlamentarischer Republik bestehen. Hier geht es jedoch darum, Unterschiede deutlich werden zu lassen, weswegen Monarchie- bzw. Republik-spezifische Funktionen im Mittelpunkt stehen.

Betrachtet man die Zuordnung der erarbeiteten Funktionen zu Monarchie und Republik näher (siehe Tabelle 27), lassen sich zwei Feststellungen treffen:

1. Das monarchische Staatsoberhaupt erfüllt mehr Funktionen (nämlich fünf) als das republikanische Staatsoberhaupt (zwei). Demnach weist eine parlamentarische Monarchie ein gewisses funktionales *surplus* gegenüber einer parlamentarischen Republik auf. Die Monarchie „kann“ mehr als die Republik. Zumindest gibt es offenbar relativ viele spezifisch monarchische Funktionen und relativ wenige nur der Republik eigene Funktionsbereiche.

2. Das monarchische Staatsoberhaupt übt eher symbolische und das republikanische Staatsoberhaupt eher politische Funktionen aus. Für den Monarchen ist es aufgrund seiner erblichen Legitimation leichter, die Nation als Ganze zu verkörpern, identitätsstiftend und integrierend zu wirken. Mit Hilfe seiner traditionellen Legitimation kann er eine stabilisierende Wirkung entfalten und symbolisiert Kontinuität. Zudem erfüllt er zusammen mit seiner Familie unterhaltende bzw. vorbildgebende Funktionen und nimmt symbolisch religiöse Aufgaben wahr. Seine Stärke ist also nicht die Politik, sondern die Symbolik. Richard Rose formuliert: „In democratic political systems with a hereditary monarch, the primary role of the head of state is nonpolitical“.[558] Der Präsident ist hingegen aufgrund seiner demokratischen Legitimation durchaus in der Lage, politisch zu wirken. Er kann – zumal wenn er direkt gewählt wird – eigenständig politische Entscheidungen treffen und verfügt mit der politischen Rede über ein wichtiges Mittel, um im politischen Prozess Orientierung zu geben und Akzente zu setzen. Die Stärke des Präsidenten ist also weniger die Symbolik, als vielmehr die Politik. Diese dichotome Gegenüberstellung ist sicherlich eine vereinfachte Darstellung, schließlich übt auch der Monarch mit der Reservefunktion eine politische Funktion aus, und in der Realität gibt es zweifelsohne auf beiden Seiten Abweichungen. Im Sinne einer idealtypischen Zuspitzung, um die es hier ja geht, kann aber resümiert werden, dass der Monarch vor allem symbolisch und der Präsident eher politisch wirkt.

Fasst man beide Punkte zusammen, lässt sich unter dem Strich ein gewisser funktionaler Mehrwert der Monarchie gegenüber der Republik festzustellen, der vor allem im Bereich des Symbolischen liegt.

558 Rose 1995: 846.

3.4 Schlussfolgerungen der Merkmals- und Funktionenanalyse

Im dritten Teil der Arbeit wurde versucht, die alte Unterscheidung von Monarchie und Republik mithilfe zweier etablierter Instrumente der modernen Politikwissenschaft – einer Merkmalstypologie und einem Funktionenkatalog – neu zu erarbeiten. Beide Analyseteile, Merkmalstypologie und Funktionenkatalog, bauten dabei aufeinander auf: Aus zwei primären und drei sekundären Merkmalen konnten insgesamt sieben Funktionen abgeleitet werden, während drei weitere Merkmale keine funktionalen Konsequenzen erkennen ließen und daher als tertiäre Merkmale eingestuft wurden (zur Verbindung von Merkmalen und Funktionen siehe Tabelle 28).

Fasst man die Resultate der Merkmals- und Funktionenanalyse noch einmal zusammen, lassen sich zwei sich dichotom gegenüberstehende Idealtypen beschreiben:

Im einen Fall ist das Staatsoberhaupt ein Monarch. Er bekommt sein Amt auf Lebenszeit übertragen und versieht – selbst wenn in einigen Monarchien vorzeitige Abdankungen üblich sind – eine relativ lange Amtszeit von durchschnittlich etwa drei Jahrzehnten. In das

Tabelle 28: Verbindungen zwischen Merkmalen und Funktionen

Merkmale	Funktionen
Das Staatsoberhaupt kommt (nicht) auf Lebenszeit ins Amt	Identitätsstiftungs- und Integrationsfunktion Stabilisierungsfunktion
Das Staatsoberhaupt kommt (nicht) qua Geburt ins Amt	Entscheidungsfunktion Politische Orientierungsfunktion
Das Staatsoberhaupt ist (nicht) Teil einer Dynastie	Unterhaltungs- und Vorbildfunktion
Das Staatsoberhaupt ist (nicht) Inhaber von Souveränität	Reservefunktion
Das Staatsoberhaupt ist (nicht) einer Religion verpflichtet	Religiöse Funktion
Das Staatsoberhaupt ist (nicht) Haupt einer Adelsschicht	
Das Staatsoberhaupt ist (nicht) unverletzlich	
Das Staatsoberhaupt ist (nicht) mit anderen Staatsoberhäuptern verwandt	

Eigene Darstellung.

Amt gelangt er im Wege der Erbfolge, sofern er einschränkende Regelungen hinsichtlich der Konfession, der ehelichen Geburt und teilweise auch noch bezüglich des Geschlechts erfüllt. Wegen der im Grunde undemokratischen Merkmale der lebenslangen Amtszeit bzw. erblichen Legitimation kann der Monarch praktisch keinerlei Entscheidungsfunktionen im politischen System übernehmen und ist – wie das prominente Beispiel der Thronrede versinnbildlicht – nicht in der Lage, durch eigenständig formulierte Reden oder politische Statements an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Dafür gibt seine erbliche, sich auf keine Wahl oder Mehrheit gründende Legitimation dem Monarchen die Möglichkeit, über *cleavages* hinweg integrierend gegenüber Volksgruppen, Landesteilen oder politischen Lagern zu wirken. Die auf Kontinuität angelegte Erbmonarchie erlaubt es dem Monarchen zudem, in besonderer Weise zur historischen Identitätsstiftung beizutragen und dank seiner traditionellen Legitimation die Stabilität des politischen Systems zu erhöhen. Der Monarch ist Teil einer Dynastie und kann so quasi eine ganze Familie zum Dienst aufbieten, deren Mitglieder offizielle Stellvertretungs- und Repräsentationsaufgaben im In- und Ausland übernehmen. Indem das Familienleben des regierenden Hauses Gegenstand medialer Berichterstattung ist, versieht die Dynastie ferner eine einerseits unterhaltende und andererseits Vorbild gebende Funktion als öffentliche Referenzfamilie. Der Monarch als Person ist außerdem häufig Inhaber überkommender Souveränitätsrechte, die die Fiktion einer vorstaatlichen, durch die Verfassung nicht begründeten, sondern nur eingeschränkten Monarchie aufrecht erhalten, obwohl diese Rechte im Normalfall durch Instrumente wie die Gegenzeichnungspflicht ausgehebelt sind. Allein in akuten Krisen- und Notsituationen, z.B. im Falle von Kriegen, Umsturzversuchen oder bei erschwerter Regierungsbildung, kann der Monarch bestimmte Prärogativrechte im Rahmen seiner Reservefunktion als *pouvoir neutre* reaktivieren, um die verfassungsmäßige Ordnung zu schützen und das Funktionieren ihrer Institutionen sicherzustellen. Darüber hinaus ist der Monarch durch Verfassungs- oder Thronfolgebestimmungen typischerweise einer bestimmten Religion verpflichtet, übt kirchliche Oberhauptfunktionen aus und nimmt symbolisch rituelle Handlungen vor. Der Monarch, für den die Kirche ein zentraler Ort der öffentlichen Darstellung ist, pflegt eine traditionell große Nähe zur Religion, was zuweilen zu seiner eigenen mythischen und quasi-religiösen Verklärung beiträgt. Er ist zudem Haupt des Adels, was auf die relativ große Bedeutung von Titeln, Rängen und Orden in der politischen Kultur und eine stärker hierarchisch geprägte Gesellschaftsordnung der Monarchie hinweist. Ferner ist der Monarch unverletzlich, was bedeutet, dass die Minister die Verantwortung für die Handlungen des Monarchen übernehmen, der selbst weder gerichtlich qua Anklage noch parlamentarisch durch Misstrauensvotum abgesetzt werden kann. Schließlich ist der Monarch mit anderen Monarchen über dynastische Verbindungen verwandt und bildet mit ihnen ein weitverzweigtes europäisches Monarchien-Netzwerk.

Im anderen Fall ist das Staatsoberhaupt ein Präsident. Er verfügt über eine begrenzte Amtszeit, kann in der Regel nur einmal wiedergewählt werden und versieht durchschnittlich eine etwa fünfmal kürze Amtszeit als der Monarch. Er kommt nicht qua Geburt, sondern durch direkte oder indirekte Wahlen in sein Amt. Da er insofern immer einer Mehrheit sein Amt verdankt, ist es für ihn schwerer, „über“ den Parteien zu stehen, für alle zu sprechen und integrierende Funktionen auszuüben. Außerdem kann der Präsident aufgrund seines auf Zeit angelegten, dem Wechsel unterworfenen Amtes weniger leicht als Kristallisationspunkt historischer Identitätsstiftung dienen. Dafür übt er dank seiner demokratischen Legitimation einige – im Falle der Direktwahl sogar recht umfassende – politische Entscheidungsfunktionen aus und kann durch politische Reden, bei denen er nicht der Gegenzeichnungspflicht unterworfen ist, Denkanstöße geben und Zusammenhänge aufzeigen. Aufgrund des Prinzips des gleichen Zugangs zu Ämtern muss der Präsident nicht Teil einer Dynastie sein, weshalb hier kein Familienkollektiv, sondern eine Einzelperson Staatsoberhaupt ist. Die Familienmitglieder des Präsidenten sind dementsprechend – vielleicht abgesehen von der First Lady – Privatpersonen und versehen keine Unterhaltungs- und Vorbildfunktion. Auch besitzt der Präsident keine tradierten vorkonstitutionellen Souveränitätsrechte, sondern nur die ihm von einer auf dem Grundsatz der Volkssouveränität aufbauenden Verfassung zugewiesenen Kompetenzen. Insofern kann Präsident einer Republik, in der meist das Verfassungsgericht als „Hüter der Verfassung“ fungiert, im Notfall auch keine brach liegenden Prärogativrechte reaktivieren, um eine Reservefunktion auszuüben. Der Präsident ist außerdem keiner Religion verpflichtet und erfüllt keine kirchlichen Repräsentationsfunktionen, sondern übt ein konfessionell neutrales, in gewisser Weise nüchternes Staatsamt aus, das keine metaphysischen oder quasi-religiösen Implikationen aufweist. Ferner ist der Präsident nicht Oberhaupt einer Adelshierarchie, was auf das Fehlen einer adelig-aristokratischen Gesellschaftsstruktur verweist, die dem republikanischen Prinzip der Gleichheit zuwiderliefe. Als profane Einrichtung des Staates ist der Präsident zudem nicht unverletzlich, sondern zumindest teilweise für seine Handlungen verantwortlich und zur Rechenschaft zu ziehen. Notfalls kann er in jedem Fall im Wege der Präsidentenanklage, der parlamentarischen Amtsenthebung oder durch Referendum abgesetzt werden. Schließlich ist der Präsident nicht notwendigerweise, allenfalls zufällig, mit anderen Staatsoberhäuptern verwandt.

In der Summe handelt es sich um zwei sehr unterschiedliche Typen von Staatsoberhäuptern. Ein Monarch ist eine traditionelle, vorstaatliche Einrichtung mit quasi-religiösen Zügen. Seine Merkmale folgen – ausgehend von der lebenslangen Amtszeit und der erblichen Legitimation – einem durchgehend undemokratischen Grundmuster, weshalb er vor allem symbolische Funktionen erfüllt. Ein Präsident ist hingegen eine moderne,

säkulare Institution des Staates. Seine Merkmale folgen – ausgehend von der begrenzten Amtszeit und der Legitimation qua Wahl – einem durchgehend demokratischen Grundmuster, weshalb er vor allem politische Funktionen erfüllt. Insgesamt verkörpert der Monarch einen altertümlich anmutenden, prunkvoll inszenierten und gewissermaßen vorkonstitutionellen Typus von Staatsoberhaupt, während der Präsident ein neuzeitliches, transparent und nüchtern wirkendes Staatsorgan darstellt. Dies führt in der idealtypischen Zuspitzung zu zwei grundverschiedenen Staatsformen: Die Monarchie ist eine historisch überkommene, vordemokratischen Prinzipien folgende, adelig-hierarchisch geprägte und religiös aufgeladene Staatsform – wohingegen die Republik eine moderne, rational organisierte, demokratisch-egalitären Prinzipen folgende und bürgerlich geprägte Staatsform ist (siehe schematische Gegenüberstellung in Tabelle 29).

Tabelle 29: Eigenschaften von Monarchien und Republiken

Monarchie	Republik
Undemokratisch	Demokratisch
Adelig	Bürgerlich
Hierarchisch	Egalitär
Sakral	Profan
Religiös	Säkular
Mythisch	Transparent
Verklärend	Aufgeklärt
Prunkvoll	Nüchtern
Irrational	Rational
Symbolisch	Politisch
Vorstaatlich	Konstitutionell
Altertümlich	Neuzeitlich
Traditionell	Modern

Eigene Darstellung.

Parlamentarische Monarchie und parlamentarische Republik weisen im Ergebnis – obschon vom Systemtyp her beides parlamentarische Demokratien sind – also durchaus deutliche Unterschiede auf. Im Zentrum der Unterschiede steht dabei das Staatsoberhaupt, weshalb die hier vorgelegte Unterscheidungstypologie parlamentarischer Monarchien und parlamentarischer Republiken insbesondere zu diesem Staatsorgan Aussagen bereit hält: Es handelt sich um eine Typologie mittlerer Reichweite, in deren Fokus das

Staatsoberhaupt steht. Wie gezeigt wurde, sind die Eigenschaften (sprich Merkmale) und Aufgaben (sprich Funktionen) des Staatsoberhaupts wesentlich von der Staatsform determiniert und fallen in Monarchie und Republik unterschiedlich, um nicht zu sagen gegensätzlich aus.

Natürlich hat die Frage von Monarchie und Republik auch über das Staatsoberhaupt hinausgehende Auswirkungen. Neben den unterschiedlichen Funktionen, die unterschiedliche Wirkungen auf die „Systemumwelt" des Staatsoberhaupts entfalten, sind einige institutionelle Besonderheiten im Regierungssystem, vor allem dem der Monarchie, zu nennen. So herrscht in der Monarchie in der Regel negativer Parlamentarismus, d.h. die Regierung wird nicht vom Parlament gewählt, sondern kann nur von ihm abberufen werden.[559] Außerdem besitzt der Regierungschef hier häufig eine besondere Machtfülle, da er über die monarchischen Prärogativrechte verfügt: In gewisser Weise ist die einst absolute Macht des Monarchen nicht verschwunden, sondern in die Hände des Premierministers übergegangen.[560] Ein speziell in Monarchien vorhandenes Staatsorgan ist zudem der Staatsrat, der in Belgien, den Niederlanden, Luxemburg und Großbritannien exekutive und judikative Funktionen erfüllt.[561] In Republiken ist eine solche Institution nicht üblich. Weitere monarchische Besonderheiten sind, dass das Staatsoberhaupt häufig den Vorsitz im Kabinett hat und auch andere Angehörige der Dynastie Mitglieder in diversen Verfassungsorganen sind.[562] Schließlich sind auch Auswirkungen auf die Rolle

559 Im negativen Parlamentarismus, wie er z.B. in Großbritannien, den Niederlanden und den skandinavischen Monarchien praktiziert wird, ist eine vom Monarchen ernannte Regierung so lange im Amt, wie sie nicht von einer Mehrheit abgesetzt wird. Im positiven Parlamentarismus, wie er in Republiken üblich ist, ist eine Regierung erst im Amt, wenn sie bzw. ihr Chef durch das Parlament aktiv gewählt wurde. Eine Mischform existiert in Spanien, wo der vom Monarchen nominierte Kandidat für das Amt des Ministerpräsidenten zunächst eine Vertrauensabstimmung gewinnen muss, bevor er vom Staatsoberhaupt endgültig ernannt wird (vgl. Barrios 2003: 618). In Belgien gibt es eine ähnliche Investiturabstimmung, mit der das Parlament der neuen Regierung das Vertrauen ausspricht (vgl. Woyke 2003: 397).

560 Adolf Kimmel hält es daher für „nicht erstaunlich, dass gerade in Monarchien der Regierungschef […] besonders mächtig ist" (Kimmel 2008b: 809). Ähnlich äußert sich Philip Norton mit Blick auf Großbritannien: „The Prime Minister enjoys the powers that he does because of the confluence of two things: a majority in the House of Commons and the royal prerogative" (Norton 2007: 387).

561 Der Staats- oder Kronrat tagt regelmäßig unter Vorsitz des Monarchen. In Belgien, den Niederlanden und Luxemburg nimmt er neben den Monarchen beratenden Aufgaben auch die Funktion einer verfassungsrechtlichen Prüfungsinstanz für Gesetze wahr. In Großbritannien übt der *Privy Council* ebenfalls gerichtliche Funktionen aus, etwa als Berufungsinstanz für bestimmte überseeische Commonwealth-Gebiete. Außerdem entscheidet der Rat in Großbritannien formell über exekutive Verordnungen und Satzungen, die in der Regel vom Kabinett vorbereitet wurden. Das Kabinett ist de jure lediglich ein *Privy Council*-Ausschuss, der sich mit der Zeit verselbständigt hat. In Dänemark und Norwegen hat es eine solche Trennung von Kabinett und Rat nicht gegeben. Das Kabinett – das auch noch Staatsrat heißt – tagt hier deshalb auch heute noch teilweise unter dem Vorsitz des Monarchen. Vgl. Schroen 2003: 422; Lepszy, Woyke 1985: 18, 96, 185 f.; Kleinfeld 1998: 148; Woyke 2003: 410; Friske 2007b: 78 f.; Lepszy 2003: 351; Ziegésar 1991: 164; Sturm 2009: 45.

562 In den Niederlanden verfügt der Thronfolger beispielsweise über einen Sitz im Staatsrat, in Großbritannien ist Prinz Philip Mitglied im *Privy Council* und in Belgien sind die Kinder des Königs, wie es in der Verfassung heißt, „von Rechts wegen mit achtzehn Jahren Senatoren" (Art. 72). In Dänemark

bzw. Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit möglich.[563] Diese Beispiele zeigen, dass auch andere Verfassungsorgane von der Frage, ob ein politisches System als Monarchie oder Republik ausgestaltet ist, betroffen sind. Im Mittelpunkt steht aber sicher das Staatsoberhaupt mit seinen Merkmalen und Funktionen. Insofern ist die Monarchie-Republik-Dichotomie eine Unterscheidungstypologie, deren analytischer Schwerpunkt das Staatsoberhaupt bildet.

Das Staatsoberhaupt als Institution ist von der Politikwissenschaft bislang generell „vernachlässigt" (Gerhard Lehmbruch)[564] bzw. weitgehend „den Juristen überlassen worden" (Klaus von Beyme).[565] Systematische Analysen übergreifender Art sind äußerst selten. Wo allgemeine Kategorisierungen vorgenommen werden, wird häufig nur zwischen Staatsoberhäuptern in parlamentarischen und in präsidentiellen Systemen unterschieden.[566] Dies ist sicher eine notwendige, wenn auch keine hinreichend differenzierte Unterscheidung. Einige Autoren, wie Rainer-Olaf Schultze,[567] Thorsten Oppelland[568] oder Roman Herzog,[569] unterscheiden immerhin drei Kategorien: Sie kennen neben Staatsoberhäuptern in klassischen parlamentarischen und präsidentiellen Systemen auch Präsidenten in semipräsidentiellen Systemen. Dabei wird darauf abgehoben, dass der Präsident in einem solchen System eine besondere Stellung einnimmt, da er direkt gewählt wird und mithin über ausgebaute Kompetenzen verfügt, obschon es sich ansonsten im Sinne Steffanis um ein parlamentarisches Regierungssystem handelt. Diese Argumentation wird durch die hier, etwa im Rahmen der Analyse zur Entscheidungsfunktion, erarbeiteten Erkenntnisse gestützt: Präsidenten, die sich auf eine direkte Volkswahl stützen können, besitzen meist besonderes politisches Gewicht, selbst wenn es in der Verfassungswirklichkeit, wie das Beispiel Österreich zeigt, mitunter Abweichungen hiervon geben mag. Es ist daher grundsätzlich in jedem Fall sinnvoll – wie bei Schultze, Oppelland und Herzog angelegt –, neben parlamentarischen und präsidentiellen Staatsoberhäuptern auch semipräsidentielle Präsidenten als eine dritte Kategorie zu berücksichtigen.

---

und Norwegen nimmt der jeweilige Thronfolger sogar einen Platz im Kabinett ein. Vgl. § 17 der dänischen Verfassung; § 35 der norwegischen Verfassung; Art. 74 Abs. I S. 2 und 3 der niederländischen Verfassung; Loewenstein 1967: 489.

563 Wie oben dargestellt wurde weisen verschiedene Monarchien, in denen es die Aufgabe des Monarchen ist, „Hüter der Verfassung" zu sein, kein Verfassungsgericht auf, während in Republiken, wo diese Aufgabe dem obersten Gericht zufällt, zum Teil sehr starke Verfassungsgerichte bestehen. Um zu verlässlicheren Aussagen zum Zusammenhang von Staatsform und Verfassungsgerichtsbarkeit zu gelangen, bedarf diese Frage aber in jedem Fall noch eingehenderen wissenschaftlichen Untersuchungen.

564 Lehmbruch 1999: 109.

565 Beyme 1999: 317.

566 Vgl. z.B. Maier 1976: 292 f.

567 Vgl. Schultze 1998: 614.

568 Vgl. Oppelland 1999b: 858 f.

569 Vgl. Herzog 1971: 274 ff.

Eine andere Differenzierung – nämlich die zwischen Monarchen und Präsidenten in parlamentarischen Systemen – wird weithin vermieden. Jürgen Hartmann und Udo Kempf führen in ihrer Monographie über „Staatsoberhäupter in der Demokratie“ (2011) die Staatsoberhäupter parlamentarischer Monarchien und parlamentarischer Republiken beispielsweise unter dem gemeinsamen Etikett „politisch abstinente Staatsoberhäupter“.[570] Auch für Wolfgang Ismayr kann bei Staatsoberhäuptern „die Trennlinie nicht nach der Staatsform“ verlaufen.[571] Thorsten Oppelland meint gar: „Es spielt keine Rolle, ob das Staatsoberhaupt ein Monarch oder ein […] gewählter Präsident ist“.[572] Wenn es allerdings mit Blick auf die Differenz von parlamentarischen und semipräsidentiellen Staatsoberhäuptern einen Unterschied macht, ob das Staatsoberhaupt direkt oder indirekt gewählt wird, erscheint es nur logisch, dass es erst recht einen Unterschied macht, ob das Staatsoberhaupt überhaupt gewählt wird oder nicht. Die hier vorliegende Arbeit hat jedenfalls beachtliche Divergenzen zwischen Staatsoberhäuptern parlamentarischer Monarchien und parlamentarischer Republiken ausgemacht. Angesichts ihres unterschiedlichen, ja geradezu gegenläufigen Funktionenprofils sollte folglich auch zwischen Staatsoberhäuptern in parlamentarischen Monarchien und solchen in parlamentarischen Republiken differenziert werden.

An dieser Stelle soll daher vorgeschlagen werden, bei der systematischen Analyse demokratischer Staatsoberhäupter alles in allem vier idealtypische Kategorien zu unterscheiden: 1. direkt vom Volk legitimierte Präsidenten in präsidentiellen Systemen, die über umfassende Machtmittel verfügen und die Regierung führen, 2. ebenfalls direkte gewählte Präsidenten in semipräsidentiellen Systemen, die beachtliche Kompetenzen besitzen und je nach politischer Konstellation die Regierung mehr oder weniger führen, 3. indirekt gewählte Präsidenten in parlamentarischen Systemen, die die Regierung nicht führen, aber politische Funktionen versehen und 4. nicht gewählte Monarchen, die keine politischen, sondern vornehmlich symbolische Funktionen wahrnehmen (siehe Tabelle 30). Mit dieser Einteilung sollen die in der Merkmals- und Funktionenanalyse festgestellten Unterschiede parlamentarischer Monarchien und parlamentarischer Republiken aufgenommen und in die Kategorisierung von Staatsoberhäuptern eingebracht werden. Die Arbeit möchte also zwei Dinge zum wissenschaftlichen Diskurs beisteuern: eine dichotome Unterscheidungstypologie parlamentarischer Monarchien und parlamentarischer Republiken sowie eine darauf fußende viergliedrige Typologie demokratischer Staatsoberhäupter.

570 Vgl. Hartmann, Kempf 2011: 305.
571 Ismayr 2003: 17.
572 Oppelland 1999b: 859.

Tabelle 30: Vier Typen demokratischer Staatsoberhäupter

	Legitimation	Politischer Einfluss	Systemtyp
1) Präsidentielle Präsidenten	Direktwahl	Sehr groß	Präsidentielle Demokratie
2) Semipräsidentielle Präsidenten	Direktwahl	Groß	Semipräsidentielle Demokratie
3) Parlamentarische Präsidenten	Indirekte Wahl	Gering	Parlamentarische Republik
4) Parlametarische Monarchen	Erbfolge	Sehr gering	Parlamentarische Monarchie

Eigene Darstellung.

Im nachfolgenden Teil wird es abschließend darum gehen, die erarbeitete Monarchie-Republik-Unterscheidung in den Kontext der Regierungsformenforschung zu stellen, um zu eruieren, welche Rolle diese Dichotomie im Verhältnis zu anderen Unterscheidungstypologien der Vergleichenden Regierungslehre spielen kann.

4 Perspektiven der Regierungsformenforschung

Im ersten Teil der Arbeit wurden Herausforderungen und Probleme herausgearbeitet, vor denen die Regierungsformenforschung heute steht. Im diesem Teil soll nun versucht werden, einige Perspektiven für den Umgang mit diesen Herausforderungen aufzuzeigen. Außerdem soll – wie gesagt – berücksichtigt werden, welche Rolle die erarbeitete Unterscheidung von Monarchie und Republik hierbei einnehmen kann. Es geht also darum, einen Beitrag zu aktuellen Problemlagen der Regierungsformenforschung zu leisten und zugleich die Monarchie-Republik-Typologie in einem größeren Zusammenhang zu verorten.

Zu den oben diagnostizierten Herausforderungen gehören zum einen die unübersichtliche Vielfalt an Unterscheidungstypologien und das Fehlen verbindender, ordnender Konzepte. Zum anderen wurde festgestellt, dass die herkömmlichen Unterscheidungsmodelle stark auf den Nationalstaat fokussiert sind und das Mehrebenensystem vernachlässigen. Entsprechend dieser beiden Problemkreise widmet sich dieser Teil der Arbeit zunächst dem Umgang mit dem europäischen Mehrebenensystem und danach dem Umgang mit der Vielzahl der Unterscheidungsmodelle.

4.1 Umgang mit dem europäischen Mehrebenensystem

Im Zusammenhang mit dem europäischen Mehrebenensystem hat die Regierungsformenforschung einen gewissen Forschungsrückstand – insbesondere gegenüber neueren Ansätzen, wie der Vetospielertheorie oder Governance-Ansätzen, die sich hier leichter tun. Zu den ungelösten Problemen der Regierungsformenforschung gehört dabei in erster Linie die Frage, wie die obere Ebene, d.h. die EU, typologisch zu fassen ist. Die Vergleichende Regierungslehre ist in dieser Frage weiterhin zurückhaltend bis skeptisch. Wolfgang Wessels spricht sich gegen „eine naive ‚Ver-Nationalstaatlichung' der EU" aus und warnt vor einer „einfachen, nicht-reflektierten Übertragung (national)staatlicher Kategorien und Beurteilungsraster auf die EU".[1] Auch Siegmar Schmidt betont mit Blick auf die EU die „konzeptionellen Schwierigkeiten und theoretischen Inkonsistenzen bei der Verwendung

1 Wessels 2003: 780.

der Instrumente und Ansätze der Vergleichenden Regierungslehre“.[2] Er meint, „dass das politische System der EU nicht mit der gängigen Klassifizierung demokratischer Regierungssysteme – präsidentiell, semipräsidentiell und parlamentarisch – erfasst werden kann“[3] und hält die „Analogie zu politischen Systemen demokratischer Nationalstaaten“ für „fragwürdig“.[4] Schmidt und Wessels sprechen lieber von einem „dynamischen Mehrebenensystem“.[5] Für sie gilt das alte Argument, dass die EU nun einmal ein nicht fassbares Gebilde *sui generis* sei.[6] Diese Charakterisierung der EU als System *sui generis*, die wohl zuerst von Hans Peter Ipsen getroffen wurde,[7] wird von vielen Autoren – beispielsweise von Frank R. Pfetsch[8] oder Wichard Woyke[9] – geteilt.

Sicherlich darf man bei der typologischen Analyse der EU nicht naiv vorgehen und muss deren Besonderheiten berücksichtigen. Zu beachten ist etwa, dass die EU kein Staat ist, dass die Machtverteilung zwischen ihren Institutionen je nach Politikbereich unterschiedlich gelagert ist und dass es eine starke Verflechtung mit der unteren Ebene, d.h. den Nationalstaaten, gibt.[10] Trotzdem wird es auf Dauer nicht genügen, nur „*sui generis*!“ zu rufen und damit die wissenschaftliche Arbeit einzustellen. Thomas Oppermann sprach bereits 1977 kritisch von der „Leerformel des ‚Sui generis‘“.[11] Wenn die Regierungsformenforschung ein politisches System wie das der EU nicht ausklammern will, ist es mit dem Rückzug auf diese Formel nicht getan. Für Wilhelm Knelangen ist klar, dass mit dem politischen System der EU bedeutsame Entscheidungsstrukturen vorliegen, „gegenüber denen das Vokabular der Vergleichenden Regierungslehre sprachfähig bleiben muss“.[12]

Konsequenterweise sind in den letzten Jahren vermehrt Versuche unternommen worden, die EU typologisch zu beschreiben. Frank Decker, der sich mit mehreren Beiträgen an diesen Versuchen beteiligt hat,[13] sagt: „Auch wenn die EU kein Staat ist, lässt sie sich doch mit anderen, staatlich verfassten politischen Systemen vergleichen“.[14] Paul Magnette, der sich in diesem Bereich ebenfalls eingebracht hat, kommt bei seinen Analysen zu dem

2 Schmidt 2006b: 135.
3 Ebd.: 138.
4 Ebd.: 136.
5 Vgl. ebd.: 139 f.; Wessels 2003: 783 f.
6 Vgl. Schmidt 2006b: 134, 139; Wessels 2003: 780.
7 Vgl. Schmidt 2006b: 133 f. Ipsen analysierte den Charakter der Gemeinschaft bereits in den 1970er Jahren als im Spannungsfeld zwischen Staat, Staatenbund, Bundesstaat und internationaler Organisation stehend. Vgl. Ipsen 1972: 187 ff.
8 Vgl. Pfetsch 1997: 117; Pfetsch 2007: 63.
9 Vgl. Woyke 1998: 113.
10 Vgl. Knelangen 2005: 19 f.; Schmidt 2006b: 134 ff.
11 Oppermann 1977: 697.
12 Knelangen 2005: 33.
13 Vgl. Decker 2003; Decker, Sonnicksen 2009; Decker 2002; Decker 2000.
14 Decker, Sonnicksen 2009: 128 f.

Ergebnis, dass das politische System der EU Grundzüge einer parlamentarischen Demokratie aufweist. Zugleich registriert er aber ein hinsichtlich der Gesetzgebung noch schwaches Europäisches Parlament und spricht daher insgesamt von einem „régime semi-parlementaire“.[15] In eine ähnliche Richtung argumentiert Philipp Dann, der die EU als „semi-parliamentary democracy“ bezeichnet.[16] Die EU ist für ihn insofern kein vollständiges parlamentarisches System, als ein Teil der Exekutive, der Europäische Rat, nicht abberufbar ist und der parlamentarische Einfluss auf die Zusammensetzung der Kommission begrenzt ist.[17] Auch Anne Peters sieht in der EU ein parlamentarisches System mit Mängeln, was sie zum Begriff „teilparlamentarisierte Demokratie“[18] bzw. „teilparlamentarisierte Verhandlungsdemokratie“[19] führt. Gloria Gaupmanns Bemühungen, die EU mit Hilfe von Steffanis Unterscheidungskriterien zu untersuchen, um „das EU-System mit den Kategorien präsidentiell vs. parlamentarisch fassen zu können“, haben nach ihrer eigenen Einschätzung „ein ambivalentes Bild ergeben“.[20] Perspektivisch sieht sie die EU jedoch auf dem Weg in Richtung Präsidentialismus.[21] Wilhelm Knelangen arbeitet wiederum Anzeichen für ein semipräsidentielles System heraus: Einerseits könne die Kommission vom Europäischen Parlament abgesetzt werden, was ein Hinweis auf ein parlamentarisches System sei. Andererseits bestehe zwischen Kommission und Parlamentsmehrheit keine für den Parlamentarismus typische Funktionseinheit, sondern eher ein „alter Dualismus“ Parlament versus Kommission, wie er aus präsidentiellen Systemen bekannt sei. Dieser Befund einer parlamentarisch-präsidentiellen Mischrealität führt Knelangen zum Semipräsidentialismus. Für diese Kategorie spreche auch, dass die EU über eine starke bipolare Exekutive verfügt, wie sie für ein semipräsidentielles System typisch ist. Untypisch sei allerdings, dass der Teil der Exekutive, der mit dem Staatspräsidenten im semipräsidentiellen System zu vergleichen ist, nämlich der Europäische Rat, „ein Kollektivorgan ist, das nicht direkt vom Volk gewählt wird“.[22] Um dieser Besonderheit Rechnung zu tragen, spricht Knelangen von einem „intergouvernementalen Semi-Präsidentialismus“:[23] „Damit wäre ein Begriff gewählt, der auf die strukturellen Ähnlichkeiten des EU-Regierungssystems mit semi-präsidentiellen Systemen verweist, jedoch zugleich die ‚intergouvernementale Seite‘ der EU reflektiert.“[24] Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt Frank Decker, der von einer „Gemengelage zwischen dem

15 Magnette 1999. Vgl. Knelangen 2005: 32.
16 Dann 2002: 45.
17 Vgl. Dann 2003: 364; Dann 2002; Knelangen 2005: 32.
18 Peters 2001: 754.
19 Ebd.: 781.
20 Gaupmann 2008: 328.
21 Ein präsidentielles System habe in Zukunft „gute Chancen“ (ebd.: 332).
22 Knelangen 2005: 28.
23 Ebd.: 33. Vgl. Riescher et al. 2011: 102 f.
24 Knelangen 2005: 33.

parlamentarischen und dem präsidentiellen Modell“ spricht.[25] Decker sieht etwa in der Ernennung der Kommission als Quasi-Regierung und in der Möglichkeit, sie abzuberufen, Anzeichen eines semipräsidentiellen Systems mit Potentialen zur Entwicklung einer präsidentiellen Demokratie.[26]

Die Bemühungen zur Klassifizierung der Europäischen Union im Spannungsfeld zwischen Parlamentarismus und Präsidentialismus zeitigen noch sehr unterschiedliche Ergebnisse. Eine positive Begleiterscheinung hat die Debatte aber bereits gebracht: es gibt mittlerweile zahlreiche politikwissenschaftliche Analysen dazu, welches System, d.h. welche Funktionslogik für die EU aufgrund ihrer Ausgangslage und ihrer Rahmenbedingungen am geeignetsten wäre. Damit bekommt die Finalitätsdebatte eine politikwissenschaftliche Qualität und profitiert vom Erfahrungswissen der Vergleichenden Regierungslehre mit Blick auf die Eigenschaften einzelner Systemtypen.

Die Parlamentarismus-Präsidentialismus-Unterscheidung wird bisher am häufigsten zur typologischen Verortung der Union herangezogen. Dabei versprechen auch andere Unterscheidungstypologien interessante Erkenntnisse. So wäre eine intensivere Analyse der EU mit Blick auf die Dichotomie von Mehrheits- und Konsensusdemokratie sicherlich ergiebig. Legt man dieses Modell von Lijphart an, lässt sich das politische System der EU als Konsensusdemokratie, mit Blick auf manche seiner zehn Kriterien geradezu als „Super-Konsensussystem“ beschreiben. Lijphart selbst hat die EU als Beispiel herangezogen, um die Funktionsweisen einer Konsensusdemokratie zu erläutern.[27] Für Frank Decker stellt die EU „eine besonders ausgeprägte Form der Konsensusdemokratie dar“.[28] „Das politische System der EU ist“, wie auch Wilhelm Knelangen notiert, „ein Konkordanz- bzw. Konsenssystem“.[29]

Eine andere Perspektive ist die Unterscheidung von Einkammern- und Zweikammernsystem. Hier stellt sich die Frage, inwieweit der Ministerrat der EU sich zu einer Zweiten Kammer entwickelt. Stefan Fröhlich glaubt, das sei bereits der Fall: „Für viele sollte er zu einer Staatenkammer werden, dabei ist er dies im Grunde schon“.[30] Allerdings spricht auch einiges gegen den Charakter des Rates als einer Zweiten Kammer:[31] Zunächst übt der Rat neben legislativen auch zahlreiche exekutive Aufgaben aus, was für ein Parlament untypisch ist. Zudem ist der Rat gegenüber dem Europäischen Parlament als Erster

25 Decker 2002: 623. Ebenso: Decker, Sonnicksen 2009: 150.
26 Vgl. Decker 2003: 17 f.; Decker, Sonnicksen 2009: 146 ff.
27 Vgl. Lijphart 1999: 42 ff.
28 Decker 2002: 626. Vgl. Decker 2000: 611 ff.
29 Knelangen 2005: 22.
30 Fröhlich 2002: 1099.
31 Zum Folgenden vgl. Friske 2009: 14 ff.

Kammer der stärkere Partner, was für ein bikamerales System ebenfalls untypisch ist. Nicht gerade charakteristisch für ein parlamentarisches Entscheidungsverfahren ist außerdem das Einstimmigkeitsprinzip, das der Rat in manchen Fällen noch anwendet. Andere Punkte sind zwar ungewöhnlich, kommen aber bei Zweiten Kammern wie z.B. dem deutschen Bundesrat – der mit dem Ministerrat viel gemeinsam hat – vor. So besteht der Rat, gleich dem Bundesrat, aus einzelstaatlichen Regierungsvertretern, die mit imperativem Mandat ausgestattet sind.[32] Klar für den Charakter einer Zweiten Kammer spricht die Funktion des Rates als Gesetzgeber, die er zusammen mit dem Europäischen Parlament in einem Narvette-ähnlichen, für bikamerale Systeme durchaus typischen Verfahren ausübt. Zudem soll der Rat, wenn er als Gesetzgeber fungiert, nach dem Lissabon-Vertrag öffentlich tagen, wie es einer Parlamentskammer zukommt. Auch in anderen Punkten, in denen der Rat noch von einer Zweiten Kammer abweicht, hat der Lissaboner Vertrag tendenzielle Veränderungen in Richtung Zweite Kammer angestoßen, zum Beispiel durch die stärkere Trennung der exekutiven und legislativen Funktion des Rates, durch die Zurückdrängung des Einstimmigkeitsprinzips und des rotierenden Vorsitzes sowie durch die Aufwertung des Europäischen Parlaments, das nun in der Regel auf Augenhöhe mit dem Rat operiert. Ganz generell übt der Ministerrat die beiden Funktionen aus, die man Zweiten Kammern wohl am häufigsten zuschreibt, nämlich die Repräsentation von Gliedstaaten und die konsensusdemokratische Funktion der Mäßigung als zusätzlicher Vetospieler.[33] Denn zum einen repräsentiert der Ministerrat die Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene und zum anderen ist er ein Vetospieler, der alle typischen verhandlungsdemokratischen Merkmale kennt (Paketlösungen, hohe Mehrheitshürden, Bemühen um Konsens etc.). Insgesamt wird man daher zu der Einschätzung kommen können – wie an anderer Stelle bereits dargelegt wurde[34] – dass der Rat zwar noch keine Zweite Kammer ist, aber perspektivisch auf dem Weg zur Zweiten Kammer der EU ist.[35] Wilhelm Knelange stellt in diesem Sinne fest, dass die EU im Bereich der Gesetzgebung „immer deutlicher auf ein Zwei-Kammer-Parlament hinausläuft“.[36]

Wie diese Beispiele zeigen, lockern sich die Regeln, welche Typologien für welche Ebenen anzuwenden sind offenbar. Klassisch „nationalstaatliche“ Typologien werden auf europäischer Ebene adaptiert. Aber auch für die gliedstaatliche und die kommunale Ebene entstehen mehr und mehr Analysen mit für diese Ebenen ungewöhnlichen Kategorien. So

32 Vgl. Eith, Siewert 2010: 105; Friske 2009: 15.
33 Generell zu dieser Funktion vgl. Riescher, Ruß 2010.
34 Vgl. Friske 2009; Friske, Leiren Dotterud 2006.
35 Vgl. Friske 2009: 14.
36 Knelangen 2005: 31.

verwirft beispielsweise Martina Flick die für die kommunale Ebene bekannten Verfassungstypen wie Bürgermeister- oder Magistratsverfassung und analysiert kommunale politische Systeme mit Blick auf das Verhältnis von „Exekutive“ und „Legislative“, wie man es gewöhnlich auf der nationalstaatlichen Ebene tut.[37] Markus Freitag und Adrian Vatter wiederum greifen auf Lijpharts Unterscheidungstypologie von Mehrheits- und Konsensusdemokratie zurück, um die deutschen Bundesländer zu untersuchen.[38] Verschiedene Typologien werden auf verschiedenen Ebenen ausprobiert.

Die Suche nach geeigneten Instrumenten zur typologischen Erfassung der europäischen Ebene im Mehrebenensystem kann von der neuen Offenheit profitieren. Nachdem Typologisierungsversuche der EU lange geradezu verpönt waren, hat zwischenzeitlich eine Phase des Experimentierens begonnen. Vieles erscheint mittlerweile denkbar: Warum nicht die gewagte Frage stellen, inwieweit das politische System der Europäischen Union beispielsweise mit einer Norddeutschen Ratsverfassung oder einer Magistratsverfassung zu vergleichen ist und ob sich daraus Erkenntnisse hinsichtlich der Funktionslogik der EU gewinnen lassen? Womöglich sollte man auch einmal untersuchen, wie die EU im Spannungsfeld zwischen defekter und funktionierender Demokratie zu verorten ist, um damit neue Erkenntnisse zum vielbesprochenen Demokratiedefizit der EU zu erlangen. Vielleicht wäre sogar die Dichotomie von Monarchie und Republik anzulegen und zu fragen, was es bedeutet, dass die EU – nach der hier zugrundegelegten Definition – eine Republik ist. Auch Heidrun Abromeits Unterscheidung von Parlamentssouveränität, Volkssouveränität und Verfassungssouveränität wäre eine interessante Untersuchungsperspektive, weist die EU doch starke Anzeichen von Verfassungssouveränität auf. Eine andere Möglichkeit wäre es, für die Europäische Union eigene, ganz neue Typen zu entwickeln, um die EU mit anderen supranationalen Organisationen zu vergleichen, auch wenn andere Organisationen, wie die Afrikanische Union oder die südostasiatischen ASEAN weit weniger integriert sind und es daher mitunter schwierig sein dürfte, gemeinsame Kategorien zu finden.

---

37 Flick geht es darum, das „Ausmaß an Exekutivdominanz“ festzustellen. „Von Interesse ist hierbei die Kompetenzverteilung zwischen dem Bürgermeister einerseits und dem Gemeinderat andererseits“ (Flick 2010: 40 f.). Dazu untersucht sie – mit Ausnahme der Stadtstaaten Berlin und Hamburg – alle deutschen Gemeindeordnungen und entwirft einen additiven, ungewichteten Index, der mit Hilfe von zehn Indikatoren die Exekutivdominanz misst. Flick gelangt dabei zu differenzierten Ergebnissen, die auch Unterschiede zwischen den Gemeindeordnungen des heute dominierenden Typus der Süddeutschen Ratsverfassung erkennen lassen. „Der vermeintliche ‚Siegeszug der süddeutschen Ratsverfassung‘ hat also nicht zur Einebnung bestehender Unterschiede geführt“, so ihr Fazit (ebd.: 58).

38 In ihrer Untersuchung geht es darum, Lijpharts Typologie auf die deutschen Bundesländer anzuwenden und diese im Spannungsfeld von Mehrheit- und Konsensusdemokratie zu verorten. Dazu mussten Lijpharts Merkmale in einigen Punkten aufgrund der besonderen Umstände von Gliedstaaten angepasst werden. Am Ende führt die Studie zu einem ähnlichen Koordinatensystem wie jenes von Lijphart, bei dem beispielsweise Bayern eine durchaus andere Position einnimmt als etwa Sachsen-Anhalt. Vgl. Freitag et al. 2008.

Insgesamt erscheint es durchaus sinnvoll, Denkverbote einstweilen beiseite zu lassen, selbst wenn die Experimentierfreude nach dem Ausbruch aus dem gedanklichen „*Sui generis*-Gefängnis“ etwas ins Kraut schießen mag. Denn die Aufgabe, das politische System der EU mit den Mitteln der Regierungsformenforschung zu erfassen, ist alles andere als gelöst. Die oben besprochenen Versuche mit den Unterscheidungen von Parlamentarismus und Präsidentialismus, von Konsensus- und Mehrheitsdemokratie sowie von Einkammer- und Zweikammersystem können manches erklären – vieles aber auch nicht. Es gilt daher weiter, alle Möglichkeiten auszuloten und mit Kreativität nach neuen Erkenntniswegen, Irrwege eingeschlossen, zu suchen.

Eine andere Forschungsperspektive im Umgang mit dem Mehrebenensystem, die über die typologische Erfassung der EU-Ebene hinausgeht, ist die Frage nach den Beziehungen *zwischen* den Ebenen. Es ist eine ganz wesentliche Erkenntnis der Europäisierungsforschung, dass die Ebenen miteinander verwoben sind, sich gegenseitig prägen und beeinflussen.[39] Für die Regierungsformenforschung wäre in diesem Zusammenhang zu fragen, wie gut oder schlecht unterschiedliche Systemtypen auf unterschiedlichen Ebenen zusammenpassen. Macht es beispielsweise für die Interaktion zwischen den Ebenen einen Unterschied, ob das politische System der EU präsidentiell oder parlamentarisch ist? Tun sich föderal organisierte Nationalstaaten leichter mit der Integration in eine supranationale Struktur als zentralistische, weil föderale Staaten den Umgang mit mehreren Ebenen aus der innerstaatlichen Erfahrung „kennen“? Oder ist im Gegenteil ein Einheitsstaat mit einer einzigen, zentralen Regierung leichter mit einer übergeordneten Ebene zu verzahnen als ein Bundesstaat mit seinen vielstimmigen Vetospielern? Ist es notwendig darauf zu achten, dass sich die institutionelle Tradition und Pfadabhängigkeit der Nationalstaaten auch in der Ausgestaltung der europäischen Ebene widerspiegelt oder können beide Regelkreise unterschiedlichen Logiken folgen? Wäre es insoweit schon deshalb empfehlenswert, das politische System der EU weiter in Richtung parlamentarisches System zu entwickeln, weil diese Art von Regierungssystem, die in Europa entwickelt wurde, hier besonders verbreitet ist? Behindern Länder mit einem parlamentarischen Regierungssystem aufgrund von Verzögerungen durch die stärkere Rückkoppelung der Exekutive dieser Länder an ihre nationalen Parlamente die Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene und sind daher eher ungeeignet für das Mehrebenensystem?

Es erscheint lohnenswert, der Frage nachzugehen, welche Systemtypen auf welchen Ebenen des Mehrebenensystems aufgrund ihrer jeweiligen Funktionslogiken für das Funktionieren des Gesamtsystems sich gut oder weniger gut miteinander verzahnen

39 Vgl. Riescher et al. 2011: 102.

lassen.[40] In diesem Zusammenhang kann natürlich auch gefragt werden, welche Rolle die Frage von Monarchie und Republik in der Interaktion der verschiedenen Ebenen des Mehrebenensystems spielen kann: Ist es beispielsweise überhaupt sinnvoll, Monarchien und Republiken unter dem gemeinsamen Dach einer supranationalen Struktur zu verbinden? Wäre es richtig, die EU aufgrund der monarchischen Tradition vieler Mitgliedstaaten durch ein monarchisches Oberhaupt zu krönen, wie verschiedentlich diskutiert wird?[41] Könnten die identitätsstiftenden und integrierenden Funktionen der Monarchie auf europäischer Ebene dort schmerzlich vermisste Wirkungen entfalten? Dass Monarchien und Republiken auf unterschiedlichen Ebenen prinzipiell vereinbar sind, zeigen historische Beispiele: So umfasste das deutsche Kaiserreich ebenso wie das Alte Reich neben Monarchien auch republikanische Stadtstaaten.[42] Umgekehrt war einst das unter preußischer Hoheit stehende Fürstentum Neuenburg als Kanton ein Teil der republikanischen Schweiz.[43] Heute besteht das Königreich Malaysia aus republikanischen und monarchischen Gliedstaaten.[44] In Deutschland verbietet das Grundgesetz auf Bundesebene die Einführung der Monarchie, während die Länder theoretisch parlamentarische Monarchien einführen könnten: Für den Bund bestimmt der unter dem Schutz der Ewigkeitsklausel (Artikel 79 Absatz III GG) stehende Artikel 20 GG unverbrüchlich, dass Deutschland eine Bundesrepublik, d.h. eine Republik, ist. Für die Länder schreibt das Grundgesetzt zwar ebenfalls republikanische Strukturen vor – dies wird aber „nur“ in Artikel 28 Absatz I Satz 1 GG geregelt, der nicht unter dem Vorbehalt der Ewigkeitsklausel steht. Nach einer Grundgesetzänderung von Artikel 28 könnten die Bundesländer oder einzelne von ihnen also im Prinzip parlamentarische Monarchien errichten. Nicht möglich ist es dagegen, in den Ländern konstitutionelle oder gar absolute Monarchien einzuführen, denn dies widerspräche dem in Artikel 20 festgeschriebenen Demokratieprinzip des Grundgesetztes.[45] Allerdings erscheint die Frage, wie und ob Monarchien und Republiken zusammengehen sowohl für Deutschland als auch für Europa eher von theoretischem Interesse zu sein. Dass in Sachsen oder Bayern die Monarchie eingeführt wird, ist wohl ebenso utopisch wie die Inthronisierung eines monarchischen Oberhaupts der Europäischen Union. Die Unterscheidung von Monarchie und Republik ist insofern eine, die vor allem für den Nationalstaat von Interesse ist – weniger für das Mehrebenensystem. Die Monarchie-Republik-Unterscheidung ist – wie sonst keine andere

40 Dabei kann beispielsweise auf Erkenntnisse der Verzahnung föderaler und gliedstaatlicher Ebenen von Bundesstaaten zurückgegriffen werden. Vgl. Scharpf 1985.
41 Vgl. Häberle 1994: 685, 699; Miquel 1994: 328.
42 Vgl. Stern 1984: 582.
43 Vgl. Isensee 1981: 2.
44 Siehe oben, S. 186.
45 Vgl. Herzog 1989a: 84 f.; Zippelius, Würtenberger 2005: 72; Hesse 1991: 52; Kraus 2010; Stern 1984: 582; Maunz 1978: 62 f.

Dichotomie – im wahrsten Sinne des Wortes eine Frage der *Staats*form, d.h. der Struktur von Nationalstaaten.

Zusammenfassend lassen sich zwei wichtige Forschungsfelder im Umgang mit dem europäischen Mehrebenensystem benennen: Erstens die typologische Erfassung der EU und zweitens die Erforschung der Beziehungen der Systemtypen auf den unterschiedlichen Ebenen miteinander. Insbesondere im zweiten Bereich, der Untersuchung der Beziehung und Interaktionen zwischen den Systemtypen auf unterschiedlichen Ebenen, bestehen noch erhebliche Forschungslücken. Die Frage, wie gut oder schlecht welche Typen politischer Systeme auf europäischer und nationalstaatlicher Ebene zusammenpassen, ist von der Europäisierungsforschung bislang kaum bearbeitet worden. Bei der Frage der typologischen Erfassung der EU hat die Regierungsformenforschung in den letzten Jahren hingegen spürbare Fortschritte erzielt, nachdem das politische System der EU lange als „sui generis“ und damit als „unbestimmbar“ galt. Eine ergiebige Strategie ist dabei sicher das Experimentieren mit der Adaption bzw. Übertragung von nationalstaatlichen Typologien auf die europäische Ebene. Solche klassischen Typologien anzulegen hilft, die Logik des politischen Systems der EU zu verstehen. Zugleich stoßen die am Nationalstaat entwickelten Unterscheidungsmodelle, wie Parlamentarismus versus Präsidentialismus, ganz zu schweigen von Monarchie versus Republik, auch an Grenzen. Deshalb könnte eine zweite Strategie sein, eigene Typologien für die europäische Ebene – unter Umständen in Fortentwicklung etablierter nationalstaatlicher Unterscheidungsmodelle – zu erarbeiten.

4.2 Umgang mit der Vielzahl der Unterscheidungsmodelle

Der zweite Bereich, in dem die Regierungsformenforschung vor Herausforderungen steht, ist die beschriebene Vielzahl an Typologien. Im ersten Teil der Arbeit wurde herausgearbeitet, welch unübersehbare Menge an Unterscheidungsmodellen die Politikwissenschaft mittlerweile entwickelt hat und dass diese Vielfalt zuweilen als Unübersichtlichkeit und Zerfaserung wahrgenommen wird. Bemerkenswert erscheint in jedem Fall, wie wenig die unterschiedlichen Modelle zueinander in Beziehung gesetzt, geordnet und gruppiert werden. Aussagen zum Verhältnis der unterschiedlichen Modelle zueinander sind selten. Im Folgenden werden daher vier Perspektiven aufgezeigt, wie die verschiedenen Modelle zusammengedacht und ihre gegenseitigen Beziehungen beschrieben werden können.

4.2.1 Unterscheidung von Staats- und Regierungsformen

Eine erste Möglichkeit, die verschiedenen Unterscheidungsmodelle zu ordnen, ist die Differenzierung von Staats- und Regierungsformen (siehe Tabelle 31).[46] Üblicherweise versteht man unter der Staatsform die (formale) Grundkonfiguration des Staates, während die Regierungsform die (effektiven) Machverhältnisse im politischen System zum Gegenstand hat. Kristallisationspunkt der Staatsform ist in der Regel das Staatsoberhaupt, während die Regierungsform stärker die Regierung, gegebenenfalls in ihrem Verhältnis zur Legislative, in den Blick nimmt. Vereinfachend gesagt, sind Staatsformen die Typen der älteren Staatsformenlehre – vor allem Monarchie und Republik – und Regierungsformen die Typen der modernen Regierungslehre, wie parlamentarische und präsidentielle Demokratie, autoritäre und totalitäre Diktatur und viele andere mehr. „Die Staatsform unterscheidet Staaten nach der Stellung ihres Oberhauptes (z.B. Monarchie, Republik). Die Regierungsform betrifft das Regierungssystem, also das spezifische institutionelle Arrangement der Gewaltenteilung“, so Petra Stykow.[47]

Tabelle 31: Unterscheidung von Staats- und Regierungsformen

Staatsformen	Regierungsformen
Grundkonfiguration des Staates	Machtstrukturen des Regierens
Staatsoberhaupt	Regierung
Typen der Staatsformenlehre	Typen der Regierungslehre
Monarchie, Republik	Parlamentarische Demokratie, präsidentielle Demokratie, autoritäre Diktatur u.a.

Eigene Darstellung.

Bei der Unterscheidung von Staats- und Regierungsform handelt es sich vermutlich um die älteste Methode, verschiedene Einteilungsmodelle voneinander abzugrenzen und zueinander in Beziehung zu setzen. Sie wurde wohl zuerst – so merkt er selbst an – von Jean Bodin (1529/30–1596) vorgebracht. Bodin führt aus:

> „[…] es gibt sehr wohl einen Unterschied zwischen Staatsform und Regierungsweise – eine regelmäßig festzustellende Erscheinung in der Politik, die gleichwohl noch niemand behandelt hat. Ein Staat kann eine Monarchie sein und dennoch demokratisch regiert werden. […] Eine Monarchie kann aber auch aristokratisch regiert werden, wenn der Fürst Ämter und Pfründen [...] an die Adligen, die

46 Vgl. Friske 2007b: 20 ff.
47 Stykow 2007: 174.

Tüchtigsten oder die Reichsten vergibt. […] Dies bedeutet keinen Unterschied in der Staatsform der Monarchie, sondern in ihrer Regierungsform.“[48]

Auch bei anderen frühneuzeitlichen Autoren können vergleichbare Differenzierungen nachgewiesen werden. So trennt Johann Heinrich Alsted (1588–1638) zwischen Begriffen wie *forma status*, *forma reipublicae* oder *status reipublicae* einerseits und Ausdrücken wie *gubernatio*, *forma gubernationis* oder *administrandi ratio* andererseits.[49] Ähnliche Unterscheidungen sind bei Johannes Althusius (um 1563–1638) und Samuel von Pufendorf (1632–1670) zu finden, wo zwischen Staatsform und Regierungsform bzw. zwischen Form der Souveränität und Form der Regierung unterschieden wird.[50] Bolingbroke (1687–1751) differenziert *form of government* einerseits und *constitution* andererseits.[51]

Prägend für die weitere Unterscheidung von Staats- und Regierungsform in der neueren Staatslehre ist dann Immanuel Kant (1724–1804). Weiter oben wurde bereits ausgeführt, dass Kant – ähnlich wie Rousseau[52] – zum einen die drei klassischen Herrschaftsformen unterscheidet, die sich nach der Zahl der Personen bestimmen, „welche die oberste Staatsgewalt innehaben“,[53] daneben aber auch die machtpolitisch bedeutsamere „Regierungsart des Volks durch sein Oberhaupt“ kennt.[54] Für Kant kann die Regierungsform eines Staates republikanisch oder despotisch sein, ungeachtet der Frage, ob der Staat der Herrschaftsform nach eine Monarchie, eine Aristokratie oder eine Demokratie ist. Klaus von Beyme schreibt: „Kant nahm die bis heute häufig zu beobachtende Verwechslung von Demokratie und Republik zum Anlaß, die Formen von Staaten nach den Personen, welche die höchste Staatsgewalt innehaben (*forma imperii*), oder nach der ‚Regierungsart‘ (*forma regiminis*) zu sondern.“[55] Kant formuliert seine Unterscheidung folgendermaßen:

„Damit man die republikanische Verfassung nicht (wie gemeiniglich geschieht) mit der demokratischen verwechsele, muß folgendes bemerkt werden. Die Formen eines Staats (*civitas*) können entweder nach dem Unterschiede der Personen, welche die oberste Staatsgewalt innehaben, oder nach der Regierungsart des Volks durch sein Oberhaupt, er mag sein welcher er wolle, eingeteilt werden; die erste heißt eigentlich die Form der Beherrschung (*forma imperii*), und es sind nur drei derselben möglich, wo nämlich entweder nur einer, oder einige unter sich verbunden, oder alle

48 Über den Staat II, 2. Vgl. Friske 2007b: 21.
49 Vgl. Scattola 2009: 104.
50 Vgl. Küchenhoff 1967: 517, 519; Scattola 2009: 104 f; Zurbuchen 2009: 141; Schwarzlose 1905: 16.
51 Vgl. Beyme 1999: 15.
52 Schon Rousseau legt die Dreiteilung zugrunde und fragt zugleich, ob ein Staat eine Republik ist oder nicht, auch wenn er daraus keine Republikanismus-Despotismus-Unterscheidung entwickelt, wie Kant dies tut. Rousseau meint: „Republik nenne ich […] jeden durch Gesetz gerierten Staat, gleichgültig, unter welcher Regierungsform dies geschieht“ (zitiert nach: Zurbuchen 2009: 152). Vgl. Euchner 1983: 494 f.; Friske 2007b: 22.
53 Zum ewigen Frieden, 1. Definitivartikel.
54 Ebd. Zur größeren Bedeutung der Regierungsformen gegenüber den Herrschaftsformen bei Kant vgl. Gallus 2007: 33; Schulz-Schaeffer 1966: 103; Hočevar 1984: 128.
55 Beyme 1999: 15. Vgl. Friske 2007b: 21.

> zusammen, welche die bürgerliche Gesellschaft ausmachen, die Herrschergewalt besitzen (Autokratie, Aristokratie und Demokratie […]). Die zweite ist die Form der Regierung (*forma regiminis*) und betrifft die auf die Konstitution […] gegründete Art, wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrach macht: und ist in der Beziehung entweder republikanisch oder despotisch.“[56]

Kant prägt damit nicht nur die damals noch neue Unterscheidung von Monarchie und Republik, sondern auch die Unterscheidung von Staats- und Regierungsformen. Im deutschen Staatsdiskurs wird sie in der Folge in verschiedener Form durch das gesamte 19. Jahrhundert hindurch weitergetragen. So unterscheidet etwa Traugott Wilhelm Krug 1806 einerseits die für ihn bedeutsamen „Regierungsformen“ Autokratie und Synkratie[57] und andererseits die für ihn weniger wesentlichen „Herrschaftsformen“ Monarchie und Polyarchie.[58] Arnold Herrmann Ludwig Heeren differenziert 1818 neben den „Gattungen“ Republik, Autokratie und Despotie die „Verfassungsarten“ der Monarchie, der Aristokratie und der Demokratie, wobei für ihn letztere „in einem untergeordneten Verhältnisse“ zu den erstgenannten stehen.[59] Joseph Constantin Bisinger unterscheidet 1818 zwischen Herrschaftsform (*forma imperii civilis*), nämlich Monarchie und Republik, und Regierungsform (*forma regiminis*), nämlich unbeschränkte und beschränkte Monarchie.[60] Benjamin Constant macht 1819 einen vergleichbaren Unterschied zwischen der Form und dem Wesen des Staates.[61] Er sagt: „Entre la monarchie constitutionnelle et la république, la différence est dans la forme. Entre la monarchie constitutionnelle et la monarchie absolue, la différence est dans le fond.“[62] Während also der Unterschied zwischen konstitutioneller Monarchie und Republik formal sei, sei der zwischen konstitutioneller Monarchie und absoluter Monarchie grundlegend. Johann Christoph von Aretin unterscheidet 1824 nach der Regierungsart „volkstümliche“ Staaten und „Ausnahmsstaaten“ sowie nach der Regierungsform Monarchie, Aristokratie und Demokratie.[63] Es gibt für ihn demnach zweierlei: „Eintheilung der Staaten nach Regierungsart und nach Regierungsform“.[64] Die Unterscheidung nach der Regierungsart nimmt dabei, so Aretin, „auf den Staatszweck Rücksicht, sie beruht daher auf einem höheren Eintheilungsgrund, als die bisherige, die nur die Regierungsform berücksichtigt“.[65] Heinrich Albert Zachariä benennt 1853 ebenfalls

56 Zum ewigen Frieden, 1. Definitivartikel.
57 Siehe oben, S. 58.
58 Vgl. Krug 1806: 12 f.
59 Heeren 1818: 488.
60 Vgl. Bisinger 1818: 69.
61 Vgl. Beyme 1999: 15 f.
62 Constant 1819: 60.
63 Siehe oben, S. 59.
64 Aretin 1824: 1.
65 Ebd.: 2.

zwei Ebenen: Eine Verfassung bestimme „theils die Beherrschungs-, theils die Regierungsform“.[66]

Auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bleiben derartige Differenzierungen üblich. Robert von Mohl erkennt beispielsweise 1859 einen Unterschied zwischen formalen „Staatsarten“ (nämlich: Monarchie, Aristokratie und Demokratie) und wesentlicheren „Staatsgattungen“ (diese sind bei ihm: patriarchalischer Staat, Theokratie, Patrimonialstaat, antiker Staat, moderner Rechtsstaat und Despotie). Für Mohl ist entscheidend, ob ein Staat beispielsweise ein moderner Rechtsstaat ist – erst in zweiter Linie interessiert ihn, ob dieser Rechtsstaat als Monarchie, Aristokratie oder Demokratie ausgestaltet ist.[67] Hermann Rehm unterscheidet 1899 einerseits je nachdem, wer Träger der Staatsgewalt ist verschiedene Verfassungsformen (oder Staatsformen) und andererseits je nachdem, wer die Staatgewalt ausübt verschiedene Regierungsformen (oder Regierungsweisen): „Der Unterschied von Verfassungs- und Regierungsform ist deshalb zu machen, weil es keineswegs notwendig ist, daß das oberste Ausübungsorgan eine Staates die gleiche Zahl von Mitgliedern zählt, wie das physische Herrschaftssubjekt bezw. der Träger der Staatsgewalt in demselben.“[68] In ähnlicher Weise unterscheiden auch Richard Schmid (1901) und Georg Meyer (1905) Staats- und Regierungsform.[69]

Wie gesehen, variieren die Begriffe, mit denen beide Ebenen angesprochen werden, in der klassischen Staatslehre teilweise recht deutlich. Aber auch wenn nicht immer von „Staatsformen“ und „Regierungsformen“ die Rede ist, so ist doch vielen Einteilungsmodellen gemeinsam, dass sie eine Trennung zwischen einer eher grundsätzlichen, formal-strukturell prägenden und einer politisch-praktisch bedeutsamen Dimension der Einteilung vornehmen. Diese bis dahin offenbar gängige Unterscheidung zwischen Staats- und Regierungsformen wird im Verlauf des 20. Jahrhunderts allerdings nicht immer aufrechterhalten, scheint mitunter geradezu in Vergessenheit geraten zu sein. „Eine scharfe Abgrenzung der Begriffe Herrschafts- und Regierungsform von demjenigen der Staatsform erfolgt nur selten“, beobachtet Alexander Gallus.[70]

Natürlich gibt es auch Gegenbeispiele. Allen voran ist hier Karl Loewenstein zu nennen, der 1952 klar zwischen Staats- und Regierungsform unterscheidet.[71] So ist für ihn zum

66 Zachariä 1853: 70. Zachariä selbst unterscheidet nach dem Subjekt der Staatsgewalt Monarchie (auch *regnum*) und Republik (auch Freistaat) sowie nach der Gesetzmäßigkeit der Regierung legitime und nicht legitime Regierungen. Vgl. ebd.: 69 ff.
67 Siehe oben, S. 68.
68 Rehm 1899: 181. Vgl. Jellinek 1960: 667, Fn. 2.
69 Vgl. Schmidt 1901: 269 f.; Friske 2007b: 22; Schwarzlose 1905: 16.
70 Gallus 2007: 21, Fn. 21.
71 Vgl. Friske 2007b: 22 f.

Beispiel die Monarchie eine „*Staats*form, was durchaus und wesentlich verschieden ist von der *Regierungs*form“.[72] Daher seien etwa „monarchische Form und demokratischer Inhalt“ durchaus vereinbar.[73] Ähnlich argumentiert 1956 Otto von Habsburg, der „einen großen Unterschied zwischen Staats*form* und Staats*inhalt*“ macht.[74] Er geht von der Monarchie-Republik-Unterscheidung aus, sieht aber „keine der beiden Staatsformen von Natur aus mit der Demokratie verbunden“.[75] In vergleichbarer Weise unterscheiden Günther und Erich Küchenhoff 1971 zwischen Verfassungsformen, die sich am Träger der Staatsgewalt orientieren und Regierungsformen, bei denen es auf die am politischen Willensbildungsprozess beteiligten Institutionen des politischen Systems ankommt.[76] Auch Peter Schwacke und Eberhard Stolz meinen 1988, „vom Begriff der Staats- oder Verfassungsform (z.B. Monarchie, Aristokratie, Demokratie) ist der Begriff der Regierungsform abzugrenzen.“[77] Dabei gehe es bei der Regierungsform um die Konstellation der Staatsorgane, die „maßgebend an der staatlichen Willensbildung mitwirken“.[78] Sogar in der marxistischen Staatslehre nach 1945 gibt es solche Unterscheidungen. Hier wird etwa zwischen Staatsform einerseits und Staatstyp andererseits unterschieden, wobei der Staatstyp Ausdruck der tatsächlich herrschenden Machtverhältnisse in einem Staat ist.[79] Für die neuere Politikwissenschaft ist z.B. Petra Stykow zu nennen, die 2007 explizit zwischen Staats- und Regierungsform trennt.[80] Ansonsten verzichten jedoch viele Autoren auf diese Differenzierung. Bei einigen Wissenschaftlern gibt es Hinweise, dass die Unterscheidung von Staats- und Regierungsform zumindest implizit weiter mitgedacht wird, so etwa bei James Bryce,[81] Erwin Faul,[82] Otto Koellreutter,[83] Herbert Schambeck[84] oder Eckhard Jesse.[85] Explizite Unterscheidungen werden dagegen immer weniger gemacht.

---

72 Loewenstein 1952: 13 (Hervorhebungen vom Original übernommen).
73 Ebd.: 10.
74 Habsburg 1956: 113 (Hervorhebungen vom Original übernommen). Vgl. Friske 2007b: 22.
75 Habsburg 1956: 114.
76 Vgl. Küchenhoff, Küchenhoff 1971: 189; Friske 2007b: 22.
77 Schwacke, Stolz 1988: 16.
78 Ebd. Vgl. Friske 2007b: 22.
79 Vgl. Jung 1981: 226 ff.; Friske 2007b: 22.
80 Vgl. Stykow 2007: 174.
81 Bryce stellt fest: „there are plenty of republics which are not democracies, and some monarchies, like those of Britain and Norway, which are“ (Bryce 1923: 25).
82 Faul kennt z.B. verschiedene „Regierungsformen“ der Monarchie. Zur parlamentarischen Monarchie meint er: „In der Art ihrer Willensbildung, d. h. nach der Regierungsform, unterscheidet sie sich in nichts oder nur in Äußerlichkeiten von der parlamentarischen Demokratie“ (Faul 1953: 32). Vgl. ebd.: 28 ff.
83 Koellreutter benennt verschiedene Regierungsformen und meint: „Für das Funktionieren dieser Regierungsformen ist die Frage der Staatsform, ob Monarchie oder Republik, von sekundärer Bedeutung“. Und weiter: die „äußere Form besagt noch nichts über die Regierungsform eines Staates“ (Koellreutter 1955: 91 f.).
84 Schambeck sagt etwa: „Die Demokratie ist heute keine Staats-, sondern eine Regierungsform“ (Schambeck 1980: 2923).

Dabei wäre diese Abgrenzung gerade für die Frage von Monarchie oder Republik wichtig. Welche Probleme entstehen, wenn man darauf verzichtet, zeigt das Beispiel von Karl Brinkmann. Brinkmann macht bei seinem Staatsformenmodell keinen Unterschied zwischen Staatsform und Regierungsform.[86] Dementsprechend kann für ihn beispielsweise eine Monarchie nicht gleichzeitig eine Demokratie sein: „Eine Demokratie kann nicht monarchisch sein, eine Monarchie nicht demokratisch […]. Eine Vielherrschaft kann keine Einherrschaft sein.“[87] Folglich sind für Brinkmann Belgien und Großbritannien auch keine Monarchien, da hier nicht eine einzelne Person herrscht, wie es für ihn in einer Monarchie der Fall ist.[88] Unterbleibt die Unterscheidung von Staats- und Regierungsform, wie bei Brinkmann, so ist eine parlamentarische Monarchie in der Tat ein Widerspruch in sich. Dies mag mit ein Grund dafür sein, warum die Unterscheidung von Monarchie und Republik vielfach abgelehnt wird. Herbert Krüger etwa sieht in der Qualifizierung eines Staates als Monarchie die Gefahr einer begrifflichen Verschleierung, da man nicht wisse, „ob die Monarchie nicht, wie z.B. in Westeuropa, in Wahrheit eine Demokratie ist“.[89] Symptomatisch für dieses Missverständnis ist auch die Haltung von Ernst Fraenkel, der sagt:

> „Die Feststellung, daß im Gegensatz zu USA und UdSSR, die beide der Staatsform nach Republiken sind, England und Saudi-Arabien unter den Staatstyp der Monarchie fallen, trägt nicht zum vertieften Verständnis politischer Zusammenhänge, sondern lediglich zur Verwirrung bei.“[90]

Mit Bodin mag man Fraenkel entgegnen: Die „Vielzahl an Regierungsformen hat diejenigen in die Irre geführt, die die Staaten vermischt haben, ohne den Unterschied zwischen der Staatsform einerseits und der Regierung und Verwaltung andererseits zu beachten“.[91] Karl Loewenstein antwortet auf derartige Vermischungen folgendermaßen:

> „Es wird häufig, und nicht nur von Laien, missverstanden, daß *Staats*form und *Regierungs*form nicht dasselbe sind. Ein Staat kann, wie Großbritannien, der Staatsform nach eine Monarchie, der Regierungsform nach eine Demokratie sein, während ein anderer, etwa die Sowjetunion, mit der Staatsform der Republik die Regierungsform der Autokratie oder Diktatur verbindet.“[92]

---

85 Jesse unterscheidet: „Die Frage, wer an der Spitze des Staates steht, führt zur Unterscheidung zwischen Monarchie und Republik; die Frage, wie die Staatsgewalt ausgeübt wird, betrifft den Komplex Demokratie, Diktatur und die vielfältigen Zwischentypen“ (Jesse 1998: 732).

86 Vgl. Friske 2007b: 23.

87 Brinkmann 1991: 257.

88 Vgl. ebd.: 189; Friske 2007b: 23.

89 Krüger 1964: 234.

90 Fraenkel 1957b: 276.

91 Über den Staat II, 2.

92 Loewenstein 1952: 18 (Hervorhebungen vom Original übernommen). Vgl. Friske 2007b: 22 f.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Unterscheidung von Staats- und Regierungsform sicher weiterhin ihre Berechtigung hat und gerade für die Monarchie-Republik-Unterscheidung von zentraler Bedeutung ist. Nur wenn zwischen Staats- und Regierungsform differenziert wird, ist Klassifizierung von Staaten als Monarchie oder Republik heute noch sinnvoll. Dabei bezieht sich die Frage der Staatsform in besonderer Weise auf das Staatsoberhaupt und hat vor allem die Unterscheidung von Monarchie und Republik zum Gegenstand, während bei der Regierungsform stärker die Verteilung der Regierungsmacht im Fokus steht. Eckhard Jesse formuliert: „Die Frage, wer an der Spitze des Staates steht, führt zur Unterscheidung zwischen Monarchie und Republik; die Frage, wie die Staatsgewalt ausgeübt wird, betrifft den Komplex Demokratie, Diktatur und die vielfältigen Zwischentypen.“[93] Ähnlich formuliert es Petra Stykow, die abschließend noch einmal zitiert werden soll: „Die Staatsform unterscheidet Staaten nach der Stellung ihres Oberhauptes (z.B. Monarchie, Republik). Die Regierungsform betrifft das Regierungssystem, also das spezifische institutionelle Arrangement der Gewaltenteilung“.[94]

4.2.2 Hierarchiesierung von Unterscheidungsmodellen

So richtig die Unterscheidung von Staats- und Regierungsformen sein mag, so wenig erscheint sie ausreichend, um alle denkbaren Einteilungsmodelle ordnen und strukturieren zu können. Wenn man unter „Staatsformen“ im Wesentlichen Monarchien und Republiken versteht und die übrigen Einteilungsmodelle den „Regierungsformen“ zuordnet, bedeutet die Unterscheidung von Staats- und Regierungsform faktisch nur eine Abgrenzung der Monarchie-Republik-Unterscheidung einerseits von allen anderen Modellen andererseits. Diese Abgrenzung erscheint angesichts der Vielzahl der Unterscheidungsmodelle allein nicht ausreichend. Als zweite Option soll hier daher eine Perspektive angesprochen werden, die versucht, die verschiedenen Einteilungen über eine vertikale Hierarchisierung zu ordnen.

Bei der Hierarchisierung von Unterscheidungsmodellen steht die Frage im Mittelpunkt, wie allgemein oder wie speziell ein Modell ausgerichtet ist. Immer wieder haben Autoren festgestellt, dass es Unterscheidungsmodelle gibt, die eher von übergreifender, grundlegender Natur sind und solche, die dem gegenüber einen untergeordneten, spezielleren Fokus aufweisen. Karl Loewenstein etwa unterscheidet zwischen dem

93 Jesse 1998: 732.
94 Stykow 2007: 174.

allgemeinen Begriff des „politischen Systems“ und dem spezielleren Ausdruck des „Regierungstyps“. Die Frage des politischen Systems bezieht sich für ihn auf die grundlegende strukturelle und ideologische Ausrichtung eines Gemeinwesens, während die jeweiligen Regierungstypen „die konkrete Ausgestaltung der Institutionen des politischen Systems in einer bestimmten Staatsgesellschaft in sich schließen“.[95] So umfasst für Loewenstein zum Beispiel das politische System des Konstitutionalismus verschiedene Regierungstypen, wie Präsidentialismus, Parlamentarismus, Versammlungsregierung etc.[96] Auch Hans-Joachim Lauth nimmt eine solche Differenzierung vor, wenn er zwischen allgemeinen „Regimetypen“ und besonderen „Regierungssystemen“ unterscheidet. Er sagt: Das Regierungssystem „betrifft spezifische institutionelle Muster innerhalb eines Regimetypus. So sind beispielsweise parlamentarische und präsidentielle Regierungssysteme zwei Varianten demokratischer Herrschaft, die beide die Regimemerkmale der Demokratie […] erfüllen“.[97] David Collier spricht in ähnlicher Weise von *root concepts* (als grundlegenden Typen) und *subtypes* (als untergeordneten Erscheinungsformen). Collier beschreibt z.B. Autoritarismus als ein *root concept*, das in verschiedenen speziellen Unterformen, etwa als bürokratischer oder populistischer Autoritarismus, auftreten könne.[98] Verallgemeinernd kann man sagen, dass die angesprochenen Autoren zwischen grundlegenden Typen und nachgeordneten Subtypen unterscheiden. Dabei wird in erster Linie auf dem Abstraktionsgrad einer Typologie abgehoben: es gibt einerseits universelle Unterscheidungen mit hohem Abstraktionsgrad und geringer Spezifizierung der Typen sowie andererseits speziellere Einteilungen mit geringem Abstraktionsgrad und hoher Beschreibungsdichte bzw. Spezifizierung der Typen.

Die Vorstellung von Unter- und Überordnung verschiedener Typen nach ihrem Abstraktionsgrad hat einige Autoren dazu inspiriert, Hierarchiemodelle der Unterscheidungstypen zu entwickeln, die sich in Baumdiagrammen darstellen lassen. Ein Beispiel ist die Konzeption von Hugo Buß und Wolfgang Oetelshoven. Nach ihrem Modell sind zunächst allgemein Einherrschaft und Mehrherrschaft zu unterscheiden, die dann jeweils in verschiedene spezifische Subtypen weiter untergliedert werden (siehe Abbildung 11).[99]

---

95 Loewenstein 1969: 12.
96 Vgl. ebd.: 11 f.
97 Lauth 2006: 92.
98 Vgl. Collier, Mahon 1993: 848 ff.; Lauth 2006: 92; Borchert 2003: 100 f. Collier unterscheidet im Verhältnis von Grundtyp und Subtypen dabei zwei Arten von Subtypen: klassische und verminderte Subtypen (*diminished* oder *radial subtypes*). Während klassische Subtypen gegenüber dem Grundtyp zusätzliche Merkmale aufweisen, die sie näher spezifizieren, fehlen bei verminderten Subtypen Aspekte, die den Grundtyp auszeichnen. Als Beispiel für einen verminderten Subtyp kann die defekte Demokratie benannt werden, der gegenüber der funktionierenden Demokratie einzelne Attribute fehlen. Vgl. Collier, Mahon 1993: 848; Collier, Levitsky 1997; Simonis et al. 2007: 152.
99 Vgl. Buß, Oetelshoven 1982: 55.

Abbildung 11: Hierarchie der Staatsformen nach Buß/Oetelhofen

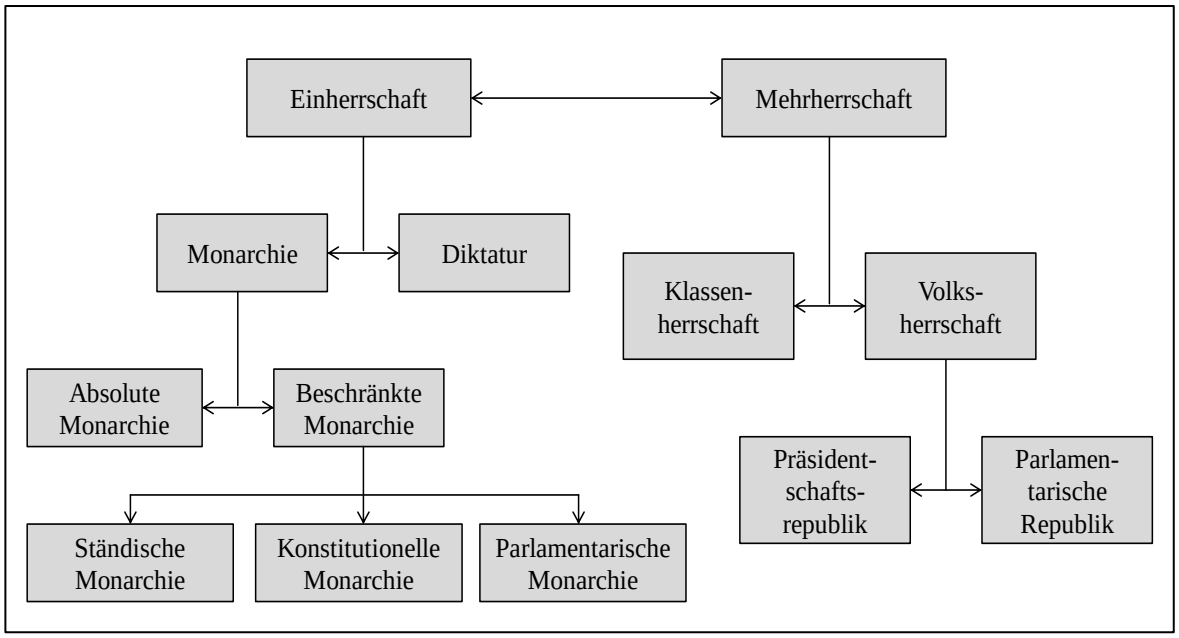

Darstellung nach: Buß, Oetelshoven 1982: 55.

Ein anderes, strukturell vergleichbares Beispiel liefern Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel und Susanne Pickel, die eine Reihung von Typen, Subtypen und Sub-Subtypen aufbauen. Sie differenzieren zunächst verschiedene Subtypen von Demokratie und Diktatur, die dann weiter differenziert werden:

> „Am Beispiel der Demokratie können wir folgende Ebenen unterscheiden: Demokratie (1), direkte und repräsentative Demokratie (2), letztere dann in parlamentarische und präsidentielle Demokratie (3), beide Typen wiederum in föderale und unitarische Formen. […] Mit der Kombination anderer Typologien – beispielsweise hinsichtlich der Wahlsysteme – kann die Perspektive noch stärker fokussiert werden.“[100]

Für Franz Lehner und Ulrich Widmaier gliedert sich der allgemeine Regimetyp der Demokratie ebenfalls in verschiedene Unterformen. Sie führen aus:

> „Demokratie beruht immer auf dem Prinzip der Volkssouveränität […]. Dieses Prinzip kann in unterschiedlicher Weise institutionell umgesetzt werden. In der direkten Demokratie wird die Volkssouveränität durch das Volk (bzw. durch das Elektorat) unmittelbar ausgeübt, in repräsentativen Demokratien wird die Volkssouveränität mittelbar wahrgenommen. […] In repräsentativen Demokratien kann die Volkssouveränität in zwei prinzipiell unterschiedlichen Weisen ausgeübt werden: Sie kann, wie das in den präsidentiellen Regierungssystemen der Fall ist, funktionsteilig durch mehrere Verfassungsorgane (Präsident und Parlament) oder aber ausschließlich durch das Parlament repräsentiert werden. Nur wenn das

100 Lauth et al. 2009: 50, Fn. 20.

> Parlament allein Repräsentant der Volkssouveränität ist, können wir in einem strengen Sinne von einem parlamentarischen Regierungssystem sprechen.“[101]

Die Demokratie zerfällt demnach bei Lehner und Widmaier zunächst in direkte und repräsentative Demokratie, letztere sodann in präsidentielle und parlamentarische Demokratie. Fragt man nach Monarchie und Republik, könnte man beide Staatsformen daran anschließend in Form von parlamentarischer Monarchie und parlamentarischer Republik als Unterformen der parlamentarischen Demokratie hinzufügen. In Fortschreibung der Hierarchie von Lehner und Widmaier lässt sich daraus ein differenziertes Baumdiagramm entwickeln, in das sich die Monarchie-Republik-Dichotomie gut integrieren lässt (siehe Abbildung 12, wobei hier nur ein Teil aufgefächert ist und die Seite der Diktatur unberücksichtigt bleibt).

Solche pyramidalen Hierarchisierungen in Form von Baumdiagrammen sind allerdings auch problematisch. Sie haben den Nachteil, dass sie sehr starr sind und die Unterscheidungstypologien in Wirklichkeit nicht immer so streng hierarchisch aufeinander aufbauen, wie es die Darstellung suggeriert. De facto sind viele Unterscheidungsmodelle nicht einander nachgeordnet, sondern stehen nebeneinander oder liegen quer zueinander. So ist etwa die Unterscheidung von Monarchie und Republik nicht nur eine Frage, die sich innerhalb einer parlamentarischen Demokratie stellt: Eine Republik kann beispielsweise nicht nur – wie in Abbildung 12 gezeigt – als parlamentarische Republik in Erscheinung treten, sondern auch als präsidentielles System, als direkte Demokratie oder auch als Diktatur. Ähnliches lässt sich für eine Monarchie sagen, die etwa zur Diktatur gezählt werden muss, wenn es sich um eine absolute Monarchie handelt. Denkbar ist auch das Zusammengehen der Monarchie mit Elementen der direkten Demokratie, wie es in Liechtenstein zu beobachten ist.[102] Das gilt auch für andere Unterscheidungstypologien, wie die von defekter und funktionierender Demokratie. Eine defekte Demokratie kann in den verschiedensten Systemtypen auftauchen und liegt quer zu den in der Abbildung dargestellten Typen. Auch die Unterscheidung föderaler und zentralistischer Systeme oder die Unterscheidung von Mehrheits- und Konsensusdemokratie lassen sich nicht ohne weiteres nur einem Zweig des Baumdiagramms zuordnen. Kurz gesagt lässt sich nicht jeder Systemtyp als Subtyp eines anderen entwickeln. Die Modelle stehen vielfach in einem Nebeneinander- und nicht in einem Über- und Unterordnungsverhältnis. Baumdiagramm- bzw. Pyramidenhierachien – wie hier dargestellt – sind also nicht in

101 Lehner, Widmaier 2005: 83. Vgl. ebd.: 15.
102 Vgl. Pallinger 2008: 141 ff.

Abbildung 12: Beispiel einer Hierarchie von Unterscheidungsmodellen

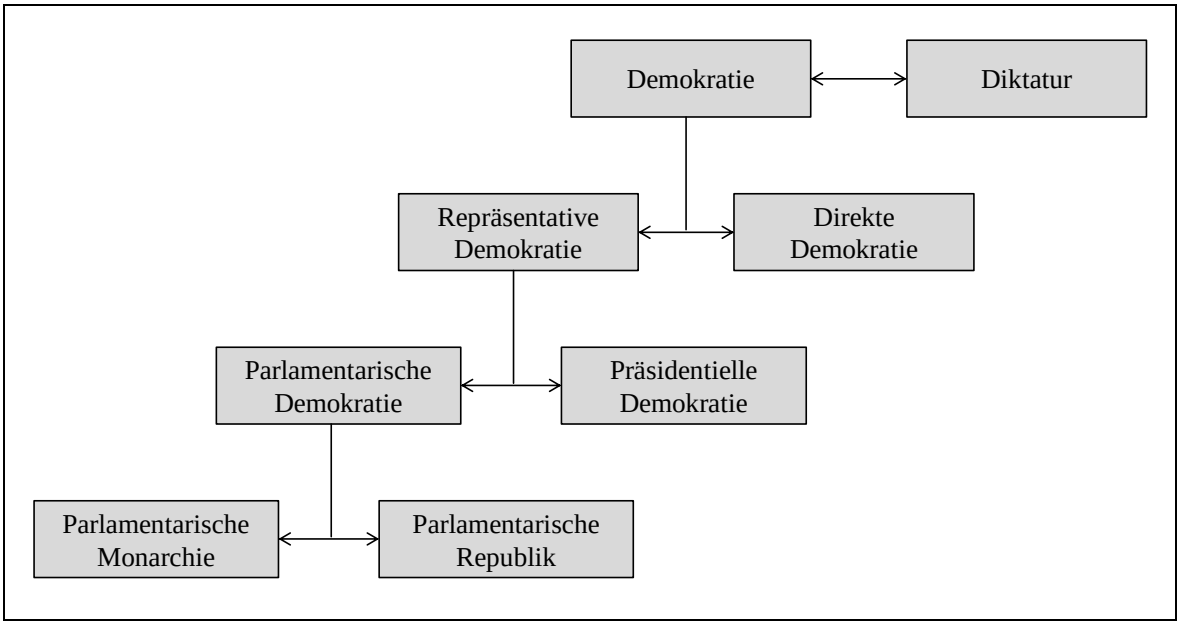

Eigene Darstellung.

jedem Fall geeignet, da nicht alle Unterscheidungen aufeinander aufbauen und sich daher nicht in eine solch rigide Hierarchie einpassen lassen.

Eine andere Möglichkeit der Hierarchisierung eröffnet die Leiter der Abstraktion (*ladder of abstraction*) von Giovanni Sartori. Sartori ordnet Theorien und Begriffe generell auf einer gedachten Leiter, bei der universale Theorien mit hohem Abstraktionsniveau bzw. niedriger Intension am oberen Ende und Theorien mit geringem Abstraktionsniveau bzw. geringer Extension sowie starker Empirie-Nähe am unteren Ende angesiedelt werden.[103] Eine allgemein gehaltene Theorie kann dabei aufgrund ihrer geringen Intension auf sehr viele Fälle angewandt werden und weist eine große Reichweite bzw. Extension auf. Umgekehrt verliert eine Theorie mit hoher Intention an Abstraktion und ist nur auf wenige Fälle anzuwenden.[104] Dieses Modell der Abstraktionsleiter lässt sich auch auf Unterscheidungstypologien anwenden. Je nach Abstraktionsgrad können die Modelle unterschiedlichen Stufen auf einer nach oben hin abstrakter, allgemeiner werdenden Leiter zugeordnet werden. Ein anschauliches Beispiel hierfür liefern wiederum Hans-Joachim Lauth, Gert Pickel und Susanne Pickel, die einzelne Typen politischer Systeme auf mehreren Stufen darstellen (siehe Abbildung 13). Die Vorstellung einer solchen treppenartigen Leiter hat den Vorteil, dass sie zwar ebenfalls nach Abstraktionsgrad Unter-

103 Vgl. Sartori 1970: 1040 ff.; Elo 2005: 66.
104 Vgl. Jahn 2006: 217.

Abbildung 13: Systemtypen auf einer Abstraktionsleiter

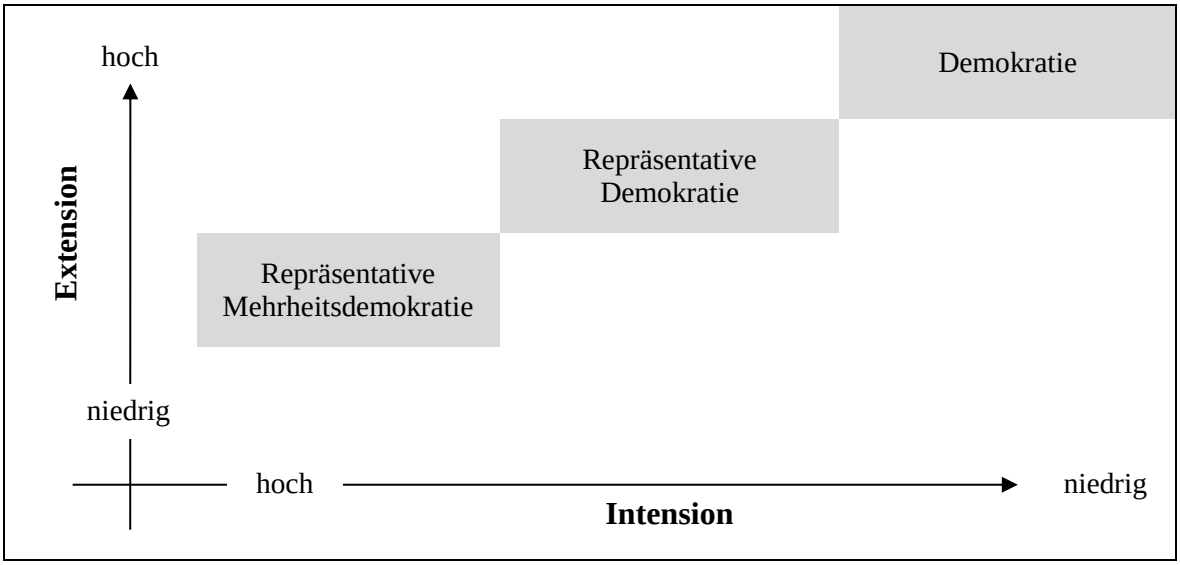

Eigene Darstellung nach: Lauth 2009 et al.: 50.

und Überordnungen vornimmt, dass hier aber – anders als beim Baumdiagramm – auch mehrere Typologien auf einer Stufe nebeneinander stehen können. Auf der Stufe der Mehrheitsdemokratie könnten beispielsweise auch präsidentielle Demokratien angesiedelt werden, ohne dass beide für einander Unter- oder Überbegriffe sind.

Allerdings können auch derartige Stufenmodelle nur zur groben Orientierung dienen, da viele Typologien in Wirklichkeit oft sowohl allgemeine als auch recht spezielle Aspekte beinhalten. Die Dichotomie von parlamentarischer oder präsidentieller Demokratie macht beispielsweise zum einen sehr allgemeine Aussagen zum grundsätzlichen Gefüge der Gewaltenteilung – das spricht für ein hohes Abstraktionsniveau – und lässt zugleich relativ konkrete Aussagen zur Rolle der Abgeordneten im Parlament, etwa mit Blick auf die Fraktionsdisziplin, zu. Auch die Monarchie-Republik-Unterscheidung bewegt sich zwar mit der Frage der Staatsform, bei der es um die Grundkonfiguration eines politischen Gemeinwesens geht, auf einer grundsätzlichen, abstrakten Ebene, blickt zum anderen aber auch auf die recht spezielle Frage der konkreten Ausgestaltung der Institution des Staatsoberhauptes. Insofern kann die Verortung einzelner Modelle auf bestimmten Stufen nur als grobe Zuordnung erfolgen. Das heißt, dass die Leiter nicht zu differenziert zwischen zu vielen Stufen unterscheiden sollte, sondern eher ein einfaches Orientierungsraster bereithalten sollte.

Im Anschluss an Sartori soll hier daher vorgeschlagen werden, hinsichtlich des Abstraktionsgrades von Unterscheidungstypologien drei grobe Stufen zu unterscheiden.

Sartori differenziert bei seiner Abstraktionsleiter drei Ebenen der Abstraktion: *high level*, *medium level* und *low level categories*.[105] Daraus lässt sich für die Regierungsformenforschung ein dreistufiges Modell ableiten, das folgende Ebenen umfasst (siehe Tabelle 32):

1. die Makroebene als eine allgemeine Ebene der Grundunterscheidungen. Hier sind grundlegende Einteilungen wie die Demokratie-Diktatur-Unterscheidung und die Demokratie-Autoritarismus-Totalitarismus-Trias mit großer Reichweite und hohem Abstraktionsgrad zu verorten, die den generellen Regimetyp eines politischen Systems im Auge haben.

2. die Mesoebene als eine Ebene der Staats- und Regierungsformentypologien mit mittlerer Reichweite. Dazu sind vor allem die Subtypen von Demokratie und Diktatur – wie etwa parlamentarische und präsidentielle Demokratie, Mehrheits- und Konsensusdemokratie oder autoritäre und totalitäre Diktatur – zu zählen, die sich innerhalb grundlegender Regimetypen mit deren struktureller Ausgestaltung befassen.

3. die Mikroebene als Ebene der themenspezifischen Einteilungen mit geringer Reichweite und niedrigem Abstraktionsgrad. Hierunter können spezielle Unterscheidungen wie die zwischen Rede- und Arbeitsparlament, zwischen Zwei- und Vielparteiensystem oder zwischen Einkammern- und Zweikammernsytemen gezählt werden, die sich auf bestimmte Institutionen oder einzelnen Aspekte des politischen Systems konzentrieren.

Demnach lassen sich drei Gruppen von Unterscheidungsmodellen unterscheiden: basale Grund- oder Regimetypenunterscheidungen, speziellere Staats- und Regierungsformen sowie themenspezifische Einteilungen. Diesem Muster folgt auch die Darstellung oben in Kapitel 1.2, in dem die Typen der modernen Regierungsformenforschung nach Grundunterscheidungen, Subtypen von Demokratie und Diktatur sowie themenspezifischen Einteilungsmodellen sortiert werden. Die Monarchie-Republik-Unterscheidung kann in diesem Raster als Unterscheidung der Mesoebene mit mittlerer Reichweite gelten. Sie ist für das politische System sicher nicht von so grundlegender Bedeutung wie die Demokratie-Diktatur-Unterscheidung, befasst sich aber gleichwohl mit der allgemein-strukturellen Ausgestaltung von politischen Systemen, indem sie die Staatsform zum Gegenstand hat, wiewohl sie mit ihrem Fokus auf das Staatsoberhaupt auch einen themenspezifischen Schwerpunkt aufweist.

105 Vgl. Sartori 1970: 1041 f., 1044.

Tabelle 32: Drei Ebenen von Unterscheidungsmodellen

	Unterscheidungstypen	Beispiele	Abstraktions-grad
1. Makroebene (*High Level Categories*)	Grundunterscheidungen bzw. Regimetypen	Demokratie und Diktatur; Demokratie, Autoritarismus und Totalitarismus	hoch
2. Mesoebene (*Medium Level Categories*)	Staats- und Regierungsformen	Parlamentarische und präsidentielle Demokratie; Mehrheits- und Konsensusdemokratie; Defekte und funktionierende Demokratie; Monarchie und Republik; Autoritäre und totalitäre Diktatur	mittel
3. Mikroebene (*Low Level Categories*)	Themenspezifische Einteilungen	Ein- und Zweikammernsysteme; Rede- und Arbeitsparlamente; Zwei- und Vielparteiensystem; Kompetitive und kooperative Opposition	niedrig

Eigene Darstellung.

4.2.3 Catch all-Modelle

Eine weitere, dritte Strategie im Umgang mit der Vielfalt der Unterscheidungsmodelle sind Konzepte, die als *Catch all*-Modelle bezeichnet werden können. Sie unternehmen den radikalen Versuch, die bestehenden Einteilungsmodelle nicht miteinander in Beziehung zu setzten oder zu ordnen, sondern sie durch ein einziges Modell zu ersetzten. Die Idee ist, statt viele verschiedene Parallelmodelle zu haben, ein Großmodell zu entwickeln, das auf alle Fragen Antwort gibt.

Solche Ansätze sind selten, erste dahingehende Konzepte sind aber bereits im 19. Jahrhundert zu finden, also in einer Zeit, in der die Zahl der Einteilungsmöglichkeiten begann, sich spürbar auszuweiten. Von Karl von Rotteck (1775–1840) stammt ein Modell, das versucht, möglichst viele der damals gängigen Einteilungsperspektiven in einem Ansatz zu vereinen. In seinem „Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften“ (2. Auflage 1840) begutachtet er Staatswesen aus verschiedenen Blickwinkeln. Zunächst unterscheidet Rotteck – ganz klassisch – nach der Zahl der Herrschenden Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Er ist daher zu den Vertretern der Dreiteilung zu zählen. In einer zweiten Hinsicht unterscheidet er die Staaten danach, ob die jeweils Herrschenden qua gesetzlicher Bestimmung (z.B. Erbfolge) oder durch Wahl ins Amt gelangen. Außerdem differenziert Rotteck konstitutionelle und absolute Herrschaft, indem er nach

der Art der Übertragung der obersten Gewalt auf die Herrschenden fragt, die beschränkt oder unbeschränkt, d.h. mit oder ohne Vorbehalt erfolgen kann. Schließlich unterscheidet Rotteck in einer normativen Differenzierung, die sich an der Verwirklichung des allgemeinen „Gesamtwillens“ orientiert, republikanische Verfassungen (Herrschaft des wahren Gesamtwillens), despotische Verfassungen (Herrschaft des Eigenwillens der Machthaber) und anarchische Verfassungen (Herrschaft des Privatwillens einzelner, wechselnder Staatsglieder). In der Zusammenschau entsteht ein mehrdimensionales Modell, das verschiedenste Perspektiven einbezieht (zur Übersicht über das Konzept siehe den Eintrag zu Rotteck in Tabelle 33 im Anhang).[106]

Noch wesentlich komplexer und mehrdimensionaler ist die ungewöhnliche Staatsformenlehre von Julius Schwarz (1838–1900), der in „Elemente der Politik“ (1895) Staaten unter acht Gesichtspunkten unterscheidet (siehe ebenfalls Tabelle 33 im Anhang): Erstens hinsichtlich des Einflusses gesellschaftlicher Gruppen (Aristokratie, Timokratie, „Demokratie der bloßen Kopfzahl“ und „Kulturdemokratie“), zweitens hinsichtlich des Staatsoberhauptes (Erbherrschaft und Freistaat), drittens hinsichtlich der gesellschaftlich-ökonomischen Orientierung (Patriarchaler Staat, Lagerstaat, Ackerbaustaat, Handelsstaat, Industriestaat, Kulturstaat und Brotstaat), viertens hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit (Polizeistaat und Rechtsstaat), fünftens hinsichtlich der Staatsgliederung (Centralisationsstaat, Self-governmental-Staat und auf Provinzial- oder Munizipalautonomie beruhender Staat), sechstens hinsichtlich der Sprachnationen (Territorial-Staat, Nationalstaat, Nationalitätenstaat und Mischformen), siebtens hinsichtlich der religiösen Struktur (homodoxer Staat und polydoxer Staat) und achtens hinsichtlich des Umfangs der Staatstätigkeit (prophylaktischer Staat und Interferential-Staat).[107] Hier kann sicher von einem frühen *Catch all*-Ansatz gesprochen werden, der bemüht ist, die vielschichtige Wirklichkeit eines Staatswesens in einem einzigen Einteilungsmodell einzufangen.

Im 20. Jahrhundert entwickelt Robert M. MacIver (1882–1970) in „The Web of Government“ ebenfalls ein mehrdimensionales Konzept, das politische Systeme auf vier Ebenen – *constitutional basis*, *economic basis*, *communal basis* und *sovereignty structure* – kategorisiert.[108] Er gelangt so zu einem relativ komplexen und umfassenden Modell, das Georg Brunner eine „verwirrende Typologie“ nennt.[109] Geradezu bescheiden und minimalistisch wirken die Einteilungen von Rotteck, Schwarz und MacIver allerdings im

106 Vgl. Rotteck 1964: 191 ff.
107 Vgl. Schwarz 1895.
108 Vgl. MacIver 1953: 125 ff.; MacIver 1961: 147 ff.
109 Brunner 1979: 54.

Vergleich zu dem weit ausgreifenden Ansatz von Erich Küchenhoff (1922–2008). Küchenhoff legt 1967 ein fast 1000 Seiten starkes Werk vor, das über 70 Staatsformenlehren berücksichtigt und an dem er über 15 Jahre gearbeitet hat.[110] Er entwickelt ein „riesiges System“,[111] das Staatswesen auf elf Dimensionen untersucht, wobei er pro Ebene mindestens vier, auf der siebten Ebene sogar über 50 Ausprägungsformen differenziert.[112] Das Ergebnis ist ein exorbitantes Kategorisierungssystem, das unzählige Staatsformenbegriffe umfasst und das Küchenhoff am Ende seines Werkes in einer 20-seitigen Tabelle zu komprimieren versucht. Ein Problem dieses Ansatzes ist, dass der Autor ausdrücklich zu „jeder einzelnen Frage der Staatsgestaltung“[113] eine Antwort geben will.[114] So entsteht ein voluminöses „Mega-system“,[115] das ironischerweise unter dem Titel „Möglichkeiten und Grenzen begrifflicher Klarheit in der Staatsformenlehre“ veröffentlicht wurde und das spürbar an seinem allum-fassenden Anspruch krankt.[116] Wolfgang Mantl bemerkt zu Küchenhoffs Werk, dass „sein Erkenntnisobjekt, die gesamte Staatsgestaltung, zu groß geraten ist“.[117] Das zweite Problem des Ansatzes ist der bewusste und radikale Bruch mit der bisherigen Begrifflichkeit. Küchenhoff geht es darum, „assoziationsbelastete Termini“[118] zu vermeiden und gängige Begriffe wie „Demokratie“ oder „Diktatur“ von vorneherein auszuschließen. Seine komplizierte Terminologie, von der er eine „systematische“ und eine „triviale“ Variante anbietet, benennt die unübersehbare Zahl seiner Staatsformen allerdings derart exotisch – es ist zum Beispiel von „Aneleutherohorie“, „Multipartidiviso-functohorie“ oder „Prothymeonomie“ die Rede –, dass niemand daran angeschlossen hat. Küchenhoff lässt in seiner, wie Paul-Ludwig Weinacht es nennt, „nomenklatorischen Erfindungslust“[119] den Kontakt zum allgemeinen wissenschaftlichen Diskurs abreißen. Für Klaus von Beyme sind Küchenhoffs Bemühungen insofern „wissenschaftliche Kraftvergeudung“[120]:

> „Gerade die Politikwissenschaft erweist sich keinen Dienst damit, wenn sie mit linnéscher Klassifikationswut gegen die Begriffe des täglichen Sprachgebrauchs zu

110 Vgl. Küchenhoff 1967; Friske 2007b: 19.
111 Mantl 1975: 20.
112 Vgl. Friske 2007b: 19.
113 Küchenhoff 1967: VIII.
114 Nicht berücksichtigt werden allenfalls Fragen, „die sich nach allgemein-geographischen (z.B. Land-, See- und Inselstaaten) sowie wirtschaftsgeografischen (z.B. Industrie-, Agrar- und Handelsstaaten), nach ethnografischen (National-, Nationalitäten- und Minderheitenstaaten) oder nach machtpolitischen (Klein-, Mittel-, Groß- und Weltstaaten) Kriterien richten“ (ebd.: 753).
115 Mantl 1975: 21.
116 Vgl. Friske 2007b: 19
117 Ebd.: 20.
118 Küchenhoff 1967: 870.
119 Weinacht 1970: 317.
120 Beyme 1999: 42.

Felde zieht und ihre Wissenschaftlichkeit allzu forciert an einer geschraubten Terminologie zu erweisen versucht.“[121]

Küchenhoffs Werk ist also an seiner hermetischen Terminologie, vor allem aber an seinem überdehnten, allumfassenden Anspruch gescheitert und heute weitgehend vergessen. Eine akzeptiere Großtypologie, die alle möglichen Einteilungsaspekte berücksichtigt und in ein universelles Modell integriert, besteht damit nach wie vor nicht – obschon manche dies für wünschenswert hielten.[122] Aber möglicherweise ist eine solche überwölbende Gesamttypologie auch gar nicht erforderlich. Georg Jellinek rät, man solle „auf eine Einteilung verzichten, die uns kraft allgemeiner Merkmale mit Sicherheit den ganzen Lebensprozeß der Staaten erkennen lehrt“.[123] Auch Max Weber meint, es könne nicht Ziel der Kulturwissenschaften sein, „ein geschlossenes System von Begriffen zu bilden, in dem die Wirklichkeit in einer in irgendeinem Sinne *endgültigen* Gliederung zusammengefaßt […] werden könnte“.[124] Dies gilt heute für die moderne Politikwissenschaft sicherlich erst recht: sie wird weitgehend als spezialisierte, heterogene Wissenschaft betrieben, in der unterschiedliche Konzepte einander ergänzen und miteinander im Wettbewerb stehen. Die Vorstellung einer abschließenden, alle Fragen beantwortenden Großtheorie ist mit einem solchen pluralistischen Wissenschaftsverständnis nur schwer in Einklang zu bringen. *Catch all*-Modelle werden es daher wohl auch weiter schwer haben.

4.2.4 Perspektivenvielfalt

Eine vierte Option, die mit einem pluralistischen Wissenschaftsverständnis leichter kompatibel ist, setzt im Umgang mit der bestehenden Vielzahl an Unterscheidungstypologien auf deren Vielfalt und verzichtet auf jegliche Über- oder Unterordnung. In dieser Perspektive wird die Pluralität der Einteilungsmodelle als Reichtum wahrgenommen, der keiner besonderen „Ordnung“ oder „Hierarchisierung“ bedarf. Die vielfältigen Unterscheidungstypologien werden positiv bejaht und als sich ergänzende

121 Ebd.

122 Gallus nennt „die Schaffung einer universal gültigen und anwendbaren Typologie“ ein „Desiderat“ (Gallus 2007: 51). Dirk Berg-Schlosser und Theo Stammen meinen: „Eine moderne, übergreifende, alle politischen Systeme der Vergangenheit und Gegenwart sinnvoll einordnende Klassifikation ist bisher, trotz zahlreicher partieller Anläufe, noch nicht entwickelt worden“ (Berg-Schlosser, Stammen 2003: 226). Robert von Mohl vermutet eine überaus große Vielfalt der Inhalte und Formen der Staaten. „Und diese Vermuthung wird durch die Erfahrung reichlich bestätigt. Sowohl die Geschichte als die Umschau in der Gegenwart zeigt große Abweichungen nicht nur in einzelnen Theilen des Organismus, sondern auch in der ganzen Richtung […]. Eine untadelhafte und umfassende Eintheilung dieser verschiedenartigen Erscheinungen ist nicht bloß logisches Bedürfniß, sondern sie dient auch der Erleichterung und Richtigkeit in der Aufstellung von Grundsätzen jeder Art für das staatliche Leben. Ihre Feststellung ist somit eine wichtige Aufgabe für die Wissenschaft“ (Mohl 1859: 97 f.).

123 Jellinek 1960: 664.

124 Weber 1968: 184. Vgl. Friske 2007b: 20.

Perspektiven verstanden, denen man sich je nach Erkenntnisinteresse bedient. In diese Richtung argumentiert Robert Dahl, der sagt:

> „Man sollte […] nie übersehen, daß Unterscheidung und Klassifikation politischer Systeme logischerweise davon abhängt, woran wir hauptsächlich interessiert sind. In dem Maße, in dem unser Interesse variiert, werden sich auch unsere Unterscheidungskriterien ändern. Darum ist kein Klassifikationsschema zufriedenstellend für alle erdenklichen Zwecke.“[125]

Die verschiedenen Einteilungsmodelle können in dieser Perspektive als prinzipiell unabhängig voneinander bestehende Instrumente betrachtet werden, die mit je eigenen Schwerpunkten auf das politische System blicken. Eine Unterscheidung fokussiert beispielsweise für den politischen Willensbildungsprozess, wie die bei der Unterscheidung von Konkurrenz- und Konkordanzdemokratie der Fall ist, ein anderes Modell interessiert sich für die Zahl der Herrschenden, wie dies bei der klassischen Dreiteilung der Fall ist und ein drittes Schema konzentriert sich – wie die Differenzierung von parlamentarischen und präsidentiellen Regierungssystemen auf das Verhältnis von Exekutive und Legislative.[126] Eine Typologie mag den Staat nach dem Inhaber der Staatsgewalt fragen, eine andere danach, ob es sich um einen Polizei- oder um einen Rechtsstaat handelt und eine dritte kann sich dafür interessieren, ob Parlaments-, Volks- oder Verfassungssouveränität herrscht.[127] In dieser Sichtweise kann die Monarchie-Republik-Dichotomie der herrschenden Vielfalt eine weitere, ganz eigene Perspektive hinzufügen, deren Erkenntnisgegenstand schwerpunktmäßig das Staatsoberhaupt ist.[128]

Die Vielfalt der Einteilungsmodelle hat den Vorteil, den Blick auf ganz unterschiedliche Aspekte des politischen Systems zu richten.[129] Für sich genommen beschränken sich die einzelnen Ansätze oft auf bestimmte Fragen und blenden alle anderen Aspekte aus. „Eine Möglichkeit, diese Begrenzung zu überwinden und innovative Wege zu gehen, besteht in der Berücksichtigung unterschiedlicher Theorien“, so Hans-Joachim Lauth.[130] Vielfach ist es sinnvoll, verschiedene Ansätze im Wege der Triangulation zu kombinieren.[131] Versteht man die unterschiedlichen Perspektiven einzelner Typologien in diesem Sinne nicht als Entweder-Oder-Optionen, sondern als sich ergänzende, befruchtende Sichtweisen, kann dies zu einem umfassenden Verständnis politischer Systeme beitragen. Legt man unter-

125 Dahl 1966: 172.
126 Vgl. Friske 2007: 98 f.
127 Vgl. ebd.: 20.
128 Vgl. ebd.: 99.
129 Vgl. zu diesem Absatz die früheren Ausführungen bei Friske 2008c: 22; Friske 2007: 98 f.
130 Lauth, Winkler 2006: 65.
131 Lauth und andere definieren: „Unter Triangulation versteht man die Kombination von verschiedenen Methoden, Forschern, Untersuchungsruppen, lokalen und zeitlichen Forschungsansätzen und theoretischen Perspektiven bei der Analyse eines Untersuchungsgegenstandes“ (Lauth et al. 2009: 204).

schiedliche Einteilungsmodelle an, kann zum Beispiel Großbritannien als demokratisch (nicht diktatorisch), parlamentarisch (nicht präsidentiell), rechtsstaatlich (nicht polizeistaatlich), konkurrenzdemokratisch (nicht konkordanzdemokratisch) und mehrheitsdemokratisch (nicht konsensusdemokratisch) charakterisiert werden. Sein System ist repräsentativ-demokratisch (nicht direkt-demokratisch), liberal (nicht totalitär), parteiendemokratisch (nicht honoratiorendemokratisch) und marktwirtschaftlich (nicht planwirtschaftlich). Es bestehen Parlamentssouveränität (nicht Volks- oder Verfassungssouveränität) und ein Zweiparteiensystem (kein Mehrparteiensystem). Darüber hinaus ist das Land ein Industrieland (kein Entwicklungs- oder Schwellenland), ein Flächenstaat (kein Klein- oder Stadtstaat), eine funktionierende (keine defekte) Demokratie – und eben eine Monarchie (und keine Republik).[132] In der Zusammenschau all dieser sich ergänzenden Perspektiven entsteht ein aussagekräftiges, mehrdimensionales Bild, das der Komplexität politischer Systeme gerechter zu werden scheint als die Beschränkung auf ein bestimmtes Modell.[133] Ziel von Triangulation ist es, wie Uwe Flick schreibt, dass „Erkenntnisse auf unterschiedlichen Ebenen gewonnen werden, die damit weiter reichen, als es mit einem Zugang möglich wäre".[134] Man kann es – wie bereits an anderer Stelle formuliert[135] – mit dem Betrachten einer Statue vergleichen: Blickt man die Statue nur von eine Seite aus an, bleibt der größte Teil des Objekts verborgen und es wirkt eindimensional. Ist es dagegen möglich, die Statue aus unterschiedlichen Blickwinkeln und Perspektiven anzusehen, wird sie plastisch, mehrdimensional und man kann sie in ihren unterschiedlichen Facetten wahrnehmen. Auch das Bild eines politischen Systems wird umso plastischer, detail- und facettenreicher, je mehr Perspektiven genutzt werden. Eine dieser Perspektiven kann und sollte die Monarchie-Republik-Unterscheidung sein.[136]

4.2.5 Zwischenbilanz

Zusammenfassend lassen sich vier Optionen benennen, die unterschiedliche Möglichkeiten aufzeigen, um die Vielfalt der Unterscheidungstypologien zu erfassen und die einzelnen Modelle miteinander in Beziehung zu setzten (siehe Abbildung 14):

132 Vgl. Friske 2008b: 99.
133 Vgl. Friske 2008c: 22 f.; Friske 2007b: 20, 99.
134 Flick 2011: 12.
135 Vgl. Friske 2008c: 22 f.; Friske 2007b: 99.
136 Vgl. Friske 2008c: 22 f.; Friske 2007b: 99.

Option 1: Die Unterscheidung von Staats- und Regierungsformen. Diese älteste, vermutlich auf Bodin zurückgehende Option trennt Unterscheidungen, die eher auf Struktur und Form konzentriert sind von solchen, die eher auf die Verteilung der effektiven Regierungsmacht abheben. Die Trennung beider Sphären ist insbesondere für das Verständnis der Monarchie-Republik-Unterscheidung, bei der es um die Staatsform geht, essentiell.

Option 2: Die Hierarchisierung von Typologien nach ihrem Abstraktionsgrad. Hinsichtlich dieser Option, bei der es um die Unterscheidung von allgemeineren und spezielleren Unterscheidungsmodellen geht, wurde vorgeschlagen, im Anschluss an Giovanni Sartori drei Ebenen zu differenzieren, nämlich erstens die allgemeine Ebene der Grundunterscheidungen (Makroebene), zweitens die Ebene der Typologien mittlerer Reichweite, zu denen insbesondere die Subtypen von Demokratie und Diktatur zählen (Mesoebene) sowie drittens die Ebene der themenspezifischen Einteilungen mit geringer Reichweite (Mikroebene). Die Monarchie-Republik-Unterscheidung wurde in diesem Zusammenhang der Mesoebene zugeordnet, da sie sich mit Staatsformen, d.h. mit der allgemein-strukturellen Ausgestaltung von politischen Systemen befasst, obwohl sie mit ihrer Konzentration auf das Staatsoberhaupt auch einen themenspezifischen Schwerpunkt aufweist.

Option 3: *Catch all*-Modelle. Bei dieser Option geht es im Grunde nicht darum, bestehende Unterscheidungstypologie miteinander in Beziehung zu setzen, sondern sie durch ein umfassendes, mehrdimensionales Modell zu ersetzen, das alle möglichen Aspekte der politischen Ordnung einbezieht. Die Monarchie-Republik-Unterscheidung spielt hier keine Rolle, wäre allenfalls als integraler Bestandteil eines solchen Großmodells denkbar.

Option 4: Perspektivenvielfalt. Diese Option verzichtet auf Unter- bzw. Überordnungen und betrachtet die existierenden Unterscheidungsmodelle als sich positiv ergänzende Ansätze mit je eigener Perspektive auf das politische System, ohne dass sie zueinander in einer bestimmten hierarchisierten Beziehung stehen. Die Monarchie-Republik-Unterscheidung ist in dieser Sicht eine von vielen Möglichkeiten, politische Systeme zu analysieren, die mit dem Blick auf das Staatsoberhaupt eine eigene Perspektive einbringt und so zu einem umfassenden Verständnis politischer Systeme beiträgt.

Die beschriebenen vier Optionen stellen zunächst sehr unterschiedliche Zugänge dar. Allerdings müssen sie sich – sieht man von der *Catch all*-Option ab – nicht unbedingt gegenseitig ausschließen. Bis zu einem gewissen Grad sind sie kompatibel. Und bis zu einem gewissen Grad ist ein Zusammendenken der verschiedenen Optionen auch sinnvoll.

Abbildung 14: Vier Optionen zum Umgang mit der Vielfalt der Unterscheidungstypologien

Option 1: Staats- versus Regierungsformen

Staatsform	**Regierungsform**
Grundkonfiguration des Staates	Machtstrukturen des Regierens
Staatsoberhaupt	Regierung
Typen der Staatslehre	Typen der Regierungslehre

Option 2: Hierarchisierung

1. Makroebene	Grundunterscheidungen mit hohem Abstraktionsgrad (z.B. Demokratie versus Diktatur)
2. Mesoebene	Staats- und Regierungsformen mit mittlerem Abstraktionsgrad (z.B. Parlamentarismus versus Präsidentialismus)
3. Mikroebene	Themenspezifische Einteilungen mit niedrigem Abstraktionsgrad (z.B. Rede- versus Arbeitsparlament)

Option 3: Catch all-Modelle

Option 4: Perspektivenvielfalt

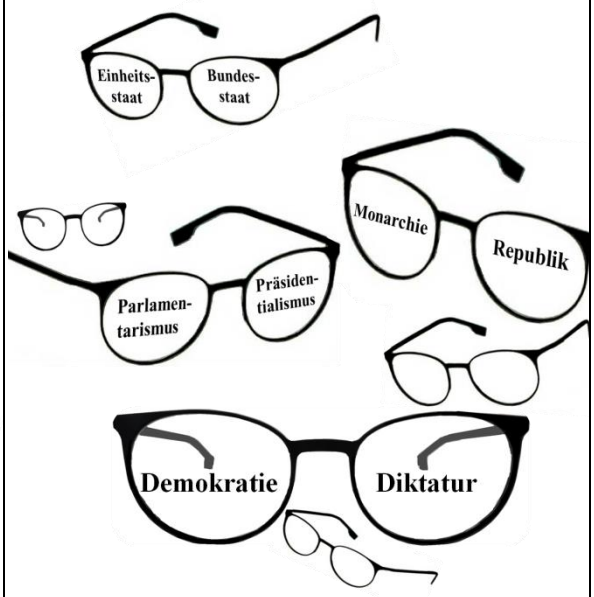

Eigene Darstellung.

So sollte etwa die Option der Perspektivenvielfalt mit einem Mindestmaß an Hierarchisierung verbunden werden. Denn für das Verständnis eines Unterscheidungsmodells ist es vielfach essentiell zu berücksichtigen, auf welcher Abstraktionsebene es anzusiedeln ist. Ein Beispiel dazu: Wählt man die Perspektive der Parlamentarismus-Präsidentialismus-Dichotomie, sollte dies nicht geschehen, ohne zu wissen, dass es sich dabei um eine Unter-

scheidung der Mesoebene, nämlich um Subtypen der Demokratie handelt. Es bringt wenig, nur zu fragen, ob ein System parlamentarisch oder präsidentiell ist, wenn nicht gleichzeitig gefragt wird, ob es sich um eine Demokratie oder eine Diktatur handelt. Unterbleibt diese Verortung, könnten auch Diktaturen – viele von ihnen weisen präsidentielle Merkmale auf, wie die Nicht-Abberufbarkeit der Regierung – in die Parlamentarismus-Präsidentialismus-Betrachtung einbezogen werden, was zu „schiefen" Vergleichen von demokratischen mit autoritären Systemen führen kann. Auch viele andere Unterscheidungen – etwa die zwischen Mehrheits- und Konsensusdemokratie, zwischen verschiedenen Parteiensystemtypen oder zwischen Parlaments- und Verfassungssouveränität – können nur sinnvoll auf konkrete Länder angewandt werden, wenn sie als Subtypen der Demokratie begriffen werden und nicht als auf jedwedes politisches System anwendbare Typologien. Auch wenn man die Option der Perspektivenvielfalt wählt, die zunächst durch ihren freien Pluralismus besticht, sollte also die Ebene, auf der sich ein Modell bewegt, beachtet werden.

Ähnliches lässt sich mit Blick auf die Unterscheidung von Staats- und Regierungsformen sagen. Auch diese Unterscheidung kann und sollte in das Konzept der Perspektivenvielfalt einbezogen werden. Wie wichtig die Differenzierung von Staats- und Regierungsformen gerade für die Monarchie-Republik-Unterscheidung ist, wurde oben bereits deutlich. Unterbleibt sie, kann man in der Tat leicht zur Einschätzung gelangen, dass die Monarchie-Republik-Dichotomie wenig aussagekräftig ist und ganz unterschiedliche Systeme – etwa Großbritannien und Saudi-Arabien im Falle der Monarchien – in einen Topf wirft. Bezieht man hingegen die Frage von Staats- und Regierungsform mit ein, kann dies vermieden werden. So wurden in dieser Arbeit die Staatsformen der Monarchie und der Republik mit der Regierungsform der parlamentarischen Demokratie verbunden, um „vergleichbare" Systeme – nämlich parlamentarische Monarchien und parlamentarische Republiken – unterscheiden zu können. Auch die Unterscheidung von Staats- und Regierungsformen ist also für das Verständnis einzelner Typologien sehr wichtig und sollte bei der Option der Perspektivenvielfalt mitgedacht werden.

Während die Option des *Catch all*-Modells sich hermetisch und alternativ zu den übrigen verhält, erweisen sich also die Optionen der Perspektivenvielfalt, der Hierarchisierung und der Unterscheidung von Staats- und Regierungsformen als kompatibel. Insgesamt gesehen erscheint es daher sinnvoll, die Vorzüge der Option der Perspektivenvielfalt mit einer groben Hierarchisierung und der Differenzierung von Staats- und Regierungsformen zu verbinden: Die Option der Perspektivenvielfalt hat den Vorzug, einen pluralen Artenreichtum an Unterscheidungsmodellen zu befördern und die einzelnen Modelle als

sich ergänzende, konkurrierende Konzepte zu begreifen – um schiefe Vergleiche zu vermeiden, ist es zugleich ratsam, die einzelnen Unterscheidungsmodelle der Makro-, Meso- oder Mikroebene zuzuordnen und zu fragen, ob es sich um Staats- oder um Regierungsformen handelt.

Nimmt man die drei Perspektiven – Hierarchisierung, Staatsform versus Regierungsform und Perspektivenvielfalt – zusammen, lässt sich die hier entwickelte Typologie parlamentarischer Monarchien und parlamentarischer Republiken erstens als Modell der Mesoebene mit mittlerer Reichweite (im Sinne der Hierarchisierungsoption), zweitens als Unterscheidungsmodell von Staatsformen (im Sinne der Unterscheidung von Staats- und Regierungsformen) und drittens als Modell beschreiben, das der Vielfalt der Unterscheidungstypologien eine weitere von der Institution des Staatsoberhaupts ausgehende Perspektive hinzufügt (im Sinne der Perspektivenvielfalt). Kurz gesagt: Die Monarchie-Republik-Unterscheidung ist eine Unterscheidungstypologie mit mittlerem Abstraktionsgrad, die sich auf die Staatsform bezieht und die aus der besonderen Perspektive des Staatsoberhaupts auf das politische System blickt.

Mit den vorgestellten vier Optionen wurden Ordnungskonzepte auf einer allgemeinen, theoretischen Ebene entwickelt. Neben der Erarbeitung solcher Meta-Modelle, kann eine zweite wichtige Forschungsperspektive in der Untersuchung des Verhältnisses einzelner, konkreter Modelle zueinander erblickt werden. In diesem Bereich gibt es bereits einige Studien, die sich mit Beziehungen bestehender Typologien zueinander beschäftigen. Schon klassisch ist hier zum Beispiel die von Maurice Duverger in Form von „soziologischen Gesetzten“ behauptete kausale Beziehung zwischen der Unterscheidung von Mehrheits- und Verhältniswahlsystemen und der Unterscheidung von Zwei- und Mehrparteiensystemen. Duverger geht davon aus, dass Mehrheitswahl zu Zweiparteiensystemen und dass Verhältniswahl zu Mehrparteiensystemen führt.[137] Ebenfalls bekannt ist die angenommene Verbindung der Einheitsstaat-Bundesstaat-Unterscheidung zur Dichotomie von Demokratie und Diktatur. In diesem Fall wird üblicherweise erwartet, dass föderale Strukturen aufgrund ihrer gewaltenteilenden Funktion mehr mit Demokratien als mit Diktaturen koexistieren können.[138] Bereits erwähnt wurde zudem, dass Winfried Steffani die Unterscheidung von parlamentarischen und präsidentiellen Demokratien mit der Frage von Monarchie und Republik verbindet, indem er sowohl verschiedene monarchische als auch mehrere republikanische Subtypen seiner

137 Vgl. Duverger 1983: 31; Duverger 1984: 35.

138 Laut Stykow sind von den weltweit knapp 200 Staaten etwa zwei Dutzend als Föderationen organisiert. Davon sind die meisten etablierte oder neue Demokratien. Hinzu kommt nur „eine Handvoll nicht-demokratischer Föderationen“ (Stykow 2007: 213).

beiden Grundtypen entwickelt.[139] Sabine Jung – um ein weiteres Beispiel zu nennen – befasst sich ausführlich damit, in welchem Verhältnis die Frage von direkter bzw. repräsentativer Demokratie zur Mehrheits- versus Konsensusdemokratie-Unterscheidung sowie zur Parlamentarismus-Präsidentialismus-Unterscheidung steht.[140] Arend Lijphart hat die Verbindung der Konsensus- versus Mehrheitsdemokratie-Unterscheidung mit der Frage von Parlamentarismus und Präsidentialismus untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass parlamentarische Systeme von entscheidender Bedeutung („of crucial importance")[141] für die Etablierung von Konsensusdemokratien seien, währen präsidentielle Systeme besser mit Mehrheitsdemokratien einhergehen („presidentialism spells majoritarianism")[142] – eine These, die Juan Linz teilt,[143] während Stefen Kailitz sie bestreitet.[144] Auch Lijpharts Modell zur Unterscheidung von Mehrheits- und Konsensusdemokratien selbst beinhaltet einige andere Unterscheidungsmodelle, so etwa die Unterscheidungen von Zweiparteien- und Vielparteiensystemen (Merkmal drei), von Mehrheits- und Verhältniswahl (Merkmal vier), von Bundes- und Einheitsstaat (Merkmal sechs) und von Einkammern- und Zweikammernsystemen (Merkmal sieben) sowie indirekt auch die Unterscheidung von Parlaments- und Verfassungssouveränität (Merkmal neun). Dabei kann Lijphart darlegen, dass es zwischen den Merkmalen seiner beiden Dimensionen – mithin also auch zwischen den dahinter stehenden Unterscheidungstypologien – signifikante Korrelationen gibt.[145]

Auch hinsichtlich des Verhältnisses der Monarchie-Republik-Unterscheidung zu anderen Unterscheidungen können verschiedene Punkte festgehalten werden, die in dieser Arbeit deutlich wurden. Augenfällig wurde zum einen, dass Monarchien und Republiken sowohl demokratische als auch diktatorische Formen annehmen können – hier besteht also keine konstant variierende Relation. Es gibt sowohl demokratische Monarchien, wie beispielsweise Schweden, als auch diktatorische Monarchien, wie etwa Saudi-Arabien und sowohl demokratische Republiken, wie zum Beispiel Deutschland, als auch diktatorische Republiken, wie Nordkorea. Ähnliches gilt für die Frage von repräsentativer oder direkter Demokratie: Es gibt auf der Seite der Republik Beispiele für stark repräsentativ-demokratische Systeme (etwa Deutschland) und eher direkt-demokratisch geprägte Länder (wie die Schweiz) ebenso wie auf der Seite der Monarchie (zum Beispiel Großbritannien einerseits oder Liechtenstein andererseits). Anders verhält sich die Relation zur

139 Vgl. Steffani 1983: 395 f.; Steffani 1997: 120.
140 Jung untersucht in ihrer Dissertation den „Zusammenhang zwischen der Existenz und Nutzung direkt-demokratischer Verfahren einerseits und dem vorliegenden Demokratie- bzw. Systemtypus andererseits" (Jung 2001: 11). Vgl. auch Eder, Magin 2008: 289 ff.
141 Lijphart 1999: 303. Vgl. Ganghof 2010: 23.
142 Lijphart 1994: 101.
143 Vgl. Linz 1994: 19.
144 Vgl. Kailitz 2008: 388.
145 Vgl. Lijphart 1999: 244; Riescher et al. 2011: 78, Fn. 15.

Parlamentarismus-Präsidentialismus-Dichotomie: Monarchien gehen häufig mit parlamentarischen Systemen einher, nicht aber mit präsidentiellen, während Republiken sowohl in parlamentarischer als auch in präsidentieller Variante auftreten. Steffani hält dazu fest: „1. Demokratie und präsidentielles System sind nur in ihrer republikanischen Form miteinander vereinbar. 2. Demokratie und Monarchie können nur in der Form eines parlamentarischen Regierungssystems eine Symbiose eingehen".[146] Dabei ist davon auszugegehen, dass die enge Verbindung von Monarchie und parlamentarischem System damit zu tun hat, dass das parlamentarische System unmittelbar aus der Monarchie heraus, genauer gesagt: im Zuge der Demokratisierung der europäischen Monarchien, entstanden ist.[147]

Die Untersuchung solcher und anderer Relationen zwischen konkreten Unterscheidungsmodellen erscheint eine vielversprechende Forschungsperspektive. Wie das Beispiel Lijpharts zeigt – immerhin hat er aus der Addition verschiedener bestehender Unterscheidungsmodelle eine größere, sehr wichtige und einflussreich gewordene Typologie entwickelt – kann die Analyse solcher Beziehungen zu interessanten Ergebnissen führen. Eine zweite Forschungsperspektive bleibt die theoretische Untersuchung von Beziehungen zwischen den verschiedenen Typologien auf der allgemeinen konzeptionellen Ebene. Denn die hier vorgestellten vier Optionen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da natürlich auch weitere theoretische Ordnungsmodelle denkbar sind. Auch die hier nur grob skizzierten Überlegungen zur Verknüpfung verschiedener Optionen bedürfen sicher einer weiteren Ausarbeitung. Insoweit sind die Optionen und die vorgeschlagene Zusammenschau von drei der vier Modelle als erste Annäherungen an ein bislang wenig bearbeitetes Forschungsfeld zu verstehen. Die moderne Politikwissenschaft hat viele Typologien hervorgebracht, hat aber bei der Diskussion über deren Beziehungen untereinander weiter konzeptionellen Nachholbedarf – und zwar sowohl hinsichtlich der Entwicklung allgemeiner Ordnungstheorien als auch mit Blick auf die Beziehungen einzelner Unterscheidungsmodelle zueinander.

Unter dem Strich ergeben sich – nimmt man die beiden zentralen Forschungsperspektiven, die im ersten Abschnitt dieses Teils der Arbeit zum Umgang mit dem europäischen

146 Steffani 1995: 639.

147 Die Pfadabhängigkeit zwischen Monarchie und parlamentarischem System lässt sich noch heute gut nachvollziehen: Parlamentarische Systeme sind fast ausschließlich in Europa und ehemaligen britischen Kolonien zu finden – also in Ländern, die vom Prozess der Demokratisierung der europäischen Monarchien direkt oder indirekt betroffen waren. Es gibt nur drei Länder mit parlamentarischem System, die weder in Europa liegen noch britisch beeinflusst sind, nämlich Äthiopien, Japan und die Türkei. Vgl. Friske 2007b: 53; Riescher et al. 2011: 67.

Mehrebenensystem erarbeitet wurden hinzu – insgesamt vier wichtige Perspektiven für die Regierungsformenforschung:

1. *Typologische Einordnung der EU*. Das impliziert die Überwindung der traditionell auf den Nationalstaat ausgerichteten Forschung und das Bemühen um die typologische Erfassung des politischen Systems der Europäischen Union.
2. *Analyse der Beziehungen von Systemtypen im Mehrebenensystem*. Dabei stellt sich die Frage, wie unterschiedliche Typen politischer Systeme im europäischen Mehrebenensystem interagieren und wie gut oder schlecht welche Typen auf europäischer und nationalstaatlicher Ebene zusammenpassen.
3. *Entwicklung theoretischer Ordnungsmodelle zur Strukturierung der Typologienvielfalt*. Dabei geht es um konzeptionelle Strategien im Umgang mit der Vielfalt der Unterscheidungstypologien, wofür hier vier Optionen aufgezeigt wurden.
4. *Untersuchung der Beziehungen konkreter Typologien zueinander*. Hier geht es um die Frage, was sich über die Beziehungen zwischen einzelnen Typologien sagen lässt und welcher Erkenntnismehrwert sich hieraus ergeben kann.

Schlussbetrachtung

Ausgangspunkt dieser Arbeit waren zwei Erkenntnisinteressen: Einerseits die Unterscheidung von Monarchie und Republik und die Frage, was diese alte Dichotomie der heutigen Politikwissenschaft zu sagen vermag sowie anderseits die generellen Möglichkeiten der Regierungsformenforschung zur Unterscheidung von Typen politischer Systeme und die Frage, welche Rolle die Monarchie-Republik-Unterscheidung in diesem Zusammenhang spielen kann. Zum Abschluss sollen die wichtigsten Ergebnisse der Studie noch einmal in komprimierter Form zusammengetragen werden. Die Ergebnissicherung wird dabei nicht chronologisch entlang der einzelnen Kapitel, die bereits in mehreren Zwischenbilanzen rekapituliert wurden, sondern entlang der beiden Fragekomplexe vorgenommen: Zunächst werden die Erkenntnisse zur Monarchie-Republik-Unterscheidung und dann die zur Regierungsformenforschung resümiert, bevor abschließend einige Bemerkungen zu Anknüpfungsmöglichkeiten für die weitere Forschung erfolgen.

Monarchie-Republik-Unterscheidung

Die Monarchie-Republik-Unterscheidung war – neben der Dreiteilung Monarchie-Aristokratie-Demokratie – sicher das wichtigste und am weitesten verbreitete Unterscheidungsmodell der klassischen Staatsformenlehre. Die Entstehung dieser Dichotomie im Italien der Renaissance wurde hier sowohl mit kontextuellen als auch mit begriffsgeschichtlichen Faktoren erklärt: Zum einen bestand Italien schon früh ganz real aus einem bunten Flickenteppich aus blühenden republikanischen und monarchischen Staatswesen, die der Benennung harrten und die die politische Theorie herausforderten. Zum anderen existierte dort mit *stato* ein neues Wort für den Staat, weshalb der alte, übergreifende Republikbegriff eine neue, der Monarchie entgegengesetzte Bedeutung annehmen konnte. So wurde im 15. Jahrhundert in einem längeren Prozess aus dem mittelalterlichen Begriffspaar von *civitas* und *regnum* das Gegenüber von *repubblica* und *principato*. Ende des 18. Jahrhunderts, als das Zeitalter der Revolutionen die Frage von Monarchie und Republik mit Vehemenz aufwarf, wurde aus dieser sprachlichen Gegenüberstellung dann ein klassifikatorisches Einteilungsmodell. Es trat zunächst häufig als „verkappte Dreiteilung“ auf, d.h. als eine vereinfachte, zur Zweiteilung verkürzte

Dreiteilung (wie bei Scheidemantel), bevor neue, eigenständige Dichotomien entwickelt wurden (wie bei Kant). Im Verlauf des 19. Jahrhunderts stieg diese Monarchie-Republik-Unterscheidung zur dominierenden Staatsformeneinteilung auf und hatte die Dreiteilung spätestens mit Jellinek in dieser Position verdrängt. Die kurze Blüte der Zweiteilung endete allerdings bereits in den 1920er Jahren, nachdem mittlerweile viele Monarchien parlamentarisiert waren, d.h. keine Monarchien im wörtlichen Sinne von Alleinherrschaft mehr darstellten und umgekehrt Republiken zu beobachten waren, in denen undemokratische Formen von Alleinherrschaft Platz griffen. Die überkommenden Begriffe der Zweiteilung erschienen diese veränderte politische Wirklichkeit nicht mehr adäquat wiederzugeben, weshalb neue Einteilungen gesucht und gefunden wurden. Als Grundunterscheidung wurde die Zweiteilung auf diese Weise im Verlauf der Zwischenkriegszeit durch die Demokratie-Diktatur-Einteilung abgelöst. Hinzu traten viele weitere neue Einteilungen, Subunterscheidungen und Sub-Subeinteilungen, sodass die Zahl der Schemata nach dem Zweiten Weltkrieg geradezu explodierte. Seither existieren Unterscheidungsmodelle zu allen möglichen Aspekten des politischen Systems – von der klassischen Frage der Zahl der Herrschenden bis zu obskuren Einteilungsgründen, wie der „Gestimmtheit“ von Staatswesen. Nur eine Unterscheidung fehlt auffällig: die zwischen Monarchie und Republik. War es bis 1918 Standard, zwischen Monarchien und Republiken zu unterscheiden, ist es spätestens seit 1945 Standard, dies nicht mehr zu tun.

Das ist insofern überraschend als es nach wie vor Monarchien und Republiken gibt: Monarchien sind in 41 Staaten der Welt, vor allem im europäischen, arabischen und südostasiatischen Raum, zu finden. Republiken, deren Zahl im Zuge von drei Republikanisierungswellen (nach der Französischen Revolution, nach dem Ersten und nach dem Zweiten Weltkrieg) deutlich angestiegen ist, existieren heute in 154 Staaten. Außerdem macht es – so die Hypothese der Arbeit – nach wie vor einen Unterschied für ein politisches System, ob es eine Monarchie ist oder eine Republik: Gerade für die Funktionen des Staatsoberhauptes ist es nicht einerlei, ob ein Präsident oder ein Monarch dieses Amt bekleidet. Daher wurde hier der Versuch unternommen, die brachliegende Monarchie-Republik-Unterscheidung neu zu entwickeln – nicht im Sinne einer Restauration der traditionellen Dichotomie der alten Staatslehre, sondern als Neuansatz der modernen Regierungsformenforschung. Zu diesem Zweck wurde zunächst allgemein bestimmt, was Monarchien und Republiken heute sind, um danach verschiedene Ausprägungsformen beider Grundtypen herauszuarbeiten und schließlich zwei dieser Formen – nämlich die parlamentarische Monarchie und die parlamentarische Republik – idealtypisch gegenüberzustellen.

Die Bestimmung einer allgemeinen Definition von Monarchie und Republik erwies sich dabei als schwieriger als man vielleicht auf den ersten Blick hätte vermuten können. Auf der einen Seite hat der schillernde Begriff der Republik im Laufe der Zeit die unterschiedlichsten Bedeutungen angenommen, von einem neutralen Wort für den Staat an sich bis zu einem normativ gesättigten Kampfbegriff des Revolutionszeitalters. Anders als die Begriffe „republikanisch“ und „Republikanismus“ hat der Republikbegriff heute seine normativen Implikationen verloren und bedeutet – hier hat sich die Arbeit schließlich dem Gros der Literatur angeschlossen – schlicht die Abwesenheit von Monarchie bzw. „Nicht-Monarchie“. Auf der Seite der Monarchie wurde eine ganze Reihe verschiedener Definitionsansätze geprüft und falsifiziert – von der klassischen Bedeutung der Herrschaft eines Einzelnen über äußerliche Merkmale wie besondere Titel des Staatsoberhaupts bis hin zu juristischen Kategorien wie dem persönlichen Recht einer bestimmten Person auf dieses Amt. Übrig blieb am Schluss eine Kombination aus den beiden am häufigsten zu findenden Merkmalen der lebenslangen Amtszeit des Staatsoberhauptes und der Erblichkeit dieses Amtes. Eine Monarchie ist demnach ein Staat, in dem das Staatsoberhaupt auf Lebenszeit ins Amt gelangt und dieses Amt entweder durch reguläre Erbfolge oder durch monarchische Wahl übertragen bekommt, während eine Republik ein Staat ist, auf dessen Staatsoberhaupt dies nicht zutrifft. Diese Definition erwies sich zum einen als hinreichend präzise, um trennscharf jedes politische System klar zuordnen zu können und zum anderen als dazu geeignet, im Wesentlichen die Staaten als Monarchien und Republiken zu klassifizieren, die auch einem allgemeinen Verständnis nach so zu bezeichnen sind.

Bei der Differenzierung bestimmter Ausprägungsformen von Monarchie und Republik konnten hinsichtlich der Republik keine originären Formen ausgemacht werden. Nominelle Republikformen, wie etwa islamische oder sozialistische Republik, erwiesen sich als strukturell nur bedingt aussagekräftig und die traditionelle Unterscheidung von aristokratischen und demokratischen Republiken erschien für die Gegenwart kaum zu gebrauchen. Im Bereich der Republik ist daher in Adaption anderer Unterscheidungen – insbesondere der zwischen Demokratie und Diktatur und der zwischen Parlamentarismus und Präsidentialismus – vor allem zwischen demokratischen und diktatorischen Republiken sowie zwischen parlamentarischen und präsidentiellen Republiken zu unterscheiden. Mit Blick auf die Monarchie kann zunächst zwischen verschiedenen, sich auf den Titel des Monarchen beziehenden nominellen Monarchieformen, wie etwa Königreich oder Kaiserreich, sowie zwischen den auf den Legitimationsweg des Monarchen abhebenden Formen der Erb- und Wahlmonarchie differenziert werden. Bedeutsam ist schließlich die Differenzierung, die bezüglich der Machtposition des Staatsoberhauptes im politischen System

zwischen absoluten Monarchien (Machtkonzentration beim Monarchen), konstitutionellen Monarchien (Machtteilung zwischen Monarch und Parlament) und parlamentarischen Monarchien (Machtkonzentration beim Parlament) unterscheidet. Die parlamentarische Monarchie, zu der auch die Sonderform der Commonwealth-Monarchie zu zählen ist, zeichnet sich dabei durch drei Elemente aus: ein nationalisierter Monarch, eine parlamentarisierte Regierung und ein demokratisiertes politisches System. Sie wurde als die stabilste, am weitesten verbreitete und „zukunftsträchtigste" Monarchieform erachtet. Daher wurde die parlamentarische Monarchie und ihr Pendant, die parlamentarische Republik, zur Entwicklung einer idealtypischen Monarchie-Republik-Unterscheidung herangezogen. Nachdem also zuvor der Konkordanzmethode folgend herausgearbeitet worden war, was die sehr verschiedenen Monarchien und die vielfältigen Republiken jeweils gemeinsam haben, wurde nun im Rahmen eines *most similar cases design* gefragt, was die prinzipiell für vergleichbar erachteten Systeme der parlamentarischen Monarchie und der parlamentarischen Republik unterscheidet.

Diese Dichotomie parlamentarischer Monarchien und parlamentarischer Republiken wurde mit Hilfe zweier etablierter Instrumente der Politikwissenschaft – einer Merkmalstypologie und einem Funktionenkatalog – erarbeitet. Bei der Merkmalstypologie wurde zwischen primären (definitorischen), sekundären (typischen, funktional relevanten) und tertiären (ebenfalls typischen, aber funktional weniger relevanten) Merkmalen unterschieden. Dieses differenzierte Merkmalsset erlaubt es, das „viele Variablen, kleine Fallzahl"-Dilemma aufzulösen, indem es einerseits mittels der primären Merkmale jede parlamentarische Demokratie klar der Monarchie oder der Republik zuzuordnen vermag und andererseits mit Hilfe der sekundären und tertiären Merkmale in der Lage ist, ein differenziertes Bild beider Typen zu zeichnen. Insgesamt wurden acht spiegelbildliche Merkmale entwickelt, die – entsprechend der Monarchie-Republik-Definition – allesamt beim Staatsoberhaupt ansetzen und für die Monarchie jeweils positiv und die Republik negativ formuliert sind. Die monarchischen Merkmale zeichnen dabei ein weitgehend undemokratisches Grundmuster der Monarchie: Das idealtypische Staatsoberhaupt versieht hier ein zeitlich unbegrenztes Amt, gelangt durch Erbfolge dorthin, kommt aus einem dynastischen Umfeld, wurde mit vorstaatlichen Souveränitätsrechten ausgestattet, muss einer bestimmten Religion angehören, entstammt einer adlig-aristokratischen Schicht, ist gerichtlicher bzw. parlamentarischer Kontrolle entzogen und bildet zusammen mit anderen Staatsoberhäuptern ein familiäres Netzwerk. Dagegen weisen die Merkmale der Republik ein stärker demokratisches Grundmuster auf: Das idealtypische Staatsoberhaupt ist hier in seiner Amtszeit limitiert, wird gewählt, muss nicht Mitglied einer bestimmten Familie sein, besitzt keine außerkonstitutionellen Prärogativrechte, ist religiös neutral, muss nicht von

adliger Herkunft sein, kann notfalls des Amtes enthoben werden und weist keine verwandtschaftlichen Verflechtungen mit anderen Staatsoberhäuptern auf.

Der Funktionenkatalog wurde aus den zuvor definierten Merkmalen heraus entwickelt. Diente die Definition von Monarchie und Republik als Basis für die Unterscheidungsmerkmale, waren die Merkmale ihrerseits Basis für die Erarbeitung der Funktionen. Im Ganzen wurden sieben Funktionen herausgearbeitet, bei denen grob zwischen symbolischen und politischen Funktionen unterschieden wurde. Dabei zeigt sich, dass der Monarch – nicht zuletzt aufgrund seiner nicht-demokratischen Legitimation – vor allem symbolische Funktionen, wie Identitätsstiftung und Integration, erfüllt, während der Präsident – nicht zuletzt aufgrund seiner demokratischen Legitimation – politische Funktionen, wie politische Entscheidungs- und Orientierungsaufgaben, wahrnimmt. Außerdem erfüllt der Monarch in Summe mehr Funktionen (nämlich fünf) als der Präsident (zwei), sodass unter dem Strich ein gewisser funktionaler Mehrwert der Monarchie gegenüber der Republik festzustellen ist, der vor allem im Bereich des Symbolischen liegt.

Insgesamt stehen sich mit der parlamentarischen Monarchie und der parlamentarischen Republik zwei erkennbar divergierende Staatsformen gegenüber, deren Staatsoberhäupter abweichende Eigenschaften und diametral gegenläufige Funktionsprofile aufweisen. Ein Monarch ist in der idealtypischen Zuspitzung eine traditionelle, vorstaatliche Einrichtung mit quasi-religiösen Zügen. Er verkörpert einen altertümlich anmutenden, irrationalen Typus von Staatsoberhaupt. Seine Merkmale folgen – ausgehend von der lebenslangen Amtszeit und der erblichen Legitimation – einem durchgehend undemokratischen Grundmuster, weshalb er vor allem symbolisch wirkt. Ein Präsident ist hingegen eine moderne, säkulare Institution des Staates. Er stellt ein transparent und nüchtern wirkendes Staatsorgan dar. Seine Merkmale folgen – ausgehend von der begrenzten Amtszeit und der Legitimation qua Wahl – einem durchgehend demokratischen Grundmuster, weshalb er insbesondere politisch wirkt.

Die Frage von Monarchie und Republik hat darüber hinaus auch Auswirkungen auf andere Bereiche des politischen Systems, etwa auf die Frage von negativem oder positivem Parlamentarismus oder auf den Umfang der dem Regierungschef zur Verfügung stehenden Prärogativrechte. Im Zentrum der Dichotomie steht jedoch das Staatsoberhaupt mit seinen Wirkungen für Staat und Gesellschaft. Die vorgelegte Unterscheidung erhebt insofern, anders als die historische Monarchie-Republik-Dichotomie, nicht den Anspruch, als Makrounterscheidung die Grundzüge des gesamten politischen Systems zu erfassen und die Staaten nach ihren grundlegenden Machtstrukturen in zwei große Kategorien zu teilen, sondern versteht sich als Unterscheidung der Mesoebene mit einem bestimmten, ganz

eigenen Fokus: Es handelt sich um eine Typologie mittlerer Reichweite, die aus der besonderen Perspektive des Staatsoberhaupts Strukturen und Funktionen politischer Systeme zu erklären vermag. Mit dieser Perspektive will sie der bestehenden Vielfalt der Unterscheidungstypologien eine neue, bisher vernachlässigte Sichtweise hinzufügen.

Regierungsformenforschung

Mit Blick auf die Unterscheidung von Typen politischer Systeme kann zwischen älteren Modellen der klassischen Staatsformenlehre und neueren Einteilungen der Vergleichenden Regierungslehre unterschieden werden. Zu den wichtigsten Unterscheidungsmodellen der klassischen Staatsformenlehre gehören – neben alternativen Einteilungen, die sich beispielsweise an soziologischen Prinzipien oder entwicklungstheoretischen Modellen orientieren – die Dreiteilung und die Zweiteilung. Die Dreiteilung, die zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie differenziert, war seit der Antike bis Ende des 19. Jahrhunderts über 2000 Jahre hinweg das vorherrschende Einteilungsmodell und trat als einfache oder doppelte, d.h. zwischen guten und entarteten Formen unterscheidende Dreiteilung in Erscheinung. Als „Klassiker“ der Dreiteilung gilt Aristoteles, obgleich das Modell zuerst von Herodot entwickelt wurde. Als „Klassiker“ der Zweiteilung gilt Machiavelli, obwohl die Gegenüberstellung von Monarchie und Republik zuerst von Leon Battista Alberti formuliert und als Klassifikation seit dem Ende des 18. Jahrhunderts von Kant und anderen geformt wurde. Die Zweiteilung war bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts gebräuchlich. Ihr Niedergang in den 1920er Jahren markiert zugleich das Ende der klassischen Staatsformenlehre. Seither hat eine stärker von der Politikwissenschaft geprägte Regierungslehre die zuletzt strikt rechtswissenschaftlich-positivistisch ausgerichtete Staatslehre abgelöst. Die Regierungslehre, die eine bewusste Abkehr von der Fixierung auf die formellen Regelungen der Verfassung und eine Hinwendung auf die tatsächlichen Machtverhältnisse der Verfassungswirklichkeit anstrebt, hat im 20. Jahrhundert viele neue Einteilungsmodelle hervorgebracht. Dabei kann zwischen Einteilungen der Makroebene (Grundunterscheidungen mit hohem Abstraktionsgrad), der Mesoebene (Einteilungskonzepte mittlerer Reichweite) und der Mikroebene (Modelle mit geringem Abstraktionsniveau, die auf konkrete Themen abzielen) unterschieden werden.

Die wichtigste Unterscheidung der Makroebene ist sicher die Demokratie-Diktatur-Dichotomie, zu deren prägenden Vertretern Hans Kelsen und Karl Loewenstein zählen. Kelsen kann mit seiner Konzeption aus den frühen 1920er Jahren als Begründer der

Demokratie-Diktatur-Unterscheidung gelten, während Loewenstein mit seinem Modell in den 1950er Jahren wesentlich zur Etablierung der Dichotomie in der Politikwissenschaft der Nachkriegszeit beigetragen hat. Hinzu treten weitere Grundunterscheidungen, wie die Demokratie-Autoritarismus-Totalitarismus-Trias, die beispielsweise von Wolfgang Merkel propagiert wird, entwicklungstheoretische Modelle, wie jenes von James Coleman, oder individuelle Einteilungen einzelner Autoren, so etwa die Modelle von Carl Joachim Friedrich, Manfred Hättich oder Samuel Finer.

Zu den Einteilungsmodellen der Mesoebene gehören in erster Linie die Subtypen von Demokratie und Diktatur. Auf der Seite der Diktatur wird hier vor allem zwischen autoritären und totalitären Diktaturen differenziert, während auf der Seite der Demokratie die Unterscheidungen zwischen direkter und repräsentativer Demokratie, zwischen parlamentarischer und präsidentieller Demokratie, zwischen Mehrheits- und Konsensusdemokratie sowie zwischen defekter und funktionierender Demokratie zu nennen sind. Darüber hinaus werden diese Unterscheidungen vielfach in weitergehende Untergliederungen aufgeteilt, wie etwa die zahlreichen Formen und Unterformen des Semipräsidentialismus verdeutlichen.

Auf der Mikroebene sind schließlich themenspezifische Typologien anzutreffen, die die politischen Systeme aus der Warte bestimmter Einzelaspekte heraus kategorisieren. Einteilungsgrund sind hier Fragen wie das Parteiensystem, die politische Kultur, der Staatsaufbau oder die Wirtschaftsordnung. Das Spektrum der fast unübersehbaren Zahl von mehr oder weniger spezialisierten Einteilungen reicht von der Unterscheidung von Ein- und Zweikammernsystemen über die Dichotomie von Rechtsstaat und Polizeistaat bis zur Differenzierung von Volks-, Parlaments- und Verfassungssouveränität.

Insgesamt hinterlassen die klassische Staatsformenlehre und die moderne Regierungsformenforschung ein reiches Erbe. Allein im Rahmen dieser Arbeit wurden über 200 Modelle vorgestellt. Sie ermöglichen es, politische Systeme aus den unterschiedlichsten Erkenntnissinteressen heraus zu analysieren. Zugleich steht die Forschung auch vor Problemen und Herausforderungen, die auf zwei Punkte verdichtet werden können: zum einen die Konzentration der Regierungsformenforschung auf den Nationalstaat und zum anderen die unübersichtliche Vielgestaltigkeit ihrer Modelle.

Die Konzentration auf den Nationalstaat zeigt sich darin, dass die meisten Einteilungsmodelle am Nationalstaat entwickelte und an bedeutenden westlichen Ländern wie Großbritannien, den USA oder Frankreich orientierte Konzepte sind, die beispielsweise nur bedingt zur Analyse supranationaler Organisationen wie der Europäischen Union geeignet

sind. Neuere Theorien wie Vetospieler-, Leadership- oder Governance-Ansätze sind hier wesentlich flexibler. Sie stellen Instrumentarien bereit, die eine Fixierung auf den Nationalstaat westlicher Prägung vermeiden und die auch Studien innerhalb des Mehrebenensystems der EU erlauben. Eine Option der Regierungsformenforschung im Umgang mit dieser Herausforderung besteht darin, gänzlich neue, speziell auf das Mehrebenensystem zugeschnittene Typen zu entwickeln, die dazu dienen, die EU typologisch zu erfassen und mit anderen supranationalen Organisationen, wie der Afrikanischen Union oder ASEAN, zu vergleichen. Da es allerdings vielfach an Vergleichbarkeit zwischen den Organisationen mangelt, ist es häufig schwer, gemeinsame Kategorien zu finden. Eine andere Möglichkeit ist es, bereits etablierte Typologien der Regierungsformenforschung an die Bedingungen des Mehrebenensystems anzupassen und mit der Adaption solcher Modelle auf europäischer Ebene zu experimentieren. In den letzten Jahren sind hier erkennbare Fortschritte erzielt worden, indem das politische System der EU etwa im Spannungsfeld von Parlamentarismus und Präsidentialismus, von Mehrheits- und Konsensusdemokratie sowie von Ein- und Zweikammernsystem untersucht wurde. Der typologischen Erfassung der EU, die lange als „sui generis“ und damit als „unbestimmbar“ galt, ist man damit näher gekommen, auch wenn dieser Forschungszweig alles andere als erschöpft ist. Nachholbedarf besteht darüber hinaus mit Blick auf die Beziehungen zwischen den Ebenen, d.h. hinsichtlich der Frage, wie unterschiedliche Typen politischer Systeme interagieren und wie gut oder schlecht welche Typen auf europäischer und nationalstaatlicher Ebene zusammenpassen.

Die zweite Herausforderung der Regierungsformenforschung stellt die Unübersichtlichkeit und Isoliertheit der unzähligen Einteilungsmodelle dar. Zum einen entstehen ständig neue, immer speziellere und kleinteiligere Einteilungen, was vielfach den Eindruck von Chaos und Zerfaserung hinterlässt. Zum anderen wird das Verhältnis der Modelle zueinander, einschließlich möglicher Hierarchien oder Querverbindungen, kaum thematisiert. Um die Vielfalt der Unterscheidungstypologien zu erfassen und die einzelnen Modelle miteinander in Beziehung zu setzen, wurden in dieser Arbeit vier Optionen herausgearbeitet: Die erste Option stellt die Unterscheidung von Staats- und Regierungsformen dar, die vermutlich auf Jean Bodin zurückgeht und die einerseits eher auf Struktur und Form konzentrierte Staatsformen und andererseits stärker auf die effektive Regierungsmacht abhebende Regierungsformen trennt. Die zweite Perspektive besteht in der Hierarchisierung von Typologien entlang ihres Abstraktionsgrades. Hier wurde im Anschluss an Giovanni Sartoris Leiter der Abstraktion vorgeschlagen, drei Abstraktionsebenen zu unterscheiden, nämlich 1. die allgemeine Ebene der Grundunterscheidungen mit maximaler Reichweite (Makroebene), 2. die Ebene der Typologien mittlerer Reichweite (Mesoebene) und 3. die Ebene der themen-

spezifischen Einteilungen mit geringer Reichweite (Mikroebene). Eine dritte Option stellen *Catch all*-Modelle dar, die weniger darauf abzielen, die bestehenden Einteilungen zu ordnen und zu strukturieren, als vielmehr sie durch ein neues, umfassendes, alle denkbaren Aspekte einbeziehendes Modell zu ersetzen, wie es etwa Erich Küchenhoff mit einem elf-dimensionalen Entwurf versucht hat. Die vierte Option schließlich setzt auf Perspektiven-vielfalt. Sie verzichtet auf Strukturierung und Hierarchisierung und versteht die vielfältigen Einteilungsmodelle als sich positiv befruchtende, sich in einem freien Spiel bewegende Ansätze mit je eigenem Blickwinkel auf das politische System. Die genannten vier Optionen sind – abgesehen von der *Catch all*-Option – nicht als alternative, sondern als sich ergänzende Perspektiven zu betrachten. So kann etwa die Monarchie-Republik-Unterscheidung in der Zusammenschau der Optionen erstens als Modell der Mesoebene mit mittlerer Reichweite (im Sinne der Hierarchisierungsoption), zweitens als Unterscheidungsmodell zweier Staatsformen (im Sinne der Unterscheidung von Staats- und Regierungsformen) und drittens als Modell beschrieben werden, das der Vielfalt der Unterscheidungstypologien eine weitere von der Institution des Staatsoberhauptes ausgehende Perspektive hinzufügt (im Sinne der Perspektivenvielfalt). Damit ist zugleich die Rolle der Monarchie-Republik-Unterscheidung im Konzert der Einteilungsmodelle benannt. Sie ist – kurz gesagt – eine Unterscheidungstypologie mit mittlerem Abstraktionsgrad, die sich auf die Staatsform bezieht und die aus der besonderen Perspektive des Staatsoberhauptes auf das politische System blickt.

Anknüpfungspunkte

Abschließend stellt sich die Frage: Was bleibt? Woran kann angeschlossen werden? Welche Anknüpfungsmöglichkeiten bestehen für die weitere Forschung? Zu diesen Fragen sollen hier einige wenige Hinweise gegeben werden. Während generelle Überlegungen zu Forschungsperspektiven bereits ausführlich in Teil 4 angestellt wurden, soll es hier um die Benennung einiger konkreter Ergebnisse der Arbeit gehen, die womöglich Grundlage weiterer Forschungen sein könnten. Fünf solche konkrete Punkte seien genannt:

1. Das Modell der drei Republikanisierungswellen (siehe Kapitel 2.1). Das Konzept erklärt, wie sich die Republiken gegenüber den Monarchien in drei Wellen ausbreiteten. Die erste Welle führte – ausgelöst durch die großen Revolutionen in Frankreich und Amerika am Ende des 18. Jahrhunderts – dazu, dass der amerikanische Kontinent bereits im 19. Jahrhundert weitgehend von Republiken bedeckt war. In der zweiten Welle fielen insbesondere zahlreiche erstarrte Monarchien in Europa dem revolutionären Umbruch nach

dem Ersten Weltkrieg zum Opfer. Anlass der dritten Welle nach dem Zweiten Weltkrieg war schließlich die Entkolonialisierung weiter Teile Afrikas und Asiens, die viele neue Republiken hervorbrachte. Das Modell kann jedoch nicht nur dazu verwandt werden, die Ausbreitung von Republiken in einer systematischen Betrachtungsweise aufzuzeigen. Auch die etappenweise Veränderung des Republikbegriffs oder die Entwicklung der Monarchie von der absoluten Monarchie (vor der ersten Welle) über die konstitutionelle Monarchie (seit der ersten Welle) zur parlamentarischen Monarchie (seit der zweiten Welle) bis hin zur Commonwealth-Monarchie (seit der dritten Welle) kann aus dem Wellenmodell heraus erklärt werden. Möglicherweise lassen sich auch wichtige Entwicklungsschritte der Staats- und Regierungsformenforschung mit dem Modell erfassen. Zumindest die Genese der zentralen Unterscheidungsmodelle lässt daran festmachen: vor der ersten Welle dominierte die Dreiteilung, seit der ersten Welle trat die Zweiteilung hervor und seit der zweiten Welle ist die Demokratie-Diktatur-Unterscheidung vorherrschend, welche ab der dritten Welle um die Trias aus Demokratie-Autoritarismus-Totalitarismus ergänzt wurde. In jedem Fall hat sich das Modell in verschiedener Hinsicht als nützliches Analyseraster erwiesen, das sich zur Überprüfung, Verfeinerung und Fortentwicklung anbietet.

2. Die viergliedrige Typologie demokratischer Staatsoberhäupter (siehe Kapitel 3.4). Angesichts der festgestellten Unterschiede zwischen der Funktionsweise der Staatsoberhäupter in Monarchien und Republiken wurde im Verlauf der Analyse vorgeschlagen, vier idealtypische Kategorien demokratischer Staatsoberhäupter zu differenzieren: 1. Präsidentielle Präsidenten, d.h. direkt vom Volk legitimierte Staatsoberhäupter in präsidentiellen Systemen, die über umfassende Machtmittel verfügen und die Regierung führen. 2. Semipräsidentielle Präsidenten, d.h. direkte gewählte Staatsoberhäupter in semipräsidentiellen Systemen, die beachtliche Kompetenzen besitzen und je nach politischer Konstellation die Regierung mehr oder weniger führen. 3. Parlamentarische Präsidenten, d.h. indirekt gewählte Staatsoberhäupter in parlamentarischen Systemen, die die Regierung nicht führen, aber politische Funktionen versehen. 4. Parlamentarische Monarchen, d.h. nicht gewählte Staatsoberhäupter, die keine politischen, sondern vornehmlich symbolische Funktionen wahrnehmen. Dieser Vorschlag versteht sich als Beitrag zur systematischen, klassifizierenden Analyse der Institution des Staatsoberhaupts – ein Forschungsfeld, das von der modernen Politikwissenschaft bisher vernachlässigt wurde.

3. Die Übersicht zur Entwicklung der Staats- und Regierungsformenforschung von der Antike bis zur Gegenwart (siehe Kapitel 1.1 und 1.2 sowie Tabelle 33). Die Arbeit hat

einen historischen Abriss der unterschiedlichen Modelle zur Unterscheidung von Typen politischer Systeme von Herodot bis Lijphart erarbeitet, der bemüht war, die einzelnen Konzepte und Autoren in einem ideengeschichtlichen Entwicklungszusammenhang zu zeigen. Dabei wurde ein reiches Erbe und eine breite Materialbasis von mehreren hundert Beispielmodellen gehoben, darunter viele abseitige, alternative Modelle, die bislang kaum erforscht sind. Sowohl die Beleuchtung übergreifender ideengeschichtlicher Entwicklungspfade jenseits einzelner Autoren als auch die Aufarbeitung vieler bisher unbeachteter bzw. vergessener Konzepte stellen Forschungsdesiderate dar, für deren Bearbeitung hier womöglich der eine oder andere Anknüpfungspunkt geliefert wurde.

4. Die vier Optionen zur Strukturierung der Vielfalt der Unterscheidungsmodelle (siehe Kapitel 4.2). Im Umgang mit der großen Zahl der unterschiedlichen Einteilungskonzepte der Regierungsformenforschung wurden vier Optionen der Systematisierung aufgezeigt: 1. Die Unterscheidung von Staats- und Regierungsformen, 2. die hierarchische Differenzierung von Unterscheidungsmodellen (insbesondere die Unterscheidung von Grundunterscheidungen der Makroebene, Typologien mittlerer Reichweite der Mesoebene und themenspezifischen Modellen der Mikroebene), 3. die Erstellung umfassender Ansätze, die hier *Catch-all*-Modelle genannt wurden und 4. die positive Bejahung des freien Spiels einer nicht-hierarchisierten Perspektivenvielfalt. Grundsätzlich erscheint weiter Nachholbedarf bei der Reflexion des Verhältnisses einzelner Modelle zueinander und der Entwicklung allgemeiner Ordnungskonzepte auf theoretischer Ebene zu bestehen. Die genannten vier Optionen sollen hierzu eine erste, grobe konzeptionelle Annährung bieten, die der Diskussion und Weiterentwicklung bedarf.

5. Die Unterscheidungstypologie parlamentarischer Monarchien und parlamentarischer Republiken (siehe Kapitel 3). Die im Zentrum der Arbeit stehende Monarchie-Republik-Dichotomie differenziert die monarchische und republikanische Form der parlamentarischen Demokratie anhand von spiegelbildlichen Merkmalen und Funktionen des Staatsoberhauptes. Erklärtes Ziel ist dabei, der bestehenden Vielfalt der Unterscheidungstypologien der Regierungsformenforschung eine neue, bisher vernachlässigte Sichtweise, in deren Fokus das Staatsoberhaupt steht, hinzuzufügen. Eine Forschungsperspektive in diesem Zusammenhang läge möglicherweise in der Prüfung, Fortentwicklung und ggf. Ergänzung der einzelnen, hier erarbeiteten Merkmale und Funktionen. Vor allem aber wäre es interessant, das vorliegende theoretische Unterscheidungsmodell einem Praxistest zu unterziehen und seine Fähigkeiten bei der Anwendung auf konkrete Länder – beispielsweise im Zuge eines Großbritannien-Deutschland-Vergleichs – zu überprüfen.

Der besondere Vorzug von Unterscheidungstypologien wie der Monarchie-Republik-Dichotomie ist es, strukturelle Zusammenhänge aufzeigen zu können. Generell sind Typologien, so wurde im Verlauf der Arbeit deutlich, in besonderer Weise in der Lage, das Framework, d.h. die Struktur, Systemlogik und Funktionsweise von politischen Systemen zu erklären. Anders und besser als etwa Vetospieler- oder Governance-Ansätze erfassen sie funktionale und strukturelle Regelmäßigkeiten und komprimieren sie zu Idealtypen. Im Falle der Monarchie-Republik-Dichotomie sind es beispielsweise die unterschiedlichen Strukturen und Funktionen des Staatsoberhauptes in Monarchie und Republik, die offengelegt und erklärt werden. Die Vetospielertheorie könnte hingegen keinen Unterschied zwischen parlamentarischer Monarchie und parlamentarischer Republik feststellen – hinsichtlich der Vetospielerkonstellation gibt es keine Differenzen zwischen beiden Systemtypen. Während die Monarchie-Republik-Typologie hier also durchaus deutliche strukturelle Unterschiede analysiert, ist die Vetospielertheorie gegenüber diesen Besonderheiten blind. Es ist und bleibt daher die Stärke von Unterscheidungstypologien, Struktur-erklärend zu sein. Hier liegt ihre besondere Befähigung und Daseinsberechtigung innerhalb der modernen Politikwissenschaft. Aufgrund dieser Struktur-erklärenden Fähigkeit wird es sicherlich – trotz mancher wertvoller Beiträge, die andere, neuere Ansätze einbringen – weiterhin sinnvoll und wichtig sein, Einteilungsmodelle zu entwickeln und Typen politischer Systeme zu differenzieren. Karl Loewenstein sagt: „Die politische Wissenschaft begann mit dem Klassifizieren der Regierungsformen, und das Interesse hieran ist bis heute lebendig geblieben.“[1] Wenn die Regierungsformenforschung sich ihren Herausforderungen stellt, wird dies sicher auch in Zukunft so sein.

1 Loewenstein 1969: 18.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
BBC	British Broadcasting Corporation
Bd.	Band
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Dies.	dieselbe(n)
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote(n)
geb.	geboren
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Hrsg.	Herausgeber
insbes.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
Jh.	Jahrhundert
k.A.	keine Angabe(n)
km^2	Quadratkilometer
Mio.	Million(en)
PR	public relations
S.	Seite
s.	siehe
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
USA	United States of America
v. Chr.	vor Christus
Vgl.	Vergleiche
WWF	World Wide Fund for Nature
z.B.	zum Beispiel

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte zu Monarchien und Republiken weltweit (2014) . . S. 9
Abbildung 2: Zwischen Monarchie und Republik – Italien im Jahr 1500 . . . . . .S. 53
Abbildung 3: Herrschaftsformen nach Samuel Finer . . . . . S. 105
Abbildung 4: Zahl der Staaten . . . . . .S. 134
Abbildung 5: Vetospieler mit Indifferenzkurven . . . . . .S. 140
Abbildung 6: Machtkonzentration und Machtfragmentierung nach Abromeit/Stoiber . . . . . .S. 143
Abbildung 7: Monarchien und Republiken in Europa (1820–2014) . . . . . .S. 154
Abbildung 8: Monarchien und Republiken weltweit (1950–2014) . . . . . .S. 154
Abbildung 9: Gang der Untersuchung der Merkmals- und Funktionenanalyse . . . S. 206
Abbildung 10: Monarchie-Messung . . . . . S. 246
Abbildung 11: Hierarchie der Staatsformen nach Buß/Oetelshofen . . . . . S. 313
Abbildung 12: Beispiel einer Hierarchie von Unterscheidungsmodellen . . . . . S. 315
Abbildung 13: Systemtypen auf einer Abstraktionsleitet . . . . . S. 316
Abbildung 14: Vier Optionen zum Umgang mit der Vielfalt der Unterscheidungstypologien . . . . . .S. 325

Tabelle 1: Aristoteles' Staatsformenlehre . . . . . S. 35
Tabelle 2: Vertreter der klassischen Dreiteilung . . . . . S. 47
Tabelle 3: Vertreter der klassischen Zweiteilung . . . . . .S. 65
Tabelle 4: Staatsformenlehre Montesquieus . . . . . .S. 67
Tabelle 5: Staatsformenlehre Karl Theodor Welckers . . . . . S. 70
Tabelle 6: Staatsformenlehre Eduard Henkes . . . . . .S. 70
Tabelle 7: Synopse zur Entstehung von Drei- und Zweiteilung . . . . . .S. 78
Tabelle 8: Demokratie-Diktatur-Unterscheidung nach Georg Brunner . . . . . S. 97
Tabelle 9: Vertreter der Demokratie-Diktatur-Unterscheidung . . . . . S. 100
Tabelle 10: Herrschaftsformen nach Carl Joachim Friedrich . . . . . .S. 107
Tabelle 11: Sechs Grundmodelle politischer Ordnung nach Manfred Hättich . . .S. 107
Tabelle 12: Unterformen parlamentarischer und präsidentieller Regierungssysteme nach Winfried Steffani . . . . . S. 116
Tabelle 13: Synopse wichtiger Grundunterscheidungen . . . . . S. 130

Tabelle 14: Synopse wichtiger Subunterscheidungen von Demokratie und Diktatur . . . . . S. 131
Tabelle 15: Synopse ausgewählter themenspezifischer Unterscheidungen . . . . . S. 131
Tabelle 16: Drei Republikanisierungswellen . . . . . S. 156
Tabelle 17: Nominelle Republikformen . . . . . S. 179
Tabelle 18: Nominelle Monarchieformen . . . . . S. 183
Tabelle 19: Absolute, konstitutionelle und parlamentarische Monarchie . . . . . S. 194
Tabelle 20: Acht ausgewählte parlamentarische Monarchien . . . . . S. 204
Tabelle 21: Acht ausgewählte parlamentarische Republiken . . . . . S. 205
Tabelle 22: Primäre, sekundäre und tertiäre Merkmale . . . . . S. 209
Tabelle 23: Arten der Thronfolge . . . . . S. 214
Tabelle 24: Wahl und Amtszeit von Präsidenten parlamentarischer Republiken . S. 217
Tabelle 25: Dynastien und Erbfolge . . . . . S. 220
Tabelle 26: Merkmalsübersicht . . . . . S. 243
Tabelle 27: Symbolische und politische Funktionen des Staatsoberhaupts . . . . . S. 286
Tabelle 28: Verbindungen zwischen Merkmalen und Funktionen . . . . . S. 288
Tabelle 29: Eigenschaften von Monarchien und Republiken . . . . . S. 291
Tabelle 30: Vier Typen demokratischer Staatsoberhäupter . . . . . S. 295
Tabelle 31: Unterscheidung von Staats- und Regierungsformen . . . . . S. 305
Tabelle 32: Drei Ebenen von Unterscheidungsmodellen . . . . . S. 318
Tabelle 33: Modelle zur Unterscheidung politischer Systeme von der Antike bis zur Gegenwart . . . . . S. 397

Datensatz 1: Monarchien und Republiken in Europa (1820–1950) . . . . . S. 424
Datensatz 2: Monarchien und Republiken weltweit (1950–2014) . . . . . S. 426

Literaturverzeichnis

Abromeit, Heidrun (1995): Volkssouveränität, Parlamentssouveränität, Verfassungssouveränität, in: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 36, S. 49–66.

Abromeit, Heidrun; Stoiber, Michael (2006): Demokratien im Vergleich. Einführung in die vergleichende Analyse politischer Systeme, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Adams, John (1878): John Adams to Mrs. Mercy Warren (Quincy, July 20, 1807), in: Adams, Charles Francis; Frothingham, Richard; Warren, Winslow (Hrsg.): Collections of the Massachusetts Historical Society. Centennial Volume. Bd. IV, fifth Series, Boston: Massachusetts Historical Society, S. 332–354.

Adelmann, Martin (2008a): Lesotho, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 132–138.

Adelmann, Martin (2008b): Swasiland, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 281–290.

Adenauer, Konrad (1967): Erinnerungen. 1955–1959, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.

Aeschines (1855): Rede gegen Timarchos. Griechisch und Deutsch. Übersetzt und erklärt von Gustav Eduard Benseler, Leipzig: Engelmann.

Affolter, Albert (1892): Grundzüge des Allgemeinen Staatsrechts, Stuttgart: Enke.

Albert, Michel (1992): Kapitalismus contra Kapitalismus, Frankfurt a. M.: Campus.

Alberti, Leon Battista (1969): I libri della famiglia. A cura di Ruggiero Romano e Alberto Tenenti, Tornino: Einaudi.

Albrecht, Holger; Frankenberger, Rolf (2010): Die „dunkle Seite“ der Macht: Stabilität und Wandel autoritäre Systeme, in: Der Bürger im Staat, Jg. 60, H. 1, S. 4–13.

Albrecht, Stephan (1983): Hermann Hellers Staats- und Demokratieauffassung, Frankfurt a. M., New York: Campus.

Almond, Gabriel A. (1956): Comparative Political Systems, in: The Journal of Politics, Jg. 18, S. 391–409.

Almond, Gabriel A. (1980): The Intellectual History of the Civic Culture Concept, in: Almond, Gabriel A.; Verba, Sidney (Hrsg.): The Civic Culture Revisited, Boston: Little Brown, S. 1–36.

Almond, Gabriel A.; Verba, Sidney (1963): The Civic Culture. Political Attitudes and Democracy in Five Nations, Princeton: Princeton University Press.

Almond, Gabriel Abraham; Powell, G. Bingham; Dalton, Russell J.; Strøm, Kaare (2008): Comparative Politics Today. A World View, 9. Auflage, New York: Pearson Longman.

Alter, Peter (2009): Die Windsors. Geschichte einer Dynastie, München: Beck.

Alvarez, Mike; Cheibub, José Antonio; Limongi, Fernando; Przeworski, Adam (1996): Classifying Political Regimes, in: Studies in Comparative International Development, Jg. 31, H. 2, S. 3–36.

Ante, Ulrich; Pabst, Klaus; Stein, Torsten; Gohla, Hans Peter (1995): Niederlande, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Band 6, Sonderausgabe der 7., völlig neu bearbeiteten Auflage, Freiburg, Basel, Wien: Herder, S. 254–260.

Apter, David E. (1967): The Politics of Modernization, 3. Nachdruck, Chicago: The University of Chicago Press.

Arendt, Hannah (1951): The Origins of Totalitarianism, New York: Harcourt, Brace and Company.

Arendt, Hannah (1963): Über die Revolution, München: Piper.

Arendt, Hannah (1991): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, 2. Auflage, München, Zürich: Piper.

Arendt, Wilhelm (1929): Die Staats- und Gesellschaftslehre Alberts des Großen. Nach den Quellen dargestellt, Jena: Fischer.

Aretin, Johann Christoph Freiherr von (1824): Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studirende Jünglinge, und gebildete Bürger. In zwei Bänden. Erster Band, Altenburg: Literatur-Comptoir.

Aristoteles (1995): Politik. Übersetzt von Eugen Rolfes, Hamburg: Meiner.

Arnold, Franz Xaver (1934): Die Staatslehre des Kardinals Bellarmin. Ein Beitrag zur Rechts- und Staatsphilosophie des konfessionellen Zeitalters, München: Hueber.

Aschl, Albert Josef (1988): Staats- und verfassungsrechtliches Lexikon, 6., überarbeitete Auflage, Regensburg: Walhalla & Praetoria Verlag.

Atilgan, Canan (2008): Jordanien, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 93–101.

Auffermann, Burkhard (2003): Das politische System Finnlands, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, 3., aktualisierte und überarbeite Auflage, Opladen: Leske + Budrich, S. 187–223.

Auffermann, Burkhard; Laakso, Seppo (2008): Gesetzgebung im politischen System Finnlands, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Gesetzgebung in Westeuropa. EU-Staaten und Europäische Union, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 65–97.

Austrup, Gerhard; Quack, Ulrich (1997): Norwegen, 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage, München: Beck.

Auswärtiges Amt (Hrsg.) (2013a): Länderinformationen. Online verfügbar unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laender_Uebersicht_node.html (Stand: 31.12.2013).

Auswärtiges Amt (Hrsg.) (2013b): Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland. Online verfügbar unter http://www.auswaertiges-amt.de/cae/ servlet/contentblob/332368/publicationFile/182051/Staatennamen.pdf (Stand: 1.1.2014).

Auswärtiges Amt (Hrsg.) (2014): Länderinformationen. Online verfügbar unter http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laender_Uebersicht_node.html (Stand: 1.1.2014).

Avenarius, Tomas (2011): Greise Thronfolger. In Saudi-Arabien starb der 86-jährige Kronprinz – die übrigen Anwärter sind ähnlich alt, in: Süddeutsche Zeitung, 24.10.2011, S. 8.

Ayo, S. Bamidele (1986): Traditional Rulers and the Operation of Local Administration in the Republic of Benin, in: Verfassung und Recht in Übersee, Jg. 19, S. 139–147.

Bachmann, Hanns-Martin (1977): Die naturrechtliche Staatslehre Christian Wolffs, Berlin: Duncker & Humblot.

Backes, Uwe (2007): Staatsformen im 19. Jahrhundert, in: Gallus, Alexander; Jesse, Eckhard; Gallus-Jesse (Hrsg.): Staatsformen. Von der Antike bis zur Gegenwart, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 187–222.

Baesler, Martin (2012): Republikanische Herausforderungen – Freiheit durch Partizipation, in: Riescher, Gisela; Rosenzweig, Beate (Hrsg.): Partizipation und Staatlichkeit. Ideengeschichtliche und aktuelle Theoriediskurse, Stuttgart: Franz Steiner, S. 71–90.

Bagehot, Walter (1872): The English Constitution, 2. Auflage, London: H.S. King.

Bagehot, Walter (1971): Die englische Verfassung. Herausgegeben und eingeleitet von Klaus Streifthau, Neuwied, Berlin: Luchterhand.

Bagehot, Walter (1983): The English Constitution. With an Introduction by R. H. S. Crossman, 17. Nachdruck der Auflage von 1963, Glasgow: Fontana Collins.

Banholzer, Gerhard (1979): Das Amt des Bundespräsidenten, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): Die „vergessenen“ Institutionen. Eine Analyse der Institutionen im parlamentarischen Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Melle: Knoth, S. 187–225.

Barber, Benjamin R. (1984): Strong Democracy. Participatory Politics for a New Age, Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.

Barrios, Harald (2003): Das politische System Spaniens, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas. 3., aktualisierte und überarbeite Auflage, Opladen: Leske + Budrich, S. 609–649.

Bartlsperger, Richard (1964): Die Integrationslehre Rudolf Smends als Grundlegung einer Staats- und Rechtstheorie, Erlangen, Nürnberg: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Bastid, Paul (1964): Rousseau et la théorie des formes de gouvernement, in: Études sur le Contrat social de Jean-Jacques Rousseau. Actes des Journées d'étude organisées à Dijon pour la commémoration du 200° anniversaire du Contrat social, Paris: Société les Belles Lettres, S. 315–327.

Bastid, Paul (2010): Die Theorie der Regierungsformen, in: Herb, Karlfriedrich; Brandt, Reinhard (Hrsg.): Jean-Jacques Rousseau. Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts, München: Oldenbourg Akademieverlag, S. 151–165.

Beck, Reinhart (1986): Sachwörterbuch der Politik, 2., erweiterte Auflage, Stuttgart: Kröner.

Beck, Ulrich (1997): Was ist Globalisierung? Irrtümer des Globalismus – Antworten auf Globalisierung, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Belgien soll jetzt doch bald eine Regierung bekommen. Streit wurde nach 459 Tagen weitgehend beigelegt (2011), in: Badische Zeitung, 16.9.2011, S. 5.

Bell, David S. (2000): Presidential Power in Fifth Republic France, Oxford, New York: Berg.

Bellers, Jürgen; Porsche-Ludwig, Markus (2011): Weltgeschichte der Politik. Volk, Idee, Raum und Ruhm. Ein chronologisches Handbuch, Berlin: LIT.

Benda, Ernst (2005): Rechtsstaat, in: Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Bd. II: N-Z, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage, München: Beck, S. 833–835.

Bendix, Reinhard (1980): Könige oder Volk. Machtausübung und Herrschaftsmandat. Zweiter Teil, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Benz, Arthur (2004a): Einleitung: Governance – Modebegriff oder nützliches sozialwissenschaftliches Konzept?, in: Benz, Arthur (Hrsg.): Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 11–28.

Benz, Arthur (Hrsg.) (2004b): Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Benz, Arthur (2004c): Multileval Governance – Governance im Mehrebenensystem, in: Benz, Arthur (Hrsg.): Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 125–146.

Benz, Arthur (2007): Multilevel Governance, in: Benz, Arthur; Lütz, Susanne; Schimank, Uwe; Simonis, Georg (Hrsg.): Handbuch Governance. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 297–310.

Benz, Arthur (2009): Politik in Mehrebenensystemen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Berchtold, Klaus (1969): Der Bundespräsident. Untersuchung zur Verfassungstheorie und zum österreichischen Verfassungsrecht, Wien: Springer.

Bergman, Torbjörn (1994): Der schwedische Verfassungskompromiss von Torekov, in: Pappi, Franz Urban; Schmitt, Hermann (Hrsg.): Parteien, Parlamente und Wahlen in Skandinavien, Frankfurt a. M: Campus, S. 199–232.

Berg-Schlosser, Dirk (2003): Makro-Qualitative vergleichende Methoden, in: Berg-Schlosser, Dirk; Müller-Rommel, Ferdinand (Hrsg.): Vergleichende Politikwissenschaft, 4. Auflage, Opladen: Leske + Budrich, S. 103–125.

Berg-Schlosser, Dirk; Maier, Herbert; Stammen, Theo (1974): Einführung in die Politikwissenschaft, München: Beck.

Berg-Schlosser, Dirk; Riescher, Gisela; Waschkuhn, Arno (1998): Laudatio: Für Theo Stammen, in: Dies. (Hrsg.): Politikwissenschaftliche Spiegelungen. Ideendiskurs, institutionelle Fragen, politische Kultur und Sprache. Festschrift für Theo Stammen zum 65. Geburtstag, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 9–11.

Berg-Schlosser, Dirk; Stammen, Theo (2003): Einführung in die Politikwissenschaft, 7. Auflage, München: Beck.

Bergstraesser, Arnold; Oberndörfer, Dieter (1962): Einleitung, in: Bergstraesser, Arnold; Oberndörfer, Dieter (Hrsg.): Klassiker der Staatsphilosophie. Ausgewählte Texte, Stuttgart: Koehler, S. XV–XXVI.

Bernatzik, Edmund (1919): Republik und Monarchie, 2., durchgesehene Auflage, Tübingen: Mohr.

Bernecker, Walther L. (1997): Juan Carlos I, in: Bernecker, Walther L; Collado Seidel, Carlos; Hoser, Paul (Hrsg.): Die spanischen Könige. 18 historische Porträts vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München: Beck, S. 281–302.

Bertrand, Joel (1997): Ouganda: Des Rois en Republique, in: Afrique contemporaine, Jg. 36, H. 182, S. 16–31.

Bertsch, Gary K.; Clark, Robert P.; Wood, David M. (1991): Comparing Political Systems. Power and Policy in Three Worlds, 4. Auflage, New York: Macmillan.

Besson, Waldemar (1987): Politik I. Wissenschaftstheoretische und ethische Grundlegung, in: Herzog, Roman; Kunst, Hermann; Schlaich, Klaus; Schneemelcher, Wilhelm (Hrsg.): Evangelisches Staatslexikon, Bd. II: N-Z, 3., neu bearbeitete Auflage, Stuttgart: Kreuz, Sp. 2552–2565.

Beyerhaus, Gisbert (1910): Studien zur Staatsanschauung Calvins. Mit besonderer Berücksichtigung seines Souveränitätsbegriffs, Berlin: Trowitzsch.

Beyme, Klaus von (1967): Das präsidentielle Regierungssystem der Vereinigten Staaten in der Lehre der Herrschaftsformen, Karlsruhe: Müller.

Beyme, Klaus von (1970): Die parlamentarischen Regierungssysteme in Europa, München: Piper.

Beyme, Klaus von (1982): Parteien in westlichen Demokratien, München: Piper.

Beyme, Klaus von (1999): Die parlamentarische Demokratie. Entstehung und Funktionsweise 1789–1999, 3., völlig neubearbeitete Auflage, Opladen, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Beyme, Klaus von (2009): Geschichte der politischen Theorien in Deutschland 1300–2000, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Birch, Anthony H. (1998): The British System of Government, 10. Auflage, London: Routledge.

Bisinger, Joseph Constantin (1818): Vergleichende Darstellung der Staatsverfassung der europäischen Monarchieen und Republiken. Zum Gebrauche bei Vorlesungen und zur Selbstbelehrung, Wien: Schaumburg.

Black, Antony (1998): Republikanismus als europäisches Phänomen, in: Blickle, Peter (Hrsg.): Verborgene republikanische Traditionen in Oberschwaben, Tübingen: Bibliotheca-Academica-Verlag, S. 13–24.

Bleek, Wilhelm; Lietzmann, Hans J. (2005): Einleitung, in: Bleek, Wilhelm; Lietzmann, Hans J. (Hrsg.): Klassiker der Politikwissenschaft. Von Aristoteles bis David Easton, München: Beck, S. 7–17.

Bleicken, Jochen (1979): Zur Entstehung der Verfassungstypologie im 5. Jahrhundert v. Chr. (Monarchie, Aristokratie, Demokratie), in: Historica. Zeitschrift für Alte Geschichte, Jg. 28, H. 2, S. 148–172.

Bloch, Marc (1998): Die wundertätigen Könige. Mit einem Vorwort von Jacques Le Goff. Aus dem Französischen übersetzt von Claudia Märtl, München: Beck.

Blondel, Jean (1968): Party Systems and Patterns of Government in Western Democracies, in: Canadian Journal of Political Science, Jg. 1, H. 2, S. 180–203.

Blondel, Jean (1976): Eine Einführung in die Vergleichende Regierungslehre. Auszug (1969), in: Stammen, Theo (Hrsg.): Vergleichende Regierungslehre. Beiträge zur theoretischen Grundlegung und exemplarische Einzelstudien, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 63–131.

Blumenthal, Elke (2002): Die Göttlichkeit des Pharao. Sakralität von Herrschaft und Herrschaftslegitimierung im alten Ägypten, in: Erkens, Franz-Reiner (Hrsg.): Die Sakralität von Herrschaft. Herrschaftslegitimierung im Wechsel der Zeiten und Räume. Fünfzehn interdisziplinäre Beiträge zu einem weltweiten und epochenübergreifenden Phänomen, Berlin: Akademie Verlag, S. 53–61.

Blumenthal, Julia von (2005): Governance – eine kritische Zwischenbilanz, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft, Jg. 15, H. 4, S. 1149–1180.

Bluntschli, Johann Caspar (1874): Deutsche Statslehre für Gebildete, Nördlingen: Beck.

Bluntschli, Johann Caspar (1886): Allgemeine Staatslehre, 6. Auflage, Stuttgart: Cotta.

Bobbio, Norberto (1988a): Die Zukunft der Demokratie, in: Bobbio, Norberto: Die Zukunft der Demokratie. Aus dem Italienischen von Sophie G. Alf, Friederike Hausmann, Gabiele Huber und Otto Kallscheuer, Berlin: Rotbuch, S. 7–34.

Bobbio, Norberto (1988b): Repräsentative Demokratie und direkte Demokratie, in: Bobbio, Norberto: Die Zukunft der Demokratie. Aus dem Italienischen von Sophie G. Alf, Friederike Hausmann, Gabiele Huber und Otto Kallscheuer, Berlin: Rotbuch, S. 35–63.

Bobbio, Norberto (1997): Democracy and Dictatorship. The Nature and Limits of State Power. Translated by Peter Kennealy, Cambridge: Polity Press.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1981): Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang; Wahl, Rainer (Hrsg.): Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1914), 2., veränderte Auflage, Königstein/Ts.: Verlag-Gruppe Athenäum-Hain-Scriptor-Hanstein, S. 146–170.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1982): Mittelbare/repräsentative Demokratie als eigentliche Form der Demokratie. Bemerkungen zu Begriff und Verwirklichungsproblemen der Demokratie als Staats- und Regierungsform, in: Müller, Georg (Hrsg.): Staatsorganisation und Staatsfunktionen im Wandel. Festschrift für Kurt Eichenberger zum 60. Geburtstag, Basel: Helbing & Lichtenhahn, S. 301–328.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1991a): Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 289–378.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1991b): Demokratie und Repräsentation. Zur Kritik der heutigen Demokratiediskussion (1983), in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 379–405.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1999): Verfassungsgerichtsbarkeit: Strukturfragen, Organisation, Legitimation, in: Neue Juristische Wochenschrift, Jg. 52, H. 1, S. 9–17.

Bodin, Jean (1981/86): Sechs Bücher über den Staat. Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Bernd Wimmer. Herausgegeben von P. C. Mayer-Tasch (in zwei Bänden), München: Beck.

Bodin, Jean (2005): Über den Staat. Auswahl, Übersetzung und Nachwort von Gottfried Niedhart, Nachdruck, Stuttgart: Reclam.

Boeckh, Andreas (2003): Vergleichende Analyse peripherer Gesellschaften, oder: die Auflösung der Peripherie, in: Berg-Schlosser, Dirk; Müller-Rommel, Ferdinand (Hrsg.): Vergleichende Politikwissenschaft, 4. Auflage, Opladen: Leske + Budrich, S. 277–295.

Bogdanor, Vernon (1984): The Government Formation Process in the Constitutional Monarchies of North-West Europe, in: Kavanagh, Dennis; Peele, Gillian (Hrsg.): Comparative Government and Politics. Essays in honour of S.E. Finer, London, Boulder: Heinemann, Westview Press, S. 49–72.

Bogdanor, Vernon (1991a): European Constitutional Monarchs, in: Butler, David; Low, Anthony (Hrsg.): Sovereigns and Surrogates. Constitutional Heads of State in the Commonwealth, Basingstoke Hants u.a.: Macmillan, S. 274–297.

Bogdanor, Vernon (1991b): The Constitutional Monarchy in the United Kingdom, in: Res publica, Jg. 33, H. 1, S. 7–23.

Bogdanor, Vernon (1995): The Monarchy and the Constitution, Oxford: Clarendon Press.

Boldt, Hans; Conze, Werner; Martin, Jochen; Schulze, Hans H. (1978): Monarchie, in: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. IV, Stuttgart: Klett-Cotta, S. 133–214.

Bonacker, Thorsten (2002): Die politische Theorie des freiheitlichen Republikanismus: Hannah Arendt, in: Brodocz, André; Schaal, Gary S. (Hrsg.): Politische Theorien der Gegenwart I. Eine Einführung, Opladen: Leske + Budrich, S. 183–219.

Bondioli, Pio (1953): Die monarchische Frage in Italien, in: Außenpolitik. Zeitschrift für internationale Fragen, Jg. 4, H. 3, S. 152–158.

Bonoli, Giuliano (1997): Classifying Welfare States: a Two-dimension Approach, in: Journal of Social Policy, Jg. 26, H. 3, S. 351–372.

Bopp, Lena (2014): Was ist und wozu braucht man eine First Lady? Zur Debatte um François Hollande, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.1.2014. Online verfügbar unter http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/zur-debatte-um-francois-hollande-was-ist-und-wozu-braucht-man-eine-first-lady-12753582.html (Stand: 15.1.2014).

Borchert, Jens (2003): Die Professionalisierung der Politik. Zur Notwendigkeit eines Ärgernisses, Frankfurt a. M.: Campus.

Börner, Bodo (1954): Die Lehre Pufendorfs von der beschränkten Monarchie. Ein Beitrag zur Geschichte des Souveränitätsgedankens, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jg. 110, H. 3, S. 510–521.

Bornhak, Conrad (1896): Allgemeine Staatslehre, Berlin: Heymann.

Bose, Harald von (1989): Republik und Mischverfassung. Zur Staatsformenlehre der Federalist Papers, Frankfurt a. M.: Lang.

Bradford, Sarah (2012): Queen Elizabeth II. Her Life in Our Times, London: Viking, Penguin Books.

Brandt, Hartwig (1998): Der lange Weg in die demokratische Moderne. Deutsche Verfassungsgeschichte von 1800 bis 1945, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Brauneder, Wilhelm (2001): Die Wahl des Staatsoberhaupts in Republiken anhand insbesondere der deutschen und österreichischen Entwicklung, in: Brauneder, Wilhelm (Hrsg.): Wahlen und Wahlrecht. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 10.3.–12.3.1997, Berlin: Duncker & Humblot, S. 197–256.

Brazier, Rodney (2003): The Monarchy, in: Bogdanor, Vernon (Hrsg.): The British Constitution in the Twentieth Century, Oxford: Oxford University Press, S. 69–137.

Brink, C. O.; Walbank, F. W. (1982): Der Aufbau des sechsten Buches des Polybios, in: Stiewe, Klaus; Holzberg, Niklas (Hrsg.): Polybios, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 211–258.

Brinkmann, Heinz Ulrich (2000): Monarchie, in: Holtmann, Everhard (Hrsg.): Politik-Lexikon, 3., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, München, Wien: Oldenbourg, S. 392.

Brinkmann, Karl (1958): Die Rechts- und Staatslehre Schopenhauers, Bonn: Bouvier.

Brinkmann, Karl (1991): Verfassungslehre, München, Wien: Oldenbourg.

Brooker, Paul (2009): Non-Democratic Regimes, 2. Auflage, Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Brüggemeier, Franz-Josef (2010): Geschichte Großbritanniens im 20. Jahrhundert, München: Beck.

Brunhöber, Beatrice (2010): Die Erfindung „demokratischer Repräsentation“ in den Federalist Papers, in: Lhotta, Roland (Hrsg.): Die hybride Republik. Die Federalist Papers und die politische Moderne, Baden-Baden: Nomos, S. 59–79.

Brunner, Georg (1979): Vergleichende Regierungslehre. Bd. I. Ein Studienbuch, Paderborn: Schöningh.

Bryce, James (1923): Modern Democracies. In Two Volumes. Bd. I, Nachdruck der Auflage von 1921, London: Macmillan.

Buch, Christoph (2007): Die blutigen Possen des Idi Amin, in: Die Welt, 13.3.2007. Online verfügbar unter http://www.welt.de/759264 (Stand: 1.1.2014).

Buckingham Palace Press Office (1998): The Queen´s role in the modern state, in: Donnellan, Craig (Hrsg.): Monarchy or Republic?, Cambridge: Independence, S. 3–4.

Bueno, Cunha (1988): Die parlamentarische Monarchie in Brasilien, in: Deutsch-Brasilianische Hefte, Jg. 27, H. 5, S. 292–296.

Burgess, John W. (1890): Political Science and Comparative Constitutional Law. Bd. II: Government, Boston, New York, Chicago, London: Ginn and Company.

Burghardt, Peter (2004): Die spanische Monarchie als Geburtshelfer der Demokratie. Im Zweifel gegen das Protokoll, in: Das Parlament, Jg. 54, 18.10.2004, S. 10.

Busch, Eberhard (2005): Gotteserkenntnis und Menschlichkeit. Einsichten in die Theologie Johannes Calvins, Zürich: Theologischer Verlag Zürich.

Buß, Hugo; Oetelshoven, Wolfgang (1982): Allgemeine Staatslehre und Deutsches Staatsrecht, 11., überarbeitete Auflage, Herford: Maximilian-Verlag.

Butler, David; Low, Anthony (Hrsg.) (1991): Sovereigns and Surrogates. Constitutional Heads of State in the Commonwealth, Basingstoke Hants u.a.: Macmillan.

Bütler, Robert (1948): Nationales und universales Denken im Werke Etienne Pasquiers, Basel: Helbing & Lichtenhahn.

Büttner, Roman (2008): Hoffnung in Bhutan. Der Drachenkönig ist gekrönt, in: Spiegel Online, 06.11.2008. Online verfügbar unter http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/hoffnung-in-bhutan-der-drachenkoenig-ist-gekroent-a-588827.html (Stand: 1.1.2014).

Cáceres, Javier (2012): Harte Zeiten für Monarchisten. Während Spanien unter Spardiktaten ächzt, wird bekannt, wie der Schwiegersohn des Königs seine Taschen füllte, in: Süddeutsche Zeitung, 5.1.2012, S. 7.

Calvin, Jean (1997): Unterricht in der christlichen Religion. Institutio Christianae religionis. Nach der letzten Ausgabe übersetzt und bearbeitet von Otto Weber, 6. Auflage der einbändigen Ausgabe, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener.

Campagna, Norbert (2001): Prärogative und Rechtsstaat. Das Problem der Notstandsgewalt bei John Locke und Benjamin Constant, in: Der Staat, Jg. 40, H. 4, S. 553–579.

Campagna, Norbert (2003): Benjamin Constant. Eine Einführung, Berlin: Parerga.

Cannadine, David (1994): Die Erfindung der britischen Monarchie. 1820–1994, Berlin: Wagenbach.

Cannadine, David (2000): The Context, Performance and Meaning of Ritual: The British Monarchy and the ‚Invention of Tradition‘, c. 1820-1977, in: Hobsbawm, Eric (Hrsg.): The Invention of Tradition, Nachdruck, Cambridge: Cambridge University Press, S. 101–164.

Chevallier, Jean-Jacques (1970): Denker, Planer, Utopisten. Die großen politischen Ideen, 2. Auflage, Frankfurt a. M.: Societäts-Verlag.

Chiellino, Carmine; Marchio, Fernando; Rongoni, Giocondo (1995): Italien, 3., neubearbeitete Auflage, München: Beck.

Chimelli, Rudolph (2010): Kabus Ibn Said. Seit 40 Jahren Sultan von Oman mit wenig Lust am Streit, in: Süddeutsche Zeitung, 9.12.2010, S. 4.

Churchill, Winston S. (1948): Der Zweite Weltkrieg. Bd. I: Der Sturm zieht auf. Erstes Buch: Von Krieg zu Krieg (1919–1939), Bern: Scherz.

Cicero, Marcus Tullius (1990): Über den Staat. Übersetzt von Walther Sontheimer, Stuttgart: Reclam.

Cicero, Marcus Tullius (2009): De re publica. Vom Gemeinwesen. Lateinisch/Deutsch. Übersetzt und herausgegeben von Karl Büchner, Nachdruck, Stuttgart: Reclam.

Coleman, James S. (1960): The Political Systems of the Developing Areas, in: Almond, Gabriel A.; Coleman, James S. (Hrsg.): The Politics of the Developing Areas, Princeton: Princeton University Press, S. 532–576.

Collier, David; Levitsky, Steven (1997): Democracy with Adjectives. Conceptual Innovation in Comparative Research, in: World Politics, Jg. 49, H. 3, S. 430–451.

Collier, David; Mahon, James E. (1993): Conceptual „Stretching“ Revisited. Adapting Categories in Comparative Analses, in: American political science review, Jg. 87, H. 4, S. 845–855.

Colomer, Josep M. (1996): Introduction, in: Colomer, Josep M. (Hrsg.): Political Institutions in Europe, London: Routledge, S. 1–17.

Constant, Benjamin (1836): Cours de Politique Constitutionnelle. Précédée d’une Introduction par M. J.-P. Pagès. Tome Premier. Première Partie, Nouvelle Edition, Paris: Didier.

Constant, Benjamin de (1819): Collection Complète des Ouvrages. Publiés sur le Gouvernement représentatif et la Constitution actuelle de la France, formant une espèce de Cours de Politique constitutionelle. Bd. III, Paris: Plancher.

Contiades, Ion (1967): Verfassungsgesetzliche Staatsstrukturbestimmungen, Stuttgart: Kohlhammer.

Cosack, Bettina (2011): Im Dienste der Königin. Die Wiege der europäischen Monarchien stand in Gotha, in: Berliner Zeitung, 21.4.2011. Online verfügbar unter http://www.berliner-zeitung.de/archiv/die-wiege-der-europaeischen-monarchien-stand-in-gotha--wie-der-sozial demokratische-buergermeister-der-stadt-ein-deutsch-englisches-jahr-feiert-und-unverseh ens-den-zeitgeist-trifft-im-dienst-der-koenigin,10810590,10783262.html (Stand: 1.1.2014).

Court, Jan de la (1669): Consideratien van Staat oder politische Wagschaale. Mit wr. die allg. Staats Angelegenheiten Haupt Gründe und Mängel aller Republiken auch die beste Art und Form einer freyen politischen Regierung erwogen wird, Leipzig, Halle.

Creifelds, Carl; Lichtenberger, Gustav; Zierl, Gerhard; Model, Otto (1997): Staatsbürger-Taschenbuch. Alles Wissenswerte über Staat, Recht und Wirtschaft mit zahlreichen Schaubildern, 29., neubearbeitete Auflage, München: Beck.

Crick, Bernard (1975): Grundformen politischer Systeme. Eine historische Skizze und ein Modell. Aus dem Englischen und mit einem Vorwort von Kurt Sontheimer, München: List.

Crick, Bernard R. (1968): The Elementary Types of Government, in: Government and Opposition, Jg. 3, H. 1, S. 3–20.

Croissant, Aurel (2002): Einleitung: Demokratische Grauzonen – Konturen und Konzepte eines Forschungszweigs, in: Bendel, Petra; Croissant, Aurel; Rüb, Friedbert W. (Hrsg.): Zwischen Demokratie und Diktatur. Zur Konzeption und Empirie demokratischer Grauzonen, Opladen: Leske + Budrich, S. 9–53.

Croissant, Aurel (2006): Regierungssysteme und Demokratietypen, in: Lauth, Hans-Joachim (Hrsg.): Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung, 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 113–132.

Dahl, Robert A. (1966): Politische Systeme – Ähnlichkeiten und Unterschiede (1963), in: Krippendorff, Ekkehart (Hrsg.): Political Science. Amerikanische Beiträge zur Politikwissenschaft, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 149–172.

Dahlmann, Friedrich Christoph (1835): Die Politik, auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Bd. I, Göttingen: Dieterichsche Buchhandlung.

Dams, Theodor (1987): Entwicklung und Entwicklungspolitik, in: Herzog, Roman; Kunst, Hermann; Schlaich, Klaus; Schneemelcher, Wilhelm (Hrsg.): Evangelisches Staatslexikon. Bd. II: N-Z, 3., neu bearbeitete Auflage, Stuttgart: Kreuz, Sp. 294–329.

Dann, Philipp (2002): Looking through the federal lens. The Semi-parliamentary Democracy of the EU. Jean Monnet Working Paper 5/02, New York: New York University School of Law.

Dann, Philipp (2003): Europäisches Parlament und Exekutivföderalismus, in: Der Staat, Jg. 42, H. 1, S. 355–385.

Decker, Frank (2000): Demokratie und Demokratisierung jenseits des Nationalstaates. Das Beispiel der Europäischen Union, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft, Jg. 10, S. 585–629.

Decker, Frank (2002): Institutionelle Entwicklungspfade im europäischen Integrationsprozess. Eine Antwort auf Katharina Holzinger und Christoph Knill, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft, Jg. 12, H. 2, S. 611–636.

Decker, Frank (2003): Parlamentarisch, präsidentiell oder semi-präsidentiell? Der Verfassungskonvent ringt um die künftige institutionelle Gestalt Europas, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, H. B 1-2, S. 16–23.

Decker, Frank (2009): Ist die Parlamentarismus-Präsidentialismus-Dichotomie überholt? Zugleich eine Replik auf Steffen Kailitz, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft, Jg. 19, H. 2, S. 169–203.

Decker, Frank; Sonnicksen, Jared (2009): Parlamentarisch oder präsidentiell? Die Europäische Union auf der Suche nach der geeigneten Regierungsform, in: Decker, Frank; Höreth, Marcus (Hrsg.): Die Verfassung Europas. Perspektiven des Integrationsprojekts, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 128–164.

Décret grand-ducal du 16 septembre 2010 introduisant l'égalité entre hommes et femmes en matière de succession au trône, in: Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, 55 (23.6.2011), S. 720.

Demandt, Alexander (2007): Staatsformen in der Antike, in: Gallus, Alexander; Jesse, Eckhard; (Hrsg.): Staatsformen. Von der Antike bis zur Gegenwart, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 57–90.

Der Fischer Weltalmanach. Zahlen, Daten, Fakten. Herausgegeben und verfaßt von Prof. Dr. Gustav Fochler-Hauke (1965), Frankfurt a. M.: Fischer Bücherei.

Der Fischer Weltalmanach. Zahlen, Daten, Fakten (1970), Frankfurt a. M.: Fischer Bücherei.

Der Fischer Weltalmanach. Zahlen, Daten, Fakten, Hintergründe (1980), Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuchverlag.

Der Fischer Weltalmanach. Zahlen, Daten, Fakten. Herausgegeben von Hanswilhelm Haefs (1989), Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuchverlag.

Der Fischer Weltalmanach. Zahlen, Daten, Fakten. Herausgegeben von Dr. Mario von Baratta (1995), Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch Verlag.

Der Fischer Weltalmanach. Zahlen, Daten, Fakten (2006), Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch Verlag.

Der Fischer Weltalmanach. Zahlen, Daten, Fakten (2007), Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch Verlag.

Der grosse Ploetz. Die Enzyklopädie der Weltgeschichte (2008). 1863 begründet von Dr. Carl Ploetz, 35., völlig neu bearbeitete Auflage, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Der neue Fischer Weltalmanach. Zahlen, Daten, Fakten. Redaktion Eva Berié (2011), Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuchverlag.

Der neue Fischer Weltalmanach. Zahlen, Daten, Fakten. Redaktion Eva Berié (2013), Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch Verlag.

Derlien, Hans-Ulrich; Gürtler, Christoph; Holler, Wolfgang; Schreiner, Hermann Josef (1976): Kommunalverfassung und kommunales Entscheidungssystem. Eine vergleichende Untersuchung in vier Gemeinden, Meisenheim am Glan: Hain.

Deutsche Vereinigung für Politische Wissenschaft (2011): Mitgliederverzeichnis. 2011/2012. Unter Mitarbeit von Felix W. Wurm, Münster, Hamburg, London: LIT.

Diamond, Larry (1997): The End of the Third Wave and the Global Future of Democracy, Wien: Institut für Höhere Studien.

Dicey, Albert Venn (1915): Instruction to the Study of the Law of the Constitution, 8. Auflage, London: Macmillan.

Dirbach, Dirk; Richter, Susan (Hrsg.) (2010): Thronverzicht. Die Abdankung in Monarchien vom Mittelalter bis in die Neuzeit, Köln: Böhlau Köln.

Döring, Herbert (1993): Großbritannien. Regierung, Gesellschaft und politische Kultur, Opladen: Leske + Budrich.

Dostert, Paul (2008): Luxemburg, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 154–162.

Dreischer, Stephan (2003): Das Europäische Parlament. Eine Funktionenbilanz, in: Patzelt, Werner J. (Hrsg.): Parlamente und ihre Funktionen. Institutionelle Mechanismen und institutionelles Lernen im Vergleich, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 213–272.

Dumont, Franz (1993): Die Mainzer Republik von 1792/93. Studien zur Revolutionierung in Rheinhessen und der Pfalz, 2., erweiterte Auflage, Alzey: Verlag der Rheinhessischen Druckwerkstätte.

Dürig, Günter (1956): Staatsformen, in: Beckerath, Erwin von; Brinkmann, Carl; Gutenberg, Erich; Haberler, Gottfried; Jecht, Horst; Jöhr, Walter Adolf; Lütge, Friedrich (Hrsg.): Handwörterbuch der Sozialwissenschaften. Bd. IX, Stuttgart: Fischer, S. 742–752.

Durschmied, Erik (2000): Der Untergang der großen Dynastien, Wien, Köln, Weimar: Böhlau.

Duverger, Maurice (1959): Die politischen Parteien. Herausgegeben und übersetzt von Siegfried Landshut. Tübingen: Mohr.

Duverger, Maurice (1974): La monarchie républicaine. Ou comment les démocraties se donnent des rois, Paris: Laffont.

Duverger, Maurice (1980): A New Political System Model. Semi-Presidential Government, in: European Journal of Political Research, Jg. 8, S. 165–187.

Duverger, Maurice (1983): Der Einfluß der Wahlsysteme auf das politische Leben, in: Büsch, Otto; Steinbach, Peter (Hrsg.): Vergleichende europäische Wahlgeschichte. Eine Anthologie. Beiträge zur historischen Wahlforschung vornehmlich West- und Nordeuropas, Berlin: Colloquium, S. 31–84.

Duverger, Maurice (1984): Which Is the Best Electoral System?, in: Lijphart, Arend; Grofman, Bernard (Hrsg.): Choosing an Electoral System. Issues and Alternatives, Westport: Praeger, S. 31–39.

Duverger, Maurice (1996): Les monarchies républicaines, in: Pouvoirs, H. 78, S. 107–120.

Eboreime, J. (1985): Coronation as drama – the installation of a Benin monarch as a study in the continuity of kingship. The transformation of tradition and the manufacture of ethnic identity, in: Cambridge Anthropology, Jg. 10, H. 2, S. 41–53.

Eckert, Andreas (2002): Ausbeutung und Glanz. Afrikas Monarchien, in: Kursbuch, H. 150, S. 99–106.

Eder, Christina (2010): Direkte Demokratie auf subnationaler Ebene. Eine vergleichende Analyse der unmittelbaren Volksrechte in den deutschen Bundesländern, den Schweizer Kantonen und den US-Bundesstaaten, Baden-Baden: Nomos.

Eder, Christina; Magin, Raphael (2008): Direkte Demokratie, in: Freitag, Markus; Vatter, Adrian (Hrsg.): Die Demokratien der deutschen Bundesländer. Politische Institutionen im Vergleich. Mit einem Vorwort von Arend Lijphart, Opladen: Budrich, S. 257–308.

Ehrle, Peter Michael (1979): Volksvertretung im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation, Frankfurt a. M., Bern, Cirencester: Lang.

Eith, Ulrich (2001): Zur Ausprägung des politischen Wettbewerbs in entwickelten Demokratien. Zwischen gesellschaftlichen Konflikten und dem Handeln politischer Eliten, in: Eith, Ulrich; Mielke, Gerd (Hrsg.): Gesellschaftliche Konflikte und Parteiensysteme. Länder- und Regionalstudien, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 17–33.

Eith, Ulrich; Merz, Stefan (2002): Sozialstruktur und Akteursverhalten. Anmerkungen zum Cleavage-Modell im Rahmen einer Fallstudie zum kommunalen politischen Wettbewerb, in: Brettschneider, Frank; Deth, Jan van; Roller, Edeltraud (Hrsg.): Das Ende der politisierten Sozialstruktur?, Opladen: Leske + Budrich, S. 159–183.

Eith, Ulrich; Siewert, Markus B. (2010): Das „unechte“ Unikat: der Deutsche Bundesrat, in: Riescher, Gisela; Ruß, Sabine; Haas, Christoph M. (Hrsg.): Zweite Kammern, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, München: Oldenbourg, S. 97–125.

Elbers, Helmut (2008): Königswege ins 21. Jahrhundert. Die arabischen Monarchien im Vergleich. Online verfügbar unter http://deposit.fernuni-hagen.de/1425/1/elbers_koenigswege.pdf (Stand: 1.1.2014).

Eliot, T. S. (o.J. [1946]): What is a classic? An adress delivered before the Virgil Society on the 16th of October 1944, London: Faber and Faber.

Elo, Kimmo (2005): Die Systemkrise eines totalitären Herrschaftssystems und ihre Folgen. Eine aktualisierte Totalitarismustheorie am Beispiel der Systemkrise in der DDR 1953, Münster: LIT.

Enderlein, Henrik; Zürn, Michael; Wälti, Sonja (Hrsg.) (2010): Handbook on Multi-level Governance, Cheltenham: Edward Elgar.

Erbe, Michael (1993): Belgien, Niederlande, Luxemburg. Geschichte des niederländischen Raumes, Stuttgart: Kohlhammer.

Erich, R. (1917/18): Studien über das Wesen und die Zukunft der monarchischen Staatsform, in: Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Jg. 13, H. 6-9, Sp. 177–216.

Ermacora, Felix (1979): Grundriß einer Allgemeinen Staatslehre. Systemausgleich in der westlichen Industriegesellschaft, Berlin: Duncker & Humblot.

Eschenburg, Theodor (1956): Staat und Gesellschaft in Deutschland, Stuttgart: Schwab.

Esping-Andersen, Gøsta (1990): The Three Worlds of Welfare Capitalism, Cambridge: Polity Press.

Esping-Andersen, Gøsta (1998): Die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Zur Politischen Ökonomie des Wohlfahrtsstaates, in: Lessenich, Stephan; Ostner, Ilona (Hrsg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive, Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 19–56.

Euchner, Walter (1983): Staatsformen, in: Mickel, Wolfgang W. (Hrsg.): Handlexikon zur Politikwissenschaft, München: Ehrenwirth, S. 494–498.

Euchner, Walter (2004): John Locke zur Einführung, 2., überarbeitete Auflage, Hamburg: Junius.

Euchner, Walter (2007): John Locke. Two Treatises of Government, in: Stammen, Theo; Riescher, Gisela; Hofmann, Wilhelm (Hrsg.): Hauptwerke der politischen Theorie. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Stuttgart: Kröner, S. 279–285.

Eucken, Walter (1940): Die Grundlagen der Nationalökonomie, Jena: Gustav Fischer.

Externbrink, Sven (2008): Zerstörung, Umgestaltung und Restauration. Napoleonische Staatsgründungen in Italien 1795–1815, in: Hedwig, Andreas; Malettke, Klaus; Murk, Karl (Hrsg.): Napoleon und das Königreich Westphalen. Herrschaftssystem und Modellstaatspolitik, Marburg: Elwert, S. 85–99.

Faul, Erwin (1953): Kleine Staatslehre. Zwischen Demokratie und Diktatur, Gerabronn: Rothe.

Fehrenbach, Elisabeth (2010): Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815–1871, 2., um einen Nachtrag erweiterte Auflage, München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

Feldkamp, Michael F (2002): Regentenlisten und Stammtafeln zur Geschichte Europas. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Stuttgart: Reclam.

Feldman, K. Frank (1955): Will the Fallen Monarchs Return?, in: Contemporary Review, H. 1071, S. 182–186.

Fenske, Hans (1999): Republikanische Tendenzen in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: Reinalter, Helmut (Hrsg.): Republikbegriff und Republiken seit dem 18. Jahrhundert im europäischen Vergleich. Internationales Symposium zum Österreichischen Millennium, Frankfurt a. M.: Lang, S. 121–149.

Ferguson, James (1988): Papa Doc, Baby Doc. Haiti and the Duvaliers, Oxford: Basil Blackwell.

Ferrero, Guglielmo (1944): Macht. Einleitung von Paul Schmitt, Bern: Francke.

Fetscher, Iring (1978): Großbritannien. Gesellschaft – Politik – Wirtschaft. Eine Einführung, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, Königstein/Ts.: Athenäum-Verlag.

Findeisen, Jörg-Peter (1999): Dänemark. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Regensburg: Pustet.

Findeisen, Jörg-Peter (2010a): Die schwedische Monarchie. Von den Vikingerherrschern zu den modernen Monarchen. Bd. II: 1612 bis heute, Kiel: Ludwig.

Findeisen, Jörg-Peter (2010b): Jean Baptiste Bernadotte. Revolutionsgeneral, Marschall Napoleons, König von Schweden und Norwegen, Gernsbach: Katz.

Finer, Samuel E. (1997a): The History of Government From the Earliest Times. 3 Bände, Oxford: Oxford University Press.

Finer, Samuel E. (1997b): The History of Government From the Earliest Times. Volume I: Acient Monarchies and Empires, Oxford: Oxford University Press.

Flaubert, Gustave (1959): Lehrjahre des Gefühls. Geschichte eines jungen Mannes. Übertragen von Paul Wiegler. Mit einem Essay „Zum Verständnis des Werkes“ und einer Bibliographie von Erich Köhler, Hamburg: Rowohlt.

Fleischer, M. (1845): Friedrich Rohmer´s Lehre von den politischen Parteien u.s.w. [Zweiter Teil einer dreiteiligen Rezension], in: Allgemeine Literatur-Zeitung, Ausgabe 290, Dezember 1845, Sp. 1129–1136.

Flick, Martina (2010): Machstrukturen auf kommunaler Ebene. Das Verhältnis zwischen lokaler Exekutive und Legislative im Bundesländervergleich, in: Freitag, Markus; Vatter, Adrian (Hrsg.): Vergleichende subnationale Analysen für Deutschland. Institutionen, Staatstätigkeiten und politische Kulturen, Münster: LIT, S. 29–63.

Flick, Uwe (2011): Triangulation. Eine Einführung, 3., aktualisierte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Flor, Georg (1991): Gottesgnadentum und Herrschergnade. Über menschliche Herrschaft und göttliche Vollmacht, Köln: Bundesanzeiger.

Flücher, Winfried; Hentschel, Volker; Llompart, José; Matsugi, Takashi; Waldenfels, Hans (1995): Japan, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Bd. VII, Sonderausgabe der 7., völlig neu bearbeiteten Auflage, Freiburg, Basel, Wien: Herder, S. 763–776.

Forschner, Maximilian (2006): Thomas von Aquin, München: Beck.

Fraenkel, Ernst (1957a): Parlamentarisches Regierungssystem, in: Fraenkel, Ernst; Bracher, Karl Dietrich (Hrsg.): Staat und Politik, Frankfurt a. M.: Fischer, S. 223–228.

Fraenkel, Ernst (1957b): Staatsformen, in: Fraenkel, Ernst; Bracher, Karl Dietrich (Hrsg.): Staat und Politik, Frankfurt a. M.: Fischer, S. 275–276.

Fraenkel, Ernst (1973): Strukturanalyse der modernen Demokratie (1970), in: Fraenkel, Ernst: Reformismus und Pluralismus. Materialien zu einer ungeschriebenen politischen Autobiographie. Zusammengestellt und herausgegeben von Falk Esche und Frank Grube, Hamburg: Hoffmann Campe, S. 404–433.

Fraenkel, Ernst; Bracher, Karl Dietrich (Hrsg.) (1957): Staat und Politik, Frankfurt a. M.: Fischer.

Frank, Mario (2013): Gauck. Eine Biographie, Berlin: Suhrkamp.

Frankenfeld, Thomas (2010): Nordkoreas Dynastie regelt die Erbfolge, in: Hamburger Abendblatt, 22.9.2010. Online verfügbar unter http://www.abendblatt.de/politik/ausland/article1639046/ Nordkoreas-Dynastie-regelt-die-Erbfolge.html (Stand: 1.1.2014).

Franz, Max (1908): Personal- und Realunion, Breslau: Universität Breslau.

Freitag, Markus; Vatter, Adrian (Hrsg.) (2008): Die Demokratien der deutschen Bundesländer. Politische Institutionen im Vergleich. Mit einem Vorwort von Arend Lijphart, Opladen: Budrich.

Friedrich, Carl J. (1953): Der Verfassungsstaat der Neuzeit, Berlin, Göttingen, Heidelberg: Springer.

Friedrich, Carl J. (1957): Totalitäre Diktatur. Unter Mitarbeit von Professor Zbigniew K. Brzezinski, Stuttgart: Kohlhammer.

Friedrich, Carl J. (1959): Demokratie als Herrschafts- und Lebensform, Heidelberg: Quelle & Meyer.

Friedrich, Carl J. (1963): Man and His Government. An Empirical Theory of Politics, New York: McGraw-Hill.

Friedrich, Carl Joachim (1968): Monarchy, in: Sills, David L. (Hrsg.): International Encyclopedia of the Social Sciences. Bd. X, New York: Macmillan, S. 412–414.

Fries, Jakob Friedrich (1997): Von deutscher Staatsverfassung. Die erste Abtheilung des Buches „Von Deutschem Bund und Deutscher Staatsverfassung“. Mit einem Nachwort herausgegeben von Gerald Hubmann, Nachdruck der Ausgabe von 1816, Heidelberg: Winter.

Friske, Tobias (2007a): Kammern des Volkes? Die Zweiten Kammern im deutschen Frühkonstitutionalismus. Online verfügbar unter http://www.freidok.uni-freiburg.de/ volltexte/3155/ (Stand: 1.1.2014).

Friske, Tobias (2007b): Staatsform Monarchie. Was unterscheidet eine Monarchie heute noch von einer Republik? Online verfügbar unter http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3325/ (Stand: 1.1.2014).

Friske, Tobias (2008a): Bahrain, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 24–32.

Friske, Tobias (2008b): Katar, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 116–122.

Friske, Tobias (2008c): Monarchien. Überblick und Systematik, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 14–23.

Friske, Tobias (2008d): Vereinigte Arabische Emirate, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 317–326.

Friske, Tobias (2009): Auf dem Weg zur Zweiten Kammer der EU? Der Ministerrat soll nach dem Vertrag von Lissabon öffentlich tagen, in: Eyes On Europe, H. 10, S. 14–16.

Friske, Tobias; Leiren Dotterud, Merethe (2006): Minsterrådet åpner dørene, in: europeeren, H. 2, S. 10–11.

Fröhlich, Stefan (2002): Abschied vom alten System – die Erweiterung erfordert drastischere Reformen der EU-Institutionen, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft, Jg. 12, S. 1099–1121.

Fromme, Claudia (2006): Ein Prinz und viele neue Rollen. Die Thronfolgekrise im japanischen Kaiserhaus ist vorerst abgewendet: Prinzessin Kiko bringt einen Jungen zur Welt, in: Süddeutsche Zeitung, 7.9.2006, S. 10.

Frommer, Hansjörg (1968): Das Ideal der französischen Monarchie bei Montesquieu, Tübingen: Universität Tübingen.

Fuchs, Dieter; Roller, Edeltraud (Hrsg.) (2007): Lexikon Politik. Hundert Grundbegriffe, Stuttgart: Reclam.

Fuhrmann, Horst (2005): Die Gefangenen des Vatikans. Ende und Anfang: Das Verfahren zur Papstwahl ist das Resultat historischer Einsicht und eine Garantie der Dauer, in: Süddeutsche Zeitung, 7.4.2005, S. 13.

Gablentz, Otto Heinrich von der (1965): Einführung in die Politische Wissenschaft, Köln, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Gabriel, Erhard (1995): Vereinigte Arabische Emirate, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Bd. VII, Sonderausgabe der 7., völlig neu bearbeiteten Auflage, Freiburg, Basel, Wien: Herder, S. 707–708.

Gallus, Alexander (2003): Medien, öffentliche Meinung und Demoskopie, in: Jesse, Eckhard; Sturm, Roland (Hrsg.): Demokratien des 21. Jahrhunderts im Vergleich. Historische Zugänge, Gegenwartsprobleme, Reformperspektiven, Opladen: Leske + Budrich, S. 313–340.

Gallus, Alexander (2007): Typologisierung von Staatsformen und politischen Systemen in Geschichte und Gegenwart, in: Gallus, Alexander; Jesse, Eckhard; (Hrsg.): Staatsformen. Von der Antike bis zur Gegenwart, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 19–55.

Gallus, Alexander; Jesse, Eckhard (2007): Einleitung, in: Gallus, Alexander; Jesse, Eckhard; (Hrsg.): Staatsformen. Von der Antike bis zur Gegenwart, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 9–18.

Gamillscheg, Hannes (2012a): „Bis ich aus den Pantoffeln kippe“. Auch zum 40. Thronjubiläum denkt Margrethe nicht an Rücktritt, in: Badische Zeitung, 14.1.2012, S. 10.

Gamillscheg, Hannes (2012b): Eine königliche Schnute. Schwedens Prinzessin Estelle lässt sich ohne Proteste taufen, in: Badische Zeitung, 23.5.2012, S. 9.

Gammelin, Cerstin (2011): „Wir erfüllen Aufgaben, die uns der König aufträgt“. Seit einem Jahr ist Yves Leterme in Belgien lediglich geschäftsführend Premier – doch er würde gern weiterregieren, in: Süddeutsche Zeitung, 28.4.2011, S. 7.

Ganghof, Steffen (2010): Resiliente Demokratietypen. Eine vergleichende Analyse, in: Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft, Jg. 4, S. 5–27.

Gareis, Carl (1883): Allgemeines Staatsrecht, Freiburg i. Br., Tübingen: Mohr.

Gaupmann, Gloria (2008): Präsidentialismus als Leitmotiv für Europa? Eine neue Perspektive für die institutionelle Weiterentwicklung der Europäischen Union, Marburg: Tectum.

Gebhardt, Jürgen (2007): Marcus Tullius Cicero: De re publica, in: Stammen, Theo; Riescher, Gisela; Hofmann, Wilhelm (Hrsg.): Hauptwerke der politischen Theorie, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Stuttgart: Kröner, S. 119–125.

Geddes, Barbara (1999): What Do We Know About Democratization after Twenty Years?, in: Annual Review of Political Science, Jg. 2, S. 115–144.

Geffcken, Heinrich (1908): Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Voelkerrechts. Prolegomena eines Systems, Leipzig: Deichert.

Gellner, Winand; Glatzmeier, Armin (2004): Macht und Gegenmacht. Einführung in die Regierungslehre, Baden-Baden: Nomos.

Geographische Tabellen oder faßliche Darstellung aller Länder der Erde, enthaltend die Gränzen, Größe, Lage, Flüsse, Seen, Gebirge, Produkte, Einwohner, Industrie, Handel, Wissenschaften, Künste, Religion, Regierungsform, Staats-Einkünfte, Staatsschulden, Armeen, Landmacht, Seewesen, Provinzen, Städte etc. etc. Nach den neuesten und besten Hülfsmitteln bearbeitet (1819), Tübingen: Laupp.

Gerring, John (2012): Social Science Methodology. A Unified Framework. 2. Auflage, Cambridge: Cambridge University Press.

Gescher, Alfred von (1919): Der Thronverzicht, Greifswald: Hartmann.

Giese, Friedrich (1931): Die Verfassung des Deutschen Reiches. Taschenausgabe für Studium und Praxis, 8., neubearbeitete Auflage, Berlin: Heymann.

Gilka-Bützow, Agnes (2007): „The Perils of Semipresidentialism“? Gewaltenteilung in der Ukraine vor und nach der Verfassungsreform, in: Kropp, Sabine; Lauth, Hans-Joachim (Hrsg.): Gewaltenteilung und Demokratie. Konzepte und Probleme der „horizontal accountability“ im interregionalen Vergleich, Baden-Baden: Nomos, S. 261–279.

Gilli, Marita (1999): Die Mainzer Republik 1792–93, in: Reinalter, Helmut (Hrsg.): Republikbegriff und Republiken seit dem 18. Jahrhundert im europäischen Vergleich. Internationales Symposium zum Österreichischen Millennium, Frankfurt a. M.: Lang, S. 71–81.

Gläßer, Ewald; Schmidt, Gerhard (1995): Norwegen, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Bd. VII, Sonderausgabe der 7., völlig neu bearbeiteten Auflage, Freiburg, Basel, Wien: Herder, S. 260–264.

Gnägi, Albert (1970): Katholische Kirche und Demokratie. Ein dogmengeschichtlicher Überblick über das grundsätzliche Verhältnis der katholischen Kirche zur demokratischen Staatsform, Zürich, Einsiedeln, Köln: Benziger.

Görres-Gesellschaft (Hrsg.) (1995): Staatslexikon in sieben Bänden, Sonderausgabe der 7., völlig neu bearbeiteten Auflage, Freiburg, Basel, Wien: Herder.

Graca, John V. da (2000): Heads of State and Government, 2. Auflage, Basingstoke: Macmillan.

Graeber, Edwin (1968): Die Lehre von der Mischverfassung bei Polybios, Bonn: Bouvier.

Grande, Edgar (2000): Multi-Level Governance. Institutionelle Besonderheiten und Funktionsbedingungen des europäischen Mehrebenensystems, in: Grande, Edgar; Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.): Wie problemlösungsfähig ist die EU? Regieren im europäischen Mehrebenensystem, Baden-Baden: Nomos, S. 11–30.

Grauhan, Rolf-Richard (1959): Gibt es in der Bundesrepublik einen Pouvoir neutre?, Heidelberg: Universität Heidelberg.

Gröschner, Rolf (1999): Das Republikprinzip der Weimarer Reichsverfassung und des Bonner Grundgesetzes, in: Eichenhofer, Eberhard (Hrsg.): 80 Jahre Weimarer Reichsverfassung – was ist geblieben?, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 49–70.

Gröschner, Rolf (2004): Die Republik, in: Isensee, Josef; Kirchof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Bd. II: Verfassungsstaat, 3., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg: Müller, S. 370–428.

Groß, Hermann; Rothholz, Walter (2003): Das politische System Norwegens, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, 3., aktualisierte und überarbeite Auflage, Opladen: Leske + Budrich, S. 131–166.

Grueber, Erwin (1901): Einführung in die Rechtswissenschaft, in: Birkmeyer, Karl (Hrsg.): Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Berlin: Häring, S. 1–70.

Grundmann, Elisabeth; Krohn, Claus-Dieter (1971): Die Einführung des parlamentarischen Systems in Deutschland 1918, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, H. B 12, S. 25–33.

Grunenberg, Antonia (2005): Hannah Arendt (1906–1975), in: Bleek, Wilhelm; Lietzmann, Hans J. (Hrsg.): Klassiker der Politikwissenschaft. Von Aristoteles bis David Easton, München: Beck, S. 209–221.

Gurr, Judith (2008): Großbritannien, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 71–82.

Gurr, Judith (2011): Freundschaft und politische Macht. Freunde, Gönner, Getreue Margaret Thatchers und Tony Blairs, Göttingen: V&R unipress.

Guthardt, Harald; Schunck, Egon; Clerck, Hans de (1995): Allgemeines Staatsrecht und Staatsrecht des Bundes und der Länder, 15. Auflage, Siegburg: Reckinger.

Haas, Christoph M. (2010): Sein oder nicht sein. Bikameralismus und die Funktion Zweiter Kammern, in: Riescher, Gisela; Ruß, Sabine; Haas, Christoph M. (Hrsg.): Zweite Kammern, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, München: Oldenbourg, S. 3–21.

Häberle, Peter (1981): Klassikertexte im Verfassungsleben. Vortrag, gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 22. Oktober 1980, Berlin, New York: de Gruyter.

Häberle, Peter (1982): Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, Berlin: Duncker & Humblot.

Häberle, Peter (1987): Feiertagsgarantien als kulturelle Identitätselemente des Verfassungsstaates, Berlin: Duncker & Humblot.

Häberle, Peter (1994): Monarchische Strukturen und Funktionen in europäischen Verfassungsstaaten - eine vergleichende Textstufenanalyse, in: Hengstschläger, Johannes; Köck, Heribert Franz; Korinek, Karl u. a. (Hrsg.): Für Staat und Recht. Festschrift für Herbert Schambeck, Berlin: Duncker & Humblot, S. 683–699.

Häberle, Peter (2007): Nationalhymnen als kulturelle Identitätselemente des Verfassungsstaates, Berlin: Duncker & Humblot.

Häberle, Peter (2009): Europäische Verfassungslehre, 6., aktualisierte und erweiterte Auflage, Baden-Baden, Zürich, St. Gallen: Nomos; Dike.

Habermas, Jürgen (1992): Volkssouveränität als Verfahren (1988), in: Habermas, Jürgen (Hrsg.): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 600–631.

Habermas, Jürgen (2006): Die postnationale Konstellation. Politische Essays, 5. Nachdruck der Erstausgabe von 1998, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Habsburg, Otto von (1956): Gedanken zur Staatsform, in: Neues Abendland, Jg. 11, S. 111–120.

Hadenius, Axel (1994): The Duration of Democracy. Institutional vs Socio-economic Factors, in: Beetham, David (Hrsg.): Defining and Measuring Democracy, London: Sage Publications, S. 63–88.

Hadenius, Axel; Teorell, Jan (2007): Pathways from Authoritarianism, in: Journal of Democracy, Jg. 18, H. 1, S. 143–157.

Hall, Peter A.; Soskice, David (2001): An Introduction to Varieties of Capitalism, in: Hall, Peter A.; Soskice, David (Hrsg.): Varieties of Capitalism. The Institutional Foundations of Comparative Advantage, Oxford: Oxford University Press, S. 1–68.

Haller, Johannes (1927): Gesellschaft und Staatsform. Vortrag, geh. auf der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute am 28. November 1926, Stuttgart: Kohlhammer.

Halliday, Fred (2000): Nation and Religion in the Middle East, London: Saqi Books.

Hamilton, Alexander; Madison, James; Jay, John (1961): The Federalist. Edited, with Introduction an Notes, by Jacob E. Cooke, Middletown: Wesleyan University Press.

Hamilton, Alexander; Madison, James; Jay, John (1993): Die Federalist Papers. Übersetzt, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von Barbara Zehnpfennig. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Hartlyn, Jonathan; Valenzuela, Arturo (1994): Democracy in Latin America since 1930, in: Bethel, Leslie (Hrsg.): The Cambridge History of Latin America. Volume VI: Latin America since 1930 - Economy, Society and Politics. Part 2: Politics and Society, Cambridge: Cambridge University Press, S. 99–162.

Hartmann, Jürgen (2000): Staatszeremoniell, 3., neubearbeitete Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann.

Hartmann, Jürgen (2005): Westliche Regierungssysteme. Parlamentarismus, präsidentielles und semi-präsidentielles Regierungssystem, 2., aktualisierte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hartmann, Jürgen; Kempf, Udo (1989): Staatsoberhäupter in westlichen Demokratien. Strukturen, Funktionen und Probleme des „höchsten Amtes“, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Hartmann, Jürgen; Kempf, Udo (2011): Staatsoberhäupter in der Demokratie, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Hartmann, Otto (1921): Republik oder Monarchie, München, Regensburg: Manz.

Hättich, Manfred (1967): Demokratie als Herrschaftsordnung, Köln: Westdeutscher Verlag.

Hättich, Manfred (1969): Lehrbuch der Politikwissenschaft. Bd. II: Theorien der politischen Ordnung, Mainz: v. Hase & Koehler.

Hauser, Oswald; Hunke, Waltraud (1988): Das Haus Glücksburg und Europa, in: Hauser, Oswald; Hunke, Waltraud; Müller, Wolfgang J. (Hrsg.): Das Haus Glücksburg und Europa, Kiel: Walter G. Mühlau Verlag, S. 8–62.

Hauser, Susanne (1967): Untersuchungen zum semantischen Feld der Staatsbegriffe von der Zeit Dantes bis zu Machiavelli, Zürich: Keller.

Häusler, René (1993): Anachronismus oder Avantgarde? Wiederkehr des Königtums, in: criticón. konservativ heute, H. 140, S. 273–277.

Häusler, René (1995a): Der König. Ideale Verschmelzung von Mythos und Funktionalität? Der Parlamentarismus als Katalysator für die Transformation der Monarchie zur „psychologischen“ Staatsform, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Jg. 26, S. 505–524.

Häusler, René (1995b): Die Monarchie als säkulare Religion. Der König – Sinnbild oder Ersatz Gottes in einer modernen Welt?, in: Zeitschrift für Schriftpsychologie und Schriftvergleichung, Jg. 59, H. 2, S. 110–122.

Häusler, René (1996): Sehnsucht nach dem Ewiggültigen. Der König als Archetyp und Hoffnungsträger, in: Historische Mitteilungen, Jg. 9, H. 2, S. 221–256.

Häusler, René (1998): Herrscher der Herzen? Vom Sinn des Königtums im 21. Jahrhundert. Die parlamentarische Monarchie als psychologische Staatsform, Frankfurt a. M.: Haag und Herchen.

Heeren, Arnold Hermann Ludwig (1818): Ueber den Character der despotischen Verfassung, und der Staatsverfassungen überhaupt, in: Heeren, Arnold Hermann Ludwig: Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Erster Theil, I. Abtheilung, Upsala: Bruzelius, S. 481–491.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1955): Grundlinien der Philosophie des Rechts. Mit Hegels eigenhändigen Randbemerkungen in seinem Handexemplar der Rechtsphilosophie. Herausgegeben von Johannes Hoffmeister, neue kritische Ausgabe, 4. Auflage, Hamburg: Meiner.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (2004): Über die Reichsverfassung. Herausgegeben von Hans Maier. Nach der Textfassung von Kurt Rainer Meist, Hamburg: Meiner.

Heidenreich, Bernd (2006): Vorwort, in: Heidenreich, Bernd; Kroll, Frank-Lothar (Hrsg.): Wahl und Krönung, Frankfurt a. M.: Societäts-Verlag, S. 7–8.

Heiduk, Felix (2008): Brunei Darussalam, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 53–60.

Held, Joseph von (1864): Monarchie, in: Rotteck, Karl von; Welcker, Karl (Hrsg.): Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. Band X, 3., umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage, Leipzig: Brockhaus, S. 174–186.

Held, Joseph von (1894): Die Monarchie als Staatsform, Wien: Hölder.

Helfritz, Hans (1949): Allgemeines Staatsrecht. Mit einem Abriß der Staatstheorien, 5., erweiterte und veränderte Auflage, o.O.: Nauck.

Heller, Hermann (1934): Staatslehre. Herausgegeben von Gerhart Niemeyer, Leiden: Sijthoff.

Helmerich, Martina (2006): Vom Familienclan zur Erbdynastie - Der Sonderweg Aserbaidschans, in: Bos, Ellen; Helmerich, Antje (Hrsg.): Zwischen Diktatur und Demokratie. Staatspräsidenten als Kapitäne des Systemwechsels in Osteuropa. Fachkonferenz, die im Oktober 2004 am Geschwister-Scholl-Institut für Politische Wissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität stattgefunden hat, Berlin: LIT, S. 135–148.

Helms, Ludger (2003): Verfassung, in: Jesse, Eckhard; Sturm, Roland (Hrsg.): Demokratien des 21. Jahrhunderts im Vergleich. Historische Zugänge, Gegenwartsprobleme, Reformperspektiven, Opladen: Leske + Budrich, S. 37–59.

Helms, Ludger (2005): Politische Führung, in: Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Bd. II: N-Z, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage, München: Beck, S. 737–738.

Henke, Eduard (1824a): Öffentliches Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone der Schweiz. Nebst Grundzügen des allgemeinen Staatsrechts, Aarau: Sauerländer.

Henke, Eduard (1824b): Über die verschiedenen Eintheilungen der Staatsformen. Rede, gehalten bei´m Antritt des Prorektorats am 1. November 1822 [in Bern], Bern: Stämpfli.

Hennies, Werner (1985): Die politische Theorie August Ludwig von Schlözers zwischen Aufklärung und Liberalismus, München: tuduv-Verlagsgesellschaft.

Henningsen, Bernd (1986): Der Wohlfahrtsstaat Schweden, Baden-Baden: Nomos.

Henningsen, Bernd (2008a): Dänemark, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 61–70.

Henningsen, Bernd (2008b): Norwegen, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 216–227.

Hennis, Wilhelm (1963): Politik und praktische Philosophie. Eine Studie zur Rekonstruktion der politischen Wissenschaft, Neuwied am Rhein: Luchterhand.

Hennis, Wilhelm (1965): Aufgaben einer modernen Regierungslehre, in: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 6, H. 4, S. 422–441.

Hensel, K. Paul (1972): Grundformen der Wirtschaftsordnung. Marktwirtschaft – Zentralverwaltungswirtschaft, München: Beck.

Herb, Michael (1999): All in the Family. Absolutism, Revolution and Democracy in the Middle Eastern Monarchies, Albany: State University of New York Press.

Hermann, Gunnar (2012): Eine Kirche lässt sich scheiden. Skandinavische Länder verabschieden sich von Staatsreligion, in: Süddeutsche Zeitung, 21.5.2012, S. 1.

Hermens, Ferdinand Aloys (1931): Demokratie und Kapitalismus. Ein Vergleich zur Soziologie der Staatsformen, München: Duncker & Humblot.

Hermens, Ferdinand Aloys (1964): Verfassungslehre, Frankfurt a. M., Bonn: Athenäum.

Hermkes, Wolfgang (1968): Das Reichsvikariat in Deutschland. Reichsvikare nach dem Tode des Kaisers von der Goldenen Bulle bis zum Ende des Reiches, Karlsruhe: Müller.

Herodot (2007): Historien. Drittes Buch. Griechisch/Deutsch. Übersetzt von Christine Ley-Hutton. Herausgegeben von Kai Brodersen, Stuttgart: Reclam.

Herrmann von Herrnritt, Rudolf von (1901): Die Staatsform als Gegenstand der Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsänderung. Eine Studie aus der allgemeinen Staatslehre, Tübingen, Leipzig: Mohr.

Herrschaftszeiten. Nicht jeder ist ein Sonnenkönig: die Mächtigen in der Geschichte und ihre Regierungszeiten (2000), in: GEO, Ausgabe 5, 2000, S. 244.

Herz, John H.; Carter, Gwendolen M. (1962): Regierungsformen des 20. Jahrhunderts, Stuttgart: Kohlhammer.

Herzog, Roman (1971): Allgemeine Staatslehre, Frankfurt a. M.: Athenaeum.

Herzog, Roman (1987): Staatsoberhaupt, in: Herzog, Roman; Kunst, Hermann; Schlaich, Klaus; Schneemelcher, Wilhelm (Hrsg.): Evangelisches Staatslexikon. Bd. II: N-Z, 3., neu bearbeitete Auflage, Stuttgart: Kreuz, Sp. 3436–3444.

Herzog, Roman (1989a): Art. 20, in: Grundgesetz. Kommentar. Bd. II: Art. 12a–37, München: Beck.

Herzog, Roman (1989b): Art. 58, in: Grundgesetz. Kommentar. Bd: III: Art. 38–91, München: Beck.

Hesse, Joachim Jens; Ellwein, Thomas (2004): Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland. Bd. I, 9., vollständig neu bearbeitete Auflage, Berlin: de Gruyter.

Hesse, Konrad (1991): Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 18., ergänzte Auflage, Heidelberg: Müller.

Heydte, Friedrich August von der (1993): Die Monarchie. Eine europäische Idee. Österreich vom Wiener Kongreß bis St. Germain, Wien, München: Amalthea.

Hilgert, Romain (1999): Unschuld ohne Krone. Unauffällig bewegt die Monarchie sich durch die Gesellschaft, in: nouveau dossier sur land.lu. Online verfügbar unter http://www.land.lu/1999/12/23/unschuld-ohne-krone/ (Stand: 1.1.2014).

Hinrichs, Ernst (2000): Fürsten und Mächte. Zum Problem des europäischen Absolutismus, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Hippel, Ernst von (1967): Allgemeine Staatslehre, 2., durchgesehene und erweiterte Auflage, Berlin: Vahlen.

Hischier, Guido (1987): Politische Regimes in Entwicklungsländern. Eine international vergleichende Typologie, Frankfurt a. M.: Campus-Verlag.

Hobbes, Thomas (2003): Leviathan. Erster und zweiter Teil. Übersetzt von Jacob Peter Mayer. Nachwort von Malte Diesselhorst, Stuttgart: Reclam.

Hobsbawm, Eric (2000): Introduction. Inventing Traditions, in: Hobsbawm, Eric (Hrsg.): The Invention of Tradition, Nachdruck, Cambridge: Cambridge University Press, S. 1–14.

Hobsbawm, Eric J. (1964): The age of revolution. 1789–1848, New York: New American Library.

Hobsbawm, Eric J. (1975): The age of capital. 1848–1875, London: Weidenfeld and Nicolson.

Hobsbawm, Eric J. (1987): The age of Empire. 1875–1914, London: Weidenfeld and Nicolson.

Hobsbawm, Eric J. (1995): Age of extremes. The short twentieth century 1914–1991, London: Joseph.

Hočevar, R[olf] K[onrad] (1984): Monarchie, in: Ritter, Joachim; Gründer, Karlfried (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. VI: Mo-O, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Sp. 126–130.

Hoeffer Loewenfeld, Albrecht von (1922): Republik oder Monarchie?, Leipzig: Weicher.

Hoff, Josef (1895): Die Staatslehre Spinoza´s mit besonderer Berücksichtigung der einzelnen Regierungsformen und der Frage nach dem besten Staate, Prag: Brandeis.

Höffe, Otfried (2001): Einführung in Aristoteles´ Politik, in: Höffe, Otfried (Hrsg.): Aristoteles: Politik, München: Oldenbourg Akademieverlag, S. 5–19.

Höffe, Otfried (2010): Thomas Hobbes, München: Beck.

Hofmann, Klaus (1997): „Republikanische Monarchen“. Von François Mitterrand zu Jacques Chirac, in: Dokumente, Jg. 53, H. 2, S. 150–151.

Hofmann, Wilhelm; Riescher, Gisela (1999): Einführung in die Parlamentarismustheorie. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Holbraad, Carsten (1984): Middle Powers in International Politics, London: Macmillan.

Holsche, August Karl von (1794): Ueber die monarchische Regierungsform, Königsberg: Nicolovius.

Holtmann, Everhard (2003): Rechtliche Ordnung, in: Jesse, Eckhard; Sturm, Roland (Hrsg.): Demokratien des 21. Jahrhunderts im Vergleich. Historische Zugänge, Gegenwartsprobleme, Reformperspektiven, Opladen: Leske + Budrich, S. 89–112.

Hooghe, Liesbet; Marks, Gary (2003): Unraveling the Central State, But How? Types of Multilevel Governance, Wien: Institut für Höhere Studien.

Horowski, Leonhard (2004): „Mein Herr Bruder, Schwiegerenkel und Urgroßneffe“. Ursprünge, Umgangsformen und Untergang der europäischen Monarchengroßfamilie, in: Das Parlament, Jg. 54, 18.10.2004, S. 8.

Huber, Ernst Rudolf (1957): Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. I: Reform und Restauration. 1789 bis 1830, Stuttgart: Kohlhammer.

Huber, Ernst Rudolf (1988): Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. III: Bismarck und das Reich, 3., wesentlich überarbeitete Auflage, Stuttgart: Kohlhammer.

Huber, Evelyne; Ragin, Charles; Stephens, John D. (1993): Social Democracy, Christian Democracy, Constitutional Structure, and the Welfare State, in: American Journal of Sociology, Jg. 99, H. 3, S. 711–749.

Hübner, Emil; Münch, Ursula (1999): Das politische System Großbritanniens. Eine Einführung, 2., aktualisierte Auflage, München: Beck.

Hübner, Rudolf (1919): Die Staatsform der Republik, Bonn, Leipzig: Schroeder.

Huntington, Samuel P. (1984): Will More Countries Become Democratic?, in: Political Science Quarterly, Jg. 99, H. 2, S. 193–218.

Huntington, Samuel P. (1991): The Third Wave. Democratization in the Late Twentieth Century, Norman: University of Oklahoma Press.

Huntington, Samuel P. (1996a): Der Kampf der Kulturen. The Clash of Civilizations. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert, München, Wien: Europaverlag.

Huntington, Samuel P. (1996b): The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order, New York: Simon & Schuster.

Huster, Stefan (1995): Republikanismus als Verfassungsprinzip?, in: Der Staat, Jg. 34, S. 606–613.

Imboden, Max (1959): Die Staatsformen. Versuch einer psychologischen Deutung staatsrechtlicher Dogmen, Basel, Stuttgart: Helbing & Lichtenhahn.

Immer der Erste: Juan Carlos I. (2004), in: Das Parlament, Jg. 54, 18.10.2004, S. 10.

Ipsen, Hans Peter (1972): Europäisches Gemeinschaftsrecht, Tübingen: Mohr.

Isensee, Josef (1981): Republik – Sinnpotential eines Begriffs. Begriffsgeschichtliche Stichproben, in: Juristenzeitung, Jg. 39, H. 1, S. 1–8.

Isensee, Josef (1995): Republik, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Bd. IV, Sonderausgabe der 7., völlig neu bearbeiteten Auflage, Freiburg, Basel, Wien: Herder, Sp. 882–885.

Ismayr, Wolfgang (2003): Die politischen Systeme Westeuropas im Vergleich, in: Ders. (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, 3., aktualisierte und überarbeite Auflage, Opladen: Leske + Budrich, S. 9–54.

Ismayr, Wolfgang (2008): Gesetzgebung in den Staaten der Europäischen Union im Vergleich, in: Ders. (Hrsg.): Gesetzgebung in Westeuropa. EU-Staaten und Europäische Union, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 9–64.

Isokrates; Roth, Peter (2003): Der Panathenaikos des Isokrates. Übersetzung und Kommentar von Peter Roth, München, Leipzig: Saur.

Jacobi, Friedrich Heinrich (1815): Etwas, das Lessing gesagt hat. Ein Commentar zu den Reisen der Päpste, in: Jacobi, Friedrich Heinrich: Werke, Leipzig: Fleischer, Bd. IV, S. 325–388.

Jäger, Wolfgang (1989): Die Bundespräsidenten. Von Theodor Heuss bis Richard von Weizsäcker, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, H. B 16-17, S. 33–47.

Jäger, Wolfgang (1994): Wer regiert die Deutschen? Innenansichten der Parteiendemokratie, Zürich, Osnabrück: Edition Interfrom; Fromm.

Jäger, Wolfgang (2007): Der Präsident, in: Jäger, Wolfgang; Haas, Christoph M.; Welz, Wolfgang (Hrsg.): Regierungssystem der USA. Lehr- und Handbuch, 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage, München: Oldenbourg, S. 129–170.

Jäger, Wolfgang (2012a): Tage des Staatskunde-Unterrichts. Wolfgang Jäger fürchtet, immer mehr Menschen könnten das Amt des Bundespräsidenten für überflüssig halten, in: Badische Zeitung, 14.1.2012, S. 4.

Jäger, Wolfgang (2012b): Der Bundespräsident ist Teil der Parteiendemokratie, in: Badische Zeitung, 10.3.2012, S. 4.

Jäger, Wolfgang; Link, Werner (1987): Die Ära Schmidt. 1974–1982. Mit einem abschließenden Essay von Joachim C. Fest, Stuttgart, Mannheim: Deutsche Verlags-Anstalt; Brockhaus.

Jahn, Detlef (2003): Das politische System Schwedens, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, 3., aktualisierte und überarbeite Auflage, Opladen: Leske + Budrich, S. 93–130.

Jahn, Detlef (2006): Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Jann, Werner; Tiessen, Jan (2008): Gesetzgebung im politischen System Schwedens, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Gesetzgebung in Westeuropa. EU-Staaten und Europäische Union, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 99–131.

Janowitz, Morris (1965): The Military in the Political Development of New Nations. An Essay in Comparative Analysis, 2. Druck, Chicago: University of Chicago Press.

Jaspers, Karl (1957): Die Großen Philosophen, München: Piper.

Jellinek, Georg (1882): Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien: Hölder.

Jellinek, Georg (1892): System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg i. Br.: Mohr.

Jellinek, Georg (1960): Allgemeine Staatslehre, unveränderter Nachdruck der 3. Auflage, Bad Homburg v. d. Höhe: Gentner.

Jennings, Ivor (1961): Cabinet Government, 3. Auflage, Cambridge: Cambridge University Press.

Jennings, Ivor (1967): The Queen´s Government. Reprint with revisions, Harmondsworth: Penguin Books.

Jesse, Eckhard (1985): Demokratie – Autoritarismus – Totalitarismus. Anmerkungen zur Klassifikation politischer Systeme, in: Politische Bildung, Jg. 18, H. 2, S. 3–26.

Jesse, Eckhard (1997): Typologie politischer Systeme der Gegenwart, in: Grundwissen Politik, 3., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 239–312.

Jesse, Eckhard (1998): Staatsformenlehre, in: Nohlen, Dieter (Hrsg.): Wörterbuch Staat und Politik, 3. Auflage, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 730–733.

Jesse, Eckhard (2007): Staatsformen und politische Systeme im Vergleich, in: Gallus, Alexander; Jesse, Eckhard; (Hrsg.): Staatsformen. Von der Antike bis zur Gegenwart, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 329–369.

Jesse, Eckhard; Sturm, Roland (2003): Das Erbe des 20. Jahrhunderts, in: Dies. (Hrsg.): Demokratien des 21. Jahrhunderts im Vergleich. Historische Zugänge, Gegenwartsprobleme, Reformperspektiven, Opladen: Leske + Budrich, S. 19–33.

Jochem, Sven (2012): Die politischen Systeme Skandinaviens, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Jörke, Dirk (2010): Die Transformation des Republikbegriffes in den Federalist Papers, in: Lhotta, Roland (Hrsg.): Die hybride Republik. Die Federalist Papers und die politische Moderne, Baden-Baden: Nomos, S. 39–57.

Joss, Hermann (1918): Arnold Ludwig Hermann Heeren's Politische Theorien, Thun: Muntwyler.

Jung, Heinz (1981): Staatstyp und Staatsformen im SMK, in: Institut für Marxistische Studien und Forschungen (Hrsg.): Der Staat im staatsmonopolistischen Kapitalismus der Bundesrepublik. Bd. I: Staatsdiskussion und Staatstheorie, Frankfurt a. M.: Institut für Marxistische Studien und Forschungen, S. 226–244.

Jung, Sabine (2001): Die Logik direkter Demokratie, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Juraschek, Franz von (1878): Personal- und Realunion. Mit einem Anhange: Das rechtliche Verhältniss zwischen Oesterreich und Ungarn, Berlin: Heymann.

Justi, Johann Heinrich Gottlob von (1760): Die Natur und das Wesen der Staaten als die Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey, und aller Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle aller Gesetze. Berlin, Stettin, Leipzig: Rüdiger.

Kailitz, Steffen (2007a): Arend Lijphart, Patterns of Democracy. Government Forms and Performance in Thirty-Six Countries, Yale 1999, in: Ders. (Hrsg.): Schlüsselwerke der Politikwissenschaft, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 237–240.

Kailitz, Steffen (2007b): Staatsformen im 20. Jahrhundert II. Demokratische Systeme, in: Gallus, Alexander; Jesse, Eckhard (Hrsg.): Staatsformen. Von der Antike bis zur Gegenwart, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 281–328.

Kailitz, Steffen (2008): Zwei Seiten der gleichen Medaille? Zum theoretischen und empirischen Zusammenhang zwischen der Regierungsform und der Ausgestaltung von Zweikammernsystemen, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Jg. 39, S. 387–414.

Kaiser, André (2002): Mehrheitsdemokratie und Institutionenreform. Verfassungspolitischer Wandel in Australien, Großbritannien, Kanada und Neuseeland im Vergleich, Frankfurt a. M.: Campus.

Kaiser, André (2007): Staatsformen, in: Fuchs, Dieter; Roller, Edeltraud (Hrsg.): Lexikon Politik. Hundert Grundbegriffe, Stuttgart: Reclam, S. 288–291.

Kaltefleiter, Werner (1970): Die Funktionen des Staatsoberhauptes in der parlamentarischen Demokratie, Köln: Westdeutscher Verlag.

Kant, Immanuel (1838): Der Streit der Facultäten. In drei Abschnitten, in: Kant, Immanuel: Sämmtliche Werke. Herausgegeben von Karl Rosenkranz und Friedrich Wilhelm Schubert. Zehnter Theil. Leipzig: Leopold Voss, S. 249–385.

Kant, Immanuel (2008): Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf. Herausgegeben von Rudolf Malter., bibliographisch aktualisierte Ausgabe, Stuttgart: Reclam.

Käppner, Joachim (2012): Das unbescheidene Nebenbei. Wie die früheren Präsidenten-Gattinnen ihre Rolle sahen und damit nicht nur ihren Männern, sondern auch dem Amt dienten, in: Süddeutsche Zeitung, 5.1.2012, S. 2.

Kehlenbeck, Paul (1955): Der Staatspräsident. Die Gestaltung des Präsidentenamtes in den Verfassungen seit 1945, Hamburg: Forschungsinstitut für Völkerrecht und Ausländisches Öffentliches Recht.

Kellerhoff, Felix (2013): Was Tito sich traute, Ulbricht und Honecker nicht. Vor 50 Jahren stieg Jugoslawiens Machthaber Josip Broz Tito in den Olymp der selbsternannten ewigen Herrscher auf, in: Die Welt, 7.6.2013. Online verfügbar unter http://www.welt.de/116887264 (Stand: 1.1.2014).

Kelsen, Hans (1920): Vom Wesen und Wert der Demokratie, Tübingen: Mohr.

Kelsen, Hans (1925): Allgemeine Staatslehre, Berlin: Springer.

Kelsen, Hans (1973): General Theory of Law and State. Translated by Anders Wedberg, Neudruck der Ausgabe von 1961, New York: Russell & Russell.

Kempf, Udo (2003): Das politische System Frankreichs, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, 3., aktualisierte und überarbeite Auflage, Opladen: Leske + Budrich, S. 301–347.

Kempf, Udo (2007): Das politische System Frankreichs, 4., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Keohane, Robert O. (1969): Lilliputians´ Dilemmas. Small States in International Politics, in: International Organization, Jg. 23, S. 291–310.

Kersbergen, Kees van; Waarden, Frans van (2004): ‚Governance‘ as a bridge between disciplines. Cross-disciplinary inspiration regarding shifts in governance and problems of governability, accountability and legitimacy, in: European Journal of Political Research, Jg. 43, S. 143–171.

Kersten, Jens (2000): Georg Jellinek und die klassische Staatslehre, Tübingen: Mohr Siebeck.

Kersting, Wolfgang (2005): Thomas Hobbes zur Einführung, 3. Auflage, Hamburg: Junius.

Kessler, Manuela (2006): Bhumibol Adulyadej. König von Thailand mit gottähnlicher Autorität, in: Süddeutsche Zeitung, 7.4.2006, S. 4.

Ketelhut, Jörn (2010): Federalists, Anti-Federalists und das Ringen um die Ratifikation der amerikanischen Bundesverfassung, in: Lhotta, Roland (Hrsg.): Die hybride Republik. Die Federalist Papers und die politische Moderne, Baden-Baden: Nomos, S. 19–36.

Kick, Karl G. (1999): Republik, in: Sommer, Gerlinde; Westphalen, Raban Graf von (Hrsg.): Staatsbürgerlexikon. Staat, Politik, Recht und Verwaltung in Deutschland und der Europäischen Union, München, Wien: Oldenbourg, S. 777–780.

Kielinger, Thomas (2009): Großbritannien, München: Beck.

Kienzl, Florian (2013): Kaiser von Brasilien. Herrschaft und Sturz Pedros I. und Pedros II., Nachdruck des Originals von 1942, Paderborn: Salzwasser-Verlag.

Kimmel, Adolf (1994): Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen. Grundrechte, Staatszielbestimmungen und Verfassungsstrukturen, in: Gabriel, Oscar W.; Brettschneider, Frank (Hrsg.): Die EU-Staaten im Vergleich. Strukturen, Prozesse, Politikinhalte, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 23–51.

Kimmel, Adolf (2001): Frankreichs republikanische Monarchie. Mythos und Realität, in: Hirscher, Gerhard (Hrsg.): Aufstieg und Fall von Regierungen. Machterwerb und Machterosionen in westlichen Demokratien, München: Olzog, S. 363–387.

Kimmel, Adolf (2005): Einführung, in: Kimmel, Adolf (Hrsg.): Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten. Textausgabe mit einer Einführung und einem Sachverzeichnis. 6., erweiterte Auflage, München: Deutscher Taschenbuch Verlag, S. IX–XXXVIII.

Kimmel, Adolf (2008a): Gesetzgebung im politischen System Frankreichs, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Gesetzgebung in Westeuropa. EU-Staaten und Europäische Union, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 229–270.

Kimmel, Adolf (2008b): Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen: Grundrechte, Staatszielbestimmungen und Verfassungsstrukturen, in: Gabriel, Oscar W.; Kropp, Sabine (Hrsg.): Die EU-Staaten im Vergleich. Strukturen, Prozesse, Politikinhalte, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 62–88.

Kimminich, Otto (1967): Das Staatsoberhaupt in der parlamentarischen Demokratie. Berichte; Aussprache zu den Berichten in den Verhandlungen der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer zu Graz vom 12. bis 15. Oktober 1966, Berlin: de Gruyter.

Kirchner, Thomas (2010): Majestät mischt sich ein. Die niederländische Königin Beatrix ernennt einen neuen Vermittler für die Regierungsbildung, in: Süddeutsche Zeitung, 9.9.2010, S. 7.

Kirsch, Franz (1917): Die Unverletzlichkeit des Monarchen nach deutschem Staatsrecht, Greifswald: Universität Greifswald.

Kirsch, Martin (1999): Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Kjellén, Rudolf (1915): Versuch eines natürlichen Systems der Staatsformen, in: Zeitschrift für Politik, Jg. 8, S. 427–451.

Klein, Axel; Winkler, Chris (2012): Japan, Schwalbach am Taunus: Wochenschau-Verlag.

Klein, Stefan (2001): Elisabeth II., ewige Queen. Die Konstante auf dem Thron, in: Süddeutsche Zeitung, 21.4.2001, S. 3.

Kleinfeld, Ralf (1998): Niederlande-Lexikon. Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, in: Müller, Bernd (Hrsg.): Vorbild Niederlande?, Münster: Agenda-Verlag, S. 115–231.

Klüber, Johann Ludwig (1970): Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Vierte, mit des Verfassers hinterlassenen Bemerkungen und Zusätzen vielfältig verbesserte und bis zur Gegenwart vervollständigte Auflage, Nachdruck der 4. Auflage von 1840, Frankfurt a. M.: Keip.

Kluxen, Kurt (1976): Geschichte Englands. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 2. Auflage, Stuttgart: Kröner.

Kluxen, Kurt (1983): Geschichte und Problematik des Parlamentarismus, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Knelangen, Wilhelm (2005): Regierungssystem sui generis? Die institutionelle Ordnung der EU in vergleichender Sicht, in: Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften, Jg. 3, S. 7–33.

Kneuer, Marianne (2008): Spanien, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 270–280.

Kobiscanov, Jurij M. (1987): Afrique. Les „Rois Sacrés“ du XXe Siècle, in: Asie et Afrique aujourd'hui, Jg. 6, H. 2, S. 76–80.

Köbler, Gerhard (2003): Juristisches Wörterbuch. Für Studium und Ausbildung, 12., neubearbeitete Auflage, München: Verlag Franz Vahlen.

Koellreutter, Otto (1933): Grundriss der Allgemeinen Staatslehre, Tübingen: Mohr.

Koellreutter, Otto (1955): Staatslehre im Umriss, Göttingen: Göttinger Verlagsanstalt.

Köhler, Horst (2004): „Offen will ich sein – und notfalls unbequem“. Ein Gespräch mit Hugo Müller-Vogg, Hamburg: Hoffmann und Campe.

König von Tonga gestorben (2012), in: Süddeutsche Zeitung, 19.3.2012, S. 9.

König von Tonga will absolute Macht aufgeben. Tagesgeschäfte sollen von Regierung geführt werden (2008), in: Neue Zürcher Zeitung, 29.7.2008. Online verfügbar unter http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/koenig-tonga--1.794789 (Stand: 1.1.2014).

König, Thomas (2008): Vatikan, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 310–316.

Koselleck, Reinhart (1974): Einleitung, in: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. 1, unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1972, Stuttgart: Klett-Cotta, S. XIII–XXVII.

Koselleck, Reinhart (2003): Die Geschichte der Begriffe und Begriffe der Geschichte, in: Dutt, Carsten (Hrsg.): Herausforderungen der Begriffsgeschichte, Heidelberg: Winter, S. 3–16.

Koselleck, Reinhart (2006): Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache. Mit zwei Beiträgen von Ulrike Spree und Willibald Steinmetz sowie einem Nachwort zu Einleitungsfragmenten Reinhart Kosellecks von Carsten Dutt, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Köst, Ewald (1967): Juristisches Wörterbuch, 6., ergänzte, erweiterte und auf den neuesten Stand gebrachte Auflage, Bremen: Carl Schünemann Verlag.

Koydl, Wolfgang (2011a): Die Porto-Queen. Briten wollen Elizabeths Konterfei auf ihren Briefmarken retten, in: Süddeutsche Zeitung, 11.1.2011, S. 1.

Koydl, Wolfgang (2011b): Königstöchter an die Macht. Die Commonwealth-Staaten wollen die britische Thronfolge-Regelung ändern – zugunsten der Frauen, in: Süddeutsche Zeitung, 29.10.2011, S. 12.

Krämer, Karl-Heinz (2008): Das Ende der nepalischen Monarchie. Demokratischer Aufbruch oder andauernde Krise?, in: Internationales Asienforum, Jg. 39, H. 3, S. 221–248.

Kraus, Hans-Christof (2010): Eine Monarchie unter dem Grundgesetz? Hans-Joachim Schoeps, Ernst Rudolf Huber und die Frage einer monarchischen Restauration in der frühen Bundesrepublik, in: Kraus, Hans-Christof; Wolff, Heinrich Amadeus (Hrsg.): Souveränitätsprobleme der Neuzeit. Freundesgabe für Helmut Quaritsch anlässlich seines 80. Geburtstages, Berlin: Duncker & Humblot, S. 43–69.

Krause, Volker; Singer, J. David (2001): Minor Powers, Alliances, and Armed Conflict: Some Preliminary Patterns, in: Reiter, Erich; Gärtner, Heinz (Hrsg.): Small States and Alliances. With 18 Figures, Heidelberg, New York: Physica, S. 15–23.

Krennerich, Michael (2005): Defekte Demokratie, in: Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Bd. I: A-M, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage, München: Beck, S. 119–121.

Kriele, Martin (1975): Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, 6., überarbeitete und um ein Nachwort ergänzte Auflage, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

Kriesi, Hanspeter (2007): Vergleichende Politikwissenschaft. Teil I: Grundlagen, Baden-Baden: Nomos.

Kroeschell, Karl (2001): Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. III: Seit 1650, 3. Auflage, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Krug, Wilhelm Traugott (1806): Über Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Ein politischer Versuch, Königsberg: Göbbels und Unzer.

Krüger, Herbert (1964): Über die Unterscheidung der Staatstypen nach ihrer Gestimmtheit, in: Carstens, Karl; Peters, Hans (Hrsg.): Festschrift. Hermann Jahrreiß zu seinem siebzigsten Geburtstag –19. August 1964 – gewidmet, Köln, Berlin, Bonn, München: Carl Heymanns Verlag, S. 233–246.

Küchenhoff, Erich (1967): Möglichkeiten und Grenzen begrifflicher Klarheit in der Staatsformenlehre, Berlin: Duncker & Humblot.

Küchenhoff, Günther; Küchenhoff, Erich (1971): Allgemeine Staatslehre, 7., überarbeitete und ergänzte Auflage, Stuttgart: Kohlhammer.

Kühme, Walter (2005): Zwischen Vergöttlichung und enttäuschter Erwartung. Die Inthronisation des Königs von Gobir Abdou Marafa im Jahre 1998 (Süd-Niger), in: Steinicke, Marion; Weinfurter, Stefan (Hrsg.): Investitut- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, Köln, Weimar, Wien: Böhlau .

Kuhn, Reinhard (1967): Politik, in: Ritscher, Hans (Hrsg.): Welt der Politik. Lehrbuch der Sozial- und Gemeinschaftskunde, Frankfurt a. M., Berlin, Bonn, München: Moritz Diesterweg, S. 1–91.

Kulick, Holger (2001): Gespräch mit Zahir Schahs Enkel. Die Stunde des Königs, in: Spiegel Online, 30.11.2001. Online verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/ausland/gespraech-mit-zahir-schahs-enkel-die-stunde-des-koenigs-a-170352.html (Stand: 1.1.2014).

Lademacher, Horst (1958): Die Stellung des Prinzen von Oranien als Statthalter in den Niederlanden von 1572 bis 1584. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Niederlande, Bonn: Röhrscheid.

Lammers, W[alther] (1990): Reichsvikariat, in: Erler, Adalbert; Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. IV, Berlin: Erich Schmidt Verlag, Sp. 807–810.

Landman, Todd (2008): Issues and Methods in Comparative Politics. An Introduction, 3. Auflage, London: Routledge.

Lang, Markus (2004): Karl Loewenstein, in: Riescher, Gisela (Hrsg.): Politische Theorie der Gegenwart in Einzeldarstellungen. Von Adorno bis Young, Stuttgart: Kröner, S. 293–296.

Lang, Markus (2007): Karl Loewenstein. Transatlantischer Denker der Politik, Stuttgart: Steiner.

Langewiesche, Dieter (1993): Republik und Republikaner. Von der historischen Entwertung eines politischen Begriffs, Essen: Klartext.

Laski, Harold J. (1944): The Parliamentry and Presidential Systems, in: Public Administration Review, Jg. 4, H. 4, S. 347–359.

Laski, Harold J. (1971): Parlamentarisches und präsidentielles Regierungssystem, in: Doeker, Günther (Hrsg.): Vergleichende Analyse politischer Systeme. Comparative Politics. Unter Mitarbeit von Hans Drake und Carl-Bertil Schwabe, Freiburg i.Br.: Rombach, S. 315–319.

Laun, Rudolf (1948): Studienbehelf zur allgemeinen Staatslehre, 7., unveränderte Auflage, Hamburg: Meissner.

Lauth, Hans-Joachim (2002): Die empirische Messung demokratischer Grauzonen, in: Bendel, Petra; Croissant, Aurel; Rüb, Friedbert W. (Hrsg.): Zwischen Demokratie und Diktatur. Zur Konzeption und Empirie demokratischer Grauzonen, Opladen: Leske + Budrich, S. 119–138.

Lauth, Hans-Joachim (2006): Regimetypen. Totalitarismus – Autoritarismus – Demokratie, in: Lauth, Hans-Joachim (Hrsg.): Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung, 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 91–112.

Lauth, Hans-Joachim; Pickel, Gert; Pickel, Susanne (2009): Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft. Eine Einführung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Lauth, Hans-Joachim; Wagner, Christoph (2006): Gegenstand, grundlegende Kategorien und Forschungsfragen der „Vergleichenden Regierungslehre“, in: Lauth, Hans-Joachim (Hrsg.): Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung, 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 15–36.

Lauth, Hans-Joachim; Winkler, Jürgen (2006): Methoden der Vergleichenden Regierungslehre, in: Lauth, Hans-Joachim (Hrsg.): Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung, 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 37–69.

Lehmbruch, Gerhard (1967): Proporzdemokratie. Politisches System und politische Kultur in der Schweiz und in Österreich, Tübingen: Mohr.

Lehmbruch, Gerhard (1992): Konkordanzdemokratie, in: Schmidt, Manfred G. (Hrsg.): Die westlichen Länder, München: Beck, S. 206–211.

Lehmbruch, Gerhard (1999): Das Staatsoberhaupt in den parlamentarischen Demokratien Europas. Der internationale Vergleich, in: Jäckel, Eberhard (Hrsg.): Von Heuss bis Herzog. Die Bundespräsidenten im politischen System der Bundesrepublik, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, S. 108–128.

Lehmbruch, Gerhard (2003): Einleitung: Von der Konkurrenzdemokratie zur Verhandlungsdemokratie – zur Entwicklung eines typologischen Konzepts, in: Ders.: Verhandlungsdemokratie. Beiträge zur vergleichenden Regierungslehre. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 7–15.

Lehner, Franz; Widmaier, Ulrich (2005): Vergleichende Regierungslehre, 4., überarbeitete Auflage (Nachdruck), Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Leibholz, Gerhard (1967): Strukturprobleme der modernen Demokratie, 3., erweiterte Auflage, Karlsruhe: Müller.

Leiße, Olaf (2008): Kambodscha, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 102–115.

Leo, Heinrich (1948): Zu einer Naturlehre des Staates. Eingeleitet und mit einer Bibliographie versehen von Kurt Mautz, Frankfurt a. M.: Schauer.

Leppin, Hartmut (1999): Thukydides und die Verfassung der Polis. Ein Beitrag zur politischen Ideengeschichte des 5. Jahrhunderts v. Chr., Berlin: Akademie Verlag.

Leppin, Volker (2009): Thomas von Aquin, Münster: Aschendorff.

Lepszy, Norbert (2003): Das politische System der Niederlande, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, 3., aktualisierte und überarbeite Auflage, Opladen: Leske + Budrich, S. 349–387.

Lepszy, Norbert; Woyke, Wichard (1985): Belgien, Niederlande, Luxemburg. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Opladen: Leske + Budrich.

Lhotta, Roland (Hrsg.) (2005): Die Integration des modernen Staates. Zur Aktualität der Integrationslehre von Rudolf Smend, Baden-Baden: Nomos.

Lietzmann, Hans J. (2005): Carl Joachim Friedrich (1901–1984), in: Bleek, Wilhelm; Lietzmann, Hans J. (Hrsg.): Klassiker der Politikwissenschaft. Von Aristoteles bis David Easton, München: Beck, S. 179–191.

Lijphart, Arend (1968): The Politics of Accommodation. Pluralism and Democracy in the Netherlands, Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.

Lijphart, Arend (1984): Democracies. Patterns of Majoritarian and Consensus Government in Twenty-One Countries, New Haven: Yale University Press.

Lijphart, Arend (1994): Presidentialism and Majoritarian Democracy. Theoretical Observations, in: Linz, Juan J.; Valenzuela, Arturo (Hrsg.): The Failure of Presidential Democracy. Comparative Perspectives, Baltimore: Johns Hopkins University Press, S. 91–105.

Lijphart, Arend (1999): Patterns of Democracy. Government Forms and Performance in Thirty-Six Countries, New Haven, London: Yale University Press.

Lijphart, Arend (2004): Introduction, in: Lijphart, Arend (Hrsg.): Parliamentary versus Presidential Government, Nachdruck der Ausgabe von 1992, Oxford: Oxford University Press, S. 1–27.

Limbach, Jutta (2001): Vorrang der Verfassung oder Souveränität des Parlaments?, Stuttgart: Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus.

Linder, Wolf (2005): Schweizerische Demokratie. Institutionen – Prozesse – Perspektiven, 2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, Bern, Stuttgart, Wien: Haupt.

Link, Christoph (1983): Hugo Grotius als Staatsdenker, Tübingen: Mohr.

Linné, Carl von (1735): Systema Naturæ. Sive regna tria naturae systematice proposita per classes, ordines, genera, & species, Lugdunum Batavorum: Haak.

Linz, Juan J. (1964): An Authoritarian Regime. Spain, in: Allardt, Erik; Littunen, Irgo (Hrsg.): Cleavages, Ideologies and Party Systems. Contributions to Comparative Political Sociology, Turku, S. 291–341.

Linz, Juan J. (1975): Totalitarian and Authoritarian Regimes, in: Greenstein, Fred I.; Polsby, Nelson W. (Hrsg.): Handbook of Political Science. Bd III: Macropolitical Theory, Reading: Johns Hopkins University Press, S. 175–411.

Linz, Juan J. (1990): The Perils of Presidentialism, in: Journal of Democracy, Jg. 1, H. 1, S. 51–69.

Linz, Juan J. (1994): Presidential or Parliamentary Democracy. Does It Make a Difference?, in: Linz, Juan J.; Valenzuela, Arturo (Hrsg.): The Failure of Presidential Democracy. Comparative Perspectives, Baltimore: Johns Hopkins University Press, S. 3–87.

Linz, Juan J. (2004): The Virtues of Parliamentarism, in: Lijphart, Arend (Hrsg.): Parliamentary versus Presidential Government, Nachdruck der Ausgabe von 1992, Oxford: Oxford University Press, S. 212–216.

Linz, Juan J. (2005): Autoritäre Regime, in: Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Bd. I: A-M, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage: München: Beck, S. 56–59.

Linz, Juan J.; Stepan, Alfred (1996): Problems of Democratic Transition and Consolidation. Southern Europe, South America, and Post-Communist Europe, Baltimore: Johns Hopkins University Press.

Linz, Juan José (1999): Posttotalitäre Regime, in: Berliner Debatte Initial, Jg. 10, H. 6, S. 111–128.

Linz, Juan José (2009): Totalitäre und autoritäre Regime. Herausgegeben von Raimund Krämer, 3., überarbeitete und ergänzte Auflage, Berlin, Potsdam: WeltTrends.

Lipset, Seymour Martin; Rokkan, Stein (1967): Cleavage Structures, Party Systems, and Voter Alignments: An Introduction, in: Lipset, Seymour Martin; Rokkan, Stein (Hrsg.): Party Systems and Voter Alignments. Cross-National Perspectives, New York: The Free Press, S. 1–64.

Llanque, Marcus (2002): Die politische Theorie der Integration: Rudolf Smend, in: Brodocz, André; Schaal, Gary S. (Hrsg.): Politische Theorien der Gegenwart I. Eine Einführung, Opladen: Leske + Budrich, S. 313–340.

Llanque, Marcus (2003): Der Republikanismus. Geschichte und Bedeutung einer politischen Theorie, in: Berliner Debatte Initial, Jg. 14, H. 1, S. 3–15.

Llanque, Marcus (2007a): Aristoteles, Politica, ca. 335 v. Chr., in: Kailitz, Steffen (Hrsg.): Schlüsselwerke der Politikwissenschaft, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 12–15.

Llanque, Marcus (2007b): Republikanismus, in: Fuchs, Dieter; Roller, Edeltraud (Hrsg.): Lexikon Politik. Hundert Grundbegriffe, Stuttgart: Reclam, S. 260–263.

Llanque, Marcus (2008): Politische Ideengeschichte – Ein Gewebe politischer Diskurse, München, Wien: Oldenbourg.

Locke, John (1967): Two Treatises of Government. A Critical Edition with an Introduction and Apparatus Criticus by Peter Laslett, 2. Auflage, Cambridge: Cambridge University Press.

Locke, John (2006): Zwei Abhandlungen über die Regierung. Herausgegeben und eingeleitet von Walter Euchner. Übersetzt von Hans Jörn Hoffmann, 11. Nachdruck der 1. Auflage, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Loewenstein, Karl (1935): Autocracy Versus Democracy in Contemporary Europe. I und II [in zwei Teilen], in: The American Political Science Review, Jg. 29, H. 4 und 5, S. 571-593 und 755-784.

Loewenstein, Karl (1952): Die Monarchie im modernen Staat, Frankfurt a. M.: Metzner.

Loewenstein, Karl (1957): Political Power and the Governmental Process, Chicago: The University of Chicago Press.

Loewenstein, Karl (1967): Staatsrecht und Staatspraxis von Großbritannien. Bd. I: Parlament, Regierung, Parteien, Berlin, Heidelberg u.a.: Springer.

Loewenstein, Karl (1969): Verfassungslehre, 2., durch einen Nachtrag auf den Stand von 1969 gebrachte Auflage, Tübingen: Mohr.

Lokowandt, Ernst (2012): Der Tennō. Grundlagen des modernen japanischen Kaisertums, München: Iudicium.

Loveman, Brian (1994): Protected Democracies and Military Guardianship. Political Transitions in Latin America, 1978–1993, in: Journal of Interamerican Studies and World Affairs, Jg. 36, S. 105–189.

Lucius, Robert von (2004): Diskrete Politik, in: Das Parlament, Jg. 54, 18.10.2004, S. 12.

Lüddecke, Dirk (2007): Marsilius von Padua (1275–1342/43), in: Maier, Hans; Denzer, Horst (Hrsg.): Klassiker des politischen Denkens. Bd. I: Von Plato bis Thomas Hobbes, 3., überarbeitete Auflage, München: Beck, S. 107–118.

Lüdke, Tilman (2008a): Kuwait, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 123–131.

Lüdke, Tilman (2008b): Oman, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 228–237.

Luhmann, Niklas (1991): Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Lundin, Thomas (2004): Nicht mehr ohne Minister ins Ausland, in: Das Parlament, Jg. 54, 18.10.2004, S. 13.

Machiavelli, Niccolò (1957): Il Principe. A cura di Giuseppe Lisio. Nuova presentazione di Fredi Chiapelli. Florenz: Sansoni.

Machiavelli, Niccolò (1990): Discorsi, in: Machiavelli, Niccolò: Politische Schriften. Aus dem Italienischen von Johannes Ziegler und Franz Nikolaus Baur. Revision dieser Übersetzung von Herfried Münkler. Herausgegeben von Herfried Münkler, Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch-Verlag, S. 127–269.

Machtan, Lothar (2008): Die Abdankung. Wie Deutschlands gekrönte Häupter aus der Geschichte fielen, Berlin: Propyläen.

MacIver, Robert M. (o.J. [1947]): Regierung im Kräftefeld der Gesellschaft, Frankfurt a. M.: Verlag der Frankfurter Hefte.

MacIver, Robert M. (1953): Macht und Autorität, Frankfurt a. M.: Verlag der Frankfurter Hefte.

MacIver, Robert M. (1961): The Web of Government, 18. Druck, New York: Macmillan.

Maddy-Weitzman, Bruce (2000): Why Did Arab Monarchies Fall? An Analysis of Old and New Explanations, in: Kostiner, Joseph (Hrsg.): Middle East Monarchies. The Challenge of Modernity, Boulder, London: Lynne Rienner, S. 37–52.

Mager, Wolfgang (1984): Republik, in: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. V., Stuttgart: Klett-Cotta, S. 549–651.

Mager, Wolfgang (1992): Republik, in: Ritter, Joachim; Gründer, Karlfried (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. VIII: R-Sc, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Sp. 858–878.

Mager, Wolfgang (1998): Republikanismus. Überlegungen zum analytischen Umgang mit einem geschichtlichen Begriff, in: Blickle, Peter (Hrsg.): Verborgene republikanische Traditionen in Oberschwaben, Tübingen: Bibliotheca-Academica-Verlag, S. 243–260.

Maggini, Francesco (1947): Repubblica, in: Lingua Nostra, Jg. VIII, H. 1, S. 1–3.

Magnette, Paul (1999): L'Union européenne - une régime semi-parlementaire, in: Delwit, Pascal; Waele, Jean-Michel de; Magnette, Paul (Hrsg.): À quoi sert le Parlement européen? Stratégies et pouvoirs d'une Assemblée transnationale, Bruxelles: Éditions Complexe, S. 25–54.

Maier, Hans (1966): Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Politikwissenschaft). Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaft in Deutschland, 2., neubearbeitete und ergänzte Auflage, Neuwied a. Rh., Berlin: Luchterhand.

Maier, Herbert (1976): Staatsoberhaupt, in: Noack, Paul; Stammen, Theo (Hrsg.): Grundbegriffe der politikwissenschaftlichen Fachsprache, München: Ehrenwirth, S. 292–293.

Mainwaring, Scott (2001): Two Models of Democracy, in: Journal of Democracy, Jg. 12, H. 3, S. 170–175.

Mäkelburg, Tim (2012): Parlamentswahlen 2012. Reform des Regierungsbildungsprozesses, 2012. Online verfügbar unter http://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/nl-wissen/politik/vertiefung/wahlen2012/reform.html (Stand: 1.1.2014).

Malaysia hat einen neuen König (2011), in: Süddeutsche Zeitung, 14.12.2011, S. 10.

Mallory, Walter H. (Hrsg.) (1950): Political Handbook of the World. Parliaments, Parties and Press as of January 1, 1950, New York: Harper & Brothers.

Mallory, Walter H. (Hrsg.) (1951): Political Handbook of the World. Parliaments, Parties and Press as of January 1, 1951, New York: Harper & Brothers.

Mangoldt, Hermann von (1953): Das Bonner Grundgesetz, Berlin; Frankfurt a. M.: Franz Vahlen.

Manow, Philip (2008): Im Schatten des Königs. Die politische Anatomie demokratischer Repräsentation, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Mantl, Wolfgang (1975): Repraesentation und Identität. Demokratie im Konflikt. Ein Beitrag zur modernen Staatsformenlehre, Wien: Springer.

Marschall, Stefan (2005): Parlamentarismus. Eine Einführung, Baden-Baden: Nomos.

Marshall, Geoffrey (1984): Constitutional Conventions. The Rules and Forms of Political Accountability, Oxford: Clarendon Press.

Marsilius von Padua (1958): Der Verteidiger des Friedens (Defensor pacis). Teil I. Auf Grund der Übersetzung von Walter Kunzmann bearbeitet und eingeleitet von Horst Kusch. 2 Bde., Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Marti, Hans (o.J. [1958]): Urbild und Verfassung. Eine Studie zum hintergründigen Gehalt einer Verfassung, Bern, Stuttgart: Huber.

Martitz, Ferdinand von (1903): Die Monarchie als Staatsform. Rede zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs, gehalten in der Aula der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 27. Januar 1903, Berlin: Schade.

Mathou, Thierry (1999): Political Reform in Bhutan. Change in a Buddhist Monarchy, in: Asian survey, Jg. 39, H. 4, S. 613–632.

Mattes, Hanspeter (2000): Die Golfstaaten. Bahrain, Kuwait, Oman, Qatar, VAE, in: Faath, Sigrid (Hrsg.): Konfliktpotential politischer Nachfolge in den arabischen Staaten, Hamburg: Wuqûf, S. 70–85.

Matz, Klaus-Jürgen (2001): Wer regierte wann? Regenten-Tabellen zur Weltgeschichte; von den Anfängen bis zur Gegenwart, 5. Auflage, München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Maunz, Theodor (1978): Deutsches Staatsrecht. Ein Studienbuch, 22. Auflage, München: Beck.

Mautz, Kurt (1948): Einleitung, in: Leo, Heinrich: Zu einer Naturlehre des Staates [1833]. Eingeleitet und mit einer Bibliographie versehen von Kurt Mautz, Frankfurt a. M.: Schauer, S. 5–33.

Mayer, Otto (1895): Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. I, Leipzig: Duncker & Humblot.

Mayer-Tasch, Peter Cornelius; Contiades, Ion (Hrsg.) (1975): Die Verfassungen der nicht-kommunistischen Staaten Europas, 2., neubearbeitete Auflage, München: Beck.

Mayntz, Renate (2004): Governance im modernen Staat, in: Benz, Arthur (Hrsg.): Governance - Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 65–76.

Mehlhorn, Lutz (2010): Der Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, Baden-Baden: Nomos.

Meier, Christian (1970): Entstehung des Begriffs „Demokratie“. Vier Prolegomena zu einer historischen Theorie, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Menzel, Adolf (1929): Beiträge zur Geschichte der Staatslehre. Vorgelegt in der Sitzung vom 6. März 1929, Wien: Hölder-Pichler-Tempsky.

Menzel, Eberhard (1950): Artikel 58, in: Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Hamburg: Hansischer Gildenverlag, S. 1–9.

Mergel, Thomas (2005): Großbritannien seit 1945, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Merkel, Wolfgang (1999): Systemtransformation. Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung, Opladen: Leske + Budrich.

Merkel, Wolfgang; Croissant, Aurel (2000): Formale und informale Institutionen in defekten Demokratien, in: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 41, H. 1, S. 3–30.

Merkel, Wolfgang; Puhle, Hans-Jürgen (1999): Von der Diktatur zur Demokratie. Transformationen, Erfolgsbedingungen, Entwicklungspfade, Opladen, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Merkel, Wolfgang; Puhle, Hans-Jürgen; Croissant, Aurel; Eicher, Claudia; Thiery, Peter (2003): Defekte Demokratie. Bd. I: Theorie, Opladen: Leske + Budrich.

Merkl, Adolf (1995): Das Kriterium von Republik und Monarchie [1923], in: Merkl, Adolf: Gesammelte Schriften. Bd. I, 2: Grundlagen des Rechts. Herausgegeben von Dorothea Mayer-Maly, Herbert Schambeck und Wolf-Dietrich Grussmann, Berlin: Duncker & Humblot, S. 43–61.

Messner, J. J. (Hrsg.) (2011): Failed States Index 2011. The Fund for Peace. Washington, D.C. Online verfügbar unter http://www.fundforpeace.org/global/library/cr-11-14-fs-failedstates index2011-1106q.pdf (Stand: 1.1.2014).

Meyer, Georg (1905): Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. Nach dem Tode des Verfassers in sechster Auflage bearbeitet von Gerhard Anschütz, Leipzig: Duncker & Humblot.

Mickel, Wolfgang W. (Hrsg.) (1983): Handlexikon zur Politikwissenschaft, München: Ehrenwirth.

Mielke, Siegfried; Reutter, Werner (2012): Landesparlamentarismus in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme, in: Mielke, Siegfried; Reutter, Werner (Hrsg.): Landesparlamentarismus. Geschichte – Struktur – Funktionen, 2., durchgesehene und aktualisierte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 23–65.

Miethke, Jürgen (2008): Politiktheorie im Mittelalter. Von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham, durchgesehene und korrigierte Studienausgabe, Tübingen: Mohr Siebeck.

Miethke, Jürgen (2010): James M. Blythe, The Life and Works of Tolomeo Fiadoni (Ptolemy of Lucca) [Rezension], in: Francia-Recensio, H. 3. Online verfügbar unter http://www.perspectivia.net/content/publikationen/francia/francia-recensio/2010-3/MA/blythe_miethke (Stand: 1.1.2014).

Mill, John Stuart (2013): Betrachtungen über die Repräsentativregierung. Herausgegeben, editorisch bearbeitet und mit einem Nachwort von Hubertus Buchstein und Sandra Seubert, Berlin: Suhrkamp.

Miquel, Pierre (1994): Europas letzte Könige. Die Monarchien im 20. Jahrhundert, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt.

Möckli, Silvano (1994): Direkte Demokratie. Ein Vergleich der Einrichtungen und Verfahren in der Schweiz und Kalifornien, unter Berücksichtigung von Frankreich, Italien, Dänemark, Irland, Österreich, Liechtenstein und Australien, Bern: Paul Haupt.

Mohl, Robert von (1859): Encyklopädie der Staatswissenschaften, Tübingen: Laupp.

Mohnhaupt, Heinz (2005): Antike Staatsformenlehre als Traditionselement im modernen Verfassungsbegriff, in: Giornale di Storia costituzionale, H. 9, S. 21–38. Online verfügbar unter http://www.storiacostituzionale.it/doc/9Mohnhaupt.pdf (Stand: 1.1.2014).

Möllers, Martin H. W. (2011): Staats- und verfassungsrechtliche Aufgaben und Kompetenzen, in: Ooyen, Robert Christian van; Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Der Bundespräsident im politischen System, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 75–98.

Monarchie (1747), in: Historisch-Politisch-Geographischer Atlas der gantzen Welt; Oder grosses und vollständiges Geographisch- und Critisches Lexicon. Siebender Theil, Leipzig: Heinsius, Sp. 1704–1715.

Monarchie (2004), in: Schmidt, Manfred G. (Hrsg.): Wörterbuch zur Politik, 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart: Kröner, S. 461–462.

Monarchie (2006), in: Brockhaus. Enzyklopädie in 30 Bänden. Bd. XVIII: Math-Mosb, 21., völlig neu bearbeitete Auflage, Leipzig, Mannheim: Brockhaus, S. 700–701.

Monarchy (1947), in: McDannald, A. H. (Hrsg.): The Encyclopedia Americana, New York, Chicago: Americana Corporation, S. 336–337.

Montesquieu, Charles-Louis de Secondat, Baron de la Brède et de (2003): Vom Geist der Gesetze. Auswahl, Übersetzung und Einleitung von Kurt Weigand. Nachdruck der durchgesehenen und bibliographisch ergänzten Ausgabe von 1994, Stuttgart: Reclam.

Moran, Michael (2007): The social and economic contexts, in: Jones, Bill; Kavanagh, Dennis; Moran, Michael; Norton, Philip (Hrsg.): Politics UK, 6. Auflage, Harlow: Pearson Education, S. 65–85.

Morrison, Herbert (1966): Regierung und Parlament in England. Studienausgabe, München: Beck.

Mousnier, Roland (1989): Monarchies et Royautés de la Préhistoire à Nos Jours, Paris: Perrin.

Mückler, Hermann (2008a): Samoa, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 238–247.

Mückler, Hermann (2008b): Tonga, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 302–309.

Mühleisen, Hans-Otto (2007): Marsilius von Padua. Defensor Pacis, in: Stammen, Theo; Riescher, Gisela; Hofmann, Wilhelm (Hrsg.): Hauptwerke der politischen Theorie, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Stuttgart: Kröner, S. 349–351.

Mulsow, Martin; Mahler, Andreas (2010): Einleitung, in: Dies. (Hrsg.): Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte, Berlin: Suhrkamp, S. 7–17.

Münch, Ingo von (1985): Grundbegriffe des Staatsrechts. Bd. II: Staatsform, Staatsorganisation, 3., neubearbeitete Auflage, Stuttgart: Kohlhammer.

Münkler, Herfried (1990): Vorwort, in: Machiavelli, Niccolò: Politische Schriften. Aus dem Italienischen von Johannes Ziegler und Franz Nikolaus Baur. Revision dieser Übersetzung von Herfried Münkler, Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch-Verlag, S. 13–14

Münkler, Herfried (1999): Republikanismus in der italienischen Renaissance, in: Blickle, Peter (Hrsg.): Traditionen der Republik – Wege zur Demokratie, Bern: Lang, S. 41–71.

Münkler, Herfried (2001): Thomas Hobbes, 2., vollständig überarbeitet Auflage, Frankfurt a. M., New York: Campus.

Münkler, Herfried (2007): Machiavelli. Die Begründung des politischen Denkens der Neuzeit aus der Krise der Republik Florenz, 2. Auflage, Frankfurt a. M.: Fischer-Taschenbuch-Verlag.

Munzinger-Archiv. Online verfügbar unter www.munzinger.de/ (Stand: 1.1.2014).

Murhard, Friedrich (1832): Die Volkssouverainität im Gegensatz der sogenannten Legitimität, Kassel: Bohné.

Mußler, Stefan (o.J. [1983]): Studien zur Kategorie Staatsform, Berlin (Ost): Humboldt-Universität zu Berlin.

Naßmacher, Karl-Heinz (1973): Politikwissenschaft I. Politische Systeme und politische Soziologie, 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage, Düsseldorf: Werner.

Nawiasky, Hans (1920): Die Grundgedanken der Reichsverfassung, München: Duncker Humblot.

Nawiasky, Hans (1934): Staatstypen der Gegenwart, St. Gallen: Fehr.

Nawiasky, Hans (1955): Allgemeine Staatslehre. Zweiter Teil. Bd. II: Staatsfunktionen, Staatsmittel, Staatsgewalt, Staatsleben, Staatenwelt, Einsiedeln: Benziger.

Neubauer, Michael (2011): Ein Sorgenkönig auf Reisen. Belgien kämpft mit sich – doch ein Staatsbesuch geht immer, in: Badische Zeitung, 30.3.2011, S. 1.

Nicholas, H. S. (1953): The Coronation and the Monarchy, in: Australian Quarterly, Jg. 25, H. 1, S. 7–12.

Nierhaus, Michael (1973): Entscheidung, Präsidialakt und Gegenzeichnung. Ein Beitrag zur verfassungsrechtlichen Stellung des Bundespräsidenten im System des Grundgesetzes, München: Franz Vahlen.

Nippel, Wilfried (2007): Cicero (106–43 v. Chr.), in: Maier, Hans; Denzer, Horst (Hrsg.): Klassiker des politischen Denkens. Bd. I: Von Plato bis Thomas Hobbes, 3., überarbeitete Auflage, München: Beck, S. 53–65.

Noack, Paul; Stammen, Theo (Hrsg.) (1976): Grundbegriffe der politikwissenschaftlichen Fachsprache, München: Ehrenwirth.

Nohlen, Dieter (1987): Autoritäre Systeme, in: Nohlen, Dieter; Waldmann, Peter (Hrsg.): Dritte Welt. Gesellschaft, Kultur, Entwicklung, München, Zürich: Piper, S. 64–85.

Nohlen, Dieter (Hrsg.) (1995): Wörterbuch Staat und Politik, Neuausgabe, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.

Nohlen, Dieter (2004): Giovanni Sartori, in: Riescher, Gisela (Hrsg.): Politische Theorie der Gegenwart in Einzeldarstellungen. Von Adorno bis Young, Stuttgart: Kröner, S. 425–429.

Nohlen, Dieter (2005): Delegative democracy, in: Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Bd. I: A-M, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage, München: Beck, S. 125–126.

Nohlen, Dieter (2006): Wahlen und Wahlsysteme, in: Lauth, Hans-Joachim (Hrsg.): Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung, 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 202–228.

Nohlen, Dieter (2009): Wahlrecht und Parteiensystem. Zur Theorie und Empirie der Wahlsysteme, 6., überarbeitete und aktualisierte Auflage, Opladen: Budrich.

Nohlen, Dieter; Grotz, Florian (Hrsg.) (2007): Kleines Lexikon der Politik, 4., aktualisierte und erweiterte Auflage, München: Beck.

Nonnenmacher, Peter (2011): Der Kopf der Queen ist gerettet. Britische Royalisten sorgten sich, dass das Konterfei der Königin auf Briefmarken verschwindet, in: Badische Zeitung, 29.1.2011, S. 9.

Nonnenmacher, Peter (2013): Die Rente ist beantragt. Prinz Charles wird 65, in: Badische Zeitung, 14.11.2013, S. 1.

Norton, Philip (2007): The crown, in: Jones, Bill; Kavanagh, Dennis; Moran, Michael; Norton, Philip (Hrsg.): Politics UK, 6. Auflage, Harlow: Pearson Education, S. 381–405.

O'Donnell, Guillermo (1994): Delegative Democracy, in: Journal of Democracy, Jg. 5, H. 1, S. 55–69.

Oberreuter, Heinrich (1975): Einleitung, in: Oberreuter, Heinrich (Hrsg.): Parlamentarische Opposition. Ein internationaler Vergleich. Hamburg: Hoffmann und Campe, S. 8–24.

Oberreuter, Heinrich (1993): Parlamentarische Opposition in der Bundesrepublik Deutschland, in: Euchner, Walter (Hrsg.): Politische Opposition in Deutschland und im internationalen Vergleich, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 60–75.

Oberreuter, Heinrich (2012): Republikanische Demokratie. Der Verfassungsstaat im Wandel, Baden-Baden: Nomos.

Obrecht, Marcus (2006): Niedergang der Parlamente? Transnationale Politik im Deutschen Bundestag und der Assemblée nationale, Würzburg: Ergon-Verlag.

Obrecht, Marcus; Haas, Tobias (2012): Der Landtag von Baden-Württemberg, in: Mielke, Siegfried; Reutter, Werner (Hrsg.): Landesparlamentarismus. Geschichte – Struktur – Funktionen, 2., durchgesehene und aktualisierte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 67–104.

Ooyen, Robert Christian van (2011): „Integrationsfunktion“ und Direktwahl?, in: Ders.; Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Der Bundespräsident im politischen System, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 111–130.

Oppelland, Torsten (1999a): Monarchie, parlamentarische, in: Sommer, Gerlinde; Westphalen, Raban Graf von (Hrsg.): Staatsbürgerlexikon. Staat, Politik, Recht und Verwaltung in Deutschland und der Europäischen Union, München, Wien: Oldenbourg, S. 582–584.

Oppelland, Torsten (1999b): Staatsoberhaupt, in: Sommer, Gerlinde; Westphalen, Raban Graf von (Hrsg.): Staatsbürgerlexikon. Staat, Politik, Recht und Verwaltung in Deutschland und der Europäischen Union, München, Wien: Oldenbourg, S. 858–859.

Oppenheimer, Franz (1923): Der Staat, Frankfurt a. M.: Rütten & Loening.

Oppenheimer, Franz (1926): System der Soziologie. Bd. II: Der Staat, Jena: Gustav Fischer.

Oppermann, Thomas (1977): Die europäische Gemeinschaft als parastaatliche Superstruktur. Skizze einer Realitätsumschreibung, in: Stödter, Rolf; Thieme, Werner (Hrsg.): Hamburg, Deutschland, Europa. Beiträge zum deutschen und europäischen Verfassung-, Verwaltung- und Wirtschaftsrecht. Festschrift für Hans Peter Ipsen zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen: Mohr, S. 685–699.

Ornebring, Henrik (2004): Revisiting the coronation. A critical perspective on the coronation of Queen Elizabeth II in 1953, in: Nordicom review, Jg. 25, H. 1-2, S. 175–195.

Ottmann, Henning (2006): Geschichte des politischen Denkens. Bd. III: Neuzeit. Teilband 1: Von Machiavelli bis zu den großen Revolutionen, Stuttgart, Weimar: Metzler.

Paletschek, Sylvia (2007): Geisteswissenschaften in Freiburg im 19. Jahrhunderts. Expansion, Verwissenschaftlichung und Ausdifferenzierung der Disziplinen, in: Martin, Bernd (Hrsg.): 550 Jahre Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Bd. III: Von der badischen Landesuniversität zur Hochschule des 21. Jahrhunderts, Freiburg: Alber, S. 44–71.

Pallinger, Zoltan Tibor (2008): Liechtenstein, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 139–153.

Panter-Brick, S. K. (1958): Recent developments in the British Constitutional System, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Jg. 7, S. 235–255.

Panzer, Marita A. (2001): Englands Königinnen. Von den Tudors zu den Windsors, Regensburg: Pustet.

Parsons, Talcott (1991): The Social System, 2. Auflage, London: Routledge.

Pasquier, Étienne (1971): Œvres complètes. Volume II, Neudruck der Ausgabe von 1723, Genève: Slatkine reprints.

Passerin d'Entrèves, Alexander (1959): The medieval contribution to political thought. Thomas Aquinas, Marsilius of Padua, Richard Hooker, Neuauflage der Ausgabe von 1939, New York: Humanities Press.

Pateman, Carole (1970): Participation and Democratic Theory, Cambridge: Cambridge University Press.

Patzelt, Werner J. (1998): Ein latenter Verfassungskonflikt? Die Deutschen und ihr parlamentarisches Regierungssystem, in: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 39, H. 4, S. 725–757.

Patzelt, Werner J. (2003): Institutionalität und Geschichtlichkeit von Parlamenten. Kategorien institutioneller Analyse, in: Ders. (Hrsg.): Parlamente und ihre Funktionen. Institutionelle Mechanismen und institutionelles Lernen im Vergleich, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 50–117.

Peacey, Jason (2009): „Fit for Public Services“. The Upbringing of Richard Cromwell, in: Little, Patrick (Hrsg.): Oliver Cromwell. New Perspectives, Basingstoke: Palgrave Macmillan, S. 241–264.

Pelinka, Anton (2005): Vergleich politischer Systeme, Wien: Böhlau.

Pernthaler, Peter (1996): Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre, 2., völlig neubearbeitete Auflage, Wien: Springer.

Peters, Anne (2001): Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, Berlin: Duncker & Humblot.

Peters, B. Guy (2000): Governance and Comparative Politics, in: Pierre, Jon (Hrsg.): Debating Governance. Authority, Steering and Democracy. Oxford: Oxford University Press, S. 36–53.

Peters, Katharina (2013): Skandal-Monarchie in Spanien. Palast der Probleme, in: Spiegel Online, 29.4.2013. Online verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/ausland/skandal-monarchie -in-spanien-palast-voller-probleme-a-896485.html (Stand: 1.1.2014).

Petersson, Olof (1989): Die politischen Systeme Nordeuropas. Eine Einführung, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Pfahlberg, Bernhard; Münch, Ursula (1992): Herder-Lexikon Politik, 6., aktualisierte Auflage, Freiburg i. Br.: Herder.

Pfahl-Traughber, Armin (2007): Staatsformen im 20. Jahrhundert I. Diktatorische Systeme, in: Gallus, Alexander; Jesse, Eckhard (Hrsg.): Staatsformen. Von der Antike bis zur Gegenwart, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 223–280.

Pfetsch, Frank R. (1997): Die Europäische Union. Eine Einführung. Geschichte, Institutionen, Prozesse. Unter Mitarbeit von Timm Beichelt, München: Fink.

Pfetsch, Frank R. (2007): Das neue Europa, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Philipp, Michael (2007): Thomas von Aquin. De regimine principum ad regem Cypri, in: Stammen, Theo; Riescher, Gisela; Hofmann, Wilhelm (Hrsg.): Hauptwerke der politischen Theorie, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Stuttgart: Kröner, S. 522–527.

Philipp, Michael; Stammen, Theo (1996): Fürstenspiegel, in: Ueding, Gert (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Rhetorik. Bd. III, Tübingen: Niemeyer, Sp. 495–507.

Pickel, Gert (2009): Unausweichlichkeit der Demokratisierung oder „Democracy Bias“. Kulturelle Rahmenbedingungen und Faktoren der Stabilität und Instabilität politischer Regime, in: Totalitarismus und Demokratie: Zeitschrift für Internationale Diktatur- und Freiheitsforschung, Jg. 6, S. 293–322.

Pierre, Jon; Peters, B. Guy (2000): Governance, Politics and the State, Basingstoke: Macmillan.

Pimlott, Ben (2001): The Queen. Elizabeth II and the monarchy. London: HarperCollins.

Pindar (1986): Oden. Griechisch/Deutsch. Übersetzt und herausgegeben von Eugen Dönt, Stuttgart: Reclam.

Platon (1990a): Der Staat. Bearbeitet von Dietrich Kurz. Griechischer Text von Émile Chambry. Deutsche Übersetzung von Friedrich Schleiermacher, 2., unveränderte Auflage, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Platon (1990b): Gesetzte. Buch I-VI. Bearbeitet von Klaus Schöpsdau. Griechischer Text von Édouard des Places. Deutsche Übersetzung von Klaus Schöpsdau, 2., unveränderte Auflage, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Platon (1990c): Theaitetos – Der Sophist – Der Staatsmann. Bearbeitet von Peter Staudacher. Griechischer Text von Auguste Diès. Deutsche Übersetzung von Friedrich Schleiermacher, 2., unveränderte Auflage, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Pletsch, Alfred (1995): Andorra, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Bd. VI, Sonderausgabe der 7., völlig neu bearbeiteten Auflage, Freiburg, Basel, Wien: Herder, S. 115–116.

Pohlmann, Friedrich (1988): Politische Herrschaftssysteme der Neuzeit. Absolutismus – Verfassungsstaat – Nationalsozialismus, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Pohlmann, Sonja (2010): Macht Euch (k)ein Bild. Christian Wulff inszeniert sich mit seinen Kindern, Fotos will er aber nicht, in: Der Tagesspiegel, 7.7.2010, S. 29.

Polke-Majewski, Karten; Kunze, Rolf-Ulrich; Kanter, Jan (2004): Das niederländische Königshaus. Online verfügbar unter http://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/nl-wissen/monarchie/vertiefung/koenigshaus/index.html (Stand: 1.1.2014).

Polybius (1978): Geschichte. Gesamtausgabe in zwei Bänden. Bd. I, 2. Auflage, Zürich, München: Artemis.

Powell, Charles (1996): Juan Carlos of Spain. Self-Made Monarch, Basingstoke, Hampshire: Macmillan.

Prantl, Heribert (2012): Gnade dem Präsidenten, in: Süddeutsche Zeitung, 5.1.2012, S. 4.

Preston, Paul (2005): Juan Carlos. Steering Spain from Dictatorship to Democracy, London: Harper Perennial.

Price, Don K. (1943): The Parliamentary and Presidential Systems, in: Public Administration Review, Jg. 3, H. 4, S. 317–334.

Price, Don K. (1971): Parlamentarisches und präsidentielles System, in: Doeker, Günther (Hrsg.): Vergleichende Analyse politischer Systeme. Comparative Politics. Unter Mitarbeit von Hans Drake und Carl-Bertil Schwabe, Freiburg i. Br.: Rombach, S. 298–314.

Prinz Charles. In die Hölle (1962), in: Der Spiegel, Ausgabe 19, 9.5.1962, S. 74–79.

Proksch, Peter (2002): Die Euro-Münzen. Die Münzprägungen und Banknoten der Euro-Staaten, 2., aktualisierte Auflage, Regenstauf: Battenberg; Gietl.

Protestantischer König, katholische Königin (2013), in: Frankfurter Rundschau, 29.1.2013. Online verfügbar unter http://www.fr-online.de/leute/portraet-protestantischer-koenig--katholische-koenigin,9548600,21586696.html (Stand: 1.1.2014).

Przeworski, Adam (1989): Democracy as a Contingent Outcome of Conflicts, in: Elster, Jon; Slagstad, Rune (Hrsg.): Constitutionalism and Democracy, Nachdruck der Ausgabe von 1988, Cambridge: Cambridge University Press, S. 59–80.

Przeworski, Adam (1991): Democracy and the Market. Political and Economic Reforms in Eastern Europe and Latin America, Cambridge: Cambridge University Press.

Przeworski, Adam; Alvarez, Michael E.; Cheibub, José Antonio; Limongi, Fernando (2000): Democracy and Development. Political institutions and well-being in the world, 1950–1990, Cambridge: Cambridge University Press.

Pufendorf, Samuel von (1998): Acht Bücher vom Natur- und Völkerrecht. Anderer Theil. Mit vielen nützlichen Anmerckungen erläutert und in die Teutsche Sprach übersetzt, Nachdruck der Ausgabe von 1711, Hildesheim, Zürich, New York: Olms.

Quaritsch, Helmut (1970): Staat und Souveränität. Bd. I: Die Grundlagen, Frankfurt a. M.: Athenaeum.

Rath, Hans-Dieter (1981): Positivismus und Demokratie. Richard Thoma 1874–1957, Berlin: Duncker Humblot.

Rausch, Heinz (1979): Der Bundespräsident. Zugleich eine Darstellung des Staatsoberhauptes in Deutschland seit 1919, München: Bayerische Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit.

Redslob, Robert (1918): Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form. Eine vergleichende Studie über die Verfassungen von England Belgien Ungarn Schweden und Frankreich. Tübingen: Mohr.

Reese-Schäfer, Walter (2011): Klassiker der politischen Ideengeschichte. Von Platon bis Marx, 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage, München: Oldenbourg.

Rehberg, Karl-Siegbert (1997): Institutionenwandel und die Funktionsveränderung des Symbolischen, in: Göhler, Gerhard (Hrsg.): Institutionenwandel. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 94–118.

Rehm, Hermann (1896): Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, Freiburg i. Br., Leipzig: Mohr Siebeck.

Rehm, Hermann (1899): Allgemeine Staatslehre, Freiburg i. Br.: Mohr.

Rehm, Hermann (1907): [Kleine] Allgemeine Staatslehre, Leipzig: Goeschen.

Reinalter, Helmut (1999): Zur Einführung: „Republik“. Zu Theorie und Begriff seit der Aufklärung, in: Reinalter, Helmut (Hrsg.): Republikbegriff und Republiken seit dem 18. Jahrhundert im europäischen Vergleich, Frankfurt a. M.: Lang, S. 15–25.

Reinhard, Wolfgang (2002): Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3., durchgesehene Auflage, München: Beck.

Reiter, Ilse (Hrsg.) (1997): Texte zur österreichischen Verfassungsentwicklung 1848–1955, Wien: WUV-Universitätsverlag.

Rensmann, Lars; Hagemann, Steffen; Funke, Hajo (2011): Autoritarismus und Demokratie. Politische Theorie und Kultur in der globalen Moderne, Schwalbach/Ts.: Wochenschau-Verlag.

Republick (1748), in: Historisch-Politisch-Geographischer Atlas der gantzen Welt; Oder grosses und vollständiges Geographisch- und Critisches Lexicon. Neunter Theil, Leipzig: Heinsius, Sp. 827.

Republik (2004), in: Schmidt, Manfred G. (Hrsg.): Wörterbuch zur Politik, 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart: Kröner, S. 615.

Reybrouck, David van (2010): Kongo. Eine Geschichte, Berlin: Suhrkamp.

Richter, Emanuel (1999): Das republikanische Europa. Aspekte einer nachholenden Zivilisierung, Opladen: Leske + Budrich.

Richter, Emanuel (2004): Republikanische Politik. Demokratische Öffentlichkeit und politische Moralität, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verlag.

Richter, Steffen (2012): Die neue Seite der Kim-Dynastie. Umbruch in Nordkorea?, in: Zeit Online, 16.07.2012. Online verfügbar unter http://www.zeit.de/politik/ausland/2012-07/nordkorea-amt-wechsel (Stand: 1.1.2014).

Rieger, Günter (2005a): Republik, in: Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Bd. I: A-M, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage, München: Beck, S. 865–866.

Rieger, Günter (2005b): Republikanismus, in: Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Bd. I: A-M, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage, München: Beck, S. 866–867.

Riehl, Katharina (2009): Royal total. Ein Besuch bei der Mediengruppe Klambt, wo man weiß, wie Europas Prinzessinen lieben und leiden, in: Süddeutsche Zeitung, 22.8.2009, S. 19.

Riesbeck, Peter (2013): Belgien hat einen neuen König, in: Kölner Stadt-Anzeiger, 21.07.2013. Online verfügbar unter http://www.ksta.de/panorama/philippe-belgien-hat-einen-neuen-koenig,15189504,23775764.html (Stand: 1.1.2014).

Riescher, Gisela (1994): Zeit und Politik. Zur institutionellen Bedeutung von Zeitstrukturen in parlamentarischen und präsidentiellen Regierungssystemen, Baden-Baden: Nomos.

Riescher, Gisela (2004a): Benjamin R. Barber, in: Riescher, Gisela (Hrsg.): Politische Theorie der Gegenwart in Einzeldarstellungen. Von Adorno bis Young, Stuttgart: Kröner, S. 28–31.

Riescher, Gisela (2004b): Zur Einführung, in: Riescher, Gisela (Hrsg.): Politische Theorie der Gegenwart in Einzeldarstellungen. Von Adorno bis Young, Stuttgart: Kröner, S. X–XVII.

Riescher, Gisela (2012): Kommunitaristische Begründungen demokratischer Partizipationsformen, in: Riescher, Gisela; Rosenzweig, Beate (Hrsg.): Partizipation und Staatlichkeit. Ideengeschichtliche und aktuelle Theoriediskurse, Stuttgart: Franz Steiner, S. 91–106.

Riescher, Gisela (2014): Gemeinwohl und Interesse, in: Riescher, Gisela (Hrsg.): Spannungsfelder der Politischen Theorie, Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 42–52.

Riescher, Gisela; Obrecht, Marcus; Haas, Tobias (2011): Theorien der Vergleichenden Regierungslehre. Eine Einführung, München: Oldenbourg.

Riescher, Gisela; Ruß, Sabine (2010): Zur Funktion von Zweiten Kammern in modernen Demokratien, in: Riescher, Gisela; Ruß, Sabine; Haas, Christoph M. (Hrsg.): Zweite Kammern, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, München: Oldenbourg, S. 507–532.

Riescher, Gisela; Ruß, Sabine; Haas, Christoph M. (Hrsg.) (2010): Zweite Kammern, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, München: Oldenbourg.

Riescher, Gisela; Thumfahrt, Alexander (2008): Einleitung, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 7–9.

Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.) (2008): Monarchien, Baden-Baden: Nomos.

Riggs, Fred W. (1988): The Survival of Presidentialism in America: Para-constitutional Practices, in: International political science review, Jg. 9, H. 4, S. 247–267.

Riggs, Fred W. (2004): Presidentialism. A Problematic Regime Type, in: Lijphart, Arend (Hrsg.): Parliamentary versus Presidential Government. Nachdruck der Ausgabe von 1992, Oxford: Oxford University Press, S. 217–222.

Rijksvoorlichtingsdienst; Koninklijk Huis (2013): Häufig gestellte Fragen, 2013. Online verfügbar unter http://www.koninklijkhuis.nl/globale-paginas/taalrubrieken/deutsch/haufig-gestellte-fragen/ (Stand: 1.1.2014).

Riklin, Alois (1999): Republikanismus in der italienischen Renaissance, in: Blickle, Peter (Hrsg.): Traditionen der Republik – Wege zur Demokratie, Bern: Lang, S. 73–101.

Rinke, Stefan; Schulze, Frederik (2013): Kleine Geschichte Brasiliens. München: Beck.

Risse, Thomas (2008): Regieren in „Räumen begrenzter Staatlichkeit“. Zur Reisefähigkeit des Governance-Konzeptes, in: Schuppert, Gunnar Folke; Zürn, Michael (Hrsg.): Governance in einer sich wandelnden Welt, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 149–170.

Ritterbusch, Paul (1939): Demokratie und Diktatur. Über Wesen und Wirklichkeit des westeuropäischen Parteienstaates, Berlin, Wien: Deutscher Rechtsverlag.

Roberts, Ken (2006): „Class“ im Selbstverständnis der britischen Gesellschaft, in: Kastendiek, Hans; Sturm, Roland (Hrsg.): Länderbericht Großbritannien. Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, 3., aktualisierte und neu bearbeitete Auflage, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 226–249.

Robertson, William Spence (1965): Rise of the Spanish-American Republics. As Told in the Lives of Their Liberators, New York: Free.

Röd, Wolfgang (2002): Benedictus de Spinoza. Eine Einführung, Stuttgart: Reclam.

Rogasch, Wilfried (2004): Adel, Köln: DuMont.

Rogner, Klaus Michael (1999): Die Befugnisse der Krone im spanischen Verfassungsrecht. Umfang und Grenzen des staatsrechtlichen Handlungsermessens der Krone, Berlin: Duncker & Humblot.

Röhrich, Wilfried (2006): Die politischen Systeme der Welt, 4., aktualisierte und überarbeitete Auflage, München: Beck.

Roll, Evelyn (2010): Unsere Königstochter. Victoria von Schweden heiratet, und 277 deutsche Journalisten sind dabei, in: Süddeutsche Zeitung, 21.6.2010, S. 15.

Rosa, Hartmut (1994): Ideengeschichte und Gesellschaftstheorie. Der Beitrag der „Cambridge School“ zur Metatheorie, in: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 35, S. 197–223.

Roscher, Wilhelm (1892): Politik. Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie, Stuttgart: Cotta.

Roscher, Wilhelm (1933): Naturgeschichte der Monarchie Aristokratie Demokratie. Neudruck der „Politik – Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie“, Meersburg, Neunhof, Leipzig: Hendel.

Rose, Richard (1995): Monarchy, Constitutional, in: Lipset, Seymour Martin (Hrsg.): The Encyclopedia of Democracy. Volume III, London: Routledge, S. 843–847.

Rosenau, James N.; Czempiel, Ernst-Otto (Hrsg.) (2003): Governance Without Government. Order and Change in World Politics, Reprint, Cambridge: Cambridge University Press.

Rosing, Minik T.; Karlqvist, Anders; Prestrud, Pål (2009): Kongelig Polartokt. Kronprins Frederik, Kronsprinsesse Viktoria, Kronprins Haakon, Oslo: Cappelen Damm.

Ross, Andreas (2013): Prinzessin Máxima. Hollands bessere Hälfte, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.4.2013. Online verfügbar unter http://www.faz.net/-gpc-78ph5 (Stand: 1.1.2014).

Rothstein, Robert L. (1968): Alliances and Small Powers, New York, London: Columbia University Press.

Rotteck, Carl von (1964): Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. In 4 Bänden. Bd. II: Lehrbuch der allgemeinen Staatslehre, Neudruck der 2. Auflage von 1840, Aalen: Scientia.

Rotteck, Karl von (1997): Von der konstitutionellen Monarchie oder von der landständischen Verfassung insbesondere, in: Rotteck, Karl von: Über Landstände und Volksvertretungen. Texte zur Verfassungsdiskussion im Vormärz. Herausgegeben und mit einem Anhang versehen von Rainer Schöttle, Freiburg i. Br., Berlin, München: Haufe, S. 104–170.

Rousseau, Jean-Jacques (2004): Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts. In Zusammenarbeit mit Eva Pietzcker neu übersetzt und herausgegeben von Hans Brockard, bibliographisch ergänzte Ausgabe, Stuttgart: Reclam.

Rüb, Friedbert W. (2001): Schach dem Parlament! Regierungssysteme und Staatspräsidenten in den Demokratisierungsprozessen Osteuropas, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Rudolf, Hans Ulrich; Oswalt, Vadim (Hrsg.) (2006): Perthes Atlas Geschichte, Gotha; Stuttgart: Klett-Perthes.

Rudzio, Wolfgang (2006): Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, 7., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Rüland, Jürgen (1997): Wirtschaftswachstum und Demokratisierung in Asien. Haben die Modernisierungstheorien doch recht?, in: Schulz, Manfred (Hrsg.): Entwicklung. Die Perspektive der Entwicklungssoziologie, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 83–110.

Rüland, Jürgen (1998): Politische Systeme in Südostasien. Eine Einführung, Landsberg am Lech: Olzog.

Rustow, Dankwart (1962): Scandinavia. Working Multiparty Systems, in: Neumann, Sigmund (Hrsg.): Modern Political Parties, 4. Auflage, Chicago: University of Chicago Press, S. 169–193.

Salentin, Ursula (1990): Wege in die Villa Hammerschmidt. Elly Heuss-Knapp, Wilhelmine Lübke, Hilda Heinemann, Mildred Scheel, Veronica Carstens, Marianne von Weizsäcker, Freiburg i. Br., Basel, Wien: Herder.

Salomon, Gottfried (1931): Allgemeine Staatslehre, Berlin: Spaeth u. Linde.

Sandel, Michael J. (1995): Liberalismus oder Republikanismus. Von der Notwendigkeit der Bürgertugend, Wien: Passagen-Verlag.

Sartori, Giovanni (1970): Concept Misformation in Comparative Politics, in: The American Political Science Review, Jg. 64, H. 4, S. 1033–1053.

Sartori, Giovanni (1976): Parties and Party Systems. A Framework for Analysis, Cambridge: Cambridge University Press.

Sartori, Giovanni (1994): Neither Presidentialism nor Parliamentarism, in: Linz, Juan J.; Valenzuela, Arturo (Hrsg.): The Failure of Presidential Democracy. Comparative Perspectives, Baltimore: Johns Hopkins University Press, S. 106–118.

Sartori, Giovanni (1997): Demokratietheorie. Aus dem Englischen übersetzt von Hermann Vetter. Herausgegeben von Rudolf Wildenmann, Sonderausgabe des 1992 erschienenen Bandes, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Sartori, Giovanni (1999): Totalitarismus, Modellmanie und Lernen aus Irrtümern, in: Jesse, Eckhard (Hrsg.): Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, 2., erweiterte Auflage, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 572–591.

Saudi-Arabien. Abdullah ernennt Verteidigungsminister zum Kronprinzen (2012), in: Spiegel Online, 18.6.2012. Online verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/ausland/salman-bin-abdelasis-ist-neuer-kronprinz-von-saudi-arabien-a-839570.html (Stand: 1.1.2014).

Scattola, Merio (2009): Pufendorf und die Tradition der Mischverfassung, in: Hüning, Dieter (Hrsg.): Naturrecht und Staatstheorie bei Samuel Pufendorf, Baden-Baden: Nomos, S. 97–125.

Schaeffer, C[arl]; Albrecht, W[ilhelm] (1931): Allgemeine Staatslehre und Deutsches Reichsstaatsrecht, vollkommen umgearbeitete Auflage, Leipzig: Hirschfeld.

Schäfer, Herwig (1999): Jurstische Lehre und Forschung an der Reichuniversität Straßburg 1941–1944, Tübingen: Mohr.

Schaffar, Wolfram (2008): Thailand, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 291–301.

Schambeck, Herbert (1980): Staatsform, in: Klose, Alfred; Mantl, Wolfgang; Zsifkovits, Valentin (Hrsg.): Katholisches Soziallexikon, 2. Auflage, Innsbruck, Wien, München: Tyrolia, Sp. 2921–2924.

Scharpf, Fritz W. (1985): Die Politikverflechtungs-Falle: Europäische Integration und deutscher Föderalismus im Vergleich, in: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 26, H. 4, S. 323–356.

Scheidemann, Philipp (1918): Memoiren eines Sozialdemokraten. Bd. II, Dresden: Carl Reißner.

Scheidemantel, Heinrich Gottfried (1979): Das allgemeine Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform, Nachdruck der Ausgabe von 1775, Kronberg, Ts.: Scriptor.

Scheuner, Ulrich (1927): Über die verschiedenen Gestaltungen des parlamentarischen Regierungssystem. Zugleich eine Kritik der Lehre vom echten Parlamentarismus. Teil I und II, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Jg. 52, H. 2 und 3, S. 209–233 und 337–380.

Schilling, Jörg; Täubrich, Rainer (1988): Niederlande, München: Beck.

Schimmel, Johannes-Kurt (1921): Die Unverletzlichkeit der deutschen Monarchen verglichen mit der Stellung des deutschen Reichspräsidenten unter Berücksichtigung des Wesens der beiden Staatsformen Monarchie und Republik, Greifswald: Universität Greifswald.

Schindler, Peter (Hrsg.) (1999): Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999. Gesamtausgabe in drei Bänden. Bd. II, Baden-Baden: Nomos.

Schipp, Oliver (2011): Die Adoptivkaiser. Nerva, Trajan, Hadrian, Antonius Pius, Mark Aurel, Lucius Verus und Commodus, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Schlaich, Klaus (1998): Die Funktionen des Bundespräsidenten im Verfassungsgefüge, in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Bd. II: Demokratische Willensbildung – die Staatsorgane des Bundes, 2., durchgesehene Auflage, Heidelberg: Müller, S. 541–584.

Schleiermacher, Friedrich (1818): Ueber die Begriffe der verschiedenen Staatsformen, in: Abhandlungen der philosophischen Klasse der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften aus den Jahren 1814–1815, Berlin: Realschul-Buchhandlung, S. 17–49.

Schleiermacher, Friedrich (1998): Vorlesungen über die Lehre vom Staat. Herausgegeben von Walter Jaeschke, Berlin: de Gruyter.

Schlözer, August Ludwig von (1970): Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere. Voran: Einleitung in alle StatsWissenschaften, Encyklopädie derselben. Metapolitik. Anhang: Prüfung der v. Moserschen Grundsätze des Allgem. StatsRechts, Nachdruck der Ausgabe von 1793, Frankfurt a. M.: Keip.

Schmidt, Franz (1912): Republiken, Mönchengladbach: Volksvereins-Verlag.

Schmidt, Manfred G. (2003): Vetospielertheorem und Politik des mittleren Weges, in: Der Bürger im Staat, H. 4, S. 198–202.

Schmidt, Manfred G. (2006a): Demokratietheorien. Eine Einführung, unveränderter Nachdruck der 3. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schmidt, Richard (1901): Allgemeine Staatslehre. Bd. I: Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens, Leipzig: Hirschfeld.

Schmidt, Siegmar (2006b): Die Europäische Union in der Vergleichenden Politikwissenschaft, in: Lauth, Hans-Joachim (Hrsg.): Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung, 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 133–153.

Schmitt, Carl (1928): Verfassungslehre, München, Leipzig: Duncker & Humblot.

Schmitt, Paul (1944): Einleitung, in: Ferrero, Guglielmo: Macht. Einleitung von Paul Schmitt, Bern: Francke, S. 9–14.

Schmitter, Philippe C. (1974): Still the Century of Corporatism?, in: Pike, Fredrick B.; Stritch, Thomas (Hrsg.): The New Corporatism. Social-Political Structures in the Iberian World, Notre Dame: University of Notre Dame Press, S. 85–131.

Schmitter, Philippe C. (1983): Democratic Theory and Neocorporatist Practice, in: Social Research, Jg. 50, H. 4, S. 885–928.

Schmitthenner, Friedrich (1845): Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechtes, Gießen: Heyer.

Schnädelbach, Herbert (1997): Die Verfassung der Freiheit (§§ 272–340), in: Siep, Ludwig (Hrsg.): G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin: Akademie-Verlag, S. 243–265.

Schnädelbach, Herbert (2000): Hegels praktische Philosophie. Ein Kommentar der Texte in der Reihenfolge ihrer Entstehung, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Schneider, Peter (1984): Rechtsstaat und Unrechtsstaat – Ihre Relevanz für den Staatsbegriff der allgemeinen Staatslehre und des Völkerrechts. Vortrag, gehalten im Rahmen des Walther-Schücking-Kollegs, Kiel: Walther-Schücking-Kolleg.

Schoeps, Hans-Joachim (1953): Kommt die Monarchie? Wege zu neuer Ordnung im Massenzeitalter, Ulm: Deutsch-europäische Verlagsgesellschaft.

Schoos, Jean (1954): Die nassauische Thronfolge in Luxemburg. Ihre Geschichte und ihre Probleme, in: Rheinische Vierteljahresblätter, Jg. 19, H. 3/4, S. 556–594.

Schopenhauer, Arthur (1939): Sämtliche Werke. Nach der ersten, von Julius Frauenstädt besorgten Gesamtausgabe neu bearbeitet und herausgegeben von Arthur Hübscher. Bd. VI, 2: Parerga und Paralipomena, Leipzig: Brockhaus.

Schöpfer, Aemilian (1919): Monarchie oder Republik? Freimaurerei und Kirche über die Staatsform. Ein Wort zeitgemäßer Aufklärung zum Umsturz in Mittel-Europa, Innsbruck: Tyrolia.

Schorn-Schütte, Luise (2007): Staatsformen in der Frühen Neuzeit, in: Gallus, Alexander; Jesse, Eckhard (Hrsg.): Staatsformen. Von der Antike bis zur Gegenwart, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 123–152.

Schroen, Michael (2003): Das politische System Luxemburgs, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, 3., aktualisierte und überarbeite Auflage, Opladen: Leske + Budrich, S. 415–444.

Schubert, Klaus; Klein, Martina (2006): Das Politiklexikon, 4., aktualisierte Auflage, Bonn: Dietz.

Schultz, Lothar (1973): Die Lehre von den Staatsformen im Verfassungsrecht der sozialistischen Staaten, in: Recht in Ost und West, Jg. 17, H. 4, S. 133–143.

Schultze, Rainer-Olaf (1998): Staatsoberhaupt, in: Nohlen, Dieter (Hrsg.): Lexikon der Politik. Bd. VII: Politische Begriffe, München: Beck, S. 614–615.

Schultze, Rainer-Olaf (2005a): Einheitsstaat, in: Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Bd. I: A-M, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage, München: Beck, S. 179–180.

Schultze, Rainer-Olaf (2005b): Staatsform(en), in: Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Bd. II: N-Z, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage, München: Beck, S. 947–948.

Schultze, Rainer-Olaf (2010): Governance, in: Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Bd. I: A-M, 4., aktualisierte und erweiterte Auflage, München: Beck, S. 342–344.

Schulz, Bert (2004): Luxemburg: Das letzte Großherzogtum der Welt, in: Das Parlament, Jg. 54, 18.10.2004, S. 15.

Schulz, Winfried (1995): Vatikanstadt, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Bd. VI, Sonderausgabe der 7., völlig neu bearbeiteten Auflage, Freiburg, Basel, Wien: Herder, S. 355.

Schulze, Hermann (1881): Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. Erstes Buch: Das deutsche Landesstaatsrecht, Leipzig: Breitkopf & Härtel.

Schulz-Schaeffer, Helmut (1966): Die Staatsform der Bundesrepublik Deutschland. Versuch einer Theorie des materialen Rechtsstaates, Berlin: Duncker & Humblot.

Schumpeter, Joseph A. (1946): Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Bern: Francke.

Schuppert, Gunnar Folke (2008): Governance – auf der Suche nach Konturen eines „anerkannt uneindeutigen Begriffs“, in: Schuppert, Gunnar Folke; Zürn, Michael (Hrsg.): Governance in einer sich wandelnden Welt, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 13–40.

Schurdel, Harry D. (2006): Nationalhymnen der Welt. Entstehung und Gehalt, Mainz: Atlantis Musikbuch-Verlag.

Schwacke, Peter; Stolz, Eberhard (1988): Staatsrecht. Mit allgemeiner Staatslehre und Verfassungsgeschichte, 2., neubearbeitete Auflage, Köln, Stuttgart, Köln, Stuttgart: Deutscher Gemeindeverlag; Kohlhammer.

Schwarz, Julius (1895): Elemente der Politik. Versuch einer Staatslehre auf Grundlage der vergleichenden Staatswissenschaft und Kulturgeschichte. Sonder-Abdruck aus der „Westöstlichen Rundschau“, Berlin: Rosenbaum und Hart.

Schwarzlose, Richard (1905): Die differenzierenden Momente zwischen Demokratie, Aristokratie und Monarchie, Berlin: Emil Streisand.

Sedlacek, Peter; Strauch, Dieter; Schmidt, Gerhard; Holin, Franz-Josef (1995): Schweden, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Bd. VI, Sonderausgabe der 7., völlig neu bearbeiteten Auflage, Freiburg, Basel, Wien: Herder, S. 292–297.

Seibt, Gustav (2006): Glückliches England. Warum man auch als Demokrat Elisabeth II. zum Geburtstag gratulieren darf, in: Süddeutsche Zeitung, 21.4.2006, S. 4.

Seibt, Gustav (2010): Die Sprache des Geldes. Die Auflösung Belgiens ist machbar, wenn Wallonien selbständig wird, in: Süddeutsche Zeitung, 15.6.2010, S. 11.

Seidler, Gustav (1894): Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes, Wien: Hölder.

Servatius, Kurt (o.J. [1960]): Die Gegenzeichnung von Handlungen des Bundespräsidenten, Köln: Universität Köln.

Seydel, Max von (1902): Die belgische Verfassung (1892), in: Seydel, Max von: Staatsrechtliche und politische Abhandlungen. Neue Folge. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Karl Krazeisen, Tübingen, Leipzig: Mohr (Siebeck), S. 59–70.

Seydel, Max von (1967): Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre, Nachdruck der Ausgabe Würzburg, 1873, Frankfurt a. M.: Metzner.

Shugart, Matthew S. (1993): Of Presidents and Parliaments, in: East European Constitutional Law Review, Jg. 2, H. 1, S. 30–32.

Shugart, Matthew Søberg (2005): Semi-Presidential Systems: Dual Executive and Mixed Authority Patterns, in: French Politics, Jg. 3, H. 3, S. 323–351.

Shugart, Matthew Soberg; Carey, John M. (1992): Presidents and Assemblies. Constitutional Design and Electoral Dynamics, Cambridge: Cambridge University Press.

Siaroff, Alan (2003): Comparative Presidencies. The Inadequacy of Presidential, Semi-Presidential and Parliamentary Distinction, in: European Journal of Political Research, Jg. 42, H. 3, S. 287–312.

Siaroff, Alan (2005): Comparing Political Regimes. A Thematic Introduction to Comparative Politics, Peterborough: Broadview Press.

Sievi, Luzia (2007): Benjamin R. Barber. Strong Democracy. Participatory Politics for a New Age, in: Stammen, Theo; Riescher, Gisela; Hofmann, Wilhelm (Hrsg.): Hauptwerke der politischen Theorie, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Stuttgart: Kröner, S. 53–57.

Simon, Ernst (1938a): Preface, in: Simon, Ernst u. a. (Hrsg.): Constructive Democracy, London: Allen & Unwin, S. 9–12.

Simon, Ernst (1938b): The Faith of a Democrat, in: Simon, Ernst u. a. (Hrsg.): Constructive Democracy, London: Allen & Unwin, S. 13–35.

Simonis, Georg; Lauth, Hans-Joachim; Bröchler, Stephan (2007): Vergleichende Politikwissenschaften im 21. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft, Jg. 1, S. 146–165.

Sindler, Allan P. (1976): Unchosen Presidents. The Vice-President and Other Frustrations of Presidential Succession, Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press.

Skinner, Quentin (2004): Machiavelli zur Einführung, 4. Auflage, Hamburg: Junius.

Skinner, Quentin (2009): Einleitung. Über Interpretation, in: Skinner, Quentin: Visionen des Politischen. Herausgegeben und mit einem Nachwort von Marion Heinz und Martin Ruehl, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 7–17.

Skinner, Quentin (2010): Bedeutung und Verstehen in der Ideengeschichte, in: Mulsow, Martin; Mahler, Andreas (Hrsg.): Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte, Berlin: Suhrkamp, S. 21–87.

Smend, Axel (1970): Die Verfassungen in den napoleonischen Republiken. Ein verfassungsgeschichtlicher Vergleich, Würzburg: Universität Würzburg.

Smend, Rudolf (1994a): Die politische Gewalt im Verfassungsstaat und das Problem der Staatsform (1923), in: Ders.: Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 3., wiederum erweiterte Auflage, Berlin: Duncker & Humblot, S. 68–88.

Smend, Rudolf (1994b): Verfassung und Verfassungsrecht (1928), in: Ders.: Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 3., wiederum erweiterte Auflage, Berlin: Duncker & Humblot, S. 119–276.

Smith, Gordon (1976): The Functional Properties of the Referendum, in: European Journal of Political Research, Jg. 4, S. 1–23.

Sontheimer, Kurt (1972): Das politische System Großbritanniens, München: Piper.

Spengler, Birgit (1995): Systemwandel in Griechenland und Spanien. Ein Vergleich, Frankfurt a. M., Berlin, Bern: Lang.

Staff, Ilse (1981): Lehren vom Staat, Baden-Baden: Nomos.

Stahl, Friedrich Julius (1845): Das monarchische Princip. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung, Heidelberg: Mohr.

Stammen, Theo (1967): Regierungssysteme der Gegenwart, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer.

Stammen, Theo (1972): Regierungssysteme der Gegenwart, 3. überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer.

Stammen, Theo; Riescher, Gisela; Hofmann, Wilhelm (2007): Vorwort, in: Dies. (Hrsg.): Hauptwerke der politischen Theorie, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Stuttgart: Kröner, S. XIII–XV.

Steffani, Winfried (1962): Gewaltenteilung im demokratisch-pluralistischen Rechtsstaat, in: Politische Vierteljahresschrift, H. 3, S. 256–282.

Steffani, Winfried (1970): Redeparlament, in: Röhring, Hans-Helmut; Sontheimer, Kurt (Hrsg.): Handbuch des deutschen Parlamentarismus. Das Regierungssystem der Bundesrepublik in 270 Stichworten, München: Piper, S. 418–420.

Steffani, Winfried (1979): Parlamentarische und präsidentielle Demokratie. Strukturelle Aspekte westlicher Demokratien, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Steffani, Winfried (1983): Zur Unterscheidung parlamentarischer und präsidentieller Regierungssysteme, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Jg. 14, H. 3, S. 390–401.

Steffani, Winfried (1992): Parlamentarisches und präsidentielles Regierungssystem, in: Schmidt, Manfred G. (Hrsg.): Die westlichen Länder, München: Beck, S. 288–295.

Steffani, Winfried (1995): Semi-Präsidentialismus: ein eigenständiger Systemtyp? Zur Unterscheidung von Legislative und Präsident, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Jg. 26, H. 4, S. 621–641.

Steffani, Winfried (1997): Gewaltenteilung und Parteien im Wandel, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Steffani, Winfried (2002): Parlamentarisch-präsidentielle „Mischsysteme“? Bemerkungen zum Stand der Forschung in der Politikwissenschaft, in: Luchterhandt, Otto (Hrsg.): Neue Regierungssysteme in Osteuropa und der GUS. Probleme der Ausbildung stabiler Macht-institutionen, 2., aktualisierte Auflage, Berlin: Berlin-Verlag Spitz, S. 17–66.

Stein, Lorenz von (1959): Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage. Bd. III: Das Königtum, die Republik und die Souveränität der französischen Gesellschaft seit der Februarrevolution 1848, unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1921, Hildesheim: Olms.

Stepan, Alfred; Skach, Cindy (1994): Presidentialism and Parliamentarism in Comparative Perspective, in: Linz, Juan J.; Valenzuela, Arturo (Hrsg.): The Failure of Presidential Democracy. Comparative Perspectives, Baltimore: Johns Hopkins University Press, S. 119–136.

Stern, Klaus (1980): Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Bd. II: Staatsorgane, Staats-funktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung, München: Beck.

Stern, Klaus (1984): Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Bd. I: Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung, 2., völlig neubearbeitete Auflage, München: Beck.

Stern, Klaus (2000): Das Grundgesetz im europäischen Verfassungsvergleich. Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 26. Mai 1999 im Festsaal des Abgeordnetenhauses von Berlin, Berlin: de Gruyter.

Sternberger, Dolf (1967): Max Webers Lehre von der Legitimität. Eine kritische Betrachtung, in: Röhrich, Wilfried (Hrsg.): Macht und Ohnmacht des Politischen. Festschrift zum 65. Geburtstag von Michael Freund am 18. Januar 1967, Köln, Berlin, Bonn, München: Kiepenheuer & Witsch, S. 111–126.

Sternberger, Dolf (1968): Legitimacy, in: Sills, David L. (Hrsg.): International Encyclopedia of the Social Sciences. Bd. IX, New York: Macmillan, S. 244–248.

Sternberger, Dolf (1981): Die Stadt und das Reich in der Verfassungslehre des Marsilius von Padua. Wiesbaden: Steiner.

Stier-Somlo, Fritz (1919): Republik oder Monarchie im neuen Deutschland, Bonn: Marcus & Weber.

Stölb, Marcus (2008a): Patt im Großherzogtum. Das Parlament will Henri von Luxemburgs Rechte beschneiden, in: Badische Zeitung, 4.12.2008, S. 5.

Stölb, Marcus (2008b): Künftig ohne Vetorecht. Luxemburg: Parlament entmachtet Großherzog Henri, in: Das Parlament, Jg. 52, 22.12.2008.

Streit, Manfred E. (2005): Theorie der Wirtschaftspolitik, 6., durchgesehene und ergänzte Auflage, Stuttgart: Lucius & Lucius.

Stroh, Wilfried (2008): Cicero. Redner, Staatsmann, Philosoph, München: Beck.

Strohm, Gustav (1922): Demos und Monarch. Untersuchungen über die Auflösung der Demokratie, Stuttgart: Kohlhammer.

Strohmeyr, Armin (2013): Frist Ladys. Die Frauen der deutschen Bundespräsidenten. Elf Porträts, Wien, Graz, Klagenfurt: Styria Premium.

Strong, Roy C. (2005): Coronation. A History of Kingship and the British Monarchy, London: HarperCollins.

Strothmann, Dietrich (1977): Des Kaisers teure Kleider. Bokassa I., selbsternannter schwarzer Mini-Napoleon, in: Die Zeit, 16.12.1977. Online verfügbar unter http://www.zeit.de/1977/51/des-kaisers-teure-kleider (Stand: 1.1.2014).

Struve, Gustav (1847): Grundzüge der Staatswissenschaft. Bd. II: Ueber die Formen des Staats oder allgemeines Staats-Verfassungsrecht, Mannheim: Selbstverlag.

Sturm, Roland (1998): Staatsordnung und politisches System, in: Kastendiek, Hans; Rohe, Karl; Volle, Angelika (Hrsg.): Länderbericht Großbritannien. Geschichte, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 194–223.

Sturm, Roland (2003): Das politische System Großbritannien, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, 3., aktualisierte und überarbeite Auflage, Opladen: Leske + Budrich, S. 225–262.

Sturm, Roland (2009): Politik in Großbritannien, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Sturm, Roland (2010): Föderalismus. Eine Einführung. Unter Mitarbeit von Petra Zimmermann-Steinhart, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos.

Stykow, Petra (2007): Vergleich politischer Systeme, Paderborn: Fink.

Suksi, Markku (1993): Bringing in the People. A Comparison of Constitutional Forms and Practices of the Referendum, Dordrecht, Boston, London: Nijhoff.

Svarstad, Asbjörn (2004): „Nett anzusehende Könige mit gutem Benehmen“. Weil 1905 schnell eine richtige Staatsform gefunden werden musste, erklärte sich Norwegen zur Monarchie, in: Das Parlament, Jg. 54, 18.10.2004, S. 12.

Sydow, Christoph (2013): Machtwechsel in Katar. Gernegroß II, in: Spiegel Online, 25.6.2013. Online verfügbar unter http://www.spiegel.de/politik/ausland/tamim-bin-hamad-ist-der-neue-emir-von-katar-als-nachfolger-von-hamad-a-907764.html (Stand: 1.1.2014).

Take, Ingo (2009): Legitimes Regieren auf drei Ebenen – Konzeption und Analyseraster, in: Take, Ingo (Hrsg.): Legitimes Regieren jenseits des Nationalstaates. Unterschiedliche Formen von Global Governance im Vergleich, Baden-Baden: Nomos, S. 9–25.

Talmon, J. L. (1952): The Origins of Totalitarian Democracy, London: Secker & Warburg.

Tecklenburg, Adolf (1912): Allgemeine Würdigung der Herrschaftsformen. Sonderdruck aus Handbuch der Politik; Bd. I, Sonderdruck, Berlin.

The Fund for Peace (Hrsg.) (2013): The Failed States Index 2013. Online verfügbar unter http://ffp.statesindex.org/rankings-2013-sortable (Stand: 1.1.2014).

The Royal Family´s engagements in 2012 (2013), in: The Times, 1.1.2013.

The Royal Household (Hrsg.) (o.J.): Succession and precedence. Online verfügbar unter http://www.royal.gov.uk/ThecurrentRoyalFamily/Successionandprecedence/Overview.aspx (Stand: 1.1.2014).

The Royal Household (Hrsg.) (2006): 80 facts about The Queen. Online verfügbar unter http://www.royal.gov.uk/LatestNewsandDiary/Factfiles/80factsaboutTheQueen.aspx (Stand: 1.1.2014).

The Royal Household (Hrsg.) (2009a): Queen and charities. Online verfügbar unter http://www.royal.gov.uk/HMTheQueen/QueenCharities/Overview.aspx (Stand: 1.1.2014).

The Royal Household (Hrsg.) (2009b): Queen and the Church of England. Online verfügbar unter http://www.royal.gov.uk/MonarchUK/QueenandChurch/QueenandtheChurchofEngland.aspx (Stand: 1.1.2014).

The Royal Household (Hrsg.) (2009c): The role of the Royal Family. Online verfügbar unter http://www.royal.gov.uk/MonarchUK/HowtheMonarchyworks/TheroleoftheRoyalFamily.aspx (Stand: 1.1.2014).

The Royal Household (Hrsg.) (2012): 60 Facts about The Queen. Online verfügbar unter http://www.royal.gov.uk/LatestNewsandDiary/Factfiles/60factsaboutTheQueen.aspx (Stand: 1.1.2014).

Thoma, Richard (1923): Der Begriff der modernen Demokratie in seinem Verhältnis zum Staatsbegriff. Prolegomena zu einer Analyse des demokratischen Staates der Gegenwart, in: Palyi, Melchior (Hrsg.): Hauptprobleme der Soziologie. Erinnerungsgabe für Max Weber. Bd. II, München, Leipzig: Duncker & Humblot, S. 37–64.

Thoma, Richard (1926): Staat. Allgemeine Staatslehre, in: Elster, Ludwig; Weber, Adolf; Wieser, Friedrich (Hrsg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. VII, 4., gänzlich umgearbeitete Auflage, Jena: Fischer, S. 724–756.

Thoma, Richard (1948): Grundriss der allgemeinen Staatslehre, Bonn: Dümmler.

Thomas von Aquin (1977): Summa theologica. Übersetzt und kommentiert von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Bd. XIII: Die Gesetze, Heidelberg, Graz, Wien, Köln: Kerle und Verlag Styria.

Thomas von Aquin (1994): Über die Herrschaft der Fürsten. Übersetzung von Friedrich Schreyvogl. Nachwort von Ulrich Matz, Nachdruck, Stuttgart: Reclam.

Thronrede (2004), in: Schmidt, Manfred G. (Hrsg.): Wörterbuch zur Politik, 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Stuttgart: Kröner, S. 713.

Thumfahrt, Alexander (2008): Bhutan, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 42–52.

Thumfart, Alexander (2008): Nepal, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 196–208.

Tietschky, Claudia (2011): Show royal. Bundestagspräsident Lammert und viele weitere Politiker gegen Doppelübertragung im Öffentlich-Rechtlichen, in: Süddeutsche Zeitung, 28.4.2011, S. 15.

Tilly, Charles (2005): Regimes and Contention, in: Janoski, Thomas; Alford, Robert; Hicks, Alexander; Schwartz, Mildred A. (Hrsg.): The Handbook of Political Sociology. States, Civil Societies and Globalization, Cambridge: Cambridge University Press, S. 423–440.

Tilly, Charles (2006): Regimes and Repertoires, Chicago: The University of Chicago Press.

Trautmann, Günter; Ullrich, Hartmut (2003): Das politische System Italiens, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, 3., aktualisierte und überarbeite Auflage, Opladen: Leske + Budrich, S. 553–607.

Trumbull, Charles P. (Hrsg.) (2001): Britannica Book of the Year, Chicago: Encyclopaedia Britannica Inc.

Tsakalidis, Georgios (1999): Das politische System Griechenlands nach 1974, Münster: LIT.

Tsebelis, George (1990): Nested Games. Rational Choice in Comparative Politics, Berkeley: University of California Press.

Tsebelis, George (1995): Decision Making in Political Systems. Veto Players in Presidentialism, Parliamentarism, Multicameralism and Multipartyism, in: British journal of political science, Jg. 25, H. 3, S. 289–325.

Tsebelis, George (2002): Veto Players. How Political Institutions Work, New York: Russell Sage Foundation.

Tümmers, Hans J. (2006): Das politische System Frankreichs. Eine Einführung, München: Beck.

Ulrich, Stefan (2012): „So wirst du mir nicht davonkommen!“. Rustikale Anrufe bei Journalisten, drohende Hinweise, die Sucht nach Glanz: Auch in Frankreich gibt es Beispiele dafür, was nicht geht zwischen Macht und Medien, in: Süddeutsche Zeitung, 5.1.2012, S. 10.

Verney, Douglas V. (1961): The Analysis of Political Systems, 2. Druck, London: Routledge & Kegan Paul.

Vico, Giovanni Battista [Giambattista] (1990): Prinzipien einer neuen Wissenschaft über die gemeinsame Natur der Völker. Teilbd. II. Übersetzt von Vittorio Hösle und Christoph Jermann, Hamburg: Meiner.

Voßkuhle, Andreas (2005): Artikel 93, in: Starck, Christian (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz. Bd. III. Begründet von Hermann von Mangoldt, fortgeführt von Friedrich Klein, 5., vollständig neubearbeitete Auflage, München: Vahlen, S. 573–687.

Wagschal, Uwe (1999): Blockieren Vetospieler Steuerreformen?, in: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 40, H. 4, S. 628–640.

Wagschal, Uwe (2009): Kompetitive und konsensuale Vetospieler in der Steuerpolitik, in: Ganghof, Steffen; Hönnige, Christoph; Stecker, Christian (Hrsg.): Parlamente, Agendasetzung und Vetospieler. Festschrift für Herbert Döring, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 117–136.

Wagschal, Uwe; Obinger, Herbert (2000): Der Einfluss der Direktdemokratie auf die Sozialpolitik, in: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 41, H. 3, S. 466–497.

Wahl, Rainer (2001): Das Bundesverfassungsgericht im europäischen und internationalen Umfeld, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, H. B 37-38, S. 45–54.

Waisman, Carlos H. (1989): Argentina: Autarkic Industrialization and Illegitaimacy, in: Diamond, Larry; Linz, Juan J.; Lipset, Seymour Martin (Hrsg.): Democracy in Developing Countries. Bd. IV: Latin America, Boulder; London: Lynne Rienner, S. 59–109.

Waitz, Georg (1862): Grundzüge der Politik. Nebst einzelnen Ausführungen, Kiel: Homann.

Waldecker, Ludwig (1932): Kurzgefaßter Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, Berlin: Rothschild.

Walther, Carl (1907a): Das Staatshaupt in den Republiken, Breslau: Marcus.

Walther, Carl (1907b): Grundlegende Erörterungen zur rechtlichen Stellung der republikanischen Staatsoberhäupter, Breslau: Marcus.

Waschkuhn, Arno (1990): Strukturbedingungen und Entwicklungsprobleme des Kleinstaates, in: SVPW-Jahrbuch – Annuaire ASSP, Jg. 30, S. 137–155.

Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel, Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Waschkuhn, Arno (1997): Politische Systeme, in: Mohr, Arno (Hrsg.): Grundzüge der Politikwissenschaft, 2. Auflage, München: Oldenbourg, S. 237–325.

Waschkuhn, Arno (2003): Die politischen Systeme Andorras, Liechtensteins, Monacos, San Marinos und des Vatikan, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, 3., aktualisierte und überarbeite Auflage, Opladen: Leske + Budrich, S. 759–777.

Waschkuhn, Arno (2008): Die Monarchie als Idee, Prinzip und Projekt, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 10–14.

Weale, Albert (2007): Democracy, 2. Auflage, Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Weber, Max (1919): Deutschlands künftige Staatsform, Frankfurt a. M.: Verlag der Frankfurter Societaets-Druckerei.

Weber, Max (1968): Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Ders.: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 3., erweiterte und verbesserte Auflage, Tübingen: Mohr, S. 146–214.

Weber, Max (1980a): Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland, in: Winckelmann, Johannes (Hrsg.): Max Weber: Gesammelte politische Schriften. Mit einem Geleitwort von Theodor Heuss, 4. Auflage, Tübingen: Mohr, S. 306–443.

Weber, Max (1980b): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Besorgt von Johannes Winckelmann, Nachdruck der 5., revidierten Auflage von 1972, Studienausgabe, Tübingen: Mohr.

Weber, Wolfgang (2005): Monarchie, in: Nohlen, Dieter; Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe. Bd. I: A-M, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage, München: Beck, S. 589.

Weber-Fas, Rudolf (1995): Das kleine Staatslexikon. Politik, Geschichte, Diplomatie, Recht, Stuttgart: Klett-Cotta.

Weber-Fas, Rudolf (2000): Über die Staatsgewalt. Von Platons Idealstaat bis zur Europäischen Union. München: Beck.

Weber-Schäfer, Peter (2007): Aristoteles (384–322 v. Chr.), in: Maier, Hans; Denzer, Horst (Hrsg.): Klassiker des politischen Denkens. Bd. I: Von Plato bis Thomas Hobbes, 3., überarbeitete Auflage, München: Beck, S. 33–52.

Wehling, Hans-Georg (2006): Landespolitik und Länderpolitik im föderalistischen System Deutschlands – zur Einführung, in: Schneider, Herbert; Wehling, Hans-Georg (Hrsg.): Landespolitik in Deutschland. Grundlagen – Strukturen – Arbeitsfelder, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 7–21.

Weibull, Jörgen; Palmstierna, Carl-Frederik; Tarras-Wahlberg, Björn (2004): Die Monarchie in Schweden, Stockholm: Schwedisches Institut.

Weiers, Michael (2009): Geschichte Chinas. Grundzüge einer politischen Landesgeschichte, Stuttgart: Kohlhammer.

Weinacht, Paul-Ludwig (1970): Rezension zu: Erich Küchenhoff, Möglichkeiten und Grenzen begrifflicher Klarheit in der Staatsformenlehre (Berlin 1967), in: Archiv für öffentliches Recht, Jg. 95, H. 2, S. 313–318.

Weingärtner, Daniela (2013): Monarch ohne Land. Mit dem Thronwechsel am Sonntag übernimmt Philippe die schwierige Aufgabe, das Auseinanderbrechen des Königreichs Belgien aufzuhalten, in: Badische Zeitung, 17.7.2013, S. 3.

Welcker, Karl Theodor (1964): Die letzten Gruende von Recht, Staat und Strafe. Philosophisch und nach den Gesetzen der merkwürdigsten Völker rechtshistorisch entwickelt, Neudruck der Ausgabe von 1813, Aalen: Scientia.

Wember, Viktor (1977): Verfassungsmischung und Verfassungsmitte. Moderne Formen gemischter Verfassung in der politischen Theorie des beginnenden Zeitalters der Gleichheit, Berlin: Duncker & Humblot.

Wessels, Wolfgang (2003): Das politische System der Europäischen Union, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, 3., aktualisierte und überarbeite Auflage, Opladen: Leske + Budrich, S. 779–817.

Weyel, Volker (1994): Die Rückkehr der Könige. Wiedereinsetzung traditioneller Monarchen in Uganda, in: Der Überblick, Jg. 30, H. 1, S. 64–67.

Wieland, Leo (2013): Königin Sofía von Spanien. Juanitos Reisegefährtin, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2.11.2013. Online verfügbar unter http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/koenigin-sofia-von-spanien-juanitos-reisegefaehrtin-12642891.html (Stand: 1.1.2014).

Wielenga, Friso (2004): Konsens im Polder? Politik und politische Kultur in den Niederlanden nach 1945, in: Wielenga, Friso; Taute, Ilona (Hrsg.): Länderbericht Niederlande. Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft, Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung, S. 13–129.

Willem-Alexander (2012), in: Süddeutsche Zeitung, 1.6.2012, S. 12.

Wilp, Markus (2012): Das politische System der Niederlande. Eine Einführung, Wiesbaden: Springer.

Wilson, Woodrow (1884): Committee or Cabinet Government?, in: The Overland Monthly, Jg. 3, H. 2, S. 17–33.

Wimmer, Norbert (1983): Grundtypen der Verwaltung im internationalen Vergleich. Ein Beitrag zur Vergleichenden Verwaltungswissenschaft, in: Die Verwaltung, Jg. 16, H. 4, S. 417–445.

Winckelmann, Johannes (1952): Legitimität und Legalität in Max Webers Herrschaftssoziologie. Mit einem Anhang: Max Weber, Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, Tübingen: Mohr.

Wolf, Sebastian (2004): Ein „ganzheitlicher“ Ansatz zur Analyse politischer Institutionen. Tsebelis, George: Veto Players [Rezension], in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, Jg. 25, S. 184–185.

Wolff, Christian (1965): Grundsätze des Natur- und Völkerrechts [Auszug aus der II. Abteilung], in: Lenz, Georg (Hrsg.): Deutsches Staatsdenken im 18. Jahrhundert, Neuwied, Berlin: Luchterhand.

Wolff-Windegg, Philipp (1981): Die Gekrönten. Sinn und Sinnbilder des Königtums, 2., unveränderte Auflage, Stuttgart: Klett-Cotta.

Wölky, Guido (o.J. [2006]): Roscher, Waitz, Bluntschli und Treitschke als Politikwissenschaftler: Spätblüte und Untergang eines klassischen Universitätsfaches in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Online verfügbar unter http://www-brs.ub.ruhr-uni-bochum.de/netahtml/HSS/ Diss/WoelkyGuido/diss.pdf (Stand: 1.1.2014).

Worsley, Peter (1984): The Three Worlds. Culture and World Development, London: Weidenfeld and Nicolson.

Woyke, Wichard (1998): Europäische Union. Erfolgreiche Krisengemeinschaft. Einführung in Geschichte, Strukturen Prozesse und Politiken. Unter Mitarbeit von Johannes Varwick, München, Wien: Oldenbourg.

Woyke, Wichard (2003): Das politsche System Belgiens, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, 3., aktualisierte und überarbeite Auflage, Opladen: Leske + Budrich, S. 389–414.

Woyke, Wichard (2008a): Belgien, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 33–41.

Woyke, Wichard (2008b): Niederlande, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 209–215.

Wulffen, Bernd (2008): Kuba im Umbruch. Von Fidel zu Raúl Castro, Berlin: Links.

Würtenberger, Thomas (1982): Legitimität, Legalität, in: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Bd. III, Stuttgart: Klett-Cotta, S. 677–740.

Wuthe, Gerhard (1977): Die Lehre von den politischen Systemen. Ein Studienbuch in Frage und Antwort, München: tuduv.

Xenophon (1956): Memorabilien. Erinnerungen an Sokrates, in: Xenophon: Die Sokratischen Schriften. Memorabilien. Symposion. Oikonomikos. Apologie. Übertragen und herausgegeben von Ernst Bux, Stuttgart: Kröner, S. 47–188.

Zachariä, Heinrich Albert (1853): Deutsches Staats- und Bundesrecht. Erster Theil: Allgemeine Lehren und Verfassungsrecht der Bundesstaaten, 2. Auflage, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo (1800): Über die vollkommenste Staats-Verfassung, Leipzig: Fleischer.

Zakaria, Fareed (1997): The Rise of Illiberal Democracy, in: Foreign Affairs, Jg. 76, H. 6, S. 22–43.

Zedler, Jörg (2013): „sola grazia di Dio“. Die Übernahme der Regentschaft 1886 und der Königswürde 1912/13 in der diplomatischen Berichterstattung, in: Weigand, Katharina; Zedler, Jörg; Schuller, Florian (Hrsg.): Die Prinzregentenzeit, Regensburg: Verlag Friedrich Pustet, S. 11–39.

Zehnpfennig, Barbara (2007): Platon, Politeia (nach 385 v. Chr.), in: Brocker, Manfred (Hrsg.): Geschichte des politischen Denkens. Ein Handbuch, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 14–30.

Zehnpfennig, Barbara (2010): Liberaler Republikanismus? Das politische Konzept der Federalists, in: Lhotta, Roland (Hrsg.): Die hybride Republik. Die Federalist Papers und die politische Moderne, Baden-Baden: Nomos, S. 81–97.

Zeuske, Michael (2011): Símon Bólivar. Befreier Südamerikas. Geschichte und Mythos, Berlin: Rotbuch.

Ziegenhain, Patrick (2008): Malaysia, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 163–172.

Ziegésar, Detlef von (1991): Wie demokratisch ist England? Die Wahrheit über einen Mythos, Köln: Verlag Wissenschaft und Politik.

Ziegésar, Detlef von (1993): Großbritannien ohne Krone?, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Ziegésar, Detlef von; Ziegésar, Margaret von (2000): United Kingdom. Facts – Problems – Future trends, Stuttgart, Düsseldorf, Leipzig: Klett.

Zimmerle, Rudolf (1938): Ein verfassungsrechtlicher Vergleich europäischer Staatsoberhäupter. England, Italien, Frankreich, Österreich, Polen, Düren: Max Danielewsky.

Zippelius, Reinhold (1994): Geschichte der Staatsideen, 9., verbesserte Auflage, München: Beck.

Zippelius, Reinhold (2003): Allgemeine Staatslehre. Politikwissenschaft. Ein Studienbuch, 14., neubearbeitete Auflage, München: Beck.

Zippelius, Reinhold (2010): Allgemeine Staatslehre. Politikwissenschaft. Ein Studienbuch, 16., neubearbeitete Auflage, München: Beck.

Zippelius, Reinhold; Würtenberger, Thomas (2005): Deutsches Staatsrecht. Ein Studienbuch. Begründet von Theodor Maunz, 31. Auflage, München: Beck.

Zohlnhöfer, Reimut (2003): George Tsebelis: Veto Players. How Political Institutions Work [Rezension], in: Politische Vierteljahresschrift, Jg. XLIV, S. 255–258.

Zöllner, Reinhard (2008): Japan, in: Riescher, Gisela; Thumfart, Alexander (Hrsg.): Monarchien, Baden-Baden: Nomos, S. 83–92.

Zurbuchen, Simone (2009): Samuel Pufendorfs Theorie der Staatsformen und ihre Bedeutung für die Theorie der modernen Republik, in: Hüning, Dieter (Hrsg.): Naturrecht und Staatstheorie bei Samuel Pufendorf, Baden-Baden: Nomos, S. 138–160.

Zürn, Michael (1998): Regieren jenseits des Nationalstaates. Globalisierung und Denationalisierung als Chance, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Zürn, Peter (1965): Die republikanische Monarchie. Zur Struktur der Verfassung der V. Republik in Frankreich, München: Beck.

Zwingli, Huldrych (Ulrich) (1995): Erklärung des christlichen Glaubens, in: Ders.: Schriften. Bd. IV. Im Auftrag des Zwinglivereins herausgegeben von Thomas Brunnschweiler und Samuel Lutz, Zürich: Theologischer Verlag Zürich, S. 281–361.

Anhang

Tabelle 33: Modelle zur Unterscheidung politischer Systeme von der Antike bis zur Gegenwart

Die Tabelle ist chronologisch geordnet – bis 1800 nach dem Geburtsjahr der Autoren, ab 1800 nach dem Erscheinungsjahr der zugrundegelegten Schrift. Dargestellt werden die im Text behandelten Modelle zur Unterscheidung politischer Systeme – nicht dargestellt werden themenspezifische Einteilungen, die nur Teilaspekte des politischen Systems beleuchten. Zu den Abkürzungen der Merkmale siehe Ende der Tabelle.

Autor	Merk-male	Unterscheidungsmodell
Herodot (um 484 bis ca. 424 v. Chr.)	D	Herodot unterscheidet in den „Historien“ nach der Zahl der Herrschenden: - **Alleinherrschaft** - **Oligarchie** - **Volksherrschaft**
Thukydides (etwa 460 bis etwa 400 v. Chr.)	D	Thukydides unterscheidet: - **Monarchie** - **Aristokratie** - **Demokratie** sowie - **„Gewaltherrschaft“** (δυναστεία)
Isokrates (436 bis 338 v. Chr.)	D	Isokrates unterscheidet im „Panathenaikos“: - **Oligarchie** - **Demokratie** - **Monarchie**
Platon (427/28 bis 348/47 v. Chr.)	D	Platon unterscheidet in der „***Politeia***“ (Der Staat): - **Ideale Herrschaft der Philosophen** (Königtum oder Aristokratie) - **Verfallsformen** (Timokratie, Oligarchie, Demokratie, Tyrannis) Platon unterscheidet im „***Politikos***“ (Der Staatsmann) nach der Zahl der Herrschenden sowie der Beachtung oder nicht Beachtung der Gesetze durch die Herrschenden: - **Königtum und Tyrannis** - **Aristokratie und Oligarchie** - **Gesetzmäßige und willkürliche Demokratie** Platon unterscheidet in den „***Nomoi***“ (Gesetze) als „Mütter“ aller Verfassungen: - **Monarchie** - **Demokratie** und parallel Tyrannis, Königtum, Oligarchie, Demokratie und Aristokratie

Xenophon (um 426 bis nach 355 v. Chr.)	D	Xenophon berichtet in den „Memorabilien“, dass Sokrates folgende Verfassungsformen unterschieden habe: **Königtum, Tyrannis, Aristokratie, Plutokratie und Demokratie**
Aischines (390/89 bis um 314 v. Chr.)	D	Aischines unterscheidet in der Rede „Gegen Timarchos“: - **Alleinherrschaft** - **Herrschaft weniger** - **Volksherrschaft**
Aristoteles (384 bis 322 v. Chr.)	DD	Aristoteles unterscheidet in der „Politika“ (Buch III) nach der Zahl der Herrschenden sowie der Orientierung am Gemeinwohl oder am eigenen Vorteil: - **Königtum und Tyrannis** - **Aristokratie und Oligarchie** - **Politie und Demokratie** Außerdem unterscheidet Aristoteles im weiteren Verlauf (Buch IV–VI) nach Armut oder Reichtum der Herrschenden: - **Demokratie** - **Oligarchie**
Polybios (ca. 200 bis 120 v. Chr.)	DD, K, M	Polybios unterscheidet in den „Historien“ als gute sowie entartete Staatsformen: - **Königtum und Tyrannis** - **Aristokratie und Oligarchie** - **Demokratie und Ochlokratie**
Cicero (105 bis 43 v. Chr.)	DD, K, M	Cicero unterscheidet in „De re publica“ (Vom Gemeinwesen) gute sowie entartete Staatsformen: - **Monarchie** (regnum) und Herrschaft eines Herrn - **Aristokratie** (civitas optimatium) und Herrschaft einer Clique - **Demokratie** (civitas popularis) und Herrschaft eines wirren Haufens
Thomas von Aquin (um 1224–1274)	DD, M	Thomas unterscheidet in „De regimine principum“ (Über die Herrschaft der Fürsten) gerechte sowie ungerechte Staatsformen: - **Königtum und Tyrannis** - **Aristokratie und Oligarchie** - **Politie und Demokratie**
Marsilius von Padua (etwa 1275–1342/43)	DD	Marsilius unterscheidet in „Defensor Pacis“ (Verteidiger des Friedens) nach der Zahl der Herrschenden sowie der vorhandenen oder nicht vorhandenen Orientierung am Gemeinwohl und am Willen des Volkes: - **Königtum und Tyrannis** - **Aristokratie und Oligarchie** - **Politie und Demokratie**
Niccolò Machiavelli (1469–1527)	DD, K, M	Machiavelli unterscheidet in den „Discorsi“ drei gute und drei schlechte Staatsformen: - **Monarchie und Tyrannis** - **Aristokratie und Oligarchie** - **Demokratie und Anarchie** Im „Principe“ sagt Machiavelli, alle Staaten seien entweder Monarchien oder Republiken

Ulrich Zwingli (1484–1531)	DD	Zwingli unterscheidet in der „Erklärung des christlichen Glaubens“ drei Formen der Obrigkeit sowie deren Missbildungen: - **Monarchie sowie Tyrannei** - **Aristokratie sowie Oligarchie** - **Demokratie sowie Aufruhr, Verschwörung und Durcheinander**
Johannes Calvin (1509–1564)	DD	Calvin unterscheidet in „Institutio Christianae religionis“ (Unterricht in der christlichen Religion) drei Regierungsformen: - **Monarchie** (abgleiten in Tyrannei möglich) - **Aristokratie** (abgleiten in Parteiherrschaft weniger möglich) - **Demokratie** (abgleiten in Aufruhr möglich)
Jean Bodin (1529/30–1596)	D	Bodin unterscheidet in „Les six livres de la République“ (Sechs Bücher über den Staat) nach dem Inhaber der Souveränität: - **Monarchie** - **Aristokratie** - **Demokratie**
Étienne Pasquier (1529–1615)	D	Pasquier unterscheidet in den „Lettres“ drei Staats- und Regierungsformen, nämlich: - **königliche Regierung** (Royal) - **adlige Regierung** (Seigneuriale) - **populäre Regierung** (Populaire)
Robert Bellarmin (1542–1621)	DD, V	Bellarmin unterscheidet nach der Zahl der Regierenden drei gute und drei entartete Staatsformen: - **Monarchie und Tyrannis** - **Aristokratie und Oligarchie** - **Demokratie und Aufruhr** Außerdem werden vier aus den Grundformen gebildete **Mischformen** unterschieden, nämlich die Mischung - aus allen drei Grundformen - aus Monarchie und Aristokratie - aus Monarchie und Demokratie - aus Demokratie und Aristokratie
Hugo Grotius (1583–1645)	D, V	Grotius unterscheidet nach dem Träger der Hoheitsgewalt: - **Monarchie** - **Aristokratie** - **Demokratie**
Thomas Hobbes (1588–1679)	D, V	Hobbes unterscheidet im „Leviathan“ nach dem Inhaber der höchsten Gewalt: - **Monarchie** - **Demokratie** - **Aristokratie**

Samuel von Pufendorf (1632–1670)	D, V	Pufendorf unterscheidet nach dem Inhaber der Souveränität folgende reguläre Staatsformen: - **Monarchie** - **Aristokratie** (oder Polyarchie) - **Demokratie** Daneben treten irreguläre Staaten, deren Souveränität geteilt ist
Baruch de Spinoza (1632–1677)	D, V	Spinoza unterscheidet nach dem Inhaber der Regierungsgewalt folgende Regierungsformen: - **Demokratie** - **Aristokratie** - **Monarchie**
John Locke (1632–1704)	D, V	Locke unterscheidet in „Two Treatises of Government“ (Zwei Abhandlungen über die Regierung) nach dem Inhaber der höchsten Gewalt: - **Demokratie** - **Oligarchie** - **Monarchie**
Giambattista Vico (1668–1744)	D	Vico unterscheidet in „Prinzipien einer neuen Wissenschaft über die gemeinsame Natur der Völker“: - **göttliche (theokratische) Regierungsformen** - **heroische (aristokratische) Regierungsformen** - **menschliche (egalitäre) Regierungsformen**
Christian Wolff (1679–1754)	D, V	Wolff unterscheidet in „Grundsätze des Natur- und Völkerrechts“ nach dem Inhaber der Souveränität: - **Monarchie** - **Aristocratie** - **Democratie** Außerdem kennt Wolff Mischformen (republica mixta), die aus mindestens zwei der drei Grundformen zusammengesetzt sind

Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède et de Montesquieu
(1689–1755)
		Montesquieu unterscheidet in „De l'esprit des Loix“ (Vom Geist der Gesetze) nach ihrer Natur, d.h. Struktur und den ihnen innewohnenden Prinzipien folgende Staatsformen:
		- **Despotie** (Prinzip der Furcht – crainte)
		- **Monarchie** (Prinzip der Ehre – honneur)
		- **Republik**
		  - **Aristokratie** (Prinzip der Mäßigung – modération)
		  - **Demokratie** (Prinzip der Tugend – vertu)

Jean-Jacques Rousseau (1712–1778)	D, V	Rousseau unterscheidet in „Du Contract social“ (Vom Gesellschaftsvertrag) danach, wer mit der Exekutive betraut wird: - **Monarchie** - **Aristokratie** - **Demokratie** Daneben unterscheidet Rousseau Staaten danach, ob sie der Verfassung nach eine **Republik** (Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung, Volks als Inhaber der Legislative) sind oder nicht

Johann Heinrich Gottlob von Justi (1717–1771)	D	Justi unterscheidet in „Natur und Wesen der Staaten“ nach bestimmten soziologischen Prinzipien drei Staatsformen: - **Monarchie** (Prinzip der Ehre) - **Aristokratie** (Prinzip der Mäßigung) - **Demokratie** (Prinzip der Gleichheit)
Immanuel Kant (1724–1804)	D/Z, V	Kant unterscheidet in „Zum ewigen Frieden“ nach dem Inhaber der Herrschergewalt drei Herrschaftsformen (forma imperii): - **Autokratie** - **Aristokratie** - **Demokratie** Daneben unterscheidet Kant zwei Formen der Regierung (forma regiminis): - **despotisch** - **republikanisch**
August Ludwig von Schlözer (1735–1809)	D, V	Schlözer unterscheidet: - **Monarchie** - **Aristokratie** - **Demokratie**

Heinrich Gottfried Scheidemantel (1739–1788)	Z	Scheidemantel unterscheidet in „Das allgemeine Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform“ (1775) nach dem Subjekt der Majestät:
		- **Monarchie** (Alleinherrschaft)
		- **Freistaat** (Republik), auftretend als:
		  - Demokratie (oder Politie)
		  - Aristokratie

Karl Salomo Zachariä von Lingenthal (1769–1843)	D	Zachariä unterscheidet in „Über die vollkommenste Staatsverfassung“ (1800) nach dem Träger der Souveränität: - **Monarchie** - **Aristokratie** - **Demokratie** Daneben fragt Zachariä auch, ob ein Staat autokratisch oder nicht autokratisch regiert wird.
Traugott Wilhelm Krug (1770–1842)	Z	Krug unterscheidet in „Über Staatsverfassung und Staatsverwaltung“ (1806) nach der äußerlichen, auf die Zahl der Herrscher gerichteten Herrschaftsform (Monarchie/Polyarchie) und nach der wesentlichen, auf die Beteiligung oder Nicht-Beteiligung der Regierten gerichtete Regierungsform (Autokratie/Synkratie): - **Autokratische Monarchie** - **Synkratische Monarchie** - **Autokratische Polyarchie** - **Synkratische Polyarchie** Aristokratie und Demokratie sind nur Unterformen der Polykratie

Karl Theodor Welcker (1790–1869)	E	Welcker unterscheidet in „Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe“ (1813) die Staaten nach ihrem Entwicklungsstand: - **Despotie** (Kindheit – Recht des Stärkeren) - **Theokratie** (Jünglingsalter – Recht des Gottesglaubens) - **Rechtsstaat** (Mannesalter – Recht der Vernunft)
Friedrich Heinrich Jacobi (1743–1819)	Z	Jacobi unterscheidet in „Etwas, das Lessing gesagt hat“ (1815) normativ nach der Frage von Freiheit oder Unfreiheit: - **Despotismus** - **Regiment der Freyheit**
Jakob Friedrich Fries (1773–1843)	Z	Fries unterscheidet in „Von deutscher Staatsverfassung“ (1816) danach, ob die öffentliche Meinung oder die Macht der Regierung vorherrscht: - **Demokratie** (Vorherrschaft des republikanischen Geistes, der öffentlichen Meinung) - **Despotie** (Vorherrschaft des autokratischen Geistes, der Macht der Regierung) In gebildeten Staaten bestehen laut Fries darüber hinaus die Mischformen der **Aristokratie** und der **beschränkten Monarchie**
Arnold Herrmann Ludwig Heeren (1760–1842)		Herren unterscheidet in „Ueber den Character der despotischen Verfassung, und der Staatsverfassungen überhaupt“ (1818) nach dem Verhältnis Regierende – Regierte: - **Republik** - **Autokratie** - **Despotie**
Friedrich Schleiermacher (1768–1834)	D, E	Schleiermacher unterscheidet in „Ueber die Begriffe der verschiedenen Staatsformen“ (1818) nach dem geistigen Entwicklungsstand: - **Staaten der niedrigsten, demokratischen Ordnung** - **Staaten der aristokratischen Ordnung** - **Staaten der höchsten, monarchischen Ordnung**
Joseph Constantin Bisinger (1771–1825)	Z	Bisinger unterscheidet in der „Vergleichenden Darstellung der Staatsverfassung der europäischen Monarchieen und Republiken“ (1818) nach dem Subject der höchsten Staatsgewalt: - **Monarchie** - **Republik**
Carl Ludwig von Haller (1768–1854)	Z	Haller unterscheidet in der „Restauration der Staats-Wissenschaft“ (1820): - **Monarchie** (Einzelherrschaften) - **Republik** (Vielherrschaften)

Eduard Henke (1783–1869)	D, E	Henke unterscheidet in „Über die verschiedenen Eintheilungen der Staatsformen“ (1824) nach der natürlicher Genese der Staaten aus dem Zusammenschluss von Menschen: - **Demokratie** (kleine Horde, niedrige Bildungsstufe) - **Aristokratie** (mehrere Stämme, höhere Bildungsstufe) - **Monarchie** (ganzes Volk, höchste Bildungsstufe) Nach der Staatsgliederung unterscheidet Henke in „Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts“ außerdem Monarchie (Zentralstaat), Bundesstaat und Staatenbund
Johann Christoph Freiherr von Aretin (1773–1824)	Z	Aretin unterscheidet in „Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie“ (1824) nach dem „höheren Eintheilungsgrund“ des Staatszwecks: - **Volksthümliche Staaten** (Regierung zum gemeinen Besten) - **Ausnahms-Staaten** (Regierungs zum besonderen Besten)
Heinrich Leo (1799–1878)	E	Leo unterscheidet in „Zu einer Naturlehre des Staates“ (1833) verschiedene organische, d.h. gewissermaßen natürlich gewachsene und mechanische, d.h. gewissermaßen hergestellte Staaten je nach Vorherrschen bestimmter „Elemente“. Organische Staaten: - **Nomadenstaat** (Element der in Stämmen lebenden Herde) - **Ackerbauerstaat** (Element des Grundeigentums) Mechanische Staaten: - **Priesterherrschaft** (Element der religiösen Furcht) - **Ideokratie** (Element des Fanatismus eines Gedankens) - **Militärherrschaft** (Element der Waffengewalt) - **Bankiersherrschaft** (Element des Geldes)
Friedrich Christoph Dahlmann (1785–1860)	D, M	Dahlmann unterscheidet in „Die Politik“ (1835) nach der Zahl der regierenden Personen: - **Demokratie** - **Monarchie** - **Aristokratie**

Karl von Rotteck (1775–1840)	D	Rotteck unterscheidet im „Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften“ (2. Auf. 1840) Staatsverfassungen nach verschiedenen Kriterien. Nach der Zahl der Herrschenden: - **Monarchie** - **Aristokratie** - **Demokratie** Nach Art der Bestimmung der Herrschenden: - **durch Wahl** - **durch gesetzliche Regelung** Nach der Form der Übertragung der obersten Gewalt - **beschränkt** (konstitutionell, geteilt) - **unbeschränkt** (absolut, ungeteilt) Nach der normativen Beurteilung hinsichtlich der Verwirklichung des wahren Gesammtwillens: - **republikanisch** (Herrschaft des wahren Gesammtwillens) - **despotisch** (Herrschaft des Eigenwillens der Machthaber) - **anarchisch** (Herrschaft des Privatwillens einzelner, wechselnder Staatsglieder)

Johann Ludwig Klüber
(1762–1837)
	Z	Klüber unterscheidet in „Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten“ (4. Aufl. 1840) Staaten danach, ob die Staatsregierung bei einer bzw. mehreren physischen Personen oder bei einer moralischen, juristischen Person liegt:
		- **Reich (regnum)**, auftretend als
		  - *Erbreich*
		  - *Wahlreich*
		  - *Ernennungsreich*
		- **Freistaat (Republik)**, auftretend als
		  - *Aristokratie*
		  - *Demokratie*, auftretend als
		  - unmittelbare Demokratie
		  - mittelbare, repräsentative Demokratie

Heinrich Albert Zachariä
(1806–1875)
	Z	Zachariä unterscheidet in „Deutsches Staats- und Bundesrecht“ (1841/53) nach dem Subjekt der Staatsgewalt:
		- **Monarchie**
		- **Republik**, auftretend als:
		  - Aristokratie
		  - Demokratie
		Außerdem differenziert Zachariä nach der Gesetzmäßigkeit der Regierung legitime und nicht legitime Regierungen sowie nach der Art der Bestimmung der Träger der Staatsgewalt Wahlreiche und Erbreiche und schließlich verschiedene Formen der Staatsgliederung („Staats-Unionen“)

Friedrich Rohmer (1814–1856)	E	Rohmer unterscheidet in der „Lehre von den Politischen Parteien“ (1844) in Anlehnung an die von ihm angenommenen vier politischen Parteien und vier Altersstufen des Menschen: - **Idolstaat** (Radicalismus – Knabenalter) - **Individualstaat** (Liberalismus – Jünglingsalter) - **Raçestaat** (Conservsativismus – Mannesalter) - **Formenstaat** (Absolutismus – Greisenalter)
Friedrich Schmitthenner (1796–1850)	Z	Schmitthenner unterscheidet in „Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts“ (1845) nach dem Inhaber der höchsten politischen Gewat: - **Republik** (freie Gemeinheit – höchste Gewalt bei den Staatsbürgern oder einem Teil derselben) - **Monarchie** (Herrschaft – höchste Gewalt bei einer Person)
Gustav Struve (1805–1870)	D, E	Struve unterscheidet in „Ueber die Formen des Staats oder Allgemeines Staats-Verfassungsrecht“ (1847) nach der vom Entwicklungsstand eines Volkes abhängigen Zahl der Herrschenden: - **Einherrschaft** (Monarchie) - **Mehrherrschaft** (Aristokratie) - **Volksherrschaft** (Demokratie) - **Keinherrschaft** (Anarchie)
Arthur Schopenhauer (1788–1860)	Z	Schopenhauer unterscheidet in „Parerga und Paralipomena“ (1851) bei der Frage nach der relativ besten Verfassung: - **Republik** (widernatürlich) - **Monarchie** (natürlich) Schopenhauers Präferenz gilt der Monarchie, seine utopische Idealverfassung wäre eine Despotie der Weisen und Edlen

Robert von Mohl
(1799–1875)
		Mohl unterscheidet in der „Encyklopädie der Staatswissenschaften“ (1859) die am Wesen der Staaten orientierten Staatsgattungen (fett gedruckt) und die an Form und Zahl orientierten Staatsarten (kursiv gedruckt):
		- **Patriarchalischer Staa**t
		- **Theokratie**
		  - *reine Theokratie*
		  - *gemischte (dualistische) Theokratie*
		- **Patrimonialstaat**
		- **Antiker (klassischer) Staat**
		  - *Monarchie*
		  - *Aristokratie*
		  - *Demokratie*
		- **Moderner Rechtsstaat**
		  - *Fürstenherrschaft* (unbeschränkt, ständisch oder mit Volksvertretung)
		  - *Regierung der Vornehmen*
		  - *Volksherrschaft*
		- **Despotie**

Georg Waitz (1813–1886)		Waitz unterscheidet in „Grundzüge der Politik“ (1862): - **Theokratie** (Rückführung der Staatsgewalt auf Gott) - **Republik** (Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk oder dessen Beauftragte) - **Königthum** (selbständige Herrschaft eines Einzelnen) Daneben unterscheidet er nach der Staatsgliederung: **Einheitsstaat, Bundesstaat, Gesammtstaat, Staatenbund**
Walter Bagehot (1826–1877)	Parl.-Präs.	Bagehot unterscheidet in „The English Constitution“ (1867) - **presidential government** - **parliamentary government** (auch cabinet government)
Max von Seydel (1846–1901)	D	Seydel unterscheidet in „Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre“ (1873) nach der Zahl der Herrschenden: - **Monarchie** - **Oligarchie** - **Demokratie**
Johann Caspar Bluntschli (1808–1881)		Bluntschli unterscheidet in der „Deutschen Statslehre für Gebildete“ (1874) vier Grundformen: - **Theokratie/Ideokratie** - **Monarchie** - **Aristokratie** - **Demokratie** Daneben bildet Bluntschli „**Nebenformen**“, die den Grad der Freiheit von unfrei bis frei widerspiegeln. Bluntschlis Präferenz gilt der konstitutionellen Monarchie
Hermann Johann Friedrich Schulze (auch: von Schulze-Gävernitz) (1824–1888)	D	Schulze unterscheidet in „Das deutsche Landesstaatsrecht“ (1881) nach dem Subject der Staatsgewalt: - **Monarchie** - **Aristokratie** - **Demokratie**

Carl Gareis
(1844–1923)
	Z	Gareis unterscheidet in „Allgemeines Staatsrecht“ (1883) nach der Stellung des Staatshauptes:
		- **Einherrschaft (Monokratie)**
		  - ***Monarchie*** (eine Person, unverantwortlich)
		  - ***Monokratische Republik*** (eine Person, verantwortlich)
		- **Mehrherrschaft (Pleonokratie)**
		  - ***Pleonarchie*** (mehrere Personen, unverantwortlich)
		  - ***Pleonokratische Republik*** (mehrere Personen, verantwortlich)

Woodrow Wilson (1856–1924)	Parl.-Präs.	Wilson unterscheidet in „Committee or Cabinet Government?“ (1884) mit Blick auf das britische und das us-amerikanische Regierungssystem: - **parlamentarische Systeme** (cabinet government) - **präsidentielle Systeme** (committee government)

John Burgess (1844–1931)	Parl.- Präs.	Burgess unterscheidet im zweiten Band von „Political Science and Comparative Constitutional Law“ (1890) mit Blick die Beziehung von Legislative und Exekutive: - **presidential government** - **parliamentary government**
Wilhelm Roscher (1817–1894)	D, E	Roscher unterscheidet in der „Politik“ (1892) als *Grundformen*: - **Monarchie** - **Aristokratie** - **Demokratie** Aus den Grundformen werden nach der kulturellen Entwicklung der Völker folgende *historische Typen* abgeleitet: - **Urkönigtum** - **Aristokratie** - **Absolute Monarchie** - **Demokratie** - **Plutokratie** - **Cäsarismus**
Albert Affolter (1856–1932)	Z	Affolter unterscheidet in „Grundzüge des Allgemeinen Staatsrechts“ (1892) nach der Stellung des Staatsoberhaupts: - **Monarchie** - **Republik** Daneben unterscheidet er: - **Absolutismus** (starke Stellung des obersten Regierungsorgans) - **Konstitutionalismus** (starke Stellung des Parlaments) - **Demokratie** (Starke Stellung der Bürger)
Joseph von Held (1815–1890)	Z	Held unterscheidet in „Die Monarchie als Staatsform“ (1894) nach der Zahl der Herrschenden: - **Monarchie** - **Republik**

Conrad Bornhak
(1861–1944)
	Z	Bornhak unterscheidet in der „Allgemeinen Staatslehre“ (1896) nach dem Subjekt der Staatsherrschaft:
		- **Staat der monarchischen Souveränität**, auftretend als:
		  - Absolute Monarchie
		  - Konstitutionelle Monarchie
		- **Staat der Volkssouveränität**, auftretend als:
		  - Republik
		  - Parlamentarische Monarchie
		  - Demokratische Tyrannis

Julius Schwarz (auch: Gyula Svarz) (1838–1900)		Schwarz unterscheidet in „Elemente der Politik“ (1895) Staatsformen hinsichtlich unterschiedlicher Gesichtspunkte auf acht Ebenen 1. Hinsichtlich Einfluss gesellschaftlicher Gruppen: - **Aristokratie** (mit Unterformen) - **Timokratie** (als antike Timokratie oder Plutokratie) - **Demokratie der bloßen Kopfzahl** - **Kulturdemokratie** 2. Hinsichtlich des Staatsoberhaupts: - **Erbherrschaft** (als erbliche Geschlechterherrschaft oder Monarchie [mit zahlreichen Unterformen]) - **Freistaat** (als Republik [mit Unterformen] oder monarchisch zugespitzter Freistaat) 3. Hinsichtlich der gesellschaftlich-ökonomischen Orientierung: - **Patriarchaler Staat** - **Lagerstaat** - **Ackerbaustaat** - **Handelsstaat** - **Industriestaat** - **Kulturstaat** - **Brotstaat** 4. Hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit: - **Polizeistaat** - **Rechtsstaat** (als einfacher oder Verfassungsrechtsstaat) 5. Hinsichtlich der Staatsgliederung: - **Centralisationsstaat** - **Selfgovernmental-Staat** - **Auf Provinzial- oder Munizipalautonomie beruhender Staat** 6. Hinsichtlich der sprach-nationalen Struktur: - **Territorial-Staat** - **Nationalstaat** - **Nationalitätenstaat** - **Mischformen** 7. Hinsichtlich der religiösen Struktur: - **Homodoxer Staat** - **Polydoxer Staat** (mit Unterformen) 8. Hinsichtlich des Umfangs der Staatstätigkeit: - **Prophylaktischer Staat** - **Interferential-Staat**

Heinrich von Treitschke
(1834–1896)
		Treitschke unterscheidet in der „Politik“ (1897/98) nach bestimmten, den Staatsformen zugrundeliegenden politischen Prinzipien:
		- **Monarchie** (Prinzip der Einheit)
		- **Republik**, bestehend aus:
		  - **Aristokratie** (Prinzip der Sonderung/Abschließung)
		  - **Demokratie** (Prinzip der Gleichheit)
		- **Theokratie** (Prinzip der Unfreiheit)

Hermann Rehm (1862–1917)	Parl.- Präs.	Rehm unterscheidet repräsentative Demokratien in seiner großen „Allgemeinen Staatslehre“ (1899) als: - **Parliamentary government** - **Presidential government**
Georg Jellinek (1851–1911)	Z	Jellinek unterscheidet in der „Allgemeinen Staatslehre“ (1900) nach der Art der staatlichen Willensbildung: - **Monarchie** (natürliche Willensbildung innerhalb einer physischen Person) - **Republik** (künstliche Willensbildung innerhalb einer Mehrheit physischer Personen)
Erwin Grueber (1846–1933)	Z	Grueber unterscheidet in seiner „Einführung in die Rechtswissenschaft“ (1901) nach dem Träger der höchsten Staatsgewalt: - **Monarchie** (Einzelner als Träger der höchsten Staatsgewalt) - **Republik** (Volk als Träger der höchsten Staatsgewalt)
Ferdinand von Martitz (1839–1921)	Z	Martitz unterscheidet in „Die Monarchie als Staatsform“ (1903) nach dem Grundprinzip politischer Organisation: - **Monarchie** (herrschaftliche Staatsorganisation) - **Republik** (genossenschaftliche Staatsorganisation)
Georg Meyer (1841–1900)	D	Meyer unterscheidet im „Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes“ (6. Aufl. 1905) nach der Person des Herrschers: - **Monarchie** - **Aristokratie** - **Demokratie** Dabei können die beiden letzteren zusammenfassend auch als Republik bezeichnet werden
Richard Schwarzlose (geb. 1881)	D	Schwarzlose unterscheidet in „Die differenzierenden Momente zwischen Demokratie, Aristokratie und Monarchie“ (1905): - **Monarchie** - **Aristokratie** - **Demokratie**
Hermann Rehm (1862–1917)	Z	Rehm unterscheidet in der kleinen „Allgemeinen Staatslehre“ (1907) nach dem Vorhandensein oder Fehlen bestimmter Ehrenrechte des Staatsoberhaupts: - **Monarchie** - **Republik**
Carl Walther (1877–1960 ?)	Z	Walther unterscheidet in „Grundlegende Erörterungen zur rechtlichen Stellung der republikanischen Staatsoberhäupter“ (1907) nach dem Träger der Staatsgewalt: - **Monarchie** (absolute und konstitutionelle) - **Republik** (aristokratische und demokratische)

Heinrich Geffcken
(1865–1916)
	Z	Geffcken unterscheidet in „Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Völkerrechts“ (1908) danach ob der Träger des Staates eine physische oder eine juristische Person ist:
		- **Monarchie**, auftretend als:
		  - unbeschränkte (absolute) Monarchie
		  - beschränkte Monarchie
		- **Pleonarchie (Republik)**, auftretend als:
		  - Aristokratie (mit weiteren Untertypen)
		  - Demokratie (mit weiteren Untertypen)

Adolf Tecklenburg (k.A.)	Z	Tecklenburg unterscheidet in „Allgemeine Würdigung der Herrschaftsformen“ (1912): - **Monarchie** - **Demokratie** (demokratische Republik)
Albert Venn Dicey (1835–1922)	Parl.-Präs.	Dicey unterscheidet in „Instruction to the Study of the Law of the Constitution“ (8. Aufl. 1915) nach der Frage, ob die Regierung vom Parlament abhängig ist: - **parliamentary executive** - **non-parliamentary executive**
Rudolf Kjellén (1864–1922)	E	Kjellén unterscheidet in „Versuch eines natürlichen Systems der Staatsformen“ (1915) - **Monokratie** (Monismus der Fürstensouveränität) - **Konstitutionalismus** (Dualismus) - **Demokratie** (Monismus der Volkssouveränität)
Robert Redslob (1882–1962)	Parl.-Präs.	Redslob unterscheidet in „Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form“ (1918) vier Regierungssysteme: - **parlamentarisches System** - **präsidentielles System** - **konstitutionelle Monarchie** - **System der abhängigen Executive** (Schweiz)
Edmund Bernatzik (1854–1919)	Z	Bernatzik unterscheidet in „Republik und Monarchie“ (2. Aufl. 1919) nach dem Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein eines Rechts auf das oberste Amt im Staat für eine bestimmte Person: - **Monarchie** - **Republik**

Rudolf Hübner
(1864–1945)
	Z	Hübner unterscheidet in „Die Staatsform der Republik“ (1919):
		- **Monarchie**, auftretend als:
		  - Unumschränkte Monarchie
		  - Beschränkt Monarchie, auftretend als:
		  - Ständische Monarchie
		  - Konstitutionelle Monarchie
		  - Parlamentarische Monarchie
		- **Republik**, auftretend als:
		  - Aristokratische Republik
		  - Demokratische Republik, auftretend als:
		  - Unmittelbare Demokratie
		  - Mittelbare Demokratie

Hans Kelsen (1881–1973)	D–D	Kelsen unterscheidet in „Vom Wesen und Wert der Demokratie“ (1920) und der „Allgemeinen Staatslehre“ (1925) nach dem Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein von Freiheit: - **Demokratie** - **Autokratie**

Johannes-Kurt Schimmel
(geb. 1892)
	Z	Schimmel unterscheidet in „Die Unverletzlichkeit der deutschen Monarchen verglichen mit der Stellung des deutschen Reichspräsidenten unter Berücksichtigung des Wesens der beiden Staatsformen Monarchie und Republik“ (1921) nach dem Träger der Staatsgewalt:
		- **Monarchie**
		- **Republik**, auftretend als:
		  - Aristokratie
		  - Demokratie

Max Weber (1864–1920)		Weber unterscheidet in „Wirtschaf und Gesellschaft“ (1922) nach ihrem Legitimitätsgrund drei reine Formen legitimer Herrschaft: - **legale oder rationale Herrschaft** - **traditionale Herrschaft** - **charismatische Herrschaft**
Gustav Strohm (1893–1957)	Z	Strohm unterscheidet in „Demos und Monarch“ (1922): - **Monarchie** - **Demokratie**
Adolf Julius Merkl (1890–1970)	Z	Merkl unterscheidet in „Das Kriterium von Republik und Monarchie“ (1923) nach der gegebenen oder nicht gegebenen lebenslangen Amtszeit des Staatsoberhaupts: - **Monarchie** - **Republik**
Richard Thoma (1874–1957)	D–D	Thoma unterscheidet in der Schrift „Der Begriff der modernen Demokatie in seinem Verhältnis zum Staatsbegriff“ (1923): - **Demokratie** (allgemeine und gleiche Wahlen) - **Privilegienstaat** (keine allgemeine und gleiche Wahlen)
Rudolf Smend (1882–1975)		Smend unterscheidet in „Verfassung und Verfassungsrecht“ (1928) drei Typen staatlicher Integration: - **Persönliche Integration** - **Funktionelle Integration** - **Sachliche Integration**
Gottfried Salomon (1892–1964)	Z	Salomon unterscheidet in der „Allgemeinen Staatslehre“ (1931): - **Monarchie** (politische Willensbildung in einer einzelnen, sichtbaren Person, die außerhalb des Staates steht) - **Republik** (politische Willensbildung durch eine Mehrheit juristischer Personen, die mittelbar oder unmittelbar von den Bürgern gebildet wird)

Carl Schaeffer
und
Wilhelm Albrecht
(k.A.)
		Schaeffer und Albrecht unterscheiden in „Allgemeine Staatslehre und Deutsches Reichsstaatsrecht“ (umgearbeitete Auflage 1931) nach dem Träger der Staatsgewalt:
		- **Monarchie** (Einzelperson)
		- **Republik/Demokratie** (Personenvielheit)
		  - parlamentarische Republik
		  - Präsidentschaftsrepublik

Ferdinand Aloys Hermens (1906–1998)	D–D	Hermens unterscheidet in „Demokratie und Kapitalismus“ (1931) und seiner „Verfassungslehre“ (1964): - **Demokratie** (Regieren durch Führung) - **Herrschaftsstaat** (Regieren durch Herrschaft)

Ludwig Waldecker
(1881–1935)
	Z	Waldecker unterscheidet in „Kurzgefaßter Grundriß der Allgemeinen Staatslehre“ (1932) nach dem Träger der Staatsgewalt:
		- **Monarchie** (physische Einzelperson)
		  - unbeschränkte (absolute) Monarchie
		  - beschränkte Monarchie
		- **Republik** (Kollegium)
		  - aristokratische (ständische) Republik
		  - demokratische Republik

Otto Koellreutter (1883–1972)	Z	Koellreutter unterscheidet in seiner „Staatslehre“ (1933/55) zwei Staatsformen: - **Monarchie** - **Republik** sowie drei Regierungsformen: - **absolute Monarchie / diktatorische Republik** - **konstitutionelle Monarchie / konstitutionelle Republik** - **parlamentarische Monarchie / parlamentarische Republik**
Hermann Heller (1891–1933)	D–D	Heller unterscheidet in seiner „Staatslehre“ (1934) nach dem Staatsaufbau von unten nach oben oder von oben nach unten: - **Demokratie** (Volkssouveränität) - **Autokratie** (Herrschersouveränität)
Don Price (1910–1995)	Parl.-Präs.	Price unterscheidet in „The Parliamentary and Presidential Systems“ (1943): - **Parlamentarische Systeme** - **Präsidentielle Systeme**
Harold Laski (1893–1950)	Parl.-Präs.	Laski unterscheidet in „The Parliamentry and Presidential Systems“ (1944): - **Parlamentarische Systeme** - **Präsidentielle Systeme**
Guglielmo Ferrero (1871–1942)		Ferrero unterscheidet in „Macht“ (1944) die Staaten danach, ob zwischen Regierenden und Regierten ein Geist der Gesetzlichkeit und gegenseitige Akzeptanz oder der gegenseitige Furcht herrscht: - **legitime Regierung** (Prinzip der Legitimität) - **revolutionäre (usurpatorische) Regierung** (Prinzip der Furcht)

R. M. MacIver (1882–1970)	D–D	MacIver unterscheidet in „The Web of Government“ (1947) grundsätzlich: - **democracy** - **dictatorship**

Erwin Faul
(geb. 1923)
		Faul unterscheidet in seiner „Kleinen Staatslehre“ (1953):
		- **Einherrschaft**
		  - Monarchie
		  - Diktatur
		- **Republik**
		  - Nicht-demokratische Republik (Aristokratie)
		  - Demokratische Republik

Hans Nawiasky (1880–1961)	Z	Nawiasky unterscheidet in seiner „Allgemeinen Staatslehre“ (1920/55) nach dem formellen Träger der Staatsgewalt folgende *Staatsformen*: - **Monarchie** (Einzelperson) - **Republik** (Mehrere Personen) Daneben unterscheidet Nawiasky empirisch zu beobachtende, für die tatsächlichen Unterschiede unter den Staaten bedeutsamere „*Staatstypen*“, wie aufgeklärter Absolutismus, älterer Liberalismus, moderne Demokratie, Sozialismus, Nationalismus u.a.

Günter Dürig
(1920–1996)
	D–D	Dürig unterscheidet im Artikel „Staatsformen“ (1956) nach dem Träger der Staatsgewalt:
		- **Monokratie**, auftretend als:
		  - Monarchie
		  - Diktatur
		- **Demokratie**, auftretend als:
		  - Volksdemokratie
		  - Westliche Demokratie

Otto von Habsburg (1912–2011)	Z	Habsburg unterscheidet im Artikel „Gedanken zur Staatsform“ (1956) die Staatsformen (die nicht mit dem Staatsinhalt, d.h. der Art der Regierung zu verwechseln sei): - **Monarchie** - **Republik**
Theodor Eschenburg (1904–1999)	D–D	Eschenburg unterscheidet in „Staat und Gesellschaft in Deutschland“ (1956): - **Demokratie** - **Diktatur**
Karl Loewenstein (1891–1973)	D–D	Loewenstein unterscheidet in „Political Power and the Governmental Process“ (1957) und der „Verfassungslehre“ (1959) als Grundtypen politischer Systeme: - **Konstitutionalismus** (kontrollierte und geteilte Machtausübung) - **Autokratie** (ein Machtträger, gleich ob als Einzelperson oder Körperschaft) Neben den beiden Grundtypen kennt Loewenstein Subtypen

Ernst Fraenkel (1898–1975)	Parl.- Präs.	Fraenkel unterscheidet in dem Artikel „Parlamentarisches Regierungssystem“ (1957) anhand von vier Merkmalen: - **parlamentarische Regierungssysteme** - **präsidentielle Regierungssysteme**
Max Imboden (1915–1969)	D	Imboden unterscheidet in „Die Staatsformen“ (1959): - **Alleinherrschaft** (monokratisch) - **Eliteherrschaft** (aristokratisch) - **Gesamtherrschaft** (demokratisch)
Douglas V. Verney (geb. 1924)	Parl.- Präs.	Verney unterscheidet in „The Analysis of Political Systems“ (1959) anhand von elf Merkmalen: - **Parliamentary Government** - **Presidential Government**
James S. Coleman (1926–1995)	E	Coleman unterscheidet in „The Political Systems of the Developing Areas“ (1960) nach dem Entwicklungsstand: - **traditionelle Oligarchien** - **konservative Oligarchien** - **kolonial-rassische Oligarchien** - **Modernisierungsoligarchien** - **koloniale Endstadiumsdemokratien** - **tutoriale Demokratien** - **politische Demokratien**
John H. Herz (1908–2005) und **Gwendolen M. Carter** (1906–1991)	D–D	Herz/Carter unterscheiden in „Regierungsformen des 20. Jahrhunderts“ (1962) grundsätzlich: - **Demokratie** - **Diktatur** Besonders bedeutsam seien heute zudem die Staatsformen der Einparteiendiktatur, des Parlamentarismus und des Präsidentialismus
Winfried Steffani (1927–2000)	D–D Parl.- Präs.	Steffani unterscheidet im Artikel „Gewaltenteilung im demokratisch-pluralistischen Rechtsstaat“ (1962) zwei grundlegende Herrschaftsmodelle: - **demokratisch-pluralistischer Rechtsstaat** - **autokratisch-totalitärer Diktaturstaat** Zwischen beiden Extremmodellen befindet sich der autoritäre Staat. Steffani entscheidet im gleichen Artikel ebenso wie in „Parlamentarische und präsidentielle Demokratie“ (1979) und vielen weiteren Schriften nach dem Verhältnis von Legislative und Exekutive und insbesondere mit Blick auf die Abberufbarkeit oder Nicht-Abberufbarkeit der Regierung durch das Parlament: - **parlamentarische Demokratien** - **präsidentielle Demokratien**

Carl Joachim Friedrich
(1901–1984)
		Friedrich unterscheidet in „Man and his Government“ (1963) 13 Herrschaftsformen:
		- **Anarchy** (Anarchie)
		- **Tribal rule oft he king-priest type** (Stammesherrschaft eines Priesterkönigs
		- **Despotic monarchy** (rule over extended territories) (Despotismus monarchischer Art)
		- **Oligarchy by the nobility, either by birth or cooption** (Oligarchie des Adels)
		- **Oligarchy by the wealthy** (Oligarchie der Reichen)
		- **Oligarchy by priesthood-theocracy** (Oligarchie der Priesterschaft – Theokratie)
		- **Direct democratic rule** (Unmittelbare Demokratie)
		- **Tyranny** (Tyrannis)
		- **Bureaucratic rule under a hereditary monarch** (Bürokratische Herrschaft unter einem erblichen Monarchen)
		- **Parliamentary-cabinet rule** (government by elected representations) (Parlamentarische Kabinettsherrschaft), auftretend als:
		  - ***Aristocratic – nobility and wealth predominating*** (aristokratisch)
		  - ***Democratic – all classes included*** (demokratisch)
		- **Presidential-congressional rule** (government by an elected president and an elected assembly) (Präsidialregierung)
		- **Military dictatorship** (including pretorian rule) (Militärdiktatur)
		- **Totalitarian dictatorship** (Totalitäre Diktatur)

Robert A. Dahl (geb. 1915)		Dahl entwickelt in dem Artikel „Politische Systeme – Ähnlichkeiten und Unterschiede“ (1966) eine Klassifikation mit drei Unterscheidungskriterien, nämlich: - Die Legitimität der Regierung (sie ist entweder schwach [Tyrannis] oder stark [legitimes System]), - Die Autonomie der Subsysteme (sie ist entweder niedrig [unitarisches System] oder hoch [föderativ-pluralistisches System]) und - Die Zahl der endgültige Regierungsentscheidungen treffenden Personen (einer, wenige, viele oder gemischt) Daraus ergibt sich eine **Klassifikation mit sechzehn möglichen Kombinationen**
Herbert Krüger (1905–1989)		Krüger unterscheidet in „Die Unterscheidung der Staatstypen nach ihrer Gestimmtheit“ (1964) nach der psychologischen Verfassung der Staaten verschiedene Formen der „**Gestimmtheit**“, u.a. nach Relativismus-Absolutismus, Optimismus-Pessimismus oder Wachsamkeit

Morris Janowitz (1919–1988)		Janowitz unterscheidet in „The Military in the Political Development of New Nations“ (1964) fünf Typen von Polity-Strukturen: - **authoritarian-personal control** - **authoritarian-mass party** - **democratic competitive and semicompetitive systems** - **civil-military coalition** - **military oligarchy**
Otto Heinrich von der Gablentz (1898–1972)	D–D	Gablentz unterscheidet in der „Einführung in die Politische Wissenschaft“ (1965) zwei grundsätzliche Formen des menschlichen Zusammenlebens und der Konfliktregelung: - **Demokratie** (Vorrang der Genossenschaft) - **Autokratie** (Vorrang der Herrschaft)
Reinhard Kuhn (k.A.)	D-A-T	Kuhn unterscheidet im Artikel „Politik“ (1967) nach dem tatsächlichen Verhältnis von Regierenden und Regierten drei Herrschaftstypen: - **Demokratische Herrschaft** - **Autoritäre Herrschaft** - **Totalitäre Herrschaft**
Erich Küchenhoff (1922–2008)		Küchenhoff unterscheidet in „Möglichkeiten und Grenzen begrifflicher Klarheit in der Staatsformenlehre“ (1967) Staaten nach unterschiedlichen Kriterien auf elf Dimensionen, wobei pro Dimension teilweise sehr viele (auf Dimension sieben über 50) Ausprägungsformen unterschieden werden, weshalb das umfängliche Modell hier nicht abgebildet werden kann
Theo Stammen (geb. 1933)	D–D	Stammen unterscheidet in „Regierungssysteme der Gegenwart“ (1967) grundsätzlich: - **Konstitutionelle politische Ordnungsformen** - **Autokratische politische Ordnungsformen**
Manfred Hättich (1925–2003)		Hättich unterscheidet in „Demokratie als Herrschaftsordnung“ (1967) anhand der Merkmale Herrschaftsstruktur (monistisch oder pluralistisch), Willensbildung (monopolisiert oder konkurrierend) und Repräsentation (total oder partiell) sechs Grundformen politischer Ordnung: - **Monistische Herrschaft mit monopolisierter Willensbildung und totaler Repräsentation** - **Monistische Herrschaft mit monopolisierter Willensbildung und partieller Repräsentation** - **Monistische Herrschaft mit konkurrierender Willensbildung und totaler Repräsentation** - **Monistische Herrschaft mit konkurrierender Willensbildung und partieller Repräsentation** - **Pluralistische Herrschaft mit konkurrierender Willensbildung und totaler Repräsentation** - **Pluralistische Herrschaft mit konkurrierender Willensbildung und partieller Repräsentation**

Bernhard Crick (1929–2008)	D-A-T	Crick unterscheitet in „The Elementary Types of Government“ (1968) anhand der Durchsetzung von Interessen: - **republikanische Regierungsformen** - **autokratische Regierungsformen** - **totalitäre Regierungsformen**
Jean Blondel (geb. 1929)		Blondel unterscheidet in „Eine Einführung in die Vergleichende Regierungslehre“ (1969) vier Typen politischer Systeme: - **primitiv-traditionelle Gemeinwesen** - **Entwicklungsländer** - **kommunistische Systeme** - **liberale Demokratien**
Ernst Fraenkel (1898–1975)	D–D	Fraenkel unterscheidet in seiner „Strukturanalyse der modernen Demokratie“ (1970): - **autonom legitimierte, heteronom strukturierte, pluralistisch organisierte Rechtsstaaten** - **heteronom legitimierte, homogen strukturierte, monistisch organisierte Diktaturen**
Dirk Berg-Schlosser (geb. 1943) und **Herbert Maier** (geb. 1975) und **Theo Stammen** (geb. 1933)	E	Berg-Schlosser/Maier/ Stammen unterscheiden „Einführung in die Politikwissenschaft“ (1974/2003) als häufigste Typen politischer Systeme der Gegenwart: - **zeitgenössische ‚traditionale‘ Systeme** - **statische Oligarchien** - **modernisierende Oligarchien** - **‚prätorianische‘ Systeme** - **Mobilisierungssysteme** - **Erziehungsdemokratien** - **faschistische Systeme** - **kommunistische Systeme** - **parlamentarisch-demokratische System**

Juan Linz
(geb.1975)
		Linz unterscheidet in „Totalitarian and Authoritarian Regimes“ (1975) anhand von drei Kriterien zwei Formen der Diktatur:
		- **Totalitäre Regime**
		- **Autoritäre Regime**, auftretend als:
		  - bürokratisch-militärische Regime
		  - organisch-korporatistische Regime
		  - mobilisierende Regime
		  - postkoloniale mobilisierende Regime
		  - rassistische Demokratien
		  - unvollständig totalitäre Regime
		  - posttotalitäre Regime
		Daneben nennt Linz andere autokratische Herrschaftsformen wie Sultanismus

Gordon Smith (1927–2009)		Smith unterscheidet in „The Functional Properties of the Referendum“ (1976) folgende Formen direktdemokratischer Verfahren: - **kontrolliert** (von den Regierenden angesetzt) - **unkontrolliert** (vom Volk initiiert)

Georg Brunner (1936–2002)	D–D	Brunner unterscheidet in der „Vergleichenden Regierungslehre“ (1979) nach Merkmalen von Herrschaftsstruktur, Herrschaftsumfang und Herrschaftsausübung: - **Demokratie** - **Diktatur**
Maurice Duverger (geb. 1917)		Duverger grenzt in „A New Political System Model“ (1980) mit Hilfe von dreiMerkmalen **semipräsidentielle Systeme** von parlamentarischen und präsidentiellen Systemen ab
Hugo Buß und **Wolfgang Oetelshoven** (k.A.)	Z	Buß/Oetelshoven unterscheiden in „Allgemeine Staatslehre und Deutsches Staatsrecht“ (11. Aufl. 1982) nach der Kompetenzhoheit: - **Monarchie** (Einherrschaft) - **Republik** (Mehrherrschaft)
Arend Lijphart (geb. 1936)		Lijphart unterscheidet in „Democracies“ (1984) und „Patterns of Democracy“ (1999) mit Blick auf Machtkonzentration oder Machtdispersion: - **Mehrheitsdemokratie** - **Konsensusdemokratie**
Eckhard Jesse (geb. 1948)	D-A-T	Jesse unterscheidet im Artikel „Demokratie–Autoritarismus–Totalitarismus“ (1985): - **Demokratie** - **Autoritarismus** - **Totalitarismus** 1997 und 2007 kommt Jesse zu einer anderen Einteilung
Dieter Nohlen (geb. 1939)		Nohlen unterscheidet im Artikel „Autoritäre Systeme“ (1987) verschiedene Ausprägungen autoritärer Systeme, vor allem: - **Einparteidiktaturen** - **Militärdiktaturen**
Guido Hischier (k.A.)		Hischier unterscheidet in „Politische Regimes in Entwicklungsländern“ (1987) mit Blick auf politische und wirtschaftliche Aspekte sieben Regimetypen: - **traditionaler Regimetypus** - **nationalistischer Regimetypus** - **sozialistischer Regimetypus** - **kapitalistischer Regimetypus** - **administrativ-autosuffizienter Regimetypus** - **populistischer Regimetypus** - **demokratischer Regimetypus**
Friedrich Pohlmann (geb. 1950)		Pohlmann unterscheidet in „Politische Herrschaftssysteme der Neuzeit“ (1988) als Formen der Diktatur: - **‚einfache‘ Diktaturen** - **caesaristische Diktaturen** - **totalitäre Diktaturen**

Norberto Bobbio (1909–2004)	D–D	Bobbio unterscheidet in „Die Zukunft der Demokratie“ (1988) und „Democracy and Dictatorship“ (1997) grundsätzlich: - **Demokratie** - **Diktatur (Nicht-Demokratie)** Auf der Seite der Demokratie unterscheidet er repräsentative und direkte Demokratie
Karl Brinkmann (geb. 1918)	D	Brinkmann unterscheidet in der „Verfassungslehre“ (1991): - **Einherrschaft** (Monokratie) - **Mehrherrschaft** (Pleokratie) - **Vielherrschaft** (Polykratie)
Arend Lijphart (geb. 1936)	Parl.-Präs.	Lijphart unterscheidet in „Parliamentary versus Presidential Government“ (1992) mit Hilfe von drei Kriterien: - **Parlamentarische Systeme** - **Präsidentielle Systeme**
Matthew Søberg Shugart (geb. 1960) und **John Carey** (geb. 1964)		Shugart und Carey unterscheiden in „Presidents and Assemblies“ (1992) fünf demokratische Regierungsformen: - **parlamentarische Systeme** - **premier-präsidentielle Systeme** - **präsidentiell-parlamentarische Systeme** - **präsidentielle Systeme** - **Systeme mit versammlungsunabhängiger Regierung**
Markku Suksi (geb. 1959)		Suksi unterscheidet in „Bringing in the People“ (1993): **sechs Typen von direktdemokratischen Referenden**
Silvano Möckli (geb. 1950)		Möckli unterscheidet in „Direkte Demokratie“ (1994) mit Hilfe von sechs Merkmalen sechs Typen direktdemokratischer Verfahren: - **Plebiszit** - **Volksbefragung** - **Fakultatives Referendum** - **Obligatorisches Referendum** - **Initiative** - **Anregung**
Giovanni Sartori (geb. 1924)	Parl.-Präs.	Sartori unterscheidet in „Neither Presidentialism nor Parliamentarism“ (1994) mit Hilfe von drei am Staatsoberhaupt orientierten Kriterien: - **Präsidentialismus** - **Parlamentarismus**
Guillermo O’Donnell (1936–2011)		Guillermo O’Donnell unterscheidet in „Delegative Democracy“ (1994): - **Repräsentative Demokratien** - **Delegative Demokratien**

Harald Guthardt und **Egon Schunck** (1890–1981) und **Hans de Clerck** († 1991)		Guthardt/Schunck/Clerck unterscheiden in „Allgemeines Staatsrecht und Staatsrecht des Bundes und der Länder“ (15. Aufl. 1995): - **Monarchie** (Wahl- und Erbmonarchie sowie ständische, absolute, konstitutionelle und parlamentarische Monarchie) - **Republik** (aristokratische und demokratische Republik) - **Diktatur** (Alleindiktatur, Parteidiktatur, Volksdemokratie)
Michael Alvarez, Adam Przeworski und andere	D–D	Alvarez und Przeworski unterscheiden in „Classifying Political Regimes“ (1996) und „Democracy and Development“ (2000) mit Hilfe von vier Merkmalen: - **Demokratie** - **Diktatur**
Samuel Finer (1915–1993)		Finer unterscheidet in „The History of Government“ (1997) vier Typen von Machthabern: - **Palace** - **Nobility** - **Forum** - **Church** sowie sechs Mischtypen: - **Palace/Church** - **Palace/Nobility** - **Palace/Forum** - **Forum/Nobility** - **Forum/Church** - **Church/Nobility**
Adrian Vatter (geb. 1965)		Vatter unterscheidet in „Wechselbeziehungen von Konkordanz- und Direktdemokratie“ (1997) je nach Entscheidungsregel (besteht ein Minderheitenveto oder gilt die einfache Mehrheit) und Auslösungskompetenz (durch die Minderheit oder die Mehrheit) unterschiedlich stark konsensual oder majoritär wirkende direktdemokratische Verfahren: - **perfekt-konsensual** - **bedingt-konsensual** - **bedingt-majoritär** - **perfekt-majoritär**
Eckhard Jesse (geb. 1948)	D–D	Jesse unterscheidet in den Aufsätzen „Typologie politischer Systeme der Gegenwart“ (1997) und „Staatsformen und politische Systeme im Vergleich“ (2. Auf. 2007) grundsätzlich: - **Demokratie** - **Diktatur** 1985 war Jesse noch zu einer anderen Einteilung gekommen

Wolfgang Merkel (geb. 1952)	D-A-T	Merkel unterscheidet in „Systemtransformation“ (1999) anhand von sechs Merkmalen drei Grundtypen: - **Demokratisches System** - **Autoritäres System** - **Totalitäres System** Als Subtypen autoritärer Systeme unterscheidet Merkel: - **kommunistisch-autoritäre Regime** - **faschistisch-autoritäre Regime** - **Militärregime** - **korporatistisch-autoritäre Regime** - **rassistisch-autoritäre Regime** - **autoritäre Modernisierungsregime** - **theokratisch-autoritäre Regime** - **dynastisch-autoritäre Regime** - **sultanistisch-autoritäre Regime**
Barbara Geddes (k.A.)		Geddes unterscheidet in ihrem Artikel „What Do We Know About Democratization after Twenty Years? (1999) folgende Subtypen von Diktatur: - **personalist regimes** - **military regimes** - **single-party regimes**
Klaus von Beyme (geb. 1934)	Parl.- Präs.	Beyme unterscheidet in „Die parlamentarische Demokratie“ (3. Aufl. 1999) anhand von vier zentralen und sieben typischen Merkmalen: - **Parlamentarische Demokratie** - **Präsidentielle Demokratie**
Rudolf Weber-Fas (k.A.)	D	Weber-Fas unterscheidet in „Über die Staatsgewalt“ (2000) nach der Teilhabe des Volkes an der Staatswillensbildung: - **Monokratie** - **Oligokratie** - **Demokratie**

Friedbert W. Rüb
(geb. 1953)
		Rüb unterscheidet in „Schach dem Parlament!“ (2001) vier Typen von demokratischen Regierungssystemen:
		- **präsidentielle Regierungssysteme**
		- **Regierungssysteme mit bipolarer Exekutive**, untergliedert in:
		  - semipräsidentielle Systeme
		  - premier-präsidentielle Systeme
		- **parlamentarische Regierungssysteme**
		- **versammlungsunabhängige Regierungssysteme**

Friedbert W. Rüb (geb. 1953)		Rüb unterscheidet in „Hybride Regime“ (2002) mit Hilfe von vier Kriterien: - **Autoritäre Regime** - **Hybride Regime** - **Demokratische Regime (Polyarchien)**

Wolfgang Merkel
(geb. 1952) und andere
		Wolfgang Merkel unterscheidet mit verschiedenen Koautoren in mehreren Schriften, unter anderem in „Defekte Demokratien“ (2003):
		- **Funktionierende liberale Demokratien**
		- **Defekte Demokratien**, untergliedert in:
		  - Exklusive Demokratien
		  - Illiberale Demokratien
		  - Delegative Demokratien
		  - Enklavendemokratien

Reinhold Zippelius (geb. 1928)	D	Zippelius unterscheidet in der „Allgemeinen Staatslehre“ (14. Aufl. 2003) anhand der Zahl der Herrschenden: - **Monokratie** - **Oligarchie** - **Demokratie** Daneben kennt er auch andere Unterscheidungen, etwa die sich am Umfang der Staatstätigkeit orientierte Unterscheidung liberaler und totalitärer Staaten
Alan Siaroff (geb. 1962)		Siaroff unterscheidet in „Comparative Presidencies“ (2003) ausgehend von der Institution des Präsidenten **acht Typen von demokratischen Regierungssystemen**

Alan Siaroff
(geb. 1962)
		Siaroff unterscheidet in „Comparing Political Regimes“ (2005):
		- **Liberal Democracy**
		- **Electoral Democracy**
		- **Semi-liberal Autocracy**
		- **Closed Autocracy**, auftretend als:
		  - Totalitarism
		  - Pre-Totalitarism
		  - Full Totalitarism
		  - Post-Totalitarism
		  - Sultanism
		  - Authoritatianism
		  - Traditional Authoritatianism
		  - Military Authoritatianism
		  - Theocratic Authoritatianism
		  - Electoral Authoritatianism

Hans-Joachim Lauth (geb. 1957)	D-A-T	Lauth unterscheidet in „Regimetypen“ (2. Aufl. 2006) anhand von drei Merkmalen: - **Totalitäre Regime** - **Autoritäre Regime** - **Demokratische Regieme**
Axel Hadenius (geb. 1945) und **Jan Teorell** (geb. 1969)		Hadenius und Teorell unterscheiden in „Pathways from Authoritarianism“ (2007) als Formen der Diktatur: - **monarchies** - **military regimes** - **one-party regimes**

Armin Pfahl-Traughber (geb. 1963)	D-D	Pfahl-Traughber unterscheidet in „Staatsformen im 20. Jahrhundert I: Diktatorische Systeme“ (2. Auf. 2007) grundsätzlich: - **Demokratie** - **Diktatur** (autoritär und totalitär)
Steffen Kailitz (geb. 1969)		Kailitz unterscheidet in dem Artikel „Zwei Seiten der gleichen Medaille?“ (2008) fünf Typen demokratischer Regierungssysteme: - **parlamentarische Systeme** - **quasi-parlamentarische Systeme** - **Systeme mit dualer Exekutive** - **quasi-präsidentielle Systeme** - **präsidentielle Systeme**

Abkürzungen der Merkmale:

D = Vertreter der Dreiteilung
DD = Vertreter der doppelten Dreiteilung
Z = Vertreter der Zweiteilung
D–D = Vertreter der Demokratie-Diktatur-Unterscheidung
D-A-T = Vertreter der Unterscheidung Demokratie-Autoritarismus-Totalitarismus
K = Vertreter eines Kreislaufs (Zyklus) der Staatsformen
M = Anhänger der Idee der Mischverfassung
V = Vertragstheoretiker
E = historisch-kulturgeschichtliche Entwicklungstheoretiker
Parl.-Präs. = Vertreter der Unterscheidung parlamentarischer und präsidentieller Systeme

Datensatz 1: Monarchien und Republiken in Europa (1820–1950)

Erläuterung: Gezählt werden eigenständige europäische Staaten. Zur Feststellung, ob ein Staat eine Monarchie oder eine Republik ist, wird die auf S. 163 genannte Definition verwandt. Zur Ermittlung der Staaten verwendete Quellen: Bisinger 1818; Geographische Tabellen oder faßliche Darstellung, 1819; Der grosse Ploetz, 2008; Rudolf et al. 2006.

Monarchien 1820:

Herzogtum Anhalt-Köthen, Herzogtum Anhalt-Bernburg, Herzogtum Anhalt-Dessau, Großherzogtum Baden, Königreich Bayern, Herzogtum Braunschweig, Königreich Dänemark, Königreich Frankreich, Königreich Großbritannien (mit Malta), Königreich Hannover, Großherzogtum Hessen, Kurfürstentum Hessen, Landgrafschaft Hessen-Homburg, Fürstentum Hohenzollern-Hechingen, Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen, Herzogtum Holstein, Kirchenstaat, Fürstentum Liechtenstein, Fürstentum Lippe, Herzogtum Lucca, Großherzogtum Luxemburg, Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz, Herzogtum Modena, Fürstentum Monaco, Herzogtum Nassau, Königreich der Vereinigten Niederlande, Großherzogtum Oldenburg, Osmanische Reich, Kaisertum Österreich, Herzogtum Parma, Königreich Portugal, Königreich Preußen, Fürstentum Reuß ältere Linie, Fürstentum Reuß jüngere Linie, Kaiserreich Russland (mit Polen), Königreich Sachsen, Herzogtum Sachsen-Gotha, Herzogtum Sachsen-Hildburghausen, Herzogtum Sachsen-Coburg, Herzogtum Sachsen-Lauenburg, Herzogtum Sachsen-Meiningen, Großherzogtum Sachen-Weimer-Eisenach, Königreich Sardinien, Fürstentum Schaumburg-Lippe, Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstentum Schwarzburg-Sonderhausen, Königreich Schweden (mit Norwegen), Königreich beider Sizilien, Königreich Spanien, Großherzogtum Toskana, Fürstentum Waldeck, Königreich Württemberg

= 53 Monarchien (davon 36 Mitglieder des Deutschen Bundes), d.h. 85,5 % der europäischen Staaten

Republiken 1820:

Schweiz, Andorra, Republik San Marion, Freie Stadt Bremen, Freie Stadt Hamburg, Freie Stadt Lübeck, Freie Stadt Frankfurt, Freie Stadt Krakau, Vereinigte Staaten der Ionischen Inseln

= 9 Republiken (davon 4 Mitglieder des Deutschen Bundes), d.h. 14,5 % der europäischen Staaten

Monarchien 1850:

Herzogtum Anhalt-Bernburg, Herzogtum Anhalt-Dessau, Großherzogtum Baden, Königreich Bayern, Herzogtum Braunschweig, Königreich Dänemark, Königreich Belgien, Königreich Griechenland, Königreich Großbritannien und Irland, Königreich Hannover, Großherzogtum Hessen, Kurfürstentum Hessen (Hessen-Kassel), Landgrafschaft Hessen-Homburg, Herzogtum Holstein, Kirchenstaat, Fürstentum Liechtenstein, Fürstentum Lippe, Großherzogtum Luxemburg, Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz, Herzogtum Modena, Fürstentum Monaco, Herzogtum Nassau, Königreich der Vereinigten Niederlande, Großherzogtum Oldenburg, Osmanisches Reich, Kaisertum Österreich, Herzogtum Parma, Königreich Portugal, Königreich Preußen, Fürstentum Reuß, ältere Linie, Fürstentum Reuß, jüngere Linie, Kaiserreich Russland, Königreich Sachsen, Herzogtum Sachsen-Altenburg, Herzogtum Sachsen-Koburg und Gotha, Herzogtum Sachsen-Lauenburg, Herzogtum Sachsen-Meiningen, Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, Königreich Sardinien, Fürstentum Schaumburg-Lippe, Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstentum Schwarzburg-Sonderhausen, Königreich Schweden (mit Norwegen), Königreich beider Sizilien, Königreich Spanien, Großherzogtum Toskana, Fürstentum Waldeck, Königreich Württemberg

= 49 Monarchien (davon 32 Mitglieder des Deutschen Bundes), d.h. 84,5 % der europäischen Staaten

Republiken 1850:

Andorra, Freie Stadt Bremen, Freie Stadt Frankfurt, Freie Stadt Hamburg, Frankreich, Vereinigte Staaten der Ionischen Inseln, Freie Stadt Lübeck, San Marino, Schweiz

= 9 Republiken (davon 4 Mitglieder des Deutschen Bundes), d.h. 15,5 % der europäischen Staaten

Monarchien 1880:

Königreich Belgien, Königreich Dänemark, Deutsches Reich, Königreich Griechenland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Irland, Königreich Italien, Fürstentum Liechtenstein, Großherzogtum Luxemburg, Fürstentum Monaco, Königreich der Niederlande, Osmanisches Reich, Kaiserreich Österreich-Ungarn, Königreich Portugal, Fürstentum Rumänien, Kaiserreich Russland, Königreich Schweden, Königreich Spanien

= 16 Monarchien, d.h. 80 % der europäischen Staaten

Republiken 1880:

Andorra, Französische Republik, Republik San Marino, Schweiz

= 4 Monarchien, d.h. 20 % der europäischen Staaten

Monarchien 1910:

Königreich Belgien, Zarentum Bulgarien, Königreich Dänemark, Deutsches Reich, Königreich Griechenland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Irland, Königreich Italien, Fürstentum Liechtenstein, Großherzogtum Luxemburg, Fürstentum Monaco, Königreich Montenegro, Königreich der Niederlande, Königreich Norwegen, Osmanisches Reich, Österreich-Ungarn, Königreich Rumänien, Russisches Reich, Königreich Schweden, Königreich Serbien, Königreich Spanien

= 20 Monarchien, d.h. 80 % der europäischen Staaten

Republiken 1910:

Andorra, Französische Republik, Republik Portugal, Republik San Marino, Schweiz

= 5 Republiken, d.h. 20 % der europäischen Staaten

Monarchien 1925:

Königreich Belgien, Zarentum Bulgarien, Königreich Dänemark (mit Island), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Irland, Königreich Italien, Jugoslawien (Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen), Fürstentum Liechtenstein, Großherzogtum Luxemburg, Fürstentum Monaco, Königreich der Niederlande, Königreich Norwegen, Königreich Rumänien, Königreich Schweden, Königreich Spanien

= 14 Monarchien, d.h. 41,2 % der europäischen Staaten

Republiken 1925:

Albanien, Andorra, Freie Stadt Danzig, Deutschland (Weimarer Republik), Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweiz, Sowjetunion (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken), Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn

= 20 Republiken, d.h. 58,8 % der europäischen Staaten

Monarchien 1950:

Königreich Belgien, Königreich Dänemark, Königreich Griechenland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Fürstentum Liechtenstein, Großherzogtum Luxemburg, Fürstentum Monaco, Königreich der Niederlande, Königreich Norwegen, Königreich Schweden, Vatikan

= 11 Monarchien, d.h. 32,4 % der europäischen Staaten

Republiken 1950:

Albanien, Andorra, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweiz, Sowjetunion, Spanien, Freies Territorium, Triest, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn

= 23 Republiken, d.h. 67,6 % der europäischen Staaten

Datensatz 2: Monarchien und Republiken weltweit (1950–2014)

Erläuterung: „1“ bedeutet, dass der jeweilige Staat bzw. die Monarchie oder Republik in dem angegebenen Jahr vorhanden ist. Zur Feststellung, ob ein Staat eine Monarchie oder eine Republik ist, wurde die auf S. 173 genannte Definition verwandt. Zur Ermittlung der Staaten verwendete Quellen: Mallory 1950; Mallory 1951; Der Fischer Weltalmanach, 1965; Der Fischer Weltalmanach, 1980; Der Fischer Weltalmanach, 1995; Der neue Fischer Weltalmanach, 2013; Auswärtiges Amt 2014.

Staat	Kontinent	Staaten 1950			Staaten 1965			Staaten 1980			Staaten 1995			Staaten 2014		
		Insgesamt	Davon Monarchien	Davon Republiken	Insgesamt	Davon Monarchien	Davon Republiken	Insgesamt	Davon Monarchien	Davon Republiken	Insgesamt	Davon Monarchien	Davon Republiken	Insgesamt	Davon Monarchien	Davon Republiken
Afghanistan	Asien	1	1		1	1		1		1	1		1	1		1
Ägypten	Afrika	1	1					1		1	1		1	1		1
Albanien	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Algerien	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Andorra	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Angola	Afrika							1		1	1		1	1		1
Antigua und Barbuda	Amerika										1	1		1	1	
Äquatorialguinea	Afrika							1		1	1		1	1		1
Argentinien	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Armenien	Asien										1		1	1		1
Aserbaidschan	Asien										1		1	1		1
Äthiopien	Afrika	1	1		1	1		1		1	1		1	1		1
Australien	Australien/ Ozeanien	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Bahamas	Amerika							1	1		1	1		1	1	
Bahrein	Asien							1	1		1	1		1	1	
Bangladesch	Asien							1		1	1		1	1		1
Barbados	Amerika							1	1		1	1		1	1	
Belgien	Europa	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Belize	Amerika										1	1		1	1	
Benin (Dahomey)	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Bhutan	Asien				1	1		1	1		1	1		1	1	
Bolivien	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Bosnien-Herzegowina	Europa										1		1	1		1
Bophuthatswana	Afrika							1		1						
Botswana	Afrika							1		1	1		1	1		1
Brasilien	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Brunei Darussalam	Asien										1	1		1	1	
Bulgarien	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Burkina Faso	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Burundi	Afrika				1	1		1		1	1		1	1		1
Chile	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
China	Asien	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Costa Rica	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1

Dänemark	Europa	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Deutschland (BRD)	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Deutschland (DDR)	Europa	1		1	1		1	1		1						
Dominica	Amerika							1		1	1		1	1		1
Dominikanische Republik	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Dschibuti	Afrika							1		1	1		1	1		1
Ecuador	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Elfenbeinküste	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
El Salvador	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Eritrea	Afrika										1		1	1		1
Estland	Europa										1		1	1		1
Fidschi	Australien/ Ozeanien							1	1		1		1	1		1
Finnland	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Frankreich	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Gabun	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Gambia	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Georgien	Asien										1		1	1		1
Ghana	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Grenada	Amerika							1	1		1	1		1	1	
Griechenland	Europa	1	1		1	1		1		1	1		1	1		1
Großbritannien	Europa	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Guatemala	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Guinea	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Guinea-Bissau	Afrika							1		1	1		1	1		1
Guyana	Amerika							1		1	1		1	1		1
Haiti	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Honduras	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Indien	Asien	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Indonesien	Asien	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Irak	Asien	1	1		1		1	1		1	1		1	1		1
Iran	Asien	1	1		1	1		1		1	1		1	1		1
Irland	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Island	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Israel	Asien	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Italien	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Jamaika	Amerika				1	1		1	1		1	1		1	1	
Japan	Asien	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Jemen (Arab. Republik)	Asien	1	1		1		1	1		1	1		1	1		1
Jemen (Demokratische Volksrepublik)	Asien							1		1						
Jordanien	Asien	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Jugoslawien	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1			
Kambodscha	Asien				1	1		1		1	1	1		1	1	
Kamerun	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Kanada	Amerika	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Kap Verde	Afrika							1		1	1		1	1		1

Kasachstan	Asien									1	1		1	1		1
Katar	Asien							1	1		1	1		1	1	
Kenia	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Kirgisistan	Asien									1	1		1	1		1
Kiribati	Australien/ Ozeanien							1		1	1		1	1		1
Kolumbien	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Komoren	Afrika							1		1	1		1	1		1
Kongo (Brazzaville)	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Kongo (Zaire)	Afrika				1		1	1		1	1		1			
Korea (Nord)	Asien	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Korea (Süd)	Asien	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Kosovo	Europa													1		1
Kroatien	Europa										1		1	1		1
Kuba	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Kuwait	Asien				1	1		1	1		1	1		1	1	
Laos	Asien				1	1		1		1	1		1	1		1
Lesotho	Afrika							1	1		1	1		1	1	
Lettland	Europa										1		1	1		1
Libanon	Asien	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Liberia	Afrika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Libyen	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Liechtenstein	Europa	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Litauen	Europa										1		1	1		1
Luxemburg	Europa	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Madagaskar	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Malawi	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Malaysia	Asien				1		1	1		1	1		1	1		1
Malediven	Afrika				1	1		1		1	1		1	1		1
Mali	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Malta	Europa				1	1		1		1	1		1	1		1
Marokko (inkl. Sahara)	Afrika				1	1		1	1		1	1		1	1	
Marshallinseln	Australien/ Ozeanien										1		1	1		1
Mauretanien	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Mauritius	Afrika							1	1		1		1	1		1
Mazedonien	Europa										1		1	1		1
Mexiko	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Mikronesien	Australien/ Ozeanien										1		1	1		1
Moldau	Europa										1		1	1		1
Monaco	Europa	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Mongolei	Asien	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Montenegro	Europa													1		1
Mosambik	Afrika							1		1	1		1	1		1
Myanmar (Birma)	Asien	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Namibia	Afrika							1		1	1		1	1		1
Nauru	Australien/ Ozeanien							1		1	1		1	1		1
Nepal	Asien	1	1		1	1		1	1		1	1		1		1

Neuseeland	Australien/ Ozeanien	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Nicaragua	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Niederlande	Europa	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Niger	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Nigeria	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Norwegen	Europa	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Oman	Asien	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Österreich	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Pakistan	Asien	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Palau	Australien/ Ozeanien										1		1	1		1
Panama	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Papua-Neuguinea	Australien/ Ozeanien							1	1		1	1		1	1	
Paraguay	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Peru	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Philippinen	Asien	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Polen	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Portugal	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Ruanda	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Rumänien	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Russland (UdSSR)	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
St. Kitts und Nevis	Amerika										1	1		1	1	
St. Lucia	Amerika							1	1		1	1		1	1	
St. Vincent und die Grenadinen	Amerika							1	1		1	1		1	1	
Salomonen	Australien/ Ozeanien							1	1		1	1		1	1	
Sambia	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Samoa	Australien/ Ozeanien				1	1		1	1		1	1		1		1
San Marino	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Sao Tome und Principe	Afrika							1		1	1		1	1		1
Saudi-Arabien	Asien	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Schweden	Europa	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Schweiz	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Senegal	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Serbien	Europa													1		1
Seychellen	Afrika							1		1	1		1	1		1
Sierra Leone	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Simbabwe	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Singapur	Asien				1		1	1		1	1		1	1		1
Slowakei	Europa										1		1	1		1
Slowenien	Europa										1		1	1		1
Somalia	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Spanien	Europa	1		1	1		1	1	1		1	1		1	1	
Sri Lanka (Ceylon)	Asien	1	1		1	1		1		1	1		1	1		1
Südafrika	Afrika	1	1		1		1	1		1	1		1	1		1
Sudan	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Südsudan	Afrika													1		1

Suriname	Amerika							1		1	1		1	1		1
Swasiland	Afrika							1	1		1	1		1	1	
Syrien	Asien	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Taiwan	Asien				1		1	1		1	1		1	1		1
Tadschikistan	Asien										1		1	1		1
Tansania	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Thailand	Asien	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Timor-Leste	Asien													1		1
Togo	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Tonga	Australien/ Ozeanien							1	1		1	1		1	1	
Transkei	Afrika							1		1						
Trinidad und Tobago	Amerika				1	1		1		1	1		1	1		1
Tschad	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Tschechien	Europa										1		1	1		1
Tschechoslowakei	Europa	1		1	1		1	1		1						
Tunesien	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Türkei	Asien	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Turkmenistan	Asien										1		1	1		1
Tuvalu	Australien/ Ozeanien							1	1		1	1		1	1	
Uganda	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Ukraine	Europa										1		1	1		1
Ungarn	Europa	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Uruguay	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Usbekistan	Asien										1		1	1		1
Vanuatu	Australien/ Ozeanien							1		1	1		1	1		1
Vatikan	Europa	1	1		1	1		1	1		1	1		1	1	
Venda	Afrika							1		1						
Venezuela	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Vereinigte Arabische Emirate	Asien							1		1	1		1	1		1
Vereinigte Arabische Republik	Asien				1		1									
Vereinigte Staaten von Amerika	Amerika	1		1	1		1	1		1	1		1	1		1
Vietnam	Asien							1		1	1		1	1		1
Vietnam (Nord)	Asien				1		1									
Vietnam (Süd)	Asien				1		1									
Weißrussland	Europa										1		1	1		1
Zentralafrika	Afrika				1		1	1		1	1		1	1		1
Zypern	Europa				1		1	1		1	1		1	1		1
SUMMEN		Staaten 1950			Staaten 1965			Staaten 1980			Staaten 1995			Staaten 2014		
		Insgesamt	Davon Monarchien	Davon Republiken	Insgesamt	Davon Monarchien	Davon Republiken	Insgesamt	Davon Monarchien	Davon Republiken	Insgesamt	Davon Monarchien	Davon Republiken	Insgesamt	Davon Monarchien	Davon Republiken
		84	28	56	133	35	98	170	40	132	192	43	149	195	41	154